L 70000
10
1914-1919
1/8. – 31/
Volkswirtschaft
F.
Moratorium

Neue Freie Presse
1/8. 1914.

1. 1

Die Wirkungen des vierzehntägigen Moratoriums.

Welche Forderungen sind gestundet?

Von besonders hervorragender juristischer Seite.

Wien, 1. August.

Die Verordnung über das vierzehntägige Moratorium bestimmt, daß unter dasselbe alle vor dem 1. August 1914 entstandenen, vor diesem Tage und in der Zeit zwischen dem 1. und 14. August fälligen privatrechtlichen Forderungen fallen, wobei fünf Ausnahmen festgesetzt sind, die noch späterhin erwähnt werden sollen.

Eine privatrechtliche Geldforderung ist jede, die nicht öffentlich rechtlichen Gründen entspringt. Die letzteren müssen nach wie vor erfüllt werden. Man wird also auch in den nächsten vierzehn Tagen zu zahlen haben.

Die in dem erwähnten Zeitpunkt fälligen öffentlich rechtlichen Schuldigkeiten, also beispielsweise Steuern, Gebühren, Abgaben, Stempel, sonstige Forderungen des Staates, Forderungen der Länder, Gemeinden, der öffentlichen Kranken- und Versicherungsanstalten. Dagegen sind die Prämienforderungen privater Versicherungsinstitute für Lebensversicherungs- und andere Polizzen für vierzehn Tage gestundet.

Für die Erfüllung aller nicht öffentlich rechtlichen Geldforderungen, die vor dem 1. August 1914 entstanden, vor diesem Tage oder zwischen dem 1. und 14. August fällig sind, tritt ein vierzehntägiges Moratorium ein. Das Moratorium erstreckt sich auf die weitaus größte Zahl aller dem geschäftlichen und privaten Leben entspringenden Forderungen. Es wird sich, um die wichtigsten Beispiele zu erwähnen, auf Forderungen aus Wechseln, Schecks, Fakturen, kaufmännischen Anweisungen, Darlehen, Entschädigungen auf Ansprüche für Prozeßkosten, die advokatorische Vertretung, die ärztliche Behandlung und anderes beziehen. Ausgenommen von dem Moratorium sind fünf Kategorien, und zwar:

1. Spareinlagen oder Forderungen aus laufender Rechnung bei Kreditinstituten bis 200 Kronen.
2. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen, also Gehalte, Löhne usw.
3. Mietzinse.
4. Renten- und Alimentforderungen.
5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kapitalsrückzahlungen auf Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen.

Der Staat wird nach wie vor alle seine Verpflichtungen erfüllen, ob sie sich auf Forderungen aus der Staatsschuld oder auf anderweitige Forderungen beziehen. Wenn der Staat zum Beispiel für Kriegszwecke Getreide, Pferde und Automobile requiriert, so stellt sich das nicht als privatrechtliches, sondern als öffentlich rechtliches Verhältnis dar, und eine solche Forderung muß erfüllt werden.

Das Moratorium und die Spareinlagen.

Die kaiserliche Verordnung über das Moratorium bestimmt, daß dasselbe auf die Rückzahlung von Beträgen bis zu 200 Kronen auf Einlagen bei Kreditinstituten oder Forderungen gegen sie aus laufender Rechnung keine Anwendung findet. Das heißt: Auf die Einlagsbüchee ist gegenwärtig nur ein Betrag von 200 Kronen sofort auszubezahlen. In der praktischen Durchführung dieser Bestimmung besteht jedoch ein Unterschied zwischen den Banken und den Sparkassen und auch innerhalb der letzteren sind wiederum verschiedenartige Entschließungen gefaßt worden. Die Wiener Banken gehen fast vollständig einheitlich vor und zahlen auf Spareinlagen 400 Kronen aus. Das gilt sowohl für die größten als für die mittleren und kleineren Banken. Nun ist die Frage von Wichtigkeit, ob auf dasselbe Spareinlagebuch an jedem Tag je 400 Kronen abgehoben werden können. In diesem letzteren Falle würde jemand, der zum Beispiel ein auf 1200 Kronen lautendes Sparkassebuch hat, heute, am Montag und am Dienstag je 400 Kronen abheben und sein Guthaben erschöpfen können. Eine endgültige Entschließung ist darüber noch nicht getroffen und soll heute nachmittag gefaßt werden. Vorläufig gilt die Vereinbarung für den heutigen Tag. Man hält indessen die Zulassung der täglichen Abhebung von je 400 Kronen auf Spareinlagen bei den Banken für wahrscheinlich.

Was die großen Wiener Sparkassen betrifft, so wird die Erste österreichische Sparkasse von dem Rechte des Moratoriums, die Auszahlungen auf 200 Kronen zu kürzen, keinen Gebrauch machen. Das Institut hat sich derart gerüstet, daß es allen Ansprüchen zu genügen in der Lage ist, und es wird daher jede geforderte Einlage sofort ganz zur Auszahlung bringen. Die Zentralsparkasse der Stadt Wien hat beschlossen, vorläufig auf Spareinlagen maximal 1000 Kronen zurückzuzahlen und diese Summe auch im Lombardgeschäft und für ihren Kreditverein als das Höchstmaß festzusetzen. Die Zentralsparkasse wird heute nachmittag darüber schlüssig werden, ob die tägliche Abhebung von je 1000 Kronen auf ein und dasselbe Sparkassebuch zugelassen werden soll.

Bei den Wiener Sparkassen war heute der Parteienandrang ein sehr starker. Bei der Ersten österreichischen Sparkasse sind schon in den ersten Vormittagsstunden etwa 2000 Parteien erschienen, doch wickelte sich der Verkehr außerordentlich ruhig ab. Auf der Gasse ist kein Andrang wahrzunehmen gewesen. Die Parteien wurden aufmerksam gemacht, daß die Manipulation trotz der größten Anstrengungen der Beamtenschaft etwa vier bis fünf Stunden dauern werde, da etwa der vierte Teil der Beamten einberufen sei. Die meisten Parteien entfernten sich und werden entweder in einigen Stunden oder morgen wiederkommen. Morgen Sonntag wird nämlich sowohl die Erste österreichische Sparkasse als die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien geöffnet sein, um Zahlungen auf Spareinlagen zu leisten.

Neue Freie Presse
1/8. 1914.

II. 2

Die Kontokorrentguthaben bei den Banken und die Lohnzahlungen.

Wie heute mitgeteilt wurde, haben die Banken die Absicht, von dem Kontokorrentguthaben während der Dauer des Moratoriums drei Prozent auszufolgen. Da von dem Moratorium Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen ausgeschlossen sind, haben die Banken beschlossen, die zur Erfüllung der Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen notwendigen Beträge gänzlich auszuzahlen, wenn der Besitzer des Guthabens Lohn- oder Gehaltslisten vorlegt, die mit der Unterschrift der Angestellten, beziehungsweise Arbeiter versehen sind.

Auch hier entsteht ebenso wie bei den Spareinlagen die Frage, ob die Banken die täglich e Abhebung von je drei Prozent der Kontokorrentguthaben zulassen werden. Darüber ist ein Beschluß nicht gefaßt; eine solche Maßregel scheint jedoch nicht in Aussicht genommen zu sein. Wie erklärt wird, werden die Banken nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eventuell über den jetzigen Beschluß hinausgehen, aber tägliche Abhebungen von drei Prozent des Kontokorrentguthabens kaum zulassen.

Starker Andrang der Einleger.

Bei den Schaltern mehrerer Wiener Banken herrschte heute großer Andrang. Die Geschäftsstunden wurden infolgedessen nicht wie sonst an Samstagen gekürzt, sondern auf die normale Wochentagsdauer erstreckt. Bei einzelnen großen Banken war es nötig, Wachleute zu requirieren, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Da heute Zinskermin ist und auch sonst viele Zahlungen am Ersten des Monats fällig werden, zeigten sich im Publikum vielfach Zeichen großer Ungeduld. Im Allgemeinen fügte sich das Publikum, wenn auch unter Protest, den harten Erschwerungen im Geldverkehr.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank und das Moratorium.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat heute die auf Girokonto erliegenden, von den Banken eingeforderten Guthaben voll ausbezahlt.

Bei Eskompteeinreichungen soll der bisherige Vorgang aufrechterhalten, der Eskompte nach Maßgabe des Bedarfes gewährt werden.

Neue Lombarddarlehen hat die Bank, wenn die Einreicher die bare Auszahlung verlangten, bis zum Betrage von 10.000 Kronen gewährt.

Keine Aenderung in den Rückzahlungen der Postsparkasse.

Die Postsparkasse macht von der Verfügung des Moratoriums wegen der Kürzung der Rückzahlungen keinen Gebrauch und nimmt die Rückzahlungen unter Aufrechterhaltung der bisherigen Bestimmungen vor. Es werden somit jene Beträge sofort ausbezahlt, die auch bisher immer ohne Kündigung an die Parteien ausgefolgt worden sind.

Die künftige Haltung der Banken.

Von einem leitenden Funktionär einer Wiener Bank.

Die Banken werden von dem Moratorium insofern und insolange Gebrauch machen, als sie den Einlegern das zur Verfügung stellen, was für den Lebensbedarf notwenig ist, also für solche Zahlungen, für die das Moratorium nicht gilt, für Haushalte, Lohnzahlungen und Mietzinse. Zur Einschränkung der Auszahlung werden die Banken dadurch veranlaßt, daß die technischen Mittel für den ersten Ansturm nicht vorhanden sind, da die Zahl der Beamten verringet ist, und auch die Oesterreichisch-ungarische Bank infolge des plötzlichen Begehrs von allen Seiten nicht sofort die nötigen Noten beistellen kann. Das wird ja in einigen Tagen voraussichtlich gebessert sein.

Die Abmachungen gelten vorläufig für den heutigen Tag; voraussichtlich werden auch noch in den nächsten Tagen Beschränkustgen notwendig sein. Die Banken hoffen aber, in einigen Tagen die nötigen Notenmengen verfügbar zu haben und dann in wesentlich größerem Umfange die Zahlungen aufzunehmen, sowohl hinsichtlich der Spareinlagen als der Kontokorrenteinlagen bedeutendere Beträge als jetzt zur Verfügung zu stellen und auch bald zur Vollzahlung überzugehen.

In den Wechselstuben und Depositenkassen haben heute die Einleger große Ruhe bekundet. Es fand zwar ein Andrang, aber kein Ansturm statt.

Neue Freie Presse
1./8. 1914.

Das Moratorium und seine höchst bedenklichen Folgen.

Schleunige Aenderungen notwendig.

Wien, 1. August.

Eine Verfügung, durch welche die Fälligkeit von privatrechtlichen Geldforderungen um vierzehn Tage gestundet werden, muß gebilligt werden. Deutschland hat allerdings im französischen Kriege kein Moratorium verhängt, aber die gegenwärtigen Verhältnisse sind viel schwieriger, und es kann nicht bestritten werden, daß eine solche Maßregel in gewissem Umfange und mit vorsichtiger Beschränkung nötig war. Allein diese Verordnung könnte, wenn sie nicht schleunigst geändert würde, wirtschaftliche Folgen haben, welche die Opfer des Krieges in kaum schätzbarem Ausmaße vermehren. Nach den Bestimmungen des Moratoriums sind die Banken nicht verpflichtet, aus den Guthaben ihrer Kunden in laufender Rechnung mehr als zweihundert Kronen für die ganze Dauer von vierzehn Tagen auszuzahlen. Freiwillig haben die Banken beschlossen, diese Beträge auf vierhundert Kronen und auf 3 Prozent bei den Guthaben laufender Rechnung zu erhöhen. Das ist eine blanke Unmöglichkeit. Ein Fabrikant, der seinen Betrieb fortsetzen will, kann somit von seinem Guthaben bei der Bank nur etwa fünfzehnhundert Kronen beziehen, wovon er die Löhne, Gehalte, die nötigen Rohstoffe und Halbfabrikate und seinen persönlichen Verbrauch decken soll. Wenn das so bleibt, müßten zahlreiche Fabriken in einer Zeit, wo jeder Erwerb die von der Mobilisierung getroffenen Familien vor Not rettet, ihren Betrieb einstellen und das hätte weitere Folgen, über die es wohl besser ist, gar nicht zu sprechen. Die moderne Geldwirtschaft ist so weit fortgeschritten, daß sozusagen niemand wesentliche Geldbeträge zu Hause hält. Diese Konzentration an wenigen Punkten, nämlich bei den Banken, ist im höchsten öffentlichen Interesse und darf nicht durch gewaltsam hervorgerufenes Mißtrauen für die Zukunft gestört werden. Durch die Bestimmung über die Auszahlung aus den Guthaben in laufender Rechnung bei den Banken entsteht allgemeine Knappheit der Geldmittel, und die Folge ist eine Beschränkung des Verbrauchs in einer ganz unnatürlichen Weise, so daß die Industrie, der Handel und der gesamte Verkehr, der selbst im Kriege sich bis zu einem gewissen Maße forterhalten kann, wie eingeschnürt wird und der allgemeine Verdienst darunter leidet. In solchen Zeiten ist die höchste Notwendigkeit, daß keine künstliche Geldnot eintrete, und wir können nicht verstehen, daß die Finanzverwaltung mit ihrem ganzen Einflusse solchen übertriebenen und höchst schädlichen Maßregeln zustimmen konnte. In dieser Krise muß die Bank zeigen, was sie kann, und hinter den Kreditinstituten stehen, und besser wäre es noch, wenn es nicht anders sein kann, über die Bankstatuten hinauszugehen, wie dies in Kriegszeiten sogar die Bank von Frankreich getan hat, aber zu verhüten, daß sich Verängstigung verbreite, der Konsum gewürgt, der Betrieb in den Fabriken unmöglich werde und auswärtige Zahlungsmittel gar nicht zu beschaffen seien. Wenn dieser Fehler nicht verbessert wird, so würde die wirtschaftliche Kriegführung den Eindruck der größten Unbeholfenheit und des Mangels an Erfahrung und Einsicht an den leitenden Stellen machen.

Das Entgegenkommen der Banken gegen das Publikum.

Die Banken selbst haben mehr Einsicht als die Verordnung über das Moratorium. Sie wollen schon in den nächsten Tagen den Bedürfnissen des Publikums möglichst entgegenkommen und warten nur, daß ihnen die Noten zur Auszahlung von der Oesterreichisch-ungarischen Bank gegeben werden. Das wäre klug und richtig. Die Banken sollen, wenn irgend möglich, so vorgehen, daß sie ihren Kunden, die sich musterhaft benehmen und auch weiter die größte Besonnenheit zeigen, den Eindruck der höchsten Bereitwilligkeit und kaufmännischen Einsicht geben. Alle Bedürfnisse sollen im Geiste des Wohlwollens befriedigt werden, und das Publikum wird gewiß verstehen, daß es gleichfalls nicht verlangen dürfe, wie in normalen Zeiten behandelt zu werden. Die Banken werden schon in den nächsten Tagen dafür sorgen, daß nicht durch gewaltsame Einschränkung des Geldverkehres ein überflüssiger Nachteil entstehe.

Neues Wiener Tagblatt

1/8. 1914.

Erlassung eines vierzehntägigen Moratoriums.

Wien, 31. Juli.

Das morgen, am 1. August 1914, erscheinende Reichsgesetzblatt enthält im 102. Stück unter Nr. 193 folgende

kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914 über eine Stundung privatrechtlicher Forderungen.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen werden, wenn sie vor diesem Tage fällig geworden sind, bis zum 14. August, wenn sie zwischen dem 1. und dem 14. August fällig werden, auf 14 Tage vom Fälligkeitstage an gestundet.

Für Wechsel und Schecks, die in der Zeit vom 1. August bis 14. August fällig werden, wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um 14 Tage hinausgeschoben.

Bei Berechnung der Dauer der Stundung ist der Tag des Beginnes und der Beendigung der Stundungsfrist einzurechnen.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf

1. die Rückforderung von Beträgen bis zu 200 Kronen aus Einlagen bei Kreditinstituten oder Forderungen gegen sie aus laufender Rechnung;

2. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen;

3. Forderungen aus Mietverträgen;

4. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;

5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kapitalsrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen.

Die Regierung wird ermächtigt, weitere Ausnahmen durch Verordnung festzusetzen.

§ 3. Für die Zeit, um die infolge der Stundung die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

§ 4. Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

§ 5. Mit der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung, die am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 31. Juli 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p., Georgi m. p., Hochenburger m. p., Heinold m. p., Forster m. p., Hussarek m. p., Trnka m. p., Schuster m. p., Zenker m. p., Engel m. p., Morawski m. p."

* * *

Die Erlassung eines Moratoriums für vierzehn Tage ist eine ganz außergewöhnliche Maßnahme, die wie kaum eine zweite die durch den Krieg und die Kriegsgefahr geschaffene Lage kennzeichnet. Oesterreich hatte seit dem Jahre 1811 kein allgemeines Moratorium; in Ungarn bestand ein solches in den Jahren 1848 bis 1850. Die französische Regierung hatte ein Moratorium durch mehrere Monate während der Dauer des Krieges vom Jahre 1870/71 verfügt. In den Balkanländern bestanden Moratorien während des letzten Krieges, und sie sind erst vor relativ kurzer Zeit aufgehoben, in Serbien jetzt neuerlich erlassen worden.

Das jetzt verhängte Moratorium umfaßt die Zeit von vierzehn Tagen während der Dauer der Mobilisierung. Dieser Termin wurde gewählt, um in der ersten Zeit die stärksten Ansprüche abzuwehren und die Beruhigung des Publikums zu ermöglichen.

Das Moratorium bezieht sich in erster Linie auf Wechselschulden, sodann aber auch auf alle übrigen privatrechtlichen Verpflichtungen mit gewissen aufgezählten Ausnahmen. Die Stundung läuft vom 1. bis 14. August, beziehungsweise, wenn die Forderung erst nach dem 1. August fällig wird, durch vierzehn Tage vom Fälligkeitstage. Bei Wechseln und Checks wird die Zahlungsfrist, die Präsentationsfrist und die Protestzeit um vierzehn Tage hinausgeschoben, für die Stundungsfrist sind aber Verzugszinsen zu entrichten. Die Stundungsfrist ist in die Verjährungszeit und in die Fallfristen nicht einzurechnen.

Keine Anwendung findet das Moratorium auf Dienst- und Lohnbezüge, auf Mietzinse, Alimente sowie selbstverständlich die Zinsen der Staatsschuld und der staatlichen Renten und der Kapitalsrückzahlungen.

Für Spareinlagen und Kontokorrenteinlagen bei Kreditinstituten wird eine Beschränkung insofern verfügt, als die Rückforderung von Beträgen bis zu 200 Kronen jederzeit erfolgen kann.

Wie in finanziellen Kreisen verlautet, sollen sich die Banken bezüglich eines gemeinsamen Vorgehens geeinigt haben. Diese Einigung soll dahin gehen, daß die Banken unter Ausschaltung der Kündigungsfristen den Spareinlegern das Doppelte des in der kaiserlichen Verordnung festzusetzenden Maximums, also 400 Kronen, im Kontokorrentverkehre drei Prozent des heutigen Kontokorrentguthabens während der Dauer des Moratoriums ausfolgen. Diese Absichten der Banken müssen den größten Bedenken begegnen und von den schädlichsten Folgen für den Verkehr sein. Das Publikum hat bei uns die Gewohnheit angenommen, kein Geld im Hause zu halten und seine Guthaben bei den Banken zu belassen, in dem Vertrauen, daß es jederzeit über sein Geld verfügen kann. Es müßten die größten Nachteile für den Konsum, die größten Schwierigkeiten im Zahlungsverkehre entstehen, wenn die Banken vom Moratorium hinsichtlich der Kontokorrentschulden Gebrauch machen wollten. Jeder, der jetzt einrückt, muß doch für die ersten Bedürfnisse Geld mitnehmen und kann es nicht bei der Bank erhalten. Der Geschäftsmann muß den Mietzins für sein Lokal, Löhne für seine Bediensteten zahlen und kann das hiefür erforderliche Geld bei seiner Bank nicht abheben. Auch im eigensten Interesse der Banken wäre ein solches Vorgehen höchst abträglich, es wäre eine Katastrophe nicht nur für den jetzigen Zeitpunkt, sondern für die ganze Zukunft. Es ist nicht leicht, zu glauben, daß die Institute, denen das Publikum im Vertrauen, es jederzeit zurückzubekommen, sein Geld zur Verwaltung übergeben hat, in solcher Weise die Kaufmannschaft und die städtische Bevölkerung überhaupt in die größte Verlegenheit setzen und im Verkehre die schwersten Kalamitäten hervorrufen wollen.

Auch in Ungarn soll eine Verfügung gleichen Inhalts erlassen werden.

Der amtliche Kommentar.

Wien, 31. Juli.

Amtlich wird hiezu mitgeteilt:

Eine allgemeine Mobilisierung bedeutet naturgemäß einen tiefen Eingriff in die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse aller Schichten der Bevölkerung. Den sich daraus für das Wirtschaftsleben ergebenden Störungen entgegenzuwirken, ist daher eine Pflicht der Staatsgewalt. Nach dem Vorgang anderer Staaten haben sich auch die österreichische und die ungarische Regierung veranlaßt gesehen, für die allererste Zeit eine kurze Stundung der Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen eintreten zu lassen. Diesen Zweck verfolgt die morgen zur Verlautbarung gelangende kaiserliche Verordnung, welche bestimmt ist, die ruhige Abwicklung des Geschäftsverkehres zu verbürgen. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen und Verpflichtungen des Staates werden durch diese kaiserliche Verordnung nicht berührt.

Neues Wiener Tagblatt 1. VIII. 14.

5

Ein Moratorium.

Eine kaiserliche Verordnung vom gestrigen Tage enthält Normen über eine Stundung privatrechtlicher Forderungen. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut: „Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen werden, wenn sie vor diesem Tage fällig geworden sind, bis zum 14. August, wenn sie zwischen dem 1. und dem 14. August fällig werden, auf 14 Tage vom Fälligkeitstage an gestundet.

Für Wechsel und Schecks, die in der Zeit vom 1. August bis 14. August fällig werden, wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um 14 Tage hinausgeschoben.

Bei Berechnung der Dauer der Stundung ist der Tag des Beginnes und der Beendigung der Stundungsfrist einzurechnen.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf

1. die Rückforderung von Beträgen bis zu 200 K. aus Einlagen bei Kreditinstituten oder Forderungen gegen sie aus laufender Rechnung;
2. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen;
3. Forderungen aus Mietverträgen;
4. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes.
5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kapitalsrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen.

Die Regierung wird ermächtigt, weitere Ausnahmen durch Verordnung festzusetzen.

§ 3.

Für die Zeit, um die infolge der Stundung die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

§ 4.

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

§ 5.

Mit der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung, die am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist mein Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 31. Juli 1914.

Franz Josef m. p.“

Neue Freie Presse

2./8. 1914.

Ein Aufruf des Wiener Bürgermeisters über das Moratorium.

Bürgermeister Dr. Weiskirchner hat folgenden Aufruf erlassen: „Mitbürger! Keine Angst vor dem Moratorium! Durch dieses wird ja nur den Personen, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine privatrechtliche Schuld zu erfüllen augenblicklich außerstande sind, ein Zahlungsaufschub von vierzehn Tagen gewährt; die Schuld bleibt aufrecht und muß verzinst werden. Löhne, Gehalte und Mietzinse werden durch das Moratorium nicht berührt, sind also wie bisher zu bezahlen. Was insbesondere die Mietzinse betrifft, so erwarte ich, daß die Mietparteien ihren Verpflichtungen nach Möglichkeit nachzukommen trachten, anderseits aber auch die Hausbesitzer auf ihre Mieter die durch die Umstände gebotene Rücksicht nehmen. Die Bestimmung, daß Sparkassen und andere Kreditinstitute Rückzahlungen nur bis zu 200 Kronen leisten müssen, gilt auch nur für vierzehn Tage und hat bloß den Zweck, überflüssige Abhebungen hintanzuhalten und zu vermeiden, daß das Bargeld zwecklos dem Verkehr entzogen wird. Das Moratorium ist somit nur eine Vorsichtsmaßregel zur Aufrechthaltung der Ordnung im Wirtschaftsleben und zur Verhütung von Schäden, die durch übertriebene Aengstlichkeit oder durch Rücksichtslosigkeit verursacht werden könnten. Wien, am 1. August 1914. Der Bürgermeister: Dr. Richard Weiskirchner m. p.“

Amtsblatt
der Stadt-Wien.
4./8. 1914.

7
4/8

Kundmachung.

Mitbürger!

Keine Angst vor dem Moratorium!

Durch dieses wird ja nur den Personen, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine privatrechtliche Schuld zu erfüllen augenblicklich außerstande sind, ein Zahlungsaufschub von 14 Tagen gewährt; die Schuld bleibt aufrecht und muß verzinst werden.

Löhne, Gehalte und Mietzinse werden durch das Moratorium nicht berührt, sind also wie bisher zu bezahlen.

Was insbesondere die Mietzinse betrifft, so erwarte ich, daß die Mietparteien ihren Verpflichtungen nach Möglichkeit nachzukommen trachten, anderseits aber auch die Hausbesitzer auf ihre Mieter die durch die Umstände gebotene Rücksicht nehmen.

Die Bestimmung, daß Sparkassen und andere Kreditinstitute Rückzahlungen nur bis zu 200 K leisten müssen, gilt auch nur für 14 Tage und hat bloß den Zweck, überflüssige Abhebungen hintanzuhalten und zu vermeiden, daß das Bargeld zwecklos dem Verkehr entzogen wird.

Das Moratorium ist somit nur eine Vorsichtsmaßregel zur Aufrechthaltung der Ordnung im Wirtschaftsleben und zur Verhütung von Schäden, die durch übertriebene Ängstlichkeit oder durch Rücksichtslosigkeit verursacht werden könnten.

Wien, am 1. August 1914.

Der Bürgermeister:

Dr. Richard Weiskirchner m. p.

1–1

Neue Freie Presse
7./8 1914

Unklarheit in der Moratoriumsverordnung.

Wir erhalten folgende Zuschrift:

„Das erlassene Moratorium schiebt zwar die Fälligkeiten um bestimmte Fristen auf, läßt aber eine Reihe von Fragen offen, was bei der Dringlichkeit, mit welcher die gesetzliche Verfügung erlassen werden mußte, zwar begreiflich ist, aber unbedingter Klarstellung bedarf. Am wichtigsten ist die Frage, ob der Gläubiger, der seinem Schuldner gewisse Fälligkeiten bedingungsweise gewährt hat, im Falle der Nichtzahlung von Raten etwa den Terminverlust geltend machen und nach Aufhören des Moratoriums den ganzen Schuldbetrag samt Zinsen geltend machen kann. Eine weitere Frage ist, ob der für den Fall der pünktlichen Ratenzahlung gewährte Nachlaß von einer Forderung, das heißt ob das Wiederaufleben der ursprünglich höheren Forderung geltend gemacht werden kann. Auch die Frage, ob etwa Sparkassen oder ähnliche Hypothekarkreditinstitute die Hypothek fällig zu stellen berechtigt sind, wenn die Hypothekenzinsen und Annuitäten während des Moratoriums nicht bezahlt wurden, erscheint in der gesetzlichen Verfügung nicht beantwortet und bedarf nicht nur zwecks Vermeidung zahlreicher Prozesse, sondern auch im Interesse der Schuldner dringend der Klärung. Dr. Richard Kann."

Neues Wiener Tagblatt
Abendblatt 12/8 1914.

Das Moratorium und die Industrie.

Aus dem Permanenzkomitee für Industrie, Gewerbe und Handel.

In der gestrigen Sitzung des Komitees unter Vorsitz des Vizepräsidenten der Niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer Kitschelt wurde mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß voraussichtlich in der nächsten Zeit gewisse Erleichterungen im Eilgüter- und Personenverkehr, wenigstens auf einigen Strecken, Platz greifen werden. Das Permanenzkomitee wird sich mit den maßgebenden Stellen in Verbindung setzen, um auch die Zulässigkeit des Postpaketverkehres, der für zahlreiche Branchen gerade in den gegenwärtigen Zeiten von größter Wichtigkeit ist, zu erreichen.

Im Mittelpunkt der Diskussionen stand vor allem eine große Anzahl juristischer Fragen, die sich insbesondere auch aus den verschiedenen Moratorien, deren Bestimmungen zum Teil nicht identisch sind, ergeben. Hiebei wurde insbesondere auf die Diskrepanz zwischen dem österreichischen Moratorium und dem ungarischen hingewiesen, welche darin besteht, daß das österreichische Moratorium sich lediglich auf die Stundung von Geldforderungen bezieht, während das ungarische Moratorium sich nicht nur auf Verpflichtungen, die auf Wechseln, Schecks und kaufmännischen Anweisungen beruhen, sondern auch auf Verpflichtungen bezieht, die aus irgendwelchen Handelsgeschäften oder zivilrechtlichen Rechtsgeschäften hervorgehen, und zwar ganz allgemein. Es kommt also gar nicht in Betracht, ob es sich um Zahlungsverpflichtungen oder Verpflichtungen zur Lieferung oder zur Annahme einer Lieferung handelt, sondern es wird ohne Rücksicht darauf ein vierzehntägiger Aufschub gewährt. Dieser Aufschub bezieht sich auf alle Verpflichtungen, welche vor dem 1. d. entstanden oder schon abgelaufen sind oder bis einschließlich 14. d. fällig werden. Es wurde darauf hingewiesen, daß hiedurch insofern eine für den österreichischen Gläubiger nachteiligere Rechtslage geschaffen wird als für Ungarn, sowohl die Lieferpflicht als insbesondere die Verpflichtung zur Annahme der Ware hinausgeschoben wird. Eine Klage auf Annahme der Ware, aber auch eine anderweitige Verfügung über die Ware bis nach Ablauf der Aufschubfrist ist daher in Ungarn nicht möglich, während in Oesterreich auf Einhaltung der Lieferfrist bestanden werden kann, da im österreichischen Moratorium lediglich die Stundung gewisser Geldforderungen ausgesprochen wird. Wenn die Frage ganz außer Betracht gelassen wird, ob es sich im Prinzip empfiehlt, ein ebenso weitgehendes Moratorium für die Erfüllung aller aus Handelsgeschäften sich ergebenden Verpflichtungen wie in Ungarn auch in Oesterreich zu erlassen, so erscheint es doch wünschenswert, bei Erlassung eines eventuellen künftigen Moratoriums die vorgebrachten Bedenken zu berücksichtigen und mit Rücksicht auf die Moratoriumsverfügungen Ungarns eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche die Reziprozität in bezug auf die Erfüllung vertragsmäßiger Verpflichtungen zwischen den ungarischen und österreichischen Kontrahenten hergestellt wird.

Gelegentlich der Erörterungen über diesen Gegenstand wurde auch nachdrücklichst darauf hingewiesen, daß die Versuche mancher Geschäftskreise, von geschlossenen Lieferungsverträgen abzugehen oder andre Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen als die ursprünglich bedungenen zu erreichen, keine gesetzliche Stütze finden. Durch das Moratorium wurde lediglich für Geldforderungen eine Stundung statuiert, während Verträge so zu erfüllen sind, wie sie die Parteien ursprünglich verabredet haben. Es ist insbesondere unstatthaft, die Uebernahme einer fälligen Lieferung, sofern sie vertragsmäßig beschaffen ist, zu verweigern oder bei Verweigerung der Uebernahme mit der Stornierung vorzugehen oder von der Erfüllung einer Lieferung abzugehen oder sie willkürlich hinauszuschieben. Die einseitige Stornierung, außer dem Falle der Androhung des Stornos bei Gewährung einer entsprechenden Nachfrist oder die Ablehnung der Uebernahme mit Rücksicht auf die durch den Kriegszustand geschaffene Geschäftslage verstoßen gegen das Gesetz. Die allgemeine Auffassung, daß der Kriegsfall für jeden Vertragskontrahenten als höhere Gewalt (vis major) anzusehen ist, findet im Gesetze keine Begründung. Der Kriegszustand wird nur auf seiten des Verkäufers als höhere Gewalt gewertet werden, wenn es ihm nicht möglich war, durch Anwendung geeigneter Vorkehrungen den die Vertragserfüllung behindernden, durch den Krieg bedingten Verhältnissen entgegenzuwirken, zum Beispiel Unmöglichkeit des Transports. Auf seiten des Käufers besteht die Annahmepflicht, wogegen ihm anderseits durch das Moratorium Erleichterungen in der Zahlungsverpflichtung erwachsen. Das Permanenzkomitee erachtet es für geboten, die Geschäftskreise darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihren vertragsmäßigen Verpflichtungen, soweit sie nicht durch das Moratorium eine Abänderung erfahren, auf Grund der bestehenden Gesetze gewissenhaft nachzukommen haben, da ihnen sonst prozessuale Nachteile erwachsen könnten.

Eine sehr beachtenswerte Anregung, welche ehestens der Realisierung zugeführt werden wird, ging dahin, einen Einigungsausschuß beim Permanenzkomitee zu bilden, um eine den individuellen und speziellen Erfordernissen der einzelnen Branchen angepaßte Regelung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kaufleuten wegen ihrer Lieferungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den durch das Moratorium, die Ausfuhrverbote und sonstigen Beschränkungen geschaffenen Verhältnisse zu erzielen. In Vertretung des Handelsministeriums waren bei der gestrigen Sitzung die Herren Ministerialrat Ritter v. Stankiewicz, Sektionsrat Baron Plenker und Sektionsrat Angerer anwesend.

Neues Wiener Tagblatt
14/8 1914

Der Volkswirt.

Verlängerung des Moratoriums für Oesterreich.

Das heutige Reichsgesetzblatt verlautbart die folgende kaiserliche Verordnung vom 13. August über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen:

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGB. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

(1) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, werden, wenn sie vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, bis zum 30. September, wenn sie zwischen dem 1. August und dem 30. September fällig geworden sind oder fällig werden, auf 61 Tage vom Fälligkeitstage an gestundet.

(2) Für die vor dem 1. August 1914 ausgestellten Wechsel und Schecks, die in der Zeit vom 1. August bis zum 30. September fällig geworden sind oder fällig werden, wird die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um 61 Tage hinausgeschoben.

(3) Bei Berechnung der Dauer der Stundung ist der Tag des Beginnes und der Beendigung der Stundungsfrist einzurechnen.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 ABGB.);

2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;

3. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten von Forderungen, die auf vermieteten oder verpachteten Grundstücken bücherlich sichergestellt sind, soweit der Schuldner nicht beweist, daß die tatsächlich eingegangenen Miet- und Pachtzinse nach Abzug der Steuern und öffentlichen Abgaben zur Berichtigung der Zinsen und Annuitäten nicht ausreichen;

4. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;

5. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuz, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 ABGB.) zustehen;

6. Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 200 K. und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 500 K., ferner aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur Höhe der vollen Versicherungssumme und bei allen andern Versicherungszweigen auf Entschädigung bis zur Höhe von 400 K.;

7. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen sowie aus Pfandbriefen und sonstigen Schuldverschreibungen, die zur Anlage von Mündelgeldern zugelassen sind.

§ 3.

(1) Auf Forderungen aus laufender Rechnung finden die Bestimmungen des § 1 mit der Einschränkung Anwendung, daß innerhalb eines Kalendermonats bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von drei Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K., bei andern Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, RGB. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von zwei Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K., und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K. begehrt werden kann.

(2) Die Zahlung höherer als der im Vorstehenden bezeichneten Beträge kann als Forderungen in laufender Rechnung begehrt werden:

1. Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag, soweit die Rückzahlung

a) bescheinigtermaßen zur Auszahlung von Gehalten und Löhnen im eigenen Betriebe des Gläubigers oder zur Berichtigung vom Gläubiger geschuldeter Miet- oder Pachtzinse erforderlich ist;

b) zur Berichtigung von Steuern und öffentlichen Abgaben im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die mit deren Einhebung betraute Kasse erforderlich ist;

c) von Ländern, Bezirken, Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Landes- und Kommunalschulden oder von öffentlichrechtlichen Versicherungsinstituten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und deren Angehörigen gefordert wird;

2. in jedem Kalendermonat bis zur Höhe von fünf Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung, soweit die Rückzahlung bescheinigtermaßen für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Gläubigers unumgänglich notwendig ist;

3. in der Zeit vom 1. August bis 30. September 1914 bis zur Höhe von 50 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung, soweit die Rückzahlung nachweislich zur Erfüllung der einer Sparkasse oder Kreditgenossenschaft nach dieser kaiserlichen Verordnung obliegenden Verpflichtung zu Rückzahlungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Einlagebuch benötigt wird.

(3) Die im zweiten Absatze, Z. 1, 2 und 3, bezeichneten Beträge können nebeneinander gefordert werden. Dagegen können innerhalb desselben Kalendermonats die im ersten und zweiten Absatze bezeichneten Beträge nebeneinander nur bis zu dem Höchstbetrag gefordert werden, zu dessen Auszahlung die Kreditstelle entweder auf Grund der Bestimmungen des ersten oder des zweiten Absatzes verpflichtet ist.

(4) Gegen das Begehren um Ueberweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

§ 4.

Auf Rückforderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, finden die Bestimmungen des § 1 mit der Einschränkung Anwendung, daß von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonats bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 200 K., bei andern Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 100 K. und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K. begehrt werden kann.

Neues Wiener Tagblatt
14/8 1914 2

§ 5.

(1) Beträge, die von Einlagen gegen Einlagebuch in der Zeit vom 1. bis zum 14. August 1914 zurückgezahlt wurden, können in den Betrag, der nach § 4 dieser kaiserlichen Verordnung während des Monats August zurückgefordert werden kann, eingerechnet werden.

(2) Hat eine Kreditstelle nach dem 1. August 1914 auf Grund laufender Rechnung mehr, als nach § 3 dieser kaiserlichen Verordnung gefordert werden kann, gezahlt, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren auch im folgenden Kalendermonat einrechnen.

§ 6.

Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung, genießen aber im Konkurse das Vorrecht der berichtigten Forderung.

§ 7.

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung weitere Ausnahmen von der allgemeinen Stundungsanordnung festzusetzen, sowie die in § 2, Z. 1 bis 6, §§ 3 und 4, dieser kaiserlichen Verordnung festgesetzten Ausnahmen einzuschränken.

§ 8.

Für Wechsel und Schecks ohne Unterschied des Zahlungsortes, die nach dem 31. Juli 1914 ausgestellt wurden und bezüglich deren ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und die Protesterhebung unmöglich macht, wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablauf von zehn Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Proteste ist das Hindernis und dessen Dauer soweit als tunlich festzustellen.

§ 9.

Für die Zeit, um die infolge der Stundung die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

§ 10.

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

§ 11.

Eine zwischen dem 1. August und dem 30. September 1914 erklärte Kündigung einer Geldforderung, auf die diese kaiserliche Verordnung Anwendung findet, ist so zu behandeln, als ob sie am 1. Oktober 1914 erklärt worden wäre.

§ 12.

(1) Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung gestundeter Forderungen begehrt wird, ist bis zum Ablauf der Stundungsfrist nicht fortzusetzen, es sei denn, daß der Beklagte die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens beantragt. Wenn jedoch schon vor dem 1. August 1914 die erste Tagsatzung im Sinne des § 239 ZPO. oder eine mündliche Streitverhandlnug stattgefunden hat, ist das gerichtliche Verfahren fortzusetzen und im Urteile die Frist für die Leistung einschließlich der Prozeßkosten derart zu bestimmen, daß sie mit dem Ablauf der Stundungsfrist beginnt.

(2) Nach Beginn der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung angebrachte Klagen auf Zahlung gestundeter Forderungen sind zurückzuweisen.

§ 13.

(1) Exekutionshandlungen, einschließlich der Exekution zur Sicherstellung, zugunsten der gestundeten Forderungen, sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Exekutionsverfahren mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Ueberweisungsbeschlüsse bleiben wirksam. Durch Exekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

(2) Exekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor diese kaiserliche Verordnung beim Exekutionsgerichte bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

(3) Einstweilige Verfügungen zugunsten der gestundeten Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

§ 14.

Insoweit österreichische Gläubiger in einem andern Staat privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmaß oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser kaiserlichen Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Angehörigen solcher Staaten den gleichen Einschränkungen.

§ 15.

(1) Diese kaiserliche Verordnung tritt am 15. August 1914 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914, RGB. Nr. 193, außer Kraft.

(2) Mit der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 13. August 1914.

Franz Josef m. p.

Stürgkh m. p. — Georgi m. p.
Hochenburger m. p. — Heinold m. p.
Forster m. p. — Hussarek m. p.
Trnka m. p. — Schuster m. p.
Zenker m. p. — Engel m. p.
Morawski m. p.

Neues Wiener Tagblatt

14/VIII 914 12 I

Der offizielle Kommentar.

Im Anschlusse an diese Verordnung wird offiziell der folgende Kommentar ausgegeben: „Mit der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914 wurden die vor dem 1. August 1914 entstandenen und bis zum 14. August fällig gewordnen privatrechtlichen Geldforderungen gestundet. Um die Abwicklung des geschäftlichen Verkehres nicht zu überstürzen und eine gewisse Stetigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung zu ermöglichen, ist die Erweiterung dieses Moratoriums notwendig geworden."

Die Stundungsfristen.

Die neue kaiserliche Verordnung, welche in der heute erscheinenden Nummer des Reichsgesetzblattes und in der „Wiener Zeitung" zur Verlautbarung gelangt, bestimmt, daß privatrechtliche Geldforderungen einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks und aus Versicherungsverträgen, die vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, bis zum 20. September 1914 gestundet werden. Für privatrechtliche Geldforderungen, die vor dem 1. August 1914 entstanden sind und zwischen dem 1. August und 30. September fällig werden, beträgt die Stundungsfrist 61 Tage vom Fälligkeitstage an. Auch die wechselmäßigen Fristen für Wechsel und Schecks, die vor dem 1. August ausgestellt wurden und in der Zeit vom 1. August bis 30. September fällig werden, erfahren eine Hinausschiebung. Für Forderungen, die nach dem 31. Juli 1914 entstanden sind, insbesondere für die Rückforderung der Einlagen, die nach diesem Tage gemacht worden sind, wird auch in der neuen kaiserlichen Verordnung keine Stundung gewährt.

Der Inhalt des Moratoriums und seiner Ausnahmen.

Schon die kurze Zeit des Bestehens des ersten Moratoriums hat eine Reihe wirtschaftlich wichtiger Fragen ergeben, denen die neue Verordnung Rechnung zu tragen sucht. Vor allem sollen gewisse Härten der Stundung nach Möglichkeit gemildert und den Bedürfnissen des geschäftlichen Lebens Rechnung getragen werden. Der Kreis der Forderungen, die nicht gestundet werden, ist nach der neuen Verordnung wesentlich erweitert worden. Nebst den Forderungen aus Mietverträgen werden nunmehr auch die Forderungen aus Pachtverträgen nicht gestundet; ebenso werden einzelne Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen, insbesondere der Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 500 Kronen, dann Ansprüche aus Versicherungsverträgen für den Todesfall im Kriege bis zur vollen Versicherungssumme durch die Stundung nicht betroffen, ebenso Entschädigungsansprüche in andern Versicherungszweigen bis zu 400 Kronen. Besonders wichtig ist, daß nicht bloß die Ansprüche auf Zinsen und Kapitalsrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Obligationen, sondern auch die Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung andrer mündelsicherer Schuldverschreibungen, insbesondere von Pfandbriefen, von der Stundung ausgenommen werden. Zinsen und Annuitäten von Forderungen, die auf vermieteten oder verpachteten Grundstücken bücherlich sichergestellt sind, hat der Schuldner zu bezahlen, insoweit die eingegangenen Miet- und Pachtzinse nach Abzug der Steuern und öffentlichen Abgaben hiezu ausreichen.

In Rücksicht auf die Wünsche der Industrie.

Einem Bedürfnis der Industrie Rechnung tragend, werden die Banken verpflichtet, Zahlungen aus Forderungen in laufender Rechnung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag zu leisten, wenn der Erleger bescheinigt, daß die behobenen Beträge zur Auszahlung von Gehalten und Löhnen dienen sollen. Eine gleiche Ausnahme wurde für Abhebungen aus Guthaben in laufender Rechnung gemacht, die zur Zahlung von Miet- und Pachtzinsen, zur Begleichung von Steuern oder zu bestimmten andern Zahlungen erforderlich sind, deren Leistung einem dringenden Interesse entspricht.

Die Behebungen bei Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften.

Wenn für die Behebung keine in der kaiserlichen Verordnung bezeichneten Gründe angegeben werden, sind Banken verpflichtet, jedenfalls in einem Kalendermonat 3 Prozent des Guthabens, mindestens aber einen Betrag von 400 K. auszuzahlen.

Für die große Zahl der Sparbuchbesitzer ist es von Bedeutung zu wissen, daß sie aus jedem Einlagebuch in einem Monat bei Banken und Sparkassen 200 K., bei Kreditgenossenschaften 100 K., bei Raiffeisenkassen 50 K. beheben können. Wer also im August diesen oder einen höheren Betrag schon behoben hat, muß mit der nächsten Behebung bis zum September warten. Anderseits sind aber hiedurch auch die Institute gegen eine plötzliche, unmotivierte und zu weitgehende Entnahme von Geldmitteln geschützt.

Die Relationen zum Ausland.

Insoweit das Ausland ebenfalls Moratorien geschaffen hat, trifft die Verordnung Vorkehrungen zur Wahrung der Gegenseitigkeit.

Die nach dem Wirksamwerden des ersten Moratoriums gemachten Erfahrungen wurden verwertet, um Bestimmungen über den Beginn und die Fortführung von Prozessen zu treffen; auch wurden die Wirkungen der Stundung auf bereits anhängige und neue Exekutionen geregelt.

Eine Weisung des Justizministeriums an die Gerichte.

Der Justizminister hat anläßlich der Publikation des neuen Moratoriums an die Gerichte den folgenden Erlaß ausgegeben:

„Nach Erlassung der kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, RGB. Nr. 193, wurden mehrere darin nicht ausdrücklich beantwortete Fragen als zweifelhaft bezeichnet und es wurde deren Lösung durch besondere gesetzliche Vorschriften angeregt. Einige Fragen sind in der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, RGB. Nr. 216, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen beantwortet, bezüglich andrer schien eine gesetzliche Regelung entbehrlich, da sich nach Ansicht des Justizministeriums auch ohne eine solche die Art der Lösung aus dem Gesetze klar ergibt. Ohne der Rechtsprechung vorgreifen zu wollen, teilt das Justizministerium seine Anschauungen im nachstehenden mit:

Neues Wiener Tagblatt

4. VII. 914 13

I

Präsentation und Protest von Wechseln.

1. Es wurden Zweifel darüber geäußert, ob bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, infolge der gewährten Stundung auch die Frist für die Präsentation zur Zahlung und zur Protesterhebung hinausgeschoben wurde, so zwar, daß diese wechselrechtlichen Handlungen nach Ablauf der Stundungsfrist nachgeholt werden können. Da § 1 der Verordnung im ersten Absatze von der Stundung der vor dem 1. August 1914 fällig gewordenen und der später fällig werdenden Forderungen spricht, im zweiten Absatz aber ausdrücklich nur für die Wechsel und Schecks, die nach dem 1. August 1914 fällig wurden oder fällig werden, die Frist für die Präsentation und für die Protesterhebung hinausgeschoben wird, kann es nach Anschauung des Justizministeriums nicht zweifelhaft sein, daß sich hinsichtlich der vor dem 1. August 1914 fällig gewordenen Wechsel an der Frist für die Präsentation und die Protesterhebung nichts geändert hat, daß also zum Beispiel ein am 31. Juli 1914 fällig gewordener Wechsel spätestens am 3. August 1914 als dem zweiten Werktage nach dem Zahlungstag zu protestieren war.

Diese verschiedene Behandlung der vor und der nach dem 1. August fällig werdenden Wechsel scheint folgender Erwägung zu entsprechen. Wenn bei einem Wechsel vor dem 1. August 1914 schon die Frist für die Präsentation und Protesterhebung abgelaufen war, konnte von einer Hinausschiebung dieser Fristen selbstverständlich keine Rede mehr sein. Bei Wechseln, bei denen diese Fristen nur zum Teil in die Zeit vor dem 1. August fielen, wäre eine Hinausschiebung zwar noch möglich, aber anscheinend wirtschaftlich unzweckmäßig gewesen; denn da die Zahlungszeit vorausgesetztermaßen noch vor den 1. August fiel, mußte der Schuldner für die Bereitstellung der Mittel zur Zahlung, die schon am Verfalltag gefordert werden konnte, rechtzeitig vorsorgen, und es hat sicherlich die Mehrzahl der Schuldner dafür Vorsorge getroffen. Es war daher anzunehmen, daß der Schuldner, wenn die Präsentation in den ersten Tagen des August stattfand, trotz der mittlerweile verfügten Stundung tatsächlich Zahlung leisten wird, während bei einer Hinausschiebung der Präsentationszeit für die vor dem 1. August 1914 fällig gewordenen Wechsel damit zu rechnen war, daß tatsächlich mehr Wechsel uneingelöst bleiben, als wenn die Zahlung in den ersten Tagen des August gefordert worden wäre.

Fristberechnung und Teilleistung der Fälligkeiten.

2. Als zweifelhaft wurde ferner bezeichnet, in welcher Weise die Stundungsfrist zu berechnen sei. Nach § 1, Absatz 3, der Verordnung ist bei der Berechnung der Dauer der Stundung der Tag des Beginnes und der Beendigung der Stundungsfrist einzurechnen. Wenn eine Forderung — abgesehen von der gewährten Stundung — zum Beispiel am 5. August, fällig geworden wäre, ist demnach der 5. August der erste, der 4. Oktober der letzte (61.) Tag der Stundungsfrist. Die Forderung ist daher am 4. Oktober noch gestundet und die Zahlung wird am 5. Oktober gefordert werden können.

3. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob in Fällen, in denen vertragsmäßig die Nichtbezahlung eines Teilbetrages die Fälligkeit einer in Raten oder Annuitäten abzustattenden Forderung mit ihrem vollen Betrag oder die Kündbarkeit der grundsätzlich unkündbaren Forderung herbeiführt, diese Folge auch dann eintritt, wenn die Teilleistung gesetzlich gestundet ist. Nach der Ansicht des Justizministeriums sind diese Fragen zu verneinen; denn die erwähnte, dem Schuldner nachteilige Rechtsfolge setzt voraus, daß der Schuldner mit einer Teilleistung im Verzuge bleibt, während hier die Verpflichtung zur Teilleistung wegen der Stundung hinausgeschoben ist.

Die Zug-um-Zug-Verträge und Ausschaltung von Konkursen bei gestundeten Verpflichtungen.

4. Zweifel wurden auch darüber geäußert, in welcher Weise die Stundung auf Verträge, die Zug um Zug zu erfüllen sind, wirkt, wenn dem einen Teil eine Geldleistung, somit eine unter die Stundungsanordnung fallende Verpflichtung, dem andern eine sonstige Leistung obliegt. Nach Ansicht des Justizministeriums bietet das Bürgerliche Gesetzbuch ausreichende Anhaltspunkte zur Lösung dieser Frage, da gemäß § 1062 ABGB. der Käufer das Kaufgeld bar abzuführen hat, widrigenfalls der Verkäufer ihm die Uebergabe der Sache zu verweigern berechtigt ist.

5. Daß von einer Zahlungseinstellung, die nach § 198 KO. zur Eröffnung des Konkurses Anlaß geben könnte, nicht gesprochen werden kann, soweit der Schuldner gestundete Verpflichtungen nicht erfüllt, scheint dem Justizministerium aus dem Begriffe der Stundung hervorzugehen."

Neue Freie Presse
15/VIII 1914

15/8.

14

Einige Aufklärungen zur Moratoriumsverordnung.

Von hervorragend rechtskundiger Seite.

Wien, 14. August.

Wiewohl die Darlegungen des Herrn Artur Kuffler die unter dem unmittelbaren Eindrucke der Veröffentlichung der Moratoriumsverordnung erfolgten, ein ausgezeichnetes, jedermann klares Bild der Wirkungen des Moratoriums auf Industrie und Handel enthalten, soll gerne dem Wunsche nach einer Aufklärung über einige Spezialfragen entsprochen werden, die weniger für die Kreise der Produktion und der Kaufmannschaft, als speziell für die Privatwirtschaft von Bedeutung sind.

Jedermann interessiert die Frage, welche Bestimmungen das neue Moratorium über die Rückzahlung von Spareinlagen und Kontokorrentguthaben bringt. Für die Inhaber geschäftlicher Betriebe ist festgesetzt, daß Kontokorrentguthaben, mit denen Gehalte und Löhne, Mietzinse und Steuern usw. bestritten werden sollen, voll auszuzahlen sind und daß Beträge, die zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Betriebes des Gläubigers notwendig erscheinen, in jedem Kalendermonat bis zur Höhe von 5 Prozent der Kontokorrentguthaben abgehoben werden können. Damit ist gegenüber der ersten Moratoriumsverordnung unleugbar ein Fortschritt zugunsten der Industrie und des Handels erzielt. Dagegen sind die Verfügungen hinsichtlich der Spareinlagen und Kontokorrentguthaben von Personen, die keine Löhne oder Gehalte auszuzahlen haben, nicht verbessert worden. Vergleichen wir zunächst die beiden Moratoriumsverordnungen. In dem ersten Moratorium, das für die Zeit von vierzehn Tagen galt, wurde bestimmt, daß Spareinlagen oder Kontokorrentguthaben nur bis zu 200 Kronen abgehoben werden können. Die neue Moratoriumsverordnung setzt fest, daß von den Kontokorrentguthaben bei Landes- und Aktienbanken innerhalb eines Kalendermonats eine Zahlung bis zur Höhe von 3 Prozent, mindestens aber 400 Kronen, bei Spareinlagen, die bei Banken oder Sparkassen erliegen, eine Zahlung bis zur Höhe von 200 Kronen zu leisten ist. Gegenüber der ersten Moratoriumsverordnung bringt somit die zweite für die Kontokorrentguthaben, bei denen die Auszahlungspflicht früher auf 200 Kronen in 14 Tagen beschränkt war, eine Verbesserung, indem jedenfalls 3 Prozent der Kontokorrentforderung in einem Kalendermonat beglichen werden müssen. Bei den Spareinlagen sind jedoch Banken oder Sparkassen nur verpflichtet, innerhalb eines Kalendermonats Einlagen bis zu 200 Kronen zurückzuzahlen, während nach dem ersten Moratorium die Summe von 200 Kronen innerhalb 14 Tagen in Anspruch genommen werden konnte. Nun ist bekanntlich während des Moratoriums bei den Banken und verschiedenen Sparkassen, insbesondere jenen in Wien, eine über die Grenzen der Verordnung hinausgehende Praxis freiwillig gehandhabt worden. Die Wiener Sparkassen haben höhere Beträge als 200 Kronen, einzelne sogar die vollen Beträge der Spareinlagen ausgezahlt und die Bankinstitute haben das Minimum der Rückzahlung der Einlagen mit 400 Kronen, der Kontokorrentguthaben mit drei Prozent festgesetzt. Wenn man die Praxis, die sich während des ersten Moratoriums entwickelt hat, mit den Bestimmungen der neuen zweimonatigen Verordnung vergleicht, so ist hinsichtlich der Kontokorrentguthaben die 3prozentige Rückzahlung, welche die Banken bisher innerhalb 14 Tagen leisteten, für einen Kalendermonat, also für den doppelten Zeitraum, festgelegt worden. Bei den Spareinlagen würden die Banken, welche bisher in 14 Tagen 400 Kronen bezahlten, nach dem neuen Moratorium nur verhalten sein, innerhalb eines Monats 200 Kronen an die Einleger zu entrichten. Vielleicht wird man einwenden, daß das frühere Moratorium nur für eine einmalige Abhebung Vorsorge traf und nicht anordnete, daß in je 14 Tagen eine Wiederholung stattfinden könne, so daß mit der neuen Bestimmung eine Klarstellung und erweiterte Befugnis zur Abhebung eintrete. Vergleicht man indessen terminmäßig und ziffermäßig die Uebung, die sich bei den Banken freiwillig in bezug auf die Spareinlagen herausgebildet hat, mit der Verfügung der neuen Moratoriumsverordnung, so würde darin natürlich gegenüber dem bisherigen Zustande keine Verbesserung liegen. Allerdings ist zu erwarten, daß die Banken mit Rücksicht auf ihr eigenes Interesse, das in der Aufrechterhaltung bestehender Verbindungen gelegen ist, wie bisher freiwillig über den Rahmen der neuen Verordnung hinausgehen werden. Das wird um so eher der Fall sein können, je mehr die Entspannung fortschreitet und den Finanzinstituten selbst die Grundlagen zu einer Ausdehnung der verfügbaren Mittel geboten werden.

Für weite Kreise sind die neuen Bestimmungen des Moratoriums über die Auszahlung von Versicherungssummen von Wichtigkeit und Interesse. Hier tritt gegenüber dem bisherigen Zustand eine Verbesserung ein. In der ersten Verordnung wurden die beiderseitigen privatrechtlichen Forderungen aus Versicherungsverträgen vom Moratorium getroffen. Infolgedessen hatte eine Versicherungsgesellschaft weder das Recht, Prämien einzufordern, noch die Verpflichtung, die Versicherungssumme zu leisten. Nach der neuen Verordnung fallen zwar die Prämien noch unter das Moratorium und die Gesellschaft kann sie daher nicht verlangen, dagegen ist die Versicherungsanstalt, was bisher nicht der Fall war, verpflichtet, die Versicherungssumme in gewissen Fällen und innerhalb bestimmter Grenzen auszuzahlen. Bei Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Krieg speziell abgeschlossen worden sind, ist die Versicherungssumme ganz auszuzahlen, bei Versicherungen für Entschädigung (Brand, Hagel usw.) bis zur Höhe von 400 Kronen. Bei Lebensversicherungsverträgen wird in der Höhe der Auszahlung ein Unterschied zwischen Ansprüchen auf den Rückkauf von Polizzen oder die Darlehensgewährung einerseits und auf die Zahlung der Lebensversicherungssumme anderseits gemacht. Die meisten Lebensversicherungsverträge bestimmen, daß ein Versicherter regelmäßig nach drei Jahren das Rückkaufsrecht an der Polizze hat. Nach diesem oder einem längeren Zeitraum hat der Versicherte gewöhnlich auch das Recht, auf Grund der Versicherungsbedingungen ein Darlehen zu verlangen. Die Ansprüche auf den Rückkauf einer Polizze oder die Darlehensgewährung müssen, was in der ersten Verordnung nicht der Fall war, bis zu 200 Kronen ausgezahlt werden. Für Lebensversicherungssummen wird die Verpflichtung der Gesellschaften zur Auszahlung mit einem Betrag von 500 Kronen fixiert.

Eine der wichtigsten Neuerungen besteht darin, daß Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen und die Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten aus Hypothekarforderungen vom Moratorium ausgenommen werden. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn die tatsächlich eingegangenen Miet- und Pachtzinse nach Abzug der Steuern und öffentlichen Abgaben zur Berichtigung der Zinsen und Annuitäten nicht ausreichen.

Die Verordnung enthält auch einige wichtige Klarstellungen für die Gerichte und macht, ebenso wie der Erlaß des Justizministeriums, in verschiedenen Richtungen in dankenswerter Weise der bestehenden Unsicherheit ein Ende.

Neue Freie Presse 15. VIII 914

15

Die Industriellen über das Moratorium.

Die heutige Sitzung des Permanenzkomitees für Industrie, Gewerbe und Handel unter Vorsitz des Kammerpräsidenten Paul Ritter v. Schoeller beschäftigte sich zunächst in eingehender Weise mit der neuen Moratoriumsverordnung. Es wurde beschlossen, die weitere Behandlung, insbesondere auch hinsichtlich etwa bestehender Zweifel und Unsicherheiten dem bereits für die erste Moratoriumsverordnung eingesetzten Sonderausschusse anzuvertrauen. Dr. Sokal, Sekretär der Evidenzzentrale für den Eskompte offener Buchforderungen, gab eine Reihe beruhigender Aufklärungen über die Erneuerung von Deckungsstratten im Zusammenhange mit offenen Buchforderungen, die mit Dank zur Kenntnis genommen wurden. Weiter wurde mitgeteilt, daß die nötigen Schritte eingeleitet wurden, um die Verlängerung der durch den Ablauf der zehnjährigen Schutzfrist zu erneuernden Markenschutzrechte im Hinblicke auf die gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse zu ermöglichen. Eine Anregung auf Einleitung einer großzügigen Aktion, um der Stellenlosigkeit kaufmännischer Angestellter wenigstens einigermaßen zu begegnen, wird in geeigneter Weise verfolgt werden. Im Interesse zahlreicher Geschäftskunde, besonders des Kleingewerbes und des Kleinhandels, richtet das Permanenzkomitee und die Kammer an das Publikum den dringenden Appell, so weit als nur irgend möglich allen Verbindlichkeiten raschestens nachzukommen, tunlichst bar zu zahlen und noch nicht beglichene Rechnungen ohne Verzug zu begleichen. Dieses Entgegenkommen des Publikums kommt ja indirekt auch der großen Anzahl von Angestellten der Betriebe zugute.

An der Sitzung nahmen in Vertretung des k. k. Handelsministeriums die Herren Ministerialrat Ritter v. Stankiewicz und Sektionsrat Baron Plenker teil.

Neues Wiener Tagblatt

15./8. 1914.

Das neue Moratorium.

Vom Kammerkonsulenten Dr. Wilhelm Becker.

Gestern wurde ein neues Moratorium erlassen, das keine Ergänzung des am 1. d. erlassenen Moratoriums ist, sondern an dessen Stelle getreten ist. Das nun geltende Moratorium hat gleichsam das alte in sich aufgenommen, und es ist nun rechtlich so, als ob das alte Moratorium nie bestanden hätte. Das neue Moratorium spricht wie das alte lediglich eine Stundung der Geldforderungen aus, setzt aber keine Stundung für die Verpflichtung zur Lieferung und zur Annahme einer Lieferung fest. Der Käufer kann daher auf Lieferung klagen und kann von dem Verkäufer auf Uebernahme der Lieferung geklagt werden. Das neue Moratorium hält an dem Prinzip fest, daß es nur die Fälligkeitstermine der vor dem 1. d. fällig gewordenen oder entstandenen Forderungen hinausschiebt. Die nach dem 1. d. entstandenen Forderungen fallen nicht unter die Moratoriumsbestimmungen. Diese Verbindlichkeiten ist der Schuldner in Kenntnis der außerordentlichen, durch den Kriegszustand geschaffenen Verhältnisse eingegangen, und es würde eine weitere Rücksichtnahme auf den Schuldner zu einer Gefahr der wirtschaftlichen Existenz des Gläubigers werden.

Die neue Moratoriumsverordnung unterscheidet drei Gruppen von Forderungen:

a) privatrechtliche Forderungen, welche vor dem 1. d. entstanden und fällig geworden sind, werden bis zum 30. September gestundet;

b) Forderungen, die vor dem 1. d. entstanden sind, aber zwischen dem 1. d. und 30. September fällig geworden sind, werden auf 61 Tage vom Fälligkeitstag an gestundet. Der Fälligkeitstermin dieser Forderungen wird somit kein einheitlicher sein, wodurch bewirkt werden wird, daß der Bedarf an Zahlungsmitteln nicht an einem Tage ein übergroßer sein wird, sondern sich auf einen längeren Zeitpunkt verteilen kann;

c) Forderungen, die zwischen dem 1. August 1914 und 30. September 1914 entstanden sind oder entstehen werden, fallen nicht unter das Moratorium und werden zu dem vereinbarten oder gesetzlichen Fälligkeitstermin fällig werden. Da die Forderungen auf Zahlung des Kaufpreises erst bei Uebergabe der Ware an den Käufer existent werden, so muß der Käufer, welcher Waren während des Moratoriums übernimmt, diese zu den vereinbarten Zahlungsterminen begleichen, wenn auch der Lieferungsvertrag vor dem Moratorium abgeschlossen worden ist.

Im § 2 der Moratoriumsverordnung sind die Forderungen angeführt, auf welche das Moratorium keine Anwendung findet. Bezüglich der Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen statuiert die neue Moratoriumsverordnung eine nicht unbeträchtliche Erweiterung, da durch die Zitierung des § 1163 ABGB. bei den Lohnverträgen jetzt alle Forderungen aus entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen von dem Moratorium ausgenommen sind. Insbesondere gehören hieher die Ansprüche aus Agenturverträgen, ferner die Forderungen der Advokaten, Aerzte 2c.

Zu den Forderungen aus Mietverträgen sind die aus Pachtverträgen hinzugekommen, die früher unter das Moratorium gefallen waren. Auch die Hypothekargläubiger haben eine besondere Berücksichtigung erfahren, da ihre Forderungen vom Moratorium ausgenommen sind, wenn die Forderungen auf vermieteten oder verpachteten Grundstücken bücherlich sichergestellt sind, soweit der Schuldner nicht beweist, daß die tatsächlich eingegangenen Miet- und Pachtzinse nach Abzug der Steuern und öffentlichen Abgaben zu der Berichtigung der Zinsen und Annuitäten nicht ausreichen.

Ob die Bestimmung, daß die Versicherungsgesellschaften verpflichtet sein sollen, bis zu dem in der Verordnung festgesetzten Ausmaße allen Verbindlichkeiten nachzukommen, eine Einschränkung des alten Moratoriums darstellt, ist zweifelhaft. Wenn man die gewiß haltbare Ansicht vertritt, daß die Forderungen an die Versicherungsgesellschaften erst durch Eintritt des Schadensfalles entstehen, so würden sie in ihrer ganzen Höhe außerhalb des Moratoriums gestanden sein, und die für die Versicherungsgesellschaften geschaffene Ausnahme stellt sich daher als eine Erweiterung des alten Moratoriums dar.

Auch auf die Verbindlichkeiten des Staates, soweit sie die Zahlungen von Zinsen oder Kapital der Staatsschulden betreffen, findet das Moratorium keine Anwendung. Ebenso sind von dem Moratorium die Verpflichtungen, für welche eine Staatsgarantie besteht, sowie die Verpflichtungen aus Pfandbriefen und ferner aus anderen mündelsicheren Schuldverschreibungen ausgenommen.

Die wichtigste Bestimmung des Moratoriums, insbesondere für Industrie, Handel und Gewerbe, enthält der § 3, welcher besondere Normen für die Forderungen aus laufender Rechnung (Kontokorrentforderungen) aufstellt. Unter laufender Rechnung (Kontokorrent) versteht man bekanntlich ein Geschäftsverhältnis zwischen zwei Kontrahenten derart, daß die zwischen ihnen bestehenden Forderungen ihre Selbständigkeit verlieren und nur der zu gewissen Abrechnungsfristen sich ergebende Saldo eingefordert und eingeklagt werden kann. Fast jeder Kaufmann, aber auch viele Private, stehen mit irgendeinem Bank- oder Kreditinstitut in diesem Rechnungsverhältnis, da es nicht üblich ist, größere Bargeldvorräte bei sich zu behalten. Bei der großen Bedeutung, die dieser Verkehr für das Geschäftsleben hat, erschien es ausgeschlossen, die Forderungen gegen Bank- und Kreditinstitute aus laufender Rechnung in ihrer Gänze unter das Moratorium fallen zu lassen.

Neues Wiener Tagblatt

15./8. 1914.

Im Interesse der Produktion und des Handels war es dringend geboten, für diese Forderungen gewisse Ausnahmen zu statuieren, sollte nicht der ganze Güterverkehr infolge des Mangels an Zahlungsmitteln zum Stillstand kommen. Das Gesetz gestattet dem Gläubiger, daß er von dem Saldo, den er am 1. August 1914 gehabt hat, innerhalb eines Kalendermonats gewisse Abhebungen macht, die das Gesetz wieder in unbedingte und bedingte Abhebungen einteilt. Die ersteren sind solche, die vom Gläubiger gemacht werden können, ohne daß der Verwendungszweck nachgewiesen werden muß. Je nach der Art des Instituts, welches Schuldner ist, bestimmt sich der Prozentsatz, den der Gläubiger von seinem am 1. August 1914 bestandenen Saldo verlangen kann. Bei Landes- und Aktienbanken kann innerhalb eines Kalendermonats Zahlung bis zur Höhe von 3 Prozent, mindestens aber von 100 K., bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K. und bei andern Kreditinstituten Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent des Saldos, mindestens aber von 200 K. begehrt werden. Höhere Abhebungen als die eben erwähnten sind an die Bedingung geknüpft, daß der Gläubiger einen bestimmten Verwendungszweck bescheinigen kann. Hieher gehören in erster Linie Rückzahlungen zur Auszahlung von Gehalten und Löhnen im eigenen Betrieb des Gläubigers oder zur Berichtigung der vom Gläubiger geschuldeten Miet- oder Pachtzinse. Auch für die Rückzahlungen zur Berichtigung von Steuern und öffentlichen Abgaben ist eine Ausnahme gemacht, jedoch werden diese Beträge dem Gläubiger nicht auf die Hand gezahlt, sondern direkt den mit der Einhebung der Steuern oder öffentlichen Abgaben betrauten Kassen angewiesen. Endlich wurde, um den Industriellen die Möglichkeit zu geben, ihre Betriebe in dem Umfang aufrechtzuerhalten, als es die gegenwärtigen Umstände erlauben, festgesetzt, daß jedem Gläubiger 5 Prozent seines am 1. August 1914 bestandenen Saldos aus laufender Rechnung in jedem Kalendermonat zurückzuzahlen ist, soweit die Rückzahlung bescheinigtermaßen für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Gläubigers unumgänglich notwendig ist.

Im Interesse des öffentlichen Kredits werden weitere Ausnahmen für die Forderungen aus laufender Rechnung geschaffen, welche die Länder, Bezirke, Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen haben. Das gleiche gilt für diese Forderungen der öffentlich-rechtlichen Versicherungsinstitute (zum Beispiel Kranken-, Unfallversicherungsinstitute 2c.), da diese Institute ja nur dann einen Zweck haben, wenn sie den Aufgaben gerecht werden können, für die sie geschaffen worden sind.

Auch die Forderung der Sparkassen und Kreditgenossenschaften aus laufender Rechnung müssen bis zur Höhe von 50 Prozent des am 1. August 1914 bestandenen Saldos gezahlt werden, soweit die Rückzahlung nachweislich zur Erfüllung der diesen Instituten obliegenden Verpflichtung zu Rückzahlungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Einlagebuch benötigt wird.

Im Gegensatz zum alten Moratorium müssen Ueberweisungen von Forderungen aus laufender Rechnung von einem Konto auf ein andres Konto, wenn beide Konti bei der selben Kreditstelle bestehen, durchgeführt werden, doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer des Moratoriums nicht gefordert werden. Einem Auftrag auf Ueberweisung einer Forderung von einem Konto auf ein Konto, das bei einer andern Kreditstelle besteht, muß auch nach dem gegenwärtigen Moratorium nicht stattgegeben werden.

Die übrigen Bestimmungen des Moratoriums beziehen sich auf die Rückforderung aus Einlagen gegen Einlagebuch, ferner auf Wechsel und Schecks, die nach dem 31. Juli 1914 fällig werden, und auf das Prozeß-, Exekutions- und Sicherungsverfahren. Von diesen Bestimmungen soll in einem folgenden Artikel gesprochen werden.

Neues Wiener Tagblatt
15./8. 1914.

Wien, 15. August.

(**Die europäischen Moratorien.**) Die kriegerischen Verwicklungen haben mit unbedeutenden Ausnahmen fast alle europäischen Staaten in Mitleidenschaft gezogen, so daß nicht bloß die kriegführenden, sondern auch viele neutrale Mächte sich zur Erlassung von Zahlungsstundungsgesetzen veranlaßt gesehen haben. Soweit sichere oder doch anscheinend verläßliche Nachrichten hierüber vorliegen — zahlreiche internationale Postverbindungen sind bekanntlich unterbrochen — handelt es sich hiebei um folgende Moratorien:

Oesterreich: bis 30. September.
Ungarn: bis 30. September.
Bosnien und Herzegowina: vorläufig bis 15. August, doch dürfte die Prolongierung nach österreichischem oder ungarischem Muster bereits erfolgt sein.
Deutschland: Suspendierung der Auslandforderungen, beziehungsweise Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen auf drei Monate (ab 8. August, also bis 8. November).
Italien (vorläufig): bis 20. August).
Schweiz: Rechtsstillstand bis 31. August.
Frankreich: vorläufiges Moratorium bis 31. August.
England: einmonatiges Moratorium.
Rußland: zweimonatiges Moratorium ab 8. August.
Rumänien: nur für Börseverbindlichkeiten bis 31. August.
Serbien: drei Monate ab 1. August.
Bulgarien: drei Monate ab 7. August.
Türkei (vorläufig): bis 3. September.

Die allfälligen Verlängerungen dieser Fristen, welche zum Teile wohl mit Sicherheit zu erwarten stehen, hängt in erster Linie von dem Tempo ab, in welchem sich die kriegerischen Ereignisse und Entscheidungen abwickeln werden. Die Moratorien der Balkanstaaten, die während des Krieges mit der Türkei erlassen wurden, sind bekanntlich mehrfach lange über den Friedensschluß hinaus prolongiert worden; die Regel war: „sechs Wochen nach Anordnung der Abrüstung", doch fanden in Serbien und Griechenland auch darüber hinaus Verlängerungen statt.

Aus London, 14. d., wird telegraphiert: Die „London Gazette" vom 7. d. veröffentlicht eine königliche Proklamation über die Ausdehnung des Moratoriums in England. Dasselbe schließt alle vor dem 2. d. bis einschließlich 4. September fälligen Wechsel ein, die für einen Monat, jedenfalls aber bis zum 4. September verlängert werden. Die Zinsenberechnung für die Prolongationsfrist erfolgt zum Bankſatze vom 7. d., also zu sechs Prozent. Das Moratorium erstreckt sich auf Beträge, soweit dieselben 5 Pfund Sterling übersteigen. Ausgenommen davon sind Löhne, Gehalte, Gemeindesteuern, Seefrachten, Zinsen, Dividenden, Spareinlagen und andres. Die englischen Niederlassungen der auswärtigen Institute sind ausdrücklich eingeschlossen.

Neue Freie Presse
17/8. 1914.

Die finanziellen Kriegsereignisse.

Das Moratorium in Italien.

Rom, 16. August.

Die Agenzia Stefani meldet:

Eine heute erschienene Verordnung trifft unter anderm folgende Anordnungen:

1. Die Banken mit Ausnahme der Emissionsbanken, sowie die Sparkassen mit Ausnahme der Postsparkasse werden ermächtigt, die Rückzahlungen auf die vor dem 5. d. gemachten Einlagen auf 5 Prozent für die Zeit bis zum 10. September und auf weitere 5 Prozent für die Zeit vom 15. bis zum 30. September zu beschränken. Diese Beschränkung findet jedoch gegenüber Gewerbetreibenden, welche Rückzahlungen behufs Bestreitung der Löhne ihrer Arbeiter und Ankaufs der für die Fortsetzung ihres Betriebes unentbehrlichen Stoffe verlangen, keine Anwendung.

2. Für Wechsel, welche bis zum 30. September fällig werden, wird ein Zahlungsaufschub von vierzig Tagen gewährt unter der Voraussetzung, daß wenigstens 15 Prozent der Summe sowie 6 Prozent Zinsen sofort bezahlt werden.

3. Für die Abwicklung der Börsengeschäfte werden Erleichterungen gewährt.

Die Verordnung bestimmt weiter, daß Schecks auf Kreditinstitute (ausgenommen Emissionsbanken) derselben Behandlung unterliegen wie die Rückzahlung von Einlagen.

Bankanweisungen sowie Zirkularschecks sind zur Gänze zahlbar.

Das Moratorium in England.

Wien, 17. August.

Das vom 2. d. datierte englische Moratoriumsgesetz hat folgenden Wortlaut:

Da es in Anbetracht der kritischen Situation in Europa und der durch sie verursachten finanziellen Schwierigkeiten ratsam ist, die Zahlung gewisser Wechsel (nach Maßgabe dieser Proklamation) hinauszuschieben, so haben wir es nach einem Gutachten unseres Geheimen Rates für richtig gehalten, diese unsere königliche Proklamation hinauszugeben und wir ordnen hiedurch folgendes an:

Wenn bei der Präsentation eines Wechsels (nicht eines Schecks und eines Wechsels auf Sicht), der vor dem Beginn des 4. August 1914 akzeptiert worden ist, der Akzeptant den Wechsel durch eine Erklärung auf den Wechsel in der weiter unten bestimmten Form prolongiert, dann soll dieser Wechsel für alle Zwecke (mit Einschluß der Haftbarkeit jedes Ausstellers oder Indossanten oder irgendeines anderen Verpflichteten) für fällig und zahlbar gelten einen Kalendermonat nach dem Datum seiner ursprünglichen Verfallszeit, und er soll als ein Wechsel über seinen ursprünglichen Betrag, erhöht um den Zinsenbetrag, der von dem Datum der Prolongation bis zu dem neuen Zahlungstermin nach dem Satze der Bank von England (am Tage der Proklamation) zu berechnen ist, gelten.

Form der Prolongation: Prolongiert auf Grund der Proklamation für . . . . . (den erhöhten Betrag).

Unterschrift . . . . Datum . . . .

Neues Wiener Tagblatt
20/8. 1914.

(Geldbeschaffung für gewerbliche Unternehmungen.) Die „Rathaus-Korr." meldet: Mit Rücksicht auf den Umstand, daß sich, wie bekannt, die Kreditinstitute grundsätzlich bereit erklärt haben, bei der Auszahlung von Guthaben auf besondere Umstände entsprechend Rücksicht zu nehmen und die Anforderung von Beträgen, die zur Fortführung industrieller und gewerblicher Unternehmungen, namentlich aber zur Begleichung fälliger Arbeitslöhne notwendig sind, nach Möglichkeit zu berücksichtigen, wurden die Gewerbebehörden behufs Erleichterung des Nachweises, daß solche besondere Umstände vorliegen, angewiesen, auf Verlangen die Angemessenheit der von den Parteien bei den Kreditinstituten abzuhebenden Beträge nach Einsichtnahme in beigebrachte Belege, wie zum Beispiel Fakturen über Rohstoffe, Halbfabrikate und sonstige Betriebsmittel und dergleichen, raschest und in entgegenkommender Weise zu bestätigen. Eine solche Bestätigung kann insbesondere auch dann eintreten, wenn auf Grund vorgewiesener Verträge oder Schlußbriefe bestätigt wird, daß der Unternehmer für die Staatsverwaltung, namentlich für Heereszwecke oder für größere Gemeinden zu liefern hat. Eine Anweisung ähnlichen Inhaltes erging nunmehr vom Wiener Magistrat auch an die k. k. Gewerbeinspektorate.

Neues Wiener Tagblatt
20/8. 1914.

Das neue Moratorium.

II.*)

Vom Kammerkonsulenten Dr. **Wilhelm Becker.**

Für die Forderungen aus laufender Rechnung (Kontokorrentforderungen) hat, wie im ersten Artikel ausgeführt wurde, die neue Moratoriumsverordnung im Interesse von Industrie, Handel und Gewerbe mehrere Ausnahmen gemacht, so daß Rückzahlungen von Kontokorrentguthaben einerseits bis zu einer gewissen Höhe ohne Nachweis der Verwendung und anderseits ganz unbeschränkt bei Nachweis gewisser Verwendungszwecke (Zahlung von Gehalten und Löhnen, Berichtigung von Steuern 2c.) erfolgen müssen. Auf Rückforderungen aus Einlagen gegen Einlagebücher beziehen sich diese zugunsten der Kontokorrentforderungen aufgestellten Bestimmungen nicht. Einlagebuchforderungen können während des Moratoriums nur bis zu einer bestimmten Höhe geltend gemacht werden, und zwar kann von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonats bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen nur ein Betrag bis zur Höhe von 200 K., bei Raiffeisenkassen ein Betrag bis zur Höhe von 50 K. und bei andern Kreditstellen ein Betrag bis zur Höhe von 100 K. begehrt werden. Die verschiedene Behandlung der Kontokorrentforderungen und der Forderungen aus Einlagebüchern kann zu Unbilligkeiten führen, da es zahlreiche Kaufleute gibt, welche ihr Guthaben auf Einlagebücher erlegt haben; diese haben nun über diese Guthaben eine beschränktere Verfügungsmöglichkeit als diejenigen, welche ein Kontokorrentguthaben besitzen. Auch für Einleger, welche nicht dem Kaufmannstand angehören, kann sich die Notwendigkeit ergeben, von der Einlage zur Zahlung des Miet- oder Pachtzinses oder zur Berichtigung von Steuern einen Betrag abzuheben, der über das konzedierte Ausmaß von 200 K., 100 K., respektive 50 K. hinausgeht!

Von großer Bedeutung für die Kaufmannswelt sind die Bestimmungen des Moratoriums über Forderungen aus Wechseln und über die Verpflichtung der Wechselgläubiger zur Präsentation zur Zahlung und Protesterhebung. Es ist zwischen drei Gruppen von Wechselforderungen zu unterscheiden:

a) Forderungen aus Wechseln, die vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, sind bis zum 30. September gestundet. Der Wechselinhaber kann also weder sein Recht gegen den Akzeptanten, noch gegen den Aussteller und die Indossanten (Giranten) geltend machen. Die Rechte gegen Aussteller und Indossanten bestehen jedoch nur dann weiter, wenn der Wechselinhaber diese Wechsel rechtzeitig, das ist am Verfallstag oder an den zwei folgenden Werktagen zur Zahlung präsentiert und mangels Zahlung protestiert hat. Hat er bei diesen Wechseln, welche bereits vor dem 1. August fällig wurden, Präsentations- und Protesterhebungsfrist versäumt, so ist sein Recht gegen die Regreßpflichtigen erloschen. Das Moratorium bezweckt lediglich eine Erleichterung für den Schuldner, soll aber nicht dem Gläubiger, welcher die Präsentationsfrist versäumt hat, zugutekommen.

b) Forderungen aus vor dem 1. August ausgestellten Wechseln, welche zwischen dem 1. August und dem 30. September fällig geworden sind oder fällig werden, werden auf 61 Tage vom Fälligkeitstage an gestundet. Für diese Wechsel wird auch die Verpflichtung des Wechselinhabers zur Präsentation und Protesterhebung um 61 Tage hinausgeschoben, so daß diese Akte erst am neuen Fälligkeitstermin vorgenommen werden müssen.

c) Wechsel, die nach dem 1. August 1914 ausgestellt werden, werden in der Regel zu dem im Wechsel angegebenen Fälligkeitstermin fällig. Eine Hinausschiebung der Zahlungszeit, der Frist für die Präsentation der Zahlung und für die Protesterhebung tritt nur dann ein, wenn der Wechselgläubiger durch ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) verhindert wird, die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung rechtzeitig vorzunehmen. In diesem Falle werden die erwähnten Fristen um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die Präsentation zur Zahlung oder die Protesterhebung vornehmen zu können, mindestens aber bis zum Ablauf von zehn Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Protest muß insbesondere das Hindernis und dessen Dauer festgestellt werden.

Die Frage der Verpflichtung zur Zinsenzahlung für die durch das Moratorium gestundeten Forderungen hat die gleiche Lösung gefunden wie im ersten Moratorium. Nach § 9 muß der Schuldner, der von dem Moratorium Gebrauch macht, seinem Gläubiger die Forderung zu dem gesetzlichen Zinsfuß verzinsen, wenn nicht nach einem Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner höhere Zinsen zu entrichten sind. Von den Gläubigern, welche mit den Schuldnern keine Zinsen vereinbart haben, wird es als Härte empfunden, daß der Schuldner nur die gesetzlichen Zinsen im Ausmaße von 6 Prozent zu ersetzen hat. Sie weisen darauf hin, daß die zwischen dem Bankzinsfuß (gegenwärtig 8 Prozent) und dem gesetzlichen Zinsfuß bestehende Differenz selbst Schuldnern, welche in der Lage wären, Barzahlungen zu leisten, vielleicht den Anreiz bieten kann, nichts zu zahlen.

Die neue Moratoriumsverordnung enthält auch Bestimmungen darüber, in welcher Weise die bei den Gerichten bereits anhängigen Rechtssachen durch das Moratorium berührt werden. Das Verfahren über schon vor dem 1. August eingebrachte Klagen, mit denen die Zahlung von durch das Moratorium gestundeten Forderungen begehrt wird, ist nur dann fortzusetzen, wenn die erste Tagsatzung bereits stattgefunden hat. Im Urteil muß jedoch die Frist für die Erfüllung des Urteilsanspruches und den Ersatz der Prozeßkosten derart bestimmt werden, daß sie erst mit dem Ablauf des Moratoriums beginnt.

Das Verfahren über solche Klagen, bei denen es noch nicht zur ersten Tagsatzung gekommen ist, ist nicht fortzusetzen, wenn nicht der Beklagte selbst die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens beantragt. Klagen auf Zahlung gestundeter Forderungen endlich, die nach dem 1. August eingebracht werden, sind zurückzuweisen.

Die Vorschriften des neuen Moratoriums über die Exekution zugunsten der gestundeten Forderungen reihen sich logisch an die andern Bestimmungen an. Ein Exekutionsgesuch zugunsten der dem Moratorium unterliegenden Forderungen kann nicht bewilligt werden und eine bereits begonnene Exekution ist nicht fortzusetzen. Für eine bereits anhängige Exekution greift nur dann eine Ausnahme Platz, wenn sie in Form der Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung geführt wird und diese bereits begonnen haben.

Die neue Moratoriumsverordnung hat zahlreiche Lücken, welche in der alten Verordnung enthalten waren, ausgefüllt und über viele strittige Punkte die nötige Klarstellung gebracht. Aber auch sie enthält Bestimmungen, welche verschiedenen Auslegungen Raum geben und die eine authentische Feststellung ihres Inhaltes im Interesse der Konformität der Rechtsprechung notwendig machen werden.

Die Zeit
21./8. 1914.

Das Moratorium.

Ein Gutachten der Wiener Handelskammer.

Auf Beschluß des wirtschaftlichen Permanenzkomitees hat das Bureau der Wiener Handelskammer folgendes unverbindliche Rechtsgutachten verfaßt:

Die als kaiserliche Verordnung erlassenen Moratorien werden neben den bestehenden Gesetzen von den Gerichten angewendet und konkrete Rechtsfälle nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unter Bedachtnahme auf die durch die Moratorien verfügte Stundung von Forderungen beurteilt werden. In dem folgenden Gutachten soll der Versuch unternommen werden, den interessierten Kreisen allgemeine Anhaltspunkte zur Beurteilung der im Geschäftsverkehr nunmehr auftauchenden Rechtsfragen zu bieten.

Das Moratorium vom 14. d. verfügt, wie das gleichzeitig außer Kraft gesetzte Moratorium vom 31. Juli d. J., die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen. Es liegt im Wesen eines Moratoriums, den Fälligkeitstermin nur jener Forderungen hinauszuschieben, die vor dem Inkrafttreten des Moratoriums „entstanden" sind. Forderungen, die während des Moratoriums, d. i. ob 1. d. entstehen, werden durch das Moratorium in keiner Weise berührt. Die vor dem 1. d. entstandenen Forderungen werden, wenn sie vor dem 1. d. auch „fällig" geworden sind, bis zum 30. September, wenn der Fälligkeitstag zwischen dem 1. d. und 30. September liegt, auf 61 Tage vom Fälligkeitstag an, gestundet.

Für die Kreise der Industrie, des Handels und des Gewerbes kommen in erster Linie die Forderungen aus den wirtschaftlich wichtigsten Vertragsgruppen, d. i. aus den Kaufverträgen und den entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen, in Betracht.

I. Kaufverträge.

Durch den Kaufvertrag wird eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem anderen überlassen. (§ 1053 a. b. G. B.) Der Verkäufer übernimmt also im Kaufvertrag die Verpflichtung, dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben, der Käufer übernimmt die Verpflichtung, den Kaufgegenstand zu übernehmen und dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen. In der Verpflichtung zur Lieferung des Kaufgegenstandes und zur Uebernahme des gekauften Gegenstandes ist durch das Moratorium keinerlei Aenderung eingetreten. Es muß somit grundsätzlich zur bedungenen Zeit geliefert und zur bedungenen Zeit übernommen werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferungstermin in die Zeit vor Erlassung des Moratoriums oder später fällt. Hingegen bewirkt das Moratorium eine Aenderung in der Verpflichtung des Käufers, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen. Der Verkäufer hat, da der Kaufvertrag sich als Ueberlassung einer Sache gegen Geld darstellt, eine Geldforderung; auf solche Forderungen findet das Moratorium Anwendung, insoweit diese Geldforderungen vor Wirksamkeit des Moratoriums, d. i. vor dem 1. d., entstanden sind. Es ist also wichtig, den Zeitpunkt der Entstehung einer solchen Geldforderung festzustellen. Verschieden hiervon ist die Frage der Fälligkeit der einmal entstandenen Forderung.

a) Entstehung der Kaufpreisforderung.

Was die Entstehung der Kaufpreisforderung anlangt, ist festzustellen, daß der Kaufvertrag dann zu Recht besteht, also dann Rechte und Verpflichtungen aus ihm abgeleitet werden können, wenn nicht nur die Bestellung erfolgt ist, sondern auch der Kaufpreis festgesetzt wurde. Jedoch ist keine Partei vor der anderen zu leisten verpflichtet, wenn es nicht besonders vereinbart ist. Eine solche Vereinbarung ist der Pränumerationskauf, bei dem die Kaufpreisforderung schon mit dem Vertragsabschluß entsteht, ohne daß die Kaufsache übergeben wurde. Beim Kreditkauf kann die Forderung auf Lieferung geltend gemacht werden, bevor der Kaufpreis bezahlt wird. Die Kaufpreisforderung ist aber hier durch die Uebergabe der Ware bedingt und betagt; sie stützt sich auf den früher abgeschlossenen Vertrag, kann aber rechtlich erst nach Uebergabe der Ware als aktuell betrachtet werden. Die Festsetzung des Kaufpreises kann unmittelbar oder zum Beispiel durch Zugrundelegung des letzten, wenn auch den Kontrahenten noch unbekannten Preises, der für diese Sache bezahlt wurde, oder des Tagespreises (mittleren Marktpreises zur Erfüllungszeit am Erfüllungsort) erfolgen. Ist jedoch ein bestimmter Zeitraum zur Festsetzung des Kaufpreises bedungen worden, dann ist die Perfektion des Kaufvertrages hinausgeschoben; die Parteien müssen diesen Zeitraum abwarten und können vom Vertrag nicht zurücktreten. Erfolgt in diesem Zeitraum keine Preisbestimmung, dann ist der Kauf als nicht eingegangen anzusehen. Wird aber innerhalb dieses Zeitraumes der Preis bestimmt, so entsteht im Zeitpunkt der Preisbestimmung die Kaufpreisforderung. Die Vereinbarung des Kaufpreises kann nicht bloß ausdrücklich erfolgen, sondern auch konkludenterweise, wenn die Bestellung beispielsweise ohne Bestimmung eines Preises erfolgt, der Verkäufer die Ware mit einer Faktura sendet und der Käufer die Ware sowie die Faktura anstandslos übernimmt; in diesem Falle liegt in der Annahme der Faktura die Preisvereinbarung.

Die Zeit
21./8. 1914.

II. 23

b) Fälligkeit der Kaufpreisforderung.

Für den Zeitpunkt der Erfüllung der Verbindlichkeit des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises, also für den Fälligkeitstermin der Geldforderung, ist in erster Linie die Vereinbarung maßgebend. Liegt eine Vereinbarung nicht vor, so kann die Zahlung zu jeder Zeit gefordert werden, das heißt die Fälligkeit tritt auf Ermahnung ein, sofern nicht nach den Umständen oder nach dem Handelsgebrauch etwas anderes anzunehmen ist (Art. 326 HGB.). Fällt der Fälligkeitstag vor den 1. August, so findet die Stundung bis 30. September, fällt er in die Zeit vom 1. August bis 30. September, so findet die Stundung auf 61 Tage vom Fälligkeitstag an statt.

c) Lieferungspflicht.

Das Gesetz steht im allgemeinen auf dem Standpunkt der Vertragstreue. Verträge sind so zu erfüllen, wie sie eingegangen wurden. (§ 902 a. b. G. B.). Der Lieferungspflicht ist am Tage der Fälligkeit der Lieferung zu entsprechen. Doch kann die Lieferung bis zur Zahlung des Kaufpreises oder Sicherstellung des Kaufpreises verweigert werden, wenn der Anspruch auf den Kaufpreis durch die schlechten Vermögensverhältnisse des anderen Teiles gefährdet ist und diese Gefährdung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem Verkäufer weder bekannt war noch bei Anwendung gehöriger Sorgfalt hätte bekannt sein müssen. Dieser Rechtssatz wurde zufolge Plenissimarbeschlusses des Obersten Gerichtshofes vom 14. November 1911 Nr. 560 (Sammlung Nr. 5637) in das Judikatenbuch eingetragen. Unter den in diesem Judikat festgesetzten Voraussetzungen besteht die Lieferungspflicht nur dann, wenn der Kaufpreis im voraus bezahlt oder sichergestellt wird. Die Lieferung kann nur verweigert werden, wenn der Anspruch auf den Kaufpreis durch schlechte Vermögensverhältnisse des Käufers, die dem Verkäufer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt sein konnten, gefährdet erscheint. Es wird also nachzuweisen sein, daß die Vermögensverhältnisse des Käufers sich überhaupt oder infolge des Kriegsfalles so verschlechtert haben, daß der Anspruch des Verkäufers auf die Gegenleistung, das ist auf den Kaufpreis, unsicher geworden ist. Durch die alleinige Berufung auf den Kriegsfall wird dieser Nachweis nicht erbracht, sondern nur durch Beweise über konkrete Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, gegen den etwa seit Abschluß des Vertrages Exekutionen erfolglos geführt wurden. Es mag hier darauf hingewiesen werden, daß auch im § 22 der Konkursordnung der Rechtssatz zur Geltung gelangt, daß niemand zu einer Vorleistung verpflichtet ist, wenn die Gegenverpflichtung wegen Insolvenz des Schuldners nicht oder nicht vollständig erfüllt ist.

d) Kreditierung des Kaufpreises.

Wichtiger ist die Rechtsfrage, inwiefern die Verpflichtung zur Kreditgewährung besteht, wenn ein Versprechen, künftig Kredit gewähren zu wollen, ein sogenannter Vorvertrag, vorliegt. Ein solcher ist unter anderem nur dann verbindlich, wenn die Umstände inzwischen nicht dergestalt geändert worden sind, daß dadurch der ausdrücklich bestimmte oder aus den Umständen hervorgehende Zweck vereitelt oder das Zutrauen des einen oder anderen Teiles verloren wird. (§ 936 a. b. G. B.). Die Klage auf Erfüllung der Zusage erlischt, wenn sich die Umstände mittlerweile geändert haben, daß, wenn sie schon ursprünglich so gestaltet gewesen wären, der Vertrag gar nicht abgeschlossen worden wäre.

Einige Rechtslehrer sind der Ansicht, daß diese Klausel keineswegs bloß bei Vorverträgen rechtliche Geltung hat, sondern auch auf Verträge Anwendung zu finden habe. Die Auffassung ist aber bestritten.

Vorverträge, die einen Schuldvertrag vorbereiten (und solche liegen bei Einräumung eines Kredits für künftige Warenlieferungen vor), sind aber wohl unverbindliche, wenn inzwischen die Umstände sich geändert haben, in Hinsicht deren der Vertrag eingegangen wurde oder das Zutrauen verloren wurde. Der Verkäufer kann also, wenn nicht im konkreten Falle ein bestimmter Fälligkeitstermin der Kaufpreisforderung festgesetzt wurde, sondern ein Kreditversprechen vorliegt, das als selbständiger Vertrag anzusehen ist, zur Kreditierung nicht verhalten werden, sondern die Zahlung des Kaufpreises nach Maßgabe der handelsgesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen des Moratoriums fordern.

II. Verträge über Dienstleistungen.

Auf die Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen findet das Moratorium keine Anwendung. Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch begreift unter den entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen den Lohnvertrag, den Verlagsvertrag und den Vertrag zwischen Dienstherren und Gesinde. Unter den Lohnvertrag fällt die Dienstmiete im engeren Sinne, wenn die Absicht auf die Dienste als solche gerichtet ist, andererseits die Werkverdingung, wenn für die Verfertigung eines bestimmten Werkes ein Lohn versprochen wird. Ueber die Handelsgeschäfte nach Artikel 252, Z. 1, HGB., unter die die Geschäfte der Färber, Stoffdrucker, Bleicher, Appreteure, Dampfwäschereien, Buchbindereien, Anstreichergeschäfte usw. fallen, soweit der Geschäftsbetrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht, bemerkt Randa: „Der Unternehmer leistet hier gewerbsmäßig ein Werk gegen Entlohnung; vorausgesetzt wird allerdings Betrieb im großen, somit, daß das Unternehmen den Umfang des handwerksmäßigen Betriebes übersteigt (Großbetrieb von Werkverträgen über zur Bearbeitung übergebene körperliche, bewegliche Sachen). Geldforderungen aus solchen Werkverträgen fallen also nach dem Wortlaut des Moratoriums unter die Forderungen aus Lohnverträgen.

Das Moratorium bezieht ausdrücklich die Bestimmungen der § 1151 bis 1163 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ein, also auch Forderungen der Rechtsfreunde, Aerzte, Faktoren, Künstler, Lieferanten und anderer Personen, wenn sie für ihre Bemühungen einen Lohn bedungen haben. Da für die Provisionsforderungen der selbständigen Agenten kein anderer Rechtstitel als der Lohnvertrag besteht, sind auch diese Forderungen als „Forderungen aus Lohnverträgen" vom Moratorium ausgenommen; ebenso Verträge zwischen Dienstherren und dem Gesinde sowie Forderungen aus Dienstverträgen der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz).

Hingegen unterliegen Geldforderungen aus einem Verlagsvertrag dem Moratorium.

Neue Freie Presse
21./8. 1914.

I. 24

Die finanziellen Kriegsereignisse.

Wien, 20. August.

Gutachten der Handelskammer über die wichtigsten Moratoriumsforderungen.

Ueber Beschluß des Permanenzkomitees für Industrie, Handel und Gewerbe hat das Bureau der Wiener Handels- und Gewerbekammer ein unverbindliches Rechtsgutachten verfaßt, das Anhaltspunkte für die Beurteilung der privatrechtlichen Fragen des Moratoriums bilden soll. Diesem Gutachten, das an die industriellen, kaufmännischen und gewerblichen Verbände geschickt wurde, ist folgendes zu entnehmen:

Die beiden bisher erlassenen Moratorien verfügen die Stundung privatrechtlicher Geldfragen. Es liegt im Wesen eines Moratoriums, den Fälligkeitstermin nur jener Forderungen hinauszuschieben, welche vor dem Inkrafttreten des Moratoriums „entstanden" sind. Forderungen, welche während des Moratoriums, das ist ab 1. August 1914, entstehen, werden durch das Moratorium in keiner Weise berührt. Die vor dem 1. August 1914 entstandenen Forderungen werden, wenn sie vor dem 1. August auch „fällig" geworden sind, bis zum 30. September, wenn der Fälligkeitstag zwischen dem 1. August und 30. September liegt, auf 61 Tage vom Fälligkeitstage an gestundet.

1. Kaufverträge. Nach § 1053 A. B. G. B. (Kaufvertrag) übernimmt der Verkäufer die Verpflichtung, dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben, der Käufer übernimmt die Verpflichtung, den Kaufgegenstand zu übernehmen und dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen. In der Verpflichtung zur Lieferung des Kaufgegenstandes und zur Uebernahme des gekauften Gegenstandes ist durch das Moratorium keinerlei Aenderung eingetreten. Es muß somit grundsätzlich zur bedungenen Zeit geliefert und zur bedungenen Zeit übernommen werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferungstermin in die Zeit vor Erlassung des Moratoriums oder später fällt. Hingegen bewirkt das Moratorium eine Aenderung in der Verpflichtung des Käufers, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen. Der Verkäufer hat, da der Kaufvertrag sich als Ueberlassung einer Sache gegen Geld darstellt, eine Geldforderung; auf solche Forderungen findet das Moratorium Anwendung, insoweit diese Geldforderungen vor Wirksamkeit des Moratoriums, das ist vor dem 1. August 1914, entstanden sind. Es ist also wichtig, den Zeitpunkt der Entstehung einer solchen Geldforderung festzustellen. Verschieden hievon ist die Frage der Fälligkeit der einmal entstandenen Forderung.

a) Entstehung der Kaufpreisforderung. Was die Entstehung der Kaufpreisforderung anbelangt, besteht der Kaufvertrag dann zu Recht und es können aus ihm dann Rechte und Verpflichtungen abgeleitet werden, wenn nicht nur die Bestellung erfolgt ist, sondern auch der Kaufpreis festgesetzt wurde. Jedoch ist keine Partei vor der anderen zu leisten verpflichtet, wenn es nicht besonders vereinbart ist. Eine solche Vereinbarung ist der Pränumerationskauf, bei welchem die Kaufpreisforderung schon mit dem Vertragsabschluß entsteht, ohne daß die Kaufsache übergeben wurde. Beim Kreditkauf kann die Forderung auf Lieferung geltend gemacht werden, bevor der Kaufpreis bezahlt wird. Die Kaufpreisforderung ist aber hier durch die Uebergabe der Ware bedingt und betagt; sie stützt sich auf den früher abgeschlossenen Vertrag, kann aber rechtlich erst nach Uebergabe der Ware als aktuell betrachtet werden. Die Festsetzung des Kaufpreises kann unmittelbar oder zum Beispiel durch Zugrundelegung des letzten, wenn auch den Kontrahenten noch unbekannten Preises, der für diese Sache bezahlt wurde, oder des Tagespreises (mittleren Marktpreises zur Erfüllungszeit am Erfüllungsorte) erfolgen. Ist jedoch ein bestimmter Zeitraum zur Festsetzung des Kaufpreises bedungen worden, dann ist die Perfektion des Kaufvertrages hinausgeschoben; die Parteien müssen diesen Zeitraum abwarten und können vom Vertrag nicht zurücktreten. Erfolgt in diesem Zeitraume keine Preisbestimmung, dann ist der Kauf als nicht eingegangen anzusehen. Wird aber innerhalb dieses Zeitraumes der Preis bestimmt, so entsteht im Zeitpunkte der Preisbestimmung die Kaufpreisforderung. Die Vereinbarung des Kaufpreises kann nicht bloß ausdrücklich erfolgen, sondern auch konkludenterweise, wenn die Bestellung beispielsweise ohne Bestimmung eines Preises erfolgt, der Verkäufer die Ware mit einer Faktura sendet und der Käufer die Ware sowie die Faktura anstandslos übernimmt; in diesem Falle liegt in der Annahme der Faktura die Preisvereinbarung.

b) Fälligkeit der Kaufpreisforderung. Für den Zeitpunkt der Erfüllung der Verbindlichkeit des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises, also für den Fälligkeitstermin der Geldforderung ist in erster Linie die Vereinbarung maßgebend. Liegt eine Vereinbarung nicht vor, so kann die Zahlung zu jeder Zeit gefordert werden, das heißt, die Fälligkeit tritt über Einmahnung ein, soferne nicht nach den Umständen oder nach dem Handelsgebrauch etwas anders anzunehmen ist (Art. 326 H. G. B.). Fällt der Fälligkeitstag vor den 1. August, so findet die Stundung bis 30. September, fällt er in die Zeit vom 1. August bis 30. September, so findet die Stundung auf 61 Tage vom Fälligkeitstage an statt.

c) Lieferungspflicht. Das Gesetz steht im allgemeinen auf dem Standpunkte der Vertragstreue. Verträge sind so zu erfüllen, wie sie eingegangen wurden

Neue Freie Presse
21./8. 1914.

(§ 902 A. B. G. B.); der Lieferungspflicht ist am Tage der Fälligkeit der Lieferung zu entsprechen. Doch kann die Lieferung bis zur Zahlung des Kaufpreises oder Sicherstellung des Kaufpreises verweigert werden, wenn der Anspruch auf den Kaufpreis durch die schlechten Vermögensverhältnisse des andern Teiles gefährdet ist und diese Gefährdung im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses dem Verkäufer weder bekannt war, noch bei Anwendung gehöriger Sorgfalt hätte bekannt sein müssen. Dieser Rechtssatz wurde zufolge Plenissimarbeschlusses des Obersten Gerichtshofes vom 14. November 1911 Z. 560 (Sammlung Nr. 5637) in das Judikatenbuch eingetragen. Unter den in diesem Judikate festgesetzten Voraussetzungen besteht die Lieferungspflicht nur dann, wenn der Kaufpreis im Voraus bezahlt oder sichergestellt wird. Die Lieferung kann nur verweigert werden, wenn der Anspruch auf den Kaufpreis durch schlechte Vermögensverhältnisse des Käufers, welche dem Verkäufer im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses nicht bekannt sein konnten, gefährdet erscheint. Es wird also nachzuweisen sein, daß die Vermögensverhältnisse des Käufers sich überhaupt oder infolge des Kriegsfalles so verschlechtert haben, daß der Anspruch des Verkäufers auf die Gegenleistung, das ist auf den Kaufpreis, unsicher geworden ist. Durch die alleinige Berufung auf den Kriegsfall wird dieser Nachweis nicht erbracht, sondern durch Beweise über konkrete Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, gegen welchen etwa seit Abschluß des Vertrages Exekutionen erfolglos geführt wurden. Es mag hier darauf hingewiesen werden, daß auch im § 22 der Konkursordnung der Rechtssatz zur Geltung gelangt, daß niemand zu einer Vorleistung verpflichtet ist, wenn die Gegenverpflichtung wegen Insolvenz des Schuldners nicht oder nicht vollständig erfüllt ist.

d) Kreditierung des Kaufpreises. Wichtiger ist die Rechtsfrage, inwiefern die Verpflichtung zur Kreditgewährung besteht, wenn ein Versprechen, künftig Kredit gewähren zu wollen, ein sogenannter Vorvertrag, vorliegt. Ein solcher ist unter anderm nur dann verbindlich, wenn die Umstände inzwischen nicht dergestalt geändert worden sind, daß dadurch der ausdrücklich bestimmte oder aus den Umständen hervorgehende Zweck vereitelt oder das Zutrauen des einen oder anderen Teiles verloren wird. (§ 936 A. B. G. B.) Die Klage auf Erfüllung der Zusage erlischt, wenn sich die Umstände mittlerweile so geändert haben, daß, wenn sie schon ursprünglich so gestaltet gewesen wären, der Vertrag gar nicht abgeschlossen worden wäre. Einige Rechtslehrer sind der Ansicht, daß diese Klausel keineswegs bloß bei Vorverträgen rechtliche Geltung hat, sondern auch auf Verträge Anwendung zu finden habe. Die Auffassung ist aber bestritten.

Vorverträge, welche einen Schuldvertrag vorbereiten (und solche liegen bei Einräumung eines Kredits für künftige Warenlieferungen vor), sind aber wohl unverbindliche, wenn inzwischen die Umstände sich geändert haben, in Hinsicht deren der Vertrag eingegangen wurde oder das Zutrauen verloren wurde. Der Verkäufer kann also, wenn nicht im konkreten Falle ein bestimmter Fälligkeitstermin der Kaufpreisforderung festgesetzt wurde, sondern ein Kreditversprechen vorliegt, welches als selbständiger Vertrag anzusehen ist, zur Kreditierung nicht verhalten werden, sondern die Zahlung des Kaufpreises nach Maßgabe der handelsgesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen des Moratoriums fordern.

2. Verträge über Dienstleistungen. Auf die Forderungen aus „Dienst- und Lohnverträgen" findet das Moratorium keine Anwendung. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch begreift unter den entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen den Lohnvertrag, den Verlagsvertrag und den Vertrag zwischen Dienstherrn und Gesinde. Unter den Lohnvertrag fällt die Dienstmiete im engeren Sinne, wenn die Absicht auf die Dienste als solche gerichtet ist, anderseits die Werkverdingung, wenn für die Verfertigung eines bestimmten Werkes ein Lohn versprochen wird. Ueber die Handelsgeschäfte nach Artikel 252, Zahl 1, H. G. B., unter welche die Geschäfte der Färber, Stoffdrucker, Bleicher, Appreteure, Dampfwäschereien, Buchbindereien, Anstreichergeschäfte usw. fallen, soweit der Geschäftsbetrieb über den Umfang des Handwerkes hinausgeht, bemerkt Randa: „Der Unternehmer leistet hier gewerbsmäßig ein Werk gegen Entlohnung; vorausgesetzt wird allerdings Betrieb im großen, somit, daß das Unternehmen den Umfang des handwerksmäßigen Betriebes übersteigt (Großbetrieb von Werkverträgen über zur Bearbeitung übergebene körperliche, bewegliche Sachen)." Geldforderungen aus solchen Werkverträgen fallen also nach dem Wortlaute des Moratoriums unter die Forderungen aus Lohnverträgen.

Das Moratorium bezieht ausdrücklich die Bestimmungen der §§ 1151 bis 1163 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches ein, also auch Forderungen der Rechtsfreunde, Aerzte, Faktoren, Künstler, Lieferanten und anderer Personen, wenn sie für ihre Bemühungen einen Lohn bedungen haben. Da für die Provisionsforderungen der selbständigen Agenten kein anderer Rechtstitel als der Lohnvertrag besteht, sind auch diese Forderungen als „Forderungen aus Lohnverträgen" vom Moratorium ausgenommen, ebenso Verträge zwischen Dienstherrn und dem Gesinde sowie Forderungen aus „Dienstverträgen" der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz).

Hingegen unterliegen Geldforderungen aus einem Verlagsvertrage dem Moratorium.

Neue Freie Presse
24/8. 1914.

Die finanziellen Kriegsereignisse.

Erlaß des Justizministeriums über strittige Moratoriumsfragen.

Wien, 24. August.

Das Justizministerium hat an die Gerichte nachstehenden Erlaß vom 22. August 1914 hinausgegeben:

Dem Justizministerium ist die Frage vorgelegt worden, ob von einer Geldforderung, die vor dem 1. August entstanden ist, an Stelle der niedrigeren vertragsmäßigen die höheren gesetzlichen Zinsen gefordert werden können, wenn die Kündigung der Forderung in der Zeit zwischen dem 1. August und 30. September 1914 erklärt wird und die Kündigung daher gemäß § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216, so zu behandeln ist, wie wenn sie am 1. Oktober erklärt worden wäre. Ohne der Rechtsprechung vorgreifen zu wollen, glaubt das Justizministerium, die gestellte Frage in folgender Weise beantworten zu sollen:

Der § 9 der kaiserlichen Verordnung bestimmt, daß für die Zeit, um die infolge der Stundung die Zahlung hinausgeschoben wird, die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten sind. Eine Stundung wird aber durch § 1 der kaiserlichen Verordnung nur für Geldforderungen gewährt, die bereits vor dem 1. August 1914 fällig waren oder vor diesem Tage entstanden sind, aber zwischen dem 1. August und 30. September fällig werden. Voraussetzung der Stundung und daher auch der Pflicht zur Zahlung höherer gesetzlicher anstatt der vertragsmäßigen Zinsen ist also das Bestehen einer fälligen Forderung. Die Forderung ist aber nicht fällig und kann vor dem 30. September 1914 nicht fällig werden, wenn die Rückzahlung erst nach vorausgehender Kündigung gefordert werden kann und die Kündigung nicht vor dem 1. Oktober 1914 wirksam wird.

Meinungsverschiedenheiten sind auch darüber laut geworden, ob die Bestimmung des § 11 der kaiserlichen Verordnung über die Hinausschiebung der Wirksamkeit einer zwischen dem 1. August und dem 30. September 1914 erklärten Kündigung auch für die Kündigung von Beträgen aus Forderungen in laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Einlagebuch gilt, wenn der gekündigte Betrag nicht höher ist als die nach den §§ 3 und 4 von der Stundungsanordnung ausgenommene Summe, wenn aber die Abhebung satzungsgemäß oder nach den Geschäftsbedingungen nicht sofort, sondern erst nach vorausgehender Kündigung zulässig ist. Nach Ansicht des Justizministeriums findet in diesen Fällen eine Hinausschiebung der Wirkung der Kündigung nicht statt, denn § 11 der kaiserlichen Verordnung hat nur Geldforderungen im Auge, auf welche diese Verordnung, nämlich ihr wesentlicher Teil, durch den eine Stundung von Geldforderungen gewährt wird, Anwendung findet; in den §§ 3 und 4 wird aber ausdrücklich bestimmt, daß die Stundungsanordnung sich auf die Abhebung gewisser Beträge aus Forderungen in laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Einlagebuch nicht erstrecke. Demnach ist bei der Kündigung solcher Beträge der Lauf der Kündigungsfrist von dem Tage der Erklärung der Kündigung, nicht erst vom 1. Oktober 1914 an zu rechnen. Es wäre auch nicht einzusehen, weshalb zum Beispiel die Behebung eines Betrages von 200 K. aus einem Sparkassebuche, wenn für Beträge in dieser Höhe keine Kündigungsfrist vereinbart ist, im Interesse des Gläubigers sofort zugelassen, dagegen im Falle der Vereinbarung einer Kündigungsfrist die Kündigung dieses Betrages in ihrer Wirksamkeit auf den 1. Oktober hinausgeschoben sein sollte.

Neue Freie Presse
26./8. 1914.

28

Eine wichtige Ausnahme vom Moratorium.

Heute wird eine Verordnung des Justizministers veröffentlicht, welche eine wichtige Ausnahme vom Moratoriumsgesetze enthält. Es wird nämlich verfügt, daß das Moratorium keine Anwendung auf Geldforderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren findet, wenn der Vertrag vor dem 1. August abgeschlossen, die Uebergabe oder Lieferung aber erst nach dem 31. Juli bewirkt worden ist oder bewirkt werden wird. Dagegen ist das Moratorium anzuwenden, wenn die Uebergabe oder Lieferung aus einem vor dem 1. August abgeschlossenen Vertrage vor dem 1. August 1914 hätte vorgenommen werden sollen. Weiter wird bestimmt, daß auf die Zinsen und Annuitäten von Forderungen, die auf vermieteten oder verpachteten Häusern bücherlich sichergestellt sind, das Moratorium gleichfalls keine Anwendung zu finden habe. Die diesfalls erlassene Verordnung des Justizministers lautet:

Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 25. August 1914 über eine weitere Ausnahme von der Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216).

§ 1. Auf Grund des § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216, wird verordnet: Die Bestimmungen des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914 finden weiter keine Anwendung auf Geldforderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war.

§ 2. Auf Grund des § 7 der kaiserlichen Vorordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216, wird festgestellt, daß unter dem Ausdrucke „Grundstücken" in § 2, Z. 3, dieser kaiserlichen Verordnung auch Häuser zu verstehen sind.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Hochenburger m. p.

Neues Wiener Tagblatt
27./8. 1914.

I. 29

Das Moratorium und die Angestellten.

(Von hervorragender juristischer Seite.)

Das Moratorium vom 13. August d. J. verfügt die Stundung der vor dem 1. August 1914 entstandenen privatrechtlichen Geldforderungen, und zwar wenn sie vor dem 1. August fällig wurden, bis zum 30. September, wenn sie aber zwischen dem 1. August und 30. September fällig wurden oder fällig werden, auf 61 Tage vom Fälligkeitstag an, das heißt bis spätestens Ultimo November dieses Jahres. Eine besondere Rolle ist den Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, aus laufender Rechnung und den Rückforderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch zugewiesen, die hier nicht weiter interessieren. Wenn man von ihnen absieht, so werden durch das Moratorium nur betroffen: Geldforderungen, und zwar Geldforderungen privatrechtlicher Natur, die schon vor dem 1. August entstanden sind. Das Moratorium stundet daher von vornherein nicht Ansprüche, die nicht auf die Leistung von Geld hinauslaufen, zum Beispiel den Anspruch des Angestellten auf Ausstellung eines Dienstzeugnisses; auch nicht: Ansprüche nicht privatrechtlicher Natur, so etwa der Anspruch des Dienstgebers, sich für die von ihm bezahlte Krankenversicherungsprämie, soweit sie den Dienstnehmer trifft, durch Gehaltsabzug zu decken. Die Bestimmung des § 6 des Moratoriums: „Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung", hat wohl nur den Fall jener Ersatzklage im Auge, die dadurch erzwungen wird, daß das Deckungsobjekt (der Lohn oder Gehalt) im Zeitpunkt der Entstehung des Ersatzanspruches nicht mehr gegeben ist, weil etwa der Gehalt schon ausgezahlt war. Durch das Moratorium sind schließlich überhaupt nicht gedeckt: Ansprüche welcher Art immer (seien es auch privatrechtliche Geldforderungen), die nach dem 31. Juli d. J. entstanden sind. So würde der Anspruch des Handlungsgehilfen auf Zahlung des Augustgehaltes unter keinen Umständen als gestundet gelten können, weil er frühestens mit 1. August entstand, so daß er normal nach der Regel des § 15 des Handlungsgehilfengesetzes spätestens am 31. August fällig und zahlbar wird.

Die Forderungen aus Lohn- und Dienstverträgen erfahren übrigens im allgemeinen nach § 2 des Moratoriums eine besondere Behandlung. Das Moratorium findet, um wörtlich zu zitieren, keine Anwendung „auf Forderungen aus Lohn- und Dienstverträgen (§§ 1151 bis 1163 ABGB.)". Diese Stilisierung wird eine nicht geringe Zahl von Streitfragen auslösen. Denn nach §§ 1151 bis 1163 ABGB. kommt nicht nur der Dienstvertrag, der Vertrag des Angestellten, in Betracht, sondern auch der sogenannte Werkvertrag, „wodurch sich jemand zur Verfertigung eines Werkes" (zum Beispiel einer Gasanlage) verpflichtet. Im § 1163 ABGB. sind ausdrücklich auch die Verträge der Aerzte, Rechtsfreunde, Künstler, die sich für ihre Bemühungen eine Belohnung bedungen haben, den Lohnverträgen gleichgehalten. Jeder Vertrag, der sich unter § 1151 ABGB. bringen läßt, ist ein Lohnvertrag, und mehr als je wird daher um die wichtige Frage des Charakters des Vertrages gestritten werden, weil davon die Beantwortung der weiteren Frage abhängen wird, ob der entsprechenden Geldforderung die Begünstigung des § 2 des Moratoriums zukommt. Daß die Forderungen der Provisionsagenten (der selbständigen wie der unselbständigen) sich als Lohnforderungen im Sinne des § 1151 ABGB. darstellen, ist nicht zu bezweifeln. Ihnen wird daher die durch das Moratorium angeordnete Stundung ebensowenig entgegengehalten werden können als sonstigen Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen.

Die Folge aus § 2 des Moratoriums ist, daß der Zeitpunkt, in dem die Dienst- oder Lohnforderung entstand, für ihre Geltendmachung gleichgültig ist. Wie weit immer die Forderung zurückliegen, wann immer ihre Fälligkeit eingetreten sein oder erst eintreten mag, wie hoch schließlich die Lohnforderung ist (es kann sich unter Umständen um sehr bedeutende Beträge handeln) — so wird ihre Einklagung derzeit durch das Moratorium nicht gehindert. Ob es dabei verbleiben wird und ob die Absicht des § 2, Z. 1, wirklich darauf abzielte, Lohnforderungen aller Art, jeder Höhe und ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung zu begünstigen, muß dahingestellt bleiben. Wenn eine so weitgehende Tendenz nicht vorhanden war, vielmehr, wie es scheint, in erster Linie an relativ geringfügige Lohnforderungen von Angestellten im üblichen Sinne gedacht wurde, so müßte freilich die Wortwendung im § 2, Z. 1, des Moratoriums anders gefaßt werden. Durch § 7 ist übrigens die Regierung ermächtigt, die Vorschriften des § 2 einzuschränken, also nach Bedarf enger zu ziehen und derart den Stundungszwang zu erweitern. Es ist abzuwarten, wie weit die Ermächtigung ausgenützt werden wird.

Selbst Lohnforderungen im erwähnten engeren Sinne müssen nicht immer geringfügiger Natur sein. Dies legt insbesondere der § 29 des Handlungsgehilfengesetzes nahe, und die Fälle, in denen die Forderungen von Angestellten infolge behaupteten Bruches langfristiger Verträge durch die Prinzipale Zehntausende von Kronen erreichten, sind nicht mehr so selten. Das Moratorium bietet aber derzeit keine Handhabe, solchen Forderungen die Einwendung der Stundung entgegenzuhalten.

Neues Wiener Tagblatt
27./8. 1914.

II. 30

Betriebseinstellungen und langfristige Verträge.

Hier drängt sich unmittelbar die Frage auf, wie es denn angesichts des Kriegszustandes und der durch ihn herbeigeführten Betriebseinschränkungen und Einstellungen mit den Verträgen, insbesondere den langfristigen Verträgen der Angestellten steht, und ob die Prinzipale im Falle nachweislich notwendiger Betriebseinschränkungen und Einstellungen über die mit ihren Angestellten früher abgeschlossenen Verträge hinweggehen können. Ist (präzisgefaßt) eine derartige, durch die Verhältnisse erzwungene Betriebseinschränkung oder Einstellung ein wichtiger Grund zur sofortigen Lösung des Dienstverhältnisses ohne Entschädigung des Dienstnehmers? Das Moratorium selbst gibt auf diese Frage keine Auskunft, es befaßt sich gar nicht mit ihr. Nach seinem Wesen berührt das Moratorium die bestehenden Verträge nicht, es ordnet nur Stundung der aus bestehenden Verträgen entstandenen Geldforderungen an. Die aufgeworfene Frage kann daher nur nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes gelöst werden, da auch das Handlungsgehilfengesetz auf sie nicht eingeht.

Nach § 1155 ABGB. haftet der Dienstgeber für Zufälle, die sich in seiner Person ergeben. Wird er krank, trifft ihn ein Unglücksfall und ähnliches, so wird er dadurch seiner Verpflichtungen gegenüber den Angestellten nicht enthoben. „Nur Zufälle, die nicht auf Seite des Dienstgebers liegen, das heißt weder in seiner persönlichen noch in seiner vermögensrechtlichen Sphäre ihren Grund haben, werden den Dienstgeber von den ihn treffenden Verpflichtungen befreien", erklärt der Kommentar Mayer-Grünberg, S. 139, zum Handlungsgehilfengesetz. In der Tat läßt die Rechtsprechung das Abbrennen einer Fabrik, selbst wenn das Feuer als höhere Gewalt anzusehen war, nicht als Entlassungsgrund gelten; auch nicht, daß es dem Dienstgeber an Beschäftigung für die Dienstnehmer fehlte. Die Entwicklung in der Auslegung der oben hervorgehobenen Worte des § 1155 ABGB. drängte überhaupt zu dem Ergebnis, daß ein den Dienstgeber in seiner Person oder seinem Vermögen treffender Zufall ebenso wie das Verschulden des Dienstgebers behandelt werde.

Man wird daher den Dienstgebern das Recht zur Entlassung von Angestellten wegen der durch die Kriegsnot erzwungenen Betriebseinschränkungen und -einstellungen nicht zugestehen können. Mindestens wird der Prinzipal im Falle derartiger Entlassungen kostspielige und im Ausgang höchst unsichere Prozesse riskieren, so daß eine gütliche Einigung mit den Angestellten, die entlassen werden sollen, stets zu empfehlen ist: dies nicht anders, wie überhaupt in der Zeit sonstiger wirtschaftlicher Krisen. Es leuchtet überdies von selbst ein, daß wenn die Nötigung des Prinzipals, die bestehenden Dienstverträge zu respektieren, Härten erzeugt, doch wieder die Gestattung der Entlassung von Angestellten aus Gründen wirtschaftlicher Kalamität die Angestellten nicht minder hart treffen würde. Vernünftige Ausgleiche bieten hier, da das Gesetz eigentlich versagt und die Rechtsprechung bisher den Angestelltenschutz in der Vordergrund stellte, den einzig richtigen Ausweg. Da wir solange die Segnungen des Friedens genossen, ist die angeschnittene Frage nie akut geworden. Eine künftige Reform des Arbeitsrechtes wird wohl auch hier eine gesetzliches Kompromiß schaffen müssen. Für heute ist es nur die Rechtsprechung, die die erörterte Frage zu entscheiden vermag. Ob sie von ihrer bisherigen Haltung schlechthin abgehen würde, läßt sich nicht sagen. Es ist aber kaum zu vermuten.

Die Zeit
28./8. 1914.

Das Moratorium und die Lieferungsverträge.

Von Dr. Moritz Zalman,
Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

Durch die den § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914 zum Teil abändernde Bestimmung der Justizministerialverordnung vom 25. August 1914 ist eine der wichtigsten Schattenseiten der Moratoriumsverordnung verschwunden.

Nach deren Inhalt war der Rechtszustand bei noch nicht effektuierten Lieferungsverträgen der, daß bei Kreditkäufen wohl der Käufer die Lieferung der Ware, nicht aber der Verkäufer die Bezahlung des Kaufpreises während der Moratoriumsfrist fordern konnte. Der Käufer konnte die Ware mit dem Bewußtsein fordern, daß er den Kaufpreis vorläufig nicht bezahlen mußte, der Verkäufer war gezwungen, die Ware herzugeben, ohne daß er, mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Prolongation des Moratoriums, die Gewißheit hatte, wann er den Kaufpreis wird fordern können. Allerdings durfte der Verkäufer die Lieferung verweigern, falls die Verhältnisse des Käufers infolge der Begleiterscheinungen des Krieges sich wesentlich verschlimmerten, aber die Prüfung der Kreditunwürdigkeit des Käufers mußte der Verkäufer auf eigene Gefahr vornehmen, so daß er sich der Gefahr eines Schadenersatzes für den Fall aussetzte, wenn der Richter in einem eventuellen Rechtsstreit seine Ansicht über die Kreditfähigkeit des Käufers nicht geteilt hätte.

Dieser unleidliche Zustand wurde nun beseitigt. Besteht der Käufer trotz des Moratoriums auf Uebergabe der Ware, so muß zwar der Verkäufer, falls eine die Aufhebung des Vertrages bewirkende Unmöglichkeit der Lieferung nicht vorliegt, liefern, aber er kann verlangen, daß der Käufer den Kaufpreis am Fälligkeitstage selbst dann bezahle, wenn die Kaufpreisforderung während der Dauer des Moratoriums fällig wird. Dasselbe gilt, wenn der Verkäufer auf Uebernahme der Ware besteht und sie dem Käufer übersendet.

Was geschieht aber, wenn der Käufer die Uebernahme der Ware verweigert? Es wird gewiß vorkommen, daß der Käufer dem Verkäufer die Erklärung abgibt, die Ware nicht übernehmen zu wollen. Obwohl der Käufer nicht das Recht hat, einen bereits perfekten Vertrag einseitig zu stornieren, ist es nach der bekannten Plenissimar-Entscheidung des O. G. H. vom 12. Juni 1907 nicht mehr zweifelhaft, daß dem Verkäufer nicht das Recht zusteht, den Käufer auf Uebernahme der Ware zu belangen. Da aber die Bezahlung des Kaufpreises von der bewirkten oder zu bewirkenden Uebergabe abhängig ist, so wird dem Käufer durch die Weigerung, die Ware zu übernehmen, die Möglichkeit geboten sein, die Vorteile der Stundung für sich in Anspruch zu nehmen. Das Handelsgesetzbuch sorgt aber im letzteren Falle dafür, daß für den Verkäufer aus dieser Weigerung des Käufers, die Ware zu übernehmen, kein Nachteil erwächst.

Art. 246 H. G. B. bestimmt nämlich ausdrücklich, daß der Käufer verpflichtet ist, die Ware zu empfangen, sofern sie vertragsmäßig beschaffen ist oder in Ermanglung besonderer Verabredung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Es besteht daher eine Verpflichtung des Käufers, die Ware zu übernehmen, und zwar sofort, wenn nicht ein anderes bedungen oder ortsgebräuchlich oder durch die Umstände geboten ist. Weigert sich daher der Käufer, die Ware zu übernehmen, so kann er zwar weder auf Uebernahme der Ware noch auf Bezahlung des Kaufpreises belangt werden, allein der Verkäufer ist gemäß Art. 343 H. G. B. befugt, nach vorgängiger Androhung die Ware öffentlich verkaufen zu lassen; er darf, wenn die Ware einen Börsenpreis oder einen Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preis bewirken. Ist die Ware dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzug, bedarf es der vorgängigen Androhung nicht.

Durch die Androhung der Ausübung dieses Selbsthilfeverkaufes wird der Käufer gezwungen werden können, die Ware zu übernehmen. Hat er sie aber übernommen, so muß er auch den Kaufpreis am Fälligkeitstage bezahlen.

Selbstverständlich wird der Verkäufer nur dann zum Selbsthilfeverkauf greifen, wenn er sicher ist, daß er die Differenz zwischen dem erzielten Betrag und dem vom Käufer zu zahlenden Kaufpreis hereinbringen kann. Ein Kaufmann aber, den man trotz der kriegerischen Ereignisse und der jetzigen wirtschaftlichen Lage für kreditfähig hält, wird es gewiß nicht auf einen Selbsthilfeverkauf ankommen lassen. Andererseits aber wird der vernünftige Verkäufer nur dann auf der sofortigen Bezahlung des Kaufpreises bestehen und im Weigerungsfall zum Selbsthilfeverkauf greifen, wenn ihn dringende Interessen dazu zwingen oder wenn er an der Aufrechthaltung der geschäftlichen Verbindung mit dem Käufer kein Interesse hat. Diese Erwägungen werden die Grenzen der Anwendung des § 1 der Justizministerialverordnung vom 15. August 1914 bestimmen.

Neue Freie Presse
28/8. 1914.

I. 32

Die Ergänzung des Moratoriums und die Regierungserklärung über die Erfüllung von Lieferungsverträgen.

Von **Regierungsrat Dr. Alexander Horovitz.**
Generalsekretär der Wiener Produktenbörse.

Wien, 27. August.

Die gestern verlautbarte Regierungserklärung nimmt Stellung zu der sofort mit Eintritt der kriegerischen Ereignisse und Erlaß des ersten Moratoriums aufgetauchten Frage, welchen Einfluß der Eintritt der kriegerischen Ereignisse auf solche Lieferungsverträge hat, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen wurden, aber erst nach diesem Termine zu erfüllen sind. Die Regierungserklärung stellt fest, daß „besonders auf jenen Wirtschaftsgebieten, wo Termingeschäfte und langfristige Lieferungsverträge abgeschlossen zu werden pflegen, das Bestreben nach einer Ergänzung des Moratoriums sich geltend machte, wodurch derartige langfristige Lieferungsverträge entweder schlechthin als unwirksam erklärt oder durch Leistung einer Entschädigung rückgängig gemacht werden sollen." Die Regierung lehnt eine Ergänzung des Moratoriums, worin Lieferungsverträge als aufgelöst erklärt werden sollen, ab und vertritt den Standpunkt, daß alle vor dem 1. August abgeschlossenen Lieferungsverträge nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen sind. Das heißt, daß das Gericht in jedem einzelnen Falle zu prüfen und zu entscheiden haben wird, welchen Einfluß die kriegerischen Ereignisse auf die noch schwebenden Lieferungsverpflichtungen ausüben, ob und inwiefern hiedurch die objektive Unmöglichkeit in der Erfüllung einer vertragsgemäßen Lieferverbindlichkeit hervorgerufen wurde.

Diese Kundgebung der Regierung klärt die an schwebenden Lieferungsverträgen beteiligten Interessentenkreise nach zwei Richtungen auf, erstens, daß Lieferungsverträge nach wie vor vom Moratorium ausgeschlossen bleiben, zweitens, daß die Frage, ob die kriegerischen Ereignisse eine „höhere Gewalt" darstellen, welche einen Lieferungsvertrag auflösen oder auch nur aufschieben, gesetzlich nicht geregelt ist, daher in jedem einzelnen strittigen Falle mit Berücksichtigung aller besonderen Umstände des konkreten Falles durch Richterspruch entschieden werden muß. So dankenswert diese Kundgebung der Regierung ist, weil sie zumindest jenen Teil der lieferungspflichtigen Kontrahenten, die bisnun die kriegerischen Ereignisse unbedingt als „höhere Gewalt" für sich in Anspruch nehmen, darüber authentisch aufklärt, daß diese Frage eine offene ist, trägt sie doch zur dringend notwendigen raschen Lösung der für zahlreiche und bedeutende Wirtschaftskreise geradezu eine Existenzfrage bildenden Angelegenheit leider wenig bei. Man bedenke doch nur, was es unter den heutigen Verhältnissen heißt, daß die Frage, ob ein Lieferungsvertrag zu erfüllen ist oder nicht, erst in einigen Monaten oder etwa in einem halben Jahre durch eine richterliche Endentscheidung gelöst werden soll. Was soll der Lieferpflichtige während der ganzen langen Schwebezeit vorkehren, um eine etwaige spätere, gerichtlich festgestellte Lieferpflicht zu erfüllen? Soll er sich heute schon die Ware sichern und alle mit dieser sofortigen Warenanschaffung verbundenen bedeutenden Lagerspesen und Zinsenlasten tragen oder die mit einer späteren Warenanschaffung verbundenen außerordentlichen Konjunkturgefahren auf sich nehmen? Und wer kann heute sagen, ob der Käufer nach Monaten, wenn die gerichtliche Entscheidung zu seinen Gunsten ausgefallen ist, für die jetzt benötigte Ware noch Verwendung oder die Mittel haben wird, sie zu bezahlen? Weil aber alle diese und zahlreiche andere Fragen durch die Regierungserklärung unbeantwortet und ungelöst geblieben sind, deshalb spricht — das ist meine Ueberzeugung — auch die Regierungserklärung, eben durch die Nichtbeantwortung der Frage, ob die kriegerischen Ereignisse eine höhere Gewalt darstellen und ob, wenn dies auch der Fall ist, ein Lieferungsvertrag als aufgehoben anzusehen sei oder nicht, mit allem Nachdrucke dafür, daß die an langfristigen Lieferungsverträgen beteiligten Interessenten, welchem Berufszweige sie immer angehören mögen, am besten daran tun, so rasch als nur möglich ihre Lieferungs- und Uebernahmsverbindlichkeiten auf gütlichem Wege derart abzuwickeln, daß demjenigen Vertragsteil, dem die Konjunktur zustatten kam, eine angemessene Barentschädigung geleistet wird. Es kann nur wiederholt werden: Die außerordentlichen Ereignisse dürfen nicht zum beguemen Auskunftsmittel für einseitige und vielleicht noch gewinnbringende Vertragsauflösungen ausgenützt werden, nicht einmal der Gedanke an einen derartigen kaufmännischen Treubruch darf sich durchsetzen; sie dürfen aber auch keinen Käufer verleiten, die in vielen Wirtschaftszweigen geradezu düstere Lage der Lieferanten schrankenlos auszubeuten und diese in voller Höhe für jenen Schaden haftbar zu machen, dessen Entstehung auf ganz außergewöhnliche, im modernen Wirtschaftsleben noch nicht dagewesene Verhältnisse zurückzuführen ist und selbst durch die schärfste kaufmännische Vorsicht und Sorgfalt nicht zu verhüten war.

Eine glückliche Lösung einer ebenfalls bei langfristigen Lieferungsverträgen sehr wichtigen und strittigen Frage hat die durch die Verordnung des Justizministeriums durchgeführte Ergänzung des § 1 des Moratoriums vom 13. August gefunden. Durch diese wird nämlich bestimmt, daß das Moratorium keine Anwendung finde auf Geldforderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, sofern die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß diese Uebergabe oder Lieferung schon

Neue Freie Presse
28/8. 1914.

II. 83

vor dem 1. August vorzunehmen war. Man kann sagen, daß im modernen Wirtschaftsleben wohl auf dem Gebiete des gesamten Warenverkehrs das Bestreben vorwaltet, sich den Bedarf auf eine längere Zeit im voraus zu sichern. Besonders prägnant tritt dieses Bestreben im Getreide- und Mahlproduktenverkehr auf. Die Tausende und Abertausende Bäcker wollen sich für einige Monate ihren Mehlbedarf zu festen Preisen sicherstellen, um in ihrem Gewerbebetriebe nicht durch unvorhergesehene Ereignisse gestört zu sein; die Mühlen müssen sich das zur Herstellung des Mahlprodukts notwendige Getreide für einen längeren Zeitabschnitt decken, um ihre sukzessiven Mehlverkäufe erfüllen zu können; die Kommune, das Aerar sorgen für die rechtzeitige und ungestörte Bedarfsdeckung durch Haferkäufe für einen längeren Termin und zahlreiche landwirtschaftliche Industriezweige müssen zur unbehinderten Aufrechthaltung ihres Betriebes dasselbe tun. Allen diesen geschäftlichen Transaktionen, ebenso wie jenen auf zahlreichen anderen Wirtschaftsgebieten liegen langfristige Lieferungsverträge zugrunde, die allmählich, in annähernd gleichen monatlichen Teillieferungen abgewickelt werden. Nun erstreckten sich die bisherigen Moratorien wohl auf Geldforderungen, aber nicht auch auf Lieferungsverträge, und die Formulierung der bisherigen Moratorien konnte eine Auslegung rechtfertigen, welche den lieferungspflichtigen Kontrahenten aus langfristigen, allmählich in bestimmten Zeitabschnitten zu erfüllenden Verträgen in eine ganz unhaltbare Situation gebracht hätte. Nehmen wir an, ein im Monat Juli abgeschlossener, auf zwölf Waggons Getreide oder Mehl lautender Vertrag ist vom August angefangen in sechs Monatsraten zu je zwei Waggons zu erfüllen und vertragsgemäß bar oder gegen dreißigtägige Stundung zu regulieren. Der Verkäufer wollte daher bei dem Geschäftsabschlusse dem Käufer entweder überhaupt keinen oder nur einen auf ein monatliches Teilquantum beschränkten Kredit einräumen. Nach dem Wortlaute der bisherigen Moratorien wäre aber der Verkäufer verpflichtet gewesen, seine ganze Lieferverbindlichkeit zu erfüllen, der Käufer dagegen in der Lage gewesen, auf Grund der bisherigen und der vielleicht zu erwartenden weiteren Moratorien sich jeder Zahlungspflicht bis zu dem heute noch ganz unbestimmbaren Ablaufe des Moratoriums zu entschlagen. Es ist gar nicht abzusehen, zu welchen Verwüstungen im Geschäftsleben und zu welchen skrupellosen Vorgängen eine derartige Auslegung der bisherigen Moratorien hätte führen müssen. Und daß diese Auslegung möglich war, beweist die von der Regierung für notwendig befundene gestrige Ergänzung des Moratoriums, welche nun hoffentlich allen, auch in diesem Belange herrschenden Zweifeln vorbeugen und zeitraubende, kostspielige Prozesse verhüten wird.

Neue Freie Presse
30./8. 1914.

Die Anwendung des Moratoriums auf Lieferungsverträge.

Vom Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Jakob Meisl erhalten wir folgende Zuschrift:

„Die jüngst publizierte Moratoriumsverordnung über die Lieferungsverträge läßt die Frage offen, ob der herrschende Kriegszustand den Verkäufer von der Lieferung befreit und ob anderseits der Käufer zur Uebernahme bestellter, aber noch nicht gelieferter Ware verpflichtet ist. Diese Frage ist von großer Wichtigkeit bezüglich jener Warengattungen, welche vor Ausbruch des Krieges beim Fabrikanten bestellt und erst zur Herbstsaison fertiggestellt und abzuliefern sind. So ist es eine bekannte Tatsache, daß Seidenwaren bereits im Frühjahr zur Ablieferung im Herbst bestellt werden; die Industriellen sind nunmehr in Ungewißheit darüber, ob sie auf die Uebernahme durch den Käufer rechnen können. Die Moratoriumsverordnung trifft keine Entscheidung, beruft sich vielmehr auf geltende Rechtsnormen. Die Beantwortung dieser Frage ist verschieden, je nachdem es sich um den liefernden Verkäufer oder um den zur Uebernahme verpflichteten Käufer handelt. Daß auf seiten des Verkäufers — wir haben den produzierenden Industriellen im Auge — Vis major vorliegen kann, ist zweifellos. Die Unmöglichkeit der Beschaffung des Rohstoffes, falls derselbe nur aus Feindesland bezogen werden kann, der durch Einberufung entstandene Mangel der notwendigen Arbeitskräfte, Zerstörung der Fabrik durch feindliche Elemente usw. sind fraglos Momente, welche den Verkäufer berechtigen, den Lieferungsvertrag nicht zu erfüllen. Wie steht es aber mit dem Käufer, welcher infolge des Kriegszustandes den Abder von ihm bestellten und von ihm zu übernehmenden Ware absolut nicht bewerkstelligen kann? Entspricht es der Gerechtigkeit und Billigkeit, daß der Verkäufer ohne Rücksicht auf die Unmöglichkeit des Absatzes durch den Käufer die Gefahr vollständig auf letzteren überwälzt? Diese Frage wird um so wichtiger, wenn es sich beispielsweise um Waren handelt, welche infolge längeren Lagerns schadhaft werden. Man denke an metallbeschwerte Seide- oder Modeartikel, welche durch Ablauf einer bestimmten Zeit, weil vollständig aus der Mode gekommen, minderwertig werden. Die Absicht des kontrahierenden Käufers ist die Verwertbarkeit der von ihm bestellten Ware. Liegt die Unverwertbarkeit in einem ohne Verschulden des Käufers eingetretenen Zustande, dann kann die auch dem Verkäufer naturgemäß bekannte Absicht des Käufers, **das Motiv des Vertragsabschlusses, nicht verwirklicht werden.**

Wer eine Ware mit der ausgesprochenen Absicht, dieselbe ins Ausland zu liefern, bestellt, ist zur Uebernahme nicht verpflichtet, wenn in Ansehung dieser Ware ein Ausfuhrverbot erlassen wird. In diesem Falle greift die Bestimmung des § 880 A. B. G. B. Platz, welche normiert: „Wird der Gegenstand, worüber ein Vertrag geschlossen, vor dessen Uebergabe dem Verkehre entzogen, so ist es ebensoviel, als wenn man den Vertrag nicht geschlossen hätte.“ Eine analoge Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung läßt vielleicht den Schluß zu, daß eine Ware, welche infolge des Kriegszustandes unverkäuflich wird, rechtlich als „dem Verkehre entzogen“ zu behandeln ist. Ob diese Unverkäuflichkeit vorliegt, ist allerdings in jedem einzelnen Falle zu untersuchen. Jedenfalls empfiehlt es sich schon vom Standpunkte der Billigkeit, daß der Industrielle, falls er die zu liefernde Ware noch nicht in Angriff genommen hat, deren Fertigstellung unterläßt und den Fortbetrieb nicht ausschließlich auf Gefahr des Käufers überwälzt. Ein zwischen den in Frage kommenden Interessenten auf billiger Grundlage zu schließendes Uebereinkommen läge daher im Interesse aller Teile.“

Neues Wiener Tagblatt
5/9. 1914.

Die Kaufmannschaft und das Moratorium.

Gestern abend fand im Schiedsgerichtssaal der Börse eine sehr zahlreich besuchte Plenarversammlung des Kreditorenvereines zum Schutze der Forderungen bei Insolvenzen statt, in welcher eine Reihe von Fragen zur Diskussion gelangte, die für die kommerziellen Kreise von großer Wichtigkeit sind, in erster Linie die Frage des Moratoriums.

Der Vorsitzende Felix Pollack von Parnegg begrüßte die Versammlung und stellte sodann die Moratoriumsverordnung zur Diskussion.

Vereinsanwalt Dr. Schalek beleuchtete die Verordnung vom wirtschaftlichen und juristischen Gesichtspunkt und sprach sich sodann gegen eine Verlängerung des Moratoriums aus, da hieraus große Gefahren für die Gläubigerschaft erwachsen könnten. Der Redner verwies in diesem Zusammenhange auf die so lange in Beratung gestandene Vorlage betreffend die Reform der Konkursordnung (den sogenannten Vorkonkurs), welche durch eine kaiserliche Verordnung aktiviert werden sollte, da es sogleich nach Aufhören des Moratoriums wichtig wäre, nicht mehr an das veraltete Konkursverfahren sich halten zu müssen. Der Redner betonte weiter die Notwendigkeit der Bestellung von Kuratoren für eingerückte Geschäftsinhaber und verwies sodann auf die Schädigungen, welche der Gläubigerschaft aus dem Moratorium erwachsen. In Deutschland bestehe kein Moratorium, wohl aber bestehe dort die Praxis, daß die Gerichte in Fällen, wo der Schuldner eingerückt ist, einen Termin erst auf drei Monate anberaumen. In den Fällen aber, wo eine Zahlungsstundung nicht erforderlich erscheine, weil es sich um einen zahlungsfähigen Schuldner handle, werde die Zahlung erzwungen, da eine allgemeine Stundung nicht existiere. Hingegen werden infolge unsres Moratoriumsgesetzes Klagen und Urteile überhaupt unmöglich gemacht.

Direktorstellvertreter des Kreditorenvereines Dr. Stangel führte aus, die Moratoriumsverordnung schütze den Schuldner in der ausgiebigsten Weise, ohne jedoch daran zu denken, daß durch diesen Schutz die Interessen der Gläubiger in ganz außerordentlicher Weise gefährdet werden. Die dermalen in Behandlung befindlichen Insolvenzen, in welchen noch keine Ausgleiche geschlossen wurden, bieten ein ungünstiges Bild. Tatsache sei, daß infolge des Moratoriums der Gläubiger nichts unternehmen kann. Der Redner erinnerte daran, daß das Vereinspräsidium in dem Permanenzkomitee für Industrie, Handel und Gewerbe schon vor Wochen den Antrag gestellt habe, Schritte zu unternehmen, damit Konkursmasseverkäufe und exekutive Feilbietungen während des Krieges unterbleiben. Es erscheine nicht ratsam, das Moratorium in vollem Umfange zu verlängern, es sollte durch eine Notverordnung die Institution der „Vorkonkurs" ins Leben gerufen werden, zumal es möglich sei, daß nach Ablauf des Moratoriums die Insolvenzen sich mehren werden, zur Verhütung von Konkursen aber der Vorkonkurs eine segensreiche Wirkung haben würde. Trotz der momentanen Lage sei zu hoffen, daß die österreichische Industrie auch die jetzige Situation überwinden werde. Der Redner empfahl schließlich die Einführung der Hilfskassen nach deutschem Muster, durch welche die Härten des Moratoriums gemildert würden.

Kaiserlicher Rat Artur Lemberger führte aus, er sei ursprünglich für die Einführung des Moratoriums gewesen, heute denke er jedoch nur mehr an den Abbau desselben; man sollte vielmehr nach deutschem Muster Darlehenskassen und Kriegskreditbanken errichten. Im übrigen müsse die Kaufmannschaft Geduld haben, der Sieg werde nicht ausbleiben. Der Redner erwähnte sodann, daß es unpatriotisch sei, daß auch manche Unternehmungen, die Lebensmittel verkaufen und größere Lieferungen haben, vom Moratorium Gebrauch machen und ihre Gläubiger nicht bezahlen.

Herr S. Kohn verwies darauf, in Ungarn sei in den letzten Tagen das Geschäft etwas lebhafter, man könne überhaupt hoffnungsvoller sein.

Herr Wiener lenkte die Aufmerksamkeit auf das verwerfliche Treiben gewisser Ausgleichsagenten, welche Insolvenzen befördern.

Herr Epstein regte an, daß alle kaufmännischen Vereinigungen darauf hinwirken mögen, daß alle zahlungsfähigen Kaufleute auch zahlungswillig werden, damit nicht auch Großkaufleute vom Moratorium Gebrauch machen, welches eigentlich korumpierend wirke.

Herr Haberfeld ersuchte um Vorsicht bei Verbreitung von Insolvenzmitteilungen.

Nach längerer Diskussion dankte der Vorsitzende für die vorgebrachten Anregungen, worauf die Versammlung geschlossen wurde.

Die Zeit
5./9. 1914.

Das Moratorium und seine Wirkungen.

Der Wiener Kreditorenverein hatte für gestern abends in den Saal des Börsenschiedsgerichtes eine Vollversammlung einberufen, in der die Vertreter der Kaufmannschaft ihre Meinungen über die Wirkung des Moratoriums vorbringen sollten. Unter anderen waren erschienen: von der Handels- und Gewerbekammer Prof. Dr. Wrabetz, vom Gremium der Wiener Kaufmannschaft Sekretär Dr. Weiß, vom Niederösterreichischen Gewerbeverein Dr. Ullmann, vom Kaufmännischen Verein Vorstandsmitglied Julius Monschein, vom Verein der am Kolonialwarenhandel beteiligten Firmen Herr Lemberger, vom Verband der Edelmetall- und Uhrenbranche Vizepräsident Stein, vom Zentralverein der Handelsagenten Gremialrat Katz, vom Verein Reisender Kaufleute Präsident kais. Rat Artur Lemberger und Vizepräsident Epstein. Der Vorsitzende Präsident Pollak betonte, daß der Erlaß eines Moratoriums eine unbedingte Notwendigkeit gewesen sei und man jetzt Vorkehrungen treffen müsse, um die durch das Moratorium bereits entstandenen Schäden wieder wettzumachen. Man müsse sich dabei an das Beispiel des Deutschen Reiches halten und die Errichtung von Kriegsdarlehenskassen ins Auge fassen. Sodann hielt der Rechtsanwalt des Kreditorenvereins Dr. Schalek ein eingehendes Referat über das Moratorium und seine Wirkungen auf die Kaufmannschaft. Zu den Maßregeln, die geeignet wären, schon jetzt die Forderungen der Gläubiger so weit als möglich zu schützen, rechnet der Referent die Ueberwachung der Schuldner durch Einleitung eines besonders intensiven Informationsdienstes. Bei der sicher zu erwartenden großen Zahl von Insolvenzen wird sich die Unzulänglichkeit unserer Konkursordnung besonders fühlbar machen, und es wäre Pflicht des Justizministeriums, durch eine § 14 - Verordnung rechtzeitig die reformierte Konkursordnung und den Vorkonkurs zu promulgieren. Präsident kais. Rat Lemberger glaubt, daß das Moratorium seinen Zweck dadurch verfehlt habe, daß es um jeden Preis gilt, anstatt daß es nur für jene Kaufleute statuiert worden wäre, die infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden sind. Es gebe eine Reihe von Branchen, die die Bestimmungen des Moratoriums mißbrauchen, indem sie wohl Zahlungen einheben, aber keine solche leisten. Für eine Reihe von Branchen sei das Moratorium unerläßlich gewesen, doch wäre es zweckmäßig, daß analog den deutschen Bestimmungen jeder einzelne Fall vom Richter oder von einem wirtschaftlichen Ausschuß auf seine Würdigkeit geprüft werde. Wenn auch nicht zu leugnen ist, daß das Moratorium große Vorteile bringt, so ist doch die Möglichkeit vorhanden, daß die Kaufmannschaft zu der süßen Gewohnheit des Nichtzahlens verleitet werden wird. Das müsse hintangehalten werden. Hierauf erstattete der Direktorstellvertreter des Kreditorenvereins Dr. Josef Stagel einen Bericht über die gegenwärtige Tätigkeit des Vereins, der hauptsächlich sein Augenmerk auf einen wohlorganisierten Ueberwachungsdienst richtete. An der darauffolgenden Diskussion beteiligten sich die Herren Vorstand Popper, Vorstand Kohn sowie der Vizepräsident des Vereins Reisender Kaufleute Epstein. Zum Schluß berichtete Präsident Pollak über die Vorschläge, die ein Permanenzkomitee der Handelskammer über die Wirksamkeit des Moratoriums erstattet hat.

Reichspost
5./9. 1914.

Neuerliche Einschränkung des Moratoriums.

Die Schwierigkeiten, die zu Beginn der kriegerischen Ereignisse die Erlassung eines allgemeinen Moratoriums nötig machten, haben während der letzten Wochen eine Abschwächung erfahren. Eine morgen im Reichsgesetzblatte und der „Wiener Zeitung" veröffentlichte Verordnung des Justizministers trägt dem Rechnung. Die Einschränkungen, welche die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen auf Grund der neuen Verordnung erfährt, sind durch Zweckmäßigkeitsgründe nahegelegt. Nach dem Moratorium sind Pfandbriefanstalten und Emissionsbanken zur Verzinsung und Tilgung der von ihnen ausgegebenen Pfandbriefe und sonstigen mündelsicheren Bankschuldverschreibungen verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit müssen den genannten Anstalten auch die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, weshalb deren Ansprüche auf Zahlung der Zinsen und Annuitäten von Forderungen, die zur vorzugsweisen Deckung von Pfandbriefen und mündelsicheren fundierten Bankschuldverschreibungen dienen, von der Stundung ausgenommen wurden. Weiter wurde die Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen und Annuitäten auch für Hypothekarforderungen der Sparkassen festgesetzt. Bisher bestand eine solche Pflicht nur für Forderungen, die auf vermieteten oder verpachteten Liegenschaften sichergestellt sind, und überdies nur, soweit nicht der Schuldner nachweisen kann, daß die Eingänge an Miet- und Pachtzinsen nach Abzug der öffentlichen Abgaben unzureichend sind, um jene Verbindlichkeiten zu decken. Bei dieser engen Vorschrift stehen zu bleiben, scheint nicht angebracht, denn auch Schuldner, die ihre Häuser nicht vermietet haben oder die ihren landwirtschaftlichen Besitz selbst bewirtschaften, sind in der Lage, der Pflicht zur Verzinsung und Tilgung ihrer Hypothekarschulden nachzukommen. Namentlich muß dies von Landwirten gelten, die ihre diesjährige gute Ernte zu hohen Preisen zu verwerten in der Lage sind und in den Besitz ausreichender Barmittel gelangen können. Damit die Hypothekarschuldner von dem Wiederaufleben der Zahlungspflicht nicht überrascht werden, wurde der Beginn der Wirksamkeit der neuen Vorschrift auf den 16. September hinausgeschoben. Weiter wurde zum Schutze der Schuldner vorgesehen, daß das etwa dem Gläubiger vertragsmäßig zustehende Recht, bei nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen und Annuitäten das Kapital zu kündigen oder ohne Kündigung zurückzufordern, nicht geltend gemacht werden kann, wenn der Schuldner nur mit Zinsen und Annuitäten im Rückstand ist, die vor dem 30. September 1914 fällig geworden sind oder fällig werden.

Gleichwie die Zinsen und Annuitäten von Hypothekarforderungen der Sparkassen wurden auch die Zinsen und Annuitäten von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften von der Stundung ausgenommen.

Die Vorschriften über die Rückzahlung von Guthaben in laufender Rechnung sind durch die Bestimmung ergänzt worden, daß Abhebungen ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag zulässig sind, soweit sie zur Berichtigung nicht gestundeter Zinsen und Annuitäten oder zur Erfüllung der Verbindlichkeiten erforderlich sind, die einer Pfandbriefanstalt oder sonstigen Emissionsbank aus der Verzinsung und Tilgung ihrer Pfandbriefe und mündelsicheren Bankschuldverschreibungen erwachsen. Entsprechend der von der Stundung nicht berührten Pflicht zur Entrichtung der Steuern und öffentlichen Abgaben wurde ausgesprochen, daß zur Erfüllung dieser Pflicht aus Einlagen gegen Einlagebuch, die bei Banken oder Sparkassen vor dem 1. August 1914 gemacht wurden und am 16. September noch den Betrag von 2000 Kronen übersteigen, auf Verlangen des Gläubigers 20% der restlichen Einlage durch Ueberweisung oder Uebermittlung an die mit der Einhebung betraute Kasse flüssig zu machen sind.

Da die Forderungen der Vereinskrankenkassen und Ersatzinstitute auf Zahlung von Beiträgen zur Kranken- und Pensionsversicherung bisher als privatrechtliche Geldforderungen der Stundung unterlagen, die Versicherungsleistungen dieser Anstalten aber ebenso sichergestellt sein müssen wie die der sonstigen Krankenkassen und der Pensionsanstalt, wurden die genannten Forderungen im § 2 der Verordnung ausdrücklich von der Stundung ausgenommen.

Neues Wiener Tagblatt
6./9. 1914.

Das österreichische Moratorium.

Weitere Ausnahmen von der Stundung.

Die heutige „Wiener Zeitung" meldet: Die Schwierigkeiten, die zu Beginn der kriegerischen Ereignisse die Erlassung eines allgemeinen Moratoriums nötig machten, haben während der letzten Wochen in verschiedener Richtung eine Abschwächung erfahren. Das wirtschaftliche Leben und der Verkehr versuchen, allmählich wieder in die alte Ordnung zurückzufinden. Es scheint daher am Platze, in der stufenweisen Abschwächung der allgemeinen Stundungsanordnung weiter fortzuschreiten, wie dies schon von vornherein durch die der Regierung erteilte Ermächtigung, die Ausnahmen von der Stundung zu erweitern, vorgesehen war.

Eine in der heutigen Ausgabe des Reichsgesetzblattes und der „Wiener Zeitung" zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Justizministers trägt diesen Erwägungen Rechnung. Die Einschränkungen, welche die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen auf Grund der neuen Ministerialverordnung erfährt, sind, soweit sie nicht geradezu durch die Sachlage geboten sind, durch Zweckmäßigkeitsgründe nahegelegt.

Der Zinsendienst der Pfandbriefanstalten und Emissionsbanken.

Nach § 2, Z. 7, der kaiserlichen Verordnung über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen sind Pfandbriefanstalten und Emissionsbanken zur Verzinsung und Tilgung der von ihnen ausgegebenen Pfandbriefe und sonstigen mündelsicheren Bankschuldverschreibungen verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit müssen den genannten Anstalten auch die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, weshalb deren Ansprüche auf Zahlung der Zinsen und Annuitäten von Forderungen, die zur vorzugsweisen Deckung von Pfandbriefen und mündelsicheren fundierten Bankschuldverschreibungen dienen, von der Stundung ausgenommen wurden.

Die Hypothekarforderungen der Sparkassen.

Weiter wurde die Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen und Annuitäten auch für Hypothekarforderungen der Sparkassen festgesetzt. Bisher bestand eine solche Pflicht nur für Forderungen, die auf vermieteten oder verpachteten Liegenschaften sichergestellt sind, und überdies nur, soweit nicht der Schuldner nachweisen kann, daß die Eingänge an Miet- und Pachtzinsen nach Abzug der öffentlichen Abgaben unzureichend sind, um jene Verbindlichkeiten zu decken. Bei dieser engen Vorschrift stehen zu bleiben, scheint nicht angebracht; denn auch Schuldner, die ihre Häuser nicht vermietet haben oder die ihren landwirtschaftlichen Besitz selbst bewirtschaften, sind in der Lage, der Pflicht zur Verzinsung und Tilgung ihrer Hypothekarschulden nachzukommen. Namentlich muß dies von Landwirten gelten, die ihre diesjährige gute Ernte zu ungewöhnlich hohen Preisen zu verwerten in der Lage sind und in den Besitz ausreichender Barmittel gelangen können. War demnach im allgemeinen die Möglichkeit zur Erfüllung der bezeichneten Verpflichtungen anzunehmen, so sprach noch besonders für die Ausscheidung aus der Stundung, daß die Mittel, die derart den Sparkassen zufließen, wieder, sei es im Wege der Rückzahlung von Einlagen, sei es durch neue Kreditgewährung, dem Verkehre zuströmen und diesen beleben.

Damit die Hypothekarschuldner von dem Wiederaufleben der Zahlungspflicht nicht überrascht werden, wurde der Beginn der Wirksamkeit der neuen Vorschrift auf den 16. d. hinausgeschoben. Weiter wurde zum Schutze der Schuldner vorgesehen, daß das etwa dem Gläubiger vertragsmäßig zustehende Recht, bei nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen und Annuitäten das Kapital zu kündigen oder ohne Kündigung zurückzufordern, nicht geltend gemacht werden kann, wenn der Schuldner nur mit Zinsen und Annuitäten im Rückstand ist, die vor dem 30. d. fällig geworden sind oder fällig werden.

Die Forderungen gegen Gemeinden und andre öffentliche Körperschaften.

Gleichwie die Zinsen und Annuitäten von Hypothekarforderungen der Sparkassen wurden auch die Zinsen und Annuitäten von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden und andre öffentliche Körperschaften von der Stundung ausgenommen, weil deren Einkünfte, insbesondere die Umlagen, von der Stundung nicht betroffen wurden.

Die Rückzahlungen auf laufende Rechnung.

Die Vorschriften über die Rückzahlung von Guthaben in laufender Rechnung sind durch die Bestimmung ergänzt worden, daß Abhebungen ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag zulässig sind, soweit sie zur Berichtigung nicht gestundeter Zinsen und Annuitäten oder zur Erfüllung der Verbindlichkeiten erforderlich sind, die einer Pfandbriefanstalt oder sonstigen Emissionsbank aus der Verzinsung und Tilgung ihrer Pfandbriefe und mündelsicheren Bankschuldverschreibungen erwachsen.

Die Abhebungen für die Entrichtung öffentlicher Abgaben.

Entsprechend der von der Stundung nicht berührten Pflicht zur Entrichtung der Steuern und öffentlichen Abgaben wurde ausgesprochen, daß zur Erfüllung dieser Pflicht aus Einlagen gegen Einlagebuch, die bei Banken oder Sparkassen vor dem 1. August 1914 gemacht wurden und am 16. d. noch den Betrag von 2000 K. übersteigen, auf Verlangen des Gläubigers zwanzig Prozent der restlichen Einlage durch Ueberweisung oder Uebermittlung an die mit der Einhebung betraute Kasse flüssig zu machen sind.

Die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung.

Da die Forderungen der Vereinskrankenkassen und Ersatzinstitute auf Zahlung von Beiträgen zur Kranken- und Pensionsversicherung bisher als privatrechtliche Geldforderungen der Stundung unterlagen, die Versicherungsleistungen dieser Anstalten aber ebenso sichergestellt sein müssen wie die der sonstigen Krankenkassen und der Pensionsanstalt, wurden die genannten Forderungen im § 2 der Verordnung ausdrücklich von der Stundung ausgenommen.

Die Forderungen für Waren.

Der § 1 der Verordnung verfolgt lediglich den Zweck, die Bestimmung der Ministeralverordnung vom 25. August 1914, RGBl Nr. 223, womit Geldforderungen für verkaufte Sachen und gelieferte Waren auf Grund eines vor dem 1. August abgeschlossenen, aber später erfüllten Vertrages von der Stundung ausgenommen wurden, in den Text der allgemeinen Stundungsanordnung einzufügen, damit diese Verordnung im Interesse der Uebersichtlichkeit der geltenden Vorschriften gleichzeitig außer Kraft gesetzt werden kann.

Neues Wiener Tagblatt
13/9. 1914.

Kriegskredit.

Die gigantischeste Anleiheoperation, die jemals während eines Krieges ins Werk gesetzt wurde, ist gegenwärtig in Deutschland in Durchführung begriffen. Die größte bisher dagewesene Anleihe wurde im Gegensatz zu der jetzigen deutschen Anleihe nicht zur Kriegszeit, sondern erst nach wiederhergestelltem Frieden zur Bezahlung der französischen Kriegsentschädigung in zwei Raten 1871 und 1872 in Paris zur Subskription aufgelegt. Am 27. Juni 1871 gelangten vorerst 2½ Milliarden, die doppelt gezeichnet wurden, und am 28. Juli 1872 3½ Milliarden Nominale zur Emission. Es mußten also zusammen rund 6 Milliarden ausgegeben werden, um annähernd die Fünfmilliardenentschädigung mit den bis zur vollständigen Abtragung auflaufenden Zinsen von 300 Millionen zu decken. Die zweite Subskription von 3½ Milliarden hatte einen die Welt damals verblüffenden Erfolg. Es wurden nicht weniger als 41 Milliarden gezeichnet. Das Berliner Haus Bleichröder subskribierte allein 500 Millionen. Es waren also, wie man sieht, schon Konzertzeichnungen, da ja der Krieg schon beendet war. Die „Times" bezeichnete damals diesen Erfolg als „denkwürdig, über alle Träume der Phantasie hinaus". Diese bisher größte Anleihe, welche für Frankreich ganz ungewöhnlich mit fünf Prozent Verzinsung ausgestattet war, später jedoch allmählich auf 3 Prozent hinunterkonvertiert wurde, wurde dem Publikum zum Kurse von 85 offeriert. Die gegenwärtige deutsche Kriegsanleihe ist auch 5prozentig, wird aber zu einem beträchtlich höheren Kurse, nämlich 97·50, zur Subskription aufgelegt. Man erhofft in Deutschland, nach den jetzt schon vorliegenden Anmeldungen zu schließen, einen vollen Erfolg. Eigenartig ist die Konstruktion der Anleihe. Eine Milliarde wird in Schatzscheinen mit durchschnittlich fünfjähriger Laufzeit emittiert, und daneben läuft eine zehn Jahre lang unkündbare, daher auch unkonvertierbare Reichsanleihe, deren Höchstbetrag nicht festgesetzt ist. Es wird also jeder bekommen, was er von der Reichsanleihe subskribiert, wenn nicht der vom deutschen Reichstage kurz nach Kriegsausbruch bewilligte Kredit von fünf Milliarden Mark überschritten wird. Selbstverständlich braucht aber das Deutsche Reich die ihm von seiner Volksvertretung votierten fünf Milliarden nicht auf einmal.

Von großer Wichtigkeit ist es unter den heutigen Umständen auch, was sowohl in Deutschland als auch bei uns in Durchführung begriffen ist, um dem einzelnen in der schwierigen Zeit eine Stütze zu bieten, ihm Kredit zu gewähren, die Fortführung der Geschäfte zu ermöglichen und dadurch der Beschäftigungslosigkeit entgegenzuarbeiten. Zu diesem Zwecke wurden in Deutschland die Darlehenskassen und die Kriegskreditbanken gegründet, und Oesterreich wird in Kürze über ähnliche Institutionen verfügen. Darlehenskassen und Kriegskreditbanken sind, wenn sie auch dasselbe anstreben, nicht ein und dasselbe. Die ersteren haben einen staatlichen Charakter, die letzteren gehen aus der Initiative der Kaufmannschaft und der Industriellen hervor, und es müssen daher für sie private Mittel bereitgestellt werden. Die Darlehenskassen beschaffen sich die Mittel zur Belehnung von Effekten und Waren durch Ausgabe von Kassenscheinen, welche vom Staate und von der Notenbank an Zahlungs Statt angenommen werden. Die deutschen Darlehenskassen dürfen bis zur Maximalgrenze von 1500 Millionen Mark Kassenscheine ausgeben und haben jetzt schon kleine, in Deutschland sonst ungebräuchliche Noten, nämlich Einmark- und Zweimarknoten, in Umlauf gesetzt. Bei uns sollen die Darlehenskassen 500 Millionen Kronen in Oesterreich und 300 Millionen in Ungarn an Kassenscheinen, die ebenfalls allgemeine Zahlkraft erhalten, ausgeben dürfen. Es werden also in großem Maßstabe Geldmittel für Kreditgewährungen förmlich aus dem Boden gestampft.

Die Kriegskreditbanken, die, wie schon erwähnt, mit den Kriegsdarlehenskassen nicht zu verwechseln sind, haben einen mehr lokalen Charakter. Zuerst wurde eine solche Bank für Großberlin, dann auch in verschiedenen andern Städten gegründet. Das Kapital beschaffen sie sich teils durch Subskription in den Kreisen der Geschäftswelt, teils durch Mitwirkung und Beteiligung der großen Banken. Da auch sie gegen gute Unterlage von Effekten oder Waren ungefähr die Hälfte des Wertes als Darlehen geben, so genießen sie bei der Notenbank einen Wechselkredit. So hat beispielsweise die Kriegskreditbank für Großberlin bei der Deutschen Reichsbank einen Wechselkredit von 150 Millionen. Diese Hilfsbanken, welche die Darlehenskassen wirksam ergänzen, werden sehr viel dazu beitragen, daß die Geschäfte sich wieder beleben und mancher, der sonst aus Mangel an Kredit zugrunde gehen müßte, aufrecht stehen bleibt. Von sehr wohltätiger Wirkung wird sich auch die Verfügung erweisen, daß den österreichischen Sparkassen eine erweiterte Gewährung von Personalkredit gestattet worden ist. Selbstverständlich mit allen nötigen Vorsichten. Unsolidität zu unterstützen ist keineswegs der Zweck der zur Erleichterung des Kredits getroffenen Maßregeln. Unverschuldet in kritische Situation Geratenden wird dagegen der Beistand geleistet werden, der nicht nur im individuellen Interesse, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit eine dringende Notwendigkeit ist.

Neues Wiener Tagblatt
25./9. 1914.

I. 41

Die Moratorien.

Der Weltkrieg hat ein Weltmoratorium mit sich gebracht. Nahezu alle kriegführenden Staaten und auch jene, die zwar nicht selbst Krieg führen, aber durch den Ausbruch des europäischen Krieges dennoch in Mitleidenschaft gezogen wurden, sind gleich zu Beginn der kriegerischen Verwicklungen dazu gezwungen worden, Verfügungen für die Abwicklung der gestörten privatwirtschaftlichen Rechtsverhältnisse zu treffen. Wegen der Unterbindung des Postverkehres mit manchen Staaten ist eine Reihe dieser gesetzgeberischen Verfügungen erst in den letzten Tagen bekannt geworden, so daß sich erst jetzt ein Ueberblick über die voraussichtliche Dauer, über die Ausdehnung und über einzelne Detailbestimmungen der Moratorien gewinnen läßt.

I. In den Kriegsstaaten.

Oesterreich, Ungarn, Bosnien.

Die österreichische Gesetzgebung, die mit der kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, RGB. Nr. 193, über eine Stundung privatrechtlicher Forderungen ihren Anfang nahm und in der Folge durch die kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, RGB. Nr. 216, und durch die Justizministerialverordnungen vom 25. August und 5. September 1914, RGB. Nr. 223 und Nr. 237, fortgeführt wurde, ist in der Tages- und Fachpresse, in den Beratungen der öffentlichen und kaufmännischen Korporationen so ausführlich kommentiert und kritisiert worden, daß sie nur der Vollständigkeit halber Erwähnung finde. Desgleichen die ungarische Gesetzgebung, die mit der Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums vom 31. Juli 1914, Z. 5715, über die Bewilligung eines Aufschubes der Erfüllung der zivilrechtlichen Verpflichtungen begann, mit der Ministerialverordnung vom 12. August 1914, Z. 6045, verlängert und mit der Ministerialverordnung vom 10. September, Z. 6796, ergänzt wurde. In Bosnien und der Herzegowina wurde das Moratorium durch ein Gesetz vom 2. August 1914 erlassen und dieses durch das Gesetz vom 17. August 1914 ersetzt, welch letzteres sich an den Wortlaut der österreichischen Moratoriumsverordnung mit unwesentlichen Aenderungen hält; die Aenderungen betreffen den Beginn der Wirksamkeit des Moratoriums (2. August an Stelle des 1. August), die Stundungsfrist (60 Tage an Stelle von 61 Tagen) und den Wegfall der Bestimmungen über Raiffeisenkassen und der Reziprozitätsklausel. Abgesehen hievon ist das österreichische Gesetz unverändert übernommen worden. Als vorläufiger Endtermin der Moratorien Oesterreichs, Ungarns und Bosniens ist übereinstimmend der 30. September 1914 festgesetzt, die Stundungsfrist ist in Oesterreich mit 61 Tagen, in Ungarn mit zwei Monaten und in Bosnien mit 60 Tagen bestimmt.

Deutschland.

Im Deutschen Reich ist zwar trotz mancher Strömungen, die sich für die Erlassung eines allgemeinen Moratoriums aussprachen, ein solches Gesetz nicht beschlossen worden; es ist jedoch eine Reihe von Verordnungen erlassen worden, die dem Ausland gegenüber ein allgemeines und, soweit das Inland in Betracht kommt, einen sich dem allgemeinen Moratorium annähernden Rechtszustand schaffen.

Für die österreichischen Gläubiger ist vor allem die Bekanntmachung vom 7. August 1914 über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, von Wichtigkeit. Hienach können sowohl Einzel- als auch juristische Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, Ansprüche, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, bis zum 31. Oktober 1914 vor deutschen Gerichten nicht geltend machen; bereits anhängige Verfahren werden bis zum 31. Oktober 1914 unterbrochen. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift tritt nur dann ein, wenn es sich um Ansprüche von in Deutschland bestehenden gewerblichen Niederlassungen ausländischer Firmen handelt.

Analog dieser Bestimmung ist durch eine Bekanntmachung vom 10. August 1914 die Fälligkeit aller Wechsel, die im Ausland vor dem 31. Juli 1914 ausgestellt worden, an diesem Tage nicht schon verfallen waren und in Deutschland zahlbar sind, um drei Monate hinausgeschoben worden, wobei die Wechselsumme sich um sechs Prozent jährlicher Zinsen erhöht.

Diese zwei Verordnungen, die sich als „Gegenmoratorium" gegenüber dem Auslande darstellen, werden aber durch eine Reihe von Verfügungen ergänzt, die auch im internen deutschen Handelsverkehr den Zustand eines partiellen Moratoriums zur Folge haben. Durch die dem Bundesrate vom deutschen Reichstag in der Sitzung vom 4. August 1914 erteilte Ermächtigung, „während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen", ist eine umfassende und vorausseheude Verordnungsgewalt des Bundesrates geschaffen worden, die sich der Interessen aller durch den Krieg benachteiligten Personen in vorbildlicher Weise annimmt. So ist bereits am 4. August 1914 ein Gesetz betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen erlassen worden, das die Unterbrechung des Gerichts-, Vollstreckungs- und Konkursverfahrens sowie der Verjährung zugunsten von Militärpersonen verfügt und im wesentlichen jene Bestimmungen trifft, die in Oesterreich durch die Ministerialverordnung vom 15. September 1914, RGB. Nr. 245, betreffend Ausnahmsbestimmungen für das Verfahren und die Fristen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes zugunsten von Militärpersonen erlassen wurden. Weiter wurden durch Verordnung vom 6. August 1914 die Fristen für die Vornahme von Handlungen zur Erhaltung der wechsel- und scheckrechtlichen Regreßrechte um 30 Tage verlängert. Von größter Wichtigkeit ist aber die Bekanntmachung vom 7. August 1914 über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen; hienach kann das Prozeßgericht bei Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung ist, auf Antrag des Beklagten in dem Urteile eine Zahlungsfrist von längstens drei Monaten bestimmen. Dieselbe Befugnis steht auch dem Exekutionsgericht zu. Es ist damit also ein „Moratorium auf Antrag" geschaffen worden, bei dessen Bewilligung das Gericht die individuellen Besonderheiten des einzelnen Falles zu prüfen hat. Obgleich durch diese Befugnis des Gerichtes jedermann des Moratoriums teilhaftig werden kann, der den Anspruch auf diese Begünstigung durch seine wirtschaftliche Lage rechtfertigen kann, und obgleich durch diese legistische Konstruktion alle jene vom Moratorium ausgeschlossen werden, die, ohne wirtschaftlich dazu gezwungen zu sein, sich in eigennütziger Absicht die Vorteile eines allgemeinen Moratoriums zunutze machen wollen, so ist durch diese den Gerichten gegebene Befugnis anderseits die große Gefahr gegeben, daß durch eine kaum vermeidbare ungleichförmige Praxis eine gewisse Unsicherheit im Wirtschaftsleben Eingang finde. Ergänzt wird diese gerichtliche Vollmacht durch eine noch weitergehende Befugnis, wonach das Prozeßgericht auf Antrag des Schuldners im Urteil anordnen kann, daß die besonderen Rechtsfolgen, die

Neues Wiener Tagblatt 25./9. 1914.

II. 42

Die Moratorien.

wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli entstandenen Geldforderung nach Gesetz oder Vertrag eintreten, zum Beispiel Räumung des Mietobjektes wegen Nichtzahlung der Miete, Fälligkeit des Kapitals wegen Nichtzahlung von Zinsen usw., als nicht eingetreten gelten (Bekanntmachung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung vom 18. August 1914).

Diese zwei Verordnungen, die wohl als ein partielles Moratorium angesehen werden können, erfahren durch die Bekanntmachung vom 8. August 1914 eine Ergänzung, mit der die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens in jenen Fällen für zulässig erklärt wurde, in welchen es sich lediglich um eine durch den Krieg hervorgerufene Geschäftsstockung handelt. Die in den letzten Tagen publizierte kaiserliche Verordnung vom 17. September 1914, RGB. Nr. 247, über die Einführung einer Geschäftsaufsicht folgt dem deutschen Gesetz in allen wesentlichen Bestimmungen, weshalb eine nähere Darlegung entbehrlich ist.

Frankreich.

Wenn also die deutsche Gesetzgebung als umfangreich wegen der Berücksichtigung zahlreicher Einzelfälle bezeichnet werden kann, so hat Frankreich seiner Gesetzgebung in anderm Sinn einen großen Umfang zugewiesen: die Gesetze, die das französische Moratorium betreffen, beziehen alle Zahlungen und Schuldigkeiten der Departements, der Gemeinden, der öffentlichen Unternehmungen, der Aktiengesellschaften und der Privaten ein. Es sind ohne Endtermin bis zu jener Frist, die nach Beendigung des Krieges festgesetzt werden wird, alle Rückzahlungen auf Grund von Obligationen und von Losen aufgeschoben. Die vorgesehenen Ziehungen sollen zwar stattfinden, die Auszahlung der verlosten Effekten und der Gewinste unterbleibt aber. Das gleiche gilt für die Dividenden und Coupons. Es dürfte für die französischen Sparer nur ein magerer Trost sein, daß ihnen die Verzinsung ihrer Ansprüche vom ursprünglichen Fälligkeitstag an zugesichert wird.

Das kaufmännische Moratorium in Frankreich ist vorläufig bis zum 1. Oktober 1914 erstreckt worden und umfaßt die Wechsel, Order- und Inhaberpapiere, Schecks, Anweisungen und Warrants sowie die Bezahlung von Waren. Der Aufschub beträgt dreißig Tage, als Stichtag für den Beginn des Moratoriums gilt der 31. Juli für die zuerst genannten kaufmännischen Papiere, der 4. August für die Warengeschäfte. Derselbe Aufschub ist gewährt für die Bezahlung von Schulden aller Art, für alle Darlehens- und Pfandgeschäfte, wobei der 1. August als Stichtag festgesetzt ist; alle später eingegangenen Schuldverbindlichkeiten unterliegen nicht dem Moratorium.

Nachdem bereits das erste, am 9. August 1914 erlassene französische Moratorium den Banken und Kreditinstituten eine Frist von dreißig Tagen für die Zurückzahlung der Depots und Einlagen jeder Art gewährt hatte, hat das neue, am 29. August 1914 erlassene Moratorium eine weitere Frist von dreißig Tagen ab 1. September 1914 gewährt. Während dieser Zeit kann der Einleger den Betrag von 250 Franken und 20 Prozent von jener Summe beheben, die über 250 Franken hinausgeht, wobei über alle Behebungen seit dem 2. August 1914 eingerechnet werden. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind — ähnlich dem österreichischen Gesetze — die Aufwendungen für Arbeitslöhne und Rohstoffe, für die Bezahlung von Steuern und Abgaben, für die Leistung von Versicherungsbeträgen usw. Immerhin darf die Gesamtsumme der Abhebungen, wieder mit einigen Ausnahmen, 60 Prozent des Saldos nicht übersteigen. Das Moratorium bezieht sich nicht auf die nach dem 2. August 1914 gemachten Erläge. Die gestundeten Summen müssen in verschiedener Höhe verzinst werden. Als Kuriosum sei noch erwähnt, daß das Moratorium nicht nur in Algier, das ja vollständig unter französischer Verwaltung steht, sondern auch in Tunis, das bisher nominell eine eigene Verwaltung besaß, Anwendung zu finden hat.

Außer diesem Moratorium wurde auch ein Gesetz über die Unterbrechung des Fristenlaufes im bürgerlichen und Handelsrechte sowie im Administrativverfahren verfügt. Desgleichen wurde ein Dekret über die Stundung von neunzig Tagen für alle jene Mietzinse unter einer je nach der Einwohnerzahl des Ortes abgestuften Höhe gewährt, die bis zum 1. Oktober 1914 fällig geworden sind oder fällig werden.

England.

In Großbritannien ist vorerst am 2. August 1914 ein Wechselmoratorium erlassen worden, demzufolge alle Wechsel, die vor dem 4. August 1914 akzeptiert worden sind, einen Monat nach ihrer ursprünglichen Verfallzeit, frühestens aber am 4. September, fällig und zahlbar sein sollten. Dieses Wechselmoratorium ist ebenso wie das am 6. August 1914 verfügte allgemeine Moratorium bis zum 4. Oktober 1914 verlängert worden. Es wird jedoch bereits eine weitere Verlängerung, über deren Dauer eine für den 21. September einberufene Handelskammerkonferenz beraten soll, erwogen. Die gestundeten Wechselforderungen müssen mit sechs Prozent verzinst werden. Das Moratorium erstreckt sich nur auf Beträge, die fünf Pfund Sterling übersteigen, und ist nicht anwendbar auf Lohn- und Gehaltzahlungen, Steuer- und Frachtschuldigkeiten, Zinsen- und Dividendenzahlungen usw.

Belgien.

Das Moratorium in Belgien war ursprünglich mit Ende August befristet, dann bis Mitte September verlängert worden und ist nunmehr durch den Generalgouverneur Freiherrn von der Goltz für den von Deutschland besetzten Teil Belgiens bis zum 30. September verlängert worden. Zu Anfang August zahlten die belgischen Banken Guthaben bis zum Betrage von 1000 Franken vollständig, von dem Rest zehn Prozent aus. Die näheren Bestimmungen des belgischen Gesetzes sind nicht bekannt worden.

Rußland.

In Rußland ist bereits am 20. Juli (2. August 1914) eine Verordnung publiziert worden, durch welche bestimmt wurde, daß Wechsel auch dann ihre Geltung behalten sollen, wenn der Protest verspätet erhoben wurde. Durch eine weitere Verordnung von 25. Juli (7. August 1914) wurde ein zweimonatiges Moratorium für alle Wechsel verfügt, die vor dem 17./31. Juli 1914 akzeptiert und in 31 namentlich genannten Gouvernements der Ost- und Südgrenze zahlbar sind. Ueber ein weitergehendes Moratorium liegt bisher keine Nachricht vor.

Serbien, Montenegro, Japan.

Auch über die in Serbien getroffenen Verfügungen gibt es nur wenige und einander widersprechende Meldungen. Nach einer Version soll ein dreimonatiges, nach einer anderu Version ein Moratorium bis zum 60. Tage nach der Demobilisierung festgesetzt worden sein. Näheres über den Inhalt des serbischen Gesetzes ist nicht bekannt.

In Montenegro sind die vor dem 25. Juli 1914 fällig gewordenen Zahlungen um sechs Monate nach Mobilmachung verlängert worden. Von dieser die Zivilbevölkerung und Handelswelt betreffenden Vergünstigung sind Mietz- und landwirtschaftliche Pachtbeträge sowie Zahlungen für Nahrungsmittel ausgeschlossen. Bezüglich Bankdepots wird mangels eigenen Gesetzes die Maßregel österreichisch-ungarischer Banken befolgt.

Japan, das die Liste der kriegführenden Staaten beschließt, hat zweifellos auch Vorkehrungen zur Abwehr der durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Schädigungen ergreifen müssen. Eine Nachricht hierüber ist jedoch nicht ins Ausland gedrungen.

(Schluß folgt.)

Neues Wiener Tagblatt
26/9 1914.

I. 43

Die Moratorien.

(Schlußartikel.*)

II. In den neutralen Staaten.

Das dichte Netz der wirtschaftlichen Wechselbeziehungen unter den europäischen Staaten hat zur Folge gehabt, daß auch die neutralen Staaten zu Abwehrmaßregeln mannigfacher Art gezwungen worden sind. Teils als Behinderung des Abziehens heimischer Vermögenswerte ins Ausland, teils zur Eindämmung der Panik unter den Sparern sind diese Moratorien zu einem Verteidigungsmittel der einzelnen Volkswirtschaften geworden.

Schweiz.

Der schweizerische Bundesrat hat am 3. August 1914 zugleich mit der feierlichen Bekräftigung der Neutralität für das Gebiet der Eidgenossenschaft bis zum 31. August Rechtsstillstand gewährt. Der Rechtsstillstand entbindet nach schweizerischem Rechte nicht von der Zahlungspflicht, da die Fälligkeit der eingegangenen Verpflichtungen durch ihn in keiner Weise berührt wird; es besteht daher auch die Möglichkeit der Klage. Der Rechtsstillstand hat nun zur Folge, daß während seiner Dauer keine Exekutionshandlungen vorgenommen werden dürfen und daß die Fristen, die das Gesetz im Klage- und Exekutionsstadium dem Schuldner setzt und deren Nichtbeachtung bestimmte Rechtsfolgen nach sich zieht, nicht ablaufen können und bis zum dritten Tage nach Ablauf des Rechtsstillstandes verlängert werden. Weiter hat der Bundesrat am gleichen Tage beschlossen, daß für alle auf Ende Juli 1914 und im Laufe des Monats August fälligen Wechsel der Zahlungstag um dreißig Tage hinausgeschoben wird. Am 17. August 1914 wurde, ähnlich dem deutschen „Gegenmoratorium", zum Schutze der in der Schweiz domizilierten Schuldner verfügt, daß diese ihren ausländischen Gläubigern dieselben Stundungseinreden entgegenhalten können, die den betreffenden ausländischen Schuldnern schweizerischen Gläubigern gegenüber zustehen. Am 21. August 1914 hat der Bundesrat den Rechtsstillstand bis zum 30. September 1914 verlängert und zugleich verfügt, daß für die im Laufe des Monats September fällig werdenden Wechsel die Protestfrist am 1. Oktober 1914 zu laufen beginnt.

*) Ersten Artikel „Die Moratorien in den kriegführenden Staaten" siehe „N. Wr. T." vom 25. d.

Italien.

In Italien wurde am 4. August 1914 ein bis zum 20. August währendes Moratorium verfügt, das die Abhebungen auf 5 Prozent mit einer Mindestgrenze von 50 Lire beschränkte und die Verfallfristen der Wechsel um 20 Tage hinausschob. Zugleich wurde die Befugnis der drei in Italien bestehenden Notenbanken, Banknoten auszugeben, um je ein Drittel der bisherigen Maximalumlaufsumme erhöht. Noch vor Ablauf des ersten Moratoriums wurde am 16. August 1914 ein neues königliches Dekret kundgemacht, das als Endtermin den 30. September 1914 festsetzte und folgende wichtigere Anordnungen traf: Von den Depot- und Kontokorrenteinlagen jeder Art können bis zum 10. September und in der Zeit vom 15. bis 30. September je 5 Prozent, mindestens aber je 50 Lire abgehoben werden. Die drei Notenbanken müssen jedoch Kontokorrenteinlagen zur Gänze auszahlen. Ebenso sind Beträge für Lohn- und Steuerzahlungen ohne Beschränkung rückforderbar. Die Fälligkeit von Wechseln wird um 40 Tage hinausgeschoben, es müssen jedoch am ursprünglichen Verfalltage 15 Prozent der Wechselsumme und 6 Prozent Zinsen bezahlt werden. Börsengeschäfte erfahren gegen eine Abschlagszahlung von 2½ Prozent und 6 Prozent Zinsen einen Aufschub von 32 Tagen. Es heißt, daß das italienische Moratorium nicht verlängert werden und lediglich eine neuerliche starke Vermehrung des Notenumlaufes erfolgen soll.

Luxemburg.

In Luxemburg ist auf Grund einer allgemeinen Ermächtigung, die der dem deutschen Bundesrat erteilten nachgebildet ist, für alle vor dem 3. August 1914 unterschriebenen Wechsel und Effekten, deren Verfallstag in den Zeitraum vom 31. Juli bis zum 5. September 1914 fällt, die Frist zur Einbringung der Proteste und andern Regreßmittel um 30 Tage verlängert worden. Während der Stundungsfrist laufen die Zinsen. Das Sparkassenreglement wurde dahin abgeändert, daß die Zinsen des letzten Geschäftsjahres und Kapitalsbeträge bis zu 100 Franken sofort, Beträge über 100 Franken aber nach längeren, je nach der Höhe abgestuften Kündigungsfristen ausbezahlt werden müssen.

Niederlande, Dänemark, Norwegen, Schweden.

In den Niederlanden soll ein Gesetz über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen in Aussicht genommen sein, während die nordischen Länder zur Erlassung analoger Gesetze bereits geschritten sind. So ist in Dänemark ein Gesetz beschlossen worden, das die Prolongation aller ausländischen, vor dem 1. August 1914 begründeten Forderungen verfügt, die Prolongation der eingeklagten inländischen Forderungen aber im einzelnen Fall — übereinstimmend mit Deutschland — der gerichtlichen Entscheidung anheimgibt. Auch in Norwegen ist eine Scheidung zwischen in- und ausländischen Forderungsverhältnissen erfolgt. Inländische Schulden, die vor dem 18. August 1914 fällig waren, wurden bis zum 7. September 1914 gestundet; bei Forderungen, die in der Zeit zwischen dem 18. August und 6. September fällig wurden, wurde die Verfallszeit um einen Monat hinausgeschoben. Ausländische Schulden, die bis zum 6. September fällig werden, werden um zwei Monate vom ursprünglichen Verfallstage, mindestens jedoch bis zum 5. Oktober 1914 gestundet. Bei Fälligkeiten vom 7. September bis 6. Dezember 1914 tritt eine Verlängerung der Zahlungsfrist um einen Monat ein. Aehnliche Terminbestimmungen sind in Schweden in Geltung. Nach dem zuerst erlassenen Moratorium vom 5. August 1914 werden vor dem 5. August 1914 fällige Schulden bis zum 7. September, zwischen dem 5. August und 7. September fällige Schulden um einen Monat nach Verfall aufgeschoben; nach dem zweiten Gesetze vom 4. September 1914 wurde für die nach dem 5. Juli 1914 fällig gewordenen Schulden ein weiterer Aufschub bis zu 14 Tagen, gerechnet von jenem Tage ab, an dem die Schuld nach dem ersten Gesetze hätte beglichen werden müssen, gewährt; für die vom 7. bis 20. September fällig werdenden Schulden wurde diese Stundung auf einen Monat verlängert. Während der Stundungszeit ist auch die Präsentation und Protesterhebung von Wechseln ebenso wie das ganze Klage-, Exekutions- und Konkursverfahren unzulässig. Das Gesetz findet jedoch auf nach dem 5. August 1914 entstandene Verpflichtungen keine Anwendung.

Neues Wiener Tagblatt 26./9. 1914

II.

44

Die Moratorien

(Zeitungsartikel)

Spanien, Portugal.

Aus Spanien liegt keine Nachricht über ein Moratorium vor; dagegen hat Portugal zwar kein allgemeines, aber ein Moratorium bis zum 10. Oktober 1914 für alle Forderungen in ausländischer Währung, die aus Wechseln, Schecks und Kontokorrenten stammen, erlassen. Die Maßregel wurde mit der sprunghaften Steigerung der Wechselkurse auf London und Paris begründet. Die Zinsen werden zum Satze der Bank von Portugal berechnet.

Rumänien.

Von den am Kriege bisher nicht beteiligten Balkanstaaten ist nur Rumänien standhaft geblieben. Die rumänische Regierung hat trotz einer machtvollen, von den Handelskammern geführten und von der gesamten Kaufmannschaft unterstützten Agitation im Einvernehmen mit den Banken die Erlassung eines Moratoriums als unzweckmäßig und nicht notwendig abgelehnt. Ob diese Ablehnung sich für die ausländischen Gläubiger praktisch fühlbar machen wird, erscheint zumindest zweifelhaft. Die Akzepte werden nämlich in ganz ungewöhnlich großer Anzahl nicht eingelöst und der Proteste gibt es eine Fülle.

Bulgarien.

In Bulgarien wurde ein dreimonatiges Moratorium erlassen, das sich auf alle vor dem 25. Juli/7. August 1914 eingegangenen Geldverpflichtungen erstreckt. Der Begünstigung teilhaftig sind alle Privat- und juristischen Personen sowie auch die Banken zur Erfüllung gegenseitiger Geldverpflichtungen, die zivilen und Handelsgeschäften entspringen. Während des Moratoriums laufen vertragsmäßige und gesetzliche Zinsen weiter, für Wechsel und Anweisungen laufen Zinsen vom Fälligkeitstage an. Der Fortlauf aller Fristen wird unterbrochen.

Griechenland.

Griechenland hat sein Moratorium aus den Zeiten des Balkankrieges so oft und so ausgiebig verlängert, daß es mit seinen letzten Ausläufern noch in den europäischen Krieg hineinreicht. Die letzte Verlängerung vom 20. Juni/13. Juli 1914, die seither wahrscheinlich modifiziert worden ist, sistierte bis Ende August alle Verjährungen von Rechten und Klagen zivil- und handelsrechtlicher Natur und verbot während desselben Zeitraumes alle Konkursverhandlungen in Neugriechenland. Auch wurde die Aufhebung der Zwangsversteigerung von Liegenschaften auf die noch nicht geborgene Ernte solcher Liegenschaften ausgedehnt.

Türkei.

Wie weit und wie tief die Folgen des jetzigen Krieges reichen, erhellt wohl am deutlichsten aus der Tatsache, daß die Türkei, die während der langen Dauer des sie tief erschöpfenden Balkankrieges als einziger der kriegführenden Staaten kein Moratorium erlassen hatte, sich jetzt sofort gezwungen sah, zu diesem Auskunftsmittel zu greifen. Es wurde am 21. Juli/3. August 1914 ein einmonatiges Moratorium für alle Fälligkeiten und Verbindlichkeiten mit Einschluß der Guthaben bei Banken verfügt. Dieses Gesetz wurde durch eine provisorische Verfügung des Finanzministers ersetzt, die eine weitere Stundung um einen Monat bis zum 20. September/3. Oktober 1914 anordnete. Die Schuldner müssen aber trotz Bestehens des Moratoriums bis zum 31. August/13. September 1914 fünf Prozent ihrer Verbindlichkeiten entrichten. Jedenfalls können aber zehn türkische Pfund von den Bankdepots abgehoben werden. Vertragsmäßige Zinsen erfahren keine Erhöhung, bei Bankdepots werden vier Prozent und sonst sieben Prozent Zinsen berechnet. Wechselproteste können während einer Frist von acht Tagen nach Fälligkeit erhoben werden. Mieter müssen ungeachtet des Moratoriums 25 Prozent ihres Mietzinses termingerecht bezahlen. Gegenüber Forderungen des Staates ist die Stundung nicht einwendbar. Ebenso findet das Gesetz keine Anwendung auf irgendwelche vertragsmäßige Verpflichtungen, die nach dem 21. August/3. September eingegangen wurden.

Aegypten.

Bei dem lebhaften Verkehr, der unter den Mittelmeerländern besteht, ist es nicht verwunderlich, daß auch Aegypten in den Kreis jener Staaten gezogen wurde, die sich zur Erlassung außerordentlicher Verfügungen gezwungen sahen. Die ägyptische Regierung hat — damals noch nach Einholung der Zustimmung der Vertreter sämtlicher Großmächte — am 9. August 1914 ein allgemeines und ein Wechselmoratorium erlassen. Das seither zweifellos verlängerte allgemeine Moratorium setzte als Endtermin den 15. September 1914 fest. Während dieser Zeit war das ganze Klage- und Exekutionsverfahren gehemmt, jeglicher Fristenlauf hörte auf. Die Depotgläubiger waren nur berechtigt, 5 Prozent ihrer Guthaben, höchstens aber 3000 ägyptische Pfund zu beheben. Der Zinsenlauf wurde durch diese Ausnahmsverfügungen nicht gehemmt. Nach dem 9. August 1914 entstandene Verpflichtungen unterlagen nicht dem Aufschub. Das Wechselmoratorium, das gleichfalls ausdrücklich die Verpflichtung zur Zinsenzahlung hervorhebt, bestimmt als Endtermin den 1. November 1914.

China, Mexiko, Argentinien, Brasilien.

Aber auch in fernen Weltteilen sind die wirtschaftlichen Weiterungen des europäischen Krieges wirksam. So soll in China ein allgemeines Moratorium angeordnet worden sein, über das nähere Nachrichten fehlen, und jenseits des Ozeans kamen zu dem bereits seit Beginn dieses Jahres bestehenden einjährigen staatlichen Moratorium in Mexiko noch ähnliche, in den Details bisher nicht bekannte Maßnahmen in Südamerika. In Argentinien soll ein staatliches Moratorium bis Ende dieses Monats verfügt sein und in Brasilien ein Bankenmoratorium, das zuerst auf dreißig Tage erstreckt und nunmehr um neunzig Tage verlängert wurde.

Recht und Wirtschaft sind zwei Gebiete, die sich gegenseitig befruchten und auf einander angewiesen sind. Wo durch äußere Hemmnisse die Wirtschaft in ihren normalen Funktionen gestört ist, wird auch dem Recht der Boden entzogen. Ein Ausnahmsrecht muß an seine Stelle treten. Wie einschneidend und weitwirkend dieses Ausnahmsrecht ist, das ist wohl durch die Reihung der infolge des Krieges hervorgerufenen Ausnahmsverfügungen augenfällig erwiesen.

Dr. F. D.

Neues Wiener Journal
29./9. 1914.

1.

45

Das Moratorium auf zwei Monate verlängert.

Neue Bestimmungen.

Der Schuldner zur Zahlung eines Viertels verhalten. — Dem Gerichte die gänzliche Stundung vorbehalten.

Die Stundung, welche den vor dem 1. August 1914 entstandenen privatrechtlichen Geldforderungen durch die kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914 ursprünglich für 14 Tage gewährt und mit der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914 auf 61 Tage verlängert wurde, erreicht mit Ende September für die am 31. Juli 1914 fällig gewesenen Forderungen ihr Ende. Die Schwierigkeiten, die zu Beginn der kriegerischen Ereignisse die Erlassung der allgemeinen Stundungsanordnung nötig machten, bestehen auch dermalen, wenngleich in gemindertem Maße, fort. Es erwies sich daher als nötig, eine Verlängerung der Stundung im Wesen auf zwei Monate eintreten zu lassen, doch schien es, daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse immerhin so weit gekräftigt haben, daß eine allmähliche Flüssigmachung der bisher gebundenen Forderungen in die Wege geleitet werden kann.

Nach der kaiserlichen Verordnung, die in der morgigen Ausgabe des Reichsgesetzblattes und der „Wiener Zeitung" kundgemacht wird, erstreckt sich die Stundung nicht mehr auf die ganze Forderung; es ist vielmehr ein Viertel der Forderung, mindestens aber ein Betrag von 100 Kronen samt den Zinsen der ganzen Forderung und allfälligen Nebengebühren von der Stundung ausgenommen und somit zu bezahlen. Nur ein solcher stufenweiser Abbau der aus der Zeit vor dem 1. August 1914 stammenden Verbindlichkeiten läßt eine allmähliche Rückkehr zu geordneten Verhältnissen erwarten und wurde demgemäß auch von den wirtschaftlichen Körperschaften in ihrer überwiegenden Mehrheit befürwortet. Es ist anzunehmen, daß die Schuldner in der Lage sein werden, den ihnen hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten zu entsprechen. Die Zahlungsfähigkeit mancher Schuldner hat sich nicht gemindert; andere haben geradezu eine Erhöhung ihrer Einkünfte erzielt. Aber auch Personen, deren wirtschaftliche Lage durch den Krieg eine Verschlechterung erfahren hat, dürften nunmehr wenigstens Teilzahlungen leisten können, da die zweimonatige Stundungsfrist die Möglichkeit der Sammlung und Vorbereitung bot. Schuldner endlich, die tatsächlich außerstande sind, eine 25%ige Abschlagszahlung zu leisten, gewährt die im Entwurfe vorgesehene richterliche Stundung Schutz gegen unbillige Härten.

Die Zahlungsfristen.

Als Zahlungstag für das aus der Stundung ausgenommene Viertel und für Schuldbeträge bis zu 100 Kronen ist, damit die Zahlungspflicht den Schuldner nicht unvermittelt treffe, bei Forderungen, die bis zum 30. September gestundet waren, der **14. Oktober**, bei Forderungen, deren Stundung nach den bisher geltenden Vorschriften im Laufe des Oktober oder November erlischt, der auf den Ablauf der Stundungsfrist folgende Tag, endlich für Forderungen, die zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November fällig werden, der Fälligkeitstag — frühestens aber immer der 14. Oktober — bestimmt. Der Restbetrag von drei Vierteln der Forderung wird, wenn die Forderung zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November fällig wird, auf **61 Tage** gestundet. Für früher fällig gewordene Forderungen verlängert die neue kaiserliche Verordnung die Stundung des Restbetrages bis **30. November.**

Die ausgenommenen Forderungen.

Die Bestimmungen über die von der Stundung gänzlich ausgenommenen Forderungen sind im wesentlichen unverändert geblieben. Neu wurden unter die Ausnahmen aufgenommen die Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus nicht mündelsicheren Teilschuldverschreibungen und solchen fundierten Bankschuldverschreibungen, ferner im Zusammenhange damit die Ansprüche auf Zahlung der Annuitäten von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung für letztere dienen.

Weiters wurden aus der Stundung ausgenommen die Forderungen aus Pfandbarlehen der Pfandleihanstalten und gewerblichen Pfandleiher. Zur Wahrung der Interessen der Pfandschuldner ist verfügt, daß das Pfandstück nicht vor sechs Monaten nach dem ursprünglichen Verfallstage verkauft werden darf.

Eine Erhöhung haben die Beträge erfahren, welche die Versicherungsgesellschaften auszuzahlen haben; insbesondere wird vorgeschrieben, daß Lebensversicherungssummen bis zur Höhe von 3000 Kronen, Schadensversicherungssummen bis zur Höhe von 5000 Kronen zu berichtigen sind.

Die Banken und Sparkassen.

Die Pflicht der Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditstellen zur Leistung von Rückzahlungen aus Einlagen wird entsprechend den reichlicheren Zuflüssen erweitert, die ihnen durch die teilweise Aufhebung der Stundung zugeführt werden. Im einzelnen ist hervorzuheben: Auf Grund von Forderungen aus laufender Rechnung — denen nunmehr die Einlagen gegen Kassenscheine durchweg gleichgestellt werden — können von Landes- und Aktienbanken monatlich 5% (bisher 3%) des am 1. August 1914 bestandenen Guthabens ohne weiteres zurückgefordert werden. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, dessen Rückzahlung begehrt wird, kann außer in den bereits bisher vorgesehenen Fällen Rückzahlung verlangt werden, soweit diese zur Erfüllung der dem Gläubiger obliegenden Pflicht zur Leistung von Teilzahlungen und von Beträgen bis zu hundert Kronen, zur Leistung von Einzahlungen auf Anlehen des Staates oder zur Deckung der den Versicherungsgesellschaften obliegenden Verbindlichkeiten erforderlich ist. Auch die von den Gerichten eingelegten Gelder, ferner Gelder, welche Advokaten oder Notare eingelegt haben und bescheinigtermaßen zur Befolgung gerichtlicher Verfügungen oder Aufträge oder zur Erfüllung nicht gestundeter Verpflichtungen ihrer Auftraggeber benötigen, können voll zurückverlangt werden. Die zur Aufrechthaltung des Betriebes des Gläubigers unumgänglich erforderlichen Gelder können in jedem Kalendermonat bis zur Höhe von 10% (bisher 5%) des am 1. August 1914 bestandenen Guthabens abgehoben werden.

Für Rückzahlungen aus Einlagebüchern ist die Abhebungsgrenze in der Weise erweitert worden, daß monatlich von Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen 5% (mindestens 200 Kronen), von anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen 2% (mindestens 100 Kronen) des am 1. August 1914 bestandenen Guthabens auszuzahlen sind. Aus älteren Einlagen, die am 16. September noch mehr als 2000 Kronen betrugen, sind ferner außer den 20%, die zur Berichtigung von Steuern gefordert werden können, weitere 20% zur Erfüllung der aus der Stundung tretenden Verbindlichkeiten auszuzahlen. Ohne

Neues Wiener Journal
29./9. 1914.

II.
46

Das Moratorium auf zwei Monate verlängert.

Wechsel und Checks.

Eine nähere Regelung erfahren die Teilzahlungen, die auf Wechsel und Schecks infolge der Einschränkung der Stundung auf drei Viertel des geschuldeten Betrages geleistet werden. Da der Wechselinhaber, der nur eine Teilzahlung erhält, den Wechsel in der Hand behält, war es notwendig, die Voraussetzungen zu regeln, unter denen ein Rückgriffsverpflichteter, der Zahlungen geleistet hat, von seinen Vormännern Ersatz verlangen kann.

Bestimmungen über die Kündigungen.

Die Vorschriften über die Kündigung von Forderungen wurden in doppelter Richtung ergänzt. Es wurde ausgesprochen, daß von Beträgen, die infolge einer vor dem 1. Oktober 1914 erklärten Kündigung fällig werden, auch dann nur die vertragsmäßigen Zinsen zu entrichten sind, wenn der Schuldner die Stundung in Anspruch nimmt.

Das gerichtliche Verfahren.

Die Ausschließung eines Teilbetrages der Forderung aus der Stundung machte Aenderungen der prozeßrechtlichen Vorschriften nötig. Da durch die Einklagung eines Viertels der Forderung die Entscheidung über die Forderung in ihrer Gänze herbeigeführt wird, wurde die Klage auf Zahlung der gesamten Forderung zugelassen und die Aufnahme des bisher unterbrochenen Verfahrens über gestundete Forderungen angeordnet. Es wurde jedoch ausdrücklich ausgesprochen, daß die Verurteilung zu einer Leistung, für die dem Schuldner zur Zeit der Urteilsfällung noch die gesetzliche Stundung zukommt, nur unter Festsetzung einer Leistungsfrist zulässig ist, die mit dem letzten Tage der Stundungsfrist beginnt. Neue Klagen, die bloß auf die Zahlung gestundeter Forderungsbeträge gerichtet sind, hat das Gericht zurückzuweisen. Auf Grund von Wechseln und Schecks können nur die von der Stundung ausgenommenen Beträge eingeklagt werden, weil bezüglich des Restes infolge der Hinausschiebung der Zahlungspflicht ein Rückgriffsrecht überhaupt noch nicht entstanden ist.

Die exekutionsrechtlichen Vorschriften wurden so geändert, daß nunmehr zugunsten gestundeter Forderungen die Exekution zur Sicherstellung zugelassen wird.

Neu sind die Bestimmungen über die richterliche Stundung, die für jene Fälle Vorsorge treffen soll, in denen der Schuldner außerstande ist, die von der Stundung ausgenommenen Teilzahlungen zu leisten. Dem Richter wird die Befugnis eingeräumt, während des gerichtlichen Verfahrens oder auch ohne solches, wenn der Schuldner darauf anträgt, **Stundung bis zur Dauer der gesetzlichen Stundungsfrist** zu gewähren, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners es rechtfertigen und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet.

Für Gebiete, die zum unmittelbaren Kriegsschauplatz geworden sind, ist eine weitere Ausnahme zugunsten des Schuldners vorgesehen. Hier soll nämlich das Gericht ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine schon bisher von der Stundung ausgenommene Forderung handelt oder nicht, Stundung gewähren und die Exekution aufschieben können.

Die Zeit
3./X. 1914

I.
48

Die Divergenz der Moratorien.

In Oesterreich und in Ungarn.

Von Dr. Moritz Zalman, Hof- und Gerichtsadvokat.

Das neue ungarische Moratorium unterscheidet sich — im Gegensatz zum früheren Moratorium — wesentlich von den Moratoriumsverfügungen, die durch die kaiserliche Verordnung vom 27. September 1914 für Oesterreich erlassen wurden.

Während nach dem österreichischen Moratorium die fälligen Zinsen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches unbedingt bezahlt werden müssen, schränkt das ungarische Moratorium die Zahlungspflicht bloß auf jene Zinsen ein, die nicht aus der Zeit vor dem 1. August 1914 herrühren. Während ferner nach der österreichischen Moratoriumsverordnung 25 Prozent aller vor dem 1. August 1914 entstandenen privatrechtlichen Forderungen sowie die Zinsen und Nebengebühren bezahlt werden müssen, schränkt das ungarische Moratorium die Zahlungspflicht eines Viertels der vor dem 1. August 1914 entstandenen Forderungen bloß auf Lohnforderungen ein, die eine geistige Tätigkeit zur Grundlage haben. Die ungarische Verordnung zählt auch jene Gläubiger auf, deren Arbeit als geistige Tätigkeit aufgefaßt wird, und zwar Aerzte, Advokaten, Ingenieure, Schriftsteller, Künstler, Vermittler, Agenten und Sensale. Diese Einschränkung der Stundung stellt sich aber in Wahrheit als eine Erweiterung derselben dar. Während nach § 4 des früheren ungarischen Moratoriums unter Ziffer 10 die Verpflichtungen aus Dienstverträgen als von dem Moratorium ausgenommen galten und die obbezeichneten Arbeiten ohnehin unter den Begriff der Dienstverträge subsummiert wurden, kann eine solche Auslegung der Verordnung nunmehr nicht Platz greifen, weil die Verordnung die Verpflichtung des Schuldners zur Bezahlung solcher Dienstleistungen ausdrücklich beschränkt.

Von großer Bedeutung sind die Bestimmungen des ungarischen Moratoriums über die Verpflichtungen aus Kaufverträgen. Diesbezüglich bestimmt die Verordnung, daß der Kaufpreis dann zu bezahlen ist, wenn die Waren oder andere Mobilien vor dem 1. August 1914 geliefert wurden; die Bezahlung erfolgt in 10prozentigen Raten, beginnend ab 15. Oktober 1914, für diejenigen Kaufpreisforderungen, die vor diesem Zeitpunkt fällig waren, und vom Verfallstage, wenn die Kaufpreisforderung später fällig wurde. Der Unterschied zwischen dieser Bestimmung und der österreichischen Verordnung ist ein sehr bedeutender. Nach der österreichischen Verordnung sind die Kaufpreise für vor dem 1. August 1914 gelieferte Waren bis auf ein Viertel des Kaufpreises vollständig gestundet; die Stundung findet nur dann nicht statt, wenn die Waren auf Grund eines vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen Lieferungsvertrages nach dem 1. August 1914 geliefert wurden oder geliefert werden. Hat jedoch die Lieferung vor dem 1. August 1914 stattgefunden, so unterliegt der Kaufpreis der Stundung nach § 1, was im übrigen auch dann der Fall ist, wenn die Waren vor dem 1. August 1914 hätten geliefert werden sollen. Nach Vergeltungsgrundsätzen müßte in Oesterreich diejenige Bestimmung angewendet werden, die dem österreichischen Schuldner günstiger ist. Da nach der ungarischen Verordnung der Schuldner den Kaufpreis in 10prozentigen Raten zu zahlen hat, während nach der österreichischen Verordnung er den Kaufpreis in einem viel kürzeren Zeitraum bezahlen müßte, muß daher auf den österreichischen Schuldner die Bestimmung des ungarischen Moratoriums Anwendung finden. Der ungarische Gläubiger wird daher in Oesterreich ebenfalls nur den Kaufpreis in 10prozentigen Monatsraten im Sinne des ungarischen Moratoriums verlangen dürfen, es sei denn, daß durch weitere österreichische Moratoriumsbestimmungen eine Aenderung eintritt.

Das ungarische Moratorium enthält auch eine Bestimmung, die die Leistungen der gewerblichen Arbeiten ähnlich wie beim Kauf regelt. Ist die Arbeit vor dem 1. August 1914 geleistet worden, so kann der Lohn entweder vom 15. Oktober oder vom späteren Verfallstag in 10prozentigen Monatsraten begehrt werden. Die wichtigste Abweichung des ungarischen Moratoriums vom österreichischen ist aber die, daß das ungarische Moratorium eine allgemeine Einschränkung der Stundung, wie sie im § 1 des österreichischen Moratoriums ausgesprochen wurde, nicht normiert hat. Es werden daher auch ungarische Gläubiger weder die Zinsen und Nebengebühren noch das Viertel des Kapitals von österreichischen Schuldnern verlangen dürfen.

Was die Auszahlung von Einlagen betrifft, so unterscheidet sich das ungarische Moratorium vom österreichischen Moratorium in sehr wesentlichen Punkten, indem es nicht alle in der neuen österreichischen Verordnung enthaltenen Ausnahmen akzeptiert. Die Auszahlungspflicht ist im ungarischen Moratorium bloß bezüglich der Bezahlung der dem Moratorium nicht unterliegenden Annuitäten und Versicherungsraten sowie bezüglich der Zinsen und Kapitalsabzahlungen, die mittelst des neuen Moratoriums von der Stundung ausgenommen wurden, ferner bezüglich der zur Beschaffung der im Betrieb des Gläubigers nötigen Materialien und Waren notwendigen Beträge erweitert worden. Auch wird den Geldinstituten und Versicherungsgesellschaften das Recht eingeräumt, ihrerseits die Einlagen, die sie zur Erfüllung der der Stundung nicht unterliegenden Verpflichtungen benötigen, zu beheben.

Wichtig ist ferner die Bestimmung des § 12 des ungarischen Moratoriums über die Erfüllung gegenseitiger Verträge.

Die Zeit
3./X. 1914.

II.
49

Die Lösung der Moratorien.

Der ungarische Käufer kann die Lieferung vom Verkäufer nur dann verlangen, wenn er entweder selbst schon erfüllt hat oder wenn er auf die gesetzliche Stundung verzichtet. Ueberdies muß er die rückständige Schuld aus demselben Vertrag oder aus ähnlichen Verträgen erfüllen. Will der Käufer aber von der Stundung Gebrauch machen, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten; dies jedoch nur dann, wenn er dem Käufer seine Absicht unverzüglich anzeigt. Aber auch der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Verkäufer nach der Fälligkeit nur für den Fall zu leisten geneigt ist, daß der Käufer darauf verzichtet, bezüglich des Kaufpreises und der sonstigen rückständigen Schulden aus diesem oder aus einem ähnlichen Vertrag vom Moratorium Gebrauch zu machen. Der Verkäufer kann auch ein stillschweigendes Abgehen vom Vertrag seitens des Käufers annehmen, wenn der Käufer die zur Bezahlung des Kaufpreises gesetzte achttägige Frist unbenützt verstreichen läßt. Dasselbe gilt, wenn der Käufer dem Verkäufer zur Abgabe einer Erklärung eine achttägige Frist gewährte, und der Verkäufer diese Frist verstreichen ließ. Die Verordnung bestimmt aber im § 15, daß der Kaufvertrag aufrecht bleibt, wenn der Verkäufer die Waren auch für den Fall übergeben will, als der Käufer von der gesetzlichen Stundung Gebrauch macht. In diesem Falle gilt der Kaufpreis als gestundet, selbst dann, wenn er außerhalb der Moratoriumsfrist fällt, vorausgesetzt, daß ein weiterer Aufschub durch eine Verlängerung des ungarischen Moratoriums stattfindet.

Das österreichische Moratorium behandelt nur bei Kaufverträgen die oberwähnte Verpflichtung des Käufers zur Bezahlung des Kaufpreises. Die Rückwirkung der Bestimmung über das ungarische Moratorium auf das österreichische Moratorium wurde bereits besprochen. Da aber das ungarische Moratorium auch die Lieferungspflicht des Verkäufers enthält, so muß auch die Lieferungspflicht des österreichischen Verkäufers nach denselben Grundsätzen behandelt werden. Die Bestimmungen des ungarischen Moratoriums beinhalten nämlich insofern eine Einschränkung der Lieferungspflicht, als diese, selbst bei Kreditkäufen, von der vorherigen Bezahlung des Kaufpreises und aller rückständigen Schulden abhängig gemacht wird, was aber dem österreichischen Gesetze völlig fremd ist. Die Lieferungspflicht des Verkäufers bei Kreditkäufen ist nur durch die Bestimmung eingeschränkt, daß er die Lieferung dann verweigern kann, wenn seit dem Abschluß des Kaufvertrages die Kreditwürdigkeit des Käufers durch nachträglich hinzugekommene oder dem Verkäufer beim Abschluß des Vertrages unbekannte Umstände erschüttert wurde. Nach § 20 der neuen österreichischen Moratoriumsverordnung ist aber das Vergeltungsrecht nicht nur auf Geldforderungen, sondern auch auf Sachforderungen anwendbar. Es wird daher auch der österreichische Verkäufer dem ungarischen Verkäufer nur unter denselben Voraussetzungen liefern müssen, unter denen der ungarische Verkäufer liefern muß.

Es mag noch erwähnt werden, daß nach § 2, Absatz 5, des ungarischen Moratoriums der Gläubiger die Möglichkeit hat, auch bezüglich der dem Moratorium nicht unterliegenden Wechsel durch Unterlassung des Protestes dem Schuldner entgegenzukommen, weil er die wechselmäßigen Handlungen auch für diese Arten der Wechsel nach Ablauf des Moratoriums vornehmen kann.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß im § 28 die Bestimmungen des Moratoriums als zwingendes Recht erklärt wurden. Dieser Paragraph bestimmt nämlich, daß jede richterliche Verfügung, die dem Schuldner das in Ungarn geltende Moratorium oder die mit demselben verbundenen Rechte gegen seinen Willen entziehen würde, als gegen ein inländisches Verbotsgesetz verstoßend gilt. Hierdurch wurde dem österreichischen Gericht die Möglichkeit genommen, das österreichische Moratorium auf ungarische Staatsbürger anzuwenden, weil ein Urteil, das nicht die Vorschriften des ungarischen Moratoriums zur Grundlage hätte, gegen zwingendes ungarisches Recht verstoßen würde. Einem solchen Urteil würde die Vollstreckbarkeit in Ungarn mangeln. Aus Gründen der Gegenseitigkeit (§ 20 im österreichischen Moratorium) wird daher auch das österreichische Moratorium in Ungarn als zwingendes Recht betrachtet werden müssen. Praktisch wird aber die Ausübung der Vergeltung in Oesterreich nicht sein, weil das österreichische Moratorium in den meisten Fällen für den Gläubiger viel günstigere Bestimmungen enthält als das ungarische Moratorium.

Reichspost
3./X. 1914.

50

* **Die Nachteile des jetzigen Moratoriums.** Aus Wiener Gewerbekreisen wird uns geschrieben: Gestatten Sie, daß ein täglicher Leser Ihres geschätzten Blattes über die neuen Bestimmungen bezüglich des Abbaues des Moratoriums nachstehendes behufs Veröffentlichung anführt: Daß ein Viertel der Schuld, mindestens aber 100 Kronen, der Stundung entzogen wird, bietet jetzt verschiedenen Ratenhändlern und ihren Hintermännern, gewissen Advokaten Anlaß, wie Hyänen über ihre Schuldner herzufallen, Exekutionen werden jetzt bei den kleinen Leuten an der Tagesordnung sein, der kleine Mann, der in dieser schweren Zeit genug Opfermut gezeigt hat, wird wirtschaftlich empfindlichst geschädigt, während der große Geschäftsmann als Schuldner an der Kriegsdarlehenskasse Rückhalt findet. So mancher Krieger, der heimkehren kann, wird sich wundern, wenn ihm der Hausrat gepfändet wurde, während er draußen im Felde das Vaterland schirmte. Diese ganze Verfügung wird, sobald sie in Praxis umgesetzt wird, Unwillen hervorrufen. Gerade derlei unliebsame Regungen müssen jetzt hintangehalten werden. Eine Neuordnung des Zahlungsaufschubes in diesem Sinne ist dringende Notwendigkeit.

Neues Wiener Tagblatt
3./X. 1914.

Der kleine Geschäftsmann und das neue Moratorium.

Zuschriften.

Im Kleinhandel wie in gewerblichen Kreisen werden jetzt Befürchtungen wegen der Zahlungsbestimmungen des neuen Moratoriums geäußert, die auch in einer Zuschrift einer Anzahl kleiner Geschäftsleute im „N. Wr. Tagbl." vom 2. d. zum Ausdruck kamen, die aber nach meiner Meinung nicht begründet sind. Es scheint nämlich, daß man auf das wichtige neue Institut der individuellen Stundung durch richterlichen Spruch nicht entsprechend Rücksicht nimmt.

Die vielfach bekämpfte Bestimmung über die ausnahmslose Rückzahlung von Beträgen bis zu 100 K. kommt gerade dem kleineren Kaufmann und Gewerbetreibenden zugute, der unmittelbar an das Privatpublikum verkauft. Man mußte nämlich die Erfahrung machen, daß auch solche Kreise das Privilegium des Moratoriums in Anspruch nahmen, die trotz des Krieges zahlungsfähig geblieben sind. Dabei lag in den meisten Fällen keineswegs böser Wille vor, sondern der Grund ist die allgemeine Sucht, möglichst viel Barmittel aufzuspeichern und zurückzuhalten. Gegen diese zwar Zahlungsfähigen, aber Zahlungsunwilligen richtet sich die Bestimmung des neuen Moratoriums. Sie wird es möglich machen, daß zum Beispiel der Lebensmittelhändler, der Schneider, der Schuhmacher, der Tapezierer usw. doch einen erheblichen Teil seiner Außenstände hereinbringt. Meist wird wohl schon die Zusendung einer Rechnung und eine höfliche Bitte um Zahlung genügen. Dort allerdings, wo zum Beispiel der Ernährer im Felde steht oder brotlos geworden ist, wird man mit der Zahlung weiter zuwarten müssen. Das ist die eine Seite der Sache.

Die Detailkaufleute und Handwerker fürchten nun, daß sie auf der andern Seite, nämlich gegenüber ihren Lieferanten, zur Zahlung gezwungen würden. Wie schon oben bemerkt, hat man bei diesen Befürchtungen auf das Institut der richterlichen Stundung nicht Bedacht genommen. Durch die neue kaiserliche Verordnung ist dem Prozeßrichter die Möglichkeit gegeben, dem Schuldner für die Dauer des Moratoriums Stundung zu gewähren, wenn er ihm sein Unvermögen nachweist, die Zahlung zu leisten. Sollte aber beim Prozeß die Frage der Stundung nicht entschieden worden sein, so kann noch vom Exekutionsrichter ein Aufschub der Pfändung gewährt werden. Bei der allgemein anerkannten wirtschaftlichen Einsicht unsrer Richter kann wohl mit Recht erwartet werden, daß sie von der ihnen eingeräumten Vollmacht mit vollem Verständnis Gebrauch machen werden. Wenn also ein Gewerbetreibender dem Richter offen und ehrlich seine Lage darlegt, wird er zweifellos die Stundung erlangen.

Es kann auch erwartet werden, daß die Lieferanten nur dann mit gerichtlichen Schritten vorgehen, wenn es sich um offenbar mutwillige Nichtzahler handelt. Denn es wäre geradezu unpatriotisch, in der jetzigen so ernsten Zeit unnötig zu prozessieren. Wo immer es geht, wird sich also der Zwischenhändler oder Fabrikant mit seinem Abnehmer gütlich auseinandersetzen müssen. Unser Advokatenstand wird sicherlich die Gläubiger auch in diesem Sinne beraten und Prozesse möglichst vermeiden.

Dr. G.

* * *

Bezugnehmend auf die Zuschrift im „N. Wr. Tgbl." vom 2. d. unter „Die kleinen Geschäftsleute und das neue Moratorium", erlaube ich mir im Namen aller Detailleure an Ihre sehr geschätzte Redaktion diese Zuschrift zu senden: Vor allem sollte doch vermieden werden, daß bei jeder kaufmännischen Angelegenheit die Detailgeschäfte und die Engrossisten und Industriellen mit gleichem Maße gemessen werden, da doch der Unterschied ein ganz bedeutender ist. Bei manchen Engrossisten und Industriellen kann vielleicht schon eine Besserung eingetreten sein, was aber bei uns Detailleuren entschieden nicht der Fall ist. Ob das Detailgeschäft ein kleines ist oder ein großes, wir alle zahlen Tag für Tag seit Beginn des Krieges auf das Geschäft sehr bedeutend darauf. Wir haben sogar Tage, wo wir fast ohne Losung zusperren; die spärlichen Einnahmen von Anfang August bis heute reichen kaum aus, auch nur den vierten Teil des herannahenden Zinses zu decken.

Was sollen wir nun am 15. Oktober mit diesen spärlichen Beträgen anfangen? Diese kleinen Beträge reichen nicht aus, um, seien es nur 20 bis 25 Prozent, Akontozahlungen zu leisten, während der Geschäftszins bezahlt werden muß, und wenn wir mit einem Teile im Rückstande bleiben werden, so müssen wir das in den Monaten November und Dezember nachholen.

Inzwischen werden wir von unsern Lieferanten geklagt auf die ganzen fälligen Beträge, und wenn wir auch nur auf den vierten Teil verurteilt werden, abzuzahlen, so müssen wir doch an den großen Prozeßkosten zugrunde gehen.

Vor Ende Dezember hätte für die Detailgeschäfte nicht ein Teil des Moratoriums aufgehoben werden sollen. Machen wir inzwischen Losungen, so leisten wir ja, ohne Rücksicht auf das Moratorium, Akontozahlungen, und wenn wir inzwischen Waren benötigen, so leisten wir prompte Zahlung. Nur auf diese Art könnte sich der Abbau des Moratoriums von selbst vollziehen.

Ich bitte recht höflich im Namen zahlreicher Detailleure um gütige Aufnahme dieser Zuschrift.

Hochachtungsvoll

J. Frl. im Namen aller.

* * *

Reichspost
4./X. 1914.

Das neue Moratorium und der kleine Mann.

Aus Kreisen der Baugewerbetreibenden wird uns geschrieben:

Die Bestimmungen des neuen Moratoriums sind in Ihrem geschätzten Blatte bereits von mancher Seite einer herben Kritik unterzogen worden; die kleineren Geschäftsleute finden sie drückend, für das Baugewerbe sind sie aber direkt ruinös.

Es ist bekannt, daß schon mit Beginn der unsicheren politischen Situation — noch vor dem ersten Moratium — zahlreiche Banken und private Baukreditgeber ihre Bauklientel in Zirkulären aufforderten, die Bauten einzustellen, oder falls weitergearbeitet wird, sich auf reduzierte Baukreditraten gefaßt zu machen. Die Ereignisse überstürzten sich; es kam die Kriegserklärung an Serbien und das Moratorium. Infolge dieser Umstände sistierten die Banken die weitere Auszahlung der Baukredite, erstens unter Berufung auf die Kriegsklausel im Baukreditvertrage, die den Kreditgeber zur sofortigen Einstellung des Baukredites berechtigt, zweitens unter Berufung auf das Moratorium, und es ist bekannt, daß am Samstag den 1. August nicht einmal die Löhne für die Arbeiter gezahlt werden konnten, geschweige denn, daß die entsprechenden Raten für bereits geleistete Arbeiten zur Auszahlung gelangten.

Seit dieser Zeit ruhen nun fast sämtliche Privatbauten. Die Baumeister und Bauunternehmer verfügen über keinerlei Einnahmen, denn der Baukredit, der die Zahlungen ermöglichte und so wieder neue Kredite eröffnete, hat ganz aufgehört. Aber auch jener glückliche Hausbesitzer, welcher es zuwege brachte, das Haus fertigzustellen, ist jetzt in der peinlichsten Situation. Die Vermietung ist eine ungemein schwere, Konvertierung durch einen ersten Satz und zweiten Satz oder Verkauf heute ganz ausgeschlossen. Bei Beginn des Baues kalkulierte aber der Baumeister beziehungsweise Hausherr, daß er den ihm eingeräumten Materialkredit, in der Regel 20 bis 30 Prozent, nach Fertigstellung des Hauses, das ist nach etwa sechs Monaten, bezahlen werde; die Mittel sollten teils aus der Vermietung, teils aus der Konvertierung und dem Verkauf der Realität aufgebracht werden. Das ist heute aber ganz ausgeschlossen. Seit zwei Monaten dürfte überhaupt kein Neubau konvertiert werden, und Verkäufe (nebenbei gesagt mit horrenden Verlusten) mit den Fingern abzuzählen sein.

Und nun kommt das Moratorium und verlangt 25 Prozent der bis 31. Juli entstandenen Verbindlichkeiten und auch jener Verbindlichkeiten, die ab 1. Oktober d. J. fällig werden. Baumeister und Bauunternehmer verfügen heute über keine Einnahmen; das, was sie hatten, wurde meistens bei der Bautransaktionsanzahlung auf den Grund, Zuschuß zum Baukredite usw. investiert, und können daher bei bestem Willen keine Zahlungen leisten. Und so werden die Bauhandwerker und Baulieferanten leer ausgehen müssen, diese werden wieder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können, und das Ende vom Liede wird sein, daß einer über den anderen herfallen und ein allgemeines Abschlachten einsetzen wird. Nahezu 30 Prozent der gesamten Bevölkerung Wiens ist am Baugewerbe interessiert.

Nicht zu übersehen ist aber auch, daß jetzt der Winter kommt, wo selbst in normalen Zeiten die Bauarbeiten stocken. Arbeit und Verdienst fehlen, das investierte Kapital ist festgerannt, gezahlt muß aber werden. Wie ist das möglich? Man schafft Kriegskreditbanken, um alle möglichen Waren zu belehnen. Ist denn ein Haus in gewissem Sinne nicht auch eine Ware, sogar eine solche, die Einkünfte schafft, warum können nicht auch Häuser belehnt werden? Seit den Balkankriegen konnte das Baugewerbe nicht zur Erholung kommen, und als die neuen politischen Wirnisse kamen, lag es geschwächt da; wenn nicht noch rasch zugunsten des Baugewerbes Ausnahmsverfügungen getroffen werden, gehen Tausende Existenzen einem sicheren Ruine entgegen.

Vom Verfasser des ersten — durch die Zensur freilich stark gekürzten— Aufsatzes wird uns geschrieben:

Nach der in der „Reichspost" vom 30. v. M. veröffentlichten Kritik des neuen Moratoriums sind in den verschiedensten Tagesblättern Zuschriften aus Interessentenkreisen eingetroffen, welche beinahe durchwegs alle die Härten besprachen und Abhilfe forderten. Eine Ausnahme hievon macht nur die Zuschrift eines gewissen „Dr. G." an das „N. W. Tbl." vom 3. d., deren Einsender die Anschauung vertritt, daß sich die Viertel- und Hundertkronenbestimmung des neuen Moratoriums gegen jene Kreise wende, die trotz des Moratoriums wohlzahlungsfähig, aber nicht zahlungswillig sind. Diese Seite des neuen Moratoriums beweist eben wieder, daß eine mangelnde Voraussicht bei Verfassung der Moratoriumsvorschriften vorhanden war, was ja auch schon bei Verfassung des ersten Moratoriums der Fall gewesen ist.

Wie kommen die tatsächlich Zahlungsunfähigen dazu, für diese Zahlungsunwilligen büßen zu müssen, und zwar sehr empfindlich? Für das Institut der richterlichen Stundung kann sich nur der erwärmen, der vom praktischen Justizdienst keine Ahnung hat. Nehmen wir an, ein kleiner Geschäftsmann in der Provinz wird von einigen Wiener Firmen (denn jeder Geschäftsmann hat mehrere Lieferanten) bei verschiedenen Gerichten geklagt und soll nun bei jedem einzelnen Richter den Nachweis erbringen, daß er für eine richterliche Stundung würdig ist. Dies kann ihm nur bei einem großen Aufwand an Zeit und Kosten gelingen, weil die betreffenden Verhandlungen sicherlich wiederholt vertagt werden müssen, dies um so mehr, als ja die ganze Lage des betreffenden Schuldners erörtert und durch Beweismittel festgestellt werden müßte. Dasselbe gilt natürlich auch bezüglich der Stundung durch den Exekutionsrichter.

Die letzte Behauptung des Einsenders „Dr. G.", man möge es ruhig den — Advokaten überlassen, über das Wohl und Wehe eines Schuldners zu wachen, reizt zum Lachen, wenn es nicht gar so traurig wäre. Wenn es in normalen Zeiten einem Advokaten nicht möglich ist, einen Vergleich zu schließen entgegen seiner Information, wie soll ihm dies in der jetzigen schweren Zeit gelingen!

Jedenfalls bedeutet das neue Moratorium den Ruin vieler sogenannter kleiner Leute, seien dies nun Geschäftsleute, Arbeiter oder kleine Beamte; denn ihr Einkommen ist jetzt durch den Wegfall vieler Einnahmsmöglichkeiten bedeutend geringer als früher, während das Leben stündlich teurer wird. Wird es unter solchen Umständen möglich sein, die durch das neue Moratorium auflaufenden bedeutenden Mehrkosten zu bestreiten? Da nun aber schon mit dem 14. Oktober die besprochenen Härten eintreten sollen, wäre es hoch an der Zeit, daß man diese Härten beseitigt und neue, aber den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragende Bestimmungen erläßt, dies aber rasch, denn nach dem 14. Oktober ist es für viele schon zu spät.

Eine Ergänzungsverordnung.

Durch eine Verordnung des Gesamtministeriums, die morgen in der „Wiener Zeitung" zur Kundmachung gelangt, wird die Stundungsverordnung in zwei Punkten abgeändert.

Während angenommen worden war, daß für die Wechsel, die gemäß § 8, Absatz 1, der Stundungsverordnung am 14. Oktober 1914 zahlbar werden, die Präsentation zur Zahlung, beziehungsweise die Erhebung des Protestes innerhalb der gesetzlichen Frist keinen Schwierigkeiten begegnen werde, wurde nachträglich erkannt, daß dem nicht so sei, da die Zahl der in Betracht kommenden Wechsel außerordentlich groß sei. Es wurde die Bestimmung des § 8, Absatz 1, durch einen Zusatz ergänzt, daß die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung innerhalb von sechs Werktagen nach dem Zahlungstage vorgenommen werden müssen. In gleicher Weise wurde die Frist für die Benachrichtigung der Vormänner verlängert.

Da die Bestimmungen des § 33 a. b. G. B. und des § 20 der Stundungsverordnung den Schutz versagen, wenn Wechsel oder Schecks, die im feindlichen Staate zahlbar sind, an eine Person weitergegeben werden, die einem neutralen Staate angehört, wurde der § 20 durch einen Zusatz ergänzt, der für solche Fälle in Anwendung des Vergeltungsrechtes die Zahlung verbietet.

Neue Freie Presse
4/X. 1914.

Ergänzung der Moratoriumsverordnung.

Durch eine Verordnung des Gesamtministeriums wird die Stundungsverordnung in zwei Punkten abgeändert. Für die Wechsel, die am 14. Oktober 1914 ganz oder teilweise zahlbar werden, gilt die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sechs Werktagen nach dem Zahlungstage vorgenommen werden. In gleicher Weise wurde die Frist für die Benachrichtigung der Vormänner verlängert. Eine weitere Vorsorge erwies sich mit Rücksicht darauf als notwendig, daß die Gesetzgebung einzelner feindlicher Staaten unmittelbar und mittelbar Zahlungen in das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie verbietet. Gegen die Geltendmachung von Forderungen der Angehörigen solcher Staaten bieten zwar im allgemeinen die Bestimmungen des § 33 A. B. G. B. und des § 20 der Stundungsverordnung hinreichenden Schutz. Da dieser Schutz jedoch versagt, wenn Wechsel oder Schecks, die im feindlichen Staate zahlbar sind, an eine Person weitergegeben werden, die einem neutralen Staat angehört, schien es nötig, den § 20 der Stundungsverordnung durch einen Zusatz zu ergänzen, der für solche Fälle in Anwendung des Vergeltungsrechtes die Zahlung verbietet.

Neue Freie Presse
7/X. 1914.

Die Termine für Zahlungen in der Moratoriumsverordnung.

Vom Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. Meisl erhalten wir folgende Mitteilung:

Zum leichteren Verständnis der Bestimmungen über die Stundung von Forderungen gemäß der Moratoriumsverordnung vom 29. September dürfte das später folgende Schema einen Beitrag liefern. Vorausgeschickt wird, daß die gesetzliche Stundung sich lediglich auf solche Forderungen bezieht, welche vor dem 1. August entstanden sind. Das Moratorium hat somit keine Anwendung auf Forderungen zu finden, die nach dem 1. August zur Entstehung gelangten. Solche Forderungen sind vielmehr an jenem Tage fällig, an welchem sie zur Zahlung zu gelangen hätten, wenn ein Moratorium überhaupt nicht erlassen worden wäre. Nachstehend die Zahlungstermine:

Vertragsmäßiger Fälligkeitstag	Zu zahlender Betrag	Zahlungstag
Spätestens 14. August	25 Prozent, mindestens aber 100 Kronen samt vertragsmäßigen oder gesetzlichen fünfprozentigen (bei Handelssachen sechsprozentigen) Zinsen von der ganzen Forderung	14. Oktober.
	Rest	30. November.
Zwischen dem 15. August und 30. September	25 Prozent (wie oben) . .	am 61. Tage nach der Fälligkeit
	Rest	30. November.
Zwischen dem 1. Oktober und 30. November	25 Prozent (wie oben) . .	am Fälligkeitstage, jedoch nicht vor dem 14. Oktober.
	Rest	am 61. Tage nach der Fälligkeit.

Die Unsicherheit, welche hinsichtlich der Lebensversicherungsverträge bestand, ist nunmehr behoben. Von seiten einzelner Versicherungsgesellschaften wurde der Anschauung Ausdruck gegeben, daß das frühere Moratorium sich nicht auf die Prämien beziehe, weil nur die erste Jahresprämie, nicht aber die folgenden klagbar seien. Nunmehr verfügt die neue Moratoriumsverordnung, daß jene Rechtsfolgen, welche nach dem Vertrage bei nicht erfolgender Prämienzahlung einzutreten hätten, von der Versicherungsgesellschaft nur dann geltend gemacht werden können, wenn der Versicherungsnehmer über eine an ihn ergangene Aufforderung erklärt, die Versicherung nicht fortzusetzen. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, dann bleibt der Versicherungsvertrag aufrecht, vorausgesetzt, daß die fällige Prämie spätestens bei Ablauf der Moratoriumsfrist gezahlt wird. Die Gesellschaft ist aber auch zur Geltendmachung ihres Prämienanspruches berechtigt, wenn der Versicherte über schriftliche Aufforderung nicht erklärt, den Vertrag nicht fortzusetzen. In diesem Falle wird eine stillschweigende Fortsetzung des Vertrages angenommen, welche den Versicherten zur Zahlung der Prämie verpflichtet.

Sehr dankenswert ist die dem Richter eingeräumte Befugnis, dem Schuldner über seinen Antrag eine angemessene Zahlungsfrist im Urteile zu bewilligen. Hier wird ein gerechter Ausgleich der Interessen von Gläubigern und Schuldnern einzutreten haben. Das richterliche Erkenntnis wird unter allen Umständen vom strengen Rechte absehen und dem Grundsatze der Billigkeit beiden Prozeßparteien gegenüber Rechnung tragen müssen. Ueber die anderen Bestimmungen der Verordnung ist von fachmännischer Seite bereits ausreichende Aufklärung geboten worden.

Der Unterschied zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Moratorium.

Die Wiener Handelskammer versendet eine Mitteilung, der folgendes zu entnehmen ist:

Die heutige Sitzung des Permanenzkomitees für Industrie, Gewerbe und Handel beschäftigte sich neuerlich in eingehender Weise mit den Bestimmungen der österreichischen und ungarischen Moratoriumsverordnung, deren Diskrepanz aus mehrfachen Gründen sehr bedauert wurde. Zahlreiche Geschäftsleute sind auf der einen Seite genötigt, ihren österreichischen Verbindlichkeiten nachzukommen, während sie auf der anderen Seite keine Zahlungseingänge aus Ungarn erhalten.

Das Permanenzkomitee nahm mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die Arbeiten des Komitees für die Durchführung einer Angestelltenfürsorgeaktion zum Abschlusse gelangt sind und daß die Aktivierung dieser Aktion demnächst bevorsteht.

Neue Freie Presse
9./X. 1914.

Das industrielle Permanenzkomitee über den Abbau des Moratoriums.

Wien, 8. Oktober.

Die heutige Sitzung des Permanenzkomitees für Industrie, Gewerbe und Handel war der eingehenden Besprechung der aus der Moratoriumsverordnung vom 27. September 1914 sich ergebenden Schwierigkeiten gewidmet. An der Sitzung nahmen außer Delegierten der verschiedenen Zweige des Detailhandels auch Vertreter des Handels-, Finanz- und Justizministeriums sowie des Wirtschaftlichen Hilfskomitees der Gemeinde Wien teil. Die Diskussion bewegte sich hauptsächlich in drei Richtungen. In erster Linie wird es als außerordentliche Schädigung der österreichischen Geschäftswelt empfunden, daß das ungarische Moratorium wesentliche Diskrepanzen gegenüber dem österreichischen aufweist. Diese Nichtübereinstimmung der in das Wirtschaftsleben so tief einschneidenden Moratoriumsverordnungen ist von sehr bedeutendem Nachteile für zahlreiche zisleithanische Gläubiger, die in Oesterreich ihren Verpflichtungen in viel kürzerer Zeit nachkommen müssen als ihre transleithanischen Schuldner. Eine große Anzahl von Beschwerden, vor allem aus den Kreisen der Detailkaufleute, richtet sich gegen die Bestimmung des § 1, Punkt 2, wonach 25 Prozent jeder Forderung, mindestens aber 100 K. zu bezahlen sind. Bedenkt man, daß die Detaillosungen und Kasseneingänge in den Monaten August und September d. J. sehr bedeutend hinter den Eingängen in normalen Jahren zurückstehen und daß die Zahl der Forderungen häufig eine sehr große ist, ist es ohne weiteres einleuchtend, daß diese Bestimmung, welche auch wesentlich von dem seinerzeitigen Vorschlage des Permanenzkomitees abweicht, außerordentlich drückend empfunden wird. Dies gilt um so mehr, als auch der nahe bevorstehende Novemberzinstermin große Anforderungen an die Zahlungsfähigkeit der Kaufmannschaft stellt.

Jedenfalls wäre es für weite Kreise der Kaufmannschaft sehr erwünscht, wenn es ermöglicht würde, im November an Stelle des halbjährigen Mietzinses den Zins für ein Vierteljahr zu entrichten. Es erscheint auch zweckmäßig, zur normalen Regelung der Mietzinsfrage mit den Hausbesitzern eine Einigungsstelle zu schaffen, welch: Einrichtung sich für andere Kreise der Bevölkerung, insbesondere die Mindestbemittelten, im Wirtschaftlichen Hilfsbureau der Gemeinde Wien, ausgezeichnet bewährt hat. Selbstverständlich wäre bei der Regelung der Mietzinsfrage Bedacht auf die Rückwirkungen verminderter Annuitäteneingänge bei den Hypothekaranstalten zu nehmen. Die Erörterung zeigte den einmütigen Wunsch der berufenen Vertreter der betroffenen Kreise, daß eine Ergänzung zu der geltenden Moratoriumsverordnung die vorliegenden Beschwerden der Kaufmannschaft berücksichtige und eine Aenderung der drückenden Bestimmungen, welche von nachteiligster Wirkung wären, noch vor dem Stichtage, dem 14. Oktober, eintrete.

Die bereits früher durch einen Antrag des kaiserlichen Rates Lemberger angeregte Schaffung eines Einigungsamtes für Forderungen der Industriellen, Kaufleute und Gewerbetreibenden untereinander soll demnächst durch Errichtung einer solchen Stelle bei der Wiener Handels- und Gewerbekammer verwirklicht werden.

Tägliche Rundschau
9./1. 1914.

Einführung eines Mindestgebots bei Versteigerungen.

Seit dem Ausbruche des Krieges sind in wachsendem Maße Klagen darüber laut geworden, daß die Versteigerungen gepfändeter Sachen nicht selten zu Ergebnissen führen, die weit hinter dem gewöhnlichen Verkaufswerte der Pfandstücke zurückbleiben. Außer bei Gold- und Silberwaren besteht nämlich keine Mindestgrenze für die Zulässigkeit eines Gebotes. Muß aber der Zuschlag zu jedem Preise erfolgen, so sind bei der gegenwärtig naturgemäß verminderten Zahl kaufkräftiger Bieter schwere Schädigungen der Schuldner unvermeidlich, denen alsdann mehr Sachen abgepfändet werden, als sonst zur Deckung des Gläubigers erforderlich sind.

Der Bundesrat hat daher eine Verordnung erlassen, die nach dem Vorbilde der österreichischen Exekutionsordnung allgemein für die Versteigerung körperlicher Sachen, soweit sie im Wege der Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung stattfindet, ein Mindestgebot einführt. Der Zuschlag darf nur auf ein Gebot erfolgen, das wenigstens die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes des Pfandes erreicht. Dieser Wert wird durch eine Schätzung ermittelt, die, von Ausnahmefällen abgesehen, dem Gerichtsvollzieher obliegt. Der Gerichtsvollzieher kann jedoch einen Sachverständigen mit der Schätzung beauftragen. Die gleiche Anordnung kann auf Anrufen des Gläubigers oder des Schuldners vom Vollstreckungsgericht getroffen werden.

Für gepfändete Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, bleibt es bei der schon bisher geltenden Vorschrift, wonach sie von dem Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen sind. Fehlt es aber an einem solchen Preise und muß daher die Verwertung der Papiere durch Versteigerung erfolgen, so greifen auch für sie die Vorschriften der neuen Verordnung mit der Erweiterung Platz, daß der Gerichtsvollzieher mit der Schätzung der Wertpapiere einen kaufmännischen Sachverständigen beauftragen muß. Der Sachverständige hat den gewöhnlichen Verkaufswert der gepfändeten Papiere zu ermitteln, darf diesen jedoch, wenn das Papier in der letzten Woche vor dem 31. Juli 1914 noch einen Börsen- oder Marktpreis hatte, nicht unter dem letzten in dieser Woche amtlich notierten Börsen- oder Marktpreis feststellen. Grundsätzlich bildet auch für Wertpapiere die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes das Mindestgebot, unter welchem ein Zuschlag nicht erfolgen darf. Im Hinblick darauf jedoch, daß die für die Kriegszeit eingerichteten Darlehnskassen eine Reihe von Papieren zu einem die Hälfte ihres Wertes übersteigenden Betrage beleihen, ist die Sondervorschrift getroffen, daß das Mindestgebot nicht hinter dem Betrage zurückbleiben darf, zu dem die Darlehnskassen Wertpapiere dieser Art beleihen. Die Höhe des gewöhnlichen Verkaufswertes und des Mindestgebots werden den Bietern bei der Versteigerung bekanntgegeben. Bleibt diese ergebnislos, weil ein das Mindestgebot erreichendes Gebot nicht abgegeben wird, so bleibt das Pfandrecht des Gläubigers bestehen, der zu geeigneter Zeit die Anberaumung eines neuen Versteigerungstermins oder die anderweitige Verwertung des Pfandes beantragen kann. Auch in diesen Fällen darf nicht unter das Mindestgebot heruntergegangen werden.

Arbeiterzeitung

57

10./X. 1914.

Schwierigkeiten des Moratoriums.

Immer mehr Zuschriften aus Fabrikanten- und Kaufmannskreisen erhalten wir, worin die lebhaftesten Besorgnisse über die Wirkung der letzten Moratoriumsverfügungen auf das Geschäftsleben geäußert werden. Diese Besorgnisse fordern die ernsteste Beachtung des Justizministeriums; obschon Härten bei der Regelung so schwieriger Umstände, bei der schrittweisen Aufhebung des im Kreditverkehr eingeführten Ausnahmszustandes unvermeidlich sind, so können große und wichtige Interessentenkreise wie die in unserem Falle betroffenen Beachtung und Rücksicht beanspruchen. Wir haben die Schaffung der Kriegsdarlehenskassen und der Kriegshilfsbanken wärmstens begrüßt und sogleich betont, daß ihre Wirksamkeit eine notwendige Ergänzung jener Maßregeln sein muß, die man unter dem Namen „Abbau des Moratoriums" zusammenfaßt. Ein Zusammenwirken des Justizministeriums Schritt für Schritt mit den volkswirtschaftlichen Ministerien schien uns hier unerläßlich.

Die Stundungsverordnungen sind so verwickelt, daß selbst der versierte Laie sie nicht mehr verstehen, der Jurist sie schwer beherrschen kann und die Anwälte bereits die schönsten Kontroversen spinnen. Um diese Streitfälle zu entscheiden, bevor sie Uebel anrichten, folgen von Zeit zu Zeit Nachtragsverordnungen. Der privatrechtliche Ausnahmszustand wird den Rechtsgelehrten gewiß eine reiche Fülle von Anregungen geben. Die juristische Dornigkeit des Gegenstandes interessiert uns nicht, aber sie erschwert die Darstellung der volkswirtschaftlichen Wirkungen, die freilich von größtem allgemeinen Interesse sind.

Im Geschäftsverkehr werden Tag für Tag Forderungen begründet, die erst nach Wochen und Monaten fällig werden. Der Zeitpunkt, wann die Forderung entstanden, also das Geschäft geschlossen, die Ware verkauft wurde, und der Zeitpunkt, wann die Forderung fällig ist, also die Ware bezahlt werden muß, fallen meist drei Monate, im Verkehr mit Ungarn und Galizien aber meist sechs Monate und oft ein Jahr auseinander. Festgehalten werden muß, daß das Moratorium überhaupt nur Forderungen berührt, die vor dem 1. August begründet worden sind, also nur das alte Geschäft, das Geschäft vor dem 1. August. Der Geschäftsverkehr von diesem Stichtag an, also das ganze neue Geschäft steht nicht mehr unter dem Ausnahmsrecht, und je weiter wir in der Zeit vorschreiten, um so größer wird die Masse der neuen Geschäfte, um so geringer verhältnismäßig die Masse der alten, die unter die Stundung fallen.

Die meisten Forderungen des alten Geschäftes sind nach dem 1. August fällig geworden, viele Mitte und Ende August, Mitte und Ende September und so fort. Da griff die erste Verordnung ein, die für die zwei Monate August und September galt. Die erste Moratoriumsperiode August-September brachte eine volle Stundung, die August-September-Periode ist die Zeit des strengsten Moratoriums.

An sie schließt sich die jetzige, wiederum zweimonatige Periode Oktober-November, wo die Stundung zum Teil aufgehoben, zum Teil gemildert wird, wo das Moratorium zu einem Teile abgebaut wird.

Gewiß wird sich nach Ablauf dieser Zeit eine dritte Periode, wahrscheinlich Dezember-Jänner anschließen, die mit dem Abbau fortfährt.

Wie vollzieht sich dieser Abbau? In der ersten Periode August-September wurde die Schuld ganz gestundet, der Fälligkeitstermin wurde für die ganze Schuld vorläufig um zwei Monate (61 Tage) hinausgeschoben und eine Verlängerung auch später in Aussicht genommen.

Diese Verlängerung erfolgt nun nicht schlechthin, sondern der Schuldner hat ein Viertel oder mindestens hundert Kronen sofort zu zahlen, drei Viertel werden wieder um vorläufig zwei Monate prolongiert.

So die Schulden aus dem alten Geschäft, die bis zum 14. August fällig waren (die Augustfälligkeit).

Das Moratorium der ersten Periode sprach gar nicht von den Fälligkeiten, die im Oktober und November eintreten werden. Die neue Verordnung schreibt vor, daß auch von den Oktoberfälligkeiten ein Viertel sofort bezahlt werden muß und nur drei Viertel gestundet werden.

Als Zahltag für diese August- und für diese Oktoberfälligkeiten ist nunmehr einheitlich der 14. Oktober festgesetzt. An diesem von der Kaufmannswelt mit Angst erwarteten Zahltag hat der Schuldner aufzubringen:

1. ein Viertel aller Fälligkeiten aus dem alten Geschäft aus der Zeit bis Mitte August,
2. ein Viertel der Fälligkeiten aus dem alten Geschäft von Anfang bis Mitte Oktober und
3. die ganze Oktoberfälligkeit aus dem neuen Geschäft.

Er kann dies nur, wenn auch seine Abnehmer ihm bis dahin einen beträchtlichen Teil der Schuld gezahlt haben oder wenn er imstande ist, sich auf seine Außenstände irgendwie Kredit zu verschaffen.

Im normalen österreichischen Verkehr sind viele Fälligkeiten aus dem alten Geschäft trotz der Stundung freiwillig reguliert worden, wenigstens zu diesem Viertel. Im allgemeinen kann man also mit diesem Abbau zu einem Viertel einverstanden sein. Ein großer Teil des Geschäftsverkehrs fußt jedoch auf dem Absatz in Ungarn, Galizien und den annektierten Ländern und in Bezug auf diese Gebiete kann von einer normalen Teilregulierung der Außenstände noch keine Rede sein.

Die neue Verordnung schützt zwar die Existenzen im Bereich des Kriegsschauplatzes: wo infolge der kriegerischen Ereignisse die Tätigkeit der Gerichte zeitweilig eingestellt worden ist, kann für Personen, die dort ihren Wohnsitz oder Geschäftsbetrieb haben, richterliche Stundung eintreten. Dieser Bereich ist zum Glück eng, aber darum ist auch der Schutz dieser Moratoriumsbestimmung viel zu eng. Er trifft erstens nicht den ungarischen und bosnischen Markt und zweitens höchstens den Wiederverkäufer, nicht mehr den in Westösterreich wohnenden Lieferanten desselben, nicht den Erzeuger, der dem Lieferanten kreditiert hat, und nicht diejenigen, die diesem Erzeuger die Rohstoffe geliefert haben. Alle Glieder der Kette, die der Akzeptkredit durchläuft, sind ungeschützt bis etwa auf den letzten Wiederverkäufer auf dem Kriegsschauplatz.

Auch dagegen wäre am Ende nichts einzuwenden, wenn Darlehenskassen und Kriegshilfskassen schon in vollem Betrieb wären. Denn von den Außenständen sind die allermeisten obschon nicht flüssig, doch gut und belehnbar. Nun naht der gefürchtete Stichtag des Moratoriums, der 14. Oktober, und von einer wirksamen Kredithilfe ist noch nichts zu sehen. Die wirtschaftliche und die juristische Aktion der Regierung gehen einen sehr ungleichen Schritt. Die von der Handelskammer und von der Kommune Wien in Aussicht genommene Kriegshilfsbank, welche sich gerade die für diese Geschäftswelt hier notwendige Kredithilfe zum besonderen Arbeitsfeld gewählt hat, kommt nicht vorwärts. Wir wählen nur einen Fall als Beispiel: Ein Erzeuger von Küchengeräten hat aus dem alten Geschäft in Ungarn große, im Augenblick nicht regulierte Außenstände. Was er an Barmitteln besitzt, benötigt er im neuen Geschäft, von jenen Außenständen sind sicher mehr als drei Viertel gut, ohne alle Zweifel aber ein Viertel! Eine Kriegshilfsbank könnte sie ohne jedes Risiko mit einem Viertel bevorschussen. Ohne diese Kredithilfe aber zahlt er das Viertel seiner eigenen Schuld aus dem Betriebskapital des neuen Geschäftes und stellt mangels der Mittel zur Lohnzahlung den Betrieb so lange ein, bis Geld aus Ungarn eingehen wird. Bei schwächeren Unternehmern sind natürlich noch ganz andere Folgen zu erwarten.

Daraus ergibt sich wohl der zwingende Schluß, daß entweder die Moratoriumsverordnung angepaßt oder die Kredithilfe rascher organisiert wird. Ein beträchtlicher Teil der Wiener und der österreichischen Geschäftswelt befürchtet von diesem 14. Oktober arge Bedrängnis und diese kann durch Vermehrung der Arbeitslosigkeit auf die Masse zurückwirken. Immerhin vermeinen wir doch, mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen zu dürfen, daß in der dritten Moratoriumsperiode die Darlehenskassen und die Kriegskreditbanken in Wirksamkeit sein werden.

Neues Wiener Tagblatt
10/X. 1914.

Das Moratorium und der Mittelstand.

Namens des Oesterreichischen Wirtschaftsvereines sprachen gestern Herrenhausmitglied Professor Hofrat Dr. v. Philippovich und Abg. Ritter v. Pantz beim Ministerpräsidenten Grafen Stürgh vor und erörterten die Frage des Moratoriums unter dem Gesichtspunkte des kleineren Mittelstandes.

Der Ministerpräsident anerkannte manche Bedenken als berechtigt, so insbesondere die hinsichtlich der Verfügung einer 25prozentigen Abzahlung. Die Deputation brachte die Angemessenheit einer zehnprozentigen monatlichen Abzahlung zur Sprache. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß eine Aenderung etwa in diesem Sinne erfolge.

Reichspost
11./X. 1914.

59

Der „Abbau" des Moratoriums.

Eine Kundgebung der kaufmännischen Korporationen. — Ueberreichung einer Denkschrift an den Ministerpräsidenten.

Eine Deputation von hervorragenden kaufmännischen Korporationen aus Wien und den österreichischen Provinzen hat heute unter Führung des Präsidenten Ratz der Reichsorganisation der Kaufleute Oesterreichs beim Herrn Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh vorgesprochen und ihm ein Memorandum überreicht. Se. Exzellenz hat die Deputation freundlichst empfangen und nach mündlichem Vortrage die Berücksichtigung zugesagt.

Hierauf begab sich die Deputation zu der in der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer stattfindenden Enquete über die gleiche Frage und wurde nach einer längeren Debatte über Antrag des Herrn Kammerpräsidentenstellvertreters Kitschelt die Abänderung des Moratoriums im selben Sinne einstimmig beschlossen, mit dem Zusatze, daß auch die Zinsmietezahlungen der Geschäftsleute entsprechend Berücksichtigung finden. Es ist daher Aussicht vorhanden, daß die anwesenden Vertreter des Justiz- und Handelsministeriums über den Sturm der Entrüstung den erteilten Aufklärungen sowie über den einmütigen Beschluß aller anwesenden Korporationen zur Abänderung an ihren vorgesetzten Stellen, Bericht erstatten werden.

*

Die dem Ministerpräsidenten überreichte Denkschrift führt aus:

Die drückenden Bestimmungen des neuen Moratoriums haben unter der Kaufmannschaft eine bedeutende Erregung hervorgerufen. Sowohl die Detailkaufmannschaft in Wien, als auch jene in der Provinz hätte eines Moratoriums überhaupt nicht bedurft, und wäre ein solches auch nie verlangt worden, wenn die Kreditverhältnisse, die von der Großindustrie und dem Großhandel usw. bestimmt werden, in gleicher Weise nach wie vorher bestehen geblieben wären. Durch das eingetretene Moratorium aber wurden alle kaufmännischen Beziehungen sozusagen über den Haufen geworfen, der Kredit wurde gesperrt und der ganze geschäftliche Verkehr mußte per Kassa abgewickelt werden. Erschwerend gesellten sich hiezu noch die beiden Umstände, daß die Detailkaufmannschaft, um ihren guten Ruf zu wahren, so gut es ging, alle laufenden Fakturen bezahlte, während der geschäftliche Umsatz in den verschiedenen Branchen durch den infolge Aufkauf durch das Militärärar bedingten Warenmangel, durch das Ausbleiben der Zufuhren überseeischer Produkte infolge ungünstiger Bahnverbindungen und schließlich durch die Reduzierung, beziehungsweise Einstellung der Betriebe sehr arg litt.

Die Fälligkeit von 25% der Forderungen im allgemeinen wäre nicht so ungünstig und gewiß auch annehmbar, wenn die Wirkung einheitlich wäre, der Zusatz aber, daß auch Forderungen unter 100 Kronen in die Fälligkeit einzubeziehen sind, ist aus folgenden Gründen für die große Masse der Detailisten sehr gefahrdrohend: Weil die Mehrzahl der Faktoren im Detailhandel auf unter 100 Kronen lauten und die Zahlungspflicht des Einzelnen dadurch zu einer Riesensumme anwächst; weil voraussichtlich die Realisierung dieser Massenfakturen unter 100 Kronen im gerichtlichen Wege betrieben werden wird, wodurch der Kleinhandel sowie das Kleingewerbe infolge der erwachsenden Klagespesen wirtschaftlich immens belastet werden müßte; weil viele Geschäfte nur von den zurückgebliebenen Frauen oder von sonstigen Familienmitgliedern geführt werden, andere aber überhaupt gesperrt werden mußten, da die Inhaber zum Kriegsdienst einberufen wurden; weil das richterliche Ermessen bei derartigen gerichtlichen Geltendmachungen dem Beklagten keinen Vorteil bringen kann, nachdem die bereits verursachten Spesen den Erfolg jeder richterlichen Wohlmeinung vereiteln; schließlich weil der Hinweis darauf, daß auch der Privatschuldner in gleicher Weise zur Zahlung herangezogen werden kann, von den Handels- und Gewerbetreibenden gar nicht einmal in Erwägung gezogen werden dürfte, weil ein solches Vorgehen gewiß nur unliebsame Szenen, vielleicht sogar Tumulte in den offenen Geschäften zur unvermeidlichen Folge haben müßte, da ja auch die Mehrzahl der Privatschuldner zum Kriegsdienst einberufen ist.

Die von manchen maßgebenden Stellen angekündigte Selbsthilfe und Kredithilfe durch Schaffung von Kriegskreditkassen kann bei dem riesigen Umfang von Industrie, Handel und Gewerbe bei der voraussichtlich geringen Kapitalsdotierung gar nicht in Betracht kommen und wird gewiß auch nichts anderes sein, als ein Tropfen Wasser auf einen heißen Stein.

Die Kaufmannschaft würde einem Moratorium mit der Wirksamkeit vom 15. Oktober 1914, in gleicher Weise, wie jenem seitens der königlich ungarischen Regierung erlassenen, zustimmen. Sollte ein solches Moratorium aus irgendwelchen Gründen seitens der österreichischen Regierung nicht durchführbar sein, so wird gebeten, ein Moratorium mit zehn Monaten befristet und mit einer allgemeinen Fälligkeit von 25% der Forderungen beschließen und erlassen zu wollen.

Neue Freie Presse
13./X. 1914.

1.

60

Der Economist.

Weitgehende Aenderungen der Moratoriumsverordnung.

Wien, 12. Oktober.

Heute ist ein Ministerrat abgehalten worden, in welchem unter anderem auch die Frage der Aenderung der Moratoriumsverordnung besprochen worden ist, nachdem seit Erlassung derselben namentlich im Kreise der mittleren und kleineren Kaufmannschaft zahlreiche Wünsche und Anregungen aufgetaucht waren.

In der Kaufmannschaft wurde insbesondere der Besorgnis Ausdruck gegeben, daß eine Rückzahlungsquote von 25 Prozent mit Rücksicht auf die jetzige Kriegslage, welche vielfach die Einziehung von Außenständen in dieser Höhe verhindere, zu weit gehe und insbesondere mittleren und kleineren Firmen Schwierigkeiten bereiten könnte. Ganz besonders verwies man hiebei auf den Unterschied zwischen dem ungarischen und dem österreichischen Moratorium, da in Ungarn am 15. Oktober nur 10 Prozent und am 15. November weitere 10 Prozent, insgesamt also 20 Prozent zu bezahlen sind. Während also nach der österreichischen Verordnung am 14. Oktober bereits 25 Prozent entrichtet werden müssen, können bei dem ungarischen Abnehmer nur 10 Prozent einkassiert werden.

Es scheint, daß im Kreise des Ministerrats diese Erwägungen Beachtung gefunden haben. An der 25prozentigen Rückzahlungspflicht wird zwar für die Gesamtdauer der Moratoriumsverfügung festgehalten, allein man glaubt, daß hiebei eine Teilung in der Art vorgenommen werden dürfte, daß am 14. Oktober nur 10 Prozent, also eine gleiche Quote wie in Ungarn, fällig sein werden und daß erst vom 15. November ab weitere 15 Prozent zur Rückzahlung gelangen müssen. Bis zum Ablauf des Moratoriums am 30. November wären somit insgesamt 25 Prozent der Verbindlichkeiten zu entrichten, aber, wie erwähnt, in zwei Termine eingeteilt, mit 10 Prozent beginnend und um weitere 15 Prozent steigend.

Der Beschwerde, die sich gegen die Vollzahlung von Forderungen bis 100 Kronen richtete, dürfte mit Ausnahme von Wechselforderungen Rechnung getragen werden. Forderungen bis zu 100 Kronen würden dann nicht sofort zur Gänze fällig, sondern gleichfalls im Rahmen der obenerwähnten Bestimmung teilweise zu erfüllen sein.

Für Galizien und die Bukowina dürfte mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse in diesen Ländern das ursprüngliche Moratorium aufrecht erhalten werden, wonach bis 30. November alle privatrechtlichen Forderungen vollständig gestundet werden.

Hinsichtlich der Mietzinse für Geschäftslokale solcher Unternehmungen, die nachweisbar durch die geschäftliche Stockung getroffen sind, dürften ebenfalls gewisse Erleichterungen in Aussicht genommen werden.

Die Abänderung der Moratoriumsverordnung.

Von **Dr. Rudolf Brichta.**

Wien, 12. Oktober.

Die vielfachen Beschwerden, welche gegen einzelne Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914 in weiten Kreisen der Kaufmannschaft erhoben wurden, haben die industriellen und kaufmännischen Korporationen veranlaßt, noch in letzter Stunde mit Vorstellungen an die Regierung heranzutreten, wenigstens den schwersten Bedenken, die gegen die publizierte Verordnung laut geworden sind und unausgesetzt noch erhoben werden, durch Nachtragsverfügungen gerecht zu werden, bevor am 14. Oktober die Folgen der getroffenen Maßnahmen in die Erscheinung treten. Am lebhaftesten wurde speziell von der mittleren und kleineren Kaufmannschaft, vor allem auch von den Detailhändlern, die Bestimmung bekämpft, welche alle fälligen Forderungen unter 100 Kronen sowie die höheren Forderungen bis zu diesem Betrage von dem weiteren Moratorium gänzlich ausschließt; sie hätte zur Folge gehabt, daß jene Kaufleute, welche ein aus vielen Warengattungen zusammengesetztes Warenlager unterhalten müssen und an viele Lieferanten kleine Beträge von 100 Kronen bis 200 Kronen schulden, die gesamten oder den weitaus größten Teil der rückständigen Forderungen auf einmal hätten begleichen müssen. Ja noch mehr! Bei dem Umstande, daß die Fakturenbeträge, die bis zum 1. August fällig waren, nach der Verordnung gleichzeitig fällig geworden wären mit jenen, welche auf den Monat Oktober lauten, wären die diesmonatlichen Abzahlungen noch weit höher gekommen als die Zahlungen in normalen Zeiten. Und das zu einer Zeit, in welcher der Fremdenverkehr vollständig ausgesetzt hat und viele Branchen infolge der allgemeinen Einschränkung unter schwerer Absatzstockung leiden, zu einer Zeit überdies, wo speziell der Detailkaufmann die notwendige Ergänzung seines Warenlagers nahezu ausnahmslos gegen Barerlag vornehmen muß. Als die wirtschaftlichen Korporationen und ihr Permanenzkomitee die Zahlung einer Mindestsumme im Monat Oktober vorschlugen, da war in voller Kenntnis dieser Tatsachen nur daran gedacht, die kleinen Forderungen gegen Privatleute von dem Moratorium auszunehmen, in ähnlicher Weise, wie man die Forderungen der Aerzte und Advokaten überhaupt aus dem Moratorium ausschloß. Die verhängnisvolle Gleichstellung von Verbindlichkeiten aus dem geschäftlichen Verkehre mit jenen aus dem Verkehre mit der Privatkundschaft, die schon gelegentlich der Frage der Abhebung von Bankguthaben zu den größten Schwierigkeiten Anlaß gegeben hatte, hätte beinahe hier dazu geführt, daß gerade die kleineren und mittleren Kaufleute etwa 80 bis 100 Prozent ihrer Forderungen hätten bezahlen müssen, während den größeren und kapitalskräftigeren Unternehmungen die Möglichkeit geboten wird, einen

Neue Freie Presse
13./X. 1914.

II
61

Der Economist!

weit geringeren Teil ihrer Verbindlichkeiten jetzt schon erfüllen zu müssen. Den schwersten Bedenken soll dadurch Rechnung getragen werden, daß die beabsichtigte Aenderung Forderungen, soferne sie nicht Wechselforderungen sind, während der Dauer des Moratoriums am 14. Oktober, beziehungsweise am 14. November, mit zusammen nur 25 Prozent für zahlbar erklären dürfte.

Die Schwierigkeiten wären um so größer gewesen, als der für die Detailkaufleute hochwichtige Novembertermin herannaht, für welchen die Moratoriumsverordnung gleichfalls keine Vorsorge getroffen hatte. Die enorme Steigerung, welche die Mietzinse der Geschäftslokale in den belebten Straßen der Innern Stadt in den letzten Jahren erfahren haben, bewirkten, daß speziell da, wo die halbjährige Mietzinszahlung Uebung oder Vereinbarung ist, am 1. November ein außerordentlich hoher Teil der Gesamtjahresregien von den Kaufleuten aufzubringen ist. Fällt dies schon in normalen Jahren nach der geschäftsstilleren Zeit in manchen Branchen keineswegs leicht, so ist die Situation in diesem Jahre eine außerordentlich schwierige, so daß sie eine Ausnahmsverfügung wohl nach jeder Richtung rechtfertigt und erheischt. Denn für den Detailkaufmann handelt es sich hier um mehr als um eine vorübergehende Schwierigkeit. Der gesamte Geschäftsbetrieb, der Kundenkreis sind vielfach an den Platz geknüpft, an welchem er sein Geschäft betreibt, große Investitionen, die sich oft erst nach Jahren amortisieren können, wären nicht selten verloren, wenn die Gesetzgebung in diesen schweren Zeiten nicht wenigstens die Grundlagen für eine Einigung zwischen Hausherrn und Geschäftseigentümer bieten würde. Die kaufmännischen Korporationen haben die individuelle Abkürzung der Zinsperiode, für welche der Zins im voraus erlegt werden soll, durch den Spruch des Richters in Vorschlag gebracht. Es ist zu hoffen, daß dieser dringende Wunsch der Kaufmannschaft Erfüllung finde. Die diesbezügliche Norm soll die Grundlage für die Arbeiten eines von dem Permanenzkomitee initiierten Einigungsamtes abgeben, das in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung aller interessierten Teile einen billigen Ausgleich der Interessen anstreben soll, ohne daß Mieter und Vermieter gezwungen sein sollen, in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Berücksichtigung der außergewöhnlichen schweren Verhältnisse zu verlangen. In ähnlicher Weise wird auch die bei der Wiener Handelskammer errichtete Einigungsstelle für alle anderen Forderungen tätig sein, die nach der neuen Verordnung unter billiger Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Gläubiger und Schuldner von dem Gerichte gestundet werden können. Die Möglichkeit der freien Aussprache, die Tatsache, daß in der Einigungsstelle branchekundige Kaufleute und Industrielle wirken werden, die nicht durch eine starre Norm gebunden sind, gestattet die Hoffnung, daß das gesetzlich gewährte Personalmoratorium in den Fällen, in denen es in Anspruch genommen wird, von der Einigungsstelle erfüllt werden wird.

Durch die jetzt vorbereiteten Abänderungen soll die in der ursprünglichen Verordnung bestandene starke Ungleichheit zwischen Oesterreich und Ungarn wesentlich verringert werden. Die Termine für den Abbau gemeinrechtlicher Forderungen sollen einander genähert werden und nur bezüglich der Wechselschulden bleibt die Ungleichheit, da diese in Ungarn von dem Abbau des Moratoriums ausgenommen sind. Die differenzielle Behandlung der Forderungen in Oesterreich und Ungarn müßte viele Branchen und Geschäftsbetriebe um so härter treffen, als sich hiezu noch die Erlassung eines Spezialmoratoriums für Schuldner in Galizien und der Bukowina gesellt. Dies läßt die Abänderung der Quote, mit welcher zunächst der Abbau durchgeführt werden soll, vollberechtigt erscheinen. Alle Interessenten werden wohl den kaufmännischen und industriellen Korporationen beipflichten, die an die Regierung die dringende Bitte gerichtet haben, wenigstens beim nächsten Moratorium für die möglichst einheitliche Normierung in Oesterreich und in Ungarn Vorsorge zu treffen. Es kann nicht oft genug hervorgehoben werden, daß man von den österreichischen Schuldnern vieler Branchen, deren wichtigstes Absatzgebiet Ungarn ist, billigerweise nur dann die Regulierung ihrer Verbindlichkeiten verlangen kann, wenn ihnen wenigstens die Möglichkeit geboten wird, auch ihre Forderungen in Ungarn in gleicher Weise einzuziehen. Der möglichst gleichmäßige Abbau des Moratoriums in Oesterreich und Ungarn wird daher eines der dringendsten und wichtigsten Postulate der österreichischen Kaufmannschaft für die weitere wirtschaftspolitische Normierung auf diesem Gebiete bleiben müssen. Seine möglichste Befolgung wird dringend notwendig sein, soll die Ueberführung der österreichischen Volkswirtschaft aus dem wirtschaftlichen Ausnahmszustand in die Bahnen normaler und gesunder Weiterentwicklung ohne die schwersten wirtschaftlichen Opfer gelingen.

Das industrielle Permanenzkomitee für Aenderungen der Moratoriumsverordnung.

Heute fand eine Sitzung des Permanenzkomitees für Industrie, Gewerbe und Handel statt, in der in eingehender Debatte die zahlreichen Beschwerden und Klagen besprochen wurden, die dem Komitee wegen einiger Bestimmungen der Moratoriumsverordnung vom 27. September zugingen. Es wurde beschlossen, an die Regierung das dringende Ersuchen zu richten, in einer Nachtragsverordnung die Bestimmung, daß Forderungen unter 100 Kronen an den in der Verordnung festgesetzten Terminen zur Gänze zu bezahlen sind, aufzuheben, da diese Bestimmung zahlreichen Kreisen der Geschäftswelt gegenüber eine Härte beinhaltet.

Ferner wurde beschlossen, die Regierung zu ersuchen, eine Bestimmung zu erlassen, wonach die Mietzinse für Geschäftslokale und andere gewerblichen Zwecken dienende Lokalitäten, wenn sie halbjährlich fällig sind, in Vierteljahrsraten, wenn sie in Vierteljahrsraten fällig sind, in Monatsraten zu bezahlen sind, ferner Anordnungen zu treffen, welche die Kosten der Wechselproteste herabzusetzen geeignet wären, um so den zahlreichen Geschäftsleuten, die in den nächsten Tagen Wechsel zum Protest bringen werden, Kosten zu ersparen.

Neues Wiener Tagblatt
13./X. 1914.

62

Die Möbelinduftriellen und das Moratorium.

Im Sitzungssaal des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft fand am 8. d. eine vom Verein der österreichischen Möbelinduftriellen und Möbelintereſſenten einberufene große Verſammlung unter Vorſitz des Obmannes J. Spira ſtatt. Außerdem waren Mitglieder des gleichnamigen Kreditorenvereines, der Tapezierer-zugehörbranche, mit ihrem Anwalt Dr. Edmund Mendelsſohn, der Teppich-, Vorhang-, Tapeten-, Eiſenmöbel- und Metallwarenbranchen erſchienen. Anweſend waren ferner Sekretär Dr. Weiß vom Gremium und Bezirksrat Philipp Bak namens der Bezirksvertretung Leopoldſtadt. Das Referat hatte Herr Albert Heller übernommen, der die geradezu enormen Schäden beleuchtete, die alle dieſe Branchen, die durch den Krieg zu den härteſt betroffenen gehören, erleiden, wenn die Diskrepanz zwiſchen den letzten Moratoriumsverordnungen in Oeſterreich und Ungarn aufrecht bliebe. Mit großen Opfern haben dieſe Branchen in den letzten Jahren den Auslandsexport gehoben, welcher nunmehr infolge des Krieges und der Moratorien ſtockt. Das Inlandsgeſchäft hat auch beinahe ganz aufgehört. Schließlich wurde der einſtimmige Beſchluß gefaßt, eine Deputation zum Juſtizminiſter zu entſenden und ihm eine Reſolution zu unterbreiten, in welcher die Bitte geſtellt wird, die Beſtimmungen der Moratoriumsverordnung noch vor dem 14. d. entſprechend zu ändern, insbeſondere nach der Richtung, daß gleichwie in Ungarn zunächſt nicht 25 Prozent, ſondern bloß 10 Prozent der vor dem 1. Auguſt entſtandenen Forderungen fällig werden.

Neue Freie Presse
14./X. 1914.

Die neuen Moratoriumsverordnungen.

Wien, 13. Oktober.

Morgen werden im Reichsgesetzblatte die neuen Verordnungen über die Aenderung des Moratoriums veröffentlicht werden. Ueber ihren Inhalt wird die folgende offizielle Mitteilung verlautbart:

„Mitteilungen, die der Regierung nach der Kundmachung der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen zukamen, ließen erkennen, daß auch in denjenigen Teilen Galiziens und der Bukowina, die nicht unmittelbar zum Kriegsschauplatze wurden, infolge der Rückwirkungen des Krieges auf das gesamte wirtschaftliche Leben nur sehr wenige Schuldner in der Lage sind, Teilzahlungen auf bisher gestundete Forderungen zu leisten. Es ergab sich demnach, daß die im § 19 der kaiserlichen Verordnung zugunsten dieser Gebiete getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen; denn es wäre eine zwecklose Weiterung, wenn der Schuldner sich stets erst an den Richter wenden müßte, um der vollen Stundung teilhaftig zu werden, obwohl nach der allgemeinen wirtschaftlichen Lage von vornherein angenommen werden kann, daß die Voraussetzungen für die Gewährung voller Stundung gegeben sind. Es schien somit richtiger, die Bestimmungen über das Ausmaß der Stundung selbst dem Regelfall anzupassen und für Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in Galizien oder in der Bukowina haben, eine Ausnahme von der Pflicht zur Leistung von Teilzahlungen festzusetzen. Diese Ausnahme wird durch eine Verordnung des Gesamtministeriums verfügt, die auf Grund einer gleichzeitig verlautbarten kaiserlichen Verordnung vom 13. Oktober 1914 morgen in der „Wiener Zeitung" und im Reichsgesetzblatte kundgemacht wird.

Die Verordnung spricht aus, daß privatrechtliche Geldforderungen gegen die bezeichneten Schuldner grundsätzlich voll gestundet sind. Die Ausnahmen von der allgemeinen Stundungsanordnung sind im wesentlichen dieselben wie in der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914; nach den Bestimmungen dieser Verordnung ist mit geringen Abweichungen insbesondere die Zahlungspflicht der Versicherungsanstalten und das Ausmaß der Abhebungen aus Einlagen in laufender Rechnung, gegen Kassenscheine oder Einlagebücher geregelt. Für Wechsel und Schecks, die nach dem 31. Juli 1914 ausgestellt wurden und in Galizien oder in der Bukowina zahlbar sind oder deren Bezogener (bei eigenen Wechseln deren Aussteller) in diesem Gebiete wohnhaft ist, wird die Zahlungszeit bis einschließlich 30. November 1914 hinausgeschoben, wobei die Annahme zugrunde liegt, daß bis dahin in ganz Galizien und der Bukowina teils wegen der Besetzung durch den Feind und der Räumung zahlreicher Ortschaften, teils infolge der außerordentlichen Verkehrsschwierigkeiten und der Abwesenheit der Protestorgane der Präsentation von Wechseln und Schecks kaum überwindliche Hindernisse entgegenstehen, deren Wegfall rechtzeitig zu übermitteln überdies dem Inhaber des Wechsels oder Schecks nur schwer möglich ist.

Eine zweite, ebenfalls morgen zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Gesamtministeriums trägt den Wünschen Rechnung, die in der Oeffentlichkeit in bezug auf einen langsameren Abbau der Stundung laut wurden. Während vor der Erlassung der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914 auf Grund der Gutachten aus fachmännischen Kreisen, die der Regierung zu Gebote standen und sich auf eingehende Beratungen im Schoße maßgebender wirtschaftlicher Körperschaften stützten, angenommen werden mußte, daß im allgemeinen die Abstattung eines Viertels der Forderungen, mindestens aber eines Betrages von 100 K., möglich sein werde und für die Ausnahmsfälle die vorgesehene richterliche Stundung genüge, wurde nachträglich die Besorgnis geäußert, daß die Pflicht zur Zahlung dieser Beträge viele Schuldner allzu hart treffen würde. Namentlich wurde angeführt, daß die Beträge, welche Handels- und Gewerbetreibende ihren Lieferanten schulden, einzeln 100 K. nicht oder nicht wesentlich übersteigen und daß sich daher für die bezeichneten Kreise tatsächlich die Pflicht zur Begleichung des weitaus größten Teiles ihrer Verbindlichkeiten ergäbe. Deshalb wurde durch die neue Verordnung des Gesamtministeriums verfügt, daß von den Forderungen, die vor dem 14. August 1914 fällig geworden sind, am 14. Oktober nur 10 Prozent nebst den Zinsen der ganzen Forderung und den Nebengebühren und am 14. November 1914 weitere 15 Prozent zu entrichten sind. Die Bestimmung, daß mindestens ein Betrag von 100 Kronen bezahlt werden muß, wurde fallen gelassen. Nur für Wechsel und Schecks mußte an diesem Betrage und an der Bezahlung von 25 Prozent ohne Unterschied festgehalten werden, weil sonst die Kosten der allfälligen Protesterhebung in keinem Verhältnisse zum Forderungsbetrage stünden.

Die Bestimmung, wonach der Verkauf von Pfandstücken, die für Forderungen aus Pfanddarlehen der Pfandleihanstalten oder gewerblichen Pfandleiher haften, nicht vor sechs Monaten nach der ursprünglich bestimmten Verfallszeit vorgenommen werden darf, wurde auf die gewerblichen Pfandleiher eingeschränkt, weil bei den öffentlichen Pfandleihanstalten die Verfallszeit ohnedies so weit hinausgeschoben ist, daß eine weitere Hinausschiebung des Verkaufes sowohl für die Anstalt als für den Schuldner schädlich wirken könnte.

Neues Wiener Tagblatt Abendblatt.
14. X. 1914.

64

Die neuen Moratoriumsbestimmungen.

Die Moratoriumsverordnung vom 27. September wurde, wie bereits mitgeteilt, nach zweifacher Richtung abgeändert, indem einerseits die 25prozentige Abzahlung sowie die Minimalzahlung von 100 K. fallen gelassen wurde, während anderseits für Galizien und Bukowina besondere Ausnahmsbestimmungen aufgestellt wurden.

Die Erleichterung im Abbau des Moratoriums.

Die Verordnung vom 13. d., wodurch die Moratoriumsverordnung vom 27. September abgeändert wird, hat folgenden Wortlaut:

§ 1. § 1, Absatz 2, hat zu lauten: „Soweit in den §§ 2 bis 5 nichts andres bestimmt ist, und unbeschadet der in den §§ 15 und 16 vorgesehenen richterlichen Stundung sind folgende Teilbeträge der Forderung nebst den bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen der ganzen Forderung und den Nebengebühren von der Stundung ausgenommen und zu bezahlen:

a) Bei Wechseln und Schecks 25 Prozent der Forderung, mindestens aber ein Betrag von 100 K., an den im § 8, Absatz 1, bezeichneten Tagen;

b) bei andern Forderungen

10 Prozent der Forderung am 14. Oktober 1914 und weitere 15 Prozent am 14. November 1914, wenn die Forderung spätestens am 14. August 1914 fällig geworden ist;

25 Prozent der Forderung am 61. Tage nach dem Fälligkeitstage, wenn die Forderung zwischen dem 15. August und dem 30. September 1914 fällig geworden ist oder fällig wird, und am Fälligkeitstage, jedoch frühestens am 14. Oktober 1914, wenn die Forderung zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November 1914 fällig wird."

§ 2. Im § 2, Z. 10, ist vor den Worten „der Verkauf des Pfandstückes" einzuschalten: „im Betriebe des Pfandleihergewerbes".

§ 3. Im § 15, Abs. 1, hat der letzte Satz zu lauten: „diese Frist darf jedoch die für den Rest der Forderung geltende gesetzliche Stundungsfrist nicht überschreiten."

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Reichspost
15./X. 1914.

65

Erläuterungen zur Stundungsverordnung.

Das Justizministerium hat unterm 13. d. an die Oberlandesgerichtspräsidien einen Erlaß gerichtet, der über die Bedeutung einzelner Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 27. v. M. über die Stundung von Forderungen „ohne der Rechtsprechung vorgreifen zu wollen", in sieben Fällen, wo Zweifel geäußert worden waren, die Anschauungen des Justizministeriums den Gerichten mitgeteilt werden. Wie erinnerlich, haben auch die über einzelne Bestimmungen der ersten Stundungsverordnung laut gewordenen Zweifel solch eine nachträgliche erläuternde Mitteilung der Ansichten des Justizministeriums an die Gerichte („ohne der Rechtsprechung vorgreifen zu wollen") veranlaßt. Ob sich die Rechtsprechung — von der Bevölkerung, die vor allem in Betracht käme, nicht erst zu reden — nach allen über die Stundung bisher erflossenen Verordnungen, Erlässen, Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen noch zurechtfinden und das Rechte zu finden vermag, bleibt abzuwarten. Der Wortlaut des neuen Erlasses ist in der morgigen „Wiener Zeitung" (vom 15. d.) enthalten. Die gleiche Ausgabe des „Amtsblattes" enthält auch einen Erlaß des Justizministeriums an die Zivilgerichte, der den Richtern bestimmte Richtlinien für ein einheitliches Vorgehen bei der Beurteilung von Stundungsfragen gibt und zugleich, um einen Ueberblick über die Wirkungen der jetzt geltenden Stundungsverordnung zu gewinnen, die Gerichte anweist, vom 15. Oktober d. J. angefangen durch vier Wochen allwöchentlich Ausweise (allenfalls Fehlbericht) im Wege der Gerichtshofpräsidien an das Justizministerium zu erstatten. Die Gerichtshofpräsidien haben die gesammelten Ausweise unverzüglich, längstens binnen 48 Stunden nach Ablauf der Woche, unmittelbar an das Justizministerium weiterzuleiten.

Neue Freie Presse
16. X. 1914.

66

Moratorium und Mietzins.

Von Dr. Leo Munk.

Wien, 15. Oktober.

Die unmittelbar nach Ausbruch des Krieges erflossenen Moratorienbestimmungen haben bereits mehrfache Aenderungen erfahren; eine Norm ist aber geblieben, die Anordnung, daß Miet- und Pachtverträge von der gesetzlichen Stundung ausgenommen erscheinen. Nun tritt binnen vierzehn Tagen an die Mieterschaft in Wien die Forderung heran, den Mietzins zu leisten, im allgemeinen für ein Vierteljahr, in der Innern Stadt aber fast ausnahmslos für ein Semester. Sicherlich sind es sehr viele, welchen die Bereitstellung dieser Summen schwer fallen wird, und zwar auch Geschäftsleuten, deren Bilanz bis zu dem letzten Abschluß eine sehr günstige war. Es ist erklärlich, wenn unter solchen Umständen das Begehren gestellt wird, den Betrag, der am Zahlungstermin aufgebracht werden soll, zu verteilen; es sollen die Halbjahreszinse vierteljährlich, die Quartalszinse monatlich entrichtet werden.

Um beurteilen zu können, welche Beträge der Zahlungstermin erfordert, sei angeführt, daß der Bruttomietzins in Wien im Jahre 1912 nicht weniger als 322,965.000 Kronen ausmachte, in der Innern Stadt allein 52,369.000 Kronen. Dieser Aufwand ist teilweise zurückzuführen auf die vor etwa drei Jahren erfolgte Steigerung der Zinse, welche in mehrfachen Gründen ihre Erklärung fand; selbst die sodann erfolgte wirtschaftliche Depression war nicht geeignet, eine Aenderung herbeizuführen, weil insbesondere die Geschäftswelt durch langjährige Kontrakte, sich die Lokalitäten zu sichern, Veranlassung genommen hatte. Nun ist es eben die Geschäftswelt, welche einen sehr beträchtlichen Teil der genannten Summe aufzubringen hat, und es ist bekannt, daß der Bauherr in den inneren Bezirken vornehmlich das Erträgnis kalkuliert, welches die Parterrelokalitäten und die der Straße zugekehrten Mezzaninräume abwerfen dürften. Gleich allen anderen Großstädten hat sich in Wien eine City entwickelt; aber auch die meisten „Vorstädte" weisen Straßenzüge auf, in welchen sich ein prächtiger Luxus an Geschäftslokalen etabliert hat. Dieser Aufwand steht keineswegs immer im Verhältnis zu dem Geschäftserträgnis oder Vermögen, sondern steht in Zusammenhang mit der Technik der Betriebsführung; er schließt übrigens andere Regieauslagen in sich, wie für Beleuchtung usw. Die aus solchen Verträgen Verpflichteten empfangen die sonst regelmäßig einlaufenden Zahlungen nicht oder nicht vollständig, müssen vielfach ihren Kunden gegenüber Nachsicht üben, scheuen aber vor dem Bittgang zu dem „Hausherrn" zurück, der das Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben berücksichtigen soll. Mit Recht wird übrigens geltend gemacht, daß die örtliche Gewohnheit, den Mietzins vorhinein zu entrichten, nicht begründet sei.

Freilich darf auch die Lage des Bestandgebers nicht falsch beurteilt werden. Das moderne Gebäude trägt selbst zu jenem Luxusaufwand bei, nicht selten sind die prächtigen Portale und Schaufenster aus dem Baukapital geschaffen. So lasten auf dem Konto des Vermieters beträchtliche Hypothekarzinsen und Annuitäten, nicht zuletzt aber die hohe Gebäudesteuer.

Die Moratorienbestimmungen suchen diesem Widerstreit der Interessen dadurch zu begegnen, daß Zinsen und Annuitäten insoweit gestundet wurden, als die eingegangenen Mietzinse nach Abzug der öffentlichen Abgaben zu ihrer Berichtigung nicht ausreichen würden; dieser Ausfall muß zwar bewiesen werden, berechtigt aber zur Inanspruchnahme des Moratoriums, wenn die einfache Tatsache des Mankos feststeht; auf die Uneinbringlichkeit kommt es also keineswegs an. Desgleichen sei darauf aufmerksam gemacht, daß laut gesetzlicher Bestimmung (vom 11. Juni 1894) der Finanzminister ermächtigt ist, die bestehenden Termine zur Einzahlung der Hauszinssteuer für einzelne Orte abzuändern, sofern besonders rücksichtswürdige Umstände eine solche Abänderung empfehlen und diese von der Gemeindevertretung erbeten wird; das Finanzministerium hat dieses Recht wiederholt ausgeübt. Diese Aenderung zu erlangen wird schon deshalb nicht allzu schwierig sein, weil die Zahlungstermine keineswegs überall die gleichen sind; für Steiermark und für das Küstenland außerhalb Triest ist sogar die monatliche Abzahlung festgestellt. Vom Rechtsstandpunkte aus erscheinen demnach die Schwierigkeiten, welche die Hausbesitzer vorzuführen vermögen, keineswegs unüberwindlich. Von ausschlaggebender Bedeutung ist aber wohl die Tatsache, daß die Regie des Geschäftsmannes im großen ganzen unverändert geblieben ist, er nach Möglichkeit das Personal in seinen Stellungen zu belassen sucht und dem Anspruch, die für Mieten erforderlichen Beträge aus laufender Rechnung zu erhalten, nicht allzuoft ein Kontokorrentaktivum dient. Das gesetzliche Pfandrecht schützt dagegen den Hauseigentümer in fast allen in Betracht kommenden Fällen.

Gewiß kann nicht die Rechnung durchgeführt werden, wessen Opfer schwerer in die Wagschale fällt, das des Mieters oder des Vermieters, wenn für die Abzahlung der Zinse neue Termine festgelegt werden. Wohl aber ist zu berücksichtigen, daß sehr zahlreiche Gebäude Wiens im Eigentum von Fonds, Stiftungen, Klöstern und sonstigen großen Körperschaften stehen, für welche jene Aenderung nichts anderes als eine Buchungsmethode bedeutet; in dem genannten Jahr machen zum Beispiel die tatsächlichen Mietzinse der Gemeinde Wien (nicht etwa die nur rechnungsmäßig durchgeführten Zinswerte) 1,046.000 Kronen aus. Das ist allein eine nicht unbedeutende Quote des Mietzinsaufwandes der Bevölkerung.

Das starre Festhalten an dem Buchstaben des Mietformulars müßte äußerst schädlich wirken. Der Schaden könnte aber auch den Hausbesitz treffen, wenn die Mieter künftig Bedenken tragen, sich auf Jahre zu einer Auslage zu verpflichten, die in widrigen Zeiten das Verhältnis zwischen Soll und Haben zu beeinträchtigen vermag. Hier von Gesetzes wegen einzugreifen, sollte gar nicht notwendig sein; es wäre Sache der großen Vereine, welche fast alle Hausbesitzer zusammenfassen, an ihre Mitglieder die Forderung zu stellen, daß diese selbst den gerechtfertigten Wünschen der Mieter spontan und ausnahmslos entgegenkommen.

Die Zeit
20/X. 1914.

Dr. Klein über das Moratorium.

In der letzten Nummer des Bank-Archiv befaßt sich in einer längeren Abhandlung der ehemalige Justizminister Dr. Franz Klein mit den wirtschaftlichen und finanziellen staatlichen Kriegsmaßregeln in Oesterreich und verweist in seinen einleitenden Bemerkungen darauf, daß alle Maßnahmen ohne Mitwirkung des Parlaments, ausschließlich mit Notverordnungen, durchgeführt wurden und nur für Kriegsdauer bestimmt sind.

Zunächst erörtert Dr. Klein die Deckung des Kriegsaufwandes durch ein mit Schatzscheinen gedecktes Lombarddarlehen, und bedauert, daß man bei der Schatzscheinemission darauf verzichten mußte, sich direkt an das Publikum zu wenden. Den breitesten Raum in der Abhandlung nimmt die Besprechung und Kritik der bisherigen Moratoriumsverordnungen ein. Von allgemeinem Interesse dürfte die Ansicht des Verfassers über die Moratorien im allgemeinen sein, die in folgenden Sätzen zum Ausdruck kommt:

„Für die Verbindlichkeiten an das Ausland oder für eine bestimmte Kategorie von Forderungen mag das Moratorium gelegentlich angehen oder unentbehrlich sein; als eine Norm für den gesamten inneren Verkehr taugt es nichts, und ist nur mit wahllos treffenden Härten durchführbar. Der moderne Wirtschaftsverkehr ist so verknotet, an offenen und verborgenen Bedingtheiten so reich, und infolge Großbetriebes, Arbeitsteilung, Spezialisierung und Geldwirtschaft sind so unendlich viele Personen stets zugleich Gläubiger und Schuldner, daß ein genereller Zahlungsaufschub nichts anderes ist, als würde eine auf beiden Seiten geschliffene Klinge einem Menschen durch den Leib gestoßen. Es gibt keinen Gesetzgeber, der den wirtschaftlichen Organismus so durchblicken könnte, um mit einer solchen Norm nirgends zu schaden, und es gibt kein Gesetz, das Aufrechterhalten und Hemmen des Wirtschaftslebens so genau von einander abgrenzen könnte, daß die Wirtschaft hierdurch nicht im letzten Ergebnis benachteiligt würde. Das beständige Vordringen der Vorbehalte und Einschränkungen in den angeführten Verordnungen ist ein Symptom dafür. Deutschland war fürwahr gut beraten, als es den internen Verkehr vor den mancherlei Mißlichkeiten eines allgemeinen gesetzlichen Moratoriums bewahrte."

In dem zweiten Aufsatz werden sodann die Kriegsdarlehenskasse und die Kriegskreditbank und die sonstigen bekannten wirtschaftlichen Maßregeln besprochen.

Frankfurter Zeitung
25./X. 1914.

68

* **Der erste Zahltag im österreichischen Moratorium.** Aus Wien, 22. d M., berichtet unser W.-Korrespondent: „Durch die Moratoriumsverordnung vom 27. September sind 25 pCt. der Wechsel und Schecks (mit Ausnahme von Wechselverpflichteten in Galizien und der Bukowina) bezw. im Minimum K 100 zahlbar gestellt worden. Am 14. Oktober, dem ersten Zahltag, scheint das Inkasso nicht sehr befriedigend ausgefallen zu sein. Aber das ist auch in normalen Zeiten so, ein großer Teil der Wechsel wird am zweiten Tag nach Fälligkeit, dem letzten Protesttag gezahlt. Jetzt ist die Protestfrist auf sechs Tage erstreckt und selbstverständlich haben viele der Verpflichteten von dieser Begünstigung Gebrauch gemacht. Nach den bei Banken angestellten Erhebungen ist das Inkasso, wenn man die Fortdauer des Moratoriums in Ungarn, Galizien und der Bukowina berücksichtigt, die hier stark verschuldet sind, nicht unbefriedigend gewesen. Auf etwa 50 pCt. der Wechsel ist die Teilzahlung geleistet worden. Die größeren Firmen sollen zum weitaus überwiegenden Teil ihren Verpflichtungen nachgekommen sein. Die kleinen Firmen im Detailhandel und Gewerbe dürften dagegen einen großen Prozentsatz ihrer Wechsel unter Protest haben gehen lassen. Hier wirkt eben die Stockung des Absatzes und Inkasso viel stärker, da eigene Kapitalien, aus denen die Ausfälle an Betriebseingängen gedeckt werden können, zumeist fehlen. Und da die für diese Kreise als neue Kreditquelle so wichtige Kriegskreditbank noch immer nicht konstituiert worden ist, so fehlt diesen von den wirtschaftlichen Folgen des Krieges besonders hart getroffenen Kreisen die Möglichkeit, ihre Verbindlichkeiten auch nur zum Teil zu erfüllen. Es hat zwar allerdings den Anschein, als ob im Geschäft in den letzten Wochen im allgemeinen eine Belebung eingetreten wäre, als ob das Publikum wieder mehr kaufen würde, aber man darf diese Belebung auch nicht überschätzen. Der Abbau des Moratoriums und der wachsende Geldüberfluß hat die Banken veranlaßt, ihre Geschäftspolitik gegenüber den gestundeten Wechseln zu ändern: seit dem 14. Oktober lösen die Banken alle ihre Wechselverbindlichkeiten, soweit Wien der Zahlort ist, untereinander und bei der Notenbank ein, unbekümmert darum, ob es Wechsel sind, auf die Teilzahlung geleistes worden ist oder nicht, ob die Wechsel also notleidend geworden sind. Daß die Banken nur die in Wien zahlbaren Wechsel von der Notenbank rücklösen, dürfte in dem solidarischen Vorgehen seine Begründung haben, welche die Banken seit Beginn des Krieges erfreulicherweise bekunden. Alle Beschlüsse werden in gemeinsamen Sitzungen gefaßt. Die Wiener Groß- und Mittelbanken wären wohl ohne Ausnahme in der Lage, die von ihnen an die Notenbank weiterbegebenen, durch das Moratorium gestundeten Wechsel auf Wien und die Provinz wenigstens zum größten Teil rückzulösen. Einzelnen Provinzbanken, welche in Wien Niederlassungen haben, dürfte dies vielleicht aber schwieriger fallen. Um nun nicht ein divergierendes Vorgehen zu veranlassen, haben die Wiener Banken beschlossen, nur die in Wien zahlbaren Wechsel rückzulösen, weil die tschechischen Banken keine großen Giroverbindlichkeiten aus solchen Wechseln haben. Bezüglich der rückgelösten Wechsel haben sich die Banken nur vorbehalten, daß sie sie der Notenbank wieder zum Inkasso einreichen können. Die von den Banken rückgelösten Wechsel dürften sich nach einer Schätzung von sachverständiger Seite auf mindestens K 50—60 Mill. stellen. Darauf beschränkt sich aber die Entlastung der Notenbank nicht. Zu Beginn des Krieges, wo sich die Banken notwendigerweise mit starken Barmitteln versehen mußten, haben die Banken große Beträge von Bankakzepten bei der Notenbank eingereicht, die zumeist in der Zeit vom 15.—31. Oktober fällig werden und die sie nun einlösen, ohne neue Akzepte zu begeben. Die Höhe dieser Akzepte wird auf etwa K 70 Mill. geschätzt. Eine weitere Entlastung erfährt das Portefeuille der Notenbank durch die Rücklösung ungarischer Wechsel seitens der Wiener Banken. In Ungarn dauert das Moratorium für die Wechsel unverändert fort. Aber die ungarischen Banken machen formell zumeist vom Moratorium insofern keinen Gebrauch, als sie an Stelle der fälligen Wechsel neue Wechsel geben, die die Wiener Banken wieder in Eskompte nehmen. Die Wechsel werden nicht gestundet, sondern renoviert. Die Wiener Banken nehmen die fällig werdenden ungarischen Akzepte von der Notenbank zurück und geben sie den ungarischen Vordermännern gegen Einsendung neuer Wechsel zurück. Die neuen Wechsel werden aber zum großen Teil nicht mehr bei der Notenbank eingereicht, bezw. nur nach Maßgabe des Bedarfes, der gegenwärtig recht gering ist. Alles in allem dürfte daher die Entlastung der Notenbank etwa K 150 Mill betragen. Die kommerziellen Ultimo-Ansprüche, die sonst im Oktober immer die stärksten im Jahre sind, dürften heuer recht gering sein. Wie groß der Geldüberfluß bereits geworden ist, geht daraus hervor, daß der Diskontsatz für erste Bankakzepte bereits auf 4 pCt. gesunken ist trotz der Bankrate von 6 pCt. Ungarisches Portefeuille wird allerdings weiter nur mit $5^5/_8$ pCt. eskomptiert. Die das Normale übersteigende Differenz ist dadurch begründet, daß die Eskompteure erster Wiener Bankakzepte sicher sind, daß sie bei Fälligkeit ihr Geld wieder erhalten und daher eine mobile Anlage machen, während beim ungarischen Portefeuille mit der Wahrscheinlichkeit der Prolongation gerechnet werden muß."

Neue Freie Presse
28/X. 1914

Moratorium und Hauszinssteuer.

Wien, 27. Oktober.

Von Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Hugo Morgenstern erhalten wir folgende Ausführungen:

Zufolge der zum ersten Moratoriumsgesetze erfolgten Nachtragsverordnung vom 5. September 1914, sowie auch nach der neuen Moratoriumsverordnung sind die Sparkassen und Banken, welche Pfandbriefe und mündelsichere Bankschuldverschreibungen herausgegeben haben, bezüglich der Hypothekarzinsen und Annuitäten privilegiert. Der Hausherr muß daher die Hypothekarzinsen und zur Rückzahlung fälligen Kapitalsbeträge an die Sparkassen und solche privilegierte Banken in jedem Falle bezahlen, daher auch dann, wenn er zu beweisen in der Lage wäre, „daß die tatsächlichen Eingänge der Miet- und Pachtzinse nach Abzug der Steuern und öffentlichen Abgaben zur Berichtigung der Zinsen und Annuitäten nicht ausreichen". Diese Zinsenbeträge und Annuitäten sind nun in der Regel halbjährlich im Vorhinein zu entrichten. Für die Innere Stadt werden mit Rücksicht auf die Zinszahlungstermine gewöhnlich in den Schuldverträgen ebenfalls der 1. Mai und 1. November als Zinszahlungstermine für die halbjährlichen Zinsen stipuliert. Bekanntlich ist nun heutzutage der Hausherr leider allzu oft kaum etwas anderes als der Verwalter des Staates und der Sparkassen. Aus dem oben Angeführten ergibt sich, daß die Hausherren spontan ihren Mietern durch Gewährung von Vierteljahr- und Monatsraten entgegenkommen werden, wenn sie auch ihrerseits auf Entgegenkommen seitens der Sparkassen und Hypothekenbanken rechnen können. Die Sparkassen und Hypothekenbanken sind gegenüber den Hausherren seit dem Kriegsausbruche überhaupt in der Lage des glücklichen Besitzenden. Es wäre daher ein Appell an die Sparkassen und Hypothekenbanken zu richten, daß diese ihrerseits trotz ihrer Ausnahmsstellung in den Moratoriumsbestimmungen nicht auf dem Schein bestehen, sondern den Hausherren ebenfalls gestatten, die sonst halbjährlich im vorhinein fälligen Hypothekenzinsen und Annuitäten in Vierteljahrs- oder Monatsraten zu zahlen.

Neues Wiener Tagblatt

1./II. 1914.

(Buchdruckerrechnungen unterliegen nicht dem Moratorium.) Der Schutzverband der niederösterreichischen Buchdruckereibesitzer brachte für einige seiner Mitglieder beim Bezirksgericht Josefstadt Klagen wegen nichtgezahlter Buchdruckerrechnungen ein. Die Geklagten beriefen sich auf das Moratorium, und der Richter wies auch unter Hinweis auf die Stundungsverordnung die Klage ab. Auf Berufung der Kläger hob das Landesgericht das erstrichterliche Urteil auf und gab der Klage statt mit der Begründung, daß Buchdruckerrechnungen auf Lohnverträgen beruhen, die vom Moratorium ausgenommen seien.

Die Zeit
3./XI. 1914.

71

— (**Die Hoteliers und das Moratorium.**) Die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer hat die wirtschaftlichen Korporationen aufgefordert, ihre hinsichtlich der Erneuerung des Moratoriums geltend zu machenden Wünsche bekannt zu geben. Seitens des Reichsverbandes österreichischer Hoteliers wurde mit einer Eingabe geantwortet, mit der die Kammer ersucht wird, für folgende Forderungen einzutreten: 1. Langfristiges Moratorium für die Hotelindustrie mit langsamem Abbau desselben. 2. Einwirkung auf die Sparkassen und Kreditinstitute betreffend Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Hotelindustrie bei Abstattung der Hypothekarverpflichtungen. 3. Feststellung, daß die Zahlungsverpflichtungen für ausgesprochene Saisonbetriebe und für Hotelbetriebe in Kurorten frühestens mit der kommenden Reisesaison (Ende August 1915) eintreten. 4. Die Kurorte und Badeorte im Küstenland sollen hinsichtlich ihrer Verpflichtungen als tatsächlich durch den Kriegszustand betroffen erklärt werden.

Neues Wiener Tagblatt
10./XI. 1914.

(Der Abbau des Moratoriums.) In der letzten Plenarversammlung des Niederösterreichischen Gewerbevereines berichtete der Vizepräsident Stoll über die vom Sonderausschuß des Gewerbevereines für Fragen des Moratoriums erstatteten Vorschläge über den Abbau des Moratoriums. Zunächst wünscht der Ausschuß, führte Redner unter anderm aus, daß der weitere Abbau des Moratoriums in Oesterreich und in Ungarn völlig gleichwertig geschehe. In der Sache wird gewünscht, daß von allen bis zum 30. November d. J. fällig gewordenen Forderungen am 14. Dezember und 14. Jänner je zehn Prozent des Grundbetrages bezahlt werden sollen. Der verbleibende Rest der Gesamtforderung soll auf weitere 61 Tage gestundet werden. Von Forderungen, welche erst nach dem 30. November fällig werden, sollen 10 Prozent am Fälligkeitstage und weitere 10 Prozent einen Monat später gezahlt werden; der verbleibende Rest ist ebenfalls auf 61 Tage zu stunden. Von Forderungen aus Wechseln und Schecks sollen am 14. Dezember, beziehungsweise am Fälligkeitstage, 20 Prozent vom Grundbetrage bezahlt, der Rest auf 61 Tage gestundet werden. Als Ausnahme von der Stundung schlug der Ausschuß vor: Forderungen gegen Personen mit fixem Einkommen, jedoch nur bis zur Höhe von 100 K.; ferner Forderungen an jene Firmen, welche kriegsärarische Lieferungen haben, schließlich Forderungen des Bauführers auf Auszahlung des ihm gewährten Baukredites. Die richterliche Stundung soll auch statthaft sein bezüglich der Forderungen von Hypothekarzinsen und Amortisationsraten von solchen Hypothekarinstituten, welche die Mündelsicherheit der Einlagen oder Pfandbriefe genießen, vorausgesetzt, daß der nach Bezahlung der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben verbleibende Rest des Mietzinsbetrages zur völligen Bezahlung der Hypothekarzinsen und Raten nicht hinreicht. Wenn die Erlangung der Zahlung einer Wechselschuld wegen Einrückung des Akzeptanten unmöglich ist, soll der Protest mangels Zahlung und der Rückgriff gegen Aussteller und Inkassanten vorläufig ausgeschlossen sein und die Zahlung durch den Akzeptanten erst eine bestimmte Zeit nach dessen Rückkehr aus dem Felde zu erfolgen haben. (Die sehr zahlreich besuchte Versammlung stimmte diesen Vorschlägen einhellig bei.) — Auf Einladung des Vereines Reisender Kaufleute hält Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Moritz Zalman heute um 8 Uhr abends im Saale des Ingenieur- und Architektenvereines (1. Bezirk, Eschenbachgasse Nr. 9) einen Vortrag über „Das Moratorium und dessen Abbau".

Neues Wiener Tagblatt
12./XI. 1914.

Sektionschef Dr. Schauer über den Abbau des Moratoriums.

Eine Diskussion in der Juristischen Gesellschaft.

Gestern wurde unter Vorsitz des Abgeordneten Dr. Ofner in der Juristischen Gesellschaft die Debatte über die Stundungsverordnungen, die in der vorwöchigen ersten Plenarversammlung durch ein Referat des Advokaten Dr. Bum eingeleitet worden war, zu Ende geführt. Die Diskussion brachte eine ganze Reihe sehr beachtenswerter Vorschläge für die Abfassung einer folgenden Moratoriumsverordnung. Von besonderem Interesse waren die Ausführungen des Sektionschefs im Justizministerium Dr. Ritter von Schauer, der sich eingehend über die bisherige Wirkung des Moratoriums äußerte und die neuen Gesichtspunkte darlegte, die von der Justizverwaltung auf Grund der bisher erstatteten Vorschläge für den weiteren Abbau des Moratoriums in Erwägung gezogen werden.

Sektionschef Dr. v. Schauer führte aus: Die Moratorien haben nur den Zweck, den Folgen eines Ereignisses vorzubeugen, welches niemand voraussehen konnte; die bisher erlassenen Moratorien haben es daher auch grundsätzlich abgelehnt, Stundung für Forderungen zu gewähren, die nach dem 1. August entstanden sind. Wenn aber heute jemand in voller Kenntnis der gegenwärtigen Verhältnisse einen Vertrag schließt, der muß mit sich bereits darüber zu Rate gegangen sein, ob er seine Verpflichtungen trotz der erfolgten Umwälzungen auf wirtschaftlichem Gebiete wird erfüllen können. Hinsichtlich der umstrittenen Frage der Prozeßkosten steht das Justizministerium auf dem Standpunkte, daß sie als mit dem Forderungsreste gestundet zu betrachten sind. Bezüglich der Reziprozität erscheine es sicher, daß sich der österreichische Schuldner auf das ungarische Moratorium berufen kann, wenn dieses für ihn günstiger ist. Die Nichtklagbarkeit des gesamten Wechselbetrages ergibt sich notwendig aus der Rücksicht auf die Rückgriffsverpflichteten. Dabei besteht allerdings die Schwierigkeit der wiederholten Protesterhebungen. Das Justizministerium ist eifrig bestrebt, diesem Uebelstande abzuhelfen, vielleicht wird schon das nächste Moratorium hier ausgiebige Erleichterungen schaffen.

Die Ergebnisse der richterlichen Stundung, über die das Justizministerium durch Wochenausweise der Gerichte unterrichtet wird, sind sehr interessant. Sie spielt nämlich gar keine Rolle. Die bloße Tatsache, daß diese Institution besteht, läßt sie nämlich ihren Zweck vollkommen erfüllen. Im Oberlandesgerichtssprengel Wien wurden nach einer drei Wochen umfassenden Statistik 1500 Urteile gefällt. Nur in 14 Fällen wurde die richterliche Stundung in Anspruch genommen, die in 13 Fällen auch gewährt wurde. In Prag wurden bei 1800 Urteilen nur elf Stundungsbegehren gestellt, die in zehn Fällen bewilligt wurden. Diese Ergebnisse zeigen, daß bei dem Abbau des Moratoriums nicht über das Leistungsvermögen der Schuldner hinausgegangen wurde. In manchen Branchen wird sogar freiwillig viel mehr bezahlt, als abgebaut worden war, viele Forderungen wurden gänzlich beglichen.

Bei der Frage der Erneuerung des Moratoriums in Hinkunft muß das Verlangen nach einer Uebereinstimmung der Verordnungen in Oesterreich und Ungarn ein frommer Wunsch bleiben, der faktisch nicht erfüllt werden kann, weil Ungarn in wirtschaftlichen Fragen, was auch gar nicht übelzunehmen ist, vollkommen selbständig vorgeht. Dazu kommt aber auch, daß die ökonomische Situation in Oesterreich und Ungarn nicht gleich ist, so daß auch schon aus diesem Grunde eine volle Gleichmäßigkeit nicht am Platze wäre. Es war in Aussicht genommen, den weiteren Abbau des Moratoriums ungefähr in der gleichen Weise wie bisher durchzuführen, so zwar, daß in den nächsten zwei Monaten wieder 25 Prozent abzuzahlen wären, und zwar im Dezember 10 Prozent und im Jänner mit Rücksicht auf das Weihnachtsgeschäft 15 Prozent. Bei Wechseln kann naturgemäß mit Rücksicht auf die Spesen, die beide Teile übermäßig belasten würden, von zehnprozentigen Abzahlungen nicht die Rede sein. Eine wirtschaftliche Versammlung hat nun den Vorschlag gemacht, es solle durch das nächste Moratorium für alle Forderungen, die bis Ende August fällig geworden sind, die Rückzahlungsverpflichtung im Dezember und Jänner festgelegt werden, damit diese Forderungen voll beglichen werden. Ueber die Aufteilung der Quoten auf diese beiden Monate müßte man noch schlüssig werden. Außerdem sollte im Jänner auch die erste Rate auf die Septemberfälligkeiten abgestattet, dagegen für die Oktober-, November- und Dezemberfälligkeiten weitere Termine gesetzt werden, so daß man eventuell im Juni nächsten Jahres den Abbau des Moratoriums beendigt haben könnte. Dadurch würde sich die Sache ungeheuer vereinfachen, und aus einer Reihe von Branchen wurde erklärt, daß dagegen keine Bedenken bestehen. Allerdings wäre zu untersuchen, wie sich die Fälligkeiten in der Person der Schuldner verteilen, da sonst eine ungleichmäßige Belastung resultieren könnte. Immerhin verdienen diese Vorschläge in ernstliche Erwägung gezogen zu werden.

Aus allem ergibt sich vielleicht, daß die Justizverwaltung nicht gar so fahrlässig und oberflächlich vorgegangen ist, wie es ihr vielfach zum Vorwurf gemacht wurde. Die Kenntnis der Tatsachen aber muß uns von außen gebracht werden. Wir können nicht alles wissen. Wenn dies von uns verlangt wird, dann wird vielleicht zu viel von uns verlangt, und dies mit Unrecht.

In der Diskussion hebt Dr. Adolf Mathias hervor, daß der Hoffnung auf Stornierung der Kündigungen durch eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes ein Riegel vorgeschoben wurde und daß die gegenwärtigen Verhältnisse im Exporthandel, der brach liege, bei einer Erneuerung des Moratoriums besondere Berücksichtigung erfordern.

Dr. Friedrich Frey glaubt, daß eine Stundung der Mietzinse nicht empfehlenswert wäre, weil sonst eine späterhin nicht abzutragende Mietzinsschuld erwachse. Dagegen sei die Fortsetzung der monatlichen, eventuell wöchentlichen Zinszahlung wohl ins Auge zu fassen.

Dr. Friedrich Vogler verweist darauf, daß das richtigste die strengste Individualisierung wäre. Da dies nicht möglich sei, bleibe nur die ausgiebigste richterliche Stundung. Die bisherigen Zahlungsergebnisse seien im allgemeinen günstiger, als angenommen wurde.

Hofrat Walker erörtert die Notwendigkeit von Vergeltungsmaßregeln, die durch die Uebergriffe Englands und Frankreichs auf das Eigentum Privater notwendig geworden sind.

Dr. Wilhelm Rosenberg tritt dafür ein, daß in dem neuen Moratorium nicht von der Forderung, sondern von dem Subjekt auszugehen wäre, da ganze Gruppen von Personen durch den Krieg überhaupt nicht betroffen seien.

Dr. Josef Stein erörtert einzelne Fragen aus dem Rechtshilfevertrag in Ungarn im Zusammenhang mit dem Moratorium.

Referent Dr. Bum gibt in seinem Schlußwort der Ueberzeugung Ausdruck, daß alle wohl die schwierige Aufgabe zu würdigen wissen, die dem Justizministerium in diesem Falle gestellt war, das stets bemüht war, die schweren Mängel des ersten Moratoriums mit Eifer, Sorgfalt und Bedachtsamkeit abzustellen. Es sei unmöglich, die Fülle der Anregungen zu besprechen und allen berechtigten Ansprüchen Rechnung zu tragen. Für Vereinfachung der ganzen Sache wäre es vielleicht möglich, auch den Gläubiger dem Richter zu überantworten; dem Gläubiger solle das Recht eingeräumt werden, dann durch den Richter Ausnahmen von der Stundung auch gegenüber den Schuldnern zu erwirken, wo ihm durch die Stundung ein unverhältnismäßiger Schaden erwachse.

Hierauf wurde nach einem Schlußwort des Abgeordneten Ofner die Versammlung geschlossen.

Neue Freie Presse
19./XI. 1914.

Die finanziellen Kriegsereignisse.

Der Abbau des Moratoriums.

Wien, 18. November.

In kaufmännischen Kreisen beschäftigt man sich lebhaft mit der Frage, in welcher Art der Abbau des Moratoriums vorgenommen werden soll. Da die letzte Moratoriumsverordnung am 30. November abläuft, muß bis zu diesem Zeitpunkt eine Verfügung über die weitere Regelung der Verpflichtungen getroffen werden. Das Permanenzkomitee für Industrie, Gewerbe und Handel hat eine Reihe von Anträgen ausgearbeitet, die inzwischen mit Rücksicht auf die Wünsche, die in den wirtschaftlichen Kreisen geäußert wurden, einer Aenderung unterzogen worden sind. Diese modifizierten Vorschläge haben heute den Gegenstand der Beschlußfassung in einer Besprechung gebildet, an der Vertreter der beteiligten Ressorts und des Permanenzkomitees für Industrie, Gewerbe und Handel teilgenommen haben. Außer diesen Vorschlägen lag in der Sitzung noch ein zweiter Antrag vor, der von der Prager Kaufmannschaft und der Prager Handelskammer ausgegangen ist. Die genannten Prager Korporationen gehen von der Ansicht aus, daß der Abbau des Moratoriums, den das Wiener Permanenzkomitee vorschlägt, die kaufmännischen Kreise zu stark belastet und daß infolgedessen an der bisherigen Methode festgehalten werden möge, in jedem Monat nur zehn Prozent der Verpflichtungen abzutragen. Der Antrag der Prager Kaufmannschaft und Kammer fand jedoch bei dieser Besprechung nicht die Majorität, vielmehr wurden die Vorschläge angenommen, die Kommerzialrat Ernst Krause namens des Permanenzkomitees in der Sitzung unterbreitete.

Diese Vorschläge, die höchstwahrscheinlich bei der nächsten Regelung des Moratoriums zur Grundlage genommen werden, gehen dahin, daß von allen Verpflichturgen, die vor dem 31. August fällig geworden sind und von denen durch die früheren Moratoriumsbestimmungen 25 Prozent bereits getilgt wurden, weitere 35 Prozent im Dezember und der Rest von 40 Prozent im Januar gezahlt werden. Damit wären im Januar 1915 alle Verpflichtungen, die vor dem 31. August 1914 fällig geworden sind, erfüllt. Sämtliche Fälligkeiten, die in die Zeit nach dem 31. August fallen, sollen vorläufig gestundet werden. Die Verpflichtungen vom September, Oktober, November und Dezember wären vorläufig nicht zu erfüllen und eine spätere Verordnung soll den Abbau eventuell in der Art vorsehen, daß zunächst die September- und Oktoberfälligkeiten des heurigen Jahres in zwei Raten, im Februar und März des nächsten Jahres, gezahlt werden.

Dieses System des Abbaues soll in gleicher Art bei offenen Forderungen und bei Wechselforderungen durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Mietzinse geht eine Strömung dahin, daß die halbjährigen Mietzinse bei Geschäftslokalen in vierteljährige umgewandelt werden. Eine zweite Anregung bezieht sich darauf, daß der vierteljährige Mietzins in Monatsraten entrichtet werden soll. Ob der letzte Wunsch durchdringen wird, ist zweifelhaft.

Es wird noch eine zweite Besprechung mit den Vertretern der Handelskammern stattfinden, in der die erwähnten Vorschläge einer Erörterung unterzogen werden sollen. Dann werden diese Anträge den Gegenstand der Beratung der kompetenten Zentralstellen bilden. Es gilt als wahrscheinlich, daß bis zur Mitte der nächsten Woche eine Entscheidung bereits getroffen sein wird. Sie wird sich voraussichtlich im Rahmen des erwähnten Systems bewegen, für das sich heute die Vertreter des Permanenzkomitees ausgesprochen haben.

Neue Freie Presse
20/XI. 1914.

Der Abbau des Moratoriums.

Wien, 19. November.

Die Besprechungen der wirtschaftlichen Körperschaften, deren Meinung über den Abbau des Moratoriums eingeholt wurde, haben einen sehr bemerkenswerten Verlauf genommen. Die im Permanenzkomitee für Industrie, Gewerbe und Handel gefaßte Entschließung, welche die Grundlage für die künftige Moratoriumsverordnung bilden dürfte, ist heute mitgeteilt worden und es erübrigt noch, den Verlauf der Konferenzen darzustellen. Zur Entscheidung lagen zwei Anträge vor. Der eine, der von den Prager wirtschaftlichen Korporationen unterstützt wurde, ging dahin, daß, während in den letzten zwei Monaten 25 Prozent der fälligen Verpflichtungen getilgt worden sind, der Abbau vom Beginn des Dezember ab derart erfolgen soll, daß sowohl von den alten als von den neuen Forderungen je zehn Prozent in jedem Monat abgestattet werden. Gegen diese Methode wurde unter anderm geltend gemacht, daß die Durchführung mit den weitestgehenden buchhalterischen Schwierigkeiten verbunden wäre. Ferner wurde hervorgehoben, daß es den kaufmännischen Prinzipien entspreche, zunächst die älteren, also bis Ende August fälligen Forderungen, zur Gänze zu tilgen. Infolgedessen wurde vorgeschlagen, zuerst innerhalb zwei Monaten die bis Ende August fälligen Forderungen vollständig zu erfüllen. Um den Dezember nicht zu stark zu belasten, wurde für diesen Monat eine 35prozentige, für den Januar eine 40prozentige Quote der Rückzahlung beantragt. Infolgedessen würden die bis Ende August fälligen Forderungen bis Ende Januar vollständig erledigt sein, wobei für offene und für Wechselforderungen eine einheitliche Behandlung eintreten soll. Das zweitnächste Moratorium würde die Monate Februar und März umfassen und in dieser Zeit die September- und Oktoberfälligkeiten in gleicher Weise aus der Welt schaffen, wie im Dezember und Januar die bis Ende August aufgelaufenen Verpflichtungen. Es würden nämlich im Februar 35 und im März 40 Prozent der September- und Oktoberfälligkeiten abzustatten sein. In den Monaten April und Mai wären dann in derselben Art die November- und Dezemberfälligkeiten zu bezahlen und im Juni 1915 müßten die Januarfälligkeiten erledigt werden, so daß das Moratorium bis Ende Juni gänzlich abgebaut wäre. Diese Anträge, die Kommerzialrat Krause im Permanenzkomitee vertrat, wurden zum Beschluß erhoben.

Durch ein Rundschreiben wurde bei den verschiedenen Industrien angefragt, wie sie sich zu diesen Vorschlägen verhalten. Die Vertreter der Schafwollproduktion erklärten, daß sie trotz großer Fälligkeiten im August und September dem erwähnten System des Abbaues vor einer monatlich zehnprozentigen Abstattung der Verbindlichkeiten den Vorzug geben. Die Seidenindustrie sprach sich gegen die Anträge des Permanenzkomitees aus, weil gerade diese Industrie im August große Fälligkeiten im Ausland hat, deren Erfüllung durch die Verhältnisse des Geldverkehrs erschwert ist. Infolgedessen mußte die Frage erörtert werden, ob nicht die Seidenindustrie durch den vorgeschlagenen Abbau des Moratoriums allzu stark belastet werden würde. Die übrigen Produktionszweige erklärten sich mit den Anträgen des Permanenzkomitees unter dem Hinweise einverstanden, daß der vorgeschlagene Abbau günstiger sei, als wenn für alle Forderungen zehn Prozent in jedem Monat gezahlt werden müßten. Es findet noch eine Konferenz mit den Vertretern der auswärtigen Handelskammern statt und man nimmt an, daß das neue Moratorium auf Grund der im Permanenzkomitee gefaßten Beschlüsse in der Mitte der nächsten Woche in Kraft treten wird.

Neue Freie Presse
22./XI. 1914.

Die wirtschaftlichen Kriegsereignisse.

Der Abbau des Moratoriums.

Wien, 21. November.

Die Verhandlungen, welche den Abbau des Moratoriums bezwecken, sind noch zu keinem endgültigen Ergebnisse gelangt. In der letzten Woche hat im Justizministerium eine Enquete stattgefunden, bei der, wie mitgeteilt worden ist, zwei Vorschläge im Vordergrunde der Erörterungen standen. Das Permanenzkomitee für Industrie, Handel und Gewerbe hat mit Zustimmung der Wiener Handelskammer den Standpunkt vertreten, daß ein Abbau der Augustfälligkeiten in erster Linie erfolgen müsse, und zwar solle dies in der Weise geschehen, daß die restlichen 75 Prozent in zwei Raten im Dezember und Januar zu tilgen wären, so daß mit Ende Januar 1915 alle Augustfälligkeiten beglichen wären. Ein anderer Vorschlag, der die Unterstützung der Prager Handels- und Gewerbekammer fand und nunmehr auch von der Reichenberger und Troppauer Handelskammer vertreten wird, läuft darauf hinaus, daß ein genereller Abbau des Moratoriums in kleinen Raten empfehlenswerter wäre als die Absicht, zuerst alle Augustfälligkeiten zu tilgen und dann erst an die Einlösung der September- und Oktoberfälligkeiten zu schreiten. Die Prager, Reichenberger und Troppauer Handelskammer weisen darauf hin, daß nach einer Rundfrage in ihren Kammerbezirken vielfach erst die Eingänge aus September- und Oktoberfälligkeiten die Mittel zur völligen Begleichung der Augustfälligkeiten liefern würden. Aus diesem Grunde erscheint es ihnen angebracht, alle Fälligkeiten innerhalb desselben Zeitraumes in gleichen und kleinen Raten zu tilgen. Gegenwärtig schweben Verhandlungen, welche einen Ausgleich der in der Frage des Abbaues bestehenden Meinungsverschiedenheiten bezwecken.

Neue Freie Presse
24./XI. 1914.

Der Abbau des Moratoriums.

Die bisherigen Verhandlungen, die innerhalb der wirtschaftlichen Korporationen über den Abbau des Moratoriums geführt worden sind, haben keine einheitliche Anschauung in dieser wichtigen Frage ergeben. In der Hauptsache stehen sich zwei Strömungen gegenüber. Die eine wird von der Reichenberger, Troppauer und Prager Kammer vertreten und ist dahin gegangen, daß in jedem Monat je zehn Prozent aller Fälligkeiten gezahlt werden sollen. Wenn also das jetzige Moratorium Ende November abläuft, müßten nach diesem Vorschlage im Dezember von den Fälligkeiten des August, September, Oktober und November je zehn Prozent abgestattet werden. Eine andere Strömung wird durch das Permanenzkomitee für Industrie, Gewerbe und Handel vertreten, welches sich hiebei im Einvernehmen mit der Wiener Handelskammer befindet. Das Permanenzkomitee ist nicht für einen generellen Abbau, der sich auf alle Fälligkeiten bezieht, sondern wünscht, daß zunächst die alten Fälligkeiten, vor allem jene, die bis Ende August aufgelaufen sind, aus der Welt geschafft werden. Nach den Anträgen des Permanenzkomitees sollen im Dezember und Januar die restlichen 75 Prozent der Augustfälligkeiten getilgt werden, und zwar im Dezember 35 und im Januar 40 Prozent. Die Regelung der September- und Oktoberfälligkeiten sollte vorläufig gestundet werden und in einem späteren Zeitpunkte unter Berücksichtigung der politischen und wirtschaftlichen Lage erfolgen.

Heute setzte das Permanenzkomitee seine Beratung fort, da der jüngst gefaßte Beschluß dieser Körperschaft von den früher genannten Kammern nicht angenommen worden ist. Es lag ein Kompromißvorschlag vor, wonach im Dezember 25 Prozent der Forderungen, die bis Ende August fällig geworden sind, rückgezahlt werden sollen und Mitte Januar 1915 25 Prozent von den September-, Oktober-, November- und Dezemberfälligkeiten. Das Permanenzkomitee hatte ebenso wie die Wiener Kammer die Ansicht, daß dieser Vorschlag eine Verschärfung bedeutet und als Basis für ein Kompromiß nicht geeignet sei, da ein solcher Abbau des Moratoriums zu rasch und durch die Wirtschaftslage nicht gerechtfertigt wäre. Ueberdies würde die Durchführung auch technische Schwierigkeiten verursachen. Das Permanenzkomitee hielt an der erwähnten Entschließung fest und hat von seiner Ansicht dem Sektionschef im Justizministerium Dr. Ritter v. Schauer im Laufe des heutigen Tages Mitteilung gemacht. Die definitive Entscheidung der Frage, in welcher Weise der Abbau des Moratoriums zu erfolgen hätte, wird voraussichtlich morgen in einer Sitzung des Ministerrates erfolgen.

Neue Freie Presse
25./XI. 1914.

Der Ministerrat über das Moratorium.

Wien 24. November.

Heute hat ein Ministerrat stattgefunden, in welchem die Frage des Moratoriums zur Entscheidung gelangte.

Das gegenwärtige Moratorium läuft am 30. November ab. Nach den bestehenden Absichten dürfte die Neuregelung, wie dies bisher der Fall war, durch eine kaiserliche Verordnung erfolgen, die in den letzten Tagen der Woche publiziert werden soll.

Wie verlautet, dürfte das Kompromiß, dessen Inhalt bereits kürzlich mitgeteilt wurde, die Grundlage der neuen Verordnung bilden.

Danach würden im Monate Dezember 25 Prozent jener Verbindlichkeiten, welche bis Ende August fällig geworden waren, zur Rückzahlung gelangen. Im Januar würden 25 Prozent jener Summen, deren Fälligkeitstermin in die Monate September, Oktober, November und Dezember fiel, zur Zahlung vorgeschrieben werden. In den folgenden Moratorien würde dann der weitere Abbau erfolgen, so daß bis Ende Mai 1915 die gesamten älteren Rückstände getilgt wären.

Neues Wiener Tagblatt
25./XI. 1914.

1.
82

Die bevorstehende Moratoriumsverordnung.

Zuschrift des kaiserlichen Rates Ernst Krause.

Seitdem der von mir vorgeschlagene Plan über den Abbau des Moratoriums bekannt wurde, wonach im Dezember und Jänner vor allem die alten, vor dem 31. August fälligen Schulden je zur Hälfte gezahlt, alles andre aber gestundet werden soll, haben sich viele gegensätzliche Anschauungen bemerkbar gemacht; die Einwendungen gingen hauptsächlich dahin, daß ein Abbau von 35 Prozent viel zu viel sei, man wüßte nicht, wo man das Geld hernehmen solle, und man solle maximal bei dem bisherigen Abbau von 10 Prozent monatlich verbleiben. Die wirtschaftliche Notlage erlaube keinen stärkeren Abbau. Diese Einwände erscheinen auf den ersten Blick gerechtfertigt, fallen aber in sich selbst zusammen, wenn man sich zahlenmäßig vorstellt, was denn eigentlich der zehnprozentige Abbau für die Schuldner bedeutet, respektive wie viel diese im Dezember und Jänner, über welche Monate ja jetzt allein verfügt werden soll, zu zahlen haben werden, und ob sich nach neuerem Vorschlag eine stärkere Belastung für den schwachen Schuldner ergibt.

Wenn man eine Tabelle aufstellt, welche die perzentuale Abzahlung nach dem alten System mit 10 Prozent veranschaulicht, wie dies von so vielen Seiten immer wieder gefordert wird, und dann die gleiche Aufstellung macht, nur mit Abzahlung nach dem neuen System, wie ich es proponiere, so wird man sich überzeugen, daß im Dezember und Jänner nicht mehr zu zahlen ist, wobei freilich vorausgesetzt wird, daß sich die fälligen Schulden auf alle Monate ziemlich gleichmäßig verteilen. Der zehnprozentige Abbau bezieht sich eben auf alle Fälligkeiten vor dem August, sonach auf die Fälligkeiten im August, September, Oktober, November und Dezember, während die 35 Prozent des neuen Systems sich nur auf die ganz alten Fälligkeiten vor dem 31. August erstrecken.

Es sei als Beispiel der gewiß seltene Fall angenommen, daß ein Schuldner Monat für Monat je 1000 K., im Juli aber achtmal so viel, das heißt 8000 K., schuldig wäre, die er aber nicht bezahlt hat. Dies wird zwar fast gar nicht vorkommen, da erstens die Juliwechsel eingelöst worden sind und offene Forderungen von besonderer Höhe selten auf die Sommermonate fällig gestellt werden. Diesen kommerziell auszuschließenden Fall aber immerhin theoretisch als möglich zugegeben, ergibt sich freilich das Resultat, daß dieser Schuldner nach dem alten System im Dezember nur 1300 K., nach dem neuen System, wie ich es angeregt, jedoch 3150 K. abzuzahlen hätte. Es muß aber vor allen Dingen berücksichtigt werden, daß diese Fälle zu den allergrößten Seltenheiten gehören und nur, soweit ganze Branchen in Frage kamen, aus der Schafwoll- und Seidenindustrie gemeldet wurden, während alle andern Industrien und Gewerbe und die gesamte Kaufmannschaft erklärt haben, daß sich die Fälligkeiten in der Regel ziemlich gleichmäßig auf das ganze Jahr verteilen. Es sind Erhebungen gepflogen worden vom: Industriellen Klub, Zentralverband der Industriellen, Bund der Industriellen, Niederösterreichischen Gewerbeverein, Zentralverband der Kaufleute und dem Verein Reisender Kaufleute, und alle diese Korporationen haben meinem System erst dann zugestimmt, nachdem die Erhebungen das erwähnte Resultat ergeben hatten. Im übrigen haben auch die Angehörigen der Schafwollindustrie erklärt, daß auch sie dem neuen System wegen der vielen Vorteile den Vorzug geben. Die Konsequenz des neuen Systems, daß der Schuldner in derartig exzeptionellen Fällen, in welchen er hauptsächlich aus dem Juli oder noch früher schuldig geblieben ist, im Dezember und Jänner stärker herangezogen würde als nach dem alten System, wäre nur recht und billig und gehört zur kaufmännischen Ordnung. Schuldner, welche schon sechs Monate schuldig sind, sollen auch in stärkerem Maße Zahlungen leisten als andre mit Schulden jüngeren und ganz jungen Datums.

Neben dieser nach der voranstehenden Erwägung nicht als Nachteil zu beurteilenden Konsequenz des neuen Systems, welche, wie ich nochmals hervorheben möchte, von sämtlichen genannten industriellen, gewerblichen und kommerziellen Körperschaften als unerheblich bezeichnet wurde, konnte dem von mir vorgeschlagenen System niemand die geringste Schädigung oder Unbilligkeit zum Vorwurf machen, dagegen wurden von allen Organisationen, von den großkapitalistischen Banken angefangen bis zu den kleinen Kaufleuten und kleinen Gewerbetreibenden, die Vorteile des neuen Systems einstimmig anerkannt.

Neues Wiener Tagblatt
25./II. 1914.

II.

Die bevorstehende Moratoriumverordnung.

Diese Vorteile liegen darin, daß das System einfach und jedermann verständlich ist — denn jeder versteht es, wenn ihm gesagt wird, daß er in den Monaten Dezember und Jänner die Schulden, die bis Ende August fällig waren, je zur Hälfte zu zahlen hat —, ferner darin, daß man eine kaufmännische Uebersichtlichkeit in die Buchführung bringt, indem man im Konto die alten Posten zuerst bereinigt und die Buchhaltung sehr stark entlastet. Auch würden nach diesem System, ohne Schaffung einer immerhin nicht beliebten Ausnahmsbestimmung, endlich einmal die kleinen Haushaltungsschulden im Dezember und Jänner abgezahlt werden, was für den mit dem Konsumenten arbeitenden Kaufmann und Gewerbetreibenden von ganz besonderer Wichtigkeit wäre, aber auch auf die ganze Geldzirkulation einen sehr wohltuenden Einfluß ausüben würde.

Nach dem alten System mußte man alle Fälligkeiten acht- bis zehnmal berechnen, mahnen, einkassieren usw.; nach dem neuen System hat man sie nur noch zweimal zu behandeln und erzielt, wie in normalen Zeiten, daß die alten Schulden zuerst und später erst die neuen zur Abzahlung gelangen. Außerdem fällt nach diesem System eine Zerstücklung der Wechsel in zehn Teile fort; denn das wird allseitig gefordert, daß die Wechsel gleich zu behandeln seien wie die offenen Buchforderungen. Ganz abgesehen von den eventuellen wiederholten Protestkosten, brächte die wiederholte Präsentierung der Wechsel allein eine derartige Arbeit und solche Unkosten mit sich, daß sich schon aus diesem Grund allein das zehnprozentige Abzahlungssystem als unbrauchbar erweist.

Welches Durcheinander in den Büchern entstünde, wenn man es bei dem zehnprozentigen Abzahlungssystem beließe, ist nicht auszudenken. Welche Mehrbelastung für die Buchhaltung daraus folgen würde, möge aus folgendem Beispiel ersehen werden, wie es den mittleren kaufmännischen und industriellen Betrieben entspricht: Ein Geschäftsmann hat 1000 Konti für Kunden, die ihre Bezüge in gleicher Monatsverteilung durchführen, und 200 Konti für Lieferanten, von denen er ebenfalls in der gleichen Monatsverteilung kauft. Sollen jetzt die Fälligkeiten nach dem alten System abgebaut werden, so ergäbe sich, daß, vom Dezember an gerechnet, für ein einziges Konto 55 buchhalterische Erledigungen gegenüber nur 14 nach dem neuen System notwendig wären. Jede derartige Erledigung besteht aus dem Herausziehen der Fälligkeit, Berechnen der Zinsen, Anmahnen des Postens, Einnahme des Gegenwertes und Verbuchen desselben und beschäftigt einen geübten Buchhalter mindestens zehn Minuten, wobei schon in Berücksichtigung gezogen wird, daß der Kunde gleichzeitig über seine Fälligkeiten aus den verschiedenen Monaten Zinsenaufstellung und Anmahnung bekommt und den Gegenwert sendet. Diese Manipulationen würden viele Buchhalter separat beschäftigen, und da sich derartige Sonderauslagen niemand leisten kann und wird, so würde einfach das Abbauen nach dem alten System nur auf dem Papier bleiben, und die so notwendige Geldzirkulation würde weiter unterbunden werden.

In letzter Zeit haben die Handelskammersekretäre in einer Konferenz einen 25prozentigen Abbau des Moratoriums vorgeschlagen, nach welchem im Dezember 25 Prozent von den Fälligkeiten vor dem 31. August, im Jänner aber 25 Prozent von allen übrigen Fälligkeiten aus den Monaten September, Oktober, November, Dezember abgezahlt werden sollen, und dann sollen im Februar wieder die Augustfälligkeiten und im März die September-Dezember-Fälligkeiten vorgenommen werden. Dieses ganz willkürliche Rösselsprungsystem verringert zwar die Häufigkeit der Verrechnung um etwas, ist aber so unübersichtlich und kaufmännisch so unbegründet, daß sich das Permanenzkomitee demselben nicht anschließen konnte, um so weniger, da die Fälligkeiten nach diesem System im Jänner von dem Durchschnittskaufmann nicht zu erschwingen wären. Es sei betont, daß doch die Gesetze und Verordnungen sich den normalen Verhältnissen anzupassen haben, und für diese bietet das neue Abbausystem sehr wichtige Vorteile. Für die seltenen Ausnahmen und individuellen Fälle aber sieht das Gesetz sowieso in angemessener Rücksichtnahme die richterliche Stundung vor und ermöglicht somit den Schutz dieser Kreise.

Im Abbau des Moratoriums muß System liegen, und neben dem Schuldnermuß auch der Gläubigerstandpunkt Berücksichtigung finden.

Neue Freie Presse
26./XI. 1914.

Moratorium und Zahlungsverkehr.

Wien, 24. November.

Vom Prokuristen Hugo Weltsch erhalten wir nachstehende Ausführungen über die wichtige Frage des Moratoriums:

„Die kriegerischen Ereignisse haben auch auf wirtschaftlichem Gebiete Regierungsverfügungen erfordert, von denen der Erlaß des Moratoriums eine der eingreifendsten war. Ein Hoheitsakt im eminentesten Interesse des wirtschaftlichen Lebens, aber immerhin im Organismus des Zahlungsverkehres ein gewaltsamer Akt, der den normalen Kreislauf hemmte. Wir anerkennen sicher die Vorteile, welche die Verfügung bot und bietet, um den Starken gegen allzu große Inanspruchnahme zu bewahren, den Schwachen vor der Zahlungsschwierigkeit zu schützen. Die erste Folge nach Gesetzeserlaß war das Versiegen jedweder Geldquelle mit geringen Ausnahmen und eine — allerdings völlig unberechtigte — momentane Aengstlichkeit. Das Hauptmoment lag in der Stundung der privatrechtlichen Forderungen der diversen privaten Kontrahenten untereinander, sondern im plötzlichen Versiegen der Geldreservoire, unserer Zahlungszentren, der Banken und Sparkassen. Der gleichmäßige Zufluß aus diesen Hauptadern war schwer gedrosselt und die später erlassenen Verfügungen haben die ersehnte Erleichterung verschafft.

Aufgabe des sogenannten Abbaues des Moratoriums ist es, systematisch diesen wirtschaftlichen Ausnahmszustand in normale Bahnen hinüberzuleiten. Hiebei ist das wesentlichste Moment nicht der Fälligkeitstermin, sondern die Art der Schuld, der Grad der Zahlungsfähigkeit des Schuldners. Am Zahlungswillen im allgemeinen zu zweifeln, liegt bei der Qualität unserer österreichischen Interessengruppen ein Anlaß nicht vor.

Ich halte es für sehr vorsichtig, daß wir beim Abbau schrittweise mit 10 Prozent begannen, es läßt sich schwer beurteilen, ob die Quote von 25 Prozent nicht doch nachteilige Folgen gezeitigt hätte.

Die Gleichheit im Vorgehen mit Ungarn halte ich für sehr wünschenswert, aber nicht für Bedingung.

Die zur Ausgabe gelangende österreichische Kriegsanleihe bot den Anlaß, unsere zentralen Geldreservoire vorläufig für Subskriptionszwecke ganz zu öffnen, und wir hoffen zuversichtlich, daß von diesem Rechte auch in ausgiebigstem Maße Gebrauch gemacht wird.

Wenn wir später vielleicht einen wichtigen Schritt weiter gehen würden, indem wir vorerst die restlichen Guthabungen in laufender Rechnung bei den Banken freigeben, würde dies sicherlich eine große Erleichterung bieten. Die Guthabungen bei den Banken auf Einlagebüchern sowie jene bei den Sparkassen, die ja zum Gutteil wirkliche Spargelder sind, wären diesbezüglich differentiell zu behandeln.

Es ist wohl richtig, daß Industrie, Handels- und Gewerbestand am meisten durch das Moratorium betroffen werden, aber sicherlich dient es auch dem Wohle weiterer Kreise. Wir brauchen bloß die vielfach erörterte Mietzinsfrage ins Auge zu fassen, um klar zu sehen, daß gerade hier auf einem Gebiete, das vom Vorteile des Moratoriumsgesetzes ausgeschlossen ist, sich vielseitig Wünsche geltend machen, mit in Berücksichtigung gezogen zu werden — das Für und Wider hier anzuführen, würde den Rahmen dieser Zeilen zu sehr erweitern.

Nachdem der Zweck des Moratoriums, sohin auch der Zweck des systematischen Abbaues des Moratoriums nicht der sein kann, künstlich wirtschaftliche Schädigungen herbeizuführen, sondern jeden Nachteil tunlichst zu verhüten und wirtschaftlich Geschwächte zu stützen und womöglich zu halten, so obliegt uns die gebieterische Pflicht, strenge individualisierend vorzugehen. Ich halte es nicht für das Zweckmäßigste, wie dies der Justizministerialerlaß getan hat — in allerdings sehr wohlgemeinter Weise — die inappellable Entscheidung in Zweifelsfällen in die Hand des Richters zu legen, und zwar aus zwei Gründen. Erstens ist das Fragengebiet ein viel zu kompliziertes, ein Gebiet, das die Einzelperson des Richters unmöglich allseitig gleich tief zu beherrschen vermag, unmöglich gleich eingehend bearbeiten kann, nachdem doch die heterogensten Momente zur Würdigung und Beurteilung gelangen müssen. Der zweite Grund, der speziell dem kaufmännischen Stande zugute gehalten werden muß, ist die vorhandene, wenn auch unberechtigte Scheu vor den Schranken des Gerichtes. Nicht der Kaufmann ist da der Aengstliche, sondern sein Kredit steht in Frage und kann trotz der besten Absichten der Behörden doch geschädigt werden.

Es wäre darum der Erwägung wert, ob uns nicht eine gewisse schiedsrichterliche Autonomie der Interessenvertretungen helfen könnte, wobei in erster Linie die Kammern und Gremien in Frage kämen. Wir müßten eine Moratoriums-, gleichzeitig Aufsichtsbehörde schaffen, die aus Beisitzern aller Interessengruppen zu bestehen hätte. Dieses Forum hätte zu entscheiden, ob, und wenn, in welchem Ausmaße der Einzelne das Moratorium, natürlich im Rahmen des Gesetzes, in Anspruch nehmen darf. Die Zahl jener Fälle, welche vor dieser Stelle zur Entscheidung gelangen würden, wäre eine relativ beschränkte, nachdem in den meisten Fällen wohl eine Einigung erzielbar sein dürfte. Es kann dem Richter als Appellationsbehörde vorbehalten bleiben, zu entscheiden, wobei ihm das vorliegende Material seine Arbeit sicher wesentlich erleichtern würde.

Die gesetzlichen Verfügungen, betreffend Festsetzung der Zahlungstermine, sollten tunlichst jeder allzu großen Detaillierung aus dem Wege gehen und bloß in großen Umrissen abgrenzen, innerhalb derer eine Bewegungsmöglichkeit gegeben wäre.

Wir dürfen nicht außeracht lassen, daß die Stockung nach Kriegsausbruch nicht nur den Zahlungsverkehr, sondern auch vielleicht in noch größerem Maße den Warenverkehr hemmte — den Lebensmittel-, Kriegsmaterial- und diversen Fürsorgeverkehr ausgenommen. Diese letzteren, neuentstandenen Schuldverhältnisse mußten zum größten Teile per Kassa oder in sehr kurzen Terminen, ohne Rücksicht auf das Moratorium, abgewickelt werden.

Bei Beobachtung der nötigen individuellen Vorsichten besteht begründete Zuversicht, daß wir vielleicht schon vor Juni 1915 den Abbau glatt durchgeführt haben werden.

Neue Freie Presse

1./XII. 1914.

Oesterreich und der Abbau des ungarischen Moratoriums.

Wien, 30. November.

Heute wird die neue ungarische Moratoriumsverordnung veröffentlicht, welche den Abbau bis zum 31. Januar 1915 vorsieht. Der Inhalt der Verordnung ist für die österreichische Kaufmannschaft von großer Wichtigkeit. Als vor etwa zwei Wochen während der Beratungen des hiesigen Permanenzkomitees der Wunsch ausgesprochen wurde, daß hinsichtlich der neuen Moratoriumsverordnungen in Ungarn ein gleichmäßiger Vorgang eingehalten und dort die bisherigen Abbaugrenzen erweitert werden mögen, trafen Nachrichten ein, daß in dieser Richtung Schwierigkeiten bestehen, weil man in Ungarn auf die landwirtschaftliche Bevölkerung Rücksicht nehmen müßte. In den hiesigen kaufmännischen Kreisen wurde darauf verwiesen, daß der Krieg gerade für die landwirtschaftliche Bevölkerung eine Konjunktur gebracht habe und daß die ungarischen Getreidelieferungen an das Aerar und an Private die Kaufkraft der Grundbesitzer und Bauern in der anderen Reichshälfte gesteigert hätten. Gleichwohl waren damals in Oesterreich infolge dieser Mitteilungen die Hoffnungen auf einen weitergehenden Abbau des ungarischen Moratoriums verringert. Es zeigt sich jedoch, daß das neue Moratorium in Ungarn einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der früheren Verordnung bedeutet. Die letztere sah einen 10prozentigen Abbau nur für offene Buchforderungen, jedoch nicht für Orderpapiere, also Wechsel, Schecks und kaufmännische Anweisungen, vor. Jetzt wird jedoch verfügt, daß auch auf Orderpapiere eine 10prozentige Zahlung abzustatten ist, was mit Rücksicht auf den starken Wechselverkehr mit Ungarn begrüßt werden muß. Es erfolgt damit für die gesamten Geldschulden in Ungarn ein 10prozentiger Abbau. Da das Moratorium bis Ende Januar läuft, bisher durch zwei Monate je 10 Prozent der Verbindlichkeiten erfüllt worden sind und jetzt durch zwei Monate wieder 10 Prozent abgestattet werden müssen, so vollzieht sich in Ungarn bis zum 31. Januar ein 40prozentiger Abbau, und zwar vom Dezember ab mit der Erweiterung auf Wechsel, Schecks und kaufmännische Anweisungen.

Ueber den Inhalt der jüngsten ungarischen Moratoriumsverordnung liegt das nachstehende Telegramm vor:

Budapest, 30. November.

Das Amtsblatt veröffentlicht heute die vierte Moratoriumsverordnung des königlich ungarischen Ministeriums, über die Gewährung eines neuerlichen Aufschubs zur Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen, wodurch der mit Verordnung vom 30. September 1914 zur Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen gewährte Aufschub hinsichtlich aller jener Geldschulden, welche die gegenwärtige Verordnung von dem Aufschub nicht ausnimmt, bis einschließlich des 31. Januar 1915 erstreckt wird. Von den Ausnahmen der neuen Verordnung sind hervorzuheben 25 Prozent der fälligen Versicherungssummen bei Lebens- und Unfallsversicherungen, welche seitens der Versicherungsgesellschaft auch während des Moratoriums zu zahlen sind; ebenso hat aber auch der Versicherte 25 Prozent der fälligen Gebühren zu bezahlen, wenn er nicht zur Kriegsdienstleistung einberufen wurde. Eine weitere Ausnahme von dem Aufschube sind Geldschulden aus einem vor dem 1. August 1914 ausgestellten Wechsel, einer derartigen kaufmännischen Anweisung sowie einem Lagerschein, insofern sie vor dem 1. Oktober fällig waren; ferner Geldschulden aus Schecks sowie aus Wechseln und kaufmännischen Anweisungen auf Sicht, von denen 10 Prozent auch während des Moratoriums an dem der Fälligkeit entsprechenden Tage des Monates Januar zu bezahlen sind. Dieser letztgenannten Zahlung sind jedoch diejenigen, deren ständiges Geschäft, Betrieb, Wirtschaft oder Wohnung sich ausschließlich in dem Gebiete der Komitate Bereg, Szatmar, Ugocsa, Ung oder der Stadt Szatmar-Nemeti befindet, enthoben. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember in Kraft und wird hiedurch die dritte Moratoriumsverordnung sowie deren Ergänzung vom 27. Oktober außer Kraft gesetzt; diese Verordnung erstreckt sich auch auf Kroatien.

Neue Freie Presse
1./XII. 1914.

Die neue Moratoriumsverordnung.

Die am 1. d. in Kraft getretene Moratoriumsverordnung vom 25. November statuiert gewisse Erleichterungen der Protestlevierung. Der notarielle oder gerichtliche Protest kann ersetzt werden durch Erklärungen des Akzeptanten (Bezogenen, Ausstellers des eigenen Wechsels, Domiziliaten) oder durch Erklärungen scheckfähiger Wechselinhaber. Es sind nun Zweifel aufgetaucht, ob diese erst am 1. d. in Kraft getretenen Erleichterungen auch schon für die am 30. November fällig gewordenen Beträge aus Wechseln und Schecks gelten.

Diese Frage dürfte dahin zu beantworten sein, daß für die Fälligkeiten vom 30. November der notarielle oder gerichtliche Protest noch ebenso obligatorisch ist, wie er es etwa für die Fälligkeiten vom 28. oder 29. November war; denn offenbar will die Verordnung vom 25. November nur das wiederholte gerichtliche oder notarielle Protestieren eines und desselben Wechsels vermeiden. Es geht dies aus § 10 der neuen Verordnung hervor, worin es heißt: „Bei den im Absatz 1 bezeichneten Wechseln kann der Protest wegen Nichtleistung einer Teilzahlung, § 1, Absatz 2 und 3, ersetzt werden. . . .“ Nun ist aber im § 1, Absatz 2 und 3, nur von Forderungen die Rede, von denen „außer den Beträgen, die bereits durch die kaiserliche Verordnung vom 27. September 1914 von der Stundung ausgenommen wurden“, weitere Beträge abzustatten sind.

Da einzelne größere Institute der Ansicht hinneigen, die erwähnten Erleichterungen beziehen sich auf alle Proteste, welche vom 1. Dezember an zu levieren sind, demnach auch für die Proteste der am 30. November fällig gewesenen Teilbeträge, wäre es wünschenswert, wenn diese Frage baldmöglichst durch eine authentische Interpretation seitens des Justizministeriums gelöst würde.

Neue Freie Presse

6./I. 1915.

[Der Abbau des Moratoriums.] In den nächsten Tagen dürften wieder Besprechungen zwischen den Vertretern der Industrie, des Handels und Gewerbes, die im Permanenzkomitee vereinigt sind, über den weiteren Abbau des Moratoriums stattfinden. Heute läßt sich naturgemäß nur von Anschauungen sprechen, die in dieser Richtung hervortreten dürften. Innerhalb des Permanenzkomitees werden voraussichtlich zwei Eventualitäten die Grundlage der Debatte und der Beschlußfassung über einen der Regierung zu unterbreitenden Vorschlag bilden. Die Grenzen des Abbaues können enger und weiter gezogen werden. Baut man schwächer ab, so scheint man daran zu denken, daß man von Mitte Februar ab zunächst weitere 25 Prozent der sogenannten Vorauguſtfälligkeiten und 25 Prozent der Dezemberfälligkeiten abträgt. Von den Vorauguſtfälligkeiten waren 10 Prozent im Oktober, 15 im November und 25 Prozent im Dezember zu tilgen. Es sind dies also bis zum Schlusse des vorigen Jahres 50 Prozent und weitere 25 Prozent wären im nächsten Moratorium abzubauen. Bis längstens April würden, wie man glaubt, bei diesem Abbau alle Vorauguſt- und Auguſtfälligkeiten zu erledigen sein. Die Dezember- und Januarfälligkeiten sind in die letzte Moratoriumsverordnung nicht einbezogen worden und mit der Erfüllung der Dezemberfälligkeiten zu 25 Prozent soll eventuell beim nächsten Abbau gleichfalls begonnen werden. Es wird wahrscheinlich auch die Frage in Diskussion gezogen werden, ob man nicht mit den Vorauguſt- und Dezemberfälligkeiten den teilweisen Abbau von Januarfälligkeiten verbindet. Bei einem starken Abbau des Moratoriums meint man, mit diesem System noch die Erfüllung eines Teiles der September- und Oktoberfälligkeiten im Laufe des Februar und März verbinden zu können. Allein in den industriellen Kreisen scheint man eher anzunehmen, daß dem schwächeren Abbau der Vorzug gegeben werden wird.

Reichspost
8/I. 1915.

Einführung eines türkischen Lotsendienstes.

Die Verlängerung des Moratoriums.

KB Konstantinopel, 6. Jänner.

Das Amtsblatt veröffentlicht das Reglement der unter unmittelbarer Aufsicht der Regierung stehenden, nunmehr neu ausgestalteten türkischen Dampfschiffahrtsverwaltung, der außer dem Schiffahrtsdienst das ausschließliche Recht des Lotsen- und Schlepptaudienstes im Marmarameer, in den Meerengen der Dardanellen und im Bosporus erteilt worden ist, ein Dienst, der bisher von Privatleuten, meistens fremden Staatsangehörigen, betrieben worden war.

Außer den bereits gemeldeten hauptsächlichsten Bestimmungen des von der Kammer genehmigten Gesetzes über die Verlängerung des Moratoriums bis zum 13. April 1915 wird weiters hierin verfügt, daß die zwischen Schuldner und Gläubiger verabredeten Zinsen für die Zeit nach dem 31. Juli 1914 nicht erhöht werden dürfen. Für Gelddepots bei Bankinstituten, für die keine Zinsen vereinbart worden sind, werden diese mit 4%, für andere Schulden mit 7% festgesetzt. Diese Zinsen sind bei befristeten Schulden mit Ablauf der Frist, bei unbefristeten von dem Datum an, an dem der Gläubiger die Zinsen schriftlich verlangt, anzurechnen. Die Handelsgerichte dürfen bis zum 28. April 1915 wegen Nichtzahlung der gemäß diesem Gesetze zu zahlenden Beträge keine Konkurse verhängen. Alle Schulden an den Fiskus sowie alle Schuldforderungen und Depots der Vilajetsverwaltungen und jene des türkischen Flottenvereines, des Vereines des Roten Halbmondes, des Vereines der nationalen Verteidigung und solche der Agrarbank sind vom Moratorium ausgenommen.

Neue Freie Presse
13./I. 1915

I.
91

Wien, 12. Januar.

[Der Abbau des Moratoriums.] Im Abendblatte wurden die Pläne mitgeteilt, die hinsichtlich des weiteren Abbaues des Moratoriums bestehen. Sie sind in einer gestern abgehaltenen Sitzung des Subkomitees der Permanenzkommission für Industrie, Handel und Gewerbe einhellig akzeptiert und von den bei der Besprechung anwesenden Vertretern der für diese Frage kompetenten Ministerien zur Kenntnis genommen worden. Die Anträge werden demnächst dem Plenum des Permanenzkomitees und dann einer in der zweiten Januarhälfte stattfindenden Enquete unterbreitet werden. Der Grundgedanke des neuen Moratoriums besteht darin, daß die Vorauguſt- und Auguſtfälligkeiten im Februar und April, die September- und Oktoberfälligkeiten im März und Mai gänzlich, die Novemberfälligkeiten bis auf einen Rückstand von 25 Prozent gleichfalls im März und im Mai abgebaut werden. In dem im Mai zu erlassenden zweitnächsten Moratorium würden der letzte 25prozentige Rest der Novemberfälligkeiten, ferner die ganzen Dezember- und Januarfälligkeiten zu zahlen sein. In der Konferenz trat die Ansicht hervor, daß die Fälligkeiten des September, Oktober und November ungefähr ebenso groß sein dürften, als die bis zum 31. August laufenden Verpflichtungen und daß man daher für den Abbau beider Kategorien von Verbindlichkeiten einen Termin von je zwei Monaten bestimmen müsse. Es werden nun die Auguſtfälligkeiten im Februar und April, die September-, Oktober- und der größte Teil der Novemberfälligkeiten im März und Mai zu tilgen sein. Dann bleiben noch 25 Prozent der Novemberfälligkeiten sowie die Dezember- und Januarfälligkeiten übrig, welch letztere bisher vollständig gestundet waren. Die Erfüllung all dieser Verpflichtungen wird dem zweitnächsten Moratorium vorbehalten. Fälligkeiten, die im Februar, März, April und Mai eintreten, werden überhaupt nicht mehr gestundet. Man geht hiebei von dem Gesichtspunkte aus, daß etwa 90 Prozent der letzteren Verpflichtungen schon nach dem Kriegsausbruche entstanden sind, da es nur sehr wenige Branchen geben dürfte, die auf sieben bis acht Monate Ziel verkaufen. Bisher wurden folgende Quoten der fälligen Verpflichtungen abgebaut: Von den bis zum 31. August laufenden Fälligkeiten waren zehn Prozent im Oktober, 15 im November, 25 Prozent im Dezember zu tilgen. Im Februar wären nun weitere 25 und im April die restlichen 25 Prozent abzubauen, so daß im April die Auguſtfälligkeiten gänzlich erledigt sein würden. Von den September- und Oktoberfälligkeiten sind bis 31. Januar 50 Prozent abgetragen worden und im März und im Mai sollen wieder je 25 Prozent gezahlt werden, so daß im Mai die ganzen September- und Oktoberfälligkeiten abgebaut sein würden. Von den Novemberfälligkeiten waren bis 31. Januar nur 25 Prozent abgetragen; im März und im Mai sollen neuerlich je 25 Prozent getilgt und die restlichen 25 Prozent dem zweitnächsten Moratorium überlassen werden. Auf die Dezember- und Januarfälligkeiten ist bisher gar nichts gezahlt worden und sie bleiben auch während des nächsten Moratoriums gestundet. Ihr Abbau wird erst im zweitnächsten Moratorium, das im Mai ansetzt, beginnen.

Neue Freie Presse
15./1. 1915.

92

Die wirtschaftlichen Kriegsereignisse.

Beschlußfassung des Permanenzkomitees über das Moratorium.

Wien, 15. Januar.

Heute trat das Permanenzkomitee für Industrie, Gewerbe und Handel zusammen, um Beschlüsse über den weiteren Abbau des Moratoriums zu fassen. Dem Permanenzkomitee wurde ein Bericht des Spezialkomitees für Fragen des Moratoriums (Referent Kammerkonsulent Dr. Becker) unterbreitet. Dieser Bericht enthält eine Reihe von Anträgen, die wahrscheinlich die Zustimmung des Permanenzkomitees finden dürften. Der Bericht des Spezialkomitees lautet:

Durch Beschluß des Permanenzkomitees wurde dem Spezialkomitee zur Erwägung anheimgegeben, ob es sich nicht empfehlen würde, die nunmehr zu erlassende fünfte Stundungsverordnung auf einen Zeitraum von vier Monaten zu erstrecken. Gegen diesen Vorschlag bestehen keine Bedenken; es wird der Geschäftswelt hiedurch möglich, sich für längere Zeit über ihre Eingänge und Zahlungen Gewißheit zu verschaffen. Die zweite Frage, welche sich das Spezialkomitee vorzulegen hatte, war die Frage der Gestaltung des weiteren Abbaues. Die Vorzüge des vom Permanenzkomitee in den Beratungen zur vierten Stundungsverordnung vorgeschlagenen Systems, welches allerdings von der Regierung nicht akzeptiert wurde, sind so unverkennbar, daß es schwer fällt, einem anderen System, insbesondere dem in der vierten Stundungsverordnung verwirklichten System, das Wort zu reden. Der zeitliche Abbau der Forderungen, somit in erster Linie die Abstoßung der alten Fälligkeiten in möglichst hohen Teilbeträgen, verdient auch vom buchhalterisch-technischen Standpunkte den Vorzug vor jedem anderen Abbausystem. Wenn das Spezialkomitee trotzdem das in der vierten Stundungsverordnung verwirklichte System teilweise akzeptiert, geschieht dies nur, um der Kaufmannschaft die Möglichkeit zu geben, sich auf das nunmehr übliche System dauernd einzurichten und den Geschäftsverkehr von Störungen, wie sie durch einen fortwährenden Wechsel der Abbausysteme bedingt werden, freizuhalten. Aus diesem Gesichtspunkte ergibt sich der weitere Abbau von je einem Viertel der Vorauguste und Augustfälligkeiten im Februar und April sowie von je einem Viertel der September- und Oktoberfälligkeiten im März und Mai des laufenden Jahres, so daß die genannten Fälligkeiten zu ihrer Gänze am 31. Mai d. J. beglichen sein werden. Das Komitee glaubte aber, über diese dem geltenden Systeme angepaßten Vorschläge dennoch hinausgehen zu sollen und empfiehlt auch eine teilweise Abstattung der Novemberfälligkeiten. Schon in den Vorschlägen zur vierten Stundungsverordnung war für den Monat Januar neben einer 40prozentigen Abstattung der behaupteter-maßen überaus starken Vorauguste und Augustfälligkeiten eine 35prozentige Abstattung der Septemberfälligkeiten, sohin insgesamt eine Abstattung von 75 Prozent als sachgemäß bezeichnet worden. Dieses Ausmaß von 75 Prozent kann für März und Mai um so eher in Aussicht genommen werden, als es sich hier um schwächere Blocks von Fälligkeiten (September-, Oktober- und Novemberfälligkeiten) handeln wird. Die Einbeziehung der Novemberfälligkeiten empfiehlt sich aber auch aus Gründen der Zahlungsmoral, da sonst diese Fälligkeiten, deren Abbau bereits im November mit 25 Prozent einsetzte, mit einem Betrage von 75 Prozent auf ein volles Halbjahr weiter gestundet würden. 25 Prozent der Novemberfälligkeiten sowie die gesamten Fälligkeiten des Dezember 1914 und des Januar 1915 müssen, um den Abbau nicht allzu scharf zu gestalten, vorläufig bis 31. Mai 1915 gestundet werden. Der Abbau dieser Fälligkeiten wird sich voraussichtlich in Konsequenz des bisherigen Systems ab Juni vollziehen. Für die Fälligkeiten ab 1. Februar 1915, welche aus vor dem 1. August entstandenen Forderungen noch bestehen, hat das Spezialkomitee lediglich die Zulässigkeit einer richterlichen Stundung in Aussicht genommen und beantragt deshalb die entsprechende Ergänzung des § 18 der geltenden Verordnung. Die Abstattung dieser verhältnismäßig geringen Beträge wird im gegenseitigen Einverständnisse, und wo ein solches nicht erzielt wird und die Wirtschaftslage des Schuldners es rechtfertigt, im Wege einer richterlichen Stundung ohne namhafte Bedrückung der Schuldner vor sich gehen können.

Schließlich gibt das Permanenzkomitee nachdrücklich dem Wunsche nach einer Verständigung sämtlicher Handels- und Gewerbekammern in der Frage des künftigen Abbaues in dem Beschlusse Ausdruck, sich vor der im Justizministerium stattfindenden Enquete über die fünfte Stundungsverordnung mit den Vertretern der übrigen Kammern zu beraten. Das Spezialkomitee empfiehlt sohin im Permanenzkomitee die folgenden Anträge zur Annahme:

1. Die fünfte Stundungsverordnung soll sich auf den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Mai 1915 erstrecken.

2. Der weitere Abbau des Moratoriums soll in der Weise erfolgen, daß im Februar und April je 25 Prozent der bis 31. August 1914 liegenden Fälligkeiten, im März und Mai je 25 Prozent der September-, Oktober- und Novemberfälligkeiten zu begleichen sind.

3. Die restlichen 25 Prozent der November- sowie die gesamten Dezember- und Januarfälligkeiten sollen vorläufig bis 31. Mai 1915 gestundet werden.

4. Die Fälligkeiten ab 1. Februar 1915 sind nicht mehr in das generelle Moratorium einzubeziehen; doch soll für diese Fälligkeiten die Möglichkeit der richterlichen Stundung gegeben werden.

Die Anträge des Subkomitees über den Abbau des Moratoriums wurden in der heutigen Plenarsitzung des Permanenzkomitees unverändert angenommen. Nun wird auch die Meinung der anderen Handelskammern und wirtschaftlichen Korporationen in einer Enquete, die im Justizministerium stattfindet, eingeholt werden.

Neues Wiener Tagblatt
16./I. 1915.

Der Abbau des österreichischen Moratoriums.

In einer gestern abgehaltenen Sitzung des Permanenzkomitees für Industrie, Handel und Gewerbe gelangte ein Bericht des Spezialkomitees für die Fragen des Moratoriums zur Vorlage, welcher folgende vom Permanenzkomitee akzeptierte und der Justizverwaltung zu unterbreitende Anträge enthält:

1. Die fünfte Stundungsverordnung soll sich auf den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Mai 1915 erstrecken.

2. Der weitere Abbau des Moratoriums soll in der Weise erfolgen, daß im Februar und April je 25 Prozent der bis 31. August 1914 fälligen Fälligkeiten, im März und Mai je 25 Prozent der September-, Oktober- und Novemberfälligkeiten zu begleichen sind.

3. Die restlichen 25 Prozent der November- sowie die gesamten Dezember- und Jännerfälligkeiten sollen vorläufig bis 31. Mai 1915 gestundet werden.

4. Die Fälligkeiten ab 1. Februar 1915 sind nicht mehr in das generelle Moratorium einzubeziehen; doch soll für diese Fälligkeiten die Möglichkeit der richterlichen Stundung gegeben werden.

Neue Freie Presse

94

20/I. 1915

[Beschlüsse über das nächste Moratorium.] In der heute unter dem Vorsitze des Sektionschefs Dr. Ritter v. Schauer im Justizministerium abgehaltenen Enquete ist zwischen den Vertretern der wirtschaftlichen Kreise eine Einigung erfolgt und da die Regierung die Beschlüsse, die in der Sitzung gefaßt worden sind, zur Grundlage der nächsten Moratoriumsverordnung nimmt, liegt heute deren Inhalt klar zutage. Die mit 1. Februar in Kraft tretende Moratoriumsverordnung wird bestimmen, daß je 25 Prozent der bis 31. August liegenden Fälligkeiten im Februar und April, je 25 Prozent der September-, Oktober- und Novemberfälligkeiten im März und Mai zu begleichen sind. Die restlichen 25 Prozent der Novemberfälligkeiten und die gesamten Dezember- und Januarfälligkeiten sollen vorläufig bis 31. Mai gestundet werden und ihre Tilgung würde somit dem zweitnächsten Moratorium vorbehalten bleiben. In der heutigen Sitzung handelte es sich, da über alle anderen Punkte schon vorher eine Einigung erzielt war, nur darum, ob 25 Prozent der Novemberfälligkeiten schon im nächsten oder erst im zweitnächsten Moratorium abzustatten, beziehungsweise ob in dieser Frage ein Kompromiß anzubahnen sei. Bei der Besprechung, in der etwa 20 Kammern, ferner die Banken und das Permanenzkomitee vertreten waren, schloß sich der bei weitem größte Teil der Anwesenden dem von der Wiener Kammer und dem Permanenzkomitee gefaßten Beschlusse an, das Moratorium in einem weitergehenden Maße abzubauen, indem auch die Novemberfälligkeiten mit je 25 Prozent im März und Mai zu tilgen wären. Wenn auch das zweitnächste Moratorium sich auf vier Monate erstrecken sollte, würde es am 31. Mai bis 30. September 1915 laufen. Der Vorsitzende Sektionschef Dr. Ritter v. Schauer faßte die Ergebnisse der Besprechung zusammen, und man gewann hiebei den Eindruck, daß auch die Regierung ebenso wie die Teilnehmer der Enquete den Abschluß der Periode der Moratorien mit der zweitnächsten Verordnung wünschen. Es würde sohin die Erfüllung sämtlicher gestundeter Verbindlichkeiten mit dem zweitnächsten Moratorium, also voraussichtlich Ende September dieses Jahres, gänzlich durchgeführt sein. Der Vorsitzende sagte ferner, daß sich die übrigen Bestimmungen der neuen Verordnung vollkommen an das letzte Moratorium anlehnen werden. Außer dem weiteren Abbau wird also das mit 1. Februar in Kraft tretende Moratorium keine Neuerung enthalten, abgesehen von einer einzigen Verfügung, die dahin geht, daß die Städte Krakau und Biala nicht mehr unter das absolute Moratorium, das speziell für Galizien eingeräumt war, fallen sollen. — In der Sitzung wurde seitens des Regierungsvertreters mitgeteilt, daß die Regierung auch gegen die Einbeziehung der Novemberfälligkeiten zur Abstattung mit einer Teilquote von 25 Prozent in einem früheren Zeitpunkte als dem Monat Mai nichts einzuwenden habe. Die Angelegenheit wurde einer eingehenden Debatte unterzogen. Die Enquete einigte sich in dem Beschlusse, daß das Kompromiß anzunehmen sei. Es wurde ferner erklärt, daß die Vertreter der Handelskammern keine Einwendung dagegen erheben, wenn schon vor dem Monat Mai mit der Abzahlung von 25 Prozent der Novemberfälligkeiten begonnen werde. Sodann wurde die Frage zur Diskussion gestellt, ob diese 25 Prozent im März oder erst im April zu zahlen seien. Der Regierungsvertreter wies darauf hin, daß der April sich vielleicht deshalb empfehlen könnte, weil er bisher nur schwach belastet sei, da in ihm lediglich 25 Prozent der Augustfälligkeiten abzustatten sind. Die Mehrheit der Anwesenden sprach sich aber dahin aus, daß mit der Abzahlung von 25 Prozent der Novemberfälligkeiten im Monat März der Anfang gemacht werden solle.

Fremdenblatt
27./I. 1915.

95

Der weitere Abbau des Moratoriums.

Die fünfte Kündigungsverordnung.

Durch die vierte Stundungsverordnung wurde die gesetzliche Stundung für privatrechtliche, vor dem 1. August 1914 entstandene Geldforderungen vorläufig bis 31. Jänner 1915 verlängert, gleichzeitig aber auch die Abstattung von Teilzahlungen, und zwar des zweiten Viertels der bis Ende Oktober 1914 fällig gewordenen Forderungen vorgeschrieben. Die Erfahrungen, die mit den bisher angeordneten Abzahlungen gemacht wurden, waren, wie die amtliche Mitteilung besagt, nach den übereinstimmenden Aeußerungen der Fachkörperschaften, namentlich auch der Handels- und Gewerbekammern in den verschiedenen Gebieten des Staates, durchaus günstig; häufig wurden auf gestundete Forderungen weit höhere Beträge entrichtet, als die Stundungsverordnungen verlangt hatten. Eine im Justizministerium abgehaltene Fachmännerberatung, bei der neben Vertretern der meisten Handelskammern, auch Vertreter des Permanenzkomitees für Industrie, Handel und Gewerbe und Baufachleute teilnahmen, führte daher zu dem einmütigen Vorschlage, daß im Abbau der Stundung fortzuschreiten sei und daß sich hiebei — wenngleich nicht für die nächsten zwei Monate — ein etwas rascheres Zeitmaß empfehle. Im Hinblick auf die Vorteile, welche eine gewisse Stetigkeit sowohl für den Verkehr wegen der Möglichkeit einer Vorausberechnung der vermutlichen Einnahmen und der zu leistenden Zahlungen, als auch für die Rechtssicherheit bietet, wurde allgemein der Vorschlag gutgeheißen, in der nächsten Stundungsverordnung für einen längeren, mindestens viermonatigen Zeitraum vorzusorgen. Die fünfte Stundungsverordnung (kaiserliche Verordnung vom 25. Jänner 1915), die heute im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung" kundgemacht wird, trägt diesen Anschauungen Rechnung. Sie regelt die Stundung für die nächsten vier Monate und schreibt im Einklang mit den Grundsätzen der geltenden Verordnung vor, daß im Februar und April je ein weiteres Viertel der Forderungen, die im August 1914 oder früher fällig geworden sind, und im März und Mai je ein Viertel der Forderungen zu begleichen ist, die im September und Oktober 1914 fällig wurden. Außerdem wird für den April, der im Vergleiche zu den Monaten März und Mai verhältnismäßig schwächer belastet erscheint, die Zahlung des zweiten Viertels der November-Fälligkeiten vorgeschrieben, so daß mit Ende Mai die Fälligkeiten bis einschließlich Oktober ganz, die November-Fälligkeiten zur Hälfte getilgt sein sollen. Der Rest der Forderungen, die im November fällig geworden sind, und die Fälligkeiten aus dem Dezember und Jänner werden vorläufig bis Ende Mai 1915 weiter gestundet. Die Regelung der Abstattung dieser Forderungen bleibt einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

Für Forderungen, die zwar vor dem 1. August 1914 entstanden sind, jedoch erst nach dem 31. Jänner d. J. fällig werden, ist eine weitere Stundung nicht mehr vorgesehen.

Da im geschäftlichen Verkehr ein längeres als sechsmonatliches Ziel nur ausnahmsweise üblich ist, sind derartige Forderungen verhältnismäßig weniger zahlreich, so daß in Uebereinstimmung mit dem einhelligen Gutachten der Fachkörperschaften von einer weiteren gesetzlichen Stundung abgesehen werden konnte. Der wirtschaftlichen Lage des einzelnen Schuldners, der nicht imstande sein sollte, den im Februar und später fällig werdenden Forderungen aus älteren Verbindlichkeiten zu entsprechen, wird durch die Zulassung der richterlichen Stundung Rechnung getragen. Diese wird ebenso wie für die bereits bisher von der Stundung ausgenommenen Teilzahlungen auch für die während der nächsten Monate aus der Stundung tretenden Forderungsbeträge eingeräumt. Von sonstigen Aenderungen sind folgende als bemerkenswert hervorzuheben: Ein Zusatz zu § 6 bezweckt, klarzustellen, daß Banken und andere Kreditstellen die Rückzahlung von sonst der Stundung unterliegenden Einlagen nicht unter Berufung auf die gesetzliche Stundung verweigern können, insolange sie infolge einseitiger Herabsetzung des Zinsfußes geringere Zinsen als am 1. August 1914 gewähren. weiters wird ausgesprochen, daß Forderungen, die auf Grund einer zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Jänner 1915 erklärten Kündigung in den nächsten beiden Monaten fällig werden, bis Ende März gestundet sind. Auf den Schutz des wirtschaftlich Schwachen zielt die weitere Bestimmung des § 15 ab, daß die vereinbarte Rechtsfolge der vorzeitigen Fälligkeit oder Kündbarkeit eines Kapitals dann nicht eintritt, wenn der Schuldner bloß mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstand ist, die vor dem 1. Juni d. J. fällig geworden sind oder fällig werden.

Die Zulässigkeit einer Stundung durch den Richter wurde, wie bereits erwähnt, beibehalten und erweitert. Um den Schuldner den Weg zum Richter zu erleichtern, wurde nunmehr auch bestimmt, daß der Schuldner die Kosten der auf seinen Antrag eingeleiteten Verhandlung dem Gläubiger nicht zu ersetzen verpflichtet ist, wenn dieser ein offenbar begründetes außergerichtliches Begehren des Schuldners um Stundung abgelehnt hat (§ 19).

Für Galizien und die Bukowina verlängert eine gleichzeitig kundgemachte Verordnung des Gesamtministeriums die volle Stundung aller bisher gestundeten Verbindlichkeiten auf weitere zwei Monate.

Fremdenblatt
26./III. 1915.

Eine neue Moratoriumverordnung.

(Verlängerung des Moratoriums um vier Monate — Ablauf am 31. Juli d. J.)

Die heutige Nummer des ungarischen Amtsblattes verlautbart die sechste Regierungsverordnung über das Moratorium. Dieselbe tritt an Stelle der fünften Moratoriumverordnung und verlängert das bisherige Moratorium um vier Monate. Alle jene Schulden, die zwischen dem 31. März und dem 31. Juli ablaufen, werden, insofern sie vom Moratorium nicht ausgenommen sind, bis zum 31. Juli gestundet. Gegenüber der fünften Moratoriumverordnung enthält die sechste die folgenden wesentlicheren Abweichungen:

Von Warenschulden, von denen auf Grund des bisherigen Moratoriums zumindest fünf Raten zu 10 Prozent getilgt worden sind, ist bis zu einer neuerlichen Verfügung der Regierung keine weitere Rate zu zahlen. Ist die Schuld vertragsmäßig in mehr als zehn Raten zu bezahlen, so sind hinsichtlich der ferneren Raten, sofern sie 25 Kronen nicht übersteigen, die Bestimmungen des Vertrages giltig.

Hinsichtlich der Wechselschulden haben folgende Bestimmungen zu gelten: Auf Wechsel, die vor dem 1. Oktober ablaufen, oder auf Sichtwechsel sind weitere 10 Prozent im Monat Mai 1915 zu zahlen. Auf Wechsel, die im Oktober oder November 1914 fällig waren, sind im Juni 1915 weitere 10 Prozent, auf solche, die im Dezember 1914 oder Jänner 1915 fällig waren, im Juli weitere 10 Prozent, auf solche, die im Februar und März fällig wurden, 10 Prozent im Mai 1915 und schließlich auf solche, die im April und Mai ablaufen, 10 Prozent im Juli zu bezahlen. Die zehnprozentigen Raten sind stets nach der ursprünglichen Summe der Schuld zu berechnen.

Die Verordnung enthält eine wichtige Bestimmung hinsichtlich der Einlagen bei den Geldinstituten, indem sie jenen Geldinstituten, die den am 31. Juli 1914 bestandenen Einlagezinsfuß einseitig herabsetzten, das Recht zur Verweigerung der Auszahlung der ganzen Einlage nimmt. Es wird auch bestimmt, daß das Geldinstitut, wenn es die Kündigungsfrist in Anspruch nimmt, für diese Zeit keine geringeren Einlagezinsen bezahlen kann, als jene vom 31. Juli 1914. Erklärt aber das Geldinstitut, nach erfolgter Herabsetzung des Einlagezinsfußes, denselben wieder auf die Höhe des am 31. Juli 1914 bestandenen Zinsfußes hinaufzusetzen, so kann es das Moratorium hinsichtlich der Auszahlung der ganzen Einlage wieder in Anspruch nehmen.

Verschiedene Beschränkungen des Kündigungsrechtes bei Wohnungs-Mietverträgen werden durch die sechste Moratoriumverordnung hinsichtlich der zum Heeresdienst Eingerückten bestimmt.

Die Verordnung spricht aus, daß das Moratorium am 31. Juli aufhört. Nach diesem Termin wird die Zahlung aller später fälligen Schulden zum Zeitpunkte der Fälligkeit im vollen Betrage gefordert werden können; die laut der sechsten Moratoriumverordnung gestundeten, bis zum 31. Juli abgelaufenen Schulden werden jedoch in Raten zu zahlen sein, die das Ministerium in einer rechtzeitig herauszugebenden Verordnung bestimmen wird.

Abbau des ungarischen Moratoriums.

Von Dr. Ernst Brunner, Wien.

a) Für offene Buchforderungen und Warenwechsel.*

Von den Schulden, die fällig waren oder sind in den Monaten	III. Moratoriumsverordnung (Verordnung des königl. ungar. Ministeriums, Zl. 7205/1914, M. E. v. 30. September 1914)	IV. Moratoriumsverordnung (Verordnung des königl. ungar. Ministeriums, Zl. 8630/1914, M. E. v. 30. November 1914)	V. Moratoriumsverordnung (Verordnung des königl. ungar. Ministeriums, Zl. 224/1915, M. E. v. 16. Jänner 1915)	VI. Moratoriumsverordnung (Verordnung des königl. ungar. Ministeriums, Zl. 1040/1915, M. E. vom 25. März 1915)					Bisheriger Gesamtabbau	Vorläufig bis 31. Juli 1915 gestundeter Rest
	war oder ist zu zahlen die Quote von 10% von dem ursprünglichen Schuldbetrag samt den bis zur Ratenzahlung fälligen Zinsen der unberichtigten Gesamtforderung in den unten angeführten Tagen der Monate									
	Oktober	November	Dezember	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli		
Vor August 1914 . .	15. bis 30. (31.)**	15. bis 30.	15. bis 30. (31.)**	15. bis 30. (31.)**	15. bis 28.	15. bis 30. (31.)**	•	•	•	•	60%	40%
1. bis 31. August . . .	15. bis 31.	15. bis 30.	15. bis 31.	15. bis 31.	15. bis 28.	15. bis 31.	•	•	•	•	60%	40%
1. bis 30. September .	15. bis 30.	15. bis 30.	15. bis 30.	15. bis 30.	15. bis 28.	15. bis 31.	•	•	•	•	60%	40%
1. bis 31. Oktober . .	15. bis 31.	15. bis 30.	15. bis 31.	15. bis 31.	15. bis 28.	15. bis 31.	•	•	•	•	60%	40%
1. bis 30. November .	•	1. bis 30.	1. bis 30.	1. bis 30.	1. bis 28.	1. bis 30.	•	•	•	•	50%	50%
1. bis 31. Dezember .	•	•	1. bis 31.	1. bis 31.	1. bis 28.	1. bis 31.	1. bis 30.	•	•	•	50%	50%
1. bis 31. Jänner 1915	•	•	•	1. bis 31.	1. bis 28.	1. bis 31.	1. bis 30.	1. bis 31.	•	•	50%	50%
1. bis 28. Februar . .	•	•	•	•	1. bis 28.	1. bis 28.	1. bis 28.	1. bis 28.	1. bis 28.	•	50%	50%
1. bis 31. März . . .	•	•	•	•	•	1. bis 31.	1. bis 30.	1. bis 31.	1. bis 30.	1. bis 31.	50%	50%
1. bis 30. April	•	•	•	•	•	•	1. bis 30.	1. bis 30.	1. bis 30.	1. bis 30.	40%	60%
1. bis 31. Mai	•	•	•	•	•	•	•	1. bis 31.	1. bis 30.	1. bis 31.	30%	70%
1. bis 30. Juni	•	•	•	•	•	•	•	•	1. bis 30.	1. bis 30.	20%	80%
1. bis 31. Juli*** . .	•	•	•	•	•	•	•	•	•	1. bis 31.	10%	90%

b) Geldwechsel.

Von Wechseln, welche vor 1. August 1914 entstanden sind und fällig waren oder sind in den Monaten	IV. Morat.-Verordnung	V. Moratoriums-verordnung	VI. Moratoriumsverordnung					Bisheriger Gesamtabbau	Vorläufig bis 31. Juli 1915 gestundeter Rest
	waren oder sind je 10% vom ursprünglichen Wechselbetrage samt den bis zur Ratenzahlung fälligen Zinsen vom unberichtigten Gesamtbetrag zu zahlen in den untenstehenden Tagen der Monate								
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli		
Vor August 1914	1. bis 30. (31.)**	•	•	•	1. bis 30. (31.)**	•	•	20%	80%
1. bis 31. August	1. bis 31.	•	•	•	1. bis 31.	•	•	20%	80%
1. bis 30. September	1. bis 30.	•	•	•	1. bis 30.	•	•	20%	80%
1. bis 31. Oktober	•	1. bis 28.	•	•	•	1. bis 30.	•	20%	80%
1. bis 30. November	•	1. bis 28.	•	•	•	1. bis 30.	•	20%	80%
1. bis 31. Dezember	•	•	1. bis 31.	•	•	•	1. bis 31.	20%	80%
1. bis 31. Jänner 1915 . . .	•	•	1. bis 31.	•	•	•	1. bis 31.	20%	80%
1. bis 28. Februar	•	•	•	•	1. bis 28.	•	•	10%	90%
1. bis 31. März	•	•	•	•	1. bis 31.	•	•	10%	90%
1. bis 30. April	•	•	•	•	•	•	1. bis 30.	10%	90%
1. bis 31. Mai	•	•	•	•	•	•	1. bis 31.	10%	90%
1. bis 30. Juni	•	•	•	•	•	•	•	•	100%
1. bis 31. Juli	•	•	•	•	•	•	•	•	100%

* Vor dem 1. August ausgestellte Wechsel, deren zugrunde liegende Warenforderungen ganz oder teilweise vom Moratorium ausgenommen sind und die gemäß § 4, Punkt 19, in demselben Maße eingefordert werden können, in welchem die erwähnte gemeingesetzliche Schuld vom Moratorium ausgenommen ist.

** Je nachdem der Fälligkeitsmonat 30 oder 31 Tage hat.

*** Forderungen, welche vor dem 1. August 1914 entstanden und nach dem 31. Juli 1915 fällig werden, unterliegen nicht mehr dem Moratorium (§ 39 der VI. Stundungsverordnung), sofern das in Aussicht genommene Liquidationsgesetz keine Ausnahmen vorsehen wird.

Neues Wiener Tagblatt 2./IV. 1915. 97

Frankfurter Zeitung
22./IV. 1915.

98

Aufhebung des Auslandsmoratoriums gegenüber Oesterreich-Ungarn.

r. **Berlin**, 22. April. (Priv.-Tel.) Der Reichskanzler gibt bekannt, daß er zu Gunsten der in Oesterreich-Ungarn domizilierenden Einzelpersonen und Gesellschaften eine Ausnahme von den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 7. August 1914 (betr. des sogenannten „Gegenmoratoriums") zugelassen hat. Danach können österreichische Gläubiger nunmehr ebenso wie Ausländer ihre Forderungen gegen deutsche Schuldner vor deutschen Gerichten geltend machen. Damit ist das Auslandsmoratorium gegenüber Oesterreich aufgehoben.

Fremdenblatt
23/IV. 1915.

Handel, Industrie und Verkehr

Geltendmachung der Ansprüche von Oesterreichern in Deutschland.

Berlin, 23. April. (Tel. d. „Fremden-Blatt".) Das „Berliner Tageblatt" meldet: Der Reichskanzler gibt bekannt, daß er zugunsten der in Oesterreich-Ungarn domizilierenden Einzelpersonen und Gesellschaften eine Ausnahme von den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 7. August 1914 (betreffs des sogenannten „Gegenmoratoriums") zugelassen hat. Danach können österreichische Gläubiger ebenso wie Inländer ihre Forderungen gegen deutsche Schuldner vor deutschen Gerichten geltend machen. Damit ist das Auslandsmoratorium gegenüber Oesterreich aufgehoben und eine Forderung erfüllt, die im Interesse der Billigkeit schon vor längerer Zeit erhoben worden ist. Zufolge des bisher unbeschränkten deutschen Auslandsmoratoriums konnten nämlich — nach der Gegenseitigkeitsvorschrift der Oesterreichischen Stundungsordnung — ebenso wenig in Deutschland wohnende oder ansässige Gläubiger bei österreichischen Gerichten, als österreichische Gläubiger bei deutschen Gerichten ihre Forderungen geltend machen. Diesem Zustand, der mit dem Fortschreiten des Abbaus des österreichischen Moratoriums für die beteiligten deutschen Kreise besonders unliebsam wurde, ist nunmehr ein Ende gemacht worden.

Neues Wiener Tagblatt
27./IV. 1915

100

Das Vollstreckungsübereinkommen mit Ungarn und die Moratorien.

Das am 31. Oktober 1914 publizierte Uebereinkommen über die Regelung der Vollstreckungsrechtshilfe zwischen Oesterreich und Ungarn vom 26. Oktober mußte bekanntlich mit Rücksicht auf die in Oesterreich und Ungarn erlassenen Moratorien entsprechend modifiziert werden. Das Nachtragsübereinkommen wurde als Zusatz dem Artikel 21 des Vertrages angefügt. Dieser neue Zusatz bestimmte: „Für Forderungen oder Forderungsteilbeträge, die im Erkenntnisstaate aus Anlaß der kriegerischen Ereignisse durch besondere Vorschriften gestundet wurden, und für die bis zum 30. April 1915 ein Exekutionstitel entstanden ist, ist im andern Staat bis zum 1. Oktober 1915 die Vollstreckung auch dann zu bewilligen, wenn sie nach den bei Beginn der Wirksamkeit des Vollstreckungsrechtshilfevertrages geltenden Vorschriften bewilligt werden konnte. Falls das Moratorium sich auf eine längere Zeitdauer als bis Ende November 1914 erstrecken würde, wird die vorstehende Bestimmung mit der Abänderung anzuwenden sein, daß dem Gläubiger eine Fristverlängerung von ebensolcher Dauer zustehe, als er durch die Stundung verliert.

Das österreichische Justizministerium hat nun im Einvernehmen mit dem ungarischen Justizministeriums auf eine einschlägige Anfrage einer Handelskammer geantwortet: Durch die Zusatzbestimmungen über die Regelung der Vollstreckungsrechtshilfe zwischen Oesterreich und Ungarn soll bezüglich aller jener Forderungen oder Forderungsteilbeträge für die Zeit und in dem Maß, als sie infolge der Stundungsvorschriften in Oesterreich und in Ungarn entweder nicht eingeklagt oder nicht vollstreckt werden können, eine Verlängerung der im Artikel 21 festgesetzten Fristen für die Erwirkung des Exekutionstitels bis 30. April und für die Exekution bis 1. Oktober 1915 eintreten. Ein Hindernis für die Vollstreckung der in Oesterreich urteilsmäßig zugesprochenen Forderungen kann sich in Ungarn aus dem Umstande ergeben, daß vermöge der zwingenden Natur der Stundungsvorschriften in Ungarn die Vollstreckung einer Forderung versagt sein kann, obgleich sie in Oesterreich nicht mehr gestundet ist. Wenn die in Oesterreich und die in Ungarn geltenden Vorschriften es unmöglich machen, daß die Forderung nach dem 30. November 1914 in Oesterreich eingeklagt oder in Ungarn vollstreckt wird, tritt von selbst eine weitere Verlängerung der oben genannten Fristen ein.

10. Mai der Vollstreckung in Ungarn noch ein Hindernis im Wege stand.

Die Fristen sind abgesondert für die einzelnen aus der Stundung tretenden Forderungsteilbeträge zu berechnen. Die Vollstreckbarkeit derjenigen Forderungen, für welche in dem Urteil nach Maßgabe der Stundungsvorschriften verschiedene Leistungsfristen ausgesprochen wurden, wird nach ihren einzelnen Teilbeträgen zu beurteilen sein.

Neues Wiener Tagblatt
1./V. 1915.

Erstreckung der Zahlungsfristen außerhalb des Moratoriums.

Budapest, 30. April. (Korr.-Bur.) Das Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung des Justizministers über die Modifizierung des gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrens, welches infolge des Moratoriums notwendig geworden ist. Demnach ist das Gericht ermächtigt, in ganz begründeten Fällen dem Schuldner eine Zahlungsfrist über den im Gesetz festgestellten Zeitpunkt zu gewähren.

* *

Neue Freie Presse
19./V. 1915

Wiederaufhebung der Wechselstundungen in Deutschland.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse".)

Berlin, 18. Mai.

Der Bundesrat hat die von ihm am 6. August 1914 durch Verordnung eingeführte Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechtes um dreißig Tage mit Wirkung vom 30. Juni wieder aufgehoben.

Vossische - Zeitung
20.V.1915

103

Eine neue Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen.

Der Bundesrat hat am 20. Mai eine Verordnung erlassen, durch welche die Verordnungen über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen und über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung in mehreren Punkten geändert und ergänzt worden sind.

Die neue Verordnung sieht Vereinfachungen des Verfahrens sowie Erleichterungen im Kostenpunkte vor. Sie ermöglicht dem Schuldner, die Bewilligung einer Zahlungsfrist im Mahnverfahren und in einem Beschlußverfahren zu betreiben, das ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann.

Von besonderer Bedeutung ist die Neuregelung der richterlichen Zahlungsfrist für Hypotheken- und Grundschuldkapitalien. Zwar hat man davon abgesehen, das bisher zulässige Maß von sechs Monaten zu verlängern. Doch ist das Gericht ermächtigt worden, die Zahlungsfrist bei Ablauf von neuem zu bewilligen.

Diese neue Verordnung ist den Anregungen des Landwirtschaftsministers und des Justizministers sowie hauptsächlich dem Bestreben zu verdanken, notleidenden Hypothekenschuldnern, besonders städtischen Hausbesitzern, in ihrer durch den Kriegsausbruch hervorgerufenen schwierigen Lage wirksam zu helfen. (Die eine Maßnahme soll es dem Schuldner ermöglichen, außerhalb des Prozeßverfahrens eine Entscheidung des Amtsgerichts über einen Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist herbeizuführen. Diesen Weg wies bereits die Vorschrift des § 2 der Verordnung vom 7. August 1914. Er bot aber nur in seltenen Fällen Erfolg, weil die gerichtliche Entscheidung über das Fristgesuch nur beim Erscheinen des Gläubigers ergehen konnte. Infolgedessen verzichteten die Schuldner von vornherein darauf, das amtsgerichtliche Verfahren einzuleiten, zumal es bei Zuziehung von Anwälten mit erheblichen Kosten verbunden war. Die neue Verordnung hat die bisherige Vorschrift durch Einführung des Beschlußverfahrens in zweckmäßiger Weise umgestaltet und für den Schuldner brauchbar gemacht. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß und kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung ergehen. Sie ist nicht mehr an das Erscheinen des Gläubigers gebunden. Dieser muß nur zuvor gehört werden. Das Verfahren ist durch eine erhebliche Herabsetzung der Gerichts- und Anwaltsgebühren sowie dadurch wesentlich verbilligt worden, daß der Wert des Streitgegenstandes vom Gericht höchstens auf den zwanzigsten Teil der Forderung festgesetzt werden darf. Nunmehr ist der in Notlage befindliche Hypothekenschuldner imstande, sich rechtzeitig auf einem einfachen und nicht kostspieligen Wege darüber zu vergewissern, ob er wegen der demnächst fälligen Hypothekenzinsen oder wegen des demnächst fälligen Hypothekenkapitals auf die gerichtliche Bewilligung einer Zahlungsfrist rechnen kann. Die Höchstdauer der Frist beträgt bei Zinsforderungen drei, bei Rückzahlung des Hypothekenkapitals sechs Monate.

Wie bisher, kommt auch das neue Verfahren nur für Forderungen in Frage, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind. Dies schließt jedoch eine Zulässigkeit nicht in Fällen aus, in denen z. B. der Gläubiger bei der Fälligkeit einer vor jenem Zeitpunkt entstandenen Hypothekenforderung später eine kurzfristige Verlängerung der Hypothek gewährt hatte, sofern nicht etwa zwischen den Parteien dabei ein neues Darlehnsverhältnis begründet war. Anderseits ist die Neuerung nicht auf Hypothekenforderungen beschränkt, vielmehr gilt sie für Geldforderungen jeder Art, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind.

Die zweite wichtige Hilfsmaßnahme kommt ausschließlich Schuldnern zugute, die zur Zahlung des Kapitals einer Hypothek oder einer Grundschuld oder der Ablösungssumme einer Rentenschuld verpflichtet sind. Gegen solche Schuldner kann gegebenenfalls die Zwangsvollstreckung mehrmals, und zwar jedesmal auf höchstens 6 Monate, eingestellt werden. Die Einstellung ist auch hier bereits vor dem Beginne der Zwangsvollstreckung zulässig. Die Gebühren- und Kostensätze sind in derselben Weise wie in dem besprochenen amtsgerichtlichen Verfahren herabgemindert worden. Diese Regelung berücksichtigt die Unmöglichkeit, während des Krieges neue Hypothekendarlehen zu erlangen, und schützt den Schuldner gegen die Forderung zu harter Bedingungen seitens des Gläubigers bei Hypothekenverlängerungen. Eine besondere Wohltat bedeutet sie für Schuldner, die zur Rückzahlung von Nachhypotheken verpflichtet sind. Denn es ist zu hoffen, daß die Gläubiger solcher Hypotheken, die bisher vielfach nur gegen erhebliche Zinserhöhungen und gegen drückendes Damnum in eine Verlängerung einwilligten, von vornherein ihre Ansprüche angemessen beschränken werden. Da die Einstellung der Zwangsvollstreckung bereits vor deren Beginn zulässig ist, läßt sich dem Eintritt der Zwangsvollstreckung beizeiten vorbeugen. Dies ist aus dem Grunde von großem Wert, weil namentlich die Schuldner städtischer Hypotheken sich häufig durch gerichtliche oder notarielle Erklärung der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen und dementsprechend dem Gläubiger bereits einen vollstreckbaren Titel für die Hypothekenforderung zur Verfügung gestellt haben.

Man muß anerkennen, daß die neue Verordnung einen Fortschritt in den Bestrebungen zur Milderung der Notlage des seßhaften städtischen Hausbesitzes bewirkt, ohne dadurch die Interessen der Hypothekengläubiger zu schädigen. Das von manchen Hausbesitzern ersehnte allgemeine Hypotheken-Moratorium bringt sie nicht. Vielmehr tritt ihre Hilfe, entsprechend dem Grundsatz der bisherigen Verordnungen, nur ein, wenn die besondere Notlage des Schuldners es rechtfertigt und wenn die Bewilligung der Zahlungsfrist dem Gläubiger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil zufügt. Eine solche Lösung verhütet auch, daß das Privatkapital, das die wesentlichste Quelle für die Nachhypotheken bildet, künftig vom Hypothekenmarkt abgeschreckt und gänzlich der Vermögensanlage in Wertpapieren zugetrieben wird. Ein allgemeines Moratorium für die Hypothekenschuldner müßte diesen in der Folge zu einem Danaergeschenk werden.

Der Landwirtschaftsminister, dessen Initiative die neue Verordnung zu danken ist, hat sich damit zweifelsohne ein außerordentliches Verdienst um den ganzen Hausbesitz erworben. Er beweist volles Verständnis für die Not des städtischen Grundbesitzes. Gewiß werden durch die neuen Maßnahmen nicht gerade die weitestgehenden Wünsche erfüllt, aber es galt, die verschiedenartigen Interessen gegeneinander abzuwägen. Die Regierung war bemüht, eine große Frage in großzügiger Weise zu lösen, und man darf sagen, daß ihr dies nicht mißlungen ist.

Arbeiterzeitung
26./8. 1915

Sechste Stundungsverordnung.

Heute wird die sechste Stundungsverordnung kundgemacht. Sie sieht den Abbau der gesetzlichen Stundung in drei Monaten vor. Im Juni sollen das dritte Viertel der November-Fälligkeiten und die Hälfte der Dezember-Fälligkeiten, im Juli der Rest der November- und die zweite Hälfte der Dezember-Fälligkeiten abgestattet werden. Im August sind dann nur noch die im Jänner fällig gewordenen Forderungen zu bezahlen, die nach dem Urteil der Fachleute viel geringer sind als die Fälligkeiten der vorausgehenden Monate. Mit 31. August d. J. erreicht demnach die gesetzliche Stundung ihr Ende. Für Schuldner, die sich infolge besonderer Umstände in ungünstigen Verhältnissen befinden und daher die geforderten Zahlungen nicht leisten können, wird die richterliche Stundung beibehalten, die sich während ihrer bereits siebenmonatigen Geltung vollkommen bewährt hat. Der Richter wird ermächtigt, für die ganze Forderung oder für einen Teil längere Zahlungsfristen, und zwar bis einschließlich 31. Dezember 1915 zu gewähren. Eine solche Stundung ist namentlich auch für Ausfuhr- und Fremdenverkehrsinteressenten vorgesehen, und zwar wird hier, wie schon bisher, richterliche Stundung auch für Forderungen zugelassen, die sonst von der Stundung ausgenommen sind, so für Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen, aus Miet- und Pachtverträgen sowie für die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen- und Tilgungsraten verbücherter Forderungen. Die Höchstdauer der richterlichen Stundung wird auch für die Schuldner dieser Gruppen zunächst mit 31. Dezember 1915 begrenzt; doch ist in Aussicht genommen, diese Frist zu erstrecken, wenn die Verhältnisse es erfordern sollten.

Neues Wiener Tagblatt
26./V. 1915

105 I

Der Volkswirt.

Gänzlicher Abbau des Moratoriums.

Die sechste, letzte Stundungsverordnung sieht, wie bereits mitgeteilt, den vollen Abbau des österreichischen Moratoriums in der Weise vor, daß im Juni das dritte Viertel der Novemberfälligkeiten sowie die Hälfte der Dezemberfälligkeiten, im Juli das letzte Viertel der Novemberfälligkeiten sowie die zweite Hälfte der Dezemberfälligkeiten, und schließlich im August die Jännerfälligkeiten, immer an dem der ursprünglichen Fälligkeit entsprechenden Tage zu bezahlen sind. Da für die Nachjännerfälligkeiten Stundung nicht mehr gewährt wurde, hat das Moratorium mit Ende August dieses Jahres nach einjähriger Dauer, innerhalb welcher Zeit allerdings schon ein großer Teil der Forderungen abgebaut worden war, sein Ende erreicht.

Die neue, sechste Stundungsverordnung deckt sich in ihrem sonstigen Inhalt im wesentlichen mit der fünften Stundungsverordnung vom 25. Jänner 1915. So sind die Bestimmungen über die von der Stundung gänzlich ausgenommenen Forderungen (§ 2), über die Forderungen aus Versicherungsverträgen (§ 3) und über die Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern (§§ 4 bis 6) vollinhaltlich übernommen, wobei dem § 6 folgender Absatz neu angefügt ist:

„Inwiefern außer den nach den §§ 4 und 5 von der Stundung ausgenommenen Beträgen auf Grund von Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern nach dem 31. August 1915 Zahlung begehrt werden kann, wird durch besondere Verordnung bestimmt."

Die Vorschriften über Wechsel und Schecks haben nunmehr folgenden Wortlaut:

§ 8. Bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und zwischen dem 1. November 1914 und dem 31. Jänner 1915 fällig geworden sind, gelten als Zahlungstage für die nach § 1, Absatz 2 und 3, von der Stundung ausgenommenen Beträge die dort bezeichneten Tage.

Wird Teilzahlung geleistet, so ist auf dem Wechsel zu vermerken, wann, von wem und in welcher Höhe sie geleistet worden ist. Dem Zahlenden ist auf einer Abschrift des Wechsels Quittung zu erteilen.

Wird der Rest der Wechselsumme gezahlt, so ist der quittierte Wechsel auszuhändigen (Artikel 39 W. O.).

§ 9. Bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember 1914 fällig geworden sind, ist die Nichtleistung der Teilzahlung (§ 1, Absatz 2 und 3) durch Protest, und zwar auch dann festzustellen, wenn der Protest erlassen worden ist. Die Vormänner sind gemäß Artikel 45 bis 47 W. O. zu benachrichtigen.

Bei den im Absatz 1 bezeichneten Wechseln kann der Protest wegen Nichtleistung einer Teilzahlung (§ 1, Absatz 2 und 3) ersetzt werden:

a) durch eine Erklärung des Akzeptanten (Bezogenen), des Ausstellers des eigenen Wechsels oder des Domiziliaten;

b) durch eine Erklärung des Wechselinhabers, wenn auf ihn gemäß § 1 des Gesetzes vom 3. April 1906, RGB. Nr. 84, ein Scheck gezogen werden kann, ausgenommen den Fall, daß das Geschäftslokal oder in Ermangelung eines solchen die Wohnung der Person nicht zu ermitteln ist, der zu präsentieren war.

3. Die Erklärung muß auf den Wechsel oder ein mit ihm verbundenes Blatt (Allonge) gesetzt und vom Erklärenden unterschrieben werden. Sie hat den Tag der Präsentation und die Bemerkung zu enthalten, daß die Zahlung nicht geleistet oder daß die Person, der zu präsentieren war, nicht angetroffen wurde. Zur Erhaltung der Wechselrechte muß ferner innerhalb der für die Protesterhebung festgesetzten Frist die Beglaubigung einer Abschrift des mit der Erklärung versehenen Wechsels bewirkt werden. Die Beglaubigung der Abschrift ist auf dem Wechsel zu vermerken. Mehr als eine Abschrift des Wechsels für je eine Teilzahlung darf nicht beglaubigt werden. Die Unterschrift der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf einer Abschrift des Wechsels ersetzt deren Beglaubigung.

Leistet ein Rückgriffsverpflichteter Teilzahlung auf einen der im Absatze 1 bezeichneten Wechsel, so kann er außer dem Vermerk nach § 8, Absatz 2, und der Quittung die Ausfolgung des Protestes über die nicht geleistete Teilzahlung oder, wenn der Protest durch eine der im Absatz 2 bezeichneten Erklärungen ersetzt wurde, die nach Vorschrift des Absatzes 3 beglaubigte Abschrift des Wechsels verlangen.

Macht ein Rückgriffsverpflichteter den Ersatz der von ihm geleisteten Teilzahlung gegen die Vormänner oder den Akzeptanten geltend, so ist bei den im Absatz 1 bezeichneten Wechseln die Quittung und der Protest oder die nach Vorschrift des Absatzes 3 beglaubigte Abschrift des Wechsels beizubringen.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 finden auf Schecks entsprechende Anwendung.

Die Bestimmungen über den Einfluß höherer Gewalt auf Wechsel und Schecks, Zinsenvergütung, Kassakonto und Verjährungs- und Klagsfristen sind unverändert.

§ 15 über Kündigung und vereinbarte Rechtsnachteile hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Von Geldforderungen, die auf Grund einer nach dem 31. Juli 1914 erklärten Kündigung fällig geworden sind oder fällig werden, können während der Zeit, um die durch die Stundung die Zahlung des fälligen Betrages hinausgeschoben wird, nur die nach dem Vertrage gebührenden Zinsen gefordert werden.

Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten privatrechtlicher, vor dem 1. August 1914 entstandener Geldforderungen vertragsmäßig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalsbeträgen oder sonstige für den bezeichneten Fall vereinbarte Rechtsnachteile mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen können nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die spätestens am 31. August 1915 fällig geworden sind oder fällig werden.

Die im Wesen unveränderten Vorschriften über die richterliche Stundung sind dadurch erweitert, daß der Schuldner nach § 19 bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers dessen Ladung zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist auch dann stellen kann, wenn seine Verbindlichkeit in einem exekutionsfähigen Notariatsakt festgestellt ist. In letzterem Fall ist in einem besonderen Beschlusse über die Zahlungsfrist zu erkennen.

Neue Freie Presse
26/V. 1915

Die wirtschaftlichen Kriegsereignisse.

Der gänzliche Abbau des Moratoriums.

Wien, 26. Mai.

Das „Reichsgesetzblatt" veröffentlicht die sechste Stundungsverordnung. Sie ist, wie die vorausgegangenen Stundungsverordnungen eine kaiserliche Verordnung auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes, trägt das Datum vom 25. Mai 1915 und enthält die nachstehenden wesentlichen Verfügungen.

Der definitive Abbau des Moratoriums erfolgt in der Art, daß von dem vor dem 1. August 1914 entstandenen gestundeten Forderungen, die im November 1914 fällig waren, 25 Prozent im Juni und der Rest im Juli zu zahlen sind. Von den im Dezember 1914 fällig gewesenen Forderungen dieser Art sind 50 Prozent im Juni, der Rest im Juli abzuzahlen. Die im Januar 1915 fälligen Forderungen sind im August 1915 gänzlich abzuzahlen. Zugleich mit den Teilbeträgen sind auch die Zinsen und Nebengebühren zu entrichten. Bei Forderungen aus Versicherungsverträgen wird bestimmt, daß für die nicht von der Stundung ausgenommenen Ansprüche die Stundung mit dem 31. August 1915 zu endigen habe. Hinsichtlich der Forderungen aus laufender Rechnung sind die bisherigen Verfügungen aufrecht erhalten. Die kaiserliche Verordnung tritt am 1. Juni 1915 in Wirksamkeit.

Kölnische Zeitung
26./6. 1915

107

Neue Bestimmungen über Zahlungsfristen.

Die außerordentlichen Vorschriften des Bundesrats über die Bewilligung von Zahlungsfristen haben sich in der Praxis als änderungsbedürftig erwiesen. Der Bundesrat hat deshalb jetzt wichtige Neuerungen bei diesen Bestimmungen beschlossen. Die Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen ist in Beziehung auf das Mahnverfahren dahin geändert worden, daß der Schuldner für eine Forderung, die er anerkennt, die Bestimmung einer Zahlungsfrist beantragen kann, solange der Vollstreckungsbefehl noch nicht verfügt ist. Die Dauer der Frist ist in dem Antrag zu verzeichnen. Von dem Antrag ist eine Abschrift dem Gläubiger zuzustellen. Erklärt dieser sich mit der beantragten Frist einverstanden, so wird in dem Vollstreckungsbefehl die Vollstreckung von dem Ablauf der Frist abhängig gemacht. Verweigert der Gläubiger die Zustimmung, so gilt der Antrag des Schuldners als Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Zahlungsbefehl erlassen ist. Wird ein Anerkenntnisurteil nur wegen der Zahlungsfrist angefochten, so erfolgt die Anfechtung durch sofortige Beschwerde. Die Bestimmungen über die Festsetzung einer Zahlungsfrist auf Antrag des Schuldners sind wesentlich geändert worden. Vor allem muß jetzt vor der Entscheidung der Gläubiger gehört werden. Die Entscheidung erfolgt in Zukunft durch Beschluß. Sie kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung ergehen. Neu ist ferner die Bestimmung, daß der Antrag abzulehnen ist, wenn die Forderung rechtshängig oder vollstreckbar ist. In dem Beschluß, durch den die Zahlungsfrist bewilligt wird, ist die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung der anerkannten Forderungen auszusprechen. Gegen den Beschluß findet jetzt sofortige Beschwerde statt. Für den Wegfall oder die Ermäßigung der Gebühren in diesem Falle gelten jetzt folgende Bestimmungen: Wird durch Endurteil über die Bewilligung einer Zahlungsfrist entschieden oder in einem Vergleich eine Zahlungsfrist bewilligt, so bleiben für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltsgebühren die nur auf die Zahlungsfrist sich beziehenden Verhandlungen und Entscheidungen außer Betracht. Bei der Festsetzung einer Zahlungsfrist oder der Aussetzung der Vollstreckung betragen die Gerichts- und Anwaltsgebühren zwei Zehnteile des Satzes des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Der Wert des Streitgegenstandes ist von dem Gericht nach freiem Ermessen, höchstens jedoch auf den zwanzigsten Teil der Forderung festzusetzen. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung bei Hypotheken und Grundschulden kann jetzt mehrfach erfolgen. Sie ist auch zulässig, wenn eine Zahlungsfrist bereits bestimmt ist. Die drei in Frage kommenden Verordnungen des Bundesrats haben eine vollständig neue Fassung erhalten. Es ist dies die Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen, die über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung und die über die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden.

Fremdenblatt
29./V. 1915

Moratorium in Italien.

K. Rom, 28. Mai. Die Regierung hat ein verkleidetes Moratorium bewilligt, in dem der Aufschub aller Zahlungen solchen Unternehmungen zugestanden wird, deren Aktivum größer ist als das Passivum. Dieses Moratorium erstreckt sich bis zu zwei Monate nach Veröffentlichung des Friedensschlusses.

Neues Wiener Tagblatt
Abendblatt 24/6. 1915.

109

Fristenverlängerung im Wechsel- und Scheckverfahren.

Heute gelangt eine Justizministerialverordnung vom 17. Juni über eine Verlängerung von Fristen zur Vornahme wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen zur Verlautbarung, welche am 1. Juli in Kraft tritt und folgenden Wortlaut hat:

Auf Grund des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1914, RGB. Nr. 227, wird verordnet:

§ 1. Bei Wechseln und Schecks, die ganz oder teilweise in den Monaten Juli und August 1915 zahlbar sind, gelten die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sechs Werktagen nach dem Zahlungstage vorgenommen werden; ferner wird bei solchen Wechseln und Schecks die Frist für die Benachrichtigung der Vormänner auf sechs Werktage verlängert.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1915 in Wirksamkeit.

Neue Freie Presse Abendbl.
24/VI. 1915

24

110

Die wirtschaftlichen Kriegsereignisse.

Verlängerung von Fristen für wechsel- und scheckrechtliche Handlungen.

Wien, 24. Juni.

Das Reichsgesetzblatt verlautbart eine Verordnung des Justizministeriums über eine Verlängerung von Fristen zur Vornahme wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen, die folgendes besagt:

§ 1. Bei Wechseln und Schecks, die ganz oder teilweise in den Monaten Juli und August 1915 zahlbar sind, gelten die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sechs Werktagen nach dem Zahlungstage vorgenommen werden; ferner wird bei solchen Wechseln und Schecks die Frist für die Benachrichtigung der Vormänner auf sechs Werktage verlängert.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1915 in Wirksamkeit.

Neues Wiener Tagblatt Abendbl.
1/VII. 1915.

111

Das Sondermoratorium für den südlichen Kriegsschauplatz.

Die heutige „Wiener Zeitung" veröffentlicht die Ministerialverordnung über die Ergänzungen zur sechsten Moratoriumsverordnung vom 25. Mai, welche angesichts der Erweiterung des Kriegsschauplatzes infolge der Kriegserklärung Italiens notwendig erschienen. Im nachstehenden reproduzieren wir, in Ergänzung der Mitteilungen im Morgenblatt, die Bestimmungen über die Rückzahlungen auf Guthaben in laufender Rechnung gegen Kassenscheine und gegen Einlagebücher. Sie lauten:

Hat eine der im folgenden genannten Kreditstellen ihren Sitz in Dalmatien, im Küstenland oder in den Kreisgerichtssprengeln Rovereto und Trient, so kann innerhalb eines Kalendermonats nur begehrt werden:

a) von Aktienbanken, deren Grundkapital nicht mehr als eine Million Kronen beträgt, auf Grund vor dem 21. Mai 1915 entstandener Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine Zahlung bis zur Höhe von drei Prozent der am 21. Mai 1915 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K. und höchstens von 1000 K., ferner auf Grund von Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 21. Mai 1915 gemacht wurden, Zahlung bis zur Höhe von 200 K. aus jeder Einlage;

b) von Sparkassen auf Grund von Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 21. Mai 1915 gemacht wurden, Zahlung bis zur Höhe von 200 K. aus jeder Einlage;

c) vor. Kreditgenossenschaften mit Ausnahme der Raiffeisenkassen auf Grund vor dem 21. Mai 1915 entstandenen Forderungen aus laufender Rechnung Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K. und höchstens von 500 K., ferner auf Grund von Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 21. Mai 1915 gemacht wurden, Zahlung bis zur Höhe von 100 K. aus jeder Einlage;

d) von Raiffeisenkassen auf Grund vor dem 21. Mai 1915 entstandener Forderungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 21. Mai 1915 gemacht wurden, Zahlung bis zur Höhe von 50 K. aus jeder Einlage.

Die Zeit 1./VII. 1915

Ergänzungen zur Stundungsverordnung

Für den südlichen Kriegsschauplatz.

Offiziell wird mitgeteilt:

Die Erweiterung des Kriegsschauplatzes infolge der Kriegserklärung Italiens ließ es wünschenswert erscheinen, die sechste Stundungsverordnung (kaiserliche Verordnung vom 25. Mai d. J.) durch einige Sonderbestimmungen für die südlichen Länder, und zwar für Dalmatien, für das Küstenland und die Kreisgerichtssprengel Rovereto und Trient in Tirol zu ergänzen.

Eine auf Grund des § 27 der angeführten kaiserlichen Verordnung erlassene Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. Juni d. J., die in der heutigen Wiener Zeitung kundgemacht wird, schränkt, entsprechend den Wünschen der Interessenten, für Aktienbanken mit einem Grundkapital von nicht mehr als einer Million Kronen, für Sparkassen und Kreditgenossenschaften, die in den genannten Gebieten ihren Sitz haben, die Pflicht, zu Rückzahlungen auf Guthaben in laufender Rechnung, gegen Kassenscheine und gegen Einlagebücher auf das Maß ein, das für gleichartige Kreditstellen in Galizien und der Bukowina gilt, wobei als Stichtag der 21. Mai d. J. gewählt wurde, an welchem Tage die Triester Filiale der Oesterreichisch-ungarischen Bank ihre Tätigkeit einstellte.

Da sich zeigte, daß die Vornahme wechselrechtlicher Handlungen in jenen Gebieten wegen der bestehenden Verkehrshindernisse oft nicht möglich ist, dem Wechsel- (Scheck-)Inhaber aber die Beschaffung von Bescheinigungen über das Vorhandensein höherer Gewalt große Schwierigkeiten bereitet, spricht die Verordnung aus, daß im Falle des Unterbleibens einer wechselrechtlichen Handlung, die nach dem 21. Mai d. J. vorzunehmen war oder vorzunehmen ist, vermutet wird, sie sei infolge höherer Gewalt unterblieben.

Banken, Sparkassen, sonstige Kreditstellen und Versicherungsanstalten haben ihren Kassendienst aus den südlichen Ländern großenteils in das Hinterland verlegt und verfügen daher an dem Ort ihres eigentlichen Sitzes vielfach nicht über die nötigen Mittel, um dort ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Da überdies der Geldverkehr nur in beschränktem Maße möglich ist, wird den genannten Anstalten gestattet, ihre Verbindlichkeiten mit befreiender Wirkung an dem Orte zu erfüllen, an den sie ihre Kassengebarung verlegt haben.

In einer besonders ungünstigen Lage befinden sich die Kleinhändler und Kleingewerbetreibenden in Triest. Da das Geschäftsleben in Triest vorzugsweise vom Schiffahrtverkehr abhängig ist, dieser aber gegenwärtig stockt, sind die Angehörigen der bezeichneten Erwerbsgruppen nach dem Zeugnisse der Triester Handels- und Gewerbekammer dermalen völlig außerstande, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen. Nach der neuen Verordnung soll demnach für Triest der Nachweis, daß ein Schuldner Kleinhändler oder Kleingewerbetreibender ist, genügen, um richterliche Stundung für privatrechtliche Geldforderungen zu erlangen, die vor dem 21. Mai d. J. entstanden sind und nicht zu den grundsätzlich von der Stundung ausgenommenen Forderungen zählen.

Für Forderungen der letzteren Art gelten die allgemeinen Bestimmungen der Stundungsverordnung. Diese wurden aber zugunsten der vom Kriege unmittelbar betroffenen Gebiete insofern geändert, als nunmehr richterliche Stundung für Forderungen aller Art nicht nur dort zugelassen wird, wo das Bezirksgericht seine Tätigkeit zeitweise eingestellt hat, sondern auch in Gebieten, in denen das Bezirksgericht seinen Standort verlegte oder die zufolge behördlichen Auftrages von einem erheblichen Teil der Bevölkerung verlassen werden mußten.

Endlich verfügt die neue Verordnung eine Ergänzung des § 21 der Sechsten Stundungsverordnung; die dort vorgesehene richterliche Stundung für Ausfuhr- und Fremdenverkehrsbetriebe wird nämlich auch auf die Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung von Teilschuldverschreibungen ausgedehnt, die vor dem 1. August 1914 ausgegeben wurden.

Neues Wiener Tagblatt
14./VII. 1915

Verlängerung des türkischen Moratoriums.

Konstantinopel, 13. Juli. (Korr.-Bur.) Das Amtsblatt veröffentlicht ein Gesetz, womit das Moratorium bis zum 13. Oktober verlängert wird mit der Verpflichtung für die Schuldner, 10 Prozent der Schuld zu bezahlen.

Frankfurter Zeitung
29./VII. 1915

114 29

Hypothekenverlängerung im Kriege.

r Berlin, 27. Juli.

Ueber die Ergebnisse eines Versuches des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz, einheitliche Verlängerungsbedingungen für die Kriegsdauer zu vereinbaren, wurde wiederholt telegraphisch berichtet. Die letzte Meldung (II. Morgenblatt vom 23. d. M.) besagte, daß auf den Prolongationssatz von 4¾ pCt. sich bisher 67 Bodenkreditbanken und Versicherungsgesellschaften geeinigt und verpflichtet haben. Die Nummer 29 der „Mitteilungen des Schutzverb. f. dtsch. Grdbes." nennt die 67 Namen. Danach sind wir zu einigen Nachbemerkungen genötigt.

Zunächst haben sich von unseren 38 Hypothekenbanken erst elf angeschlossen, und diese selbst sind wohl in der Hauptsache Mitglieder des Schutzverbandes; die große Mehrzahl der Hypothekenbanken dagegen — darunter bemerkenswerter Weise auch einige solche, welche Mitglieder des Schutzverbandes sind — blieb fern. Während der gesamte Hypothekenbestand der Hypothekenbanken rund 12¼ Milliarden beträgt, haben die 11 Unterzeichner nur einen Bestand von annähernd ℳ 3 Milliarden. Dieses schwache Verhältnis könnte zu Fehlschlüssen führen, und es wird die zu Kriegsbeginn mitunter zweifellos mit Recht, in vielen Punkten aber auch zu Unrecht erhobene Anklage wiederkehren, daß eine große und entscheidende Zahl der deutschen Hypothekenbanken von einer Schonung des Hausbesitzes nichts wissen wolle. Das aber ist, soweit wir die Sachlage übersehen, nicht der Fall, vielfach eher das Gegenteil. Es wird bekannt, daß mehrere Institute, die nicht unterzeichnet haben, dem Schuldner erheblich weiter entgegenkommen, als es die Erklärung verlangt, das gilt sowohl von süddeutschen wie von norddeutschen Banken, und zwar teilweise von sehr bedeutenden und angesehenen Instituten. Diese werden ihre Gründe gehabt haben, wenn sie sich nicht anschlossen; vielleicht waren sie auch nicht alle aufgefordert. Die Erklärung selbst soll man wohl als eine bindende Zusage für die ganze weitere Kriegsdauer auffassen. Das ist unbedingt etwas wert. Indessen konnte nach menschlichem Ermessen heute viel leichter eine solche Zusage abgegeben werden als kurz nach Ausbruch des Krieges. Sodann ist hoffentlich anzunehmen, daß die Erklärung von den Unterzeichnern und auch von den Nichtunterzeichnern keinesfalls so ausgenutzt wird, daß man sich in jedem Falle dahinter versteckt und nun Festschreibungen auf längere Zeit gänzlich den Schuldnern versagt. Leider läßt die eigentliche „Erklärung" diese Frage ganz unberührt, und doch ist sie von solcher Wichtigkeit, daß sie nicht nur in einer zusätzlichen unverbindlichen Erläuterung abgegeben werden sollte. Denn wer vermag vorauszusehen, ob nach Ablauf der drei ersten Friedensmonate, wenn dann die endgültige Verlängerung stattfinden soll, die allgemeine Zinslage dem Schuldner nicht größere Verpflichtungen auferlegt, als er sie heute einzugehen brauchte, wenn der Gläubiger jetzt schon fest und langfristig prolongiert. Einige sehr angesehene Hypothekenbanken, die außerhalb des Abkommens stehen, verlängern, wie man heute liest, tatsächlich die fälligwerdenden Darlehen auf Wunsch des Schuldners noch im Kriege entweder auf volle 10 Jahre zu 4½ pCt. Zinsen und 1 pCt. Provision, oder aber auf 2 Jahre ohne Provision zu 4½ pCt. Dieselben Institute lassen übrigens auf Wunsch auch die Fälligkeiten zum bisherigen Zinsfuß bis nach Friedensschluß weiter laufen.

Hier greift eng die Frage hinein, ob der vom Schutzverband vereinbarte Zinsfuß von 4¾ pCt. wirklich den Hoffnungen aller Schuldner in den verschiedenen Landesteilen entspricht. Bisher war der Zinsfuß auch der gleichzeitig abgeschlossenen Ausleihungen ein und derselben Bank nach ihrer Güte usw. nicht selten verschieden; die Verlängerung zu einem Einheitssatz von 4¾ pCt. hebt diese sämtlichen Unterscheidungen mit Recht oder Unrecht auf. Sodann ist vor nunmehr 10 Jahren eine besonders stattliche Zahl von für heutige Zeit billigen Hypotheken abgeschlossen worden, z. B. zu 4⅛ bis 4¾ pCt. (Reichsbankdiskont in 1905 durchschnittlich 3,82 pCt.); der Verlängerungssatz von 4¾ pCt. scheint also zum mindestens ganz ausreichend für solche Gläubiger, die gegen die Hypotheken ihrerseits kündbare oder tilgbare Verbindlichkeiten überhaupt nicht oder nur in geringem Umfange haben. Das aber ist bei vielen Pfandbriefinstituten noch immer die Regel. Freilich herrschen jetzt viel ernstere Geldverhältnisse und momentan so gut wie keine Geldbeschaffungsmöglichkeiten als vor zehn Jahren. Aber die Lage der Hypothekenbanken scheint bisher noch recht auskömmlich; nur für die Zukunft müssen sie vorbauen. Die Zinsrückstände, so klein sie von Vierteljahr zu Vierteljahr gewesen sind, wachsen in der Summe mit jedem Quartal, schmälern also langsam die Mittel; der Pfandbrieferückfluß, den es gegenwärtig nicht gibt, und der jetzt keiner Bank einen Geldaufwand abzwingt, kann bei Börsenaufgang noch einmal umfangreich auftreten; und wenn dann Neuausgaben von Schuldverschreibungen frisches Geld hereinbringen sollen, müssen diese Papiere wahrscheinlich sehr hoch verzinslich sein und daher hochverzinsliche Unterlagshypotheken haben. Zieht man das letztere allein in Betracht, so erscheint in einem Zeitalter der 5proz. oder 4½proz. Staatsanleihen ein Hypothekenzinsfuß von 4¾ pCt. nicht einmal teuer. Aber erstens dürfte für die nachherigen neuen Pfandbriefserien das entsprechend verzinsliche Hypothekenmaterial wohl bald und unschwer erhältlich sein. Das ganze Durchhalten bis dahin stellt sich demnach für die Hypothekenbanken als eine die jetzige Politik mitbestimmende Geldfrage dar, der das eine Institut mehr, das andere weniger Rechnung zu tragen hat, je nach den früheren finanziellen Dispositionen. Weiter kommt es darauf an, ob solche Schuldner, die im Kriege schon den alten Zinsverpflichtungen nicht ganz glatt nachkommen, jetzt den auf 4¾ pCt. erhöhten Satz ohne Schaden für die Nachhypotheken herauswirtschaften können. Auch aus diesem Grunde wäre die Festsetzung des Prolongationszinsfußes vielleicht besser nicht so ganz zum Schema erhoben, sondern der jeweiligen Entscheidung im Einzelfalle überlassen worden. Allerdings hat eine große Hausbesitzer-Vertretung, der Zentralverband der Haus- und Grundbesitzer-Vereine, sein Einverständnis erklärt; ihm lag daran, Beruhigung in seine Kreise zu tragen und zwar Beruhigung auch darüber, daß keine Teilrückzahlungen verlangt werden. Dies ist in der Tat ein wertvoller Bestandteil der Erklärung. Bemerkenswert erscheint übrigens auch hier, wie ungern manche Interessenten auf die Kriegsschutz-Gesetze zurückgreifen. Die Zwangsverwaltungen häufen sich zwar, aber von der Möglichkeit der Verhandlungen vor dem Richter oder den Hypotheken-Einigungsämtern scheint mancher Grundbesitzer möglichst nicht Gebrauch machen zu wollen.

Von Seiten der Versicherungsgesellschaften bedarf der Beitritt zu den Abmachungen eigentlich sogar einer Rechtfertigung. Die Versicherungsgesellschaften, wenigstens die des Lebensfaches, hatten in den Städten vielfach billigere und nicht selten feinere Ausleihungen tätigen können, als es den reinen Realkreditinstituten möglich war. Das lag mit darin begründet, daß ihnen die Geldbeschaffung meist nicht die Kosten verursacht, die den auf den Obligationenabsatz angewiesenen Hypothekenbanken entstehen, und die durch die Talonsteuer noch vermehrt wurden. Auch jetzt im Kriege fließen den Versicherungsanstalten dauernd noch immer große Kapitalien durch die Prämienzahlung zu; nach den letztjährigen Abschlüssen im Durchschnitt über die Bedürfnisse selbst der Kriegsschadenregulierung hinaus. War es nun angezeigt, daß die Versicherungsgesellschaften sich mit Hilfe des Schutzverbandes gewissermaßen Entlastung erteilen lassen dafür, daß sie künftig während der Kriegsdauer auch 4¾ pCt. Zinsen nehmen? Wirklich sind es auch hier nicht sämtliche Gesellschaften, die sich dem Vorgehen anschlossen, wiewohl eine stattliche Mehrheit. Der gesamte Hypothekenbestand der in der Erklärung aufgeführten Versicherungs-Anstalten hat nach einer Statistik von 1912 ℳ 3.7 Milliarden betragen gegenüber einem damaligen Gesamtbestand überhaupt von ℳ 4.9 Milliarden. Dabei sind weitaus nicht alle 56 einfach als „Realkreditanstalten" zu bezeichnen. Nicht wenige Unfall- und Feuerfirmen sind darunter. Allein 7 haben Hypothekenbestände von unter ℳ 1 Million, 12 solche von unter ℳ 5 Mill. Die verhältnismäßig hohe Zahl von „67 Realkreditanstalten" darf also nicht falsche Vorstellungen erwecken.

In den Kreisen der 27 Hypothekenbanken, die sich der Erklärung des Schutzverbandes nicht oder noch nicht angeschlossen haben, tritt man bereits ziemlich offen gegen die Unternehmung des Schutzverbandes auf. So heißt es in einem Münchener Blatte bezüglich der bayerischen Hypothekenbanken, daß für diese kein Anlaß zum Beitritt zu einer solchen Vereinbarung bestehe, da sie ihren Schuldnern in weitgehendem Maße, vielfach sogar in größerem Umfange, als in der Erklärung zugesagt wird, entgegenkommen. Ganz dasselbe können nord- und mitteldeutsche Hypothekenbanken, darunter eine Frankfurter, von sich sagen, und so bleibt eigentlich nur abzuwarten, ob dem Hausbesitz in der Praxis mit den einheitlichen Prolongationsbedingungen gedient sein wird. Freilich kann man das erst nach Jahren, und lange nachdem der Krieg vorüber ist, unzweifelhaft feststellen. Man wird aber jedenfalls der Hoffnung Ausdruck geben dürfen, daß in geeigneten Fällen und so weitgehend wie möglich, auch die Unterzeichner der Erklärung sich mit anderen Prolongationsmöglichkeiten und Bedingungen einverstanden geben, wenn irgend die Verhältnisse dazu angetan sind.

Neues Wiener Tagblatt Abendbl
29./VIII. 1915.

Der Volkswirt.

Der Abbau des ungarischen Moratoriums.

Budapest, 29. Juli. (Privattelegramm.) Das heutige ungarische Amtsblatt veröffentlicht die siebente Verordnung über den Abbau des Moratoriums. Diese Verordnung, die als Moratoriumsauflösungsverordnung bezeichnet werden muß, tritt am 1. August in Kraft. Im Sinne der Verordnung sind die Geldschulden, die nach dem 31. d. ablaufen, ohne Rücksicht darauf, wann sie kontrahiert wurden, am Tage ihres Ablaufes im vollen Betrage auszuzahlen.

Versicherungsgebühren, Mieten von Wohnungen und sonstigen Lokalitäten fallen jedoch weiterhin unter ein Moratorium, wenn die Partei militärischen Dienst versieht.

Ueber die Einlagen bei den Finanzinstituten können die Einleger unter Beobachtung der bedungenen Kündigungsfrist freiverfügen.

Die Verordnung regelt auch jene Fragen, die sich auf Wechsel und Pachtverhältnisse beziehen. Besondere Verfügungen enthält die Verordnung über die Schuldner, welche von den Kriegsereignissen betroffen wurden.

Neues Wiener Tagblatt
30./VII. 1915

116

Der Volkswirt.

Der Abbau des ungarischen Moratoriums.

Wir haben im Abendblatt die Grundzüge der neuen Verordnung der ungarischen Regierung über einen weiteren Abbau des Moratoriums in der andern Reichshälfte mitgeteilt. Das Ungarische Telegraphen-Korrespondenzbureau veröffentlicht nunmehr die Details der betreffenden Verordnung, die wir nachstehend reproduzieren:

Als allgemeine Regel der neuen Moratoriumsverordnung gilt: Alle jene Schulden, welche im Sinne der sechsten Moratoriumsverordnung bis 31. Juli 1915 gestundet waren, sind samt den Zinsen, welche vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, in drei Raten zu tilgen, und zwar derart, daß je 25 Prozent der Schuld im Oktober 1915 und im März 1916, der Rest hingegen im Oktober 1916 zu tilgen sein wird. Zinsen und Kapitalstilgungsraten von Amortisationspfandbriefanleihen, welche im Sinne der sechsten Moratoriumsverordnung am 31. Juli 1915 unter Stundung fielen und von der Zeit vor dem 1. August 1914 stammen, sind in vier gleichen Raten zu tilgen, und zwar im November 1915, im Mai und November 1916 und im Mai 1917. Als Amortisationsschuld gilt jene Anleihe, deren Amortisationsfrist auf mindestens 15 Jahre eingeteilt war. Der Eigentümer einer verpachteten Realität ist von der Zahlung der auf seinem Gute intabulierten Amortisationsanleihe enthoben, wenn er nachweist, daß sein Pächter ebenfalls seinen Zahlungen nicht nachgekommen ist und daß der Eigentümer selbst keine andern Einkünfte oder Vermögen hat als das intabulierte verpachtete Vermögen.

Die aus Versicherungsgeschäften stammenden Schulden sind, falls sie im Sinne der sechsten Moratoriumsverordnung am 31. Juli 1915 unter Stundung fielen, in folgenden Raten zu tilgen: Der Rest der bis Ende März 1915 fälligen Schulden ist am 30. September 1915, der Rest der bis Ende April 1915 fälligen Schulden am 31. Oktober 1915, der bis Ende Mai fällige Rest bis am 30. November 1915 und der Rest der bis Ende Juni und Juli 1915 fälligen Schulden ist bis zum 31. Dezember 1915 zu tilgen. Mietzinse für Wohnungen oder sonstige gemietete Lokalitäten fallen ohne Rücksicht darauf, ob die Schuld vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung oder später fällig geworden ist, insgesamt unter Stundung, wenn der Schuldner aktiven Dienst im Felde leistet oder unter die gleiche Beurteilung wie die aktiven Dienst leistenden Personen fällt. Quartiergelder oder Unterstützungen, welche als Quartiergelder gelten, müssen jedoch auch von solchen Personen, die ins Feld gezogen sind, beziehungsweise den Daheimgebliebenen, zu Mietezahlungen verwendet werden. Aus persönlichen Leistungen oder Aufträgen entstandene Forderungen (wie Forderungen von Advokaten, Aerzten) sind, falls sie im Sinne der sechsten Moratoriumsverordnung am 31. Juli 1915 unter Stundung fielen, in 25prozentigen zweimonatlichen Raten zu tilgen.

Die aus Kaufpreisen für Mobilien oder von industriellen Leistungen stammenden Schulden, welche am oberwähnten Tage noch unter das Moratorium fallen, sind in folgenden Raten zu tilgen: Bis Ende März 1915 fällig gewordene Schulden sind in 10prozentigen zweimonatlichen Raten zu bezahlen, während im April, Mai, Juni und Juli 1915 fällig gewordene Schulden in 10prozentigen monatlichen Raten zu bezahlen sind.

Die auf Wechsel, Handelsanweisungen, Lagerscheinen und Schecks beruhenden Schulden, welche am 31. Juli 1915 noch unter Stundung fallen, sind in zwei gleichen Raten zu tilgen, und zwar der Wert der auf Sicht lautenden oder der vor dem 1. November 1914 fällig gewordenen Papiere in zwei gleichen Raten im Oktober 1915 und im Oktober 1916, der Wert der übrigen im November 1915 und im November 1916.

Die Zahlungstermine derjenigen Schuldner, deren Geschäft, Wirtschaftsbetrieb oder Wohnsitz ausschließlich auf dem Gebiete der Komitate Bereg, Marmaros, Saros, Szatmar, Szerem, Ugocsa, Ung oder Zemplen oder in den Städten Szatmar-Nemeti oder Simony liegt, werden in einer besonderen Verordnung des Finanzministers festgestellt werden.

Ueber die bei Geldinstituten auf Kontokorrent vor dem 1. August 1914 erlegten Einlagen kann der jeweilige Eigentümer bei Einhaltung der bedungenen Kündigung ohne Rücksicht auf den Betrag frei verfügen, während die auf Sparkassebuch vor dem 1. August 1914 erlegten Einlagen dem Eigentümer nur in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: Wenn die Einlagen am 1. August 1914 nicht mehr als 2000 K. betrugen, kann der Einleger für die ganze Zeit, vom 1. August 1914 gerechnet, nicht mehr als 200 K. beheben; wenn die Einlagen mehr als 2000 K. betrugen, kann der Einleger monatlich 200 K. beheben, doch darf auch in diesem Falle der zu behebende Betrag nicht 10 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Einlage überschreiten. Ausgenommen sind diejenigen Beträge, welche zur Tilgung von Steuern und ähnlichen öffentlichen Schulden dienen sollen, und solche Fälle, wo der Einleger nachweisen kann, daß er seine Einlage zur Tilgung einer solchen Schuld benötigt, welche im Sinne der gegenwärtigen Verordnung zu bezahlen ist, und wenn er nachweist, daß er seine Zahlungen ohne Gefährdung seines Lebensunterhaltes und desjenigen seiner Angehörigen oder ohne Gefährdung seines Betriebes von seinem übrigen Vermögen nicht decken kann.

Die aus dem Kauf irgendeiner Realität, Unternehmung oder eines Geschäftes vor dem 1. August 1914 stammenden, nach dem 31. Juli 1915 bis inklusive 31. Dezember fällig werdenden Schulden oder deren fällig werdenden Raten sind in zwei gleichen Raten zu tilgen. Die erste Rate ist zwei Monate nach Fälligkeit zu bezahlen, wenn die Schuld im August oder September dieses Jahres fällig wird. Jene Schulden, welche im Oktober, November und Dezember dieses Jahres fällig werden, sind am Verfallstage zu zahlen. Die zweite Rate ist in jedem Falle vier Monate nach dem Termin der Bezahlung der ersten Rate fällig.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. August 1915 in Kraft. Die in der Verordnung festgestellten Termine haben auch für den Fall Geltung, wenn sich dieselben auf die Zeit nach Beendigung des Krieges erstrecken.

Fremdenblatt
31./VII. 1915

Der Abbau des Moratoriums in Oesterreich.

Die Bestimmungen der am 24. Mai d. J. erlassenen Moratorium-Verordnung erstrecken sich bekanntlich noch bis zum 31. August d. J. In Ungarn ist, wie schon berichtet worden ist, mittlerweile eine neue Moratoriums-Verordnung erschienen und ebenso sind für Oesterreich Verfügungen über den weiteren Abbau zu treffen. Wie verlautet, dürften die amtlichen Beratungen hierüber schon binnen kurzem stattfinden.

Neue Freie Presse
31./VII. 1915

I

118

Der Economist.

Die Liquidation des ungarischen Moratoriums.

Von Dr. Rudolf Brichta.
Erster Sekretär des Greminms der Wiener Kaufmannschaft.

Wien, 30. Juli.

Das schon früher in Aussicht gestellte Liquidationsgesetz über den endgültigen Abbau des ungarischen Moratoriums ist nunmehr in einer Ministerialverordnung, die sich als grundlegend für die Aufhebung des ungarischen Moratoriums bezeichnet, erschienen. Dieser Charakter der Verordnung wird noch besonders prägnant durch die Verfügung hervorgehoben, daß sie ausdrücklich von den politischen Wandlungen unabhängig gestellt wird, die etwa noch bevorstehen. Es wird nämlich bestimmt, daß ihre Wirksamkeit durch die Beendigung der kriegerischen Verhältnisse nach gar keiner Richtung hin berührt wird. Offenbar ist es die Absicht der ungarischen Regierung, der Volkswirtschaft die Möglichkeit zu bieten, sich auf diese Normen und die mit ihnen verbundenen Verpflichtungen, die auf lange Zeit hinaus erstreckt werden, einrichten und die geschäftlichen und privaten Dispositionen für die nächste Zukunft darauf abstellen zu können. Von diesem Standpunkte aus wird auch die sechste Moratoriumsverordnung mit 1. August 1915, dem Tage des Inkrafttretens der neuen Verordnung, aufgehoben, insoweit nicht für einzelne Ausnahmsfälle ihre Bestimmungen in der vorliegenden Verordnung ausdrücklich aufrecht erhalten werden.

Entsprechend dem Aufbau der bisherigen Moratoriumsverordnungen unterscheidet auch diese Liquidationsordnung zwischen Forderungen, die aus dem kaufmännischen Betriebe entstanden sind (Kaufpreisforderungen für bewegliche Sachen und Forderungen für gewerbliche Arbeitsleistungen) und Forderungen aus anderen Transaktionen des Privatverkehrs. Für beide Gruppen gilt der schon in der letzten Moratoriumsverordnung in Aussicht genommene und nunmehr festgesetzte Grund, daß der Stundung nur jene Forderungen unterliegen, welche vor dem 1. August 1914 entstanden und bis zum 31. Juli 1915 fällig geworden sind. Die nach dem 31. Juli fällig werdenden Forderungen sind, von einigen in der Verordnung festgesetzten, für die österreichische Wirtschaft nur in zweiter Linie wichtigen Ausnahmen abgesehen, am Fälligkeitstage zu entrichten. Die Rückstände der ersten erwähnten Gruppe sind, soweit sie bis Ende März 1915 fällig geworden waren, in zwei monatlichen, im September beginnenden Raten von je 10 Prozent zu tilgen, sofern sie bis zum Juli fällig geworden waren oder fällig werden, in 10prozentigen Monatsraten zu tilgen — jedoch nur so lange, bis nicht die Hälfte der Schuld erreicht ist. Ist dies geschehen, so sind von da ab nur jeden zweiten Monat zehn Prozent zu bezahlen. Nach ausdrücklicher Bestimmung der Verordnung bezieht sich diese Verfügung nicht nur auf alle im Verkehr mit dem Gläubiger entstandenen offenen Buchforderungen, sondern auch auf Wechselverpflichtungen, wenn der Wechselschuld eine Kaufpreisforderung oder eine Forderung für gewerbliche Arbeitsleistungen zugrunde liegt. Jedoch kann diese Art der Rückzahlung nur von jenen Wechselinhabern in Anspruch genommen werden, zu deren Gunsten die offene Forderung bestehen würde, wenn an ihre Stelle nicht eine Wechselverpflichtung getreten wäre. Mit den betreffenden Raten sind gleichzeitig auch die bis zum Zahlungstage fälligen Zinsen für die gesamte rückständige Schuld zu entrichten.

Um einen Ueberblick über die Bedeutung dieser für die österreichische Kaufmannschaft wichtigsten Bestimmung zu geben, seien im nachstehenden die Rückstände, wie sie sich für das Ende des Monates Juli 1915 aus den bisherigen Moratoriumsverordnungen ergeben, kurz zusammengestellt.

Es waren nach den bisherigen Moratoriumsverordnungen für diese Gruppe von Verpflichtungen zu zahlen: Von den Forderungen, die fällig geworden sind im

Monat	Prozent	Es sind daher noch zu zahlen Prozent
August 1914.....	60	40
September 1914 ...	60	40
Oktober 1914	60	40
November 1914	50	50
Dezember 1914.....	50	50
Januar 1915.....	50	50
Februar 1915.....	50	50
März 1915.....	50	50
April 1915.....	40	60
Mai 1915.....	30	70
Juni 1915.....	20	80
Juli 1915.....	10	90

Der vollständige Abbau dieses Teiles des Moratoriums wird demnach 14 Monate vom Beginn der Zahlungen an — dem dem Fälligkeitstage entsprechenden Tage des Monates September — erfordern. Schwierigkeiten werden sich wegen des Zusammenfallens verschiedener Monatsraten und wegen des Uebereinandergreifens der zweimonatlichen und einmonatlichen Abstattung sicherlich vielfach in buchhalterischer Beziehung ergeben.

Einen ganz anderen Weg schlägt die ungarische Liquidationsordnung ein, um zum Abbau der übrigen Verpflichtungen, die gegenwärtig noch der Stundung unterliegen, zu gelangen. Von dem Gedanken ausgehend, daß es sich weniger um Betriebskapital als um Anlagekapital handelt, und von dem Wunsche geleitet, der ungarischen Volkswirtschaft die Abstattung dieser Schulden möglichst leicht zu machen und es ihr insbesondere zu ermöglichen, aus den Eingängen der späteren Zeit die erforderlichen Kapitalien zurückzustellen und abzuführen, sind die weitreichenden Zahlungstermine zu erklären, welche die Verordnung verfügt. Prinzipiell sollen Kapitalsschulden, die vor dem 1. August 1914 fällig waren, so-

Neue Freie Presse
31./VII. 1915
Der Economist.

weit sie noch rückständig sind, in drei Raten getilgt werden, und zwar zu je einem Viertel im Oktober 1915 und im März 1916, der danach sich noch ergebende Rest im Oktober 1916. Von diesem prinzipiellen Grundsatze wird aber eine Reihe von Ausnahmen festgesetzt. Die die österreichische Wirtschaft hauptsächlich interessierenden dürften die folgenden sein: Wechselforderungen sowie Forderungen, die auf einem indossierbaren Wertpapier beruhen (kaufmännische Anweisungen, Lagerscheine, Schecks) sind, soweit sie rückständig sind, in zwei Raten zu entrichten. Handelt es sich um Papiere, die auf Sicht lauten oder vor dem 1. November 1914 fällig geworden sind, so liegen die Zahlungstermine im Oktober 1915 und Oktober 1916 an dem dem Fälligkeitstage entsprechenden Tage des Monates, und wenn kein Fälligkeitstag auf dem Papier angegeben ist, am Ende des betreffenden Monates. Alle anderen derartigen Forderungen werden im November 1915 bezüglich der ersten Rate, im November 1916 bezüglich der zweiten Rate fällig. Ausnahmsbestimmungen werden für diejenigen Verpflichteten getroffen, die ihre ständige Geschäftsniederlassung, beziehungsweise ihren Wohnort in den durch die kriegerischen Ereignisse schwer getroffenen Komitaten haben. Nach den bisherigen Moratoriumsverordnungen waren von diesen Verbindlichkeiten bisher zu zahlen gewesen:

Aus Wechseln usw., die fällig geworden waren im August, September, Oktober, November, Dezember 1914 und Januar 1915 20 Prozent (es sind daher noch zu bezahlen 80 Prozent), im Februar, März, April, Mai 10 Prozent (es sind daher noch zu bezahlen 90 Prozent), im Juni, Juli 0 Prozent (es sind daher noch zu bezahlen 100 Prozent).

Für die Entrichtung der Zinsen und Kapitalstilgungsraten von Amortisationspfandbriefen werden vier gleiche Raten für die Monate November 1915, Mai und November 1916 und Mai 1917 vorgeschrieben. Ebenfalls vier Raten werden für die aus Versicherungsgeschäften stammenden Schulden vorgesehen, sie enden jedoch mit dem 31. Dezember 1915, da sie ihrem Wesen nach der ersten Gruppe der Forderungen gleichstehen.

Besondere Bestimmungen trifft die Verordnung über die Einlagen bei Kreditinstituten. Ueber Kontokorrentforderungen, die vor dem 1. August 1914 entstanden sind, kann der Forderungsberechtigte vom 1. August 1915 ab frei verfügen. Anders steht es jedoch mit den auf Sparkassebüchern vor dem 1. August 1914 gemachten Einlagen. Für diese wird bis auf weiteres noch die Sperre zum großen Teile aufrecht erhalten. Betragen die Einlagen vor dem 1. August nicht mehr als 2000 Kronen, so kann der Einleger für die Zeit vom 1. August 1914 gerechnet nicht mehr als 200 Kronen beheben. Betragen sie mehr, so darf er monatlich 200 Kronen beheben, doch insgesamt nicht mehr als 10 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Einlage. Eine Ausnahme wird nur zur Tilgung von Steuern und ähnlichen Verbindlichkeiten und dann zugelassen, wenn der Einleger glaubhaft machen kann, daß er jene Verpflichtungen, die ihm diese Verordnung auferlegt, ohne Gefährdung seines Lebensunterhaltes oder seines Betriebes außer den übrigen Einkünften nicht zu decken vermag. Diese Bestimmungen sind verständlich, wenn die weitgehende Stundung der Kapitalsrückzahlungen für gewährte Darlehen und insbesondere für Pfanddarlehen in Betracht gezogen wird. Die Verordnung enthält schließlich weitgehende Begünstigungen für die Mieter und trifft eine Reihe von Vorschriften wechselrechtlicher Natur für die Erhaltung der Ansprüche. Für die nächsten Tage wird in dieser Richtung eine Regelung des Gerichtsverfahrens in Aussicht gestellt. Sie soll auch die Entscheidung der ungarischen Regierung über die Einführung eines richterlichen Moratoriums bringen. Erst nachdem diese Verfügung vorliegen wird, wird es auch möglich sein, sich über die Bedeutung des Moratoriums vom Standpunkte der österreichischen Volkswirtschaft ein vollkommen klares Bild zu machen.

Vossische Zeitung
4./VIII. 1915
120

ssischen Zeitung.

Verantwortl. Redakteur: Georg Münch in Berlin. 4. August 1915

Frankreichs Zweijahresmoratorium.

Abbau bis Oktober 1916.

Französische Blätter wissen nach einer uns indirekt aus Paris zugehenden Drahtmeldung zu berichten, daß die französische Regierung nunmehr die allmähliche Aufhebung des bisherigen Moratoriums beschlossen hat. Die durch das Moratorium verschobenen Schuldenzahlungen müssen erledigt werden im Oktober zu 25 pCt., bis März 1916 um weitere 25 Prozent, und der Rest von 50 pCt. muß bis Oktober 1916 getilgt sein. Nach 2¼ Jahren soll das Land dann endlich von dem Moratorium ganz frei werden; bis Oktober 1916 muß „das reiche Frankreich" noch den Hemmschuh der Zahlungsstundung tragen. Das ist also das bescheidene Ergebnis der Beratungen, die mit Rücksicht auf den bevorstehenden Ablauf der drei Monate, um die das Dekret vom 15. April dieses Jahres das französische Wechselmoratorium verlängerte, in der französischen Deputiertenkammer stattgefunden haben.

Nicht weniger als vier Anträge lagen der Kammer vor. Die Regierung hatte im voraus erklärt, daß sie den Wünschen der Majorität ihre Zustimmung geben würde. Sie hatte es aber gleichzeitig als wünschenswert bezeichnet, den bisherigen Zustand beizubehalten, der es ihr ermögliche, ebenso gut das Moratorium aufrechtzuerhalten, als auch es aufzuheben, selbst vor Beendigung der Feindseligkeiten, „sofern die Lage des Landes, seines Handels und seiner Industrie solches erlaube". Ein anderer Antrag ging dahin, daß die Dauer des Moratoriums auf gesetzlichem Wege bis zur Beendigung des Krieges festgesetzt würde. Auf diese Weise würde den Schuldnern wie den Gläubigern diese „schreckliche dreimonatige Ungewißheit", wie sie durch die von Vierteljahr zu Vierteljahr erneuerten Dekrete verursacht wird, zukünftig erspart bleiben. Ein dritter Vorschlag verlangte, wenn nicht die sofortige und völlige Aufhebung des Moratoriums, so doch die Ausübung des Zwanges auf diejenigen Schuldner, die zahlen können, sich dieser Verpflichtung aber entziehen, zum Teil in der Absicht, mit den auf diese Weise einbehaltenen Geldern vorteilhafte Spekulationen einzugehen. Das Verhalten dieser „Moratoriumsschinder (embusqués du moratorium) sei „eine betrübende und fast skandalöse Erscheinung". Schließlich lag ein nach Form und Inhalt recht unklarer Antrag der Kommission für Handel und Industrie vor, der weder die Aufhebung, noch die Verlängerung des Moratoriums verlangte, sondern nur die Forderung aufstellte, daß die Maßnahmen, die die Regierung treffen wolle, um das Moratorium zu erneuern, abzuändern oder aufzuheben, mindestens einen Monat vor ihrer Inkraftsetzung im „Journal Officiel" bekannt gemacht würden.

Besonderes Interesse verdienen die Mitteilungen Ribots in der Kammer, nach denen die Banque de France im Oktober v. J. ein Wechselportefeuille in Höhe von 4700 Millionen Franken besaß. Die durchschnittlichen Wochenzahlungen beliefen sich auf 30 bis 45 Mill. Franken, so daß sich der vergenannte Betrag bis zum Juni d. J. auf 2300 Millionen Franken ermäßigt habe. Ribot erinnerte daran, daß die französische Regierung sich unter dem Zwange der Verhältnisse zu der Dekretierung von vier Moratorien veranlaßt gesehen habe: Wechselmoratorium, Moratorium für Börsengeschäfte, Moratorium für Bankdepots sowie ein Moratorium für Mietszahlungen. „Alle diese Moratorien", so erklärte Ribot wörtlich, „waren unstreitig nötig. Aber wir werden darüber einig sein, daß man sie so wenig lange wie möglich aufrechterhalten muß. In der Tat: wenn diese Maßnahmen notwendig sind, so sind sie auch gefährlich. Ich darf von dem Moratorium für Bankdepots sprechen. Er hat genügend Anfeindungen und Widersprüche erfahren. Wir haben es Ende Dezember aufhören lassen können, und das ist ein sehr glückliches Ergebnis gewesen. Ich habe meinen ganzen Einfluß geltend gemacht, um die Banken zu überzeugen, daß es in ihrem eigenen höchsten Interesse liege, sobald wie möglich aus dem Moratorium herauszugehen. Die Banken zögerten. Sie fürchteten die Zurückziehung aller Depots.

Das Gegenteil ist eingetreten. An dem Tage, wo sie die Barzahlungen wieder aufgenommen haben, hat niemand mehr die Herausgabe der Depots verlangt. Sie sind heute ungefähr (!) das, was sie im Dezember waren. Und obwohl de jure das Moratorium nicht abgeschafft ist, da ja die Banken nur 50 pCt. der Depots herauszugeben brauchen, betrachtet doch jedermann dieses Moratorium als aufgehoben." In der offenbaren Absicht, der Kammer seinen Wunsch darzulegen, die Frage des Wechselmoratoriums auch fernerhin im Wege des Dekrets, der der bequemste für die Regierung ist, zu erledigen, hat Ribot in bezug auf das Depotmoratorium und die französischen Banken hier aus der Schule geplaudert. Obwohl er diese Absicht nun nicht ganz erreicht hat, bleiben seine Indiskretionen doch recht bemerkenswert, weil dadurch die Schwierigkeiten der französischen Banken zum ersten Male von der Regierung offen zugegeben werden. Was anderseits die Debatte über die der Kammer vorliegenden verschiedenen Anträge anbetrifft, so ist die Feststellung von Interesse, daß es in Frankreich eine große Anzahl von Schuldnern gibt, die wohl in der Lage wären zu zahlen, sich aber der Erfüllung ihrer Verpflichtungen mala fide entziehen, um mit den ihren Gläubigern „unter betrügerischer Ausnutzung des Moratoriums vorenthaltenen Geldern" vorteilhafte Spekulationen einzugehen. Mit der begeisterten Opferwilligkeit des ganzen französischen Volkes, von der die französischen Zeitungen ebenso ausgiebig wie rührend zu erzählen wissen, stimmt das Verhalten dieser „Moratoriumsschinder" wenig überein; weite Kreise wünschen mit Recht, ihnen das Handwerk gelegt zu sehen. Diesem Begehren willfahrt die Regierung nunmehr, aber die „embusqués" haben dank dem oben mitgeteilten Beschluß ja nun noch bis Oktober übers Jahr Zeit, sich dem moratoriumfreien Zustand wieder anzupassen.

Die Gefahren des italienischen Moratoriums.

Die Vereinigung der Industriellen und Handelsleute von Turin hat einem uns dorther indirekt zugehenden Drahtbericht zufolge alle Handelsgesellschaften des Landes eingeladen, eine Eingabe gegen die Verlängerung des Moratoriums an die maßgebenden Behörden zu richten. Die Turiner Vereinigung macht darauf aufmerksam, daß ein neues Moratorium in Italien die Lage des Handels und der Industrie nicht verbessern, sondern den Kredit untergraben

Tägliche Rundschau
12./VIII. 1915

12
121

Abbau des Börsenmoratoriums.

Der am Sonntag veröffentlichten Verwarnung vor Ausbreitung der Effektenspekulation im freien Börsenverkehr folgt jetzt von zuständiger Seite eine neue Erklärung, welche einschneidende Maßnahmen zwecks Abbaues des seit einem Jahre bestehenden Börsenmoratoriums ankündigt. Mit dieser Regelung wird auch denjenigen Börsenmitgliedern, die an einen scharfen Eingriff der Börsenbehörden nicht recht glauben wollten, der volle Ernst der Lage klar werden. Die neue Erklärung lautet:

Mit Genugtuung ist an den maßgebenden Stellen die Beobachtung gemacht worden, daß unsere Banken und Bankiers die Berechtigung der letzthin ergangenen Warnung vor Ausbreitung der Effektenspekulation anerkennen. Es kommt nun vor allem darauf an, die Mahnung dauernd wirken zu lassen, damit die Notwendigkeit entfällt, scharfe Maßregeln zu ergreifen. Alle Beteiligten werden darin übereinstimmen, daß, wenn wir die Interessen des Reichs ernsthaft wahren wollen, das, woran am Sonntag erinnert worden ist, nicht von heute auf morgen vergessen werden darf. Ein wichtiges Mittel zur Erreichung des angestrebten Zieles und gleichzeitig zur Wiederherstellung möglichst geordneter Verhältnisse im Wertpapierhandel ist neben einer durchgreifenden Einschränkung der Kreditgewährung für die Zwecke des Effektenverkehrs der weitere Abbau des Börsenmoratoriums. Bisher ist in dieser Hinsicht nur wenig geschehen. Man hat sich darauf beschränkt, im Herbst vergangenen Jahres die Abführung eines Einschusses von 5% der Schuldsumme von Lombards ohne Ueberdeckung (Reports) und bei sonstigen seinerzeit per Ultimo Juli 1914 abgeschlossenen Wertpapiergeschäften zugunsten der Geldgeber oder Verkäufer zu bestimmen. Darüber hinaus ist im wesentlichen nur dahin gewirkt worden, daß solche Engagements, die mit Nutzen für den Käufer oder Geldnehmer abzuwickeln sind, glattgestellt werden. Aber auch bei dieser zum ersten Male im vorigen Monat beschlossenen Maßregel ist kein eigentlicher Zwang ausgeübt, sondern nur ein erhöhter Zinsfuß angedroht worden. Ganz unberührt geblieben sind bisher von den Abbaubestimmungen die aus der Entnahme von Ultimogeld herrührenden Verpflichtungen, die Börsenlombards mit vereinbarter Ueberdeckung. Es wird nun an den maßgebenden Stellen als erforderlich betrachtet, auf sämtliche seit dem Juli 1914 noch laufenden Verpflichtungen den Abbau zu erstrecken, und zwar denkt man zunächst an eine Rückzahlung von 10% des ursprünglichen Schuldbetrages. Dabei würde der Börsenvorstand dafür zu sorgen haben, daß in besonders geeignet erscheinenden Fällen seitens des Geldgebers eine gewisse Rücksicht geübt werden kann.

Ein Abbau des Börsenmoratoriums erscheint abgesehen von den erwähnten Gründen vor allem auch im Interesse des Ansehens der Börse als erforderlich. Dem gleichen Zwecke dient die von der Regierung beabsichtigte schärfere Kontrolle des freien Marktes; denn wollte die Effektenspekulation sich von neuem in übermäßiger Weise betätigen, so könnte das dem Ansehen der Börse nur schaden.

Tägliche Rundschau

19./VIII. 1915

122

Abbau des Börsenmoratoriums.

Der Börsenvorstand hat auf Grund der §§ 6 und 42 der Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse folgendes beschlossen:

Die Fälligkeit aller auf Ultimo August d. J. laufenden Geschäfte (Zeitgeschäfte und Gelddarlehen) wird auf Ultimo September 1915 festgesetzt. Bei allen diesen Geschäften beträgt der Zinsfuß für den Monat September 4½ % jährlich. Die Zinsen sind Ultimo September 1915 zu bezahlen.

Bei allen auf Ultimo August 1915 laufenden Zeitgeschäften hat der Käufer das Recht, bis zum 25. August einschließlich zu erklären, daß er die gekauften Wertpapiere ganz, oder teilweise in den Mindestbeträgen des Terminhandels, am Ultimo August 1915 abnehmen will. Der Verkäufer hat hierauf bis einschließlich dem 28. August zu erklären, ob er zur Lieferung bereit ist; erfolgt eine solche Erklärung nicht, oder lehnt Verkäufer die Lieferung ab, so ermäßigen sich für diese Wertpapiere die für den Monat September zu zahlenden Zinsen auf 2½ % jährlich.

Bei allen auf Ultimo August 1915 laufenden Zeitgeschäften, deren Fälligkeit nunmehr auf Ultimo September 1915 festgesetzt ist, hat der Verkäufer das Recht, dem Käufer bis einschließlich dem 20. September 1915 schriftlich zu erklären, daß er die Wertpapiere zu den Vertragspreisen übernehmen will. Diese Erklärung kann sich auf das gesamte Engagement oder auch auf durch die Mindestbeträge des Terminhandels teilbare Teilbeträge erstrecken. Der Käufer hat darauf bis einschließlich dem 25. September 1915 schriftlich zu erklären, ob er mit der Uebernahme seitens des Verkäufers, und zwar nur in dem vollen Umfange, in dem sie ihm von dem Verkäufer angeboten wurde, einverstanden ist, oder ob er, wiederum nur in demselben Umfange, diese Wertpapiere Ultimo September abnehmen will. Gibt er keine Erklärung ab, oder nimmt er, der abgegebenen Erklärung entgegen, die Wertpapiere nicht ab, so erhöhen sich für diese die Ultimo September zu zahlenden Zinsen auf 6 % jährlich.

Bei allen auf Ultimo August 1915 laufenden Gelddarlehen ist der Geldnehmer bis zum 25. August einschließlich zu erklären berechtigt, daß er das Darlehen Ultimo August 1915 zurückzahlen will. Der Geldgeber ist berechtigt, durch — bis einschließlich den 25. August 1915 — schriftlich an den Geldnehmer abzugebende Erklärung den zehnten Teil des Darlehens zur Rückzahlung Ultimo August 1915 zu kündigen. Gleichzeitig hat er dem Geldnehmer mitzuteilen, welche der hinterlegten Wertpapiere, die, nach den Kursen vom 25. Juli 1914 berechnet, den zwanzigsten Teil des Kurswerts des Pfandes darstellen, er zurückzugeben bereit ist. Darauf hat der Geldnehmer bis einschließlich den 28. August 1915 dem Geldgeber schriftlich zu erklären, ob er die Kündigung annimmt, und welche der hinterlegten Wertpapiere, die, nach den Kursen vom 25. Juli 1914 berechnet, den zwanzigsten Teil des Kurswerts des Pfandes darstellen, er neben den vom Geldgeber gewählten bei erfolgender Rückzahlung ausgehändigt haben will. Lehnt der Geldnehmer die Annahme der Kündigung ab, oder unterläßt er, sich auf dieselbe zu erklären, oder unterbleibt, entgegen der abgegebenen Erklärung, die Rückzahlung, so erhöhen sich für den gekündigten Teil des Darlehens die für den Monat September zu errichtenden Zinsen auf 6 % jährlich.

*

Arbeiterzeitung
19./VIII. 1915

Urteile auf Teilzahlungen.

Von Dr. **Bernhard Brecher.**

Es ist ein regelmäßig unerquicklicher Fall im Gerichtssaal: Ein Gläubiger klagt eine Forderung gegen einen Schuldner ein. Auf die Frage des Richters, ob er den Betrag schuldig sei, erkennt der Schuldner die Schuld an, erklärt aber zugleich, aus den von ihm näher angeführten, nachweisbaren Gründen außerstande zu sein, die Forderung auf einmal zu bezahlen. Der Richter forscht, welche Teilzahlungen der Schuldner leisten könne, und bemüht sich dann, den Gläubiger zu bewegen, daß er diese Teilzahlungen im Vergleichsweg konzediere. Sehr oft scheitert alle Mühe an der bloßen Hartnäckigkeit eines Gläubigers, dem eine Stundung gar keinen oder keinen wesentlichen Nachteil zufügen würde, oder daran, daß sein Vertreter erklärt, zum Vergleich auf Teilzahlungen oder auf so geringe Teilzahlungen nicht ermächtigt zu sein. Der Richter verkündet hierauf mit sichtlichem Widerstreben das Urteil, daß der Schuldner die ganze Forderung binnen vierzehn Tagen bei Exekution zu bezahlen hat. Besonders unbillig erscheinen solche Urteile dann, wenn die Forderung vor dem Krieg entstanden ist, der Gläubiger während der Friedenszeit und während der Geschäftsverbindung mit dem Schuldner an Teilzahlungen keinen Anstand genommen hat, nun aber, just zur Kriegszeit, von dem durch die Wirtschaftskrise in Nöten befindlichen Schuldner die sofortige Zahlung verlangt.

Solche Urteile stehen mit dem allgemeinen Rechtsempfinden in schroffem Widerspruch und müssen, wenn irgend möglich, vermieden werden.

Nun haben wir jetzt in Oesterreich eine richterliche Stundung. Die Verordnung vom 25. Mai bestimmt hierüber im § 18: „Das Prozeßgericht kann für privatrechtliche, vor dem 1. August entstandene Geldforderungen, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, auf Antrag des Geklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, im Urteil eine längere als die gesetzliche Leistungsfrist bestimmen..." „Eine solche Frist kann für die ganze Forderung oder einen Teil, jedoch nicht über den 31. Dezember 1915 hinaus gewährt werden." Es wäre wohl irrtümlich, diese Bestimmung dahin auszulegen, daß der Richter nur eine einheitliche Leistungsfrist für die ganze Forderung oder für einen Teil derselben bestimmen kann. Der Richter kann zunächst die ganze Forderung bis Ende dieses Jahres stunden. Er hat aber zweifellos, da ihm dieses weitergehende Recht gegeben ist, auch das weniger weitergehende Recht, Fristen für Teilzahlungen bis Ende dieses Jahres zu bewilligen.

Von diesem Rechte, Urteile auf Teilzahlungen zu schöpfen, wird anscheinend viel zu wenig Gebrauch gemacht, weil sich manche Richter enge an den Wortlaut der kaiserlichen Verordnung klammern und glauben, daß sie nur eine Leistungsfrist bestimmen können. Das entspricht aber nicht den Intentionen der Justizverwaltung.

In dem Justizministerialerlaß vom 13. Oktober wurde erklärt, daß die richterliche Stundung nicht als eine eng auszulegende Ausnahme einer durchgreifenden Regel behandelt werden darf. „Es muß vermieden werden, daß durch die Einschränkung der Stundung der Zusammenbruch wirtschaftlicher Existenzen herbeigeführt wird." „Jede Engherzigkeit muß vermieden werden." Der Richter hat die Stundung „innerhalb der gesetzlichen Schranken nach dem erforderlichen Ausmaß zu bemessen". Wenn sich nach den Umständen Teilzahlungen als zweckmäßig und erforderlich erweisen, so muß auf Teilzahlungen erkannt werden. Allerdings, die Schranken müssen beachtet werden. Sie beziehen sich sowohl auf die Voraussetzungen als auch auf die zeitliche Dauer der Stundung.

Der Geklagte muß zunächst einen Antrag auf richterliche Stundung stellen. Aber zu diesem Antrag und zur Bescheinigung der ihn begründenden Tatsachen hat der Richter im bezirksgerichtlichen Verfahren nach § 432 der Zivilprozeßordnung rechtsunkundige und nicht durch Advokaten vertretene Parteien anzuleiten und sie über die Rechtsfolgen zu belehren. Der Schuldner muß glaubhaft machen, daß seine wirtschaftliche Lage den Antrag rechtfertigt und daß der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet. Die Forderung darf ferner nicht zu den in den §§ 2 bis 5 gehörigen Forderungen gehören. Danach ist die richterliche Stundung zum Beispiel bei Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen, aus Miet- und Pachtverträgen und aus Kaufverträgen, die ordnungsgemäß erst nach dem 1. August 1914 effektuiert wurden, und bei einer Reihe von anderen Verträgen ausgeschlossen. In zeitlicher Beziehung kann die richterliche Stundung vorläufig nur für die Forderungen, die vor dem 1. August 1914 entstanden sind, und nicht über den 31. Dezember d. J. hinaus bewilligt werden.

Es ist dringend zu wünschen, daß die Wirksamkeit der richterlichen Stundung nicht bloß auf das nächste Jahr erweitert wird, sondern daß beide zeitliche Schranken fallen und die richterliche Stundung zu einer bleibenden Einrichtung der österreichischen Rechtspflege werde. Wir haben diese Einrichtung jetzt. Wir müssen sie nunmehr auch anwenden und müssen sie für das neue Recht, für das Recht nach dem Kriege, erhalten und ausbauen.

Österr. Volkszeitung
28./VIII. 1915

Die wirtschaftlichen Rückwirkungen des Krieges.

Der Ablauf des Moratoriums.

Ende August läuft mit den in der letzten Stündungsverordnung vorgesehenen Ausnahmen und mit Ausnahme der Forderungen an Schuldner, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Galizien oder der Bukowina haben, das gesetzliche Moratorium in Oesterreich endgültig ab. Die äußerste Zahlungsfrist, die auf Grund der richterlichen Stundungsbefugnis gewährt werden kann, ist der 30. September 1915. Von dem Ablauf der gesetzlichen Stundungsfrist per Ende August sind nach der letzten Moratoriumsverordnung Forderungen an Banken, Sparkassen und andere Kreditstellen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern ausgenommen; bezüglich solcher Forderungen bestimmt die Verordnung, daß von einem am 1. August 1914 bestandenen Guthaben monatlich Zahlung von mindestens 5 Prozent, mindestens aber Kr. 200, bei Raiffeisenkassen von 2 Prozent, mindestens aber Kr. 100 begehrt werden kann. Demgemäß bleibt Ende August von solchen Forderungen noch ein Rest, dessen Zahlung in den angegebenen Teilbeträgen und Terminen verlangt werden kann, gestundet.

Die Wiener Banken haben, wie wir hören, der Regierung nahegelegt, diese Stundung mit einer neuen Verordnung fallen zu lassen, doch scheint die Regierung mit Rücksicht auf einige kleine Provinzinstitute nicht geneigt zu sein, dieser Anregung zu entsprechen. Zu erwarten ist eine neue Verordnung zur Regelung der allmählichen Abtragung der Forderungen an Schuldner in Galizien und der Bukowina. Außerdem wäre die allgemeine Ausdehnung der richterlichen Stundungsbefugnis auf einen über den 30. September 1915 hinausgehenden Zeitraum am Platze.

Die Ernte.

Der Regen hat endlich aufgehört und so ist zu hoffen, daß das trockene und wärmere Wetter länger anhalten wird. In den letzten Tagen hat sich das Aussehen der Felder ganz bedeutend gebessert. Das auf dem Felde stehende Getreide trocknet rasch, die noch in der Erde steckenden Früchte gedeihen und entwickeln sich weiter vielversprechend. In Mais erwartet man eine volle Ernte. Eine gute Maisernte wird uns heuer ganz besonders zustatten kommen. Sie wird vielfach den Ausfall in Hafer ersetzen und auch sonst reichliches Viehfutter liefern, wodurch die Aufzucht des Viehes, besonders der Schweine, gefördert werden wird. Die Kartoffeln und die verschiedenen Rübenarten werden jetzt bestens ausreifen und ein reichlicheres Auskommen in dem laufenden Erntejahr sichern.

Der Umlauf an kleinen Zahlungsmitteln.

Die von der Regierung herausgegebene Denkschrift über die von ihr aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen enthält auch eine Uebersicht über die Zunahme des Umlaufes an kleinen Zahlungsmitteln in der Zeit vom 23. Juli 1914 bis 23. Juni 1915. Danach betrug in diesem Zeitraum die Umlaufsvermehrung: an Noten zu 2 Kronen 204 Millionen Kronen, an Silbergulden 106·87 Millionen Kronen, an Teilmünzen 131·1 Millionen Kronen, die gesamte Zunahme des Umlaufes an kleinen Zahlungsmitteln demnach 441·98 Millionen Kronen.

Die finanzielle Lage.

Wien.

Der gestrige freie Verkehr zeigte ein festes Gepräge. Bei kleinen Umsätzen ergaben sich vielfach Kursbesserungen.

Neue Freie Presse
29./VIII. 1915

125

[Das Ende der gesetzlichen Stundung.] Das Moratorium geht mit dem 31. d. zu Ende, und bleibt nur noch in Galizien und in der Bukowina aufrecht. Durch eine morgen im Reichsgesetzblatt erscheinende Verordnung des Gesamtministeriums wird verfügt, daß die gesetzliche Stundung auch für Forderungen gegen Kreditstellen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen oder Einlagebüchern mit dem 31. d. aufhört. Diese Verfügung entspricht dem von Vertretern der Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften einstimmig geäußerten Wunsch. Von der Moratoriumsverordnung bleiben noch aufrecht die Bestimmungen über die richterliche Stundung, die es zulassen, im einzelnen Falle unter billiger Abwägung der Interessen des Gläubigers und Schuldners diesem eine Hinausschiebung der Zahlungspflicht zu bewilligen, weiter die Vorschriften über den Einfluß der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks, die Sonderbestimmungen für den südlichen Kriegsschauplatz und einzelne Verfügungen hinsichtlich der Lebensversicherungsprämien und der Verjährungs- und Klagefristen. Es ist ein unwiderleglicher Beweis für die gesunden Grundlagen und die Widerstandskraft für die Volkswirtschaft, daß es in wenig mehr als einem Jahre mitten im Kriege möglich war, ohne irgendwelche Erschütterungen zu diesem Ergebnisse zu kommen, während andere Staaten, wie namentlich Frankreich, noch immer an der vollen gesetzlichen Stundung festhalten.

Fremdenblatt
29./VIII. 1915

Das Ende des Moratoriums.

Gemäß § 1 der Sechsten Stundungsverordnung erreicht die gesetzliche Stundung, abgesehen von Galizien und der Bukowina, mit 31. August 1915 ihr Ende. Für die weitaus meisten Forderungen, nämlich für alle, die vor dem 31. Jänner 1915 fällig geworden sind, ist sie bereits vor dem 31. August 1915 erloschen. Mit diesem Tage endet sie gemäß § 3, Absatz 2, der Sechsten Stundungsverordnung auch für den Teil von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen, der nicht schon früher von der gesetzlichen Stundung ausgenommen war. Für Forderungen gegen Kreditstellen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen oder Einlagebüchern — bezüglich deren in § 6 der Sechsten Stundungsverordnung eine besondere Verfügung vorbehalten worden war — wird durch eine morgen in der „Wiener Zeitung" und im Reichsgesetzblatt zur Kundmachung gelangende Verordnung des Gesamtministeriums, entsprechend dem von Vertretern der Banken, der Sparkassen und der Kreditgenossenschaften einmütig geäußerten Wunsch, angeordnet, daß die gesetzliche Stundung gleichfalls mit 31. August 1915 aufhört.

Mit diesem Tage wird demnach die gesetzliche Stundung in allen Ländern, ausgenommen Galizien und die Bukowina, aus unserer Rechtsordnung verschwinden. Es ist ein unwiderleglicher Beweis für die gesunden Grundlagen und die Widerstandskraft unserer Volkswirtschaft, daß es ein wenig mehr als einem Jahre und mitten im Kriege möglich war, ohne irgend welche Erschütterungen zu diesem Ergebnisse zu kommen, während andere Staaten, wie namentlich Frankreich, noch immer bei der vollen gesetzlichen Stundung halten.

Mit dem Aufhören der gesetzlichen Stundung ist der größte Teil der Bestimmungen der Sechsten Stundungsverordnung gegenstandslos geworden; dagegen bleiben jene Vorschriften in Geltung, die nicht eine gesetzliche Stundung, sondern die Behebung von Nachteilen und Härten im Gefolge der kriegerischen Ereignisse zum Gegenstande haben, so insbesondere die Bestimmungen über die richterliche Stundung, die es zulassen, im einzelnen Fall unter billiger Abwägung der Interessen des Gläubigers und des Schuldners diesem eine Hinausschiebung seiner Zahlungspflicht zu bewilligen. Wirksam bleiben ferner die Vorschriften über den Einfluß der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks, die Sonderbestimmungen für den südlichen Kriegsschauplatz, dann die Vorschriften des § 3, Absatz 4 (Aufhebung von Rechtsnachteilen wegen nicht rechtzeitiger Zahlung von Lebensversicherungs-Prämien während des laufenden Jahres), § 14 (Nichteinrechnung der Stundungszeit in Verjährungs- und Klagefristen), § 15, Absatz 2 (Beschränkung des vertragsmäßigen Kündigungs- und Rückforderungsrechtes bei Säumnis mit Zinsen, Annuitäten und Raten, die spätestens am 31. August 1915 fällig geworden sind), und § 25 (Gegenseitigkeitsrecht).

Neue Freie Presse
30./VIII.1915

Die wirtschaftlichen Kriegsereignisse.

Das Ende der gesetzlichen Stundung.

Wien, 30. August.

Die angekündigte Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. August 1915 über die Stundung von Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern wird nunmehr im Reichsgesetzblatte veröffentlicht und hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund der §§ 6 und 27 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Mai 1915 wird verordnet:

§ 1. Für die nicht schon nach den §§ 4 und 5 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Mai 1915 von der Stundung ausgenommenen Beträge von Forderungen gegen Kreditstellen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen oder Einlagebüchern endet die Stundung mit dem 31. August 1915. Die Sonderbestimmungen für Kreditstellen in Galizien und in der Bukowina, in Dalmatien, im Küstenlande und in den Kreisgerichtssprengeln Rovereto und Trient bleiben unberührt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Neues Wiener Tagblatt Abendbl.
31./VIII. 1915

Aufhebung des ungarischen Zahlungsverbotes in Russisch-Polen.

Budapest, 31. August. (Korr.-Bur.) Das Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung des Handelsministers und des Finanzministers, womit das gegenüber England, Frankreich und Rußland angeordnete Zahlungsverbot in den von der österreichisch-ungarischen Wehrmacht besetzten und militärischer Verwaltung unterstellten russisch-polnischen Gebieten aufgehoben wird.

Fremdenblatt
1./IX. 1915

Die Moratorien.

Die „Denkschrift über die von der k. k. Regierung aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen" bietet in jeder ihrer Partien ein ebenso anschauliches als instruktives Bild rationeller Fürsorgetätigkeit und läßt vielfach auch die Widerstände erkennen, die zu überwinden waren und die Erfahrungen klar hervortreten, die sich aus der Praxis selbst ergaben und im weiteren Zuge der Aktion nutzbringend verwertet wurden. Als Schulbeispiel kann in diesem Sinne insbesondere die Serie der Stundungsverordnungen gelten, von denen jede einen neuen Fortschritt, eine neue Entwicklung kennzeichnet. Mit der kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 über eine Fristung privatrechtlicher Geldforderungen wurden die gesetzgeberischen Vorkehrungen eingeleitet, welche den vom Kriege bewirkten Störungen des wirtschaftlichen Lebens begegnen sollten. Die in ihr enthaltene Regelung war deshalb besonders dringlich, weil sie vor allem jene ökonomischen Erschütterungen hintanhalten sollte, die namentlich unmittelbar nach Ausbruch eines großen Krieges infolge der Bestürzung und Angst der Bevölkerung zu befürchten sind. Es sollte eine übereilte Abwicklung der Geschäfte während der Tage allgemeiner Unruhe und Aufregung verhindert und Vorsorge getroffen werden, daß nicht durch eine Panik in der Gläubigerschaft, insbesondere durch einen Ansturm der Einleger auf Banken, Sparkassen und andere Kreditstellen eine schwere und nicht wieder gut zu machende Schädigung des Wirtschaftslebens eintrete.

Diesen Zweck suchte die angeführte kaiserliche Verordnung dadurch zu erreichen, daß sie fürs erste eine 14tägige Stundung der vor dem 1. August 1914 entstandenen und bis zum 14. August fällig werdenden oder fällig gewordenen Forderungen anordnete. Allerdings war es unerläßlich, diese vorläufige Sperrmaßnahme durch einige Ausnahmen zu durchbrechen, welche die Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse ermöglichen sollten.

Nach Anhörung von Fachleuten und unter Berücksichtigung der Wünsche, die während der Geltung der ersten Stundungsverordnung laut geworden waren, wurde Mitte August eine zweite Stundungsverordnung kundgemacht, welche die ursprünglich 14tägige Stundungsfrist zu einer 61tägigen erweiterte. Diese Verordnung begnügte sich nicht mehr damit, einen Stillstand in den Verhältnissen zwischen Gläubiger und Schuldner eintreten zu lassen, sondern trachtete, den Bedürfnissen im einzelnen tunlichst gerecht zu werden. Sie dehnte den Kreis der von der Stundung ausgenommenen Forderungen wesentlich aus, entsprechend dem in den späteren Verordnungen immer mehr zur Geltung gebrachten Gedanken, daß durch eine stufenweise Abschwächung der Stundungsbestimmungen das wirtschaftliche Leben und der Verkehr allmählich wieder in die alte Ordnung zurückgeleitet werden sollen.

Eine weitere Erstreckung der Stundungsfrist um zwei Monate brachte die dritte Stundungsverordnung vom 27. September 1914. Neben der Abschwächung, die in der Erweiterung des Kreises der nichtgestundeten Forderungen gelegen ist, nahm schon diese Verordnung den Abbau des Moratoriums auch im Wege einer allmählichen Flüssigmachung der bisher gebundenen Forderungen in Angriff. Die Verordnung verfügte, daß die grundsätzlich der Stundung unterliegenden Forderungen in einem Teilbetrage von 25 Prozent zu berichtigen seien. Um jedoch in der Oeffentlichkeit laut gewordenen Wünschen entsprechend Rechnung zu tragen, wurde mit einer weiteren Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1914 diese beschränkte Zahlungsverpflichtung durch Unterteilung der 25prozentigen Quote in eine 10prozentige und 15prozentige Rate gemildert. Die spätere Entwicklung hat indessen gezeigt, daß diese von weiten Kreisen verlangte Aenderung kaum in einem wirklichen Bedürfnisse begründet war.

Hand in Hand mit der Anordnung von Teilzahlungen ging die Einführung der richterlichen Stundung. Die bezüglichen Bestimmungen sollten für Fälle Vorsorge treffen, in denen der Schuldner außerstande ist, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommenen Teilbeträge zu berichtigen. Dem Richter wurde die Befugnis eingeräumt, auf Antrag des Schuldners Stundung bis zur Dauer der gesetzlichen Stundungsfrist zu gewähren, soferne die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dies rechtfertigen und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet.

In den weiteren Stundungsverordnungen (von denen die vierte für die Zeit bis Ende Jänner 1915, die fünfte für die Zeit bis Ende Mai 1915 und die sechste bis Ende August 1915 Vorsorge traf) wurde der Abbau des Moratoriums, sowohl bezüglich der Erweiterung des Kreises der von der Stundung ausgenommenen Forderungen als auch der Vorschreibung von Teilzahlungen auf die grundsätzlich gestundeten Forderungen systematisch fortgesetzt. Gleichzeitig wurden die Bestimmungen über die richterliche Stundung in mehrfacher Richtung erweitert und ergänzt. Gegenwärtig ist der Abbau der gesetzlichen Stundung bereits so weit fortgeschritten, daß diese mit der nachstehenden Ausnahme mit 31. August, also 13 Monate nach Ausbruch des Krieges, ihr Ende erreicht hat. Aufrecht bleibt sie nur noch in Galizien und in der Bukowina, für welche Länder durch Ministerialverordnungen eine Sonderregelung getroffen und das allgemeine Moratorium in vollem Umfange in Wirksamkeit belassen wurde, da dort die Voraussetzungen für den Beginn eines Abbaues bisher nicht gegeben waren. In allen übrigen Kronländern aber ist nach dem 31. August die gesetzliche Stundung vollständig erledigt und nur mehr die richterliche Stundung übriggeblieben. Dies gilt auch für die dem südwestlichen Kriegsschauplatze nahegelegenen Gebiete (Dalmatien, Küstenland, die Kreisgerichtssprengel Rovereto und Trient), für welche nach Ausbruch des Krieges mit Italien durch eine Ergänzung der sechsten Stundungsverordnung zwar einige Sonderbestimmungen, namentlich in bezug auf eine Erweiterung der richterlichen Stundung getroffen, Anordnungen über eine besondere gesetzliche Stundung, wie sie für Galizien und die Bukowina gelten, aber nicht erlassen wurden.

Dem Gesagten zufolge ergibt sich also in ganz allgemeinen Umrissen folgendes Bild der Entwicklung. In den ersten zwei Kriegsmonaten galt in Oesterreich ausschließlich die gesetzliche Stundung, anders als in Deutschland, wo von Anbeginn an nur eine richterliche Stundung vorgesehen wurde. Im Oktober 1914 trat die richterliche Stundung auch in unsere Rechtsordnung ein, und zwar war sie als eine Ergänzung der gesetzlichen Stundung gedacht und bestimmt, die Härten zu mildern, die mit dem Abbau der letzteren verbunden sein können. Nach dem gänzlichen Aufhören der gesetzlichen Stundung mit 31. August ist allein die richterliche Stundung übriggeblieben, die sich während ihres bisherigen Bestandes vollkommen bewährt hat und solange aufrecht erhalten werden wird, bis das wirtschaftliche Leben ihrer wieder entraten kann.

Die Tatsache, daß die gesetzliche Stundung in der Zeit von etwas mehr als einem Jahre vollständig beseitigt werden konnte, ist ein schlagender Beweis für die Spannkraft und Widerstandsfähigkeit unseres wirtschaftlichen Lebens. Nach zahlreichen Aeußerungen fachlicher Kreise, namentlich nach den Gutachten sämtlicher größerer Handels- und Gewerbekammern konnten die in den einzelnen Stundungsverordnungen vorgeschriebenen Zahlungen geleistet werden, ohne daß sich ernstliche Schwierigkeiten ergeben hätten; im Gegenteil, vielfach wurde hervorgehoben, daß die Abschlagszahlungen tatsächlich größer waren, als in den Stundungsverordnungen vorgeschrieben war. Die anfänglichen Befürchtungen haben sich demnach als grundlos erwiesen und die wirtschaftlichen Verhältnisse liegen bei uns am Beginn des zweiten Kriegsjahres weit günstiger als in einer Reihe anderer Staaten, namentlich günstiger als in Frankreich, wo noch immer an der vollen gesetzlichen Stundung festgehalten wird.

Schon der gegebene allgemeine Ueberblick, der auf die Anführung der zahlreichen Nebenvorschriften und auf die Darstellung der Einzelheiten verzichten mußte, läßt erkennen, welche schwierige Aufgabe mit der besprochenen Regelung erfüllt wurde. Das wirtschaftliche Leben gleicht einem kunstvollen System zahlloser ineinandergreifender Räder, und die Hemmung auch nur eines dieser Teile übt ihre Rückwirkung auf die übrigen aus. Es mußten also die tatsächlichen Verhältnisse auf das genaueste untersucht und die Interessen der verschiedenen Lebenskreise sorgfältig gegen einander abgewogen werden. Eine Reihe von Fachmännerberatungen, Gutachten und Eingaben lieferten der Regierung die Grundlagen für diese mühselige und heikle Arbeit.

Vossische Zeitung
1./IX. 1915

130

Das Ende des österreichischen Moratoriums.

Bericht unseres ständigen Mitarbeiters.

Wien, 30. August.

Das Moratorium in Oesterreich hat nunmehr mit einer gestern veröffentlichten Verordnung sein Ende gefunden. Wie bekannt, hat schon eine Verordnung vom 26. Mai den Abbau der meisten Forderungen bis Ende August vorgesehen. Nachdem bis Ende Mai alle bis Ende Oktober 1914 fälligen Forderungen zahlbar gestellt worden waren, erfolgte in den Monaten Juni, Juli und August der Abbau der im November 1914 bis Januar 1915 fälligen Forderungen. Die nach Ende Januar fälligen Forderungen wurden überhaupt nicht mehr in das Moratorium einbezogen. Ausgenommen von diesen Abbaubestimmungen blieben jedoch Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern. Es war also nötig, für diese Forderungen Ende August besondere Vorkehrungen zu treffen, welche die Maiverordnung auch bereits in Aussicht stellte. Die Regierung hatte tatsächlich die Absicht, das Moratorium für Kreditinstitute wenigstens in beschränktem Umfang in Kraft zu lassen, obwohl gerade die Kreditinstitute von Anfang an vom Moratorium am wenigsten Gebrauch gemacht hatten. Die Rücksicht galt offenbar einigen ganz kleinen, hauptsächlich tschechischen Instituten, die sich schon im Frieden schwer bewegt hatten, und die man nun nicht ohne Schutz lassen wollte. Um so stärkeren Widerstand fand diese Sonderbestimmung bei der übergroßen Mehrzahl der anderen Banken und Sparkassen. Sie besorgten mit Recht von dem Sondermoratorium eine Schädigung ihres Ansehens im Ausland, da man sie dort weniger nach dem tatsächlichen Zustand, der sich um das Moratorium so gut wie gar nicht kümmerte, als nach dem Rechtszustand, der die Banken und Sparkassen nur einer beschränkten Zahlungspflicht unterwarf, beurteilen würde. Die Vertreter der Banken sprachen sich daher auch schon seinerzeit in der Enquete, die der letzten Moratoriumsverordnung voranging, gegen die Beibehaltung des Bankenmoratoriums aus, ohne damit durchzudringen.

Nun sind vor kurzem die Banken neuerlich an die Finanzverwaltung herangetreten, um sie zu einer Aufhebung des Sondermoratoriums zu veranlassen, und diesmal scheinen sich auch alle Provinzinstitute den Wiener Großbanken angeschlossen zu haben. Wenigstens spricht die offiziöse Begründung der gestrigen Verordnung von einem „einmütig geäußerten Wunsch der Vertreter der Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften". Infolgedessen hat das Finanzministerium schließlich seinen Widerstand aufgegeben. Tatsächlich gilt es für ausgeschlossen, daß bei der heutigen Lage aus der Aufhebung des Moratoriums für die Kreditinstitute irgendwelche Schwierigkeiten von Belang sich noch ergeben könnten. Das österreichische Moratorium ist 13 Monate hindurch in Kraft gewesen, doch hat sein allgemeiner Abbau schon Ende September, also zwei Monate nach Kriegsausbruch, begonnen.

In Kraft bleibt das Sondermoratorium für Galizien und die Bukowina. Es macht sich allerdings bereits eine starke Strömung geltend, welche auch für dieses Gebiet den allmählichen Abbau der vor dem Krieg entstandenen Forderungen verlangt. Doch ist, solange ein sehr großer Teil Galiziens Kriegsgebiet ist, die Wiederherstellung normaler Kreditbeziehungen kaum durchführbar. Möglicherweise wird man zunächst einen vorsichtigen Abbau für die westgalizischen Bezirke versuchen. Darüber wird indes erst eine Mitte September geplante Enquete Klarheit schaffen. Die geltende Moratoriumsverordnung für Galizien und die Bukowina läuft bis Ende September. In Geltung bleiben ferner die Bestimmungen über die richterliche Stundung und die Sonderbestimmungen für den südlichen Kriegsschauplatz.

Fremdenblatt
19/IX. 1915

Die Stundungsverordnung für Galizien und die Bukowina.

Durch die Ministerialverordnung vom 25. Mai 1915 wurde die gesetzliche Stundung für Forderungen gegen Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in Galizien oder in der Bukowina haben, bis 30. September 1915 verlängert. Eine am 14. d. durchgeführte Fachmännerberatung, an der Vertreter des reichsrätlichen Polenklubs und der ukrainischen Klubs, der Handelskammer in Galizien und in der Bukowina, der dortigen Banken und Sparkassen sowie Vertreter der westösterreichischen kaufmännischen Kreise teilnahmen, beschäftigte sich mit der Frage, wie die Stundung nach ihrem bevorstehendem Ablaufe zu regeln sei.

Bei dieser Besprechung traten die Teilnehmer aus Wien und Brünn dafür ein, daß in Westgalizien mit dem Abbau der gesetzlichen Stundung ehestens zu beginnen, in Ostgalizien und in der Bukowina aber dem Richter die Befugnis einzuräumen sei, zahlungsfähigen Schuldnern die gesetzliche Stundung abzuerkennen. Diesem Standpunkte näherte sich auch das Gutachen der Krakauer Handelskammer, die es für zulässig hielt, in einem größeren Teile Westgaliziens den Abbau in bescheidenen Grenzen, nämlich bis zu höchstens monatlich 5 Prozent der geschuldeten Beträge, einzuleiten. Dagegen erklärten alle übrigen Vertreter aus Galizien und der Bukowina, daß die Zeit für eine solche Maßnahme noch nicht gekommen sei und daß das Land noch der Ruhe und Sammlung bedürfe, bevor — von vereinzelten Ausnahmen abgesehen — an die Möglichkeit von Rückzahlungen gedacht werden könne. Diesen Standpunkt müßten in Kenntnis der bestehenden wirtschaftlichen Lage auch die galizischen Gläubiger einnehmen, deren Forderungen die der auswärtigen Gläubiger um ein Vielfaches übersteigen. Auch in dem Teile Galiziens, der von dem Feinde nicht besetzt war, hätten sich die Verhältnisse infolge der verfügten Räumungen, der Verkehrsbeschränkungen usw. fast durchwegs ungünstig gestaltet. Uebrigens bilde ganz Galizien eine wirtschaftliche Einheit, so daß es nicht wohl anginge, für Krakau mit einem Abbau zu beginnen, bevor auch in Ostgalizien, wo ein großer Teil der Schuldner von Krakauer Gläubigern wohne, einigermaßen geordnete Verhältnisse eingetreten sind. Nach einer Frist von einigen Monaten werde eine Einschränkung der Stundung befürwortet werden können, wobei es sich empfehlen werde, die Zahlungsfähigkeit des einzelnen Schuldners zu berücksichtigen und zu diesem Zwecke auf den Vorschlag zurückzugreifen, daß das Gericht die Befugnis erhalten soll, eine in den Verhältnissen des einzelnen nicht begründete Stundung abzuerkennen.

Nach den Ergebnissen der Fachmännerberatung war die Ueberzeugung zu gewinnen, daß in Galizien und in der Bukowina die geschäftlichen und Verkehrsverhältnisse noch ganz unter dem Einflusse des Krieges stehen und daß die wirtschaftliche Lage der großen Mehrheit der Bevölkerung es gegenwärtig noch nicht rechtfertigen würde, mit einer Einschränkung der gesetzlichen Stundung zu beginnen. Eine heute im Reichsgesetzblatte und in der „Wiener Zeitung" zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. September d. J. sieht daher eine Verlängerung der vollen Stundung auf drei Monate, d. i. bis zum Ende dieses Jahres, vor. Die einzelnen Bestimmungen dieser Stundungsverordnung sind ungeändert geblieben, nur wurde einem allseitig geäußerten Wunsche gemäß ausgesprochen, daß Wechsel und Schecks, die nach dem 30. September d. J. ausgestellt werden, keiner gesetzlichen Stundung mehr unterliegen. Damit scheint eine Vorbedingung für die allmähliche Wiederbelebung eines Kreditverkehres geschaffen.

Reichspost 20./IX. 1915

Die Verlängerung des Moratoriums in Galizien und in der Bukowina.

Die Verordnung, betreffend die weitere Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina, die wir bereits vor mehreren Tagen in Aussicht gestellt haben, ist nunmehr erschienen. Sie enthält u. a. folgende Bestimmungen:

Schuldnern, die ihren Wohnsitz oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau oder im Herzogtume Bukowina haben, wird Stundung nach folgenden Bestimmungen gewährt: Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, sind, wenn sie vor dem 1. Jänner 1916 fällig geworden sind oder fällig werden, vorläufig bis einschließlich 31. Dezember 1915 gestundet. Für die vor dem 1. August 1914 ausgestellten gezogenen Wechsel oder Schecks, deren Bezogener, und für die vor demselben Tage ausgestellten eigenen Wechsel, deren Aussteller in dem oben bezeichneten Gebiete seinen Wohnsitz hat, wird der Zahlungstag, wenn der Wechsel oder Scheck zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Dezember 1915 fällig geworden ist oder fällig wird, vorläufig auf den 1. Jänner 1916 hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung. Für die Anwendung dieser Verordnung gilt bei gezogenen Wechseln oder Schecks der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort als der Wohnsitz des Bezogenen, bei eigenen Wechseln der Ort der Ausstellung als der Wohnsitz des Ausstellers.

Von der Stundung sind ausgenommen folgende Forderungen:

1. Forderungen aus Dienstlohnverträgen;
2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;
3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;
4. Forderungen der Vereinskassen und der Ersatzinstitute auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;
5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten:
   a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen;
   b) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften;
   c) auf Grund anderer bücherlich sichergestellter Forderungen;
6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;
7. Forderungen, die der Gesellschaft vom „Roten Kreuze", ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung zustehen;
8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus staatsgarantierten Verpflichtungen.

Von der Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:

a) aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 200 Kronen und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 500 Kronen;
b) aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme;
c) in allen anderen Versicherungszweigen auf Entschädigung bis zur Höhe von 400 Kronen.

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klagen nicht eingerechnet.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1915 in Wirksamkeit.

Vossische Zeitung 8/X.1915

Das Moratorium in Russisch-Polen

Ueber die Aufhebung des Moratoriums für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen besteht in weiten Kreisen noch Unklarheit. Zur Aufklärung möge die nachstehende Darstellung dienen.

Im Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen vom 1. April 1915 wurde unter Nr. 6 die Aufhebung des Moratoriums von dem Oberbefehlshaber Ost angeordnet. Der § 1 dieser Verordnung bestimmte wörtlich folgendes:

„Für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen wird das von der Kaiserlich Russischen Regierung erlassene Moratorium aufgehoben und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt."

Diese Bestimmungen gipfeln im wesentlichen darin, daß das Prozeßgericht auf Antrag des Beklagten eine mit der Verkündung des Urteils beginnende Zahlungsfrist von längstens drei Monaten in dem Urteil bestimmen kann. Es ist weiter festgelegt worden, daß das Gericht die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners auf dessen Antrag für die Dauer von längstens drei Monaten einstellen kann. Diese Verordnung ist am 1. April 1915 in Kraft getreten. Im Anschluß daran ist unter Nr. 7 eine Verordnung betreffend die Verlängerung des Wechsel- und Scheckrechts erschienen und in demselben Verordnungsblatt am gleichen Tage veröffentlicht worden. Der § 1 dieser Verordnung lautet wörtlich wie folgt:

„Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, werden bis auf weiteres, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, bis zum 31. Mai 1915 verlängert."

Auch diese Vorschrift ist am 1. April 1915 in Kraft getreten. Diese in der Verordnung vom 21. März 1915 bezeichnete Frist ist durch Verordnung vom 14. Mai 1915 vorläufig bis zum 30. September 1915 verlängert worden. Die Veröffentlichung hat stattgefunden im Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen vom 21. Mai 1915.

Nachdem weitere Teile von Russisch-Polen von deutschen Truppen besetzt und insbesondere Warschau in deutsche Verwaltung genommen war, wurde im Verordnungsblatt für das General-Gouvernement Warschau vom 11. September 1915 als General-Gouverneur der General der Infanterie von Beseler eingesetzt, welcher durch Verordnung vom 8. September 1915 in § 1 der Verordnung bestimmte, daß

„die Verordnungen, die bisher für das Gebiet der Kaiserlich Deutschen Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel Geltung hatten, auf das gesamte Gebiet des General-Gouvernements sich erstrecken."

Die Fristen, welche für die Vornahme zur Ausübung und Erhaltung des Wechselrechts bestimmt waren, erfuhren eine Verlängerung durch eine Verordnung vom 18. September 1915, welche im Verordnungsblatt für das General-Gouvernement Warschau vom 22. September 1915 veröffentlicht wurde und welche folgenden Wortlaut hatte:

„Die in den Verordnungen vom 21. März und 14. Mai 1915 betreffend Verlängerung des Wechsel- und Scheckrechts (Verordnungsblatt 1 der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen, Verordnung Nr. 7, Verordnungsblatt 6 der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen, Verordnung Nr. 27) näher bezeichneten Fristen werden über den 30. September 1915 hinaus bis auf weiteres, und zwar vorläufig bis zum 31. Dezember 1915, verlängert."

Aus den angeführten Verordnungen geht unbedenklich hervor, daß das von der Kaiserlich Russischen Regierung seinerzeit erlassene Moratorium für Russisch-Polen erloschen ist. Nur die Fristen, welche für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung und Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechtes aus dem Scheck bedarf, sind bis zum 31. Dezember 1915 verlängert. Die letztere Bestimmung war durchaus notwendig, da bei den augenblicklichen Verhältnissen in Russisch-Polen es schwer und in vielen Fällen geradezu unmöglich ist, die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen innezuhalten. So ist es z. B. zurzeit in Warschau unmöglich, einen Notar zur Vornahme von Protesten zu erhalten, da die polnischen Notare sich weigern, Proteste auszuführen.

Hamburger Fremdenblatt
30./X. 1915

Die Ueberleitung der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft.

In der letzten Vollversammlung der Detaillistenkammer wurde in eingehenden Beratungen die Frage erörtert, welche Maßnahmen für die Ueberleitung der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft, insbesondere in Ansehung des Detailhandels, in die Wege zu leiten seien. Der Vorsitzende der Kammer, Herr Kimmelstiel, legte dar, daß die Schwierigkeiten, die die Lösung dieser wichtigen Aufgabe biete, ungleich größer seien, als die Schwierigkeiten, die die Anpassung der Volkswirtschaft an die Bedürfnisse und Besonderheiten der Kriegslage mit sich gebracht habe. Dieser letzteren Aufgabe habe die Detaillistenkammer gleich nach Kriegsbeginn ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet und nach und nach eine ganze Anzahl von Einrichtungen und Anstalten geschaffen, die dazu bestimmt seien, einem Zerfall oder einer Zerrüttung der wirtschaftlichen Einzelexistenzen im Kleingewerbe und Detailhandel entgegenzuwirken. Er nenne hier nur die Einrichtung der „Hilfskasse für Gewerbetreibende", die dem durch die Kriegslage zugespitzten Kreditbedürfnis des Kleingewerbes zu dienen bestimmt sei, die Einsetzung von „Geschäftspflegern", denen die Aufgabe zukomme, solchen gewerblichen Wirtschaften ihre Fürsorge zuzuwenden, deren Inhaber infolge Einziehung zum Kriegsdienste an der persönlichen Ausübung ihres Gewerbes behindert seien, schließlich die Schaffung von „Mieteschlichtungskommissionen", die der Austragung von Streitigkeiten zwischen Vermietern und gewerblichen Mietern dienen sollten. Alle diese Einrichtungen hätten sich, wie deren rege Inanspruchnahme beweise, bestens bewährt. — Ungleich verwickelter sei jedoch das Problem, wie die nach Friedensschluß heimkehrenden Tausende von Kriegern wieder in das Wirtschaftsleben hineingeführt werden könnten, ohne daß wirtschaftliche Störungen hervorgerufen und ohne daß der Einzelne unter Nachteilen zu leiden haben werde. Die Kammer werde ihre Bemühungen in erster Linie den selbständigen Existenzen zuwenden müssen, deren Wirtschaft mittelbar oder unmittelbar durch den Krieg in Mitleidenschaft gezogen worden sei. Daneben aber werde auch die Gestaltung des Arbeitsmarktes, insbesondere die Neu- und Wiederbesetzung der kriegsverlassenen Angestelltenstellen einen Punkt des Arbeitsplanes bilden müssen. Eine weitere Seite der Aufgabe sei, wie man dem voraussichtlich stark einsetzenden Zustrom von berufsfremden Elementen in den Handel, wie insbesondere von Kriegsinvaliden, Angehörigen anderer Berufe, Kriegerwitwen usw. werde gerecht werden können. Besondere Pflege werde man der Frage der Beschaffung eines billigen und bequemen Kredits zuwenden müssen. Hierbei werde die Mitwirkung des Staates nicht entbehrt werden können, wie denn auch z. B. die Kgl. Sächsische Regierung bereits umfangreiche Kredite dem kaufmännischen und gewerblichem Mittelstande für gedachten Zweck zur Verfügung gestellt habe. Schon jetzt sei klar, daß die bei Ausbruch des Krieges mit Unterstützung der Detaillistenkammer begründete „Hilfskasse für Gewerbetreibende", für die allein aus dem Kreise des Hamburger Detaillandmannsstandes eine Garantiesumme von zwei Millionen Mark aufgebracht worden sei, auch nach Beendigung des Krieges weiterbestehen bleiben müsse, um dem dann voraussichtlich mit besonderer Schärfe sich geltendmachenden Kreditbedürfnisse zu begegnen. Die „Hilfskasse für Gewerbetreibende" werde wohl auch die Grundsätze ihrer bisherigen Kreditgewährung ändern müssen: An Stelle und neben dem heute gewährten Realkredit werde alsdann der Personalkredit an die Spitze treten müssen.

Die Kammer beschloß, die Angelegenheit mit den Vorständen der kaufmännischen Vereine zur Besprechung zu bringen und zu diesem Zwecke eine Versammlung auf die nächste Zeit zu berufen. In der Erörterung gelangte die Zuversicht zum Ausdruck, daß es mit Hilfe des so oft bewährten deutschen Organisationstalentes gelingen werde, auch die mit dieser Frage verbundenen Schwierigkeiten zu einem glücklichen Ausgleich zu bringen.

Fremdenblatt
28./XI. 1915

Das galizische Moratorium.

Im Bureau des Obmannes des Polenklubs Dr. von Bilinski fand in Sachen des galizischen Moratoriums, das bekanntlich am 31. Dezember l. J. abläuft, eine Konferenz statt, an der neben mehreren Mitgliedern des Polenklubs, Vertreter der galizischen Handelskammern, der Finanzinstitute und wirtschaftlicher Organisationen teilgenommen haben.

Die Mehrzahl der Teilnehmer an der Konferenz gab ihrer Ueberzeugung dahin Ausdruck, daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes noch lange nicht derartig gebessert hätten, daß man sich für einen Abbau des Moratoriums mit Jänner 1916 aussprechen könnte. Eine weitere Verlängerung des Moratoriums erscheine unumgänglich notwendig und sei in den Verhältnissen des Landes genügend begründet. Ein Abbau des Moratoriums sollte auf jene Einzelfälle begrenzt werden, in denen die Zahlungsfähigkeit des Schuldners keinem Zweifel unterliegt und leicht nachgewiesen werden könnte. Eine derartige Individualisierung müßte jedoch genau normiert werden.

Der Obmann des Polenklubs Dr. v. Bilinski wurde ersucht, diesen Standpunkt zur Kenntnis der Regierung zu bringen.

Neues Wiener Tagblatt
15./XII. 1915

136

Der Abbau des galizischen Moratoriums.

Enquete im Justizministerium.

Da die letzte im September verfügte Verlängerung des galizischen Moratoriums mit Jahresschluß abläuft, hat das Justizministerium, gleichwie dies vor Erlassung der Verordnung zu Ende September der Fall war, so auch diesmal vor Erlassung der im Monat Dezember erforderlich werdenden Verfügungen betreffs des galizischen Moratoriums, wie angekündigt, eine Enquete abgehalten, welche gestern unter dem Vorsitz des Sektionschefs Doktor Ritter v. Schauer und unter Beteiligung von Vertretern des Landes Galizien sowie der verschiedenen wirtschaftlichen Korporationen und Handelskammern stattfand. Auf der Tagesordnung stand das Projekt eines perzentuellen Abbaues des Moratoriums für die Gerichtshofsprengel Krakau, Wadowice und Neu-Sandec, somit für Westgalizien, und ferner die schon bei den früheren Enqueten diskutierte Anregung, neben dem perzentuellen Abbau auch einen individuellen Abbau, und zwar sowohl für West- als für Ostgalizien, zu ermöglichen. Dieser individuelle, für den konkreten Fall bestimmte Abbau würde in der Weise zur Einführung gelangen, daß der Gläubiger im einzelnen Fall berechtigt sein sollte, bei Gericht den Antrag zu stellen, daß eine Verlängerung der Zahlungsfristung zu unterbleiben habe und der Schuldner zur Zahlung zu verhalten sei, wenn nachgewiesen oder bescheinigt wird, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners einen weiteren Zahlungsaufschub nicht mehr rechtfertigen. Der Plan ging somit dahin, außer dem perzentuellen Abbau des Moratoriums in Westgalizien, darüber hinausgehend einerseits für Fälle, wo das Verlangen einer größeren oder einer Vollzahlung berechtigt erscheint, dem Gläubiger die Durchsetzung dieser größeren oder der Vollzahlung zu ermöglichen, und anderseits für das wirtschaftlich mehr getroffene Gebiet von Ostgalizien eine individuelle Moratoriumsaufhebung zu ermöglichen.

Ueber diese Vorschläge wurde in der gestrigen Enquete eine sehr eingehende Diskussion, welche von früh bis in die späten Abendstunden währte, gepflogen. Die Vertreter der westösterreichischen wirtschaftlichen Kreise betonten die Notwendigkeit des endlichen Beginnes eines Abbaues des Moratoriums, damit allmählich geregelte Zahlungsverhältnisse auch in Galizien angebahnt werden, und verwiesen darauf, daß viele Kaufleute in Galizien ihre Warenvorräte mit Gewinn abstoßen und wohl imstande seien, Zahlungen zu leisten; anderseits sei es unmöglich, den zur Anbahnung geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse notwendigen Warenkredit zu ermöglichen, wenn das Moratorium unverändert weiter bestünde. Demgegenüber wurde seitens galizischer Delegierter bemerkt, daß die ökonomischen Verhältnisse des Landes noch nicht derartig konsolidiert seien, daß bereits ein Abbau des Moratoriums befürwortet werden könne. Dieser Standpunkt wurde insbesondere von den Vertretern Ostgaliziens und einem galizischen städtischen Delegierten verfochten, während die Vertreter der Westgalizischen Handelskammer für einen Abbau eintraten.

Auf Grund der Enqueteberatungen besteht die Wahrscheinlichkeit, daß von einem perzentuellen Abbau in Westgalizien abgesehen und einheitlich ein individueller Abbau für ganz Galizien (selbstverständlich mit Ausnahme des engeren Kriegsgebietes) normiert werden wird, wobei das Maximum des vom Richter im einzelnen Falle festzusetzenden, nicht mehr zu stundenden Betrages 25 Prozent der Schuldsumme pro Quartal betragen würde. Wechselforderungen sollen, wenn der Akzeptant in Galizien seinen Wohnsitz hat, im allgemeinen ebenso abgebaut werden, wie die übrigen Forderungen, Versicherungsprämienzahlungen bis zum Betrage von 30 K. überhaupt nicht mehr unter das Moratorium fallen. Der genaue Zeitpunkt, in welchem mit dem Abbau begonnen werden soll, steht noch nicht fest, möglicherweise wird er mit 1. April 1916 fixiert werden. Die Ergebnisse der Enquete werden zusammengefaßt und dem Ministerrat vorgelegt werden, welcher dann im Laufe dieses Monats seine Entschließungen fassen wird.

An der gestrigen Enquete nahmen außer dem Vorsitzenden Sektionschef Dr. v. Schauer und dem Ministerialrat Neumann vom Ministerium teil: für Galizien die Herren Abg. Dr. Adolf Groß, Abg. R. v. Wassilko, Abg. Steslowicz, Direktor Fruchtmann von der Galizischen Aktien-Hypothekenbank, Direktor Michalski von der Galizischen Landesbank, namens der Handelskammer Krakau die Herren Epstein und Sekretär Dr. Benis, namens der Wiener Handelskammer Sekretär Dr. Wrabetz, für die Brünner Kammer Sekretär Dr. Lieblich, für die Reichenberger Kammer Sekretär Neumann, für die Prager Kammer Sekretär Schuster, namens des Permanenzkomitees für Industrie, Handel und Gewerbe in Wien Kammerrat Vinzl und Direktor Doktor Oppenheim und in Vertretung der Versicherungsinteressenten die Herren Noske und Dr. Leimdörfer.

Fremdenblatt
15./XII. 1915

Der Abbau der Stundungsverordnungen.

Infolge der Ende Mai erschienenen sechsten Stundungsverordnung hat bekanntlich die gesetzliche Stundung in ganz Oesterreich, mit Ausnahme von den durch den Krieg direkt betroffenen Gebieten, mit 31. August l. J. ihr Ende erreicht. In der damaligen Verordnung wurde jedoch festgesetzt, daß für Schuldner, die sich infolge besonderer Umstände in ungünstigen Verhältnissen befinden, die richterliche Stundung beibehalten werden soll, und zwar wurde die Höchstdauer der richterlichen Stundung mit 31. Dezember 1915 begrenzt. Das gilt auch für die richterliche Stundung, die im Besonderen für Ausfuhr- und Fremdenverkehrsinteressenten vorgesehen war und die sich für diese Interessenten auch auf solche Forderungen bezog, die sonst von der Stundung ausgenommen sind, so für Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen, aus Miet- und Pachtverträgen ꝛc. ꝛc. Wie wir nun hören, wird in den nächsten Tagen eine kaiserliche Verordnung erscheinen, durch welche die Gewährung der richterlichen Stundung über den Jahresschluß hinaus, gegebenenfalls bis Ende Dezember 1916 wird erfolgen können, wobei wieder die Ausfuhr- und Fremdenverkehrsinteressenten, sowie namentlich die im Süden gelegenen Gebiete eine besondere Berücksichtigung erfahren werden. Wie verlautet, soll die Bezeichnung „richterliche Stundung" durch einen anderen Ausdruck ersetzt werden.

Gestern hat im Justizministerium unter dem Vorsitze des Sektionschefs Dr. Ritter v. Schauer eine Enquete stattgefunden, die sich speziell mit der Frage des Abbaues des galizischen Moratoriums beschäftigte. Wie wir hören, hat sich die Beratung darüber, die über drei Stunden währte, sehr schwierig gestaltet. Die Materie ist äußerst kompliziert und verworren, nicht zuletzt infolge des Umstandes, daß die Rückwirkung der Kriegsereignisse in den verschiedenen Teilen Galiziens sehr verschieden ist.

Wie wir hören, ist aber wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß, der herrschenden Gegensätze ungeachtet, auch in dieser Angelegenheit eine positive Entscheidung erfolgen wird, die auf alle geäußerten Wünsche möglichst Bedacht nimmt. Die Frage des galizischen Moratoriums wird nunmehr den Gegenstand einer interministeriellen Beratung bilden, die morgen (Donnerstag) stattfindet.

Fremdenblatt
17./XII. 1915

Der Abbau des galizischen Moratoriums.

Unter dem Vorsitze des Sektionschefs Dr. Ritter von Schauer hat gestern im Justizministerium die von uns angekündigte interministerielle Beratung über die Frage des Abbaues des galizischen Moratoriums stattgefunden. Die gestern gefaßten Beschlüsse unterliegen nunmehr noch der Genehmigung der zuständigen Fachminister, worauf die kaiserliche Verordnung publiziert werden wird.

Fremdenblatt
24./XII. 1915

Die neue Stundungsverordnung für Galizien und die Bukowina.

Eine kaiserliche Verordnung vom 22. Dezember 1915, die heute im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung" kundgemacht wird, sieht eine Verlängerung der Frist für die richterliche Stundung in Oesterreich vor.

Die kaiserliche Verordnung ermächtigt den Richter, für privatrechtliche, vor dem 1. August 1914 entstandene Geldforderungen Stundung bis längstens 31. Dezember 1916 ganz oder teilweise zu gewähren.

Für Galizien und die Bukowina wird durch eine gleichzeitig mit der kaiserlichen Verordnung kundgemachte Verordnung des Gesamtministeriums die gesetzliche Stundung aller bisher gestundeten Verbindlichkeiten um ein Jahr verlängert.

Eine Reihe von Vorschriften, die in die Verordnung neu aufgenommen wurden, soll den seinerzeitigen gesetzlichen Abbau der Stundung vorbereiten. Nach den Ergebnissen einer im Justizministerium abgehaltenen Fachmännerberatung, über die wir seinerzeit berichteten, bei der die einschlägigen Fragen gründlich erörtert wurden, sind gegenwärtig die Voraussetzungen für einen allgemeinen Abbau der Stundung in Galizien und der Bukowina noch nicht gegeben. Dagegen wurde festgestellt, daß im weiteren Kriegsgebiete ein Teil der Schuldner vermöge ihrer wirtschaftlichen Lage zur Zahlung herangezogen werden kann, und einem Vorschlage zugestimmt, wonach zahlungsfähigen Schuldnern gegenüber die Möglichkeit einer individuellen mäßigen Aufhebung der Stundung eröffnet werden soll. Die Verordung folgt dieser Anregung, indem sie in den §§ 20 bis 30 die Aufhebung der gesetzlichen Stundung durch richterlichen Ausspruch regelt und damit ein Gegenstück zur richterlichen Stundung gesetzlich nicht gestundeter Forderungen schafft. Danach kann der Gläubiger beim Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Schuldner seinen Wohnsitz (Sitz) hat, beantragen, daß für seine Forderung die gesetzliche Stundung aufgehoben werde. Hiebei ist insbesondere auf die Fortführung des Wirtschaftsbetriebes des Schuldners und darauf Bedacht zu nehmen, inwiefern der Schuldner ohne Beeinträchtigung seiner Wirtschaft die zur Zahlung erforderlichen Mittel beschaffen kann. Nach Durchführung des bezeichneten Vorverfahrens und Rechtskraft des Beschlusses, womit die gesetzliche Stundung aufgehoben wird, kann der Gläubiger seine Forderung gerichtlich geltend machen.

Gegen öffentliche Körperschaften, gegen Kreditstellen und Versicherungsanstalten, dann gegen Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) im engeren Kriegsgebiete haben, kann die Aufhebung der gesetzlichen Stundung nicht ausgesprochen werden.

werden möge, dazu berufen, Schulden zwangsweise einziehen zu können; das Projekt wurde jedoch abgelehnt.

Vom Rechtsanwalt des Budapester Handelsgremiums wurde in Anregung gebracht, ein internationales Schiedsgericht zu errichten, das nach privatrechtlicher in den Friedensvertrag aufzunehmender Regelung das Forum für bestrittene Forderungen und Zahlungsverweigerungen zu bilden hätte. Diesen Gedanken hat auch die Denkschrift des Wiener Kreditorenvereins aufgenommen. Doch wäre es verfrüht, einen Beschluß der Gläubigerschutzverbände und Handelskammern, die gewiß zur Festlegung eines Katasters in erster Linie berufen sein werden, zu provozieren, insolange die politischen Verhältnisse keine Klärung erfahren. Immerhin ist in Berlin von der Kriegskreditbank auf Anfrage der Aeltesten der Kaufmannschaft die Bereitwilligkeit ausgesprochen worden, bei persönlicher Kreditwürdigkeit des Darlehenswerbers Forderungen an das feindliche Ausland bevorschussen zu wollen, was wohl als Symptom dafür angesehen werden kann, daß dort mit der Einbringlichkeit eines großen Teiles der Forderungen an Schuldner gerechnet wird, die nicht in zerstörten Gebieten Aufenthalt haben, und daß die besagte Bank sich zu einer solchen Erklärung gewiß nicht bereit gefunden hätte, wenn sie nicht mit einer schiedsgerichtlichen Lösung hinsichtlich zahlungsunwilliger Schuldner rechnen würde.

Allerdings wird man daraus auch den Maßstab dafür gewinnen, daß Deutschland bei seinem früheren belangreichen Export nach handelsaktiven Gebieten, wie Frankreich und England, die Einbringlichkeit seiner Forderungen als größere Wahrscheinlichkeit ins Kalkül ziehen kann, als dies bei einem Lande wie Serbien in Aussicht zu nehmen sein wird, wo bekanntermaßen nicht nur im militärischen, sondern auch im wirtschaftlichen Sinne alles über den Haufen geworfen ist und keinerlei Anhaltspunkt besteht, ob und wo die Schuldner der Monarchie existieren, und dürfte gleiches auch hinsichtlich weiter Gebiete in Rußland zutreffen, wo Deutschland mit namhaften Exportziffern partizipiert.

Die Delegiertenversammlung, die auf Anregung des Wiener Kreditorenvereins am 27. November abgehalten wurde und deren Verlauf bereits vor kurzem skizziert wurde, befaßte sich mit dem Zusammenschluß der Gläubigerschutzverbände und nahm ein Referat des Direktors Dr. Oppenheim entgegen, das als ersten Punkt das österreichische Ausgleichsverfahren zum Gegenstand hatte. Nach bisherigen Ermittlungen im österreichischen Ausgleichsverfahren wurde den Ausführungen des Referenten zufolge in gerichtlichen Ausgleichsfällen, bei denen der Kreditorenverein intervenierte, eine durchschnittliche Erhöhung der Quote gegen Antragstellung um 15·42 Prozent erzielt, während in solchen ohne Intervention des Vereins bloß eine durchschnittliche Erhöhung der Quote um 3·14 Prozent zustandegebracht wurde, woraus hervorgeht, welch wichtige Aufgabe seitens eines Gläubigerschutzverbandes erfüllt werde. Es wird aus diesem Motiv als wünschenswert bezeichnet, daß sämtliche Gläubigerorganisationen durch Zusammenschluß einheitlich vorgehen und bessere Resultate zeitigen können, als wenn jeder einzelne Verband selbständig vorgeht. Dieser Anschauung schlossen sich die anwesenden Branchenvertreter an, die anderen Verbänden angehören, und damit war die Bürgschaft für das Zusammengehen der bisher abseits stehenden Korporationen für absehbare Zeit zum Ausdruck gekommen.

Aus dieser auszugsweisen Darstellung der Betätigung von Gläubigerschutzvereinigungen kann gewiß der Eindruck gewonnen werden, daß die immer weiter ausgreifende Wirksamkeit von Gläubigerschutzverbänden sich zu einem nicht zu unterschätzenden Bindeglied unseres wirtschaftlichen Lebens herausgebildet hat und sie nach Kriegsablauf zur Lösung bedeutender handelspolitischer Fragen berufen sein werden.

F. Popper.

Interessengemeinschaft der Gläubigerschutzvereine.

Während Gläubigerschutzvereine sich in früheren Zeiten hinsichtlich ihres Wirkens auf den engen Rahmen beschränkten, der ihnen innerhalb des eigenen Verbandes gezogen wurde, und den zu erweitern sie sich in geringem Maße oder gar nicht bestrebten, treten sie seit kurzem immer mehr in den Vordergrund und bilden für den Gesetzgeber und die Gerichte einen bedeutenden Faktor. Sie üben aber auch in volkswirtschaftlicher Richtung einen nicht zu unterschätzenden Einfluß aus. So haben bei Novellierung des Konkursgesetzes, Schaffung der Ausgleichsordnung österreichische Gläubigerschutzvereine, insbesondere der Wiener Kreditorenverein zum Schutze der Forderungen bei Insolvenzen, ferner bei Errichtung des ungarischen Zwangsausgleichs außerhalb des Konkurses der Budapester Gläubigerschutzverein ein gewichtiges Wort mitgesprochen. Und wenn auch da und dort die Einführung der österreichischen Verordnungen Erfahrungen gezeitigt hat, die eine Abänderung einzelner Bestimmungen als wünschenswert erscheinen lassen, und die ungarische Novelle in kaufmännischen Kreisen schon deshalb nicht voll befriedigt, weil die Autonomie der Gläubiger beinahe vollständig aufgehoben erscheint, so ist dennoch ein bedeutender Fortschritt zu verzeichnen, der bereits nutzbringende Wirkungen erzielt hat, beziehungsweise erzielen wird.

Die Vereinigungen sind jedoch nicht dabei stehen geblieben, sie greifen in anerkennenswerter Weise auch über die kodifikatorische Mitarbeit hinaus, indem sie in analoger Art, wie die wirtschaftliche Annäherung an Deutschland seitens der Industrie und Kaufmannschaft Oesterreichs angestrebt wird, eine Verbindung hinsichtlich des Gläubigerschutzes mit den Vereinigungen nicht nur Oesterreich-Ungarns, son-

---

tagung). Anmeldung unter Angabe von 5 Kronen bis 29. d. — Sonntag den 2. Januar: Weiterfahrt nach Steinhaus am Semmering; Aufstieg auf den Sonnwendstein, Abstieg nach Edlach, Leitenhamer, Prein, Abstieg nach Hadersdorf, Kaltenleutgeben. Rückfahrt. Führung durch Dr. Hellmer. — Sonntag den 2. Januar: Wienerwald-Spaziergang: Abfahrt 1.30 nachmittags Wien Südbahnhof nach Mumbolzstritzen, Kaltenleutgeben (Jause), Scheibenstege, Mödling. Gehzeit drei Stunden. Führung Herr Hofrat. — Donnerstag den 6. Januar (Heiligendag): a) Schafbl. Abfahrt 7.30 früh Wien Westbahnhof nach Stadtamhof, Aufstieg über Hochstraß, Hofstatt, Hochstraß (Mittag im Schutzhaus); Abstieg nach Kilianskapelle (Jause), Maiereihöhe, Gickelgraben; Gehzeit 6½ Stunden; Führung Herr Kafner; b) Nachmittagsspaziergang: Treppberg. Abfahrt 1.03 nachmittags Wien Westbahnhof nach Hütteldorf-Hadersdorf, Aufstieg auf den Treppberg, Abstieg nach Gabitz oder Unter-Kullersdorf; Gehzeit hier Stunden; Führung Herr Wollner.

Briefkasten.

Wir antworten nur im Briefkasten, nicht direkt im brieflichen Wege. Einsender, die mehrere nicht zusammenhängende Fragen stellen, werden gebeten, jede auf einen besonderen Zettel zu schreiben. Anfragen können wir nicht anfangen.

Eben Fertig. Stockholm, 5 K. Norra Station-Gottsbammen.

Unterricht. Wenden Sie sich an den k. k. Schulbücherverlag, 1. Bezirk, Schwarzenbergstraße Nr. 5.

Landsturm-Einjährig-Freiwilliger. 1. Ja. 2. Beim Assentierungsamt. 3. Bringen Sie jedenfalls ein Gesuch in diesem Sinne ein.

Neugierde. 1. Nur im Falle spezieller Einberufung. 2. Nein.

Biolin. Derlei Adressen geben wir prinzipiell nicht bekannt. Wenn der Zweck tatsächlich ist, wird es unter Umständen von jeder größeren Schule unentgeltlich oder gegen geringes Honorar ausgeführt. M. K. Sie können erinnert das Zeitamt anfragen. Den Unterstützungsbetrag können Sie gerichtlich gelten machen.

Frankfurter Zeitung
11./1. 1916

Notstandskredite an zurückkehrende Krieger.

N Berlin, 10. Jan. (Priv.-Tel.) Die preußischer Minister für Handel und Gewerbe, der Finanzen und des Innern veröffentlichen einen bedeutungsvollen Erlaß an die Oberpräsidenten, worin staatliche Mittel zur Gewährung von Beihilfen an die Provinzen in Aussicht gestellt werden, die ihrerseits die Frage der Gewährung von Notstandskrediten an zurücklehrende Krieger regeln sollen. In dem Erlaß heißt es: „Aus den beteiligten Kreisen sind zahlreiche Anträge an die Staatsregierung gerichtet worden, sie möge Vorkehrungen dahin treffen, daß den aus dem Felde zurücklehrenden Angehörigen des selbständigen Mittelstandes im Bedarfsfalle durch Gewährung von Notstandskrediten die Fortführung der bisherigen Berufstätigkeit ermöglicht werde." In gleicher Richtung bewegt sich eine am 25. August v. J. vom Reichstag gefaßte Entschließung. Endlich ist neuerdings auch der Generalfeldmarschall v. Hindenburg bei den zuständigen Reichs- und Staatsbehörden unter Hinweis auf das eherne Pflichtgefühl und den todesmutigen Geist unserer Armee warm dafür eingetreten, daß durch möglichst baldige Regelung dieser Frage den im Felde stehenden Soldaten die Sorge um ihr und ihrer Frauen und Kindern Schicksal nach dem Kriege genommen und die Gefahr der Verarmung und des wirtschaftlichen Zusammenbruchs von ihnen abgewendet werde.

Es ist anzuerkennen, daß die Kriegsteilnehmer aus dem selbständigen Mittelstand infolge langer Abwesenheit von ihrem Berufe in eine besonders schwierige Lage geraten werden, aus der sich zu befreien, ihrer eigenen Kraft allerdings nicht immer gelingen wird. Dies trifft vornehmlich für den gewerblichen Mittelstand (Handwerker und Kleinkaufleute) zu, daneben aber auch für kleinere Landwirte, sowie für die freien Berufe und für die sonstigen selbständigen Erwerbstätigen. Die erwarteten Schwierigkeiten werden in größerem Umfang zwar erst nach Beendigung des Krieges zutage treten, vereinzelt wird sich aber auch schon jetzt das Bedürfnis geltend machen, Kriegsteilnehmern oder ihren Angehörigen Hilfe angedeihen zu lassen. Wir vertrauen, daß die zur Vergebung öffentlicher Arbeiten berufenen Behörden bei der Zuweisung von Beschäftigung die besondere Berücksichtigung der Kriegsteilnehmer aus dem selbständigen Mittelstande sich angelegen sein lassen werden. Daneben aber wird in einer Reihe von Fällen auf die als Hilfsmaßnahmen vor allem angeregte Gewährung von Darlehen zur Fortführung oder Wiederaufrichtung des Betriebes nicht verzichtet werden können." Die Minister sprechen dann über die Verteilung des Risikos für die Darlehen auf Provinz, Kreis und Gemeinden und weisen auf eine Denkschrift des Provinzialausschusses der Rheinprovinz hin, der aus eigenem Antrieb eine solche Regelung bereits getroffen, zugleich aber auch Beratungsstellen für Kriegsteilnehmer geschaffen hat.

Tägliche Rundschau
11. II. 1916

143

Notstandskredite für zurückkehrende Kriegsteilnehmer.

Die preußischen Minister für Handel und Gewerbe, der Finanzen und des Innern veröffentlichen einen bedeutungsvollen Erlaß an die Oberpräsidenten, worin staatliche Mittel zur Gewährung von Beihilfen an die Provinzen in Aussicht gestellt werden, die ihrerseits die Frage der Gewährung von Notstandskrediten an zurückkehrende Krieger regeln sollen. In dem Erlaß heißt es:

Aus den beteiligten Kreisen sind zahlreiche Anträge an die Staatsregierung gerichtet worden, sie möge Vorkehrungen dahin treffen, daß den aus dem Felde zurückkehrenden Angehörigen des selbständigen Mittelstandes im Bedarfsfalle durch Gewährung von Notstandskrediten die Fortführung der bisherigen Berufstätigkeit ermöglicht werde. In gleicher Richtung bewegt sich eine am 25. August v. J. vom Reichstag gefaßte Entschließung, und endlich ist neuerdings auch der Generalfeldmarschall v. Hindenburg bei den zuständigen Reichs- und Staatsbehörden unter Hinweis auf das eherne Pflichtgefühl und den todesmutigen Geist unserer Armeen warm dafür eingetreten, daß durch möglichst baldige Regelung dieser Frage den im Felde stehenden Soldaten die Sorge um ihr und ihrer Frauen und Kinder Schicksal nach dem Kriege genommen und die Gefahr der Verarmung und des wirtschaftlichen Zusammenbruchs von ihnen abgewendet werde.

Es ist anzuerkennen, daß die Kriegsteilnehmer aus dem selbständigen Mittelstande infolge langer Abwesenheit von ihrem Berufe vielfach in eine besonders schwierige Lage geraten werden, aus der sich zu befreien ihrer eigenen Kraft allerdings nicht immer gelingen wird. Dies trifft vornehmlich für den gewerblichen Mittelstand (Handwerker und Kleinkaufleute), daneben aber auch für kleinere Landwirte sowie für die freien Berufe und für die sonstigen selbständigen Erwerbstätigen zu. Die erwarteten Schwierigkeiten werden in größerem Umfang zwar erst nach Beendigung des Krieges zutage treten, vereinzelt wird sich aber auch schon jetzt das Bedürfnis geltend machen, Kriegsteilnehmern oder ihren Angehörigen Hilfe angedeihen zu lassen. Wir vertrauen, daß die zur Vergebung öffentlicher Arbeiten berufenen Behörden bei der Zuweisung von Beschäftigung die besondere Berücksichtigung der Kriegsteilnehmer aus dem selbständigen Mittelstande sich angelegen sein lassen werden. Daneben aber wird in einer Reihe von Fällen auf die als Hilfsmaßnahmen vor allem angeregte Gewährung von

Darlehen zur Fortführung oder Wiederaufrichtung des Betriebes

nicht verzichtet werden können. Die Minister weisen dann darauf hin, daß besonders die Provinzen zur Mitarbeit hierzu berufen sind. „Unserseits sind wir — vorbehaltlich der Frage der Beteiligung des Reichs an der Deckung der dem Staate erwachsenden Kosten — grundsätzlich bereit, den Provinzen zur Gewährung von Darlehen an Kriegsteilnehmer oder deren Angehörige, gegen mäßige Verzinsung, zum Zweck der Wiederherstellung ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit Beihilfen zu überweisen. Voraussetzung hierfür ist zunächst, daß die Provinzen ihrerseits entsprechende Beträge auswerfen und sich verpflichten, die Staatsbeihilfen, die entsprechend dem der Provinz zufließenden Zinsaufkommen zu verzinsen sind, demnächst in gleichen Jahresraten zurückzuerstatten. Um den Provinzen die Uebernahme dieser Aufgabe zu erleichtern, sind wir bereit, weiter entgegenzukommen und auf die Rückerstattung von 15 v. H. der Staatsmittel zu verzichten, die für Ausfälle und dergleichen den Provinzen verbleiben sollen. Ferner sind Einrichtungen zu treffen, daß Kreise oder Gemeinden nicht nur zur Prüfung der Anträge herangezogen, sondern auch finanziell an dem Risiko der Darlehen beteiligt werden, indem sie entweder einen Teil der Darlehnssummen aus ihren Mitteln aufbringen oder für den Wiedereingang der Darlehen der Provinz gegenüber eine Verpflichtung übernehmen. Zur Prüfung der Anträge sind neben den Vertretern der Kreise solche aus berufsständischen Vertretungen (Handwerkskammern, Handelskammern und dergleichen) heranzuziehen. Auch ist auf die Mitwirkung von sachverständigen Vertretern der Kreditgenossenschaften Gewicht zu legen."

Mit der Bereitstellung von Mitteln für Darlehen erscheint indessen die Fürsorgetätigkeit für die Kriegsteilnehmer nicht erschöpft. Es ist damit zu rechnen, daß auch sonstige, dem selbständigen Mittelstande nicht angehörenden Kriegsteilnehmer vielfach in Schwierigkeiten geraten werden, wenn sie in ihrer alten Arbeitsstelle nicht mehr unterkommen und nicht alsbald anderweit Arbeit finden können. Um in Fällen dieser Art den Beteiligten Hilfe zukommen zu lassen, empfiehlt es sich, in Angliederung an vorhandene Einrichtungen Beratungsstellen für Kriegsteilnehmer zu schaffen, die den Rat und Hilfe bedürftigen Kriegsteilnehmern allgemein und an erster Stelle zur Verfügung stehen und geeignetenfalls auch zur Vorbereitung der Darlehnsanträge nutzbar gemacht werden könnten. Als Anhalt für die danach zu treffenden Einrichtungen sowie für die bei der Darlehnsbewilligung zu beobachtenden Gesichtspunkte ist eine Denkschrift über die Förderung der Erwerbstätigkeit der in die Heimat zurückkehrenden Kriegsteilnehmer fertiggestellt worden. Die Minister ersuchen die Oberpräsidenten, mit den nachgeordneten Behörden die Frage zu erörtern, was etwa schon jetzt zur Einrichtung solcher Beratungsstellen zu geschehen haben oder vorzubereiten sein wird. Die Verhandlungen über die Beschaffung der Gelder für die Notstandsdarlehen mit den Provinzialverwaltungen sollen so beschleunigt werden, daß möglichst schon im nächsten Provinziallandtag über die Bewilligung der Mittel Beschluß gefaßt werden kann.

Fremdenblatt 13./I. 1916

144

Notstandskredite für Kriegsteilnehmer in Preußen.

In Deutschland hat man in der letzten Zeit mehrfach angeregt, für die dereinst aus dem Felddienste zurückkehrenden Kriegsteilnehmer Staatskredite zur bedarfsweisen Erleichterung ihrer Rückkehr in ihren alten Beruf bereitzustellen. Man hatte hier die Angehörigen speziell des selbständigen Mittelstandes, Handwerk und Kleinhandel, ferner der freien Berufe im Auge. Tatsächlich ist es ja nicht zu leugnen, daß gewiß für Hunderte und Tausende der Kriegsteilnehmer, die bis zum Einrücken zum aktiven Heeresdienste einen selbständigen Beruf betrieben hatten, zufolge ihrer seitherigen Abwesenheit vom Berufsorte die völlige Stillegung des Betriebes aufgezwungen worden sein mag. Und selbst wenn es ihnen gelungen war, rechtzeitig einen Vertreter zu bestellen, so hat dieser mit seiner Arbeit vielleicht nicht immer ausgereicht, um den Betrieb auf dessen früherer Höhe zu halten. Die Rückwirkung dieser Erscheinungen würde dann wohl in bedauerlichem Maße bei der Rückkehr solcher Kriegsteilnehmer vom Felddienste zu ihrem Friedensberufe zutage treten. Um die Betriebe wieder in den früheren, guten Stand zurückzuversetzen, zu dieser Rekonstruktion des Einzelbetriebes wird es in zahlreichen Fällen nötig, Geldmittel von neuem zu investieren, eine Notwendigkeit, für die aber wieder die eigenen Mittel der Kriegsteilnehmer nicht immer ausreichen werden. Es wird also Kreditvorsorge nötig werden, um die Wiederherstellung der selbständigen Erwerbstätigkeit in einer Reihe von Fällen zu ermöglichen, eine Kredithilfe, für die dann selbstverständlich vor allem die öffentliche Verwaltung in Betracht kommen wird. Offenbar auf diesem Gedanken beruht es, daß die preußische Regierung schon jetzt, also noch inmitten der Kriegszeit für jene Zukunftserfordernisse Vorsorge trifft.

Die preußischen Minister für Handel und Gewerbe, der Finanzen und des Innern veröffentlichen einen Erlaß an die Oberpräsidenten, worin staatliche Mittel zur Gewährung von Beihilfen an die Provinzen in Aussicht gestellt werden, die ihrerseits die Frage der Gewährung von Notstandskrediten an zurückkehrende Krieger regeln sollen. In dem Erlaß heißt es:

„Aus den beteiligten Kreisen sind zahlreiche Anträge an die Staatsregierung gerichtet worden, sie möge Vorkehrungen dahin treffen, daß den aus dem Felde zurückkehrenden Angehörigen des selbständigen Mittelstandes im Bedarfsfalle durch Gewährung von Notstandskrediten die Fortführung der bisherigen Berufstätigkeit ermöglicht werde. In gleicher Richtung bewegt sich eine am 25. August v. J. vom Reichstag gefaßte Entschließung, und endlich ist neuerdings auch der Generalfeldmarschall v. Hindenburg bei den zuständigen Reichs- und Staatsbehörden unter Hinweis auf das eherne Pflichtgefühl und den todesmutigen Geist unserer Armeen warm dafür eingetreten, daß durch möglichst baldige Regelung dieser Frage den im Felde stehenden Soldaten die Sorge um ihr und ihrer Frauen und Kinder Schicksal nach dem Kriege genommen und die Gefahr der Verarmung und des wirtschaftlichen Zusammenbruchs von ihnen abgewendet werde.

Es ist anzuerkennen, führt der Erlaß weiters aus, daß die Kriegsteilnehmer aus dem selbständigen Mittelstand infolge langer Abwesenheit von ihrem Berufe vielfach in eine besonders schwierige Lage geraten werden, aus der sich zu befreien, ihrer eigenen Kraft nicht immer gelingen wird. Dies trifft vornehmlich für den gewerblichen Mittelstand (Handwerker und Kleinkaufleute), daneben aber auch für kleinere Landwirte sowie für die freien Berufe und für die sonstigen selbständigen Erwerbstätigen zu. Die erwarteten Schwierigkeiten werden in größerem Umfang zwar erst nach Beendigung des Krieges zutage treten, vereinzelt wird sich aber auch schon jetzt das Bedürfnis geltend machen, Kriegsteilnehmern oder ihren Angehörigen Hilfe angedeihen zu lassen. Wir vertrauen, daß die zur Vergebung öffentlicher Arbeiten berufenen Behörden bei der Zuweisung von Beschäftigung die besondere Berücksichtigung der Kriegsteilnehmer aus dem selbständigen Mittelstande sich angelegen sein lassen werden. Daneben aber wird in einer Reihe von Fällen auf die als Hilfsmaßnahmen vor allem angeregte Gewährung von Darlehen zur Fortführung oder Wiederaufrichtung des Betriebes nicht verzichtet werden können." Die Minister weisen dann darauf hin, daß besonders die Provinzen zur Mitarbeit hierzu berufen sind. „Unsererseits sind wir — vornehmlich der Frage der Beteiligung des Reichs an der Deckung der dem Staate erwachsenden Kosten — grundsätzlich bereit, den Provinzen zur Gewährung von Darlehen an Kriegsteilnehmer oder deren Angehörige, gegen mäßige Verzinsung, zum Zweck der Wiederherstellung ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit Beihilfen zu überweisen. Voraussetzung hiefür ist zunächst, daß die Provinzen ihrerseits entsprechende Beträge auswerfen und sich verpflichten, die Staatsbeihilfen, die entsprechend dem der Provinz zufließenden Zinsaufkommen zu verzinsen sind, demnächst in gleichen Jahresraten zurückzuerstatten. Um den Provinzen die Uebernahme dieser Aufgabe zu erleichtern, sind wir bereit, weiter entgegenzukommen und auf die Rückerstattung von 15 Prozent der Staatsmittel zu verzichten, die für Ausfälle u. dgl. den Provinzen verbleiben sollen. Ferner sind Einrichtungen zu treffen, daß Kreise oder Gemeinden nicht nur zur Prüfung der Anträge herangezogen, sondern auch finanziell an dem Risiko der Darlehen beteiligt werden, indem sie entweder einen Teil der Darlehenssumme aus ihren Mitteln aufbringen oder für den Wiedereingang der Darlehen der Provinz gegenüber eine Verpflichtung übernehmen. Zur Prüfung der Anträge sind neben den Vertretern der Kreise solche aus berufsständischen Vertretungen (Handwerkskammern, Handelskammern und dgl.) heranzuziehen. Auch ist auf die Mitwirkung von sachverständigen Vertretern der Kreditgenossenschaften Gewicht zu legen."

Eine Organisierung von Hilfsmaßnahmen im Sinne vorstehender Ausführungen hat in anerkennenswerter Weise der Provinzialausschuß der Rheinprovinz aus eigenem Antrieb ins Auge gefaßt. Er hat „Grundzüge für die Errichtung einer Kriegshilfskasse der Rheinprovinz" ausgearbeitet, mit denen sich die Minister bereits grundsätzlich einverstanden erklärt haben. Danach sollen als Grundstock für die Dotierung der Kasse je 3 Millionen Mark von Provinz und Staat hergegeben werden.

Mit der Bereitstellung von Mitteln für Darlehen erscheint indessen die Fürsorgetätigkeit für die Kriegsteilnehmer nicht erschöpft ... Es ist damit zu rechnen, daß auch sonstige dem selbständigen Mittelstande nicht angehörenden Kriegsteilnehmer vielfach in Schwierigkeiten geraten werden, wenn sie in ihrer alten Arbeitsstelle nicht mehr unterkommen und nicht alsbald anderweit Arbeit finden können. Um in Fällen dieser Art den Beteiligten Hilfe zukommen zu lassen, empfiehlt es sich, in Angliederung an vorhandene Einrichtungen Beratungsstellen für Kriegsteilnehmer zu schaffen, die mit Rat und Hilfe bedürftigen Kriegsteilnehmern allgemein und an erster Stelle zur Verfügung stehen und geeignetenfalls auch zur Vorbereitung der Darlehensanträge nutzbar gemacht werden könnten. Als Anhalt für die danach zu treffenden Einrichtungen sowie für die bei der Darlehensbewilligung zu beobachtenden Gesichtspunkte ist eine Denkschrift über die Förderung der Erwerbstätigkeit der in die Heimat zurückkehrenden Kriegsteiluehmer fertiggestellt worden. Die Minister ersuchen die Oberpräsidenten, mit den nachgeordneten Behörden die Frage zu erörtern, was etwa schon jetzt zur Einrichtung solcher Beratungsstellen zu geschehen haben oder vorzubereiten sein wird. Die Verhandlungen über die Beschaffung der Gelder für die Notstandsdarlehen mit den Provinzialverwaltungen sollen so beschleunigt werden, daß möglichst schon im nächsten Provinziallandtag über die Bewilligung der Mittel Beschluß gefaßt werden kann.

Manches in dieser Aktion ist in Oesterreich längst verwirklicht, so die Einrichtung von Berufsberatungsstellen. Bemerkenswert gerade vom österreichischen Standpunkte ist aber auch, daß die preußische Regierung die staatliche Kredithilfe an die Bedingung knüpft, daß auch die Provinzen entsprechende Beträge auswerfen. Bemerkenswert deshalb, weil wir hier denselben Grundsatz befolgt sehen, der bei uns in Oesterreich der Gebarung des Meliorationsfonds zugrundeliegt, wo ja die Bewilligung staatlicher Gelder bekanntlich an die entsprechenden Teilnahmen auch der autonomen Verwaltung an der Bestreitung der Kosten geknüpft ist.

Neues Wiener Tagblatt 1.II.1916

Gegen Sonderbegünstigungen im Ausgleichsverfahren.

(Eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes gegen die Kreditorenvereine.)

Wie seinerzeit berichtet, war einem beim Handelsgericht in Wien anhängig gewesenen Ausgleichsverfahren im Konkurs der Firma M. J. Reich, das in erster Instanz bestätigt worden war, über Rekurs mehrerer Gläubiger vom Oberlandesgericht die Bestätigung versagt worden. Dieser Beschluß des Oberlandesgerichtes wurde hauptsächlich damit motiviert, daß dem Kreditorenverein und dem Neuen Kreditorenverein in Wien Beiträge zur Vereinsregie oder Provisionen ausbezahlt oder zugesichert worden seien, was sich als eine gesetzlich unzulässige Sonderbegünstigung der durch die diesbezüglichen Kreditorenvereine vertretenen Gläubiger darstelle. Ueber den gegen diesen obergerichtlichen Beschluß sowohl von dem Schuldner selbst als auch von 106 Gläubigern und Mitgliedern des Kreditorenvereines sowie von 15 Gläubigern und Mitgliedern des Neuen Kreditorenvereines erstatteten Revisionsrekurs ist nunmehr die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes herabgelangt, mit welchem dieser Revisionsrekurs abgewiesen und der Beschluß des Oberlandesgerichtes bestätigt wurde. Die Begründung der obergerichtlichen Entscheidung gipfelt in folgenden Sätzen: Die Kreditorenvereine treten in einzelnen Insolvenzfällen als Vertreter ihrer Mitglieder, insofern diese Gläubiger der bezüglichen Ausgleichsschuldner sind, auf. Wenn auch möglicherweise unmittelbar durch diese Vereinstätigkeit auch die allgemeinen Gläubigerinteressen gefördert werden und auch dem Schuldner durch Zustandekommen des Ausgleiches Vorteile erwachsen sollten, sei dies für die Frage, ob das für diese Tätigkeit der Kreditorenvereine vom Ausgleichsschuldner gezahlte oder zugesicherte Entgelt als unzulässige Sonderbegünstigung sich qualifiziere, ohne jeden Belang. Solche Möglichkeiten seien in wesentlich gleicher Weise auch bei jeder andern Vertretung eines Gläubigers, zum Beispiel durch einen Advokaten, gegeben, welcher in einer Ausgleichssache den ihn bevollmächtigenden Gläubiger vertritt, und doch werde gewiß niemand behaupten wollen, daß der Advokat infolge seiner dadurch um die gesamte Gläubigerschaft erworbenen Verdienste sich eine verzentuelle Aufbesserung der auf seinen Klienten fallenden Ausgleichsquote ausbedingen dürfte. Gleichermaßen sei die Meinung der Revisionsrekurse, daß es sich in Ansehung der Provision, der Kanzleigebühren der Kreditorenvereine um Kosten des Ausgleichsverfahrens handle, völlig verfehlt, da das Gesetz sowohl in dem Konkursverfahren als auch im Ausgleichsverfahren bestimmte Organe für die Durchführung dieser Verfahrensarten festgesetzt habe, wogegen die Kosten einer außerhalb des Rahmens der Ausgleichsordnung sich bildenden freien Organisation von Gläubigern dem Gesetz und der Einwirkung des mitwirkenden Gerichtes entzogen seien. Endlich sei das von den Revisionsrekursen angeführte Argument, daß Sonderbegünstigungen nur in Ansehung der Mitglieder des bestimmten Konsortiums, welche aus den bei den betreffenden Ausgleichsfällen beteiligten Vereinsmitgliedern gebildet werde, in Betracht kommen können, während die Provision dem Kreditorenverein als Ganzes zukomme, völlig bedeutungslos, da die Kreditorenvereine ihren Mitgliedern in allen Fällen von Insolvenzen Schutz zu gewähren haben, bei den letzteren aber im Laufe der Zeit bald diese, bald jene Mitglieder beteiligt seien und daher das betreffende Konsortium bilden, woraus allein folge, daß die dem Kreditorenverein zugewendeten Vorteile nacheinander seinen verschiedenen Mitgliedern zustatten kämen. Endlich sei die Frage, ob der Ausgleichsschuldner das gegen das gesetzliche Gebot dem Kreditorenverein Zugewendete oder Zugesicherte auch zurückzufordern in der Lage sei, für die Entscheidung, ob die Zuwendung oder Zusicherung unter das gesetzliche Verbot falle, bedeutungslos.

* * *

Die Auffassung des Kreditorenvereines.

Hiezu geht uns vom Wiener Kreditorenverein zum Schutze der Forderungen bei Insolvenzen folgende Aeußerung zu:

„Der Oberste Gerichtshof hat für den konkreten Fall M. J. Reich zuungunsten der Gläubigerorganisationen eine Entscheidung gefällt, die, verallgemeinert, von den nachteiligsten Folgen für die Kaufmannschaft begleitet wäre. Der Oberste Gerichtshof findet in der Einhebung der zumeist zweiprozentigen Vereinsgebühr durch die Kreditorenvereine einen unzulässigen Sondervorteil der Vereinsmitglieder, wenn es sich um ein gerichtliches Ausgleichsverfahren handelt. Er ist der Ansicht, daß die Bemühungen der Kreditorenvereine, welche auf die Erzielung einer angemessenen Quote und sonstiger der wirtschaftlichen Lage entsprechender Ausgleichsbedingungen gerichtet sind, nur von den Mitgliedern des Vereines honoriert werden dürfen; der Schuldner oder ein Dritter dürfe hiezu nichts beitragen. Die Tätigkeit der Gläubigerorganisationen, die auf Sicherung und Erhaltung der Insolvenzmasse, auf Feststellung des sogenannten Sollstatus des Schuldners, auf Schaffung einer richtigen Grundlage für den Ausgleich, auf Sicherung der Einhaltung der übernommenen Ausgleichsbedingungen gerichtet sind, die also dem Schuldner und den nichtorganisierten Gläubigern in gleicher Weise zugutekommen soll, aus der Masse des Schuldners nicht honoriert werden dürfen.

Die Mitglieder der Gläubigerorganisationen sollen also nicht nur die materiellen Nachteile erleiden, die sie mit dem Anschluß an die Organisation auf sich nehmen, Mitgliedsbeitrag, Verzicht der freien Verfügung über ihre Forderungen im Insolvenzfalle des Schuldners und Unterwerfung unter den Willen der Majorität der beteiligten Vereinsmitglieder, sie sollen auch noch im konkreten Falle den Sondernachteil haben, im gerichtlichen Ausgleiche um zwei Prozent schlechter abzuschneiden als alle übrigen nicht organisierten Gläubiger, welche die andern arbeiten und zahlen lassen und dann noch den Sondervorteil genießen, die von den organisierten Gläubigern errungene Quote, ungekürzt durch Organisationskosten, beziehen zu können.

Selbst wenn die Interpretation des Wortes „Sondervorteil" durch den Obersten Gerichtshof akzeptiert würde, dann könnte von einem solchen für die Mitglieder der Organisation nur in dem Falle die Rede sein, wenn ein oder mehrere nicht organisierte Gläubiger die gleiche Tätigkeit wie die Kreditorenvereine entfalten würden und der Schuldner oder ein Dritter den Organisationen die Provisionen für ihre Beteiligung versprechen, den erwähnten nichtorganisierten Gläubigern aber die Abgabe eines solchen Versprechens verweigert würde. Erst dann könnte von einer ungleichen Behandlung, eventuell von einem Sondervorteil gesprochen werden. Nun ist es aber eine bekannte Tatsache, daß die nicht organisierten Gläubiger in 99 Prozent aller Fälle die kommerzielle Arbeit den Organisationen überlassen und sich auf deren Arbeit verlassen. So war es, nebenbei gesagt, auch in dem der Entscheidung zugrundegelegten Falle M. J. Reich. Der Rekurrent hat nicht vorgebracht, er habe für Gläubiger und Schuldner eine Leistung erbracht und sie sei nicht honoriert worden, die Leistungen der Organisationen dagegen seien provisioniert worden, er hat nur verlangt, daß er besser fahren müsse als die Mitglieder der Organisationen.

Die Zeit
1. III. 1916

Provisionen an Gläubigerschutzverbände

Unzulässige Begünstigungen.

Wie seinerzeit berichtet, war einem beim Handelsgericht in Wien anhängig gewesenen Ausgleichsverfahren im Konkurs der Firma M. J. Reich, das in erster Instanz bestätigt worden war, auf Rekurs mehrerer Gläubiger, vertreten durch Dr. Josef Kronstein, jedoch vom Oberlandesgericht die Bestätigung versagt worden. Dieser Beschluß des Oberlandesgerichtes erfolgte hauptsächlich deshalb, weil dem Kreditorenverein und dem Neuen Kreditorenverein in Wien namhafte Beträge als Beitrag zur Vereinsregie oder Provision ausbezahlt oder zugesichert wurden, was sich als eine gesetzlich unzulässige Sonderbegünstigung der durch die bezüglichen Kreditorenvereine vertretenen Gläubiger darstelle. Ueber den gegen diesen obergerichtlichen Beschluß sowohl von dem Schuldner selbst als auch von 106 Gläubigern und Mitgliedern des Kreditorenvereins sowie von 15 Gläubigern und Mitgliedern des Neuen Kreditorenvereins erstatteten Revisionsrekurs ist nunmehr die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes herabgelangt, mit der dieser Revisionsrekurs abgewiesen und der Beschluß des Oberlandesgerichtes bestätigt wurde.

Hierzu geht uns vom Kreditorenverein folgende Aeußerung zu:

Der Oberste Gerichtshof hat für den konkreten Fall M. J. Reich zuungunsten der Gläubigerorganisationen eine Entscheidung gefällt, die, verallgemeinert, von den nachteiligsten Folgen für die Kaufmannschaft begleitet wäre.

Der Oberste Gerichtshof findet in der Einhebung der zumeist 2prozentigen Vereinsgebühr durch die Kreditorenvereine einen unzulässigen Sondervorteil der Vereinsmitglieder, wenn es sich um ein gerichtliches Ausgleichsverfahren handelt. Er ist der Ansicht, daß die Bemühungen der Kreditorenvereine, die auf die Erzielung einer angemessenen Quote und sonstiger der wirtschaftlichen Lage entsprechender Ausgleichsbedingungen gerichtet sind, nur von den Mitgliedern des Vereins honoriert werden dürfen; der Schuldner oder ein Dritter dürfe hierzu nichts beitragen. Die Tätigkeit der Gläubigerorganisationen, die auf Sicherung und Erhaltung der Insolvenzmasse, auf Feststellung des sogenannten Sollstatus des Schuldners, auf Schaffung einer richtigen Grundlage für den Ausgleich, auf Sicherung der Einhaltung der übernommenen Ausgleichsbedingungen gerichtet sind, die also dem Schuldner und den nichtorganisierten Gläubigern in gleicher Weise zugute kommen, aus der Masse des Schuldners nicht honoriert werden dürfen.

Die Mitglieder der Gläubigerorganisationen sollen also nicht nur die materiellen Nachteile erleiden, die sie mit dem Anschluß an die Organisation auf sich nehmen, wie Mitgliedsbeitrag, Verzicht der freien Verfügung über ihre Forderungen im Insolvenzfalle des Schuldners und Unterwerfung unter den Willen der Majorität der beteiligten Vereinsmitglieder, sie sollen auch noch im konkreten Falle den Sondernachteil haben, im gerichtlichen Ausgleich um 2 Prozent schlechter abzuschneiden als alle übrigen nichtorganisierten Gläubiger, die die anderen arbeiten und zahlen lassen und dann noch den Sondervorteil genießen, die von den organisierten Gläubigern errungene Quote, ungekürzt durch Organisationskosten, beziehen zu können.

Selbst wenn die Interpretation des Wortes Sondervorteil durch den Obersten Gerichtshof akzeptiert würde, dann könnte von einem solchen für die Mitglieder der Organisation nur in dem Falle die Rede sein, wenn ein oder mehrere nichtorganisierte Gläubiger die gleiche Tätigkeit wie die Kreditorenvereine entfalten würden und der Schuldner oder ein Dritter den Organisationen die Provisionen für ihre Beteiligung versprechen würde, den erwähnten nicht organisierten Gläubigern die Abgabe eines solchen Versprechens verweigert würde. Erst dann könnte von einer ungleichen Behandlung, eventuell von einem Sondervorteil gesprochen werden. Nun ist es aber eine bekannte Tatsache, daß die nicht organisierten Gläubiger in 99 Prozent aller Fälle die kommerzielle Arbeit den Organisationen überlassen und sich auf ihre Arbeit verlassen. So war es nebenbei gesagt auch in dem der Entscheidung zugrunde gelegten Falle M. J. Reich.

Der Rekurrent hat nicht vorgebracht, er habe für Gläubiger und Schuldner eine Leistung erbracht und sie sei nicht honoriert worden, die Leistungen der Organisationen dagegen seien provisioniert worden, er hat nur verlangt, daß er besser fahren müsse als die Mitglieder der Organisationen.

Es ist klar, daß der Entfall dieser Einnahmsquelle die Kreditorenvereine in der Entfaltung ihrer Tätigkeit, soweit sie sich auf die Förderung gerichtlicher Ausgleiche bezieht, stark behindern muß, wodurch auch jene Gläubiger, die der Oberste Gerichtshof zu schützen vermeint, zu Schaden kommen werden.

Die Organisationen sind vor die leichte Wahl gestellt, sich für die Erhaltung und den Ausbau der Organisationen oder für das gerichtliche Ausgleichsverfahren zu entscheiden. Die 2 Prozent, die der Oberste Gerichtsbof den Organisationen entziehen zu müssen glaubt, dürften die Gläubiger in vielen Fällen 10 bis 15 Prozent kosten, denn aus dem reichen statistischen Material, das in den Rekursen, die sich vergeblich für die Gebühr der Kreditorenvereine einsetzten, beigebracht wurde, geht hervor, daß die Durchschnittsquote der gerichtlichen Ausgleiche, bei denen die Organisationen tätig waren, sich mit zirka 43 Prozent bezifferte, wogegen in den übrigen gerichtlichen Ausgleichsfällen die Durchschnittsquote nur ungefähr 27 Prozent betrug.

Die oberstgerichtliche Entscheidung steht aber auch durchaus im Widerspruch mit den Absichten maßgebender Faktoren, die volle Einsicht in die in Betracht kommende Sachlage besitzen. Diese haben es bekanntlich für richtig gefunden, die jahrzehntelangen Erfahrungen der Gläubigerorganisationen bei Schaffung der Ausgleichsordnung, und wie man nach dem ersten Jahre der Wirksamkeit der Ausgleichsordnung zugeben muß, sehr zum Vorteil dieser Institution zu verwerten. Diese Faktoren haben die Wirksamkeit der Ausgleichsordnung vom Bestande kräftiger Organisationen der Gläubiger geradezu abhängig gemacht und alles vermieden, was diese Organisationen schädigen könnte. Dieser Tendenz der Schöpfer der Ausgleichsordnung wird vom Obersten Gerichtshof in dieser Entscheidung kräftigst entgegengearbeitet.

Aber auch den Ansichten hervorragender praktischer Juristen widerspricht die publizierte Entscheidung. So hat zum Beispiel erst in der Allgemeinen Oesterreichischen Gerichtszeitung vom 8. Januar d. J. die erste Autorität auf dem Gebiet des Konkurs- und Ausgleichsrechtes, der Konkurs- und Ausgleichskommissär des Wiener Handelsgerichtes Oberlandesgerichtsrat v. Rechfelden, der übrigens auch Mitglied der Gesetzgebungskommission für die Konkurs- und Ausgleichsordnung gewesen ist, ausgeführt, daß seines Erachtens in der Provision der Gläubigerschutzverbände ein Sondervorteil schon deswegen nicht vorliege, weil ein solcher nur einem Gläubiger, nicht aber einem Dritten zufließen kann. Der Gläubigerschutzverband aber ist eine juristische Person, nicht ident mit dem jeweiligen Gläubigerkonsortium, das durch die Bezahlung der Provision seitens des Garanten auch keinen Vermögensvorteil, etwa Ersparung der Ausgleichskosten, erlangt.

Auch die am 16. November 1915 erschienene ungarische Ausgleichsordnung löste die Frage, und zwar erst in dem Augenblick, wo in Oesterreich die überraschende Entscheidung der zweiten Instanz in diesem Falle erfloß, ausdrücklich im Sinne der Gläubigerschutzverbände, indem der § 50, Absatz 3, bestimmt, daß die angemessene Entlohnung der die Vorbereitung oder den Abschluß eines außergerichtlichen Vergleiches oder eines Zwangsausgleiches bezweckenden berufsmäßigen Tätigkeit zulässig sei.

Fremdenblatt
9./II. 1916

* **(Kriegshilfsaktion für den Handwerker- und Kaufmannsstand.)** Der Landesausschuß hat in seiner letzten Sitzung die Einleitung einer Kriegshilfsaktion für den Gewerbestand im Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns in der Form von Darlehensgewährung an einzelne minderbemittelte und kreditwürdige Gewerbetreibende, die durch den Krieg in Mitleidenschaft gezogen worden sind, beschlossen und verfügt, daß in erster Linie nähere Verhandlungen darüber durchgeführt werden A) mit den Städten, Industrieorten und Märkten Niederösterreichs in der Frage einer Garantieleistung für die gegenständlichen Darlehen und B) mit der Regierung und der niederösterreichischen Handelskammer wegen Schaffung eines eigenen Fonds zur teilweisen Deckung der Darlehenszinsen.

Reichspost 11. II. 1916

Die Kriegshilfe des niederösterreichischen Landesausschusses für das Gewerbe.

Nach amtlichen Zusammenstellungen beträgt die Anzahl der Industrie- und Gewerbebetriebe in Niederösterreich einschließlich Wien insgesamt 77.988, davon in Wien (ausschließlich der weiblichen Betriebsunternehmen) 49.535 und im Kronlande 28.435, im Handel und Verkehre einschließlich der Gast- und Schankwirtschaften (wieder ausgenommen die weiblichen Betriebsunternehmer) in Wien 42.024, im Kronlande 13.705, also insgesamt 55.729. Es gibt also in Wien und Niederösterreich 119.717 männliche gewerbliche Betriebsunternehmen. Wird die Anzahl der unterstützungsbedürftigen Betriebsunternehmen mit nur 10% des gesamten Gewerbestandes angenommen, so ergibt sich eine Zahl von Darlehenswerbern von 10.000 in Wien und 3000 im Kronlande. Das Ausmaß der einzelnen Darlehen zwischen 100 und höchstens 3000 Kronen und die durchschnittliche Höhe der Darlehen mit je 1500 Kronen angenommen, stellt sich der gesamte Geldbedarf auf 15 Millionen Kronen für die Darlehenswerber in Wien und 4,500.000 Kronen für das Kronland, also rund 20 Millionen Kronen. Aus diesen hohen Ziffern geht hervor, daß die Darlehenssummen nicht aus öffentlichen Mitteln allein aufgebracht werden könnten, daß vielmehr die Inanspruchnahme eines Bankkredites geboten erscheint. Selbstverständlich wäre der normale Bankzinsfuß, der sich nach Friedensschluß mit Rücksicht auf den großen Geldbedarf sogar erhöhen dürfte, gerade für jene Kreise der mittelständischen Gewerbeinhaber zu hoch. Hier soll nun die öffentliche Unterstützung nach dem Vorschlage des niederösterreichischen Landesausschusses eintreten, indem ein Teil der zu entrichtenden Zinsen aus einem für diesen Zweck neuzuschaffenden Fonds zu bestreiten wäre. Die Inanspruchnahme des Bankkredites bedingt aber eine gewisse Sicherstellung der Darlehenssummen, welche, wie vielfach in Deutschland schon festgestellt ist, durch eine gänzliche oder zumindest teilweise Garantieleistung der Aufenthaltsgemeinden geleistet werden könnte. Selbstverständlich würden die betreffenden Gemeinden, in Wien eventuell die Bezirksvertretung, als Zensoren für die Darlehensgesuche zu wirken haben. Als Darlehenswerber kämen aber nur solche Gewerbetreibende in Betracht, die in einer niederösterreichischen Gemeinde, die sich zur Bürgschaftsleistung bereit erklärt hat, ansässig sind und die bereits vor dem Kriege ihr Gewerbe selbständig ausgeübt haben und nach dem Kriege diese ihre Betriebe auch fortführen. Es gelten also diese Darlehen für die Fortsetzung der Betriebe und nicht etwa zur Deckung von vor Kriegsbeginn eingegangener Schuldverpflichtungen. Weiters soll als Grundsatz festgesetzt werden, daß nur solche Gewerbebetriebe als Darlehenswerber auftreten können, deren Einkommen im Jahre 1913 den Betrag von höchstens 6000 Kronen jährlich nicht überstiegen hat. Selbstverständlich wird beabsichtigt, Kriegsteilnehmer bei der Darlehenswerbung vorzugsweise zu berücksichtigen. Die Rückzahlung der Darlehen soll in gleichen Raten im Laufe von elf Jahren erfolgen, welcher Zeitraum in berücksichtigenswerten Fällen auf 15 Jahre verlängert werden kann. Während des ersten Betriebsjahres wären keinerlei Zahlungen zu leisten. Der Beginn der Aktion soll mit dem Tage des Friedensschlusses einsetzen und die Zuerkennung der Darlehen spätestens ein Jahr nach Friedensschluß aufhören. Die Verhandlungen mit der Regierung, mit der Gemeinde Wien, der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer und einem Bankinstitut wurden bereits vom niederösterreichischen Landesausschuß in die Wege geleitet.

Frankfurter Zeitung
15. II. 1916

Kreditbeschaffung für den Mittelstand.

d **Karlsruhe**, 14. Febr. (Priv.-Tel.) In einer im Ministerium des Innern abgehaltenen Versammlung der Vertreter des Handwerks und Gewerbes, der Handels- und Handwerkskammer, der Städte und Kreditgenossenschaften anwohnten, wurde die Frage der Kreditbeschaffung für Angehörige des selbständigen Mittelstandes, die durch den Krieg in eine schwierige Lage geraten sind, besprochen. Die Beratung stützte sich in der Hauptsache auf eine Denkschrift es badischen Landesverbandes der Gewerbe- und Handwerker-Vereinigungen. Es herrschte Uebereinstimmung darüber, daß die Unterstützung außer durch Beschaffung von Aufträgen durch Gewährung von Darlehen in mäßiger Höhe zu erfolgen hat. Diese Darlehnsgewährung soll nach Ansicht der Versammlung nicht auf Kriegsteilnehmer beschränkt werden. Die Darlehen sollen höchstens 2500 M. für den Darlehnsnehmer betragen und auf die Dauer von höchstens fünf Jahren gegeben werden. Für das Land soll eine Zentralkasse errichtet werden, welche die für die Gewährung der Darlehn sowie für die Zuschüsse der zur Verzinsung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen hätte. Zur Prüfung der Gesuche um Gewährung von Darlehn sollen Bezirksausschüsse im ganzen Lande errichtet werden.

Reichspost
1./III.1916

150

* **Eine Hilfsaktion für die im Felde stehenden Gewerbetreibenden.** Der Wiener Gewerbegenossenschaftsverband teilt uns mit: Es liegt im allgemeinen staatlichen Interesse, daß den im Felde stehenden Gewerbetreibenden nach Kriegsende die baldige Rückkehr zu ihrem Berufe ermöglicht wird. Es handelt sich dabei nicht um die Kriegsbeschädigten, für die in anderer Weise gesorgt wird, sondern um die große Masse der heil und gesund Heimkehrenden, von denen aber gar mancher seinen Betrieb gesperrt oder stark reduziert, seine Rohmaterialien und Betriebsmittel erschöpft, sein Personal durch minderwertige Hilfskräfte ersetzt finden wird. Um diesen seinerzeit den raschen Wiederaufbau ihres Geschäftes zu erleichtern, ist eine großzügige Aktion schon jetzt geplant; es soll eine Zentralstelle gegründet werden, welche billige Darlehen zur Instandsetzung solcher Betriebe gibt, eventuell auch die Anschaffung von Rohstoffen und Betriebsmitteln besorgt. Um vorläufige Grundlagen für den Umfang dieser Aktion zu gewinnen, hat der Wiener Gewerbe-Genossenschaftsverband und der gewerbliche Territorialverband von Niederösterreich Rundschreiben an die Mitglieder erlassen und um Bekanntgabe ersucht, wie viele Betriebe in den einzelnen Gewerbezweigen infolge Einrückung der Meister gesperrt werden mußten wie viel notdürftig durch Frauen fortgeführt werden, in wie vielen Fällen Gehilfen durch Lehrlinge und weibliches Personal ersetzt werden mußten und in welchem Umfang bereits Kriegsinvalide in Beschäftigung genommen wurden. Das gesammelte Material wird dann den niederösterreichischen Landesausschuß, der die Sache in die Hand zu nehmen beabsichtigt, vorgelegt werden.

Reichspost
3./III. 1916

Die Pfandleihanstalten im Kriege.

Erheblicher Rückgang der Verpfändungen.

Noch vor zwei Jahren gehörte es zu den allgemein anerkannten Grundsätzen, daß ein moderner Krieg gleichbedeutend sei mit schweren Erschütterungen des ganzen Wirtschaftslebens. Schon in Friedenszeiten zeigte ja die tausendfach verästelte Verkehrswirtschaft von heute eine außerordentliche Empfindlichkeit gegen jede noch so kleine Störung von außen her. Daß dem im Kriege anders ist, gehört zweifellos zu den größten Ueberraschungen des Krieges. Für manche ist ja bekanntlich der Krieg sogar zu einer überreichen Einnahmsquelle geworden; doch auch auf weite Kreise wirkt der Krieg volkswirtschaftlich anders, als man landläufig befürchtet hatte. Natürlich ist trotzdem die Zahl derer, die — es kommen hier in erster Linie die Festbesoldeten in Betracht — unter der allgemeinen Teuerung schwer leiden, groß genug.

Bemerkenswert ist die Wirkung des Krieges auf den Verkehr in den Pfandleihanstalten, die seit jeher als ein gewisser Gradmesser wirtschaftlicher Zustände in den Unterschichten gelten konnte. Dort tritt uns die Tatsache entgegen, daß die Pfandleihanstalten im Kriege einen bedeutend geringeren Zuspruch an Verpfändern haben, als zu Friedenszeit. Die Gesamtsumme der Forderungen des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien hat seit August 1914 um rund 4½ Millionen Kronen abgenommen. Einzelne Pfandleihanstalten haben zum Beispiel bei Wäsche und Kleidungsstücken einen Stand von Verpfändungen, der bis zu 40% hinter dem normalen Stand zurückbleibt. Die privaten Pfandleihanstalten behaupten allerdings, daß sich ihre Außenstände zwar nicht vermehrt, doch auch nicht vermindert hätten. Bei dem ausschließlich von rein privatwirtschaftlichen Interessen beeinflußten Charakter dieser Unternehmungen ist jedoch angebracht, derlei Ausweisen gegenüber eine gewisse Vorsicht walten zu lassen, zumal die Inhaber dieser Unternehmungen zumeist eine große Fähigkeit darin besitzen, mit ihrem Versatzgeschäft noch allerlei „Geschäftchen" zu verquicken, die den Jahresumsatz in entscheidender Weise beeinflussen müssen. Welches die Gründe sein mögen, daß die öffentlichen Pfandleihanstalten bei weitem nicht mehr so stark wie früher in Anspruch genommen werden? Vor allem kommt in Betracht, daß heute Tausende von jungen Leuten im Felde stehen, für die die Pfandleihanstalt früher eine Art Kreditbank darstellte, indem sie bei momentaner Geldverlegenheit Uhren, Ringe, Spazierstöcke mit silbernen Griffen und dergleichen versetzten. Der Krieg hat all dem ein plötzliches Ende gemacht und während ehedem auf die eben erwähnten Objekte große Summen ausgeliehen wurden, hält sich jetzt der Umsatz in Uhren, Spazierstöcken usw. in den engsten Grenzen. Eine ähnliche Wahrnehmung hat man auch bei den Juwelen gemacht. Offenbar hat der Krieg auch für viele Pfandinhaber eine Besserung der Lage gebracht. Sehr bemerkbar macht sich auch die starke Einschränkung, die das sogenannte „Ratengeschäft" seit Ausbruch des Krieges erfahren hat. Früher gehörte es zu den Alltäglichkeiten, daß momentan in schwere Bedrängnis geratene, leichtsinnige Leute auf Raten zahlbare Lexika usw. kauften, nur um sie sofort ins Leihhaus zu tragen und dort zu versetzen. Auf den ersten Blick mag es wohl den Anschein erwecken, als sei diese Art von Geldbeschaffung von untergeordneter Bedeutung, zumal hiebei immer mit der Gefahr eines Konfliktes mit dem Strafgesetzbuch gerechnet werden muß. Tatsächlich stehen Ratengeschäft und Versatzamt in einem häufigeren Zusammenhang, als man für die öffentliche Moral wünschen möchte.

Das Wesen des Pfandleihgeschäftes bringt es mit sich, daß an eine Einteilung der Darlehensnehmer nach Berufsarten nicht gedacht werden kann, da man nach Berufen nicht fragt, schon um eine Verletzung des Schamgefühls zu vermeiden. Es ist daher auch schwer, sich ein klares Bild über die Anteilnahme der einzelnen Bevölkerungsklassen an der Verminderung der Verpfändungen zu machen. Aus der Art der täglich ausgelösten Stücke geht jedoch mit ziemlicher Sicherheit hervor, daß die Zahl der Arbeiterfamilien, die heute über ein höheres Einkommen wie im Frieden verfügen und ihre Schuld an das Versatzamt leichter wie früher abtragen können, beträchtlich sein muß. Diese Tatsache darf freilich nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich die Lage der Arbeiterschaft in ihrer Gesamtheit infolge des Krieges keinesfalls gebessert hat, wenn hier auch die Verhältnisse im allgemeinen nicht so unerfreulich liegen wie bei dem Heer der Festbesoldeten.

Fremdenblatt 23./III. 1916

* (**Höhere Pfanddarlehen für Pretiosen und Effekten.**) Im Dorotheum und den Filialen der staatlichen Versatzämter sind seit einigen Tagen neue Kundmachungen angebracht, die den Parteien die Gewährung höherer Darlehen für bestimmte Pfandobjekte ankündigen. In der Pretiosenabteilung des Dorotheums lautet die betreffende Kundmachung folgendermaßen: „Infolge bei allen Edelmetallen eingetretenen Preiserhöhungen werden auf Pretiosenpfänder höhere Darlehen gegeben. Die Pfandscheinbesitzer werden eingeladen, im Bedarfsfalle höhere Darlehen bei der Anweisungsstelle zu verlangen." In der Abteilung für Effektenbelehnung lautet die dementsprechende Kundmachung: „Infolge der allgemeinen Preissteigerungen werden höhere Darlehen gegeben: auf Leinen, Halbleinen, Chiffon, Kattun, Grabl, Wäsche, Stoffe, Herrenkleider, Teppiche, Schuhe, Stiefel, Pelze, Fahrräder, Klaviere usw. Die P. T. Pfandscheinbesitzer werden eingeladen, im Bedarfsfalle höhere Darlehen bei der Anweisungsstelle zu verlangen."

Frankfurter Zeitung 1./4. 1916.

Die Mittelstandshilfe in Württemberg.

Von Dr. David Koch (Stuttgart).

Die Mittelstandshilfe in Württemberg hat seit November 1915 über 500 Fälle von Notstand durch den Krieg behandelt und etwa 65 000 Mark zu satzungsmäßigen Zwecken ausbezahlt. Württemberg hat diese Mittelstandshilfe in eigenartiger Weise organisiert und dafür über 750 000 Mk. in Rechnung gestellt für Gegenwart und Zukunft. Rechtsanwalt Dr. Wölz, Bürgerausschußobmann der Stadt Stuttgart, hat die Organisation, deren Vorstand er nunmehr ist, ins Leben gerufen. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt Reichstagsabgeordneter v. Payer. Im Vorstand und Ausschuß sitzen lauter soziale Praktiker: Innungsvertreter, Syndikatsbeamte, Fabrikanten, Parlamentarier, Oberbürgermeister. Mit ansehnlichen Beiträgen, mit Rat und Tat haben zur Verwirklichung beigetragen: der Staat, die württembergischen Städtetagsgemeinden, die zuständigen Behörden der Ministerien des Innern und der Finanzen und die Königl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel. Besonders wertvoll ist die Mitarbeit der württembergischen Industrie. Ein gutes Zeichen der kommenden Zeit ist die Erklärung der Industriellen, daß sie Interessensolidarität anerkennen zwischen der Industrie und dem selbständigen Mittelstand, weil es wertvoll sei, daß ein gesunder, wirtschaftlich kräftiger Mittelstand auch nach dem Kriege bestehe. Alle politischen Parteien haben gleichmäßig ihre Unterstützung zugesagt und die Hilfe geschieht ohne Ansehen der politischen Gesinnung. Ein Merkblatt, das jeder Angehörige des Mittelstands kostenlos haben kann, umschreibt Zweck und Arbeit der neuen Organisation. Nicht wohltätige Gaben für Nahrungsnot, sondern entsprechend der Standesauffassung Mittel unter ausnahmsweise günstigen Bedingungen, um Geschäfte weiterzuführen, auch im Kampf gegen anwachsende Schulden ist die Aufgabe. Wer zur Handwerkskammer beitragspflichtig ist — die Kleinhändler und die staatlich versicherungspflichtigen Privatangestellten fallen unter die Kasse. Die Voraussetzung der Beihilfe ist: 1. Einberufung, 2. Schädigung durch die Kriegslage infolge Betriebsänderung, Minderung oder Einstellung. 3. Für Privatangestellte: Verminderung der Gehaltsbezüge oder nachgewiesene Arbeitslosigkeit. Die vor dem Krieg schiffbrüchig gewordenen Existenzen sind ausgeschlossen. Die Gewährung der Beihilfe geschieht zur Tilgung von Kriegsschulden (Hypothekenzinsen, Zielen, Mieten, Steuern. Schulden für Einrichtungen an Maschinen, Werkzeugen, Rohstoffen, Waren). Die Hilfe geschieht im allgemeinen durch niederverzinsliche und langfristige Darlehen. Das ist der Mittelpunkt der ganzen Organisation. Der Zinsfuß muß unter Normal stehen und bei Rückzahlung individualisiert werden können; nur 3 Proz. Zinsfuß. Rückzahlbar monatlich oder in einer Reihe von Jahren bis nach Eintritt geregelter Friedensarbeit. Bei größeren Fällen vermittelt die Organisation die Hilfe der Kriegskreditbank und anderer Banken, auch Arrangements mit den Gläubigern und Steuerbehörden. Die Gesuche werden zuerst von einer der vier Handwerkskammern des Landes vorgeprüft, dann vom Vorstand in Stuttgart, der entscheidet. Bei Hilfen über 300 Mk. funktioniert der Verwaltungsrat. In ganz großen Fällen hat neuerdings die Württembergische Kriegskreditbank die Hilfeleistung in dankenswerter Weise übernommen. Zweifellos wird auch die Industrie, je mehr sie aus der Verhütung des Zusammenbruchs kleinerer Geschäftsleute selbst günstig beeinflußt wird, zu weiteren Beteiligungen schreiten. So hoch die Ziffer von 750 000 Mk. Darlehnsfonds ist, so ist bei der Zukunftsaufgabe des Vereins und der sich mehrenden Zahl der heimkehrenden ältesten Soldaten-Jahrgänge eine Erstarkung des Grundstocks zu wünschen. Denn, soll das Uebel an der Wurzel gepackt werden, so müssen große Gelder bereitgestellt werden für Ankauf von Rohmaterialien und Lohnvorstreckungen, bis die Geschäftsverhältnisse der Heimgekehrten wieder den alten gesunden Boden haben.

Reichspost 8/11. 1916

154

Kreditverein der Zentralsparkassa.

Am Mittwoch fand im Gemeinderatssitzungssaale des Alten Rathauses die vierte Generalversammlung des Kreditvereines der Zentralsparkassa der Gemeinde Wien unter dem Vorsitze des Kurators M. Kainz sowie in Anwesenheit des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner, des Vizebürgermeisters Rain und des Bezirkshauptmannes Dr. Lieger als landesfürstlichen Kommissär statt. Nach der Begrüßung der Erschienenen durch den Vorsitzenden Kainz erstattete der Vorstand des Kreditvereines Richard Pilz den Rechenschaftsbericht, dem wir entnehmen:

In nicht wenigen Fällen zeitigte die durch den Krieg hervorgerufene Unterbindung geschäftlicher Tätigkeit ein gemindertes Kreditbedürfnis, das in der hinter den Vorjahren zurückbleibenden Anzahl der Kreditsuchenden und als deren Folge auch in der Ziffer der neu eröffneten Kredite zum Ausdrucke kam. Auf diese Verhältnisse ist es zurückzuführen, daß wir bisher ohne Inanspruchnahme des uns im Vorjahre zur Verfügung gestellten Kredites von 1 Million Kronen das Auslangen fanden. Unbeschadet der Erfüllung seiner primären Aufgaben übernahm der Kreditverein über Anregung seines Vorsitzenden Matthias Kainz die Funktionen einer Zahlstelle in wichtigen Approvisionierungsangelegenheiten der Stadt Wien, indem er anläßlich der Ueberlassung mehrerer Konsumartikel (Mehl, Zucker Petroleum usw.), welche die Gemeinde Wien an die im Vereine der am Kolonialwarenhandel beteiligten Firmen zusammengeschlossenen Großhändler unter der Verpflichtung zum weiteren Absatz an Wiener Kleinhändler abgab, die gesamte Geldverrechnung führte. Diese Wirksamkeit unseres Institutes, die es mit zahlreichen Gewerbetreibenden in Berührung brachte, rief eine namhafte Steigerung des Umsatzes hervor. Aus den eingangs erwähnten Gründen weist die Ziffer der Kreditgesuche mit 108 Stück per 859.500 Kronen gegen die Vorjahre einen Rückgang auf. Der im abgelaufenen Jahre erzielte Gesamtumsatz hat die Höhe von 110,437.149 Kronen erreicht und ist somit gegen das Vorjahr um 89,403.206 Kronen gestiegen. Die Geschäftsgebarung ergab ein Erträgnis von 58.445 Kronen, somit gegenüber dem Vorjahre eine neuerliche Erhöhung von 18.478 Kronen.

Ueber Antrag des Revisors Herzer wurde der Leitung des Kreditvereines einstimmig die Entlastung erteilt und über Antrag des Bezirksrates Dorner dem Vorsitzenden und der gesamten Leitung der Dank ausgesprochen.

Bürgermeister Dr. Weiskirchner führte aus: Wenn sich in diesem Saale meine Blicke wenden und meine Gedanken in den großen Sitzungssaal im Neuen Rathause zurückkehren, kommt mir der Unterschied von einst und jetzt so recht vor Augen. Hier hat Bürgermeister Dr. Lueger als Gemeinderat und Führer der Minorität den Kampf begonnen und in dem großen Festsaale des Neuen Rathauses wurde er schließlich als Ehrenbürger von Groß-Wien beeidigt. Auch auf anderen Gebieten sind die Verhältnisse aus dem Kleinen ins Große gewachsen und insbesondere während der Kriegszeit haben wir gelernt, daß Millionen nur Bagatellen sind und man nur mehr von Milliarden spricht. Wenn ich zurückdenke, daß vor wenigen Jahren der österreichische Finanzminister nach Amerika gehen mußte, um eine Dollaranleihe unterzubringen, daß die Gemeinde Wien im Jahre 1913 wegen 60 Millionen nach Deutschland gehen mußte, um eine Markanleihe aufzunehmen, und damit vergleiche, daß die vor kurzer Zeit beschlossene Schatzscheinanleihe von 100 Millionen Kronen, trotzdem sich der Finanzminister gegen eine öffentliche Subskription ausgesprochen hat, in drei Tagen an den Mann gebracht war und heute kein Titer mehr zu haben ist, dann können wir wohl mit Stolz diese Tatsache verzeichnen als einen Beweis dafür, wie stark der Kredit der Stadt Wien und wie groß das Vertrauen ist, das von allen Seiten der Gemeindeverwaltung entgegengebracht wird. Wenn ich auf den Kreditverein zurückkomme, so kann ich nur mit Dank anerkennen, wie sich auch im Kriege seine Funktionen außerordentlich bewährt haben und es sich immer mehr zeigt, wie wir mithin ein neues Institut voraussehender Finanzpolitik geschaffen haben. Ich möchte daran nur die Bitte knüpfen, daß jeder in seinem Kreise freudig weiterarbeite, damit diese Stelle möglichst vielen Gewerbetreibenden zum Segen gereiche und weiter wirke zum Ruhme und zur Ehre der Stadt Wien.

Vorsitzender Kainz führte hierauf aus, daß der Kreditverein in Kürze neuerlich mit einer Bitte an die Gemeinde herantreten werde, um in der Lage zu sein, auch für die aus dem Felde zurückkehrenden Gewerbetreibenden, die durch starke Verluste nicht mehr in der Lage sind, den normalen Kredit anzusprechen, zu sorgen und ihnen den Wiederbetrieb ihrer Unternehmungen zu gewährleisten.

Ueber Antrag des Vorstehers Schwarz wurde dem Vorsitzenden Kainz der besondere Dank der Versammlung für seine aufopfernde Tätigkeit ausgesprochen.

Der Vorsitzende Kainz gab sodann bekannt, daß folgende Funktionäre einstimmig neu- und wiedergewählt wurden: die Gemeinderäte Breuer und Pichler zu Ausschußmitgliedern, Josef Ernst und Konrad Sild zu Ersatzmännern, Bezirksvorsteherstellvertreter Glück, Rudolf Herzer und Piwonka jun. zu Revisoren.

Frankfurter Zeitung
11./12. 1916

Nassauische Kriegshilfskasse.

r Wiesbaden, 10. April. Die Direktion der Nassauischen Landesbank hat eine Vorlage an den nächsten Kommunallandtag über Errichtung einer nassauischen Kriegshilfskasse ausgearbeitet. Der Landesausschuß hat in seiner letzten Sitzung bereits sein Einverständnis erklärt. Nach dem Vorgang anderer Provinzen soll die Kriegshilfskasse den Zweck haben, Darlehen zu gewähren an Kriegsteilnehmer oder deren Angehörige, vorzugsweise aus den Kreisen des gewerblichen Mittelstandes, soweit sie durch den Krieg in Bedrängnis geraten oder zur Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer gewerblichen Selbständigkeit auf diese Hilfe angewiesen sind. Für die Kapitalsbeschaffung ist folgendes vorgesehen: Die Mittel der Kasse bestehen: 1. in einem Betrag von 1 Million Mark, den der Bezirksverband der Kasse zur Verfügung stellt. Dieser Betrag soll durch Aufnahme eines Darlehens bei der Nassauischen Landesbank beschafft werden mit der Verpflichtung zur Verzinsung und zur Rückzahlung spätestens 10 Jahre nach Friedensschluß, 2. in einem einmaligen Beitrag des Staates in Höhe von 1 Million Mark. Dieser Betrag ist nach Abzug von 15 Prozent, die der Kasse als Rücklage für Ausfälle verbleiben, seitens des Bezirksverbands innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist zurückzuzahlen und zwar in 5 gleichen Jahresraten, deren erste am 1. April des 5. Jahres nach Friedensschluß fällig wird. Er ist entsprechend dem dem Bezirksverband zufließenden Zinsaufkommen zu verzinsen. 3. in etwaigen Zuwendungen aus den Ueberschüssen der Nassauischen Landesbank und Sparkasse, in etwaigen Zuschüssen des Bezirksverbands und der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau, 4. in Spenden von privater Seite. — Die Zuschüsse unter 3 und 4 sollen in erster Linie zur Schaffung einer angemessenen Sicherheitsrücklage, sodann zur etwaigen Gewährung zinsfreier Darlehen verwendet werden.

Die Zeit
13./IV. 1916

— **(Die Ausgestaltung der Galizischen Kriegskreditanstalt.)** Die von uns bereits angekündigte Ausgestaltung der Galizischen Kriegskreditanstalt soll nunmehr, nach dem Bericht des Glos Narodu, durch entsprechende Aenderung der Statuten vom Finanzministerium vorgenommen worden sein. Die Anstalt ist vor allem ermächtigt worden, allen Personen, für die statutengemäß die Erteilung eines Investitionskredits vorgesehen ist, überdies einen Kredit für Betriebszwecke einzuräumen. Dieser Kredit, der nur einmal gewährt werden kann, darf die Höhe des an dem Betriebskapital erlittenen Sachschadens nicht übersteigen. Das bewilligte Darlehen ist zu einem die Eskomptrate der Oesterreichisch-ungarischen Bank um ½ Prozent übersteigenden Zinsfuß, höchstens jedoch mit 5 Prozent, zu verzinsen; bei Darlehen unter 5000 Kronen wird der Zinsfuß bis zu 3 Prozent ermäßigt werden können. Zur Sicherstellung des gegen Akzept oder Schuldschein erfolgenden Darlehens muß entweder ein Pfandrecht auf Immobilien oder Waren eingeräumt oder eine entsprechende Bürgschaft beigebracht werden. Diese Art des Kredits wird in erster Linie für Kaufleute und Handwerker, deren Geschäfts- oder Werkstätteneinrichtung, Waren- oder Rohstofflager usw. während der feindlichen Invasion beschädigt oder zerstört worden ist, von wesentlichem Nutzen sein.

Österr. Volkszeitung
14. III. 1916

(Wiener gewerbliches Kreditinstitut.) Unter Vorsitz des Präsidenten August Denk wurde gestern die Generalversammlung abgehalten. Nach dem Bericht haben sich durch den Krieg beim Institut in der Kreditbenützung gewisse Veränderungen ergeben. Eine Anzahl von Kunden, welche entweder zur Einschränkung oder Stillegung ihrer Betriebe genötigt waren, haben ihre Verbindlichkeiten zur Gänze oder zum Teil geordnet und haben weiterhin den ihnen eingeräumten Kredit entweder überhaupt nicht mehr oder nur in geringerem Maße in Anspruch genommen. Insbesondere jene Unternehmungen, die Heeresaufträge ausgeführt haben, waren durch erzielte Gewinne in der Lage, ihr Obligo abzudecken und figurieren heute in den Büchern sogar als Kreditoren. Das Institut war in der Lage, auf Grund von Armeelieferungen seinen Kunden größere Beträge zur Verfügung zu stellen. War es demnach möglich, bei den Personal- und Buchforderungseskomptekrediten den Umsatz nicht nur auf der gleichen Höhe zu erhalten, vielmehr gegen das Jahr 1914 noch zu erweitern, so ist der Eskompt von Rimessen ganz erheblich zurückgegangen, und wird, insolange normale Verhältnisse nicht wiederkehren, kaum eine Erhöhung erfahren. Was die einzelnen Geschäftszweige betrifft, so zeigt sich bei den zur Auszahlung gebrachten Personalkrediten mit Kr. 2,220.987 eine Steigerung um Kr. 72.554, bei dem Eskompt offener Buchforderungen mit Kr. 5,176.178 eine Steigerung von Kr. 889.925, dagegen bei der Eskomptierung von Rimessen mit Kr. 739.620 ein Rückgang von Kr. 718.176. Von dem Gewinn per Kr. 59.553 wird der bestehenden Spezialreserve für sich ergebende Verluste ein Betrag von Kr. 20.000 zugewiesen, sodann eine Dividende von 4 Prozent auf die Prioritätsaktien gezahlt.

Neues Wiener Tagblatt
15./IV. 1916

(Wiener gewerbliches Kreditinstitut.) Unter Vorsitz des Präsidenten Reichsratsabgeordneten August Denk und in Anwesenheit des landesfürstlichen Kommissärs Sektionsrates Dr. Friedrich Vering wurde gestern die Generalversammlung abgehalten. Nach dem Berichte haben sich durch den Krieg beim Institut in der Kreditbenützung gewisse Veränderungen ergeben. Eine Anzahl von Kunden, welche entweder zur Einschränkung oder Stillegung ihrer Betriebe genötigt waren, haben ihre Verbindlichkeiten zur Gänze oder zum Teil geordnet und haben weiterhin den ihnen eingeräumten Kredit entweder überhaupt nicht mehr oder nur in geringerem Maße in Anspruch genommen. Insbesondere jene Unternehmungen, die Heeresaufträge ausgeführt haben, waren durch erzielte Gewinne in der Lage, ihr Obligo abzudecken, und figurieren heute in den Büchern sogar als Kreditoren. Der Abfall dieser Firmen als Kunden würde eine nicht unbeträchtliche Verminderung des Umsatzes bewirkt haben, wenn nicht durch Zuwachs von neuen Kunden, die Aufträge von der Staatsverwaltung erhalten haben, oder von alten Kunden, welche, zum Teil auch indirekt, für Heereszwecke beschäftigt wurden, der Ausfall hätte wettgemacht werden können. Das Institut war im abgelaufenen Jahre in der Lage, auf Grund von Armeelieferungen seinen Kunden größere Beträge zur Verfügung zu stellen. War es demnach möglich, bei den Personal- und Buchforderungseskompte-Krediten den Umsatz nicht nur auf der gleichen Höhe zu erhalten, vielmehr gegen das Jahr 1914 noch zu erweitern, so ist der Eskompte von Reinessen ganz erheblich zurückgegangen und wird, insolange normale Verhältnisse nicht wiederkehren, kaum eine Erhöhung erfahren. Von dem Gewinn per 59,553 K. wird der Spezialreserve ein Betrag von 20,000 K. zugewiesen, sodann eine Dividende von 4 Prozent auf die Prioritätsaktien zur Ausschüttung gebracht und der Rest per 15,553 K. auf neue Rechnung vorgetragen. In das Direktorium wurden die Herren Dr. Ludwig Vogler, Johann Oesterreicher, Ferdinand Taubler und Karl Wrabetz wiedergewählt.

Hamburger Fremdenblatt 3.10.1916

159

Das Moratorium in Belgien.

Das Moratorium in Belgien hat in letzter Zeit wesentliche Aenderung erfahren, namentlich durch die Verordnung über den Abbau des Moratoriums (Nr. 165 des Gesetz- und Verordnungsblattes für die okkupierten Gebiete Belgiens). Heute sieht der Rechtszustand folgendermaßen aus:

Ein allgemeines Moratorium ist und war für Belgien nicht erlassen. Nur gegen Kriegsteilnehmer findet für die Kriegsdauer keine Verfolgung statt.

Der Richter hat das Recht, in allen Zivil- und Handelssachen Zahlungsfrist zu gewähren und Vollstreckungsmaßnahmen aufzuschieben, falls die Lage des Schuldners eine solche Rechtswohltat gebieterisch erfordert und die Verhältnisse des Gläubigers gleichzeitig eine derartige Verkürzung seiner Rechte gestatten; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende solche Anordnungen durch vorläufig vollstreckbare einstweilige Verfügung treffen, wogegen Berufung zulässig ist. Von dieser Befugnis war anfänglich viel zu weitgehend Gebrauch gemacht und Aufschub gewöhnlich bis ein oder zwei Monate nach Friedensschluß erteilt worden. Jetzt wird Aufschub nötigenfalls in mäßigen Grenzen erteilt, sonst verweigert. Auf Antrag des Schuldners kann jedoch in der Entscheidung angeordnet werden, daß besondere Rechtsfolgen wegen Nichtzahlung, soweit die Geldforderung vor dem 4. August 1914 entstanden und die Folgen damals noch nicht eingetreten waren, als nicht oder z. B. erst nach fruchtlosem Ablauf von drei Monaten eingetreten gelten. Die Verordnung des Königs der Belgier, daß Verfallklauseln wegen Nichtzahlung während des Krieges unwirksam sind, ist seit etwa einem Vierteljahr aufgehoben.

Die Abhebung von Geldern aus Bankdepots, die vor dem 3. August 1914 angelegt worden sind, müssen wie bisher die Banken in Raten bis zu 1000 Franken alle zwei Wochen gestatten. Seit 1. Februar 1916 können bei Glaubhaftmachung Rückzahlungen ohne Beschränkung zur Zahlung von Schulden und fälligen Verbindlichkeiten sowie zur Beschaffung von Material oder Waren für den eigenen kaufmännischen, gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gefordert werden. Rückzahlungen ohne Einschränkungen erfolgen ferner an Zwangsverwalter sowie beaufsichtigte Unternehmungen mit Genehmigung ihrer Aufsichtspersonen.

Die Fristen, während welcher die Protesterhebungen und sonstigen zur Wahrung des Regresses bestimmten Rechtshandlungen vorgenommen werden müssen, waren von Monat zu Monat, letztmalig bis Ende Januar dieses Jahres, verlängert worden. Während der Fristverlängerung konnte der Rückgriff auf die Indossanten und sonstigen Wechselverpflichtungen nicht durchgeführt werden. Auch war während derselben Frist der Wechselinhaber von der Pflicht befreit, die Zahlung der Wechselsumme am Fälligkeitstage zu verlangen; er hatte jedoch dem Bezogenen oder Aussteller eines eigenen Wechsels Nachricht davon zu geben, daß er den Wechsel in Händen habe, andernfalls kann er ab 1. Januar dieses Jahres keine Zinsen mehr verlangen. Für gezogene Wechsel und alle anderen durch Indossement übertragbaren Papiere, die vor dem 3. August 1914 ausgestellt und zwischen 31. Juli 1914 und 31. Januar 1916 im Gebiete des Generalgouvernements Belgien zahlbar waren, ist ab 1. Februar dieses Jahres die Fristverlängerung derart erfolgt, daß sie 19 Monate und sieben Tage nach dem Verfalltage, spätestens jedoch mit dem 8. August dieses Jahres endet. Bei Wechseln bis 200 Franken einschließlich oder solchen, die außerhalb des Generalgouvernements ausgestellt wurden, beträgt die Fristverlängerung ein Vierteljahr mehr, es gilt demgemäß als letzter Termin hier auch erst der 8. November dieses Jahres. Auch während der neuen Fristverlängerung kann die Einlösung von den Indossanten und den anderen Verpflichteten nicht verlangt werden. Protesterhebung ist nur innerhalb der letzten Woche der Fristverlängerung zulässig. Ferner ist die Frist für die Erhebung des Protestes für alle Wechsel, die im Gebiete des Generalgouvernements zahlbar werden, schon seit dem 1. Februar dieses Jahres um fünf Tage gegen das bisherige Recht verlängert; die Fristen zur Ausübung des Regresses sind für alle Wechsel um 14 Tage verlängert.

Unverändert in Kraft stehen auch die Moratoriumsbestimmungen für Mieter, die infolge des Krieges an der Benutzung verhindert waren, für flüchtige Deutsche und Neutrale wegen Steuern und für die an ihrer Rechtsverteidigung verhinderten Ausländer. (Näheres hierüber siehe Dr. Erwin Hirschfeld: „Rechtszustand Belgiens", Abschnitt IV).

Vossische Zeitung 6.V.1916

Gläubigerschutz in Serbien.

Von unserem ständigen Mitarbeiter.

Wien, 5. Mai.

Sehr bald nach der Besetzung Serbiens und Montenegros durch die verbündeten Truppen ist aus Industrie- und Handelskreisen der Monarchie die Forderung laut geworden, Maßnahmen zum Schutz der bedeutenden Außenstände in Serbien zu treffen. Von allen Kriegsgebieten dürfte ja Serbien, das sich vom Balkankrieg wirtschaftlich nicht ganz erholt hatte, am meisten gelitten haben und in keinem die öffentliche Ordnung so völlig aufgehoben gewesen sein, wie in Serbien beim Einmarsch unserer Truppen. Es ist das Verdienst der Wiener Handelskammer, diese Forderung aufgegriffen und eine Aktion in diesem Sinne bei den maßgebenden Militär- und Zivilbehörden angeregt zu haben. Die Handelskammer hat schon zu Ende des vorigen Jahres entsprechende Eingaben an das Militärgouvernement für die südöstlichen Gebiete gemacht, das sich aber damals darauf beschränkte, ein Veräußerungs- und Belastungsverbot von serbischen Liegenschaften zu erlassen, die der wichtigste Vermögensteil der serbischen Volkswirtschaft geblieben waren. Dadurch war jedoch noch nicht die Möglichkeit ausgeschaltet, daß trotz der Schwierigkeit des Reiseverkehrs mit Serbien einzelne Gläubiger Gelegenheit erhielten, sich auf Kosten der anderen zu befriedigen, und daß serbische Schuldner, sofern ihnen bewegliches Vermögen, Warenvorräte usw. geblieben waren, diese zum Nachteil ihrer feindlichen Gläubiger verschleppten. Vor kurzem hat nun das Militärgouvernement zwei weitere Verordnungen erlassen, durch die von der Militärverwaltung die Aufsicht über Unternehmungen jeder Art verhängt werden kann, wenn sie im öffentlichen Interesse gelegen ist, und ein Zahlungsverbot aus den besetzten südöstlichen Gebieten an das feindliche Ausland erlassen ist. (Dieses Zahlungsverbot wurde deshalb erst jetzt erlassen, weil Serbien selbst von einem Zahlungsverbot gegen die Mittelmächte seit Kriegsbeginn abgesehen hatte.) Damit ist jedoch der Schutz der österreichischen, ungarischen und deutschen Gläubiger noch nicht hinreichend gewährleistet, und darum hat die Wiener Handelskammer vor einiger Zeit die Gründung einer Gläubigerschutzzentrale für die südöstlichen okkupierten Gebiete angeregt, die auch die Interessen der reichsdeutschen Gläubiger wahrnehmen soll. Der Anregung der Wiener Kammer hatten sich bisher in Deutschland der Verein der Fabrikanten und Großhändler der Textilindustrie und verwandten Branchen in Elberfeld, einer der führenden deutschen Gläubigerschutzverbände, und der Verband zur Sicherung der deutschen Forderungen an das feindliche Ausland in Barmen angeschlossen. Die Verhandlungen über die Gründung der Zentrale stehen vor dem Abschluß, und sowohl Militär als Zivilbehörden dürften in Kürze die erforderlichen Verfügungen treffen.

Die Gläubiger-Schutzzentrale will in Belgrad und nach Bedarf auch an anderen Orten des serbisch-montenegrinisch-albanischen Okkupationsgebietes Geschäftsstellen errichten, deren leitende Organe durch die k. und k. Militärbehörden bestätigt werden. Aufgabe der Geschäftsstellen ist es, insbesondere die Verbindung zwischen Schuldnern und Gläubigern herzustellen, Vereinbarungen zu treffen und die Durchführung zu überwachen. Gläubiger, welche die Dienste der Organisation in Anspruch nehmen, haben grundsätzlich die auf ihre Forderungen entfallenden Barauslagen zu tragen sowie einen Regiezuschlag zu entrichten, der 1 pCt. nicht übersteigen soll und im Falle der Uneinbringlichkeit der Forderungen auf ½ pCt. ermäßigt werden kann. Die Organisation selbst ist nicht auf Gewinn berechnet. Die Rechte aller Gläubiger eines Schuldners, welche die Dienste der Zentrale in Anspruch nehmen, sollen gleichmäßig, aber unter steter Bedachtnahme auf die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners ohne jede Bevorzugung gewahrt und die Ansprüche der einzelnen Gläubiger gleichmäßig befriedigt werden.

Die Unterstützung, die die Zentrale vom Armeeoberkommando bzw. dem Militär-Generalgouvernement in Belgrad verlangt, würde folgender Art sein: Das serbische Moratorium soll vorläufig im wesentlichen bestehen bleiben. Abbaubestimmungen sollen nur nach Fühlungnahme mit der Gläubigerschutzzentrale verfügt werden. Die militärischen Behörden sollen weiter Verordnungen über die administrative Geschäftsaufsicht nach Art der in Polen verfügten erlassen, damit man die Möglichkeit erhält, serbische Schuldner unter Bewachung zu stellen. Die Leiter der Geschäftsstellen der Zentrale hätten dabei als beratende Organe der zuständigen militärischen Verwaltungsbehörden zu dienen und würden das Recht der Antragstellung auf Einführung und Aufhebung der Geschäftsaufsicht erhalten. Ferner ergeht eine Verordnung über die individuelle Beschränkung des Rechtes einzelner Schuldner, Vermögenswerte und Rechte zu übertragen, ohne daß damit die Verhängung der Geschäftsaufsicht verbunden ist, was als polizeiliche Maßnahme für solche Fälle gedacht ist, in denen die relative Geringfügigkeit der vorhandenen Vermögenswerte und Verpflichtungen die umständlichere und mit Kosten verbundene Geschäftsaufsicht nicht erfordern würde. Weiter sollen die zuständigen Militärbehörden auf dem Verwaltungswege im Einvernehmen mit den Geschäftsstellen der Zentrale den Stand jener Schuldner ermitteln, deren Passiven den Hauptteil der serbischen Verpflichtungen ausmachen. Dabei handelt es sich nur um eine geringe Anzahl von großen Unternehmungen, die ohnehin nur in Belgrad und einigen größeren Orten ihren Sitz haben, und schließlich wäre die Zahlungsfähigkeit serbischer Schuldner dadurch zu erhöhen, daß durch entsprechende administrative Verfügungen ihnen die Sicherstellung und Eintreibung ihrer eigenen Außenstände im serbischen Inland erleichtert würde.

Frankfurter Zeitung
14. IV. 1916

Das Kriegsministerium gegen den Bargeldverkehr.

Das Armee-Verordnungsblatt bringt in einer seiner letzten Nummern einen an dieser Stelle bereits angekündigten ausführlichen Erlaß zur „Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs". Darin wird einleitend sämtlichen Heeres- und Truppenkassen nochmals der Anschluß an den Reichsbank- und Postgiroverkehr oder aber die Einrichtung einer öffentlichen Sparkasse zur Pflicht gemacht. Dann heißt es weiter:

Im volkswirtschaftlichen Interesse ist es dringend geboten, daß der bargeldlose Zahlungsverkehr tunlichst erweitert wird. Die Dienststellen werden daher angewiesen, künftig bei Anschaffungen möglichst sämtliche Lieferanten und Unternehmer durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Verträge und Lieferungs- usw. Bedingungen oder durch besondere schriftliche Erklärungen zur Einrichtung eines Reichsbankgiro-, Postscheck-, Bank-, Sparkassen- oder eines anderen an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Kontos sowie zur Aufnahme eines bezüglichen Vermerks in ihre Rechnungen zu verpflichten.

Nachdem dann nähere Anweisungen für die Zahlungstechnik gegeben worden sind, schließt der Erlaß:

Den Offizieren und Beamten, die ihre Gehaltgebührnisse monatlich oder vierteljährlich unmittelbar von der General-Kriegskasse, der General-Militärkasse oder den Korpszahlungsstellen empfangen und bis jetzt kein Bankkonto besitzen, wird erneut empfohlen, sich gleichfalls Konten bei einem an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Bankhaus usw. einrichten zu lassen, damit ihnen ihre Bezüge im Girowege zugeführt werden können.

Auch für Gehaltempfänger, die ihre Gebührnisse aus Truppenkassen beziehen, hat auf Wunsch eine gleichartige Ueberweisung stattzufinden, falls sie ein Bankkonto besitzen.

Hamburger Fremdenblatt
16.V.1916

Das chinesische Moratorium.

Aus China kommt die von uns bereits kurz in Nr. 132 B unseres Handelsblattes vom 13. Mai wiedergegebene Nachricht, daß die dortige Regierung ein Moratorium für das ganze Land erlassen habe, wovon auch die Banken betroffen werden. Man hat von der Entwickelung der chinesischen Volkswirtschaft und des chinesischen Zahlungsverkehrs sowie der chinesischen Finanzen während des Krieges nicht sehr viel vernommen. Andere Vorgänge in China haben die Aufmerksamkeit Europas in Anspruch genommen, besonders das Vordringen Japans. Wer jedoch den Wirrwarr des chinesischen Zahlungsverkehrs kennt, und die Zahlungsabhängigkeit der wichtigen Handelskreise vom Auslande, der mußte sich sagen, daß bei längerer Dauer des Krieges das Geldwesen in China in arge Schwierigkeiten geraten würde.

Der Hauptgrund der Geldknappheit ist wohl in dem Nachlassen des chinesischen Außenhandels zu sehen. China hat unter dem Stocken des Weltverkehrs außerordentlich gelitten. Obwohl genauere Nachrichten über den Rückgang des chinesischen Exportes in letzter Zeit nicht nach Deutschland gelangt sind, kann man doch sagen, daß die Ausfuhr ganz erheblich zurückgegangen sein muß, was naturgemäß einen Mangel an Geld zur Folge gehabt hat. Anderseits hat China seine Einfuhrbedürfnisse zu sehr hohen Preisen befriedigen müssen. Das war schon im Frieden infolge der unseligen Währungsverhältnisse der Fall gewesen. Solange China Außenhandel betreibt, hat es ungeheure Mengen seines Nationalkapitals an das Ausland abgeben müssen. Die Folge war stets ein starkes Ueberwiegen des Einfuhrwertes, d. h. eine schädliche Passivität der Handels- und Zahlungsbilanz. China war nicht imstande, durch seine Edelmetallausfuhr, die man in Europa vielfach überschätzt hat, einen Ausgleich zu schaffen. Es ist anzunehmen, daß diese ungünstige Entwickelung des chinesischen Außenhandels im Kriege eine wesentliche Verschärfung erfahren hat. Es muß ein sehr großer Teil der chinesischen Geldmittel ins Ausland geflossen sein. Sicherlich wäre die Lage in China besser gewesen, wenn die vor dem Kriege geplante Währungsreform verwirklicht worden wäre. Das ist aber nicht der Fall gewesen, so daß der chinesische Außenhandel unter erschwerten Umständen mit dem alten Währungswirrwarr arbeiten mußte. Hinzu kamen noch die inneren Unruhen, die sicherlich die chinesischen Kapitalisten zur Zurückhaltung ihrer Barmittel veranlaßt haben. So ist denn eine Geldknappheit entstanden, die einen regelrechten Zahlungsverkehr unmöglich macht und das ausgedehnte Moratorium veranlaßt hat. In welcher Weise dieses Moratorium auf den Verkehr Chinas mit dem Auslande einwirken wird, muß abgewartet werden. Es läßt sich darüber auch erst dann etwas Genaueres sagen, wenn die Modalitäten durch Einzelheiten des Moratoriums bekannt geworden sind.

Pester Lloyd
25./V. 1916

(Kongreß der Kreditgenossenschaften.) Die dem Verbande der Landes-Zentral-Kreditgenossenschaft angehörenden Kreditgenossenschaften versammelten sich heute im großen Saale des Hauses des Pester Komitats zu einem Landeskongreß, der außerordentlich gut besucht war. Zum Präsidenten wurde auf Vorschlag des Geheimen Rates Grafen Georg Bánffy Geheimer Rat Graf Josef Mailáth gewählt, der vor allem beantragte, dem langjährigen Referenten Direktor Dr. Johann Horváth für seine so erfolgreiche bisherige Tätigkeit Dank zu votieren. Dieser Antrag wurde angenommen. Sodann hielt Geheimer Rat Andreas György eine Denkrede über den Schöpfer des ungarischen Genossenschaftswesens Grafen Alexander Károlyi. Er warf einen Rückblick auf die vor dreißig Jahren erfolgte Gründung und die Tätigkeit der Zentrale der Kreditgenossenschaften des Pester Komitats, von welcher das ungarische Genossenschaftswesen seinen Ausgangspunkt nahm. Der Redner beschäftigte sich ferner mit der Lage unseres Kleingrundbesitzes und kam zu dem Schlusse, daß hochwichtige wirtschaftliche und politische Interessen für die Erhaltung und Erstarkung dieser Erwerbsklasse sprechen. Ein wichtiger Weg hiezu sei der Ausbau des Genossenschaftswesens. Ministerialrat Zoltán Bosnyák beschäftigte sich mit der Frage, welche Rolle den Genossenschaften in der Versorgung der Kriegswaisen zufällt. Er führte aus, daß das Großkapital sich systematisch mit der Arbeit des Kinderschutzes befassen müsse, bis eine Wirtschaftsordnung sich entwickelt, die alle Schutzsysteme von selbst überflüssig macht. Sodann wies Dr. Alexander Szana darauf hin, daß die Unterstützung der Witwen und Waisen ziemlich unzulänglich sei, weshalb die Gesellschaft dasjenige zu ersetzen hat, was der Staat zu bieten nicht imstande ist. Er fordert die Genossenschaften auf, aus ihrer eigenen Mitte eine wirtschaftliche und Rechtshilfe-Kommission der Kriegswaisen zu konstituieren. Jedermann, dem es möglich ist, soll ein Waisenkind adoptieren, oder solche Kinder verköstigen. Graf Josef Mailáth verdolmetscht dem Vortragenden den Dank des Kongresses und führte aus, daß man dem Vaterlande aus den Kriegswaisen nur in der Weise nützliche Bürger erziehen kann, wenn man sie in Heimen mit familienartigem Charakter unterbringt. Auf seinen Antrag beschloß der Kongreß, daß die Landes-Zentral-Kreditgenossenschaft samt ihren Zweiggenossenschaften an der großen Aktion der Unterstützung der Waisen und Witwen unserer gefallenen Helden mit ganzer Kraft sich zu beteiligen wünscht und die Direktion anweist, hinsichtlich der Art der Beteiligung die entsprechenden Maßnahmen zu treffen. Sodann hielt Dr. Emil Nagy über die besitzpolitischen Reformen einen Vortrag, in dem er dem System der Kleinpachtungen das Wort redete. Nachdem Graf Josef Mailáth dem Vortragenden gedankt hatte, wurden die Ausschußmitglieder des Kongresses gewählt und der Kongreß geschlossen.

Neue Freie Presse
1./VI. 1916

[Moratoriumsbestimmungen für das Komitat Syrmien.] Aus Budapest wird gemeldet: Das Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung des Finanzministers, derzufolge aus der Zeit vor dem Kriegsausbruch stammende Wechsel sowie andere auf girofähigen Wechseln basierende Schulden von jenen Schuldnern, deren ständiger Geschäftsaufenthalt, Betrieb oder Wirtschaft sich im Komitat Syrmien in den Kreisen Mitrovitz, Vinkovce, Ruma und Ilok befindet, je nach den einzeln angeführten Ortschaften in zwei, drei, beziehungsweise vier Raten bis einschließlich November 1917 zu tilgen sind.

Neues Pester Journal

15./III. 1916

166

* **Die hauptstädtische Kreditgenossenschaft für Kleingewerbetreibende.** Die Kommission zur Verwaltung des Albrecht-Hildegarde-Fonds hielt heute unter Vorsitz des Vizebürgermeisters Dr. Franz Déri eine Sitzung, in welcher die bekannte Vorlage der volkswirthschaftlichen Sektion betreffend die Errichtung einer Kreditgenossenschaft für Kleingewerbetreibende aus den zur Deckung etwaiger Verluste des Albrecht-Hildegarde-Fonds angesammelten Miteln zur Verhandlung gelangte. Das Referat führte Magistratsrath Dr. Emil Vita. Zum Gegenstand sprachen Gustav G. Ehrlich, Dr. Paul Ullmann und Julius Szabó, die der Sektion und dem Magistrat Dank und Anerkennung für die zeitgemäße Initiative aussprachen. Dr. Paul Ullmann schlug vor, daß eine Reserve für etwaige Verluste geschaffen werden soll, was jedoch abgelehnt wurde. Nachdem noch Béla Vikár gesprochen hatte, wurde die Vorlage im Allgemeinen und dann auch in den Details einstimmig angenommen.

Neues Wiener Tagblatt Abend
27./IV. 1916

(Der Schutz der Gläubigerinteressen in Serbien.) Aus Budapest, 27. d., wird uns telegraphiert: Nach einer Meldung des „Pester Lloyd" aus Belgrad wird in den nächsten Tagen der Exekutivausschuß der zum Schutze der Gläubigerinteressen in Serbien zu konstituierenden Zentrale zusammentreten. Oesterreich wird durch Kammerrat Dr. Singer, Handelskammersekretär Doktor Pereles und Dr. Oppenheimer vom Wiener Kreditorenverein vertreten sein. Im Zusammenhang mit der Aktion bezüglich der Forderungssicherungen werden in Belgrad Verordnungen betreffend Abbau des Moratoriums, der Verzugszinsen und der Valuta erwartet, die in den allernächsten Tagen erscheinen sollen. Bisher wurden die mit der Sicherung der Forderungen verbundenen Agenden von den Exposituren des österreichischen und ungarischen Handelsmuseums besorgt, bei denen bisher Forderungen in der Höhe von 45 Millionen Kronen angemeldet worden sind. Der Gesamtbetrag der Außenstände wird jedoch auf 100 bis 120 Millionen Kronen geschätzt.

Neue Freie Presse Abend C
5./III. 1916

5 W
168

Die wirtschaftlichen Kriegsereignisse.

Das Moratorium für Galizien.

Wien, 5. Juli.

Heute wird eine Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des § 32, Absatz 1 der Ministerialverordnung vom 22. Dezember 1915 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schulden in Galizien und der Bukowina verlautbart. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Wechselproteste, die wegen Nichtleistung einer Teilzahlung aufgenommen werden, sind gemäß § 32, Absatz 1, der Ministerialverordnung vom 22. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 385, von der Gebühr nach Tarifpost 116, lit. g, des Gesetzes vom 13. Dezemper 1862, R. G. Bl. Nr. 89, nur dann befreit, wenn die Protestgebühr bereits bei der Erhebung des Protestes wegen Nichtleistung einer früheren Teilzahlung vorschriftsmäßig entrichtet worden ist.

§ 2. Das Protestorgan hat den Protest ungestempelt aufzunehmen, wenn ihm aus seinen eigenen Aufzeichnungen bekannt ist oder von der Partei nachgewiesen wird, daß eine Protestgebühr schon früher entrichtet wurde. Dieser Nachweis ist in der Regel durch Vorlage des vorschriftsmäßig gestempelten, wegen Nichtleistung der früheren Teilzahlung aufgenommenen Protestes oder durch eine von dem Organe, das diesen früheren Protest aufgenommen hat, ausgestellte stempelfreie Bestätigung über die vorschriftsmäßige Stempelung des früheren Protestes zu erbringen. Eine derartige Bestätigung kann entweder auf dem Wechsel selbst oder in einer abgesonderten Urkunde erteilt werden, in welcher die Wechselsumme, die Höhe der Teilzahlung, auf deren Nichtleistung sich der Protest bezieht, und die Höhe des für diesen Protest entrichteten Stempelbetrages anzugeben sind. Das Protestorgan hat auf dem stempelfrei auszufertigenden Proteste an der Stelle, an der sonst das Stempelzeichen angebracht wird, zu vermerken, daß die ordnungsmäßige Stempelung des früheren Teilprotestes von der Partei nachgewiesen wurde und daß daher die Stempelfreiheit nach § 32, Absatz 1, der Ministerialverordnung vom 22. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 385, begründet ist.

§ 3. Wenn es nicht möglich ist, den Nachweis auf die im § 2 bezeichnete Art zu erbringen, so kann der Protest ungestempelt ausgefertigt werden; in diesem Falle ist der Protest an der Stelle, an der sonst das Stempelzeichen angebracht wird, von dem Protestorgane mit folgendem Vermerke zu versehen: „Im Sinne des § 32, Absatz 1, der Ministerialverordnung vom 22. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 385, ungestempelt, da laut Angabe der Partei der wegen Nichtleistung der früheren Teilzahlung aufgenommene Protest vorschriftsmäßig gestempelt wurde."

Ueber Aufforderung der Finanzbehörde hat die Partei nachträglich nachzuweisen oder wenigstens auf geeignete Weise (zum Beispiel durch Korrespondenzen) glaubhaft zu machen, daß der im § 1 angeführten Voraussetzung entsprochen wurde, widrigenfalls die Gebühr nach Tarifpost 116, lit. g, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, im einfachen Betrage einzuheben ist.

§ 4. Notare haben in ihren Protestregistern ersichtlich zu machen, welche von ihnen aufgenommenen Proteste nach § 1 dieser Verordnung ungestempelt ausgefertigt worden sind, wobei unter kurzem Hinweis auf betreffende [illegible] dieser Verordnung anzugeben ist, ob der Vorgang nach § 2 oder nach § 3 dieser Verordnung beobachtet wurde.

§ 5. Eingaben und Protokolle, deren Zweck es ist, den Nachweis der Voraussetzung für die Gebührenfreiheit nach § 32, Absatz 1, der Ministerialverordnung vom 22. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 385, zu erbringen, sind nach Tarifpost Nr. 44, lit. q, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, stempelfrei. Beilagen solcher Eingaben und Protokolle unterliegen nach Tarifpost 20 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, nicht dem Beilagenstempel.

Frankfurter Zeitung

169

11./VII. 1916

Hausbesitzer-Kreditgenossenschaft.

O Offenbach a. M., 7. Juli. Eine Treuhand- und Hypotheken-Genossenschaft, von der in einer Zuschrift im Abendblatt vom 5. ds. die Rede ist, besteht hier allerdings seit einem halben Jahre, aber ihrer erfolgreichen Wirksamkeit stehen noch fast unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege. Vor allem fehlt die finanzielle Grundlage durch eine ausreichende Ausfallsbürgschaft. Daß die Stadt Offenbach eine solche für zweite Hypotheken leistet oder zweite Hypotheken ausleiht, ist unrichtig; in keinem einzigen Fall hat die Stadt eine solche Bürgschaft übernommen, weil sich die Stadtverordneten-Versammlung lediglich im Prinzip der Sache freundlich gegenüber stellt und sich bisher nur mit einem Anteile von 100 Mark und einer Haftsumme von gleicher Höhe beteiligte. Die dabei zutage getretene Anschauung gipfelte in der Abneigung gegen jede Uebernahme irgend welchen Risikos durch die Stadt, das sich zweifellos aus der Leistung einer Bürgschaft für zweitstellige Hypotheken ergeben muß. Die Stadt könnte ihre Unterstützung dem Unternehmen der Hausbesitzer nur dann leihen, wenn ihr in einem finanzkräftigen Institut eine verlustschützende Rückdeckung erstehen würde, beispielsweise in der Hessischen Landeshypothekenbank oder einem ähnlichen Institut. In dieser Richtung schweben seit geraumer Zeit von Oberbürgermeister Dr. Dullo mit dem Staatsministerium geführte Verhandlungen, die aber bis jetzt noch zu keinem Ergebnis geführt haben.

Neues Wiener Tagblatt
21. IX. 1916

(Eine Moratoriumsverordnung für Siebenbürgen.) Aus Budapest, 20. d., wird telegraphiert: Die Regierung hat im Interesse der durch den rumänischen Einbruch direkt berührten Siebenbürger Einwohnerschaft eine Moratoriumsverordnung erlassen, welche im großen und ganzen die links der Maros liegenden Teile Siebenbürgens unter ein Moratorium stellt. Unter das Moratorium fallen nur jene Geldschulden, welche auf vor dem 28. August zustandegekommenen privatrechtlichen Rechtstiteln basieren und spätestens an 30. November fällig wären. Die durch das Moratorium gewährte Stundung der Zahlungsverpflichtungen beläuft sich auf drei Monate. Dieser Stundungstermin ist vom Tage der Fälligkeit zu rechnen.

Neues Wiener Tagblatt 28/IX. 1916

Wien, 28. Oktober.

(Stundungsmaßnahmen für aus dem Felde Heimkehrende.) Mit Ende des laufenden Jahres erlischt die Geltung der vor Jahresfrist erlassenen kaiserlichen Verordnung, durch welche die in früheren Verordnungen eingeführte Institution der richterlichen Stundung noch bis zum 31. Dezember 1916 in Wirksamkeit belassen wurde. Das Wesen der richterlichen Stundung besteht bekanntlich darin, daß dem Richter die Befugnis eingeräumt ist, für privatrechtliche vor dem 1. August 1914 entstandene Geldforderungen (von gewissen ausdrücklich aufgezählten Forderungen abgesehen) auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, im Urteil eine längere als die gesetzmäßige Leistungsfrist zu bestimmen. Da durch die vorgenannte Verordnung vom 22. Dezember 1915 der Endtermin der richterlichen Stundung in ungefähr zwei Monaten abläuft, wird es der Regierung in der nächsten Zeit obliegen, durch eine neuerliche Verordnung die Geltungsdauer der bewährten Institution der richterlichen Stundung neuerlich, somit über den 31. Dezember 1916 hinaus, zu verlängern. Möglicherweise werden durch einen Ausbau der richterlichen Stundung auch Wünsche Erfüllung erlangen, welche von manchen Interessentenkreisen hinsichtlich der Schaffung von Erleichterungen für aus dem Felde heimkehrende vorgebracht wurden. Der Gehilfenausschuß des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft hat im Mai dieses Jahres eine Eingabe an das Justizministerium gerichtet, in der er um Anordnung eines Moratoriums und Festsetzung der Exekutionsfreiheit für Forderungen ersucht, die gegen aus der militärischen Dienstleistung heimgekehrte Privatangestellte bestehen und außerdem die Erhöhung des exekutionsfreien Existenzminimums auf mindestens 3000 Kronen verlangt. Die Exekutionsfreiheit soll sich nicht nur auf die Dienstbezüge, sondern auch auf die gesamte Wohnungseinrichtung und auf sämtliche Gegenstände erstrecken, die in einer Privatwirtschaft benötigt werden. Alle Forderungen, bei denen der zu schützende Angestellte als Mithaftender erscheint, sollen nicht einklagbar sein. Auch die Gattin soll in den durch Moratorium und Exekutionsfreiheit gewährten Schutz einbezogen werden. Das Moratorium und die Exekutionsfreiheit sollen für eine mindestens einjährige Dauer festgesetzt werden, welche Frist mit dem Tage der Abrüstung des Angestellten oder mit dem Tage seiner Rückkehr aus der persönlichen Kriegsdienstleistung oder aus der Gefangenschaft zu beginnen hätte. Soweit die Forderungen des Gehilfenausschusses. Zu diesen Fragen nahm ein in der vorgestrigen Plenarsitzung der Handelskammer vom Konsulenten Dr. Ertl erstatteter Bericht Stellung, in welchem betont wurde, daß den aus dem Felde Zurückkehrenden zweifellos gewisse Erleichterungen bezüglich ihrer vor dem Kriege entstandenen Schulden zugebilligt werden sollen, daß aber diese Erleichterungen sich nicht nur auf die Privatangestellten beziehen dürfen, sondern allen wirtschaftlich Schwachen zugute kommen müssen. Was die Art der zu gewährenden Erleichterungen betrifft, so sei hiefür ein Moratorium nicht unbedingt nötig. Es genüge vielmehr die Bestimmung der kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914, daß Militärpersonen während der Dauer ihrer Einrückung nicht klagsweise verfolgt werden können, für wirtschaftlich Schwache nicht mit dem Tage der Abrüstung erlöschen zu lassen, sondern bezüglich jener Forderungen, die vor ihrer Einrückung zum Militärdienst entstanden sind, noch weitere drei Monate aufrecht zu halten. Erst nach Ablauf dieser Frist sollen solche Forderungen klagbar werden und wären dann in zehn gleichen Monatsraten abzuzahlen, wobei eine Verlängerung und Modifizierung der kaiserlichen Verordnung vom 22. Dezember 1915 über die richterliche Stundung eine weitere Hinausschiebung der Zahlungspflicht für jene Personen festsetzen könnte, die eine besondere Rücksichtnahme verdienen. Da Umfang und Inhalt der Stundung sowie die Durchführungsart noch eingehender Beratung aller Interessentenkreise bedürfen, wurde gemäß dem Referat beschlossen, das Justizministerium zu ersuchen, über diese Frage eine Enquete abzuhalten.

Neues Pester Journal 175

29./X. 1916

Aufhebung des Moratoriums in Montenegro.

Aus Cetinje wird gemeldet: Mit 1. November 1916 werden die Vorschriften (Bestimmungen) des montenegrinischen Gesetzes über die Stundung privatrechtlicher Forderungen und Erstreckung der Rechtsmittelfristen aufgehoben. In Folge dessen werden am 1. beziehungsweise 2. November sehr viele Wechselproteste erhoben werden, so daß einzelne Gerichte einige tausend Wechselproteste mangels Zahlung an einem einzigen Tage auszufertigen haben werden. Die Militärverwaltung hat deshalb veranlaßt, daß die Vorlegung der Wechsel zur Erhebung des Protestes seitens Personen und Anstalten, die im Besitz mehrerer Wechsel sind, durch ein Verzeichniß dieser Wechsel erfolge, das die genauen Daten enthält. Der Tag des Einlangens dieses Verzeichnisses bei Gericht hat als Tag zu gelten, an dem die in diesem Verzeichnisse angeführten Wechsel zur Protestverhandlung beim Gericht sonst vorzulegen gewesen wären. Das Gericht wird anordnen, wieviel von diesen Wechseln die Parteien im Original vorzulegen haben. Der fünfzehntägige Termin zur Einklagung der auf diese Weise protestirten Wechsel wird vom Tage der Ausfolgung des Wechselprotestes an die protesterhebende Partei zu laufen beginnen. Damit die durch Stundung begünstigten Parteien durch Aufhebung der Stundung nicht allzuschwer betroffen werden, hat die Militärverwaltung Vorsorge getroffen, daß die Gerichte auf Antrag des Schuldners jede privatrechtliche Schuld, sowie die Einleitung und den Vollzug der Exekution längstens bis 31. Dezember 1916 auch weiterhin stunden können, wenn die Lage des Schuldners dies erfordert und die Lage des Gläubigers hiedurch nicht unverhältnißmäßig beeinträchtigt wird.

Die Cetinjeer Zeitung veröffentlicht eine Kundmachung der Bank von Montenegro, womit sämmtliche Schuldner der Bank von Montenegro und ihrer Filialen mit Rücksicht auf das Ablaufen des Moratoriums aufgefordert werden, bis 1. November ihre Verpflichtungen der Bank gegenüber zu erfüllen, widrigenfalls jede Wechselschuld, die bis zu diesem Tage nicht geordnet ist, mit 2. November protestirt und nach 15 Tagen eingeklagt wird.

Reichspost

23./XI. 1916

176

Errichtung einer Kommunal-Kreditanstalt in Graz. Aus Graz, 22. d., wird gemeldet: Der Landesausschuß hat in seiner heutigen Sitzung die Errichtung einer Kommunal-Kreditanstalt des Herzogtumes Steiermark und die Einholung der Genehmigung beschlossen. Die Errichtung einer Kommunal-Kreditanstalt entspricht zweifellos einem dringenden Bedürfnis der Bezirke und Gemeinden, erscheint aber im gegenwärtigen Zeitpunkte im Hinblick auf die zur Zeichnung aufgelegte 5. österreichische Kriegsanleihe besonders dringend, da viele Bezirke und Gemeinden weder über genügende Barbestände, noch über entsprechenden belehnungsfähigen Grundbesitz verfügen, um sich auf Grund deren an der Zeichnung auf die Kriegsanleihe nennenswert beteiligen zu können. Die Errichtung einer Kommunalkreditanstalt bedeutet im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht nur die Erfüllung einer patriotischen Pflicht dem Staate gegenüber, sondern auch die Schaffung einer Einrichtung, welche in Zukunft sämtlichen auf die Aufnahme von Darlehen angewiesenen Körperschaften Steiermarks gute Dienste leisten wird. Der Landesausschuß hat beschlossen, einen Garantiefonds in der Höhe von 2½ Kronen Millionen zu widmen, dessen Zinsenerträgnis in den Landesfonds fließt. Der Landesausschuß wird dafür Sorge tragen, daß bis zur vollen Haftungsübernahme des Landes auf Grund eines Landtagsbeschlusses die von der Anstalt zu erteilenden Kommunaldarlehen ausschließlich zur Zeichnung vierzigjähriger 5½%iger Staatsanleihe (5. Kriegsanleihe) gewährt werden.

Pester Lloyd Abendbl.
26./XI. 1916

177 u 25

Zweite Moratoriumsverordnung für Siebenbürgen.

Budapest, 25. November.

Das amtliche Blatt veröffentlicht in seiner heutigen Nummer folgende Verordnung:

Das Ministerium ordnet auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über Ausnahmeverfügungen für den Kriegsfall folgendes an:

§ 1. Die mit der am 20. September 1916 sub Zahl 3095/1916 M. E. erlassenen Moratoriumsverordnung für Siebenbürgen (S. Nummer 216 des Budapesti Közlöny vom 21. September 1916) zur Leistung privatrechtlicher Verbindlichkeiten gewährte Stundung wird bis einschließlich 31. Januar 1917 verlängert.

§ 2. Den im § 1 der Moratoriumsverordnung für Siebenbürgen Z. 3095/1916 erwähnten Schuldnern wird zur Leistung ihrer Geldschulden, die nach dem 30. November 1916 bis einschließlich 31. Januar 1917 fällig werden, und die auf einem vor dem 28. August 1916 ausgestellten Wechsel, auf einer Handelsanweisung, einem Warrant, Scheck oder überhaupt auf einem Handelsgeschäfte oder einem anderen privatrechtlichen Titel beruhen, die vor dem 28. August 1916 entstanden sind, eine von der Fälligkeit gerechnete zweimonatige Stundung (Moratorium) gewährt. Der Stundung unterliegen jene Geldschulden nicht, die die zitierte Verordnung von dem Moratorium ausnimmt.

§ 3. Die Bestimmungen der Moratoriumsverordnung für Siebenbürgen Z. 3095/1916 M. E. bleiben mit den in der vorliegenden Verordnung enthaltenen Ergänzungen und Abänderungen auch fernerhin in Kraft; die in der zitierten Verordnung über die der Stundung unterliegenden Schulden enthaltenen Bestimmungen werden auf alle Schulden ausgedehnt, die gemäß der vorliegenden Verordnung der Stundung unterliegen.

Die im § 8 der zitierten Verordnung über die Erfüllung der bilateralen Verträge enthaltenen und dort zitierten Vorschriften sind in Verbindung mit der gegenwärtigen Verordnung derart anzuwenden, daß die in der sechsten Moratoriumsverordnung vom 24. März 1915 Zahl 1040/1915 M. E. (S. Nummer 71 des Budapesti Közlöny vom 25. März 1915) § 14 Absatz 1 und 2 erwähnte Aufforderung nicht statthaft, sofern die Nichtgeldleistung erst nach dem 31. Januar 1917 fällig wird.

4. § 10 der Moratoriumsverordnung für Siebenbürgen, Z. 3095/1916 M. E. wird derart abgeändert, daß die Bestimmungen des zitierten Paragraphen die Erledigung der Revision nicht hindern; zu diesem Zwecke kann das Gericht die auf Grund des zitierten Paragraphen angeordnete Suspendierung des Verfahrens auch von Amts wegen aufheben. Der letzte Absatz des zitierten Paragraphen erstreckt sich auch auf derartige Angelegenheiten.

§ 5. Die vorliegende Verordnung, die als zweite Moratoriumsverordnung für Siebenbürgen zu zitieren ist, tritt am 1. Dezember 1916 in Kraft.

Für die territoriale Geltung der vorliegenden Verordnung ist die Moratoriumsverordnung für Siebenbürgen Z. 3095/1916 M. E. § 21 maßgebend.

Budapest, 24. November 1916.

Graf Stefan Tißa m. p.,
kön. ung. Ministerpräsident.

Neues Wiener Tagblatt
30./XI. 1916

(Das galizische Moratorium.) Nachdem an den vorangegangenen Tagen im Justizministerium Beratungen mit den Interessentenkreisen stattgefunden haben, in welchen, wie wir gestern berichtet haben, die Erneuerung der mit Jahresschluß außer Geltung tretenden Verordnungen über die richterliche Stundung, speziell auch die Stundungsvorschriften zugunsten der Kriegsteilnehmer erörtert wurden, wurde gestern unter Vorsitz des Sektionschefs Dr. R. v. Schauer eine Enquete über die bevorstehende Verordnung betreffend die Regelung des galizischen Moratoriums nach dem 1. Jänner 1917 abgehalten. In dieser Enquete sprachen sich die Vertreter des Polenklubs für die Beibehaltung des Moratoriums, für die Erstreckung der Geltungsdauer der in Kraft stehenden kaiserlichen Verordnung vom 22. Dezember 1915 auch für das Jahr 1917 aus, während die Vertreter der westösterreichischen wirtschaftlichen Korporationen zumindest im westlichen Teil Galiziens für einen allmählichen Abbau des Moratoriums, somit der gesetzlichen Stundung, und für die Beibehaltung der richterlichen Stundung eintraten. Das Ergebnis der gestern bis in die späten Abendstunden gepflogenen Beratungen ist dahin zusammenzufassen, daß die Prinzipien der geltenden Moratoriumsverordnung vom 22. Dezember 1915 aufrechterhalten bleiben, anderseits aber soll dem Gläubiger die Durchsetzung seines Anspruches auf Bezahlung der Forderung seitens des Schuldners erleichtert werden. Dem Richter soll nämlich die Pflicht auferlegt werden, amtliche Erhebungen über die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu pflegen, um festzustellen, ob der Abbau der gesetzlichen Stundung in dem betreffenden Falle erfolgen soll. Dies soll dann geschehen, wenn nach dem Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens wahrscheinlich ist, daß die wirtschaftliche Lage des Schuldners die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Stundung nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfange rechtfertigt und der Schuldner ohne Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz Zahlung auf die Moratoriumsforderung leisten kann. Es dürfte insofern eine Verschiebung der Beweislast statuiert werden, als nicht wie bisher dem Gläubiger der Beweis der Zahlungsfähigkeit des Schuldners obliegen wird, sondern vielmehr von dem zahlungsunwilligen Schuldner der Beweis zu erbringen sein wird, daß durch die Zahlungsverpflichtung seine wirtschaftliche Existenz gefährdet erscheint. Auch in der Kosten- und Rechtsmittelfrage dürfte die zu erlassende neue Verordnung Aenderungen enthalten. Bei Obsiegen des auf Zahlung drängenden Gläubigers soll der Kostenersatz dem unterliegenden Schuldner auferlegt werden. Es dürfte ferner dem Gläubiger, wenn sein Antrag auf Verpflichtung des Schuldners zur Zahlungsleistung vom Bezirksgericht abgewiesen wird, das Recht des Rekurses an das Kreis- (Handels-) Gericht eingeäumt werden, so daß in dieser Richtung eine Gleichstellung des Gläubigers mit dem Schuldner, der schon bisher das Rekursrecht hatte, erfolgen dürfte. Die Abbauraten für Westgalizien dürften mit 20 Prozent, die für Mittelgalizien mit 10 Prozent für das Vierteljahr bemessen werden. Im inneren Kriegsgebiet wird das Moratorium nach wie vor aufrecht bleiben. Die demnächst zu erlassende neue Verordnung, die am 1. Jänner 1917 in Kraft tritt, dürfte nur halbjährige Geltungsdauer haben. — An der Enquete nahmen teil außer dem Vorsitzenden Sektionschef Dr. R. von Schauer, Hofrat Dr. Durig, Regierungsrat Dr. Ehrenzweig, Geheimer Rat R. von Bilinski, für die Handelskammern die Sekretäre Dr. Wrabetz, Dr. Liehlich (Brünn), ferner die Herren Epstein (Krakau), Bloch (Brody), die Abgeordneten Dr. Groß (Krakau), Steslowicz, Baczewski, Stepski, Michalski, Dr. Kost' Lewyckyi, Lukasiewicz, ferner Direktor Dr. Oppenheim vom Kreditorenverein, Generalsekretär Roske und Sekretär Dr. Leimdörfer vom Verband der Versicherungsgesellschaften.

Neues Wiener Tagblatt
21./XII. 1916
180

Das galizische Moratorium.

Zuschrift aus dem Kreise des Textilgroßhandels.

Mit größtem Interesse erwarten alle kaufmännischen Kreise Oesterreichs und Galiziens die Entscheidung der Regierung in der Frage der Verlängerung des galizischen Moratoriums. Nur eine Spanne Zeit trennt uns von dem Jahrestage, an dem die bis 31. Dezember 1916 in Kraft stehende Moratoriumsverordnung für Galizien und die Bukowina erschienen ist. Sie führte eine neue Technik auf dem Gebiete des Abbaues der Stundung ein, und man muß gestehen, daß der Gedanke der Aufhebung der gesetzlichen Stundung durch richterlichen Ausspruch, wenn die wirtschaftliche Lage die Beibehaltung der Stundung im vollen Umfang nicht mehr rechtfertigt, theoretisch eine ideale Lösung des Abbauproblems gerade für Galizien und die Bukowina, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner krasse Differenzen aufweisen, darstellt. Mit großen Hoffnungen wurde daher der Verwirklichung dieses Gedankens durch die Moratoriumsverordnung vom 22. Dezember 1914 entgegengesehen; aber der Wortlaut der Verordnung ließ klar erkennen, daß der politische Einfluß, der sich bei der Abfassung dieses rein wirtschaftlichen Gesetzes geltend machte, den glücklichen Grundgedanken so sehr modifizierte, daß er in der Praxis zur Verwirklichung nicht gelangen konnte.

Bei der Beratung der Moratoriumsverordnung vom 22. Dezember 1914 hatten sich alle Fachmänner auf den Standpunkt gestellt, daß für einen allgemeinen Abbau überhaupt nur der Westen des Landes, und insbesondere derjenige Teil des Westens, der von der feindlichen Invasion verschont geblieben ist, in Frage kommen könne. Für diese Teile des Landes verlangten die Gläubiger einen allgemeinen, wenn auch sanften Abbau unter Aufrechterhaltung der richterlichen Stundung zum Schutze der Kriegsbeschädigten und unter Einführung von Bestimmungen, die auch eine Vollzahlung oder Zahlungen in größerem Umfange, als durch den allgemeinen Abbau vorgesehen, ermöglichen sollten, wenn das Vorhandensein entsprechender Mittel beim Schuldner dem Gerichte glaubhaft gemacht werden könne. Für Mittel- und Ostgalizien sollte von einem allgemeinen Abbau abgesehen und nur die letzteren Bestimmungen vom Gesetzgeber kodifiziert werden. Dabei war die Erwägung maßgebend, daß die Mehrzahl der Schuldner in Westgalizien ihre vor dem Kriege eingegangenen Verpflichtungen ohne Gefährdung ihrer Wirtschaft erfüllen könne, während den Schuldnern in Mittel- und Ostgalizien im allgemeinen ein Jahr der wirtschaftlichen Erholung eingeräumt werden sollte.

Die Regierung hat, wie behauptet wurde, um die Frage einheitlich zu regeln, den Sondervorschlag wegen Westgalizien unberücksichtigt gelassen und für ganz Galizien, soweit es nicht engeres Kriegsgebiet ist, den sogenannten „Individualabbau" eingeführt. Dabei wurden die Rechte der Gläubiger prozessual so sehr verkürzt (in der Frage des Kostenersatzes, des Rekursrechtes, der Beweislast, der Kompetenz 2c.), daß es nicht wundernehmen kann, wenn im ganzen in der Zeit vom 1. Jänner 1916 bis 30. September 1916 zirka 200 Abbauverfahren laut der Statistik des Justizministeriums durchgeführt wurden, von welchen nicht einmal die Hälfte zu einem, wenn auch nur teilweisen Erfolg führten. Dabei sind in der jetzt ablaufenden Moratoriumsverordnung Bestimmungen enthalten, die dem Prinzip des Rechtsstaates, daß keine Erwerbsklasse vor der andern bevorzugt werden dürfe, daß jede produktive Tätigkeit die gleiche Unterstützung und Förderung seitens des Staates erfahren müsse, widersprachen. Während zum Beispiel hinsichtlich aller kaufmännischen Forderungen, seien sie auf Waren- oder Geldkredit zurückzuführen, das Moratorium bis 31. Dezember 1916 verlängert wurde, wurde den Hypothekarschuldnern die Zahlung der Zinsen und Annuitäten unbeschränkt auferlegt. (In den westösterreichischen Moratoriumsverordnungen traf die Hypothekarschuldner diese Verpflichtung nur mit der Beschränkung, wenn der Miet- oder Pachtzins nach Abzug der öffentlichen Abgaben zur Berichtigung der Zinsen und Annuitäten ausreiche.) Den Instituten und Hypothekargläubigern, die ihre Forderungen demnach zum Teil geltend machen konnten, ist aber eine Zahlungspflicht andern Gläubigern gegenüber nicht auferlegt.

Aus diesem Beispiele ersieht man, mit welch ungleichem Maß Forderungen des Handels und der Industrie und zum Beispiel Forderungen der Agrarinstitute gemessen werden. Es blieb unberücksichtigt, wie sehr auch Handel und Industrie des eigenen Landes unter der fast unbeschränkten Verlängerung des Moratoriums zu leiden hatten. Die Großhändler des Landes verfügen über keinen Dolmetsch ihrer wirklichen Wünsche, die naturgemäß mit denen der übrigen Gläubigerschaft übereinstimmen. Ihre Meinung kommt in dieser rein wirtschaftlichen Frage nicht zur Geltung, während den Ansichten der politischen Machtfaktoren des Landes der größte Wert beigemessen wurde. So wird ein unnatürlicher Gegensatz zwischen Gläubiger und Schuldner geschaffen, der in den Tatsachen nicht begründet ist, da es kaum einen Schuldner in Galizien geben dürfte, der nicht zugleich Gläubiger wäre.

Die Zinsenlast wächst ins Ungemessene und dürfte bei weiterer Verlängerung des Moratoriums die Höhe eines Sechstels der Kapitalsforderungen im Durchschnitt erreichen. Das Empfinden dafür, daß eine allgemeine Stundung einen wirtschaftlichen Ausnahmszustand bedeutet, geht verloren, und der Zahlungswille der Kaufmannschaft kann den Versuchungen der Stundung nicht standhalten. Das Wichtigste aber ist, daß die Verantwortlichen sich nicht vor Augen halten dürften, daß der Kredit eines Landes sowie eines einzelnen durch die Dauer eines Moratoriums von beinahe 2½ Jahren leiden muß und daß der unnatürliche Zustand, der sich bereits eingebürgert hat, daß die galizischen Kaufleute ihren Warenbedarf nur gegen sofortige Barzahlung decken können, nur darauf zurückzuführen ist, daß die Moratoriumsforderungen nur zum allergeringsten Teile beglichen sind.

Als der Staat daranging, den ihm aufgezwungenen Existenzkampf auszufechten, da war es notwendig, die Interessen des einzelnen denen der Gesamtheit unterzuordnen. Damals hatte auch vielleicht das allgemeine und vollständige Moratorium, das dem Rechtsinstitut der Enteignung im öffentlichen Interesse nahe verwandt ist, seine Berechtigung, wiewohl die Notwendigkeit der Einführung dieses wirtschaftlichen Ausnahmszustandes auch schon damals vielfach bestritten wurde. Nach beinahe zweieinhalb Jahren ist diese Notwendigkeit, so wie für das übrige Oesterreich-Ungarn, auch für Galizien sicher weggefallen.

Österr. Volkszeitung
29/XII. 1916

Die Stundung von Geldforderungen.

Eine Verordnung des Gesamtministeriums.

Eine heute erschienene Verordnung des Gesamtministeriums sieht Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen vor.

Als Tag, bis zu dem der Richter für privatrechtliche, vor dem 1. August 1914 entstandene Geldforderungen gewähren kann, wird im allgemeinen der 30. Juni 1917 bestimmt; für Ausfuhrhändler und Fremdenverkehrsinteressenten, dann für Militärpersonen und deren nahe Angehörige ist richterliche Stundung bis zum 31. Dezember 1917 möglich. Für Militärpersonen, die bei Beendigung des Krieges oder früher in ihr bürgerliches Verhältnis zurücktreten, ist eine dreimonatige Stundung vorgesehen. Sie erstreckt sich auf alle privatrechtlichen Geldforderungen, die vor dem Beginn des Militärververhältnisses entstanden sind, ausgenommen Unterhaltsansprüche und Forderungen aus Wechseln und Schecks.

Die Vorschriften über die richterliche Stundung wurden durch die Bestimmung ergänzt, daß die Prozeßkosten dem Gläubiger zur Last fallen, wenn er trotz des außergerichtlich vom Schuldner gestellten und offenbar begründeten Begehrens um Stundung die Klage erhoben hat, der Schuldner den Klageanspruch bei der ersten Tagsatzung sofort anerkennt und der Richter die außergerichtlich begehrte Stundung bewilligt.

Verlängerung des Moratoriums für Galizien und die Bukowina.

Durch eine zweite Verordnung wird für Galizien und die Bukowina die gesetzliche Stundung aller bisher gestandeten Verbindlichkeiten um ein halbes Jahr, das ist bis 30. Juni 1917 verlängert.

Eine neue Bestimmung stellt außer Zweifel, daß Schuldner aus Galizien oder der Bukowina Stundung auch dann beanspruchen können, wenn sie nach dem 31. Juli 1914 außerhalb dieser Länder einen Wohnsitz (Sitz) oder eine ständige geschäftliche Niederlassung begründet oder ihren Wohnsitz (Sitz) dahin verlegt haben, sofern es sich um Geldforderungen handelt, die vor der Begründung des neuen Wohnsitzes (Sitz, geschäftliche Niederlassung) entstanden sind.

Die Ausnahmen von der gesetzlichen Stundung wurden neuerdings erweitert. Es können nun alle Ansprüche gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag in ihrer vollen Höhe geltend gemacht und laufende Versicherungsprämien — ausgenommen Lebensversicherungsprämien — zur Gänze gefordert werden. Bei der Lebensversicherung sind 25 Prozent der laufenden Jahresprämie, mindestens aber 200 Kronen von der gesetzlichen Stundung ausgenommen, bei unterjähriger Prämienzahlung jeweils der entsprechende Teil dieser Beträge. Von Prämien, die vor dem 1. Jänner 1917 fällig waren (Prämienrückstände), sind ohne Unterschied des Versicherungszweiges am 1. April 1917 25 Prozent der Rückkaufssumme, mindestens aber 100 Kronen zu bezahlen.

Anfechtung richterlicher Stundungsentscheidungen.

Hervorzuheben ist die Neuerung, daß auch Entscheidungen, womit die richterliche Stundung bewilligt wird, angefochten werden können. Gegen die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz findet jedoch ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Aenderungen, die in den Vorschriften über die Aufhebung der gesetzlichen Stundung durch richterlichen Ausspruch durchgeführt wurden. Die Verordnung verpflichtet den Richter, vor der Entscheidung über einen Aufhebungsantrag (der bei dem Bezirksgerichte gestellt werden kann, in dessen Sprengel der Schuldner seinen Wohnsitz [Sitz] oder seinen ständigen Aufenthalt hat) von Amts wegen geeignete Ermittlungen zu pflegen, allenfalls ein Gutachten der Handels- und Gewerbekammer einzuholen oder Auskunftspersonen einzuvernehmen, die über die wirtschaftliche Lage des Schuldners unterrichtet sind. Während bisher der Gläubiger glaubhaft machen mußte, daß die wirtschaftliche Lage des Schuldners die gesetzliche Stundung nicht oder nicht in vollem Umfange rechtfertige, genügt es nun, daß diese Voraussetzung der Berücksichtigung des Antrages durch die Ergebnisse des gerichtlichen Verfahrens wahrscheinlich gemacht ist. Dem Schuldner bleibt es vorbehalten, glaubhaft zu machen, daß er bei Leistung der Zahlung einen unverhältnismäßigen Nachteil erleide. Erbringt er diese Bescheinigung, so ist der Antrag abzuweisen. Während bisher nur gegen die Bewilligung der Rekurs möglich war, ist er jetzt auch gegen die Abweisung des Antrages zugelassen, doch findet gegen die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz kein Rechtsmittel statt.

Für Forderungen bis 50 Kronen kann die gesetzliche Stundung ganz, jedoch für keinen früheren Tag als den 31. März 1917 aufgehoben werden. Bei höheren Forderungen darf sie gegen Schuldner, die im Oberlandesgerichtssprengel Lemberg ihren Wohnsitz (Sitz, ständige geschäftliche Niederlassung) haben, für zwei Teilbeträge von höchstens je 10 Prozent, gegen andere Schuldner für zwei Teilbeträge von höchstens je 20 Prozent des ursprünglichen Forderungsbetrages samt den darauf entfallenden Zinsen aufgehoben werden. Diese Teilbeträge dürfen nicht vor dem 31. März und dem 30. Juli 1917 zahlbar gestellt werden.

Neues Wiener Tagblatt
30./XII. 1916

Stundungsverordnung für alle Kriegsteilnehmer.

Der Gehilfenausschuß des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft hat vor längerer Zeit beim Justizministerium die Erlassung einer Stundungsverordnung (Moratorium) für sämtliche zum Kriegsdienst oder zur persönlichen Kriegsleistung einberufenen Angestellten verlangt. In der betreffenden Eingabe wurde diese gesetzliche Stundung für die Dauer eines Jahres nach der Abrüstung des einzelnen Kriegsteilnehmers vorgeschlagen und überdies die Einbeziehung auch der Gattin und sonstiger Familienangehöriger in diese Begünstigung verlangt. Das Justizministerium nahm die Eingabe des genannten Gehilfenausschusses zum Anlaß, bei verschiedenen Körperschaften eine gutächtliche Aeußerung über das gestellte Verlangen einzuholen. Außerdem wurde im Justizministerium eine Beratung abgehalten, zu der neben den in Betracht kommenden Angestelltenvereinigungen auch mehrere Vertretungen von Unternehmerorganisationen erschienen waren. Bei dieser Enquete wurde das vom Gehilfenausschuß ursprünglich nur für die kaufmännische Gehilfenschaft angeregte Moratorim in eingeschränkter Form allseitig gutgeheißen, jedoch dessen Anordnung für sämtliche Kriegsteilnehmer verlangt.

Als Ergebnis dieser vielfachen Beratungen wird nunmehr die gesetzliche Stundung im Verordnungswege erlassen. Nach dem Wortlaute der Verordnung gilt die gesetzliche Stundung für sämtliche Militärpersonen und deren nahe Angehörige und erstreckt sich auf privatrechtliche Geldforderungen gegen diese Personen, sobald sie bei Beendigung des Krieges oder früher in ihr bürgerliches Verhältnis zurücktreten. Einbezogen erscheinen selbstverständlich auch Gefangene und Geiseln. Die Stundung wird im allgemeinen für die Dauer von drei Monaten angeordnet. Nach diesen drei Monaten beginnt die Möglichkeit einer richterlichen Stundung, die in jedem einzelnen Falle bis zum 31. Dezember 1917 vom Gericht ausgesprochen werden kann.

Die Stundung erstreckt sich auf privatrechtliche Geldforderungen, welche gegen jede Militärperson, deren Ehegattin, der Lebensgefährtin oder deren Kinder, vorausgesetzt, daß diese Angehörigen im gemeinsamen Haushalte mit der Militärperson lebten und keinen selbständigen Erwerb haben, erhoben werden. Von der Stundungsverordnung betroffen werden jedoch nur solche Forderungen, die vor dem Beginn des Militärdienstes oder der persönlichen Kriegsleistung entstanden sind. Auf Geldforderungen, die während des militärischen Verhältnisses entstanden sind, findet die Verordnung demnach keine Anwendung.

Neues Wiener Tagblatt
5. I. 1917

(Ungewöhnlich hoher Kreditbedarf in Deutschland zum Jahresschluß.) Aus Berlin, 4. d., wird telegraphiert: In der letzten Dezemberwoche vorigen Jahres hat die Anlage der Deutschen Reichsbank eine Anspannung erfahren, wie sie in gleicher Stärke, abgesehen von den Tagen, die den ersten Einzahlungen auf die Kriegsanleihen vorausgingen, nur unmittelbar vor und nach Ausbruch des Krieges zu beobachten war. Um nicht weniger als 1353·1 auf 9609·8 Millionen Mark ist die bankmäßige Deckung vom 23. bis 30. Dezember vorigen Jahres gestiegen, die gesamte Kapitalsanlage um 1346·8 auf 9703·3 Millionen Mark. Zur gleichen Zeit des Jahres 1915 hatte die Neubelastung nur 397 und im Jahre 1914 nur 225 Millionen Mark betragen. Zur Vermehrung der Kapitalsanlage kommt die Vergrößerung des Darlehensstandes bei den Darlehenskassen um 372·2 auf 3407·9 Millionen Mark, womit ebenfalls der ungewöhnlich hohe Kreditbedarf in Erscheinung tritt. Allerdings sind auch die fremden Gelder außerordentlich gewachsen. Diese hatten sich in der letzten Dezemberwoche des Jahres 1914 um 297 Millionen Mark verringert und im Jahre 1915 um 312 Millionen Mark vermehrt, während das Jahr 1916 mit einem mehr als doppelt so großen Zugang schloß, nämlich mit einer Steigerung von 771·9 auf 4564·2 Millionen Mark. Parallel den Kreditansprüchen lief der große Bedarf an Zahlungsmitteln, wodurch sich der Notenumlauf um 519·7 auf 8054·6 Millionen Mark erhöhte. Hievon entfallen zum erstenmal mehr als drei Milliarden Mark auf die kleinen Noten. Zudem mußte die Reichsbank 120·5 Millionen Mark in Darlehenskassenscheinen in den Verkehr setzen und ihr Bestand an diesen erhöhte sich, obwohl die Reichsbank 372·2 Millionen Mark von den Darlehenskassen empfing, nur um 251·7 auf 414·6 Millionen Mark. Einen erfreulichen Zuwachs erfuhr der Goldvorrat, der um 1·39 auf 2520·47 Millionen Mark stieg. Auf die fünfte Kriegsanleihe wurden in der letzten Dezemberwoche vorigen Jahres 63·2 Millionen Mark neu eingezahlt, so daß nunmehr 9802 Millionen Mark gleich 91·6 Prozent des Zeichnungsergebnisses von 10,698·9 Millionen Mark voll bezahlt sind. Dem stehen gegenüber an Kriegsanleihedarlehen der Darlehenskassen 356·9 Millionen Mark (95·9 Millionen Mark mehr als am 23. Dezember vorigen Jahres) gleich 3·64 Prozent des vollbezahlten Anleihenennwertes.

Reichspost 9./I. 1917

Die neue Stundungsverordnung.

Ihre Bestimmungen über Militärpersonen und deren Angehörige.

Von einem praktischen Juristen wird uns geschrieben: Die kaiserlichen Verordnungen vom 28. Dezember 1916, von denen sich die eine mit der Erleichterung bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen im allgemeinen, die andere mit der Stundung privatrechtlicher Forderungen gegen Schuldner in Galizien und der Bukowina befaßt, räumen Militärpersonen und deren nahen Angehörigen eine besondere Stellung ein.

Nach diesen Bestimmungen erscheinen privatrechtliche Geldforderungen gegen Militärpersonen, welchen Gefangene und Geiseln gleichgestellt sind, bis zum Ablaufe von drei Monaten nach dem Tage gestundet, an welchem Militärpersonen wieder in ihr bürgerliches Verhältnis zurücktreten. Als Militärpersonen sind alle diejenigen anzusehen, welche infolge des allgemeinen Mobilisierungsbefehles zur militärischen Dienstleistung einberufen worden sind, gleichgültig ob sie den Dienst mit oder ohne Waffe leisten. Dieses Zurücktreten in das frühere bürgerliche Verhältnis erfolgt entweder durch eine angeordnete Demobilisierung oder durch in fallweises Ausscheiden aus dem Militärverhältnis (Superarbitrierung).

Um jedoch etwaige Härten auszugleichen, welche mit dem Eintritt der vollen Verpflichtung nach Ablauf der dreimonatigen Frist verbunden wären, wird solchen Personen, auch nach dem Aufhören der gesetzlichen Stundung, noch ein sogenanntes richterliches Stundungsrecht, vorläufig bis 31. Dezember 1917, zugebilligt. Wird nämlich eine solche gewesene Militärperson nach Ablauf der dreimonatigen gesetzlichen Stundungsfrist wegen einer privatrechtlichen Geldforderung, welche vor dem 1. August 1914 entstanden ist, geklagt, so kann der Richter über Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, im Urteil eine längere als die gesetzmäßige vierzehntägige Leistungsfrist bestimmen. Doch muß der Beklagte seine Behauptungen, wenn auch nicht beweisen, so doch glaubhaft machen, und es kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Eine besondere Bestimmung legt dem Gläubiger sogar die Prozeßkosten auf, wenn der Schuldner außergerichtlich ein offenbar begründetes Begehren um Stundung gestellt hat und die Klage trotzdem erhoben wurde, wobei der Schuldner den Klageausspruch bei der ersten Tagsatzung anerkennen muß. Aber auch ohne eigentliches Prozeßverfahren steht dem Schuldner das Recht zu, vor dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, die Gewährung einer Zahlungsfrist zu beantragen, worüber der Gläubiger einzuvernehmen ist. Auch dieses Verfahren setzt die Anerkenntnis der bestehenden Schuld voraus. Die Kosten des Verfahrens treffen den Schuldner. Die richterliche Stundung findet auch Anwendung im Exekutionsverfahren, sofern es sich nicht um eine Fahrnispfändung oder um eine zwangsweise Pfandrechtsbegründung handelt.

Das richterliche Stundungsrecht geht aber über die bloße Gewährung eines verlängerten Zahlungstermines noch hinaus. Durch richterlichen Ausspruch können insbesondere auch Rechtsnachteile, die wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung einer Verbindlichkeit eingetreten sind (Konventionalstrafe oder Schadenersatz) nachgesehen oder aufgehoben werden. Dagegen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen für die ganze Dauer des Stundungstermines aufrecht. Auch die Rechtsfolgen des Nichteintrittes einer Bedingung können nachgesehen oder aufgehoben werden; findet es das Gericht angemessen, so kann es für die Erfüllung der Bedingung eine neue Frist gewähren. Sowohl von der gesetzlichen, wie von der richterlichen Stundung sind jedoch solche Forderungen ausgenommen, welche erst nach Eintritt des Mobilisierungsverhältnisses entstanden sind, ferner solche Forderungen, welche aus Unterhaltsansprüchen herrühren oder endlich aus einem Wechsel oder Scheck stammen.

Dieselben Begünstigungen wie der Militärperson selbst, stehen auch der Ehegattin, den Kindern (Wahl- und Pflegekindern) sowie der Lebensgefährtin (!) (So will man das Konkubinat bekämpfen?) zu, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie mit der Militärperson in gemeinsamem Haushalte leben und keinen selbständigen Erwerb haben. Ausgeschlossen sind demnach von der Begünstigung die geschiedene Ehegattin sowie Kinder, welche bereits eigenen Verdienst haben.

Es steht zu hoffen, daß unsere Gerichte, in richtigem sozialen Empfinden, das ihnen vom Gesetze eingeräumte Stundungsrecht, hinsichtlich der gewesenen Kriegsteilnehmer nicht allzu engherzig auslegen werden und somit der Absicht des Gesetzgebers gerecht zu werden trachten, den in das bürgerliche Erwerb- und Wirtschaftsleben zurückkehrenden Verteidigern des Vaterlandes die Gründung einer neuen Existenz zu erleichtern.

Fremdenblatt
24. I. 1917

185

Berliner Finanzbrief.

Berlin, 17. Jänner.

Der deutsche, gleichwie der österreichische Steuerkurszettel, sie beide haben bewiesen, wie ungebrochen die wirtschaftliche Kraft der Mittelmächte ist. Die im wesentlichen geschlossene Wirtschaft, im Frieden ein Unding, erweist sich im Kriege als eine schier unerschöpfliche Quelle von Energie. Die immer allgemeiner werdende Einstellung des gewerblichen Lebens auf die Kriegsbedürfnisse befruchtet fast alle Geschäftszweige; das Geld rollt rascher als in normalen Zeiten, weil es jetzt nur einen großen Auftraggeber, den Staat, gibt, der seine Bezüge schnell begleicht. Die glänzenden Kriegsanleiheerfolge erleichtern ihm dies, wie sie ihrerseits wiederum nicht ohne jenes Gedeihen der gesamten Volkswirtschaft möglich wären. Die Befriedigung des Kriegsbedarfs ist das oberste Gesetz; es bestimmt und regelt alles, und so wird eine Einheitlichkeit erzielt, die viele Hemmungen, welche wir im Frieden als Selbstverständlichkeiten betrachteten, hinwegräumt. Was der Krieg auf der einen Seite durch die Unterbindung des Außenhandels schadet, nützt er auf der anderen durch die erzwungene straffe Konzentration aller Kräfte. Die letztere erstreckt sich zum Heile des Ganzen ja auch auf das finanzielle Gebiet. Im Frieden wanderten alljährlich Riesenkapitalien nach der Fremde aus, um dort das Glück zu erjagen; heute bleibt das neu sich bildende Kapital daheim und dient der Kriegswirtschaft und -Finanzierung. Was mit solcher Kraftansammlung zu erreichen ist, bezeugen die 47 Milliarden Mark, die das Deutsche Reich in den ersten zweieinhalb Jahren des Krieges aufgebracht hat, bezeugt das vorzügliche Ergebnis der neuen österreichischen und ungarischen Anleihen, das die Gesamtleistung der Monarchie auf 26½ bis 27 Milliarden Kronen Kriegsanleihen steigert. Oesterreich-Ungarn und Deutschland sekundieren sich auch auf finanziellem Gebiet in brillanter Weise.

Diese Gewißheit ist angesichts der Hinschleppung des Krieges durch unsere Feinde von der größten Bedeutung für uns. Die Furcht vor dem Frieden, der sie als Betrüger vor ihren Völkern entlarven muß, treibt die Machthaber der Entente in immer neue kriegerische Abenteuer. Am Abgrunde entlang taumelnd, hoffen sie noch auf ein Wunder, das sie rette. Die Mittelmächte können sich auf Besseres, Greifbares verlassen: auf ihre vortreffliche militärische Lage, ihre wirtschaftliche Stärke, ihre finanzielle Kraft, vor allem aber auf den tiefen sittlichen Ernst ihrer Staatsangehörigen, die durch die Ententenote an Wilson aufs neue darüber belehrt worden sind, daß ein Sieg der Feinde die Vernichtung oder Versklavung von uns allen bedeuten würde.

Solchem Ernst entspringt auch die Entschlossenheit, mit der Deutschland schon jetzt planmäßig die Vorbereitungen für eine neue Kriegsanleihe trifft, welche die sechste sein wird. Ein Gradmesser hiefür ist die Schatzscheinbegebung seitens der Reichsfinanzverwaltung. Sie setzte bereits bald nach der letzten Anleihe-Emission ein, zunächst in bescheidenem Umfange, gewissermaßen nur um die Fühlung mit dem offenen Markte nicht zu verlieren; später geriet der Verkauf von Schatzwechseln in ein flotteres Tempo. Wo wir nunmehr stehen, darüber belehrten die letzten Reichsbankausweise, derjenige von Ende Dezember 1916 mit seinem Wechselbestand von 9,6 Milliarden Mark und der vom 6. Jänner mit einem solchen von 8,7 Milliarden. Dieser Posten, der beim Beginn der Einzahlungen auf unsere fünfte Kriegsanleihe, am 30. September v. J., 10,8 Milliarden betragen hatte, war Ende Oktober auf 7,9 Milliarden, Ende November auf 8 Milliarden Mark zurückgegangen. Er enthält natürlich nicht nur Schatzwechsel, indes lassen seine Schwankungen treffende Rückschlüsse auf die Schatzoperationen zu. Je mehr an Schatzwechseln an die Privatbanken begeben wird, desto mehr schwellen naturgemäß auch die Einreichungen dieser Institute an den Ultimoterminen an. Am meisten mußte das zum Jahresschluß hervortreten. Seitdem sehen wir eine Rückbildung, die wohl noch weitere Fortschritte machen dürfte. Den Privatbanken ist die Anlage ihrer flüssigen Mittel in Schatzscheinen des Reiches nur willkommen: sie verzinsen sich gut (mit etwa 4½ Prozent) und zeichnen sich durch denkbar größte Beweglichkeit aus. Mit nichts können sich die Banken leichter, als durch Hingabe von solchen Titeln jederzeit Guthaben bei dem Zentralnoteninstitut schaffen. Auf der anderen Seite aber kann auch die Reichsbank gewiß sein, daß sie die private Bankwelt stets bereit findet, ihre Disponibilitäten in Schatzwechseln anzulegen. Die neue Kapitalansammlung, welche zwischen zwei Kriegsanleihen vor sich geht, wird so eigentlich fortlaufend in den Dienst der Kriegsfinanzierung gestellt, was zu einem guten Teile die Milliardenerfolge der Kriegsanleihen erklärt.

Wie echt sie waren, geht schlagend daraus hervor, daß die letzte Kriegsanleihe schon jetzt, einen Monat vor dem Schlußtermin der Einzahlungen, beinahe voll gezahlt ist. Am 6. Jänner waren 93 Prozent der gezeichneten 10,7 Milliarden Mark voll bezahlt, und zwar aus eigener Kraft der Zeichner, denn nicht mehr als 2,37 Prozent der Einzahlungen sind leihweise bei den Darlehenskassen beschafft worden. Unser Spar- und Kapitalistenpublikum ist dergestalt bereits für die sechste Kriegsanleihe gerüstet, und diese Rüstung wird mit jeder Woche stärker werden.

Mittlerweile geht die Veranlagung zur Besitz- und Kriegssteuer vorwärts. Was sie ergeben wird, läßt sich nicht zuverlässig schätzen. Jedoch steht soviel fest, daß sie gemeinsam mit den anderen Kriegsabgaben nur einmal einen Teil dessen aufbringen wird, was die Verzinsung der Kriegsschulden für ein Jahr erfordert. Es ist deshalb verständlich, daß man sich, gerade aus Anlaß der jetzigen Steuer, lebhafter mit der späteren Deckung der Kriegslasten beschäftigt. Da hat nun eine öffentliche Auslassung eines Reichstags-Abgeordneten nicht unbeträchtliche Unruhe gestiftet. Er meinte, daß eine einmalige Besitzabgabe vom Vermögen in Höhe von einem Drittel oder einem Viertel notwendig werden würde. Demgegenüber ist autoritativ festzustellen, daß die Regierung während des Krieges gar nicht an die Erhebung einer solchen Abgabe denkt. Und was nach dem Kriege nötig sein wird, das hängt doch vor allem vom Friedensschlusse ab. Ueberblickt man das, was die Mittelmächte und ihre Verbündeten bisher mit Waffengewalt erobert haben, so darf man wohl sagen, daß es sich um Besitz im Werte von hundert und mehr Milliarden Mark handelt. Nach den anmaßenden „Friedensbedingungen" der Entente haben die Mittelmächte nur um so mehr Anlaß, den wirtschaftlichen Wert dieser Pfänder zu prüfen und darauf ihrerseits die Bedingungen aufzubauen, auf welchen sie bei den Friedensverhandlungen bestehen müssen. Ob die Feinde die Entschädigungen in bar oder in Land zu zahlen haben, ist erst eine in zweiter Linie stehende Frage. Für die spätere wirtschaftliche Betätigung und Stoßkraft der Mittelmächte wird es von grundlegender Bedeutung sein, daß ihre Gewerbe und das Einkommen und Vermögen ihrer Staatsangehörigen nicht einer unerträglich hohen (direkten oder indirekten) Besteuerung unterworfen werden. Daraus ergeben sich leicht die Schlußfolgerungen.

Neues Pester Journal
1. II. 1917

186

‡ (Aufhebung des serbischen Moratoriums.) Die deutsch-österreichisch-ungarische Gläubigerschutzcentrale für die südöstlichen Okkupationsgebiete hielt gestern in den Lokalitäten der Budapester Handels- und Gewerbekammer unter dem Vorsitz des ungarischen Präsidenten der Gläubigerschutzcentrale Philipp Weiß eine gemeinsame Sitzung. Das Komité konstatirte mit Befriedigung, daß das Armeeoberkommando die Verordnung betreffend die Aufhebung, beziehungsweise den Abbau des serbischen Moratoriums per 1. Februar bereits genehmigte, wodurch ermöglicht wird, daß die Gläubigerschutzcentrale nunmehr mit der systematischen Eintreibung der serbischen Außenstände beginnen kann. Das Komité präzisirte dann auch jene Prinzipien betreffend die in fremder Währung zu leistenden Zahlungen, die geneigt sind, die Interessen der Gläubiger mit den landwirthschaftlichen Interessen der Schuldner in Einklag zu bringen. Die Konferenz nahm auch zur Kenntniß, daß die Justizbehörde in Serbien den Delegirten der Gläubigerschutzcentrale das Interventionsrecht in Prozeßsachen zuerkannten. Nachdem die Aufstellung einer Filialexpositur in einer größeren Provinzstadt Serbiens, sowie thunlichst die Bestellung einzelner Vertreter im bulgarischen Okkupationsgebiet Serbiens beschlossen wurde, hat die Konferenz auf Antrag des Präsidenten dem Direktor Dr. Oppenheim und dem Anwalt Dr. Weißberger für ihre in Belgrad entfaltete Thätigkeit protokollarischen Dank votirt.

Neue Freie Presse
11. II. 1917

[Aufhebung des Moratoriums in Serbien.] Wie verlautet, wird in den nächsten Tagen die Aufhebung des serbischen Moratoriums mit rückwirkender Kraft vom 1. Februar verfügt werden. Die Aufhebung wird sich auf alle Forderungen beziehen. Ausgenommen sind Wechselforderungen, bücherlich eingetragene Forderungen und solche aus laufender Rechnung und Versicherungsverträgen. Für die Wechselforderungen soll ein Verfahren zur Aufhebung der gesetzlichen Stundung verfügt werden. Für die Kontokorrentforderungen soll ein monatlicher Abbau von 5 Prozent eingeführt werden. Diese Quote kann auf 50 Prozent erhöht werden, wenn der Gläubiger der in Betracht kommenden Bank bescheinigt, daß er den betreffenden Betrag zur Bezahlung öffentlicher Abgaben oder zur Wiedereröffnung seines Wirtschaftsbetriebes braucht. Gleichzeitig mit der Aufhebung des Moratoriums soll eine Ausgleichsordnung über den Ausgleich außerhalb des Konkurses und eine Verordnung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses erlassen werden. Die Geschäftsaufsichtsordnung soll der österreichischen Verordnung nachgebildet werden, die Ausgleichsordnung soll sich in den wesentlichsten Punkten an die ungarische Ausgleichsordnung anschließen.

Pester Lloyd Abendbl
4./V. 1917

(Neue Moratoriumsverfügungen.) Das Ministerium hat mit Verordnung Z. 1569/1917 M. E. angeordnet, daß bei Wechseln, Handelsanweisungen und Warrants, die in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Mai 1917 fällig werden, dem Moratorium nicht unterliegen, und für die die Protestlevierungsfrist bis 4. Juni 1917 verlängert wurde, die Präsentation und die Protestlevierung behufs Aufrechterhaltung des Regreßrechtes — mit Ausnahme der auf Sicht lautenden Papiere — nicht notwendig und auch die Verständigung der Vordermänner nicht bindend ist. Für Papiere der erwähnten Arten, die nach dem 31. Mai 1917 bis einschließlich 1. Oktober 1917 fällig werden, wird die Protestlevierungsfrist bis einschließlich 16. Oktober 1917 verlängert. Die nicht beendete Verjährung dieser Papiere wird am 1. Juni 1917 unterbrochen und beginnt nach Beendigung des Krieges an dem vom Ministerium zu bestimmenden Tage ganz von neuem zu laufen. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1917 auf dem ganzen Gebiete der Länder der ungarischen heiligen Krone in Kraft.

Neues Wiener Tagblatt
23./V. 1917

(Enquete über die Stundungsverordnungen und über das galizische Moratorium.) Gestern hat im Justizministerium eine Enquete stattgefunden, welche die Verordnung vom 28. Dezember 1916 über die Erleichterungen in der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen und ferner das galizische Moratorium zum Gegenstand hatte. Nach der Verordnung vom 28. Dezember 1916, welche Ergänzungen der einschlägigen Verordnung vom 22. Dezember 1915 über die richterliche Stundung beinhaltete, wurde als Tag, bis zu dem der Richter für privatrechtliche, vor dem 1. August 1914 entstandene Geldforderungen Stundung gewähren kann, im allgemeinen der 30. Juni 1917 bestimmt. Infolge des bevorstehenden Ablaufes dieses Termins dürfte in Kürze eine Verordnung erlassen werden, welche die Prinzipien der jetzt geltenden Verordnung und die in derselben enthaltenen Bestimmungen zugunsten der heimkehrenden Militärpersonen aufrechterhalten und überdies die Möglichkeit weiterer Stundung durch richterlichen Ausspruch bis 31. Dezember dieses Jahres schaffen soll. Die letzte, das galizische Moratorium betreffende Verordnung, ebenfalls vom 28. Dezember 1916, statuierte einen Abbau der im allgemeinen geltenden gesetzlichen Stundung durch richterlichen Ausspruch, wenn im konkreten Fall die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dies zulassen. Eine neue demnächst erscheinende Verordnung dürfte mit Rücksicht auf die Gestaltung der Verhältnisse in Galizien einen weiteren Abbau nach dem 30. Juni ebenfalls durch richterlichen Ausspruch ermöglichen. Für Westgalizien, und zwar die Gerichtshofsprengel Krakau, Wadowice und Neusandec dürften sich die Abbauquoten auf 30 Prozent bis 30. September und auf weitere 30 Prozent bis 31. Dezember belaufen, so daß bei jenen Schuldnern, bei welchen schon bis zum 30. Juni 40 Prozent abgebaut wurden, per 31. Dezember ein Abbau von 100 Prozent erfolgen könnte. In allen übrigen Gebieten Galiziens, mit Ausnahme des Oberlandesgerichtssprengels Lemberg, dürften die Abbauquoten 15 Prozent bis 30. September und weitere 15 Prozent bis 31. Dezember betragen, im Oberlandesgerichtssprengel Lemberg (mit Ausnahme des engeren Kriegsgebietes) 10 Prozent bis 30. September und 10 Prozent bis 31. Dezember. An der gestrigen Enquete im Justizministerium, die unter dem Vorsitz des Geheimen Rates Sektionschef Dr. Ritter von Schauer abgehalten wurde, nahmen unter andern teil die Abgeordneten Minister a. D. Ritter von Abrahamowicz, Dr. Adolf Groß, Michalski, Epstein, ferner die Handelskammersekretäre Doktor Wrabetz, Dr. Lieblich und Dr. Knoll, Direktor des Kreditorenvereines Dr. Oppenheim, Sekretär des Versicherungsverbandes Dr. Leimdörfer und Sekretär Dr. Sokal.

Fremdenblatt

28./V. 1917

191

Das galizische Moratorium.

Von Handelskammersekretär Professor Dr. Karl Wrabetz.

Die Moratoriumsverordnung für Galizien und die Bukowina vom 28. Dezember 1916 läuft am 30. Juni d. J. ab. Durch diese Verordnung wurde im wesentlichen die generelle Stundung privatrechtlicher Geldforderungen aufrecht erhalten und nur ein individueller Abbau in Form der richterlichen Aufhebung der gesetzlichen Stundung im einzelnen Falle über Antrag des Gläubigers vorgesehen. Die besondere Bedrückung, der die galizischen Wirtschaftsverhältnisse durch militärische Vorkehrungen ausgesetzt waren, ließen es als gerechtfertigt erscheinen, daß in der Verordnung vom Dezember 1915 nicht die Form des generellen Abbaues des Moratoriums gewählt, sondern dem Gläubiger aufgelastet wurde, den Beweis der Zahlungsfähigkeit seines Schuldners anzubieten und auf dieser Grundlage eine teilweise Begleichung seiner Forderung herbeizuführen. Dieser Abbauapparat wurde durch die Verordnung vom Jahre 1916 insoferne zugunsten des Gläubigers ausgestaltet, als die Erhebungen über die Zahlungsfähigkeit des Schuldners seither von amtswegen vorzunehmen sind. Unter Voraussetzung eines dem Gläubiger günstigen Ergebnisses dieser Erhebungen konnten gegen Schuldner im Oberlandesgerichtssprengel Lemberg zwei Teilbeträge von je 10 Prozent, gegen andere Schuldner zwei Teilbeträge von höchstens je 20 Prozent des ursprünglichen Forderungsbetrages, jedoch nicht vor dem 31. März und 30. Juni d. J. zahlbar gestellt werden. Es wird nun im Justizministerium darüber beraten werden, welche Maßnahmen für die Zeit nach dem 30. Juni d. J. zu treffen wären. Von den Vertretern des Kreditorenvereines und der Handelskammern wird rückhaltlos zugegeben, daß die bisherige Abbaumethode, trotzdem ihre Anwendung einen besonderen Entschluß des Gläubigers voraussetzt und ein beträchtliches Risiko in sich birgt, in manchen Fällen nicht wirkungslos geblieben ist. Es ist aber verständlich, daß diese Abbaumethode auf die Dauer nicht befriedigen kann und daß nur ein, wenn auch in bescheidenem Ausmaß gehaltener generelle Abbau der Herstellung eines geordneten Zahlungsverkehres dienlich sein kann. Insbesondere erscheint nunmehr nach dreijähriger Dauer des gesetzlichen Moratoriums für Galizien und die Bukowina ein genereller Abbau für den Oberlandesgerichtssprengel Krakau als eine auch durch Kreditrücksichten gebotene Maßregel, die umso unbedenklicher wäre, als der Schuldner für die fälligen Abbauquoten die richterliche Stundung in Anspruch nehmen könnte. Im Kreise der österreichischen Kammern hat es an Stimmen nicht gefehlt, welche schon jetzt eine vollkommene Gleichstellung Galiziens mit den anderen kriegsbedrohten Teilen Oesterreichs als vollkommen gerechtfertigt erklärten. Gegenüber diesem Standpunkte ist der Antrag auf Einführung eines mäßigen generellen Abbaues für den Krakauer Sprengel und Beibehaltung der individuellen Abbaumethode für das übrige Geltungsgebiet der Verordnung, insbesondere für Ostgalizien, gewiß als äußerst maßvoll und in den Verhältnissen begründet zu bezeichnen. Die Vertreter der galizischen Interessenten, insbesondere die politischen Mandatare, bekämpfen selbst diese maßvollen Anträge und wünschen durchwegs die Fortsetzung der bisherigen, individuellen Abbaumethode, wofür, namentlich was Westgalizien anbelangt, irgendwie stichhältige Argumente nicht ins Treffen geführt werden können. Es scheint deshalb zweifelhaft, ob mit der Verwirklichung des von den Interessenten Galiziens vertretenen Standpunktes den geschäftlichen Interessen dieses Landes gedient sein könnte.

Neues Wiener Tagblatt 192
26./10. 1917

(Das galizische Moratorium.) Von geschätzter kaufmännischer Seite erhalten wir eine Zuschrift, der wir folgendes entnehmen: In den letzten Tagen hat den Berichten zufolge im Justizministerium eine Beratung über den Abbau des Moratoriums in Galizien stattgefunden, die damit geendet haben soll, daß der Weiterbestand der gesetzlichen Stundung für ein weiteres Halbjahr, also bis Ende 1917, in Aussicht gestellt wurde. Die Erfüllung dieses Wunsches der galizischen Delegierten wäre vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt nicht gerechtfertigt. Die Oesterreichisch-ungarische Bank, also gewiß eine ebenso autoritative als unbefangene Instanz, bestätigt, daß Eingänge an Wechsel, die noch der Stundung unterliegen, wenigstens in Westgalizien und insbesondere bei der Bankstelle Krakau in so erfreulich günstiger Weise stattfinden, daß der Umfang der Zahlungen den Friedensstand nicht nur erreicht, sondern übertrifft. Aehnliches wird auch von andern galizischen Handels- und Industriebanken berichtet. Industrie und Handel können diese Erfahrungen der Banken nicht bestätigen. Die Eingänge auf diese Forderungen in Galizien erreichen sicher insgesamt keine zwanzig Prozent. Die Abzahlungsquote wird durch die seit Kriegsausbruch aufgelaufenen Zinsen wieder ausgeglichen, so daß eine Verminderung der privatrechtlichen Verbindlichkeiten des Landes seit 1. August 1914 überhaupt nicht zu verzeichnen ist. Es muß auffallen, daß Warengläubiger und Geldinstitute so widersprechende Erfahrungen gemacht haben und daß bei den Bankinstituten wenigstens in jenem Teile des Landes, der von jeder feindlichen Invasion verschont blieb, vielfach die Präsentation des noch dem Moratorium unterliegenden Wechsels genügte, um Zahlung des Kapitals und der Zinsen zu erhalten. Die Aufklärung ist darin zu finden, daß der Schuldner sich bewußt ist, von den Banken einen Nachlaß der Zinsen nicht erlangen zu können, sich daher bemüht, das Anwachsen einer weiteren Zinsenlast durch rasche Einlösung der Wechsel zu verhindern. Für sein Guthaben bei den Banken erhält der Schuldner zirka 3 Prozent, an Moratoriumszinsen muß er 6 Prozent entrichten, es ist also begreiflich, daß er seine Guthaben in erster Reihe dazu verwendet, um nicht 3 Prozent an den wechselverbrieften Forderungen pro Anno zu verlieren. Der Warengläubiger ist dem Schuldner gegenüber in einer ganz andern Lage. Er hat vom Schuldner bei normalem Verlaufe der Dinge eine Verzinsung seiner Forderung nicht erhalten; im Gegenteil, der Warengläubiger mußte bei kurzfristiger Regulierung den Kassaskonto vergüten. Der Schuldner ist daher auch jetzt bestrebt, durch die Hinausschiebung seiner Zahlungen diesen für ihn vorteilhaften Zustand einer unverzinslichen Kreditgewährung so lange als möglich aufrecht zu erhalten. Der Schuldner wird es als Kaufmann vorziehen, das unverzinsliche Betriebskapital der Bank ehestens zurückzuzahlen und den durch die Verordnung gestundeten Warenkredit als zinsenfreies Betriebskapital möglichst lange in Anspruch zu nehmen. Daher haben die Mahnungen der Warengläubiger auf Bezahlung der Moratoriumsquoten keinen Erfolg gehabt, während die Präsentation der bis dahin im Portefeuille der Banken befindlichen Wechsel vielfach zum gewünschten Resultat führte. Nur bei großen Opfern der Warengläubiger, bei Nachlaß aller Zinsen und bei Vergütung des Kassaskontos haben sich die unzweifelhaft zahlungsfähigen Schuldner Galiziens bereit gefunden, ihren Verpflichtungen auf Vorkriegsschulden wenigstens teilweise nachzukommen. Die Vertreter Galiziens sollten aber bedenken, daß je weniger Vorkriegsschulden abgestoßen sind, desto geringer der Kredit beim Uebergang zur Friedenswirtschaft sein wird. Auch mit der immer größer werdenden Verstimmung der Industriekreise und des Handels sollte gerechnet werden. Es muß auch hervorgehoben werden, daß nach § 2 der geltenden Verordnung eine Anzahl von Forderungen, wie Miet- und Pachtzinse, Zinsen und Annuitäten 2c., von Hypothekarforderungen, von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind; diese Forderungen stehen in der Hauptsache galizischen Gläubigern zu. Die westösterreichischen Kaufleute und Industriellen sind aber durch das galizische Moratorium vielfach geschädigt.

Neues Wiener Tagblatt Abendblatt
26. VII. 1917

193 26 V

Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen.

Richterliche Stundung bis 31. Dezember 1917

Nach der Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1916 konnte Schuldnern, deren wirtschaftliche Lage es rechtfertigt, unter bestimmten Voraussetzungen richterliche Stundung, und zwar im allgemeinen bis einschließlich 30. Juni 1917, gewährt werden. Eine im heutigen Reichsgesetzblatte verlautbarte Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. d. erweitert die Zulässigkeit der Stundung bis einschließlich 31. Dezember 1917, läßt aber im übrigen die bisherigen Vorschriften fast durchweg unverändert fortbestehen.

Eine Aenderung wird nur insofern verfügt, als Forderungen auf Zahlungen von Versicherungsprämien aus der gesetzlichen Stundung ausgenommen werden, die sonst Militärpersonen bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Aufhören des Militärverhältnisses zustatten kommt. Diese Aenderung erwies sich als notwendig, weil der Schwebezustand, der während der gesetzlichen Stundung der Versicherungsprämien eintreten würde, zu unerwünschten Ergebnissen führt. Der Versicherungsnehmer wäre infolge der gesetzlichen Stundung wenigstens vorläufig der Prämienzahlung überhoben und könnte nachträglich, wenn der Versicherungsfall inzwischen nicht eingetreten ist, sich darauf berufen, daß er durch die Nichtzahlung der Prämie seine Absicht, die Versicherung aufzuheben, ausdrücken wollte. Da Militärpersonen nach Lage der Sache nicht wohl zugemutet werden kann, innerhalb bestimmter Frist nach Fälligkeit der Prämie eine Erklärung abzugeben, welche diese Ungewißheit beseitigt, schien es am zweckmäßigsten, Versicherungsprämien von der gesetzlichen Stundung für Militärpersonen auszunehmen, die Schuldner aber dadurch vor Benachteiligung zu sichern, daß dem Versicherer zur Pflicht gemacht wird, Lebensversicherungsverträge ohne neuerliche ärztliche Untersuchung wiederherzustellen, wenn der Versicherungsnehmer binnen sechs Monaten nach dem Aufhören des Militärverhältnisses die geschuldeten Prämien samt Verzugszinsen nachzahlt. Die nach der neuen Verordnung aus der gesetzlichen Stundung tretenden Prämien werden am 1. August 1917 zahlbar sein, so daß dem Schuldner eine genügende Nachfrist zustatten kommt.

Stundung für Galizien und die Bukowina.

Die gleichzeitig kundgemachte Verordnung über die Stundung in Galizien und in der Bukowina schließt sich gleichfalls eng an die geltende Verordnung vom 28. Dezember 1916 an und verlängert die gesetzliche Stundung um ein halbes Jahr, bis einschließlich 31. Dezember 1917. Bei einer Fachmännerberatung, die kürzlich im Justizministerium stattfand, betonten alle Teilnehmer aus Galizien und der Bukowina, auch solche, die in erster Linie Gläubigerinteressen vertreten, daß die große Mehrzahl der Schuldner noch nicht imstande ist, Zahlungen zu leisten, und daß daher die Zeit für einen allgemeinen Abbau noch nicht gekommen ist. Gegen Schuldner, die zahlungsfähig sind, wird die Einrichtung der Aufhebung der gesetzlichen Stundung durch richterlichen Ausspruch beibehalten und entsprechend erweitert. Diese Einrichtung hat sich, seit sie durch die letzte galizische Stundungsverordnung in verschiedener Richtung verbessert wurde, nach dem allgemeinen Urteile durchaus bewährt und ermöglicht dem Gläubiger, zu seinem Gelde zu kommen, wo die Möglichkeit der Zahlung tatsächlich besteht.

Nach der neuen Verordnung kann die gesetzliche Stundung aufgehoben werden gegen Schuldner, die in Ostgalizien oder in der Bukowina ihren Wohnsitz (Sitz, geschäftliche Niederlassung) haben, für zwei Teilbeträge von höchstens je 10 Prozent, gegen Schuldner im östlichen Teile von Westgalizien, nämlich in den Kreisgerichtssprengeln Jaslo, Rzeszow und Tarnow, für zwei Teilbeträge von höchstens je 30 Prozent und gegen andre galizische Schuldner, also insbesondere die im westlicher gelegenen, von den Kriegsereignissen weniger betroffenen Gebiete der Gerichtshofsprengel Krakau, Neusandec und Wadowice wohnhaften Schuldner für zwei Teilbeträge von höchstens je 50 Prozent, und zwar stets des am 1. Juli 1917, noch ausständigen und nicht bereits durch einen früheren Gerichtsbeschluß von der gesetzlichen Stundung ausgenommenen Betrages. Diese Teilbeträge dürfen ähnlich, wie dies auch nach der letzten Stundungsverordnung der Fall war, nicht vor bestimmten Tagen, nämlich vor dem 30. September und dem 31. Dezember 1917, zahlbar gestellt sind.

Im übrigen stimmt, wie bereits erwähnt wurde, die neue Verordnung fast vollständig mit der früheren überein. Ein sachlicher Unterschied besteht darin, daß von den Rückständen an Versicherungsprämien, die vor dem 1. Jänner 1917 fällig waren, außer dem am 1. April 1917 fällig gewordenen Betrag ein weiterer Betrag von 25 Prozent der Rückstandssumme, mindestens aber 100 K., am 1. Oktober 1917 zu zahlen ist; dann daß richterliche Stundung in erweitertem Maße für Versicherungsnehmer vorgesehen ist, die infolge der Behinderung des Verkehres durch die kriegerischen Ereignisse außerstande waren, die Prämienzahlung rechtzeitig zu bewirken. Die gesetzliche Stundung der von Militärpersonen geschuldeten Versicherungsprämien wurde mit den oben angeführten neuen Bestimmungen der gleichzeitigen Verordnung über Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen in Einklang gebracht.

Die Zeit
26./VII. 1917

Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen.

Eine neue Regierungsverordnung.

Nach der Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1916 konnte Schuldnern, deren wirtschaftliche Lage es rechtfertigt, unter bestimmten Voraussetzungen richterliche Stundung, und zwar im allgemeinen bis 30. d., gewährt werden. Eine heute verlautbarte Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. d. erweitert die Zulässigkeit der Stundung bis einschließlich 31. Dezember 1917, läßt aber im übrigen die bisherigen Vorschriften fast durchweg unverändert fortbestehen.

Eine Aenderung wird nur insofern verfügt, als Forderungen auf Zahlung von Versicherungsprämien aus der gesetzlichen Stundung ausgenommen werden, die sonst Militärpersonen bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Aufhören des Militärverhältnisses zustatten kommt. Diese Aenderung erwies sich als notwendig, weil der Schwebezustand, der während der gesetzlichen Stundung der Versicherungsprämien eintreten würde, zu unerwünschten Ergebnissen führt. Der Versicherungsnehmer wäre infolge der gesetzlichen Stundung wenigstens vorläufig der Prämienzahlung überhoben und könnte nachträglich, wenn der Versicherungsfall inzwischen nicht eingetreten ist, sich darauf berufen, daß er durch die Nichtzahlung der Prämie seine Absicht, die Versicherung aufzuheben, ausdrücken wollte. Da Militärpersonen nach Lage der Sache nicht wohl zugemutet werden kann, innerhalb bestimmter Frist nach Fälligkeit der Prämie eine Erklärung abzugeben, die diese Ungewißheit beseitigt, schien es am zweckmäßigsten, Versicherungsprämien von der gesetzlichen Stundung für Militärpersonen auszunehmen, die Schuldner aber dadurch vor Benachteiligung zu sichern, daß dem Versicherer zur Pflicht gemacht wird, Lebensversicherungsverträge ohne neuerliche ärztliche Untersuchung wiederherzustellen, wenn der Versicherungsnehmer binnen sechs Monaten nach dem Aufhören des Militärverhältnisses die geschuldeten Prämien samt Verzugszinsen nachzahlt. Die nach der neuen Verordnung aus der gesetzlichen Stundung tretenden Prämien werden am 1. August 1917 zahlbar sein, so daß dem Schuldner eine genügende Nachfrist zustatten kommt.

Die gleichzeitig kundgemachte Verordnung über die Stundung in Galizien und in der Bukowina schließt sich gleichfalls eng an die geltende Verordnung vom 28. Dezember 1916 an und verlängert die gesetzliche Stundung um ein halbes Jahr, bis einschließlich 31. Dezember 1917. Bei einer Fachmännerberatung, die kürzlich im Justizministerium stattfand, betonten alle Teilnehmer aus Galizien und der Bukowina, auch solche, die in erster Linie Gläubigerinteressen vertreten, daß die große Mehrzahl der Schuldner noch nicht imstande ist, Zahlungen zu leisten, und daß daher die Zeit für einen allgemeinen Abbau noch nicht gekommen ist. Gegen Schuldner, die zahlungsfähig sind, wird die Einrichtung der Aufhebung der gesetzlichen Stundung durch richterlichen Ausspruch beibehalten und entsprechend erweitert. Nach der neuen Verordnung kann die gesetzliche Stundung aufgehoben werden gegen Schuldner, die in Ostgalizien oder in der Bukowina ihren Wohnsitz (Sitz, geschäftliche Niederlassung) haben, für zwei Teilbeträge von höchstens je 10 Prozent, gegen Schuldner im östlichen Teil von Westgalizien, nämlich in den Kreisgerichtssprengeln Jaslo, Rzeszow und Tarnow, für zwei Teilbeträge von höchstens je 30 Prozent und gegen andere galizische Schuldner, also insbesondere die im westlicher gelegenen, von den Kriegsereignissen weniger betroffenen Gebiete der Gerichtshofsprengel Krakau, Neusandec und Wadowice wohnhaften Schuldner für zwei Teilbeträge von höchstens je 50 Prozent, und zwar stets des am 1. Juli 1917 noch ausständigen, und nicht bereits durch einen früheren Gerichtsbeschluß von der gesetzlichen Stundung ausgenommenen Betrages. Diese Teilbeträge dürfen ähnlich, wie dies auch nach der letzten Stundungsverordnung der Fall war, nicht vor bestimmten Tagen, nämlich vor dem 30. September und dem 31. Dezember 1917, zahlbar gestellt werden.

Im übrigen stimmt, wie bereits erwähnt wurde, die neue Verordnung fast vollständig mit der früheren überein. Ein sachlicher Unterschied besteht darin, daß von den Rückständen an Versicherungsprämien, die vor dem 1. Januar d. J. fällig waren, außer dem am 1. April d. J. fällig gewordenen Betrag ein weiterer Betrag von 25 Prozent der Rückstandssumme, mindestens aber 100 Kronen, am 1. Oktober d. J. zu zahlen ist; dann, daß richterliche Stundung in erweitertem Maße für Versicherungsnehmer vorgesehen ist, die infolge der Behinderung des Verkehrs durch die kriegerischen Ereignisse außerstande waren, die Prämienzahlung rechtzeitig zu bewirken. Die gesetzliche Stundung der von Militärpersonen geschuldeten Versicherungsprämien wurde mit den oben angeführten neuen Bestimmungen der gleichzeitigen Verordnung über Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen in Einklang gebracht.

Die Zeit
21./VIII. 1917

Stundung und Vorschuß.

Im zwischenstaatlichen Verkehr.

Der zwischenstaatliche Handelsverkehr wird von nun an durch eine neue Form bereichert. Zwar hat sich der freie Handel seit Ausbruch des Krieges auch im internationalen Leben immer mehr verflüchtigt. An dessen Stelle trat der Kompensationsverkehr, der Tauschverkehr. Der eine Staat stellt dem anderen nur unter der Bedingung die verlangten Waren zur Verfügung, wenn dieser umgekehrt sich zur Ausfuhr gewisser, von dem Partner dringend benötigter Artikel bereit erklärt. Aber die Verrechnung der gegenseitigen Lieferungen, die Ermittlung der Preisansätze erfolgte grundsätzlich nach den bisherigen Normen; hierfür waren die jeweiligen Preisverhältnisse maßgebend. Dadurch wurden die Mittelmächte in ihren finanziellen Interessen schwer geschädigt. Da der Krieg ihre Industrie vollauf in Anspruch nimmt, können sie, besonders da gleichzeitig die Rohstoffeinfuhr aus dem Auslande fast ganz unterbunden ist, nur sehr wenig exportieren. Die Importe aus den neutralen Staaten sind aber nicht im gleichen Verhältnisse gesunken, so daß sich ihre Handelsbilanz und in weiterer Folge ihre Zahlungsbilanz außerordentlich verschlechtert hat. Die Valuta der Mittelmächte ist gegenüber der der neutralen Länder erheblich gesunken; letztere konnten, auch im Kompensationsverkehr, österreichische und deutsche Waren sehr billig kaufen, während die Mittelmächte für deren Artikel mit Rücksicht auf den ungünstigen Kurs ungemein hohe Preise zahlen mußten. Dem wird nun anders werden. In dem soeben abgeschlossenen Wirtschaftsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz ist ein neues Mittel gefunden worden, um trotz der unvermeidlichen Passivität der deutschen Handelsbilanz einem weiteren Sinken der Mark gegenüber dem (Schweizer) Franken vorzubeugen: die Schweiz gewährt auf die ihr zu liefernden Güter dem Deutschen Reich einen Vorschuß, so daß dieses über die erforderlichen Geldmittel in Frankenwährung verfügen kann (sie also nicht mehr zu hohen Kursen kaufen muß), um wieder seinerseits die erforderlichen Waren in der Schweiz kaufen und bezahlen zu können. Freilich hat sich die Schweiz nicht aus eigenem Antrieb zur Gewährung eines solchen Vorschußanlehens erboten. Sie ist derzeit bezüglich ihres Kohlenbedarfes beinahe ganz auf Deutschland angewiesen. Auf andere deutsche Artikel könnte die Schweiz verzichten; Kohle muß sie aber haben, unter allen Umständen. Deshalb haben die deutschen Unterhändler ihre Forderungen mit diesem Artikel verquickt. Sie sagten zwar nicht: „Wir liefern keine Kohle"; sie erklärten bloß, daß sie die Kohle nicht mehr zu dem bisherigen, sondern nur zu einem viel höheren (wie verlautet, zu einem dreifach so hohen) Preise zu liefern bereit sind. Für die Ermittlung des Preises waren eben nicht mehr die Produktionskosten, sondern ganz andere, außerhalb der Erzeugung und der Beförderung der Ware stehende Momente, die erwähnten valutapolitischen Erwägungen, maßgebend. Diese haben sich somit, als ein ganz neuer Faktor, in den zwischenstaatlichen Kompensationsverkehr eingeschoben. Freilich war das hohe Preisanbot mit einem Alternativvorschlag verknüpft. Die deutschen Vertreter waren bereit, sich mit wesentlich niedrigeren Kohlenpreisen zu begnügen, wenn die Schweiz ein Vorschußanlehen zu gewähren geneigt wäre. Und da es jedenfalls vorteilhafter ist, einem sicheren Schuldner gegen gute Verzinsung Geld vorzustrecken, als für unentbehrliche Güter übertrieben hohe Preise zu bezahlen, so kam das erwähnte Vorschußgeschäft in Form eines Valutaanlehens zustande. Eine Gruppe von Schweizer Banken, zu der die Schweizer Kreditanstalt und der Schweizer Bankverein gehören, wird bei angemessener Sicherstellung dem deutschen Bankenkonsortium durch neun Monate je 20 Millionen Franken, also zusammen 180 Millionen Franken, gegen eine Verzinsung, die jedenfalls sechs vom Hundert übersteigen dürfte, zur Verfügung stellen. Die Rückzahlung dieses Betrages soll erst nach Ablauf des neunmonatigen Zeitraumes erfolgen, also in einem Zeitpunkt, wo zumindest ein großer Teil des Gegenwertes für die Kohlenlieferungen in deutschen Händen sein wird.

In dem vorbesprochenen Fall handelt es sich um Waren, die dringend benötigt werden, die für das Wirtschaftsleben unentbehrlich sind. Es gibt aber auch Sachgüter, die man mehr oder weniger leicht entbehren kann, weshalb deren Einfuhr, zur Schonung der Valuta, von den kriegführenden Staaten vielfach erschwert oder verhindert wird. Was sollen aber solche Länder anfangen, die sich mit der Erzeugung und mit der Ausfuhr derartiger Waren befassen? Wird diese unterdrückt, so müssen Tausende von Existenzen zugrunde gehen; der ganze Wirtschaftskörper wird in Mitleidenschaft gezogen. Auch aus dieser schwierigen Lage läßt sich, wie gewisse (allerdings bisher nicht verwirklichte) Vereinbarungen zwischen Deutschland und der Schweiz zeigen, nicht allzuschwer ein Ausweg finden. Die Schweiz exportiert Uhren, Stickereien und andere Artikel, auf die Deutschland jetzt nicht angewiesen ist. Das Deutsche Reich hat sich aber trotzdem bereit erklärt, sie über seine Grenzen zu lassen, wenn die Zahlung gestundet werden sollte, also erst nach einer Reihe von Monaten zu leisten wäre. Darin liegt eine Umkehrung des zuerst behandelten Falles. Hat dort die Schweiz, um Kohle zu bekommen, den Deutschen Geld vorgestreckt, so wäre sie hier zur Versendung der Ware bei Gewährung einer längeren Zahlungsfrist erbötig. Das Geschäft wickelt sich nicht mehr Zug um Zug ab, sondern wird durch Vermittlung der Banken mit einer Kredit- und Finanzoperation verknüpft. Das Land, das sich einer besseren Valuta erfreut, bewilligt, sowohl als Käufer wie auch als Verkäufer, dem Staat, dessen Valuta entwertet ist, einen langfristigen Kredit, um ihn dadurch instand zu setzen, eine Besserung seiner Währungsverhältnisse abzuwarten. Das ist eine sehr wichtige Entwicklung des internationalen Verkehrs. Sie gibt uns die Hoffnung, daß es trotz des schlechten Standes unserer Valuta möglich sein wird, während der restlichen Dauer des Krieges und besonders nach dem Kriege die geschäftlichen Beziehungen mit dem Ausland zu erweitern und auszugestalten.

25./IX. 1917

196

Die Beschränkungen der Börsenkredite.

Die Vorschläge über die Einschränkungen der Börsenkredite, die zwischen den Banken und dem Ausschusse des Verbandes der Bank- und Kommissionsfirmen vereinbart worden sind, bildeten heute neuerdings den Gegenstand einer eingehenden Beratung in einer sehr zahlreich besuchten Versammlung des Verbandes. Nach längerer Besprechung wurde in allen prinzipiellen Fragen ein volles Einverständnis erzielt und die Vorschläge wurden einstimmig zum Beschlusse erhoben. Die Regelung einiger Fragen, die sich nur ausschließlich mit dem Verkehr der einzelnen Firmen untereinander beschäftigen, wurden nicht vollkommen erledigt und dem Vorstande zur Durchführung überlassen. In der Debatte, die dem Beschlusse vorausging, wurde hauptsächlich die Frage berührt, welchen Käufen rein spekulativer Charakter beizumessen sei, da für diese volle Barzahlung verlangt werden muß. Im allgemeinen trat hiebei die Ansicht hervor, daß für die Beurteilung hauptsächlich die wirtschaftliche und berufliche Stellung des Auftraggebers maßgebend zu sein habe. Bezüglich der neuen obligatorischen Deckungsvorschriften, die nunmehr gleichmäßig für die Banken wie auch für die Kommissionsfirmen in ihren Verbindungen mit der Kundschaft zu gelten haben, traten in der Diskussion keine Gegensätze mehr hervor. Es wurde vielmehr durchwegs die Ansicht zum Ausdrucke gebracht, daß diese Vorschriften dem allgemeinen Interesse des Marktes entsprechen, der übertriebenen Ausdehnung der Betätigung weiterer Kreise wirksam entgegentreten dürften und dem Verkehre eine gesicherte Grundlage geben können. Nach den Beschlüssen, die ehestens in Kraft gesetzt werden sollen, werden von nun an Aktien von Banken, Versicherungsgesellschaften und Transportunternehmungen, ausschließlich der Schiffahrtsunternehmungen, bis zu 60 Prozent des jeweiligen Kurswertes, jedoch nicht über 60 Prozent der amtlichen Schätzwerte vom 31. Juli 1917 belehnt werden dürfen. Die Belehnungen von Industrieaktien, die an einer österreichischen Börse kotiert oder zum Privatverkehre an einer inländischen Börse zugelassen sind, dürfen bis zu 50 Prozent des jeweiligen Kurswertes, jedoch nicht über 50 Prozent des amtlichen Schätzwertes vom 31. Juli 1917 betragen. Aktien von Schiffahrtsunternehmungen, die an einer österreichischen Börse offiziell kotiert sind, mit Ausnahme der zum Privatverkehre an der Wiener Börse nicht zugelassenen Werte, können mit 40 Prozent des jeweiligen Kurswertes und nicht über 40 Prozent des amtlichen Schätzwertes vom 31. Juli 1917 belehnt werden. Insoweit Belehnungen zu niedrigeren Sätzen bisher vorgenommen wurden, können dieselben bis 31. März 1918 aufrechterhalten bleiben und sollen dann auf die nunmehr verfügten obligatorischen Belehnungssätze zurückgeführt werden. Für die Durchführung von Kaufaufträgen, denen spekulativer Charakter beizumessen ist, muß volle Bardeckung vorhanden sein oder erlegt werden. Hierüber wird die folgende Mitteilung versendet: Die vom Verbande österreichischer Banken und Bankiers bezüglich der Einschränkung der spekulativen Engagements an der Börse gemachten Vorschläge wurden heute in einer Besprechung des Verbandes der Wiener Bank- und Kommissionsfirmen durchberaten und in allen prinzipiellen Fragen ein volles Einverständnis erzielt.

Aus Budapest wird uns telegraphiert: Der Direktor der Pester Ungarischen Kommerzialbank Adolf Wertheimer äußerte sich Ihrem Korrespondenten gegenüber folgendermaßen über den Budapester Börsenverkehr und die Mittel zu seiner Einschränkung: „Ich habe bereits einmal Veranlassung gehabt, in den Spalten der „Neuen Freien Presse" meine Meinung über jene Schritte des Budapester Börsenrates abzugeben, die die Eindämmung des nicht legitimen Börsenverkehrs zum Zwecke haben. Das Anwachsen der Umsätze seit jener Zeit zeigt aber, daß die Ausbreitung der Geschäfte auf dem hiesigen Effektenmarkt durch Maßregeln der Börsenleitung nur insofern beeinflußt werden kann, daß das Herandrängen der nicht zum Betriebe gehörigen Elemente erschwert werde und durch Verhinderung des privaten nicht offiziösen Börsenverkehrs wenn möglich in einen engeren Rahmen gezwängt wird. Daß die strengen Belehnungsmodalitäten, die fortwährend verschärft wurden und von denen man glauben sollte, daß sie geeignet sind, das Börsengeschäft zu reduzieren, fast gar keine Wirkung gehabt haben, zeigt, daß der Verkehr auch wesentlich durch wirkliche Kapitalisten alimentiert wird. Die gesteigerte Tätigkeit ist für die Bankinstitute mit Schwierigkeiten verbunden, die nur schwer niederzukämpfen sind. Sie bestehen hauptsächlich darin, daß es schwer ist, die entsprechende Ergänzung ihres Personals zu sichern sowie in den Hemmnissen bei der Ausführung der Aufträge an der Börse selbst. Dies veranlaßt sie zu Maßregeln, von denen, falls möglich, die Ueberführung der Betätigung ihrer kapitalskräftigen Klientel vom Aktienmarkte auf den eigentlichen Anlagemarkt resultieren soll. Es muß konstatiert werden, daß die diesbezüglichen Maßnahmen wohl eine wirklich bedeutende Bewegung des Anlagemarktes herbeiführten, was in den stark gestiegenen Kursen aller Werte dieser Art genügend sichtbar ist; doch ist auch zugleich der Aktienmarkt lebhafter denn je. Der Verkehr ist noch weiter in Ausbreitung begriffen und nimmt Dimensionen an, zu deren Bewältigung die vorhandenen Institutionen der Börse infolge des stark reduzierten Standes ihrer Beamtenschaft nicht mehr reichen. Es ist nicht zu verwundern, wenn dann in diesen Kreisen eine gewisse Nervosität Platz greift und nicht sofort die Mittel gefunden werden können, die auftauchenden Schwierigkeiten zu überwinden. Speziell ist der Beamtenstatus des Budapester Giro- und Kassenvereines, wenn wir recht wissen, auf ungefähr ein Fünftel des Friedensstandes reduziert und es ist ja nur natürlich, daß der fünfte Teil des Friedensstandes nicht in der Lage ist, eine Arbeit zu bewältigen, die das Mehrfache der normalen Arbeitsmenge ausmacht. Hierauf sind wohl die Ausführungen des hochverehrten und überaus verdienstvollen Leiters dieser Institution in den jüngsten Tagen zurückzuführen. Vereinzelte Erscheinungen dürfen keinesfalls als Charakteristikon der Gesamtsituation angeführt werden. Jedenfalls versuchen alle Faktoren Hand in Hand mit dem Giro- und Kassenverein diese Schwierigkeiten zu bewältigen, und zu diesem Zwecke haben Beratungen derselben stattgefunden, in denen in erster Reihe die Ueberlassung von Aushilfskräften an den Giro- und Kassenverein beschlossen wurde. Ferner wurden schärfere Maßregeln zur Bekämpfung des außerbörslichen Verkehres in nicht dazu bestimmten Oertlichkeiten vereinbart. Sodann wurde darüber beraten, ob nicht die Einführung eines Normatages im Wochenverlaufe geeignet wäre, die Aufarbeitung der Rückstände bei allen Faktoren und dadurch die normale Abwicklung des Börsenbetriebes zu ermöglichen."

Fremdenblatt

25./IX. 1917

Die Krediteinschränkungen an der Börse.

Gestern hat eine Plenarsitzung des Verbandes der Bank- und Kommissionsfirmen stattgefunden, in welcher die bekannten auf die Eindämmung der Effektenspekulation abzielenden Vorschläge einstimmig angenommen wurden. Seitens der Banken wohnten der Beratung bei: die Direktoren Dr. Hammerschlag, Heinsheimer, Rosenbaum und Doktor Sokal.

Ueber die Beratung wird unterm 24. d. das nachstehende Communiqué verlautbart:

„Die vom Verbande der österreichischen Banken und Bankiers bezüglich der Einschränkung der spekulativen Engagements gemachten Vorschläge wurden heute in einer Besprechung des Verbandes der Wiener Banken und Kommissionsfirmen durchberaten und in allen Fragen ein volles Einverständnis erzielt."

Reichspost
16/X. 1917

Der Gläubigerschutz in Rumänien. Eine Verordnung der Militärverwaltung in Rumänien bestimmt, daß der Schutz der den verbündeten Staaten angehörenden Gläubiger der Militärverwaltung in Rumänien obliegt. Dieser Schutz betrifft alle Vermögensrechte, Ansprüche und Interessen, die sich gegen Angehörige des rumänischen Staates, rumänische Gemeinden und sonstige Körperschaften oder gegen den früheren rumänischen Staat richten. In Frage kommen nur eigentliche Handelsinteressen und andere über 300 Mk. betragende Forderungen oder Forderungen an den rumänischen Staat und rumänische Gemeinden. Forderungen, die hier nicht eingereiht werden können, sind beim österr.-ungar. konsularischen Vertreter und bei der Stelle für Reichsdeutsche vorzubringen. Der unmittelbare Zweck des Gläubigerschutzes ist die restlose Befriedigung der Ansprüche, soweit dies überhaupt möglich ist. Im weiteren Sinne soll eine Grundlage für das zukünftige rumänische Wirtschaftsleben geschaffen werden.

Die Zeit

200

22./XII. 1917

— (Neue Stundungsverordnungen.) Nach der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1917 konnte einem Schuldner richterliche Stundung nur bis einschließlich 31. Dezember 1917 gewährt werden. Eine im Reichsgesetzblatt und in der heutigen Wiener Zeitung zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. d. erweitert die Zulässigkeit der Stundung um ein Jahr bis einschließlich 31. Dezember 1918, hat aber im übrigen die geltenden Vorschriften unverändert übernommen, namentlich an den Voraussetzungen nichts geändert, unter denen die Stundung bewilligt werden kann. Eine Aenderung greift nur insofern Platz, als nun ausdrücklich durch einen Zusatz zu § 8 erklärt wird, daß vertragsmäßige Verzugszinsen nicht gefordert werden können, soweit sie höher sind als die gesetzlichen Zinsen was übrigens auch schon nach den früheren Stundungsverordnungen gegolten hat. Die gleichzeitig erscheinende Verordnung des Gesamtministeriums über die Stundung in Galizien und in der Bukowina trifft ebenfalls für die Zeit nach dem 31. Dezember 1917 Vorsorge. Das bestehende System der gesetzlichen Stundung mit der Möglichkeit ihrer Aufhebung gegenüber zahlungsfähigen Schuldnern durch gerichtlichen Ausspruch wurde für ein weiteres halbes Jahr, das ist bis 30. Juni 1918, in Geltung belassen. Die Beträge, bis zu denen die gesetzliche Stundung vom Richter aufgehoben werden kann, wurden erhöht. Gegen Schuldner, die in Westgalizien — einschließlich der Kreisgerichtssprengel Jaslo, Rzeszow und Tarnow, für die bisher geringere Abbauquoten galten — ihren Wohnsitz (Sitz, ständige geschäftliche Niederlassung) haben, kann die Aufhebung für zwei im allgemeinen nicht vor dem 31. März und dem 30. Juni 1918 zahlbar zu stellende Teilbeträge von höchstens je 50 Prozent und gegen Schuldner in Ostgalizien und in der Bukowina für zwei solche Teilbeträge von höchstens je 15 Prozent erwirkt werden. Von den Rückständen an Versicherungsprämien, die vor dem 1. Januar 1917 fällig waren, ist nach der neuen Verordnung ein weiterer Betrag von 25 Prozent der Rückstandssumme, zumindest aber von K. 100, am 1. April 1918 zu bezahlen. Die Beträge, die von Forderungen aus laufender Rechnung, aus Kassenscheinen und aus Einlagebüchern behoben werden können, wurden auf das Doppelte erhöht. Die Bestimmung des § 9 über die Zinsenvergütung erhielt den gleichen Zusatz über die Höhe der zulässigen Verzugszinsen gestundeter Forderungen wie § 8 der allgemeinen Stundungsverordnung.

Vossische Zeitung

201 26

26. I. 1918

Berlins Genossenschaftswesen.

Von

Justizrat Professor Dr. Hans Crüger,
Mitglied des Abgeordnetenhauses.

Der Zusammenbruch der Weißenseer Bank, so beklagenswert er ist, zeigt nur, daß es nicht möglich ist, alle Genossenschaften zur Beachtung solider kaufmännischer Grundsätze zu bringen. Eine solche Aufgabe wird auch kein verständiger Mensch stellen. Selbst weitestgehende staatliche Aufsicht würde keinen Schutz bieten. In Deutschland bestehen rund 20 000 Kreditgenossenschaften mit 2,7 Millionen Mitgliedern. Sie arbeiten mit einem eigenen Vermögen von 620 Millionen M. und fremden Geldern in Höhe von 5500 Millionen Mark.

Nun begegnet man zuweilen der Ansicht, daß die Großstadt kein geeigneter Boden für Genossenschaften sei. Richtig ist, daß das Berliner Genossenschaftswesen eine eigenartige Stellung im deutschen Genossenschaftswesen einnimmt, unrichtig ist, daß auf Berliner Boden keine guten Genossenschaften gedeihen können. Wir haben in Groß-Berlin Kreditgenossenschaften, die zu den besten der deutschen Kreditgenossenschaften gehören. Die Weißenseer Bank gehörte zu den Kreditgenossenschaften, die eine Gruppe für sich bilden. Es sind die Genossenschaften, die ihren Sitz in den Nachbargemeinden von Berlin haben, die sich in den letzten dreißig Jahren zu großen Gemeinwesen entwickelten. Sie sind hier in der Regel die Kreditinstitute gewesen, die die Bautätigkeit finanziert haben. Das ist ihr Verdienst, und für verschiedene ist es zum Verhängnis geworden, denn sie haben sich damit in Geschäfte eingelassen, denen sie nach ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Natur nicht gewachsen waren. Das Baugeldkreditgeschäft gehört an sich zu den Geschäftszweigen einer Kreditgenossenschaft, aber immer nur in einem umgrenzten Rahmen, wie ihn der Westerländer Genossenschaftstag im Jahre 1905 festgelegt hat. Ueber diesen Rahmen hinaus sind die meisten Berliner Kreditgenossenschaften gegangen. In den aufblühenden Gemeinden fehlte es nicht an Geld, an der Spitze der Genossenschaften standen Männer, die zu den Gemeindebehörden innige Beziehungen hatten, die Genossenschaften erfreuten sich des Vertrauens der Bevölkerung. Man lebte in dem Glauben, daß der Entwicklung der Gemeinde keine Grenze gezogen, man meinte, daß der Wert des städtischen Hausbesitzes endlos steigen müßte, Rückschläge könnten nur vorübergehend eintreten. Die Warnungen des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes blieben ungehört. Als man um das Jahr 1907 den Irrtum einzusehen begann, war es zu spät, d. h. man fand nicht den Mut, abzubauen. Und die Männer in Vorstand und Aufsichtsrat, die in der Zeit des Aufstiegs mit freigiebiger Hand Baugeldkredit gewährten, zeigten sich jetzt zu schwach und ungewandt, um ihre Fehler zu bekennen und für sich die Folgerung zu ziehen. Im Gegenteil: dem schlechten Gelde wurde gutes Geld nachgeworfen. So entwickelten sich Geschäfte, von denen schon eines allein die Kräfte der Genossenschaft aufgebraucht hätte.

Als endlich nichts mehr verheimlicht werden konnte, verließ man sich in Weißensee auf die Erfüllung unverbindlicher Aeußerungen aus städtischen Kreisen, daß die Stadt bereit sein würde, die Genossenschaft von der Grundstückslast zu befreien. Ein dunkles Kapitel. Dann verloren die Mitglieder völlig den Kopf. Zu willig hörten sie nach jenem genossenschaftlichen Kurpfuscher, der in den stürmischen Generalversammlungen auftrat.

Man kann in Groß-Berlin von einer gewissen genossenschaftlichen Hypochondrie sprechen. Die Zahl der in Groß-Berlin bestehenden Kreditgenossenschaften beträgt rd. 125. Viele führen nur ein Scheinleben. Es wäre gut, wenn sie sich entschlössen, zu verschwinden. Das wäre ein großer Vorteil für das Berliner Genossenschaftswesen als Ganzes, das an sich für den gewerblichen Mittelstand von der allergrößten wirtschaftlichen Bedeutung ist.

Wir stehen vor dem Wiederaufbau des Handwerks. Auch Groß-Berlin wird dem volle Aufmerksamkeit zu schenken haben. In den Kreisen des Handwerks ist man sich darüber einig, daß der Wiederaufbau erfolgen muß in Anlehnung an bewährte Kreditgenossenschaften. Berlin besitzt deren genug. Vielleicht ist hier der Weg gegeben, um aus dem Berliner Kreditgenossenschaftswesen die überflüssigen Bestandteile auszustoßen.

Fremdenblatt
12./II. 1918

202

(Die Kredithilfe für das kriegsbetroffene Gewerbe.) Dieser Tage fand in Wien eine Versammlung der Landesverbände der gewerblichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften statt, in welcher die Verbände der Kronländer Niederösterreichs, Steiermarks und Kärntens, die deutschen und czechischen Verbände Böhmens, Mährens und Schlesiens vertreten waren. Außerdem hatten das Ministerium für öffentliche Arbeiten, das Gewerbeförderungsamt, die Handels- und Gewerbekammer, der Landesausschuß und der Magistrat Vertreter entsendet. Landesinspektor Heinl sprach über „Die Hilfsaktion zugunsten des kriegsbetroffenen Gewerbestandes und die Verbände gewerblicher Kreditgenossenschaften". Die den Gewerbetreibenden aus dem Hilfsfonds zu gewährenden Darlehen sollen in der Regel je 4000 Kronen nicht übersteigen. Die Tilgung hat in elf Jahren zu erfolgen. Die Hilfsaktion wird durchgeführt durch die Landeskreditkommissionen für kriegsbetroffene Gewerbetreibende, durch die niederösterreichischen Bezirkskreditausschüsse und durch Zahlstellen. Ihren Abschluß findet die Aktion mit der Tilgung aller Darlehen, beziehungsweise der allfälligen Abschreibung uneinbringlich gebliebener Darlehen. Nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses sind die Landesverbände zur Durchführung der Organisation berufen. Es werde nun Aufgabe der Verbände sein, neue Kreditorganisationen im Bereiche ihres Wirkungskreises zu schaffen, damit ähnlich wie es bei den landwirtschaftlichen Raiffeisen-Kassen der Fall ist, in den entferntesten Teilen des Kronlandes eine Art Filiale dieser Verbände sich befinde. Eine außerordentlich wichtige Frage sei die Aufbringung der für diese Aktion notwendigen Geldmittel zu einem entsprechenden Zinsfuß. Es sei wohl hauptsächlich Aufgabe der Regierung, einzugreifen, da man von den meisten gewerblichen Verbänden nicht verlangen könne, daß sie ihre bescheidenen Geldmittel in den Dienst dieser großzügigen Aktion stellen.

Der Berichterstatter beantragte eine Entschließung, in welcher an die Regierung das dringende Ersuchen gerichtet wird, den berufenen Vertretern der gewerblichen Kreditverbände jene Einflußnahme auf die Organisation der ganzen Angelegenheit zu sichern, welche im Interesse der glatten und raschen Durchführung der Aktion unbedingt notwendig erscheint. Die Entschließung wurde einstimmig angenommen.

Reichspost
25./VI. 1918

* **Neue Stundungsbestimmungen.** Die Wirksamkeit der Ministerialverordnung vom 20. Dezember 1917 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina läuft am 30. Juni ab. Bei einer Fachmännerberatung, die im Justizministerium stattfand, betonten die Teilnehmer aus den beiden Ländern, daß sich das geltende System, die gesetzliche Stundung gegenüber zahlungsfähigen Schuldnern durch gerichtlichen Ausspruch aufzuheben, sehr gut bewährt habe. Es bestehe daher kein Grund für eine Systemänderung. Eine morgen zur Verlautbarung gelangende Verordnung verlängert demgemäß die grundsätzliche Stundung bis einschließlich 31. Dezember. Im einzelnen wird der bestehende Rechtszustand in mehreren Punkten unwesentlich abgeändert. Eine andere Verordnung läßt auch für das Gebiet außerhalb Galiziens und der Bukowina die Aufhebung der gesetzlichen Stundung für Militärpersonen durch richterlichen Ausspruch unter denselben Voraussetzungen und nach demselben Verfahren wie in der galizischen Stundungsverordnung zu. Man wird also von Schuldnern, die nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen der Stundung nicht bedürfen, Zahlung erlangen können.

Die Zeit Abendblatt
31. I. 1919
207

Das Schatzamt der Armen.

Von der vielzitierten, noch immer nicht gänzlich zum Abschluß gekommenen Umwertung aller Werte, die wir erleben, kann unser staatliches Versatzamt, oder wie es streng offiziell heißt, das „Versatz-, Verwährungs- und Versteigerungsamt", besonders erzählen.

Die Bilanz, die sich in Vorbereitung befindet, wird unter anderen folgende interessante Feststellungen bringen: In der Zeit zu Beginn des Krieges befanden sich im Versatzamte 1,030.000 Pfandobjekte mit 21,700.000 Kronen aushaftenden Darlehen. Mit den der Mobilisierungskundmachung folgenden Wochen setzt ein gewaltiger Ansturm auf das Amt ein, der schließlich einen derart großen Umfang annahm, daß man sich veranlaßt sah, die auf Pfänder gewährten Darlehensbeträge zu verkleinern. Als mit der Auszahlung der Unterhaltsbeiträge begonnen wurde, kam es wieder zur Auslösung der Pfänder in einem noch nie dagewesenen Ausmaß, von der man sich erst einen richtigen Begriff machen kann, wenn man erfährt, daß vom Oktober 1914 bis Mai 1915 allein mehr als 220.000 Pfandposten mit mehr als vier Millionen Kronen Darlehensbeträgen ausgelöst wurden. Diese Auslösungspraxis hielt bis zum heutigen Tage fast ununterbrochen an. Im Oktober 1917 sah das Versatzamt sogar Tage zeitweisen Run. Es war dies bekanntlich zur Zeit, als die amtlichen Beschlagnahmen und Requisitionen den Höhepunkt erreicht hatten. Viele Pfandscheinbesitzer zitterten um ihre im Versatzamt lagernden Wäschevorräte und nicht zuletzt um ihre Goldpreziosen, von denen es hieß, daß sie zur Hebung der Valuta in den Besitz der Oesterreichisch-ungarischen Bank wandern würden. Diese Befürchtung entbehrte natürlich jeder Begründung, da nie daran gedacht wurde, die Wertgegenstände im Versatzamt zu konfiszieren. Den aufklärenden Mitteilungen der Direktion gelang bald die Beruhigung der Kunden des Versatzamtes, die sich zum großen Teil längst nicht mehr aus Arbeitern, sondern aus Mittelständlern und Fixbesoldeten zusammensetzen. Die Angstauslösungen hörten dann wieder auf, doch hat auch in der Folge der Bestand der verpfändeten Objekte eine weitere Schmälerung erfahren, die um so bemerkenswerter ist, weil sie die Behauptung von der durch den Krieg bewirkten Verelendung weiterer Kreise eigentlich Lügen straft. Gegenwärtig liegen im Versatzamt nur etwa 400.000 Pfandposten, gegen 1,030.000 Stück zu Kriegsbeginn. Die Umwertung aller Werte kommt hier aber besonders sinnfällig zum Ausdruck: die aushaftende Darlehenssumme ist nämlich die gleiche geblieben. Infolge der kontinuierlichen Wertsteigerung wurden für 400.000 Objekte mehr als 21 Millionen Kronen Darlehen gewährt, also die gleiche Summe, die ausbezahlt war, als die Magazine des Amtes mit 1,030.000 Pfändern vollgepfropft waren. Beim einzelnen Objekt drückt sich die Wertsteigerung folgendermaßen aus: Die Preziose, die zum Beginn des Krieges mit 28 Kronen bewertet wurde, wird jetzt mit 54 Kronen eingeschätzt, während Effekten mit einem Friedenswert von 11 Kronen auf 29 Kronen stiegen. Gar manche von den verpfändeten Gegenständen werden von den Eigentümern nicht mehr ausgelöst. Die Pfandposten, die man verfallen ließ, wanderten früher alle ins Versteigerungsamt. Heute ist es noch anders. Kleider, Wäsche und Schuhe werden derzeit nicht versteigert, sondern werden zum Verkehrswert vom Volksbekleidungsamt übernommen, das sie dann an die ärmere Bevölkerung zur Verteilung bringt. Gegenwärtig sind aber schon, wie wir erfahren, Bestrebungen im Gange, die darauf abzielen, in absehbarer Zeit auch diese Effekten wieder der öffentlichen Versteigerung zuzuführen.

glaubhaft nachgewiesen wird, daß der Schuldner trotz seiner Solvenz durch die kriegerischen Ereignisse in die Unmöglichkeit versetzt wurde, auch nur Teilzahlungen zu leisten.

Durch diese Bestimmung, die sich an die im Deutschen Reiche getroffenen Verfügungen anlehnt, wird es auch im späteren Verlaufe möglich sein, einen allgemeinen Uebergang zu normalen Zahlungsverhältnissen zu vollziehen und gleichzeitig berechtigten Individualbedürfnissen zu entsprechen.

Alle Forderungen, die zwischen 1. Oktober und 30. November fällig werden, sind auf 61 Tage, früher fällig gewordene bis 30. November bezüglich der restlichen 75 Prozent gestundet. Daraus könnte die Befürchtung entstehen, daß allzu viele Forderungen zu gleicher Zeit fällig werden. Demgegenüber muß aber darauf verwiesen werden, daß der Abbau des Moratoriums fortzusetzen ist und daß am 30. November wieder Verfügungen zu erlassen sein werden, die für einen Teil der noch ausstehenden Forderungen die Rückzahlung, für den Rest eine weitere Stundung vorsehen.

Das Moratorium war notwendig, als das Wirtschaftsleben durch eine gewaltige Kontraktion plötzlich zum Stillstande gekommen ist. In dem gleichen Verhältnis, als das geschäftliche Leben wieder zu erwachen beginnt, muß das Moratorium eingeschränkt werden. Wenn dem kaufmännischen Verkehre die nötigen Kreditquellen zur Verfügung stehen, wird sich der Abbau des Moratoriums ohne nennenswerte Störungen herbeiführen lassen.

Die Verlängerung des Moratoriums.

Die geplante Verlängerung des Moratoriums und die hiebei eingetretenen Neuerungen werden in der folgenden Weise begründet:

Die Stundung, welche den vor dem 1. August 1914 entstandenen privatrechtlichen Geldforderungen durch die kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914 ursprünglich für 14 Tage gewährt und mit der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914 auf 61 Tage verlängert wurde, erreicht mit Ende September für die am 31. Juli 1914 fällig gewesenen Forderungen ihr Ende. Die Schwierigkeiten, die zu Beginn der kriegerischen Ereignisse die Erlassung der allgemeinen Stundungsanordnung nötig machten, bestehen auch dermalen, wenngleich im geminderten Maße, fort. Es erwies sich daher als nötig, eine Verlängerung der Stundung eintreten zu lassen, doch schien es, daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse immerhin so weit gekräftigt haben, daß eine allmähliche Flüssigmachung der bisher gebundenen Forderungen in die Wege geleitet werden kann.

Nach der kaiserlichen Verordnung, die in der morgigen Ausgabe des Reichsgesetzblattes kundgemacht wird, erstreckt sich die Stundung nicht mehr auf die ganze Forderung; es ist vielmehr ein Viertel der Forderung, mindestens aber ein Betrag von 100 K. samt den Zinsen der ganzen Forderung und allfälligen Nebengebühren von der Stundung ausgenommen und somit zu bezahlen. Nur ein solcher stufenweiser Abbau der aus der Zeit vor dem 1. August 1914 stammenden Verbindlichkeiten läßt eine allmähliche Rückkehr zu geordneten Verhältnissen erwarten und wurde demgemäß auch von den wirtschaftlichen Körperschaften in ihrer überwiegenden Mehrheit befürwortet. Es ist anzunehmen, daß die Schuldner in der Lage sein werden, den ihnen hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten zu entsprechen. Die Zahlungsfähigkeit mancher Schuldner hat sich nicht gemindert; andere haben geradezu eine Erhöhung ihrer Einkünfte erzielt. Aber auch Personen, deren wirtschaftliche Lage durch den Krieg eine Verschlechterung erfahren hat, dürften nunmehr wenigstens Teilzahlungen leisten können, da die zweimonatige Stundungsfrist die Möglichkeit der Sammlung und Vorbereitung bot. Schuldnern endlich, die tatsächlich außerstande sind, eine 25prozentige Abschlagszahlung zu leisten, gewährt die im Entwurfe vorgesehene richterliche Stundung Schutz gegen unbillige Härten.

Als Zahlungstag für das aus der Stundung ausgenommene Viertel und für Schuldbeträge bis zu 100 K. ist, damit die Zahlungspflicht den Schuldner nicht unvermittelt treffe, bei Forderungen, die bis zum 30. September gestundet waren, der 14. Oktober, bei Forderungen, deren Stundung nach den bisher geltenden Vorschriften im Laufe des Oktober oder November erlischt, der auf den Ablauf der Stundungsfrist folgende Tag, endlich für Forderungen, die zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November fällig werden, der Fälligkeitstag — frühestens aber immer der 14. Oktober — bestimmt. Der Restbetrag von drei Vierteln der Forderung wird, wenn die Forderung zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November fällig wird, auf 61 Tage gestundet. Für früher fällig gewordene Forderungen verlängert die neue kaiserliche Verordnung die Stundung des Restbetrages bis 30. November, wobei es seinerzeit Gegenstand weiterer Erwägung sein wird, in welcher Weise der wirtschaftliche Nachteil vermieden werden soll, der mit einer gleichzeitigen Fälligstellung namhafter Beträge verbunden wäre.

Die Bestimmungen über die von der Stundung gänzlich ausgenommenen Forderungen sind im wesentlichen unverändert geblieben. Neu wurden unter die Ausnahmen aufgenommen die Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus nicht mündelsicheren Teilschuldverschreibungen und solchen fundierten Bankschuldverschreibungen, ferner im Zusammenhange damit die Ansprüche auf Zahlung der Annuitäten von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung für letztere dienen. Die Pflicht zur Zahlung der bezeichneten Coupons ergäbe sich übrigens, abgesehen von Schuldverschreibungen mit besonders hohem Nennbetrage, schon aus der Vorschrift, daß Forderungsbeträge bis zu 100 K. der Stundung nicht unterliegen.

Weiter wurden aus der Stundung ausgenommen die Forderungen aus Pfanddarlehen der Pfandleihanstalten und gewerblichen Pfandleiher. Die Hinausschiebung der Zahlungspflicht auf eine zu lange Frist könnte hier leicht dem Schuldner selbst zum Nachteil gereichen, weil das Pfanddarlehen anwächst, anderseits das Pfand im Laufe der Zeit vielfach an Wert einbüßt. Zur Wahrung der Interessen der Pfandschuldner ist verfügt, daß das Pfandstück nicht vor sechs Monaten nach dem ursprünglichen Verfallstage verkauft werden darf.

Eine Erhöhung haben die Beträge erfahren, welche die Versicherungsgesellschaften auszuzahlen haben; insbesondere wird vorgeschrieben, daß Lebensversicherungssummen bis zur Höhe von 3000 K., Schadens-

Neue Freie Presse
5./XI. 1914.

Die Erneuerung des Moratoriums.

Wien, 4. November.

Die Juristische Gesellschaft eröffnete ihre heurige Saison mit einer Plenarversammlung, welche heute abend unter dem Vorsitze des Geheimen Rates Dr. Franz Klein im Saale der Handelskammer abgehalten wurde. Auf der Tagesordnung stand eine Diskussion über die „Stundungsverordnungen mit besonderer Bedachtnahme auf deren bevorstehende Erneuerung", mithin ein Thema, das für alle wirtschaftlichen Kreise die größte Aktualität besitzt, weil die Erneuerung des Moratoriums das kaufmännische Leben auf das stärkste beeinflussen muß. Die Versammlung war sehr zahlreich besucht. Der Vorsitzende Geheimer Rat Dr. Franz Klein eröffnete dieselbe mit einer Ansprache, in der er sagte:

Ansprache des Geheimen Rates Dr. Franz Klein.

Schon der Raum, in welchem ich heute die Ehre habe, Sie zu begrüßen, zeigt die außerordentlichen Ereignisse und Verhältnisse, unter denen wir uns befinden. Unser ganzes Denken ist von den großen weltgeschichtlichen Forderungen erfüllt, die sich jetzt in Ost und West nicht nur von Europa, sondern auch der ganzen Welt vollziehen. Wir wissen, was für schicksalsschwere Entscheidungen für die Zukunft unseres Staates sich vorbereiten, wir wissen auch, wie jeder mit zitterndem, blutendem Herzen an den Ereignissen hängt, wie jeder Tag einzelnen tiefen Schmerz bereitet. Wir arbeiten alle. Wir verrichten unser Tagewerk so gut es geht. Wir können nicht leugnen, daß im Lichte dieser welthistorischen Ereignisse das, was wir machen, an Glanz verliert, daß sein Wert kleiner wird und daß es uns wenig Genugtuung bereitet. Wir bemühen uns zu arbeiten, aber unwillkürlich schleicht doch immerhin wieder unser Gedanke zu der Politik, zu den Truppen, deren Ausdauer, Herzhaftigkeit und Tapferkeit wir nicht genug bewundern können und deren wir auch hier dankbar gedenken wollen. (Lebhafte Zustimmung.) Das Los von uns, die daheim geblieben sind, ist kein leichtes. Manchmal wünscht man mitten im Felde zu sein, lieber mitzukämpfen, als hier im Hoffen und Ahnen sich zu quälen. Und wer nicht unmittelbar an den Werken der sozialen Fürsorge sich beteiligen kann, der hat das Bewußtsein, daß, was er tut, in keiner Weise an Wert und an Größe gleich kommt dem, was unsere Kollegen machen, die jetzt im Felde stehen. Bei einer solchen Gefühls- und Stimmungswelt muß man es sich überlegen, ob man eine Tätigkeit aufnehmen will, wie die unsere, die eine rein abstrakte, theoretisch-akademische ist und die gegenüber der Welt der Tatsachen eigentlich unendlich wenig besagt. Darum war es [illegible] des Vorstandes der Juristischen Gesellschaft, sich darüber Rechenschaft zu geben, ob er Sie überhaupt einladen oder wie so viele andere Gesellschaften die Tätigkeit für die Dauer des Krieges einstellen soll. Es wurde darüber beraten und wir sind nicht zu einer vollen Uebereinstimmung der Meinungen gekommen. Wir haben uns daher geeinigt, einen Versuch zu machen und Ihnen die Entscheidung selbst darüber zu überlassen, ob und in welchem Sinne die Juristische Gesellschaft in diesem Winter ihre Tätigkeit fortsetzen soll. Wohl war es uns aber bewußt, daß wir mit historischen Vorträgen, theoretischen Abhandlungen nicht kommen können, nicht mit derartigen Dingen, die unter anderen Umständen ja eine Erholung gegenüber der Tagesarbeit bedeuten, sondern weil die Tagesarbeit so wie heute ist, müssen wir ein Gegengewicht schaffen, um uns hier einmal oder das andere Mal das Bewußtsein zu schaffen, daß wir, wenn auch nicht am sausenden Webstuhl, so doch an dem kriegerischen Webstuhl der Zeit auch mitarbeiten und nur Gegenstände hier behandeln, die mit den unmittelbaren aktuellen Ereignissen in Zusammengang stehen. Probeweise bitte ich Sie, sich mit drei Dingen zu beschäftigen: den Verordnungen über die Moratorien, die Geschäftsaufsicht und den Wucher. Wir dachten uns, es müsse das Zeichen des Kampfes, in dem wir uns befinden, auch eine weitere Analogie in der Methode haben. Wir meinten, daß das Kämpfen im Kriege hier wenigstens einen kleinen leisen Widerhall haben könnte im Kämpfen und Kreuzen der Meinungen und Worte, und daß wir Ihnen Gelegenheit geben, über diese Themen, die Sie interessieren und die so wichtig sind, sich auszusprechen hier vor einem Publikum, das Sie versteht und in einer Weise, daß daraus Nutzen gebracht werden kann für die Zukunft. Die jetzige Moratoriumsverordnung ist gewiß nicht die letzte. Die Verordnung über die Geschäftsaufsicht wird nach dem Kriege nicht erneuert werden — ich weiß es nicht — aber die Wuchernovelle wird uns bleiben. Es wird wohl nicht davon abgegangen werden. Die gesetzgebenden Körper, die nun übergangen worden sind, werden in Ausübung ihrer Prärogative die Prüfung dieser Verordnung übernehmen. Bei dieser Prüfung wird es von großem Wert sein, wie eine Körperschaft, wie die Juristische Gesellschaft, sich darüber geäußert hat. Bei Ihnen liegt das weitere Schicksal unserer Saison. Finden Sie den Plan gut und zeigt sich dies in Ihrer Beteiligung — ich bin sehr erfreut, daß Sie heute so zahlreich erschienen sind und danke Ihnen — so wollen wir für den weiteren Teil unserer Saison in ähnlichem Sinne Vorsorge treffen. Sehen wir umgekehrt, daß die Ereignisse stärker sind als unser guter Wille, daß sie uns stärker in Anspruch nehmen, dann müssen wir davon absehen, dann aber hat der Vorstand seine Pflicht erfüllt. Wir wollen jetzt an das erste Thema gehen, an die Diskussion über die Moratoriumsverordnung.

Diskussion über die Moratoriumsverordnung.

Referent Dr. Ernst Bum: Die strittigen Fragen gehen von der Grundlage aus, in welchem Zeitpunkte die Forderungen entstanden sind, bei welchem die Stundung in Frage gekommen ist. Eine zweite Grundlage wird aufzustellen sein, ob ein Verzicht auf Rechte aus dem Moratorium zulässig ist, und zwar mit der Unterfrage, ob ein Verzicht aus dem gegenwärtigen Moratorium mit Rechtswirksamkeit bestehen kann und wie es mit der Frage eines künftigen Verzichtes eines Moratoriums stehen wird. Ein solcher Verzicht dürfte nicht wirksam sein, weil er nahezu die ganze künftige Wirkung des Moratoriums aufheben könnte. Eine andere grundlegende Frage ist, ob das Moratorium als zwingendes Recht zu erklären sei. Weiter wären die Fragen der Zinsen unter anderm der selbständigen Zinsen, zu erörtern, dann die Fälle, wo die gesetzlichen Zinsen und wo die vertragsmäßigen Zinsen zu entrichten sind. Einen Zweifel läßt auch der § 7 offen, ob nämlich das Vorrecht, das für Zahlungen von öffentlichen Geldern, aber nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 7 nur für den Fall des Konkurses, eingeräumt wird, nicht auch im Falle der Zwangsverwaltung anzuwenden ist. Es wäre wohl wünschenswert, daß die Bestimmungen über die Kündigung gestundeter Forderungen deutlicher gemacht würden. Unklar ist es, ob die Prozeßkosten als Nebengebühren mit den gestundeten oder nicht gestundeten Raten zu zahlen sind. Von den Gerichten ist darüber entschieden worden, daß Prozeßkosten, die als Nebengebühren der großen Schuld gelten, mit der Hauptschuld gestundet werden. Unklarheiten ergeben sich auch im § 20 über die Retorsion, vor allem im Verhältnis zu Ungarn. Es wäre der geringere Nachteil gewesen, wenn man den Ungarn nachgegeben hätte, als daß man Verschiedenheiten geschaffen hat. Das ungarische Moratorium kennt von Wechselschulden überhaupt keine Ausnahme, da Zahlungsfristen, die in den Bestimmungen des ungarischen Moratoriums für Warenschulden gesetzt sind, auf Wechsel keine Anwendung haben. Auch in der Anwendung des § 20 für das Deutsche Reich ergeben sich Schwierigkeiten. Ich glaube, daß das Aergste der Uebelstände in diesen Tagen überstanden sein wird und daß es nicht mehr so arg werden wird, wie es jetzt ist.

Dr. Julius Ofner: Ich glaube, daß man auch bezüglich der bestehenden Rechte nicht auf die Wohltat verzichten kann, nicht bezahlen zu müssen. Wenn das ungarische Gesetz ausdrücklich erklärt hat, das Moratorium sei öffentliches Recht, und wenn das österreichische es unterlassen hat, so darf das nicht dahin gedeutet werden, daß nach dem österreichischen Gesetz das Moratorium kein öffentliches Recht sei, sondern lediglich, daß der österreichische Gesetzgeber es nicht für nötig befunden hat, das auszusprechen. Bezüglich der Retorsion glaube ich, daß, nachdem das deutsche Gesetz den im Auslande Wohnhaften nicht das Recht gewährt, in Deutschland eine Forderung einzuklagen, auch der in Deutschland Wohnende bei uns nicht dieses Recht haben kann. Es ist außerordentlich zu bedauern, daß die beiden Staaten in der Monarchie nicht imstande waren, sich über das Moratorium zu einigen. Es führt das zu vielen Schwierigkeiten, wobei wir die Notleidenden sind. Wir sind eigentlich die Gläubiger, insbesondere weil wir bessere Bedingungen für den Gläubiger gegeben haben. Die ungarischen Gläubiger sind uns gegenüber in viel besseren Verhältnissen als wir den ungarischen Schuldnern gegenüber. Die Banken sind das große Geldreservoir unserer Wirtschaft. Nun sind die Moratorien so ergangen, daß sie der Kaufmannswelt anfangs vollständig und auch jetzt noch in hohem Maße dieses Reservoire verschlossen haben. (Rufe: Sehr richtig!) Das erste Moratorium war so unvorbereitet gekommen, daß Kaufleute noch zwei Tage vorher Geld in die Bank getragen haben. Es muß dahin gewirkt werden, daß das Geldreservoir wieder erschlossen wird. Der Kaufmann muß alles beweisen. Ich kann das nicht verstehen, daß ich, wenn ich mein Geld haben will, dem Schuldner einen Beweis bringen muß. Man hat auch die Forderungen nach der Art und nicht nach der Höhe des Betrages unterschieden. Das müßte klarer werden. Warum sollte nicht bezüglich der Mietschuld, wie es in Deutschland und in Ungarn geschehen ist, insofern eine Erleichterung eintreten, daß der Mietbetrag, welcher sonst vierteljährlich vorauszubezahlen ist, nur monatlich zu bezahlen und daß der monatliche nur wöchentlich zu entrichten ist? Bei uns ist dies von seiten des Richters in manchen Fällen geschehen. Was in Deutschland und Ungarn durch ein Gesetz bestimmt ist, muß bei uns erst langsam durch den Richter erkämpft werden.

Dr. Bäck illustriert an zwei Fällen aus der Praxis die Theorie der Verzichtbarkeit und erörtert, wie gerade mittlere Firmen, die von den Grossisten nur gegen Barlieferung Ware erhalten, dadurch beinahe ruiniert werden, daß sie von ihren Kunden infolge des Moratoriums trotz nachweislich guten Geschäftsganges Bezahlung nicht erhalten können.

Dr. Stransky: Der kleine Hausherr, der von den nach den Steuern erübrigenden Resten des Zinsertrages leben muß, ist durch das Moratorium in argen Nachteil geraten. Dr. Stransky erzählt Fälle, daß Frauen von Reservisten, denen der Zins durch Monate gestundet wurde, obzwar sie den Mietbeitrag erhalten haben, denselben dem Hausherrn nicht abführen. Auf eine derartige Bedrängnis des kleinen Hausherrn möge bei der künftigen Moratoriumsverordnung Bedacht genommen werden.

Dr. Bernhard Brecher: Die Gesetze sollen in erster Linie zugunsten unserer Soldaten im Felde, die für uns ihr Blut hingeben, gemacht werden. Man findet in unserem und im galizischen Moratorium gar nichts für die Eingerückten.

Dr. Kronstein: Dr. Ofner hat angeregt, von der Reziprozität gegen das Deutsche Reich Gebrauch zu machen. Wir dürfen nicht sagen, weil unser Verbündeter aus Versehen unliebenswürdig war, müssen wir dies mit dem gleichen vergelten.

Richter Dr. Arlow (Liesing) bringt einige drastische Fälle vor, wie die ländliche Bevölkerung sich an das Moratorium anklammere. Arbeiterfrauen, deren Männer eingerückt sind und denen es infolge der staatlichen Beiträge nie so gut gegangen sei wie jetzt, haben ihre Fabriksarbeit aufgegeben, zahlen aber ihre kleinen Schulden unter Berufung auf das Moratorium nicht. Ein Hausherr habe durch die Hausbesorgerin, deren Mann im Felde stehe, infolge fahrlässiger Obsorge die größten Schäden erhalten. Auch die richterlichen Vorstellungen vermochten die Frau nicht zur Vernunft zu bringen, da sie sich unter Berufung auf das Moratorium selbst dem Richter gegenüber darauf stützte, „Mir kann nix g'schehen". Es möge dem Richter bei überwiegenden Interessenkollisionen überlassen sein, den Gläubiger zu verhalten, Teilzahlungen anzunehmen, Stundungen zu übernehmen oder zu gewähren, auch wenn es im Gesetze nicht vorgeschrieben ist.

Dr. Egon Horn erläutert einige Unklarheiten des Moratoriums in bezug auf das Versicherungswesen.

Die Diskussion wird hierauf abgebrochen und für die nächste Woche vertagt.

Vorsitzender Geheimer Rat Dr. Klein: Einige Mitglieder unserer Gesellschaft haben bereits den Heldentod erlitten. Es sind dies der Konzipist der Nordwestbahn Doktor Josef Viktor Rogenhofer, Dr. Michael Feitziger und Finanzkommissär Dr. Johann Bonaventura. Wir werden das Andenken dieser tapferen Helden in Ehren halten und sprechen deren Angehörigen und Familien unser herzlichstes und innigstes Beileid aus.

Die Versammlung wurde hierauf geschlossen.

Die Zeit
7/XI. 1914

73

Der Abbau des Moratoriums.

Das gegenwärtig geltende Moratorium läuft mit dem 30. d. ab. Sowohl an den zuständigen amtlichen Stellen als auch bei verschiedenen Korporationen wird bereits jetzt Material für die Neuordnung des Moratoriums gesammelt. Die Wiener Handelskammer hat alle in Betracht kommenden Korporationen aufgefordert, ihre Wünsche und Vorschläge zum weiteren Abbau des Moratoriums bekanntzugeben.

Vorschläge des Kreditorenvereins.

Der Kreditorenverein zum Schutze der Forderungen bei Insolvenzen hat dieser Aufforderung entsprechend seine Vorschläge wegen Abbau des Moratoriums erstattet, die nach eingehender Beratung in den kompetenten Komitees dieser Korporationen sich wie nachstehend zusammenfassen lassen.

1. Es muß dringendst gefordert werden, daß die neue Abbauverordnung vor dem 15. d. in Kraft trete, damit noch die Novemberfälligkeiten nach den neuen Bestimmungen geregelt werden und für dieselben nicht der geplante 25prozentige Abbau Platz greife.

2. Die Stundung des Mietzinses soll durch die Moratoriumsverordnung geregelt werden, da man sich in Hinkunft mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der richterlichen Stundung nach den Erfahrungen, die anläßlich des November-Zinstermins gemacht wurden, nicht verlassen kann. Es soll den Mietern bewilligt werden, die halbjährigen Zinse in Vierteljahrs-, die vierteljährigen in Monatsraten zu entrichten.

3. Das Moratorium soll keine Anwendung finden auf solche Geschäfte, die nur auf seiten des Gläubigers ein Handelsgeschäft sind. Die große Zahl derjenigen, deren Wirtschaft von den kriegerischen Ereignissen in keiner Weise betroffen ist, wie zum Beispiel nicht eingerückte Beamte, deren Gehalte nicht reduziert wurden, sondern die ihren Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen müssen, eine Bestimmung, die im Interesse der Gewerbetreibenden und der kleinen Kaufleute und in weiterer Folge der Zwischenhändler dringend gewünscht werden muß.

4. Das Lieferungsgeschäft muß eine Regelung analog derjenigen, wie sie in Ungarn erfolgt ist, finden. Es kann der Zwang für die Lieferanten nicht gebilligt werden, vor dem 1. August aufgenommene Orders den Kunden zu effektuieren, die für ihre früheren Verbindlichkeiten vom Moratorium Gebrauch machen oder die überhaupt keine Zahlungen leisten.

5. Die Bestimmungen über das richterliche Moratorium, wie sie in der kaiserlichen Verordnung vom 27. September enthalten sind, sind vollkommen unpräktisch. Es wird daher vorgeschlagen, an Stelle der Instanz des Gläubigers für die Bewilligung der richterlichen Stundung die Konkursinstanz des Schuldners zu setzen, mit der Einschränkung, daß eine richterliche Stundung nur dann zu bewilligen ist, wenn sie gleichzeitig gegenüber allen Gläubigern vom Schuldner in Anspruch genommen wird. Sache des Gerichtes wird es dann sein, für einzelne Gläubiger, denen durch die Gewährung der Stundung ein besonderer Nachteil erwachsen könnte, eine Ausnahme von der Stundung zu bewilligen.

6. Der Abbau soll in der Weise erfolgen, daß 10prozentige Raten aller in einem Monat zusammenfallenden Fälligkeiten zur Berichtigung gelangen. Es wären demnach im November 10 Prozent der August-, 10 Prozent der September-, 10 Prozent der Oktober- und 10 Prozent der Novemberfälligkeiten an den, mit dem ursprünglichen Fälligkeitstage korrespondierenden fälligen Tage des Monats November zu berichtigen. Mit Rücksicht auf die Kosten der Proteste sollen Wechselforderungen und Forderungen aus den Schecks von diesem Abbau ausgenommen sein, dagegen steht es jedem Gläubiger frei, auf Grund des dem Wechsel, Scheck usw. unterliegenden Verhältnis die 10prozentigen Raten einzufordern, respektive gerichtlich geltend zu machen.

7. Schließlich wird dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß die Frage der Zahlungsverpflichtung hinsichtlich der in Ungarn ausgestellten und akzeptierten Wechsel, die in Oesterreich weitergegeben sind, klargestellt werde. Es wird der Ansicht Ausdruck verliehen, daß die Zahlungsverpflichtung hinsichtlich solcher Wechsel sich nach dem Wohnsitz der Akzeptanten regelt, da der Aussteller und Girant nur die solidarische Verpflichtung übernehme, am Fälligkeitstage des Wechsels Zahlung zu leisten. Würde der Zahlungstermin gesetzlich hinausgeschoben, so habe es ebenso für alle übrigen auf dem demselben Wechsel verpflichteten Personen Gültigkeit wie für den Akzeptanten.

Eine Enquete bei der Prager Handelskammer.

Aus Prag wird gemeldet: Gestern hat bei der Prager Handelskammer eine Beratung von Vertretern der hiesigen Banken, Kreditinstitute, kaufmännischer und industrieller Korporationen über die Regelung des künftigen Moratoriums stattgefunden. Die Beratung hatte einen informativen Charakter, damit die Kammer die Wünsche und Forderungen der verschiedenen wirtschaftlichen Kreise kennen lerne und danach ihre Anträge formuliere, die bald überreicht werden müssen. Die Sitzung eröffnete in Verhinderung des Kammerpräsidenten Nemec der Sekretär der Kammer Regierungsrat Dr. Hotowetz, der später den Vorsitz an das Kammermitglied Dr. Preiß abtrat. Das Referat erstattete der Sekretärstellvertreter Dr. Samek, der unter anderem folgendes ausführte: In allen eingegangenen Kammereingaben wird gewünscht, daß das Moratorium auch nach dem 30. d. verlängert werde; über die Dauer der Verlängerung gehen die Meinungen auseinander, ebenso über die Höhe der zu leistenden Abzahlungen. An das Referat knüpfte sich eine Debatte, aus der insbesondere die Bemerkungen hervorzuheben sind, die sich auf die Erfahrungen beziehen, die bei der Oktoberabzahlung als der ersten Zahlungsfrist während des Moratoriums gemacht worden sind. Sie sind im allgemeinen günstig; dort, wo häufigere Proteste notwendig waren, lassen sich diese nicht so sehr durch die Zahlungsunfähigkeit der Schuldner erklären, als durch die Unkenntnis der komplizierten gesetzlichen Vorschriften über das Moratorium. Weiter wurden Wünsche laut wegen der Schuldner in Ungarn und Galizien, neuerlich wurde die Forderung erhoben, die Gagisten vom Moratorium auszuschließen. Was die Geltungsdauer des künftigen Moratoriums betrifft, so war die Anschauung vorherrschend, es würde wieder eine zweimonatige, höchstens eine dreimonatige Frist für die Abzahlungen genügen.

Eine Diskussion in der Juristischen Gesellschaft.

Die Juristische Gesellschaft hat kürzlich ihre Beratungen mit einer Plenarsitzung unter Vorsitz des Geheimen Rates Dr. Franz Klein begonnen, der die Sitzung mit einer schwungvollen patriotischen Ansprache, die mit lebhaftem Beifall aufgenommen wurde, eröffnete. Auf der Tagesordnung standen die Moratoriumsverordnung, die Verordnung über die Geschäftsaufsicht und die Wuchernovelle.

Die Debatte über die Moratoriumsverordnung leitete der Referent Dr. Ernst Bum mit längeren Ausführungen über die Unklarheiten der Moratoriumsverordnungen ein. Der Referent verwies insbesondere auf die großen Unklarheiten, die sich noch immer hinsichtlich der Anwendung des § 20, der Retorsionsregl, ergeben. Ganz besonders schwierig sei sie im Verhältnis zu Ungarn, weil dort wesentlich verschiedene Bestimmungen getroffen worden sind. Der österreichische Richter entscheidet naturgemäß nach seinem Gesetz; der ungarische Exekutionsrichter aber vollzieht unsere Urteile nur, soweit sie dem ungarischen Gesetz entsprechen. Infolgedessen genießt der ungarische Schuldner die Vorteile beider Moratorien. Da wäre es wohl besser gewesen, sich hinsichtlich der Raten dem ungarischen Standpunkt anzuschließen. Noch empfindlicher sei die Verschiedenheit, wenn, wie es den Anschein hat, Wechselschulden in Ungarn zur Gänze gestundet seien.

Auch dem Deutschen Reich gegenüber bestehen in der Anwendung des § 20 große Schwierigkeiten. Eine Bundesratsverordnung vom 7. August schließe jede Klageführung und Prozeßführung von seiten einer außerhalb des Deutschen Reiches wohnhaften Person oder Körperschaft gegen eine im Deutschen Reich wohnhafte aus, ohne jede Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft der Parteien. Es sei demzufolge nach Anschauung des Referenten auch in Oesterreich keine Klage von einer im Deutschen Reich wohnhaften Partei anzunehmen, kein Verfahren auf Grund einer derartigen Klage fortzusetzen und wohl auch die Vollstreckung bis zum Ablauf der in der genannten Bundesratsverordnung gesetzten, seither bis Ende Januar verlängerten Frist aufzuschieben.

Abg. Dr. Ofner führte aus: Hinsichtlich des Mietzinses wäre es sicherlich angebracht, den in Deutschland und Ungarn erlassenen Vorschriften zu folgen. Erleichterungen in der Abstattung der Mietschuld könnten in der Weise durchgeführt werden, daß die Mietsumme, die sonst vierteljährlich zu entrichten war, in Monatsteilbeträgen, und diejenigen Mietbeträge, die früher monatlich entrichtet wurden, nunmehr wöchentlich zu zahlen wären. Die Abstattung des Mietzinses in derartigen Teilbeträgen wurde von den Gerichten schon bisher in einzelnen Fällen bewilligt. Die Inanspruchnahme der Gerichte könnte aber entfallen, wenn das Gesetz auch bei uns, wie dies schon in Deutschland und Ungarn der Fall ist, diesbezüglich Vorsorge treffen würde.

Dr. Bäck verwies darauf, daß mittlere Firmen, die von den Grossisten nur gegen bar Ware erhalten, dadurch beinahe ruiniert werden, daß sie von ihren Kunden infolge des Moratoriums trotz nachweißlich guten Geschäftsganges Bezahlung nicht erhalten können.

Dr. Stransky erörtert die Nachteile des Moratoriums für die Hausbesitzer, die von dem nach Abzug der Steuern verbleibenden Rest leben müssen. Vielfach werde der Zins auch von Parteien trotz monatelanger Stundung nicht entrichtet, selbst von solchen, die ihre Mietbeträge ausbezahlt erhalten haben.

An der Diskussion, die in der nächsten Versammlung fortgesetzt werden wird, beteiligten sich weiter noch Dr. Bernhard Brecher, der für weitestgehende Begünstigungen von Militärpersonen eintrat, ferner Dr. Brunstein, der die Reziprozität gegenüber Deutschland erörterte, D. Arlow (Liesing), der an einzelnen Fällen unwillkommene Konsequenzen der Stundung bei der ländlichen Bevölkerung anführte, und schließlich Dr. Eugen Horn, der auf Unklarheiten des Moratoriumsgesetzes hinsichtlich des Versicherungswesens aufmerksam machte.

Neues Wiener Tagblatt
17./XI. 1914.

76

Die Schafwollwarenindustrie und das Moratorium.

Zuschrift des Verbandes der Industriellen von Bielitz-Biala und Umgebung.

Die Unruhe, welche sich anläßlich der Ende September erlassenen Verordnung über den Abbau des Moratoriums der industriellen und kaufmännischen Kreise bemächtigt hat, ist auch durch die nachträglich vorgenommene Aenderung einzelner Bestimmungen nicht gewichen. Man kann vielmehr schon aus den bisher notwendig gewordenen Prolongationen, den vielen Wechselprotesten, aus den zahlreichen Ansuchen um Geschäftsaufsicht und aus den bisherigen Insolvenzen, welche in der Schafwollwarenbranche vorgekommen sind, ersehen, wie begründet die Auffassung der industriellen und kaufmännischen Verbände war, daß es namentlich für die genannte Branche ein Unglück ist, wenn der so vorzeitig ins Auge gefaßte 25prozentige Abbau des Moratoriums zur Wirklichkeit werden sollte. Wir stehen noch vor den in die Monate November und Dezember fallenden Hauptzahlungstagen der Schafwollwarenbranche und machen bereits die traurige Wahrnehmung, daß von den im Monate Oktober fällig gewesenen Teilbeträgen, die in gar keinem Verhältnisse zu den November- und Dezemberfälligkeiten stehen, nicht weniger als 6,000,000 bis 8,000,000 Kronen dubios geworden sind, ganz abgesehen davon, welche Summen noch dadurch verloren gehen werden, daß sich selbst solche Leute unter Geschäftsaufsicht stellen lassen mußten, welche bei einem den Verhältnissen entsprechenden Abbau des Moratoriums alle Anstrengungen gemacht hätten, um ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Die Härte des geltenden Moratoriumsabbaues liegt für die Schafwollwarenbranche einerseits in der Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit der Realisierung ihrer Außenstände, anderseits der erschwerten Möglichkeit des Absatzes ihrer Waren. Die Schafwollwarenbranche setzt ihre Produkte größtenteils durch Zwischenhändler an den Konsumenten ab. Daß man den Einwendungen des Detailhandels Rechnung getragen und für denselben eine Herabsetzung der Abschlagsquote auf 10, beziehungsweise auf 15 Prozent konzediert hat, das war entschieden ein berechtigtes Entgegenkommen von großer Bedeutung, weil sowohl der Schneider als der Detailtuchhändler unter dem schlechten Inkasso der letzten Monate gelitten haben und weiter leiden und, wie man sieht, Mühe haben, selbst die kleineren Abschlagsquoten pünktlich zu bezahlen. So richtig diese Maßnahmen im Interesse der beteiligten Kreise waren, so wäre aber anderseits dringend notwendig gewesen, zu prüfen, welche Rückwirkungen diese Maßnahmen auf die Beziehungen des Detailhandels mit dem Zwischenhandel und den Produzenten ausüben werden, und ob es nicht ein Fehler war, die offenen Forderungen von den Wechselforderungen bezüglich der Tilgung zu unterscheiden. Der Zwischenhändler in der Schafwollwarenbranche ist als derjenige Teil, der die meisten Wechselverbindlichkeiten hat, in der unangenehmen Lage, 25 Prozent bezahlen zu müssen, während er beinahe mit gar keinen festen Einnahmen rechnen kann. Er hat es in normalen Zeiten schwer, seine Außenstände einzuziehen, weil es leider Tatsache ist, daß sowohl der Schneider als auch der Detailtuchhändler in den wenigsten Fällen akzeptieren und sich an einen bestimmten Zahlungstermin binden wollen, geschweige denn heute, wo diese Kunden erst recht keine Verpflichtung auf sich nehmen wollen. Gerade jene Länder, in welchen der Zwischenhändler seine Kundschaft an die Akzeptregulierung gewöhnen konnte, das sind die Bukowina, Galizien, Ungarn und Rumänien, und so seine Außenstände zu mobilisieren vermochte, sind ihm heute ganz verschlossen, weil dieselben teils infolge der Verhältnisse, teils infolge der verschiedenen Moratoriumsvorschriften zur Einlösung nicht herangezogen werden können. Da nun derjenige Teil der Kundschaft, welcher per Kassa zu regulieren gewohnt war, sehr gering ist, und dieser geringe Teil heute auch nicht zahlen kann, so ist es unerfindlich, wie der Zwischenhändler seine Wechselverbindlichkeiten mit 25 Prozent erfüllen soll, wenn er auch nicht annähernd so viel hereinbekommt, ja im Gegenteil, wenn er noch bemüßigt ist, seinen Kunden auszuhelfen und deren Sorge zu teilen, wenn er sich Kunden und Werte erhalten will. An die Anwendung von Zwangsmitteln kann er nicht denken, weil er dadurch nur den Bestand seiner Abnehmer und infolgedessen auch den seinigen gefährden würde.

Die natürliche Folge dieser Verhältnisse ist, daß auch der Produzent in eine mißliche Lage geraten muß, wenn seine Abnehmer, das sind eben die Zwischenhändler, Grossisten, Konfektionäre ꝛc., nicht die Möglichkeit haben, ihre Wechsel mit 25 Prozent einzulösen. Es bleibt den Produzenten nichts andres übrig, als den Kunden diese 25 Prozent ganz oder teilweise umzulegen, wodurch er sich selbst in übermäßiger Weise belastet und der 25prozentige Abbau eigentlich bloß auf dem Papier bleibt.

Die größten Schwierigkeiten werden aber dadurch hervorgerufen, daß weder der Produzent noch der Zwischenhändler zu dem Begleichen für die letzten Saisonlieferungen kommen kann. Die Usancen in der Schafwollwarenbranche gehen dahin, daß die in den Monaten April, Mai, Juni, Juli gelieferten Waren in den Monaten November und Dezember entweder per Kassa oder mit Akzept zu begleichen sind. Nun liegt aber die Sache so, daß es diesmal angesichts der herrschenden Verhältnisse nicht möglich ist, die Kunden zur usuellen und vereinbarten Begleichung zu verhalten, weil der per Kassa zahlende Abnehmer sich zu vergeben glaubt, wenn er einmal ausnahmsweise akzeptieren soll, während der sonst akzeptierende Kunde keine frischen Wechsel aus der Hand geben will. So kommt es, daß der größte Teil der Forderungen für die letzten Saisonlieferungen, die für die Plätze Brünn, Bielitz, Reichenberg allein 2,000,000 bis 3,000,000 K. ausmachen, offen zu Buche steht.

Da also die Außenstände, welche die Brünner, Bielitzer, Reichenberger und Jägerndorfer Schafwollwarenindustrie in den Balkanländern und der Türkei, in Galizien und der Bukowina hat, überhaupt nicht hereinzubekommen sind, da mit den Eingängen aus Ungarn infolge des dort geltenden Moratoriums gegenwärtig wenig und gar nicht zu rechnen ist, die alten offenen Außenstände in den übrigen Kronländern unmöglich mehr als 10, beziehungsweise 15 Prozent Eingänge ergeben können, und da die Forderungen aus den letzten Saisonlieferungen offen zu Buche stehen und nicht mobilisiert werden können, so ist es einleuchtend, daß es sowohl für den Zwischenhändler als auch für den Erzeuger nicht möglich ist, 25 Prozent auf die alten und 25 Prozent auf die laufenden Wechsel zu bezahlen und außerdem noch die vielen Rücklösungen und Prolongationen zu bestreiten, wenn er über nicht sehr ausgiebige Rücklagen verfügt.

Zu all dem kommt noch der Umstand, daß die auf die Monate August und September fallenden restlichen Saisonlieferungen infolge Kriegsausbruches eingestellt werden mußten und sich sowohl beim Zwischenhändler als auch beim Fabrikanten sehr bedeutende Warenbestände angehäuft haben, deren Realisierung in absehbarer Zeit kaum zu erwarten ist. Denn die auf die infolge Kriegsausbruches eingetretene Geschäftsstockung erhoffte lebhaftere Nachfrage und merkliche Besserung ist leider in der Schafwollwarenbranche, insbesondere soweit es sich um die Fabriksplätze Bielitz, Brünn, Jägerndorf, Reichenberg mit ihren besseren Erzeugnissen handelt, nicht eingetreten. Denn wenn auch Schneider und Detaillisten in den letzten zwei bis drei Wochen etwas zu tun bekamen, weil der Winter vor der Tür ist, so genügten zur Vollziehung dieser Aufträge die Lagerbestände beim Schneider und Detaillisten und gaben zu neuen Bezügen keine Veranlassung. Es ist im Gegenteil eine solche Zurückhaltung im Bezuge der besseren Waren wahrzunehmen, daß die Umsätze des Zwischenhändlers und des Fabrikanten in den Monaten August, September und Oktober kaum zehn Prozent des normalen Konsums ausmachen.

Wer nur einigermaßen Gelegenheit hat, in den Handels- und Industrieorten der Schafwollwarenbranche herumzukommen und in die Verhältnisse Einblick zu nehmen, wird wissen, daß wir es in der Hauptsache mit sehr strebsamen, ehrlichen und tüchtigen Kaufleuten zu tun haben, die aber mehr oder weniger alle auf den Kredit angewiesen sind, so daß es begreiflich erscheint, daß es bei der anhaltenden Verkehrs- und Geschäftsstockung nicht möglich ist, Teilzahlungen in solcher Höhe zu leisten, die frischen Einkäufe zu bezahlen, die Betriebsmittel aufzubringen, Steuern zu entrichten und alle sonstigen gesteigerten Ausgaben auf sich zu nehmen, wenn die in den Lagerbeständen und Außenständen festgelegten Werte nicht ins Rollen gebracht und wenigstens teilweise umgesetzt werden können.

Wir müssen von dem Grundgedanken ausgehen, daß man immer nur in jenem Verhältnis bezahlen kann, in welchem man bezahlt bekommt, und nachdem gerade die oben angeführten nichtzahlenden Länder es sind, welche das Hauptabsatzgebiet der österreichischen Schafwollwarenindustrie bilden, so muß es begreiflich erscheinen, daß der vorzeitige 25prozentige Abbau des Moratoriums in den Kreisen der Schafwollwarenbranche die größten Bedenken hervorrufen mußte. Der 25prozentige Abbau des Moratoriums hat bereits in den ersten vier Wochen seiner Geltung in der Schafwollwarenbranche so viele Verheerungen angerichtet, daß man mit Bangen den großen Hauptzahltagen der Monate November und Dezember entgegensehen müßte, wenn hier nicht rechtzeitig mildernd eingegriffen werden sollte. Der Abbau des Moratoriums müßte unter allen Verhältnissen langsamer erfolgen als bisher, insolange die durch die Kriegsereignisse in Mitleidenschaft gezogenen Provinzen von Handel und Verkehr ausgeschaltet sind. Auch müßte zumindest das eine erreicht werden, daß der Abbau des Moratoriums in der gleichen Weise erfolgt wie in der ungarischen Reichshälfte, weil die österreichische Industrie und ihr Handel durch die kriegerischen Ereignisse auf die finanzielle Hilfe von so großen Absatzgebieten verzichten müssen, daß sie mehr wie jemals auf die Eingänge aus Ungarn angewiesen sind. Nachdem nun kaum anzunehmen ist, daß die ungarische Reichshälfte sich zu einem plötzlichen Abbau von 25 Prozent entschließen wird, so ergibt sich daraus selbst die Folge, daß man bei uns an dem 25prozentigen Abbau nicht wird festhalten können.

Soll die große Schafwollwarenindustrie und der mit ihr in enger Verbindung stehende Handelsstand nicht gefährdet, ja vielleicht für alle Zukunft vernichtet werden, so ist unbedingt notwendig:

1. Daß das Moratorium verlängert,
2. daß der Abbau desselben genau in derselben Weise wie in der ungarischen Reichshälfte erfolge, und
3. daß für den Fall, als letzteres nicht möglich wäre, der Abbau des Moratoriums, ohne Unterschied, ob es sich um Wechsel- oder offene Forderungen handelt, in Monatsraten von höchstens 10 Prozent erfolge.

* * *

Ein Vorschlag des kais. Rates Ernst Krause.

In der letzten Plenarversammlung des Niederösterreichischen Gewerbevereines berichtete der Vorsitzende Präsident Schiel über einen Vorschlag zum Abbau des Moratoriums und führte aus: Diese Angelegenheit ist in ein neues Stadium getreten, als eine neue Art des Abbaues von unserm kaiserlichen Rat Krause vorgeschlagen wurde, welcher nunmehr von allen wirtschaftlichen Korporationen ohne Ausnahme sowie von der Kammer angenommen wurde und jetzt den Gegenstand der Beratung im Justizministerium bildet. Nach Krauses Vorschlag soll der Abbau derart bewerkstelligt werden, daß im Dezember und Jänner vorerst die ganz alten Schulden beglichen werden und dann erst an den Abbau der neuen Fälligkeiten geschritten werden soll. Dieser Vorschlag hat den großen Vorteil der leichten Verständlichkeit und der leichteren Buchführung und entspricht der kaufmännischen Ordnung, während schon für mittlere Betriebe ein besonderes Bureau notwendig würde, wenn die alte Art des Abbaues beibehalten werden sollte, wonach zum Beispiel im Dezember je 10 Prozent von den einzelnen Fälligkeiten, die vor dem August, im August, September, Oktober, November und Dezember entstanden sind, zu berechnen, wenn nötig einzumahnen und einzeln zu verbuchen wären. Statt dieser sechsmaligen Behandlung kann man nach dem neuen Vorschlage mit zwei Buchungen auskommen und kann ferner die Wechsel nunmehr ganz gleich behandeln wie die offenen Forderungen, während nach der alten Art eine fünfmalige Präsentierung unter ganz unverhältnismäßig hohen Kosten notwendig geworden wäre. Selbstverständlich muß sich die Höhe der Abzahlung nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten richten und dürfte voraussichtlich der Dezember, in dem geringere Kassaeingänge erfahrungsgemäß zu erwarten sind, nach dem neuen Vorschlage mit einer geringeren Abzahlung belastet werden als nach der bisherigen Art des Abbaues. Wir haben Aussicht, schloß Präsident Schiel, daß sich das Justizministerium dem von allen wirtschaftlichen Korporationen unterstützten Vorschlag des kaiserlichen Rates Krause anschließen wird.

Fremdenblatt
26./XI. 1914.

84

Der Abbau des Moratoriums.

Die vierte Stundungsverordnung.

Mit Ende November hört die gesetzliche Stundung auf, die mit der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914 für privatrechtliche Geldforderungen gewährt wurde, die vor dem 1. August 1914 entstanden und vor dem 1. Oktober 1914 fällig geworden sind. Nach den Erfahrungen der letzten beiden Monate ist, wie eine amtliche Mitteilung besagt, die Annahme gerechtfertigt, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse es gestatten, mit der Vorschreibng von Abzahlungen auf die bisher gestundeten Forderungen weiter fortzufahren. Laut der übereinstimmenden Auskünfte der Handels- und Gewerbekammern und einer großen Reihe sonstiger Körperschaften sind die Abstattungen, die im Laufe des Oktober und November gemäß den Bestimmungen der geltenden Stundungsverordnung zu leisten waren, in durchaus befriedigender Weise eingegangen; Erschütterungen des Wirtschaftslebens, wie sie von mancher Seite als Folge der festgesetzten Teilzahlungen besorgt wurden, haben sich nirgends gezeigt. Es scheint daher am Platze, weitere Abzahlungen auf die bisher gestundeten Forderungen anzuordnen und derart die Stockungen des Zahlungsverkehres allmählich zu beheben, deren Wirkungen sich im ganzen Geschäftsleben, namentlich auf dem Gebiet des Kreditwesens, schwer fühlbar gemacht haben.

Zufolge der kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1914 (vierte Stundenverordnung), die morgen im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung" kundgemacht wird, sollen im Dezember 1914 25 Prozent der Forderungen, die am 1. August 1914 bereits fällig waren oder im Laufe des August fällig wurden, und im Jänner 1915 25 Prozent der Forderungen bezahlt werden, die vor dem 1. August 1014 entstanden und in den Monaten September und Oktober 1914 fällig geworden sind. Von einer Abzahlung auf die November-, Dezember- und Jänner-Fälligkeiten wird gänzlich abgesehen, um die Schuldner, denen in den Monaten Dezember und Jänner ohnedies große Zahlungen obliegen, nicht zu sehr zu belasten. Die Verordnung teilt die teilweise abzuzahlenden Forderungen in zwei zeitlich zusammenhängende Gruppen — Fälligkeiten bis Ende August und Fälligkeiten während der nächsten zwei Monate —, während nach den Grundsätzen der dritten Stundungsverordnung abwechselnd die Fälligkeiten der Monate mit gerader und ungerader Zahl zu berichten gewesen wären.

Für Forderungen aus Wechseln oder Schecks wird an der Vorschrift, daß mindestens ein Betrag von hundert Kronen zurückzuzahlen sei, in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der abgegebenen Aeußerungen festgehalten, weil bei kleineren Teilzahlungen die Kosten für wiederholte Präsentation und allfällige Protesterhebung unverhältnismäßig groß wären.

Der Rest der Forderungen, auf die Teilzahlungen zu leisten sind wird vorläufig bis einschließlich 31. Jänner 1915 gestundet; bis dahin wird auch sämtlichen im Dezember und Jänner fällig werdenden, aus der Zeit vor dem 1. August 1914 stammenden Forderungen Stundung gewährt.

Der Kreis der aus der Stundung gänzlich ausgenommenen Forderungen wurde dadurch erweitert, daß nunmehr die Zinsen und Annuitäten sämtlicher bücherlich sichergestellten Forderungen zahlbar gestellt werden; damit wird einem Wunsche zahlreicher Vorschußkassen entsprochen, die ihr Geld zum Teil in Hypotheken angelegt haben.

Der schwierigen Lage mancher Kreditgenossenschaften soll die Bestimmung Rechnung tragen, daß Forderungen auf Zahlung der Zinsen und auf Kapitalrückzahlung aus Darlehen von der Stundung ausgenommen werden, die im öffentlichen oder privaten Dienste dauernd angestellten Personen gewährt wurden, deren Dienstbezüge sich seit dem 1. August 1914 nicht wesentlich geändert haben.

Die Leistungen der Versicherungsanstalten wurden beträchtlich erhöht; so sollen nunmehr Lebensversicherungssummen bis zur Höhe von 5000 Kronen, Versicherungssummen in anderen Versicherungszweigen mit einem Betrage von 5000 bis 10.000 Kronen bezahlt werden müssen. Dagegen werden Versicherungsprämien bis zur Höhe von 100 Kronen von der Stundung ausgenommen.

Aus den Bestimmungen über die Behebung von Einlagen bei Kreditinstituten ist hervorzuheben, daß der Betrag, der aus Guthaben in laufender Rechnung oder gegen Kassenscheine für Zwecke der Aufrechterhaltung des Betriebes des Gläubigers verlangt werden kann, auf monatlich 20 Prozent des Guthabens vom 1. August 1914 erhöht wird. Ferner wurde ausgesprochen, daß der Anspruch auf Behebung der für 31. Dezember 1914 abgerechneten Zinsen des laufenden Halbjahres bei Einlagen aller Art der Stundung nicht unterliegt.

Für Wechsel und Schecks sind Erleichterungen bei der Protesterhebung für nicht geleistete Teilzahlungen vorgesehen.

Dem lebhaft geäußerten Wunsche, daß die Frage des Kassenskontos irgendwie geregelt werde, trägt die Bestimmung Rechnung, daß im Zweifel der Kassenskonto nicht abgezogen werden darf, wenn von der Stundung Gebrauch gemacht wurde.

Eine notwendige Folge der Verlängerung der gesetzlichen Stundung ist die Vorschrift, daß der Beginn der Leistungsfrist, die in einem Urteile für eine bisher gestundete Leistung festgesetzt wurde, sich auf den Tag verschiebt, an dem nach der neuen Verordnung Zahlung zu leisten ist. Dem gleichen Gedanken entsprungen ist die Vorschrift, daß eine richterliche Stundung, die unter der Herrschaft des bisher geltenden Rechtes auf die längste überhaupt zulässige Dauer bewilligt wurde, sich von selbst auf die Zeit, für die nunmehr Stundung gewährt wird, nämlich bis einschließlich 31. Jänner 1915, erstreckt; dem Gläubiger bleibt jedoch das Recht vorbehalten, eine Abkürzung der Stundungsfrist zu beantragen, wenn sich die Verhältnisse des Schuldners in der Zwischenzeit zu dessen Vorteil geändert haben sollten. In ähnlicher Weise kann der Schuldner durch Antrag eine Verlängerung einer ihm gewährten Aufschiebung der Exekution auf weitere zwei Monate herbeiführen.

Für Bestandzinsen von Räumlichkeiten, die ganz oder zum größeren Teil für ein geschäftliches Unternehmen benützt werden, kann vom Richter Stundung in der Weise gewährt werden, daß von einer halbjährigen Zinsrate die Hälfte sofort, die andere Hälfte nach einem Vierteljahr und von einer vierteljährigen Zinsrate ein Drittel sofort, ein weiteres Drittel nach je einem Monat zu entrichten ist. Damit der Vermieter nicht zu Schaden komme, wenn der Mieter die Zahlung einer späteren Rate unterläßt, ist vorgesehen, daß er in diesem Falle mit Wirksamkeit für den nächsten Kündigungstermin kündigen kann.

Eine erweiterte Form der richterlichen Stundung wird endlich Gewerbe- und Handeltreibenden, die vorzugsweise in das Zollausland liefern, und Personen zugestanden, die vorwiegend auf Einkünfte aus dem Fremdenverkehr angewiesen sind.

Für Schuldner, die in Galizien oder in der Bukowina ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre geschäftliche Niederlassung haben, wird die mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 13. Oktober 1914 gewährte volle Stundung durch eine gleichzeitig mit der neuen kaiserlichen Verordnung verlautbarte Verordnung des Gesamtministeriums auf weitere zwei Monate erstreckt.

Neue Freie Presse

85

26./XI. 1914.

Die neuen Vorschriften über den Abbau des Moratoriums.

Die neuen Vorschriften über den Abbau des Moratoriums.

Wien, 26. November.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht die folgende kaiserliche Verordnung vom 25. November 1914 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen, (vierte Stundungsverordnung):

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Umfang der Stundung.

§ 1. (1) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, werden gemäß den folgenden Bestimmungen gestundet.

(2) Soweit in den §§ 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist und unbeschadet der in den §§ 18 bis 21 vorgesehenen richterlichen Stundung sind außer den Beträgen, die bereits durch die kaiserliche Verordnung vom 27. September 1914 in der Fassung der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1914 von der Stundung ausgenommen wurden, folgende weitere Beträge von der Stundung ausgenommen und zu bezahlen:

a) 25 Prozent der Forderungen, die spätestens am 31. August 1914 fällig geworden sind, bei Wechseln und Schecks aber mindestens ein Betrag von 100 K., am 14. Dezember 1914, wenn die Forderung spätestens am 14. August 1914 fällig geworden ist, an dem durch seine Zahl dem Fälligkeitstag entsprechenden Tage des Dezember 1914, wenn die Forderung zwischen dem 15. und 31. August 1914 fällig geworden ist;

b) 25 Prozent der Forderungen, die im September und Oktober 1914 fällig geworden sind, bei Wechseln und Schecks, aber mindestens ein Betrag von 100 K., an dem durch seine Zahl dem Fälligkeitstag entsprechenden Tage des Januar 1915.

(3) Der zu zahlende Teilbetrag ist nach dem Betrage der Forderung am 1. August 1914 oder an deren späterem Fälligkeitstage zu berechnen; zugleich mit dem Teilbetrage sind die bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen der ganzen unberichtigten Forderung und allfällige Nebengebühren zu entrichten.

(4) Der Rest der Forderungen, die bis einschließlich 30. November 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, ferner die Forderungen, die im Dezember 1914 und im Januar 1915 fällig werden, werden vorläufig bis einschließlich 31. Januar 1915 gestundet.

Von der Stundung gänzlich ausgenommene Forderungen.

§ 2. Von der im § 1 festgesetzten gesetzlichen Stundung sind gänzlich ausgenommen:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 a. b. G. B.);

2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;

3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;

4. Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888) und der Ersatzinstitute (§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906 und der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;

5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten:

a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen,

b) auf Grund bücherlich sichergestellter Forderungen der Sparkassen und gemeinschaftlichen Waisenkassen,

c) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften,

d) auf Grund anderer bücherlich sichergestellter Forderungen;

6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;

7. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 A. B. G. B.) zustehen;

8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen;

9. Forderung auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Pfandbriefen, fundierten Bankschuldverschreibungen und Teilschuldverschreibungen;

10. Forderungen aus Pfanddarlehen der Pfandleihanstalten und gewerblichen Pfandleiher; doch darf im Betriebe des Pfandleihergewerbes der Verkauf des Pfandstückes nicht früher als sechs Monate nach der ursprünglich bestimmten Verfallszeit vorgenommen werden;

11. Forderungen von Kreditgenossenschaften gegen Personen, die in einem öffentlichen oder privaten Dienste dauernd angestellt sind und deren Dienstbezüge sich seit dem 1. August 1914 nicht wesentlich vermindert haben, auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Darlehen.

Forderungen aus Versicherungsverträgen.

§ 3. (1) Von der gesetzlichen Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:

a) aus Lebensversicherungs-Verträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 500 K. und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 5000 K.,

b) aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme,

c) bei allen anderen Versicherungszweigen bis zur Höhe von 5000 K. und, wenn die Entschädigungssumme 5000 K. übersteigt, auf 5000 K. und 20 Prozent des 5000 K. übersteigenden Betrages der Entschädigungssumme, keinesfalls aber auf mehr als zusammen 10.000 K.,

d) auf Zahlung von Versicherungsprämien bis zur Höhe von 100 K.

Kölnische Zeitung 9./I. 1916.

ihre Karten offen auf den Tisch zu legen.

Mittelstandsfürsorge für heimkehrende Krieger.

Die Zurückführung der aus dem Kriege heimkehrenden Soldaten zu ihrer bürgerlichen Tätigkeit, aus der sie durch die Einberufung zum Heeresdienst gewaltsam entfernt worden sind, bildet eine wichtige und ernste Fürsorge der Staatsregierung. Während es sich während des Krieges hauptsächlich um die Unterbringung invalider Kriegsteilnehmer handelt, wird das Bedürfnis nach einer großzügigen Vermittlung erst nach Beendigung des Krieges hervortreten, wo sich für die vom Heeresdienst Entlassenen bei der Wiederaufnahme des Berufes mannigfache Schwierigkeiten ergeben werden. Zahlreiche Stellen werden alsdann anderweit besetzt, viele Betriebe zum Erliegen gekommen, manche stark gefährdet sein. Die durch die Kriegsbedürfnisse veranlaßte Umwandlung zahlreicher Betriebe und die starke Ersetzung der männlichen Arbeitskräfte durch Frauenarbeit werden tiefgehende Umwälzungen im Gefolge haben, die trotz günstiger Friedensbedingungen auf den Arbeitsmarkt und die Erwerbstätigkeit selbstständiger Gewerbetreibenden einen nachteiligen Einfluß ausüben müssen. Es wird aller Voraussicht auch nicht nur vorübergehend mit einer großen Arbeitslosigkeit, sondern auch mit einer Notlage der Gewerbebetriebe zu rechnen sein. Ein so durcheinander gerütteltes Wirtschaftsleben findet sich nicht so rasch in die alten

---

sich darauf, und jetzt im Unterstand sehnen sie sich danach. An [illegible] Abenden denken sie zurück, wie ihre Arbeit früher Fort-

Bahnen zurück. Namentlich kleine Gewerbetreibende werden alsdann ihren Betrieb überhaupt nicht mehr oder so mit Schulden belastet vorfinden, daß eine absolute Mutlosigkeit ist, zumal sich auch der Regelung der Verhältnisse nur zu leicht andern Stellen zugewendet haben wird. Von verschiedenen Seiten ist daher angeregt worden, den Kriegsteilnehmern aus dem Mittelstande bei Überleitung der nach dem Kriege besonders hart hervortretenden Hemmungen und Schwierigkeiten behilflich zur Seite zu stehen. Insbesondere hat auch der Reichstag am 25. August v. J. eine Resolution gefaßt, welche die verbündeten Regierungen ersucht, den schweren Schädigungen entgegenzuwirken, von denen selbständige Gewerbetreibende infolge der Einberufung zum Heere und der sonstigen Störungen des Krieges betroffen sind, insbesondere wohlwollend nach Beendigung des Krieges unter leichten, ihrer besonderen Lage angepaßten Bedingungen billiger Kredit eröffnet werde.

In Kreisen haben nunmehr die beteiligten Ministerien diesen Anregungen Folge gegeben und eine allgemeine Aussetzung der Fürsorge für den vom Kriege in Mitleidenschaft gezogenen selbständigen Mittelstand in die Wege geleitet. Dabei handelt es sich nicht nur um den gewerblichen Mittelstand (Handwerker und Kleinkaufleute), sondern auch um kleinere Landwirte, sowie um freie Berufe und sonstige selbständige Erwerbstätige. Die Fürsorge, die schon im Hinblick auf die Belastbarkeit der Mittel und der geringen Zahl der für die Durchführung zur Verfügung stehenden Personen nicht den Zweck verfolgen kann, jeden einzelnen Kriegsteilnehmer von der ihm an erster Stelle zufallenden Verantwortlichkeit für sein Fortkommen zu entlasten, sondern sich auf solche Fälle beschränken muß, in denen sich der Einzelne trotz ernster Bemühungen nicht selbst zu helfen in der Lage ist, soll aus der Verschaffung von Betriebsmitteln und aus der Errichtung von Beratungsstellen bestehen. Die Hergabe von Darlehen gegen mäßigen Zinsfuß und gegen die Verpflichtung zur ratenweisen Tilgung soll in erster Linie von den Provinzen übernommen werden. Die erforderlichen Mittel sollen von den Provinzen, Kreisen und wohlhabenderen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Auch der Staat wird, vorbehaltlich der Beteiligung des

Pester Lloyd
21./IX. 1916

21

170

Ein Moratorium für Siebenbürgen.

Budapest, 20. September.

Die Regierung hat mit Rücksicht auf die außerordentlichen Kriegsereignisse, deren Schauplatz die vom Feinde bedrohten siebenbürgischen Gebiete sind, im Interesse der vom feindlichen Einbruch unmittelbar berührten Bevölkerung eine Moratoriumsverordnung erlassen. Dieses siebenbürgische Spezialmoratorium ist auf denselben Prinzipien aufgebaut, die seinerzeit bei dem Erlasse der allgemeinen Kriegsmoratoriumsverordnungen richtunggebend waren. Zweck des Moratoriums ist ein allseitiger, weitgehender Schutz der Schuldner, soweit er sich mit den Berücksichtigung verdienenden Interessen der Gläubiger vereinbaren läßt. Die Verordnung bestimmt einen dreimonatigen Aufschub für alle Forderungen, die vor dem 28. August entstanden sind und nicht später als am 30. November ablaufen. In Anbetracht der hilfsbedürftigen Lage der siebenbürgischen Flüchtlinge unterliegen die Spareinlagen bei den siebenbürgischen, wenn auch geflüchteten Instituten nicht dem Moratorium. Auch die Versicherungsgesellschaften haben Schaden- und Versicherungsbeträge zu bezahlen. Für den Schutz des Schuldners im Prozessual- und Exekutionsverfahren sorgt die Verordnung ebenfalls in weitgehendem Maße. Der Konkurs kann über Ansuchen des Gläubigers gegen den geschützten Schuldner nicht verhängt werden und das im Zuge befindliche Zwangsausgleichsverfahren muß unterbrochen werden. Die wesentlichen Bestimmungen der Verordnung, die voraussichtlich in der morgigen Nummer des Amtsblattes veröffentlicht werden wird, fassen wir in folgendem zusammen:

Im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich das Moratorium im allgemeinen — mit einzelnen Ausnahmen — auf die am linken Ufer der Maros gelegenen siebenbürgischen Gebiete. Des Moratoriums werden jene Schuldner teilhaftig, die auf diesem Gebiete ihre ständige Geschäftsniederlassung, ihren Betrieb, ihre Wirtschaft oder mangels solcher ihren ständigen Wohnsitz haben. Hieher gehören natürlich auch jene, die diese ihre Geschäftsniederlassung oder ihren Wohnsitz infolge der mit dem feindlichen Einbruche verbundenen Ereignisse verlassen und anderswohin verlegen mußten. Dem Moratorium unterliegen nur jene Geldschulden, die auf einem vor dem 28. August zustande gekommenen privatrechtlichen Titel beruhen (Handels- und Wechselgeschäfte mitinbegriffen), sofern sie vor Erlassung der Verordnung abgelaufen sind oder später, jedoch nicht nach dem 30. November, ablaufen. Der Aufschub lautet für eine Frist von drei Monaten; diese drei Monate sind vom Ablauf (von der Fälligkeit) der Schuld zu rechnen; ist aber die Schuld vor dem 28. August bereits abgelaufen, so ist die Stundung vom 28. August in der Weise zu rechnen, daß der Aufschub bei den vor dem 1. September abgelaufenen Schulden sich bis inklusive 30. November erstreckt. Demgemäß dauert beispielsweise hinsichtlich eines am 30. November ablaufenden Wechsels der Aufschub bis einschließlich 28. Februar 1917. Der vor dem 28. August ausgestellte, jedoch nach dem 30. November fällige Wechsel unterliegt vorläufig nicht dem Moratorium, es sei denn, daß das Ministerium die Stundung durch eine neue Verordnung auch auf spätere Fälligkeiten ausdehnen wird.

Hinsichtlich des Aufschubes hat der Erlaß bis 28. August rückwirkende Kraft, das heißt die vor der Inkraftsetzung des Erlasses fällige Schuld ist so zu betrachten, als ob sie bereits von der Fälligkeit an, und sofern die Fälligkeit auf einen Zeitpunkt vor dem 28. August entfällt, als ob sie von diesem Tage an bis zum Inkrafttreten des Erlasses bereits unter den Aufschub gefallen wäre. Dies ist in der Hinsicht wichtig, daß bezüglich dieser Schulden die eventuell bereits eingetretenen Wirkungen des Verzuges annulliert werden und der Schuldner so zu betrachten ist, als ob er nicht säumig gewesen wäre. Der größte Unterschied zwischen dem jetzigen Siebenbürger und dem früheren allgemeinen Moratorium ist der, daß laut des neuen Erlasses die Einlagen der Geldinstitute, sei es auf Einlagebücher oder in laufender Rechnung, nicht dem Moratorium unterliegen, daß also über die Einlagen bei den aus evakuierten Gebieten geflüchteten Geldinstituten der Einleger ebenso verfügen kann wie über seine Einlagen bei den in anderen Gebieten des Landes wirkenden Geldinstituten. Außer den Einlagen bei Geldinstituten kennt der Erlaß — obwohl in ziemlich engem Rahmen — auch sonstige Geldschulden, die nicht dem Moratorium unterliegen. Hierher gehören in erster Reihe die Zinsenkupons und verlosten Titres der siebenbürgischen Pfandbrief-Emissionsinstitute. Diese Institute sind nämlich verpflichtet, diese fälligen Posten zu bezahlen, wogegen sie von ihren in den evakuierten Gebieten wohnenden Schuldnern die Annuitäten nicht fordern können. Auch die Versicherungsgesellschaften haben die eventuellen Schaden- oder Versicherungsbeträge zu bezahlen, können aber die Versicherungsprämie von den in evakuierten Gebieten wohnenden Versicherten nicht fordern. Moratoriumfrei sind ferner die Alimentationsbeträge und Lebensrenten. Desgleichen sind vom Moratorium die Wohnungsmieten, die Pachtzins- und Arbeitslohnschulden ausgenommen, die der Schuldner zu bezahlen hat, auch wenn er ansonsten des Moratoriums teilhaftig ist. Natürlich kann er aber all jene Umstände, die den Schuldner als Wirkung der Kriegsereignisse seiner Verpflichtungen laut der allgemeinen Rechtsnormen entheben, auch gegenüber diesen vom Moratorium ausgenommenen Schulden zu seinem Schutze geltend machen.

Wenn die mit einer Geldschuld belastete Partei (z. B. ein Käufer) auf Grund eines bilateralen Vertrages das Moratorium beanspruchen kann, sind hinsichtlich des Verhältnisses des Moratoriums zu der Gegenleistung, sowie hinsichtlich der Aufrechterhaltung oder Lösung des Vertrages dieselben allgemein bekannten Regeln gültig, die in dieser Beziehung von den allgemeinen Moratoriumsverordnungen, zuletzt vom sechsten Moratoriumerlasse festgestellt wurden. Der Erlaß umfaßt zugleich jene Schutzmaßnahmen, die im prozessualen und außerprozessualen Verfahren im Interesse der vom feindlichen Einbruch berührten Gebiete und insbesondere der geflüchteten Parteien notwendig sind. Was den prozessualen Schutz des Schuldners betrifft, so muß man zwischen moratoriumspflichtigen und moratoriumsfreien Schulden unterscheiden. Wegen Geltendmachung einer moratoriumspflichtigen Schuld kann gegen den Schuldner kein Verfahren eingeleitet werden; das gegen ihn bereits im Zuge befindliche Verfahren ist aber zu suspendieren, sofern der Schuldner selbst seine Fortsetzung nicht wünscht; die einzige Ausnahme hievon bildet der bereits zur Urteilsfällung unterbreitete, alte ordentliche Prozeß, bei dessen Fortführung die Partei in eigener Person regelmäßig nicht mehr mitwirken muß, der also fortgeführt werden kann, auch wenn er sich auf eine moratoriumspflichtige Schuld bezieht. All diese Regeln gelten natürlich auch hinsichtlich jener Prozesse, die gegen die geschützten Schuldner außerhalb der evakuierten Landesgebiete eingeleitet werden, wo immer im Lande und vor welchem Gericht immer das Verfahren im Zuge ist. Hinsichtlich der nicht dem Moratorium unterliegenden Schuld bleibt dem Schuldner das Recht unbenommen, eine richterliche Stundung zu verlangen, d. h. darum anzusuchen, daß das erstinstanzliche Gericht die im Urteil festgesetzte Erfüllungspflicht bis zu einem Zeitpunkt aufschiebe, in welchem die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Schuldners wahrscheinlich ist. Während diese Art des Schutzes die Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners berücksichtigt, gewährt der Erlaß in anderer Richtung jener Prozeßpartei (gleichviel ob Kläger oder Beklagter) Schutz, die infolge des Flüchtens oder im allgemeinen infolge der Kriegsereignisse für die zweckmäßige Führung des Prozesses nicht sorgen kann. Die Verordnung läßt es nämlich zu, daß, wenn im Prozesse eine Partei interessiert ist, die zu einem im Erlasse festgestellten Gebiete gehört, das Gericht das im Zuge befindliche Verfahren sei es über Ansuchen, sei es aber ex offo bis zur Zeit suspendieren könne, in welcher die Partei in der Prozeßführung nicht mehr verhindert sein wird. Auf diese Weise kann jeder auf eine nicht in einer Geldschuld bestehende Verbindlichkeit oder auf eine nicht dem Moratorium unterliegende Geldschuld bezügliche, oder welcher sonstige Prozeß immer (beispielsweise ein Eheprozeß) suspendiert werden; es kann sogar ein auf eine moratoriumspflichtige Geldschuld bezüglicher, im Zuge befindlicher und der Urteilsfällung unterbreiteter ordentlicher Prozeß suspendiert werden. Auch diese Suspendierung kann jedes Gericht des Landes aussprechen, falls in dem vor ihm angängigen Verfahren eine zum geschützten Gebiet gehörige Partei interessiert ist. Der Erlaß schließt die Suspension nur in dem Falle aus, wenn sie den konkreten Umständen gemäß der Billigkeit zuwiderliefe, beispielsweise in Alimentations- und Lebensrentenprozessen. Die auf eine dem Moratorium unterliegende Forderung gerichtete Exekution schließt der Erlaß in demselben Maße aus, beziehungsweise er läßt die Exekution bloß in demselben überaus engen Rahmen zu, wie dies laut der allgemeinen Moratorium-Durchführungsverordnungen der Fall war. Wegen einer moratoriumsfreien Geldschuld kann zwar auch gegen einen den Schutz genießenden Schuldner eine Exekution geführt werden, es besteht jedoch auch hier die Begünstigung, daß der Schuldner die Suspendierung der Exekution auf derselben Grundlage verlangen kann, wie im Prozesse einen Aufschub. Eine Lizitation gestattet der Erlaß — auf Grund welcher Forderung immer — gegen den eines Schutzes teilhaftigen siebenbürgischen Schuldner nur im Ausnahmsfalle: auf Liegenschaften überhaupt nicht, auf bewegliche Sachen aber nur dann, falls diese Gegenstände ohne Wertverminderung nicht aufbewahrt werden können. Der Schutz des Schuldners wird ferner dadurch vollständig gemacht, daß gegen ihn über Verlangen des Gläubigers kein Konkurs verhängt werden kann, und auch das gegen ihn im Zuge befindliche Zwangsausgleichsverfahren unterbrochen werden muß. Hingegen kann um eine grundbücherliche Pränotierung auf die Liegenschaft des Schuldners in derselben Weise angesucht werden, wie es laut der bisherigen Moratoriumsverordnungen der Fall war.

Die Verordnung läßt laut all dessen der flüchtenden und im allgemeinen der durch den rumänischen Einbruch unmittelbar berührten siebenbürgischen Bevölkerung nach allen Richtungen, sowohl auf dem Gebiete des materiellen Rechts, wie auch des prozessualen und außerprozessualen Verfahrens so weitgehenden Schutz angedeihen, daß sie dadurch von jeder Prozeßoperation befreit wird, sofern dies mit den berücksichtigenswerten Interessen der Gläubiger vereinbart werden kann.

13./X. 1916

172

Volkswirtschaft.

Valutastand und internationale Eisenbahntarife

Von **Bruno Weißmayer.**

Budapest, 12. Oktober.

In Nr. 276 des „Pester Lloyd" vom 4. d. M. beschäftigt sich der königliche Zentralbezirksrichter Dr. Eugen Rapoch in einer „Valutastand und internationale Eisenbahntarife" betitelten Studie mit der stark umstrittenen Rechtsfrage, ob die verfrachtende Partei im internationalen Verkehr die Anwendung jedes auf der Beförderungsroute als gültig bestehenden Tarifes beanspruchen kann, oder ob sie genötigt ist, zu dulden, daß die Eisenbahn solche direkte Tarife zur Anwendung bringe, die gegenüber den auf der Beförderungsroute gültigen Lokaltarifen um dreißig bis vierzig Prozent höher sind.

Der Herr Zentralbezirksrichter behandelt die Frage auf rein juristischer, oder besser gesagt formeller Grundlage, während er sich mit ihrem meritorischen, also wirtschaftlichen Teile überhaupt nicht beschäftigt. Vom ökonomischen Gesichtspunkte aus betrachtet, ist der Kernpunkt der Frage darin zu suchen, ob die Eisenbahnen verpflichtet sind, ihre allgemein gültigen Lokaltarife den Verfrachtern auch in dem Falle zur Verfügung zu stellen, wenn die Beförderung über ihre Linien mit internationalen Frachtbriefen erfolgt. Aus tarifpolitischem und wirtschaftlichem Gesichtspunkte kann die Antwort auf diese Frage nur bejahend lauten, da ja die direkten Tarife auf Grund der Lokaltarife gebildet sind und es unter solchen Umständen der reinste Widerspruch wäre, wenn man dem Publikum die direkten Tarife aufoktroyieren wollte. Selbstverständlich handelt es sich bloß um die Inanspruchnahme solcher Tarife, welche den Zwecken des allgemeinen Verkehrs dienen, da ja spezielleren Zwecken dienende Begünstigungen infolge der daran geknüpften Bedingungen ohnehin nur für jene Relationen in Betracht kommen können, für welche sie veröffentlicht wurden.

Den Grundsatz, wonach die verfrachtenden Parteien gegenüber dem direkten Tarif die Anwendung der Lokaltarife nachträglich im Reklamationswege beanspruchen können, haben die Eisenbahnen jederzeit anerkannt und sich im Uebereinkommen zum Betriebsreglement des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen dahin geeinigt, daß solche auf den Lücken des Tarifsystems basierende Uebelstände im Wege des Frachterstattungsverfahrens zu sanieren sind.

Bei ökonomisch geschulter Denkart muß es jedoch unbedingt als ein widernatürlicher Zustand betrachtet werden, daß die Eisenbahnen bei Anwendung des direkten Tarifs zu höheren Frachten gelangen, als wenn die Verrechnung auf Grund der Lokaltarife erfolgen würde. Der Zweck der direkten Tarife besteht darin, daß die Uebersichtlichkeit des Tarifsystems und die billigste Frachtberechnung gesichert werden. Jede Auslegung der maßgebenden Rechtsnormen, welche mit dieser Intention der direkten Tarife im Widerspruche steht, muß als ökonomisch unrichtig bezeichnet werden. Da jedoch die Tarife nicht rechtlichen, sondern wirtschaftlichen Zwecken dienen, müssen wir die Argumentation des Herrn Zentralbezirksrichters als im Grunde verfehlt betrachten.

Aber auch juristisch genommen wird man gegen seinen Standpunkt einiges einwenden dürfen. Der Verfasser behauptet nämlich, daß die Artikel 11 und 12 des Internationalen Uebereinkommens keine Grundlage dafür bieten, um die Eisenbahnen zur Rückerstattung der sich auf Grund der Lokaltarife gegenüber dem angewandten direkten Tarife ergebenden Differenz zu verhalten. Indem jedoch Artikel 11 bestimmt, daß die Berechnung der Fracht nach Maßgabe der zu Recht bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarife erfolgt, räumt er offenkundig einem Tarife dem anderen gegenüber kein Vorrecht ein, sichert er dem direkten Tarife keine größere Bedeutung zu als den Lokaltarifen, sondern stellt vielmehr die gesamte Tarifmaterie ohne jede Einschränkung zur Verfügung des verfrachtenden Publikums. Artikel 12 hingegen, der bestimmt, daß die Eisenbahn im Falle unrichtiger Anwendung des Tarifes das zu viel Erhobene zurückerstatte, erstreckt sich gerade im Sinne unserer Gerichtspraxis auch auf jene Fälle, in denen nicht jener Tarif angewendet wurde, der anzuwenden war. Dementsprechend bietet der Text dieses Artikels des Internationalen Uebereinkommens eine rechtliche Grundlage für die Inanspruchnahme der Lokaltarife, und somit wird die Auffassung des verfrachtenden Publikums nicht bloß durch wirtschaftliche, sondern auch durch rechtliche Gesichtspunkte unterstützt.

Der Herr Verfasser gibt dem Publikum den Rat, daß es, um die Anwendung der direkten Tarife zu vermeiden, die Verrechnung auf Grund der Lokaltarife in den Frachtbriefen vorschreibe. Dieser Rat ist ökonomisch überflüssig, juristisch hingegen unrichtig. Gemäß Artikel 6 (1) e des J. Ü. darf der Aufgeber im Frachtbriefe nur die Anwendung solcher Spezialtarife vorschreiben, die mit einer beschränkten Schadenersatzpflicht der Eisenbahn verknüpft sind (J. Ü. Artikel 14 und 35). Die Vorschrift anderer Tarife wird vom J. Ü. nicht bestimmt, ja Artikel 6 (3) verfügt direkt: „Die Aufnahme weiterer Erklärungen in den Frachtbrief ... ist unzulässig, sofern sie nicht durch dieses Uebereinkommen für statthaft erklärt sind." Dementsprechend wird das Recht der Aufgeber zum Vorschreiben von Tarifen durch das J. Ü. direkt ausgeschlossen, und durch den Umstand, daß die Eisenbahnen in der Praxis solche Tarifvorschriften tolerieren, wird an der Rechtslage absolut nichts geändert.

Wir betrachten es als außer Zweifel stehend, daß unser oberstes Gericht, wenn diese strittige Frage ihm vorliegt, unter Berücksichtigung der ökonomischen und der juristi-

---

Präsident schloß nun — es war bereits 8 Uhr — die Debatte.

Emil Vértes (in persönlicher Sache) erklärt, daß wenn auch seine gestrige Kritik vielleicht etwas zu scharf war, ihm dennoch die Absicht vollständig fern stand, irgend jemand zu beleidigen. Ihn leiten keine persönlichen Motive, sondern nur das Gefühl für das Wohl der Hauptstadt.

Dr. Wilhelm Vázsonyi macht als Antragsteller von seinem Rechte auf das Schlußwort Gebrauch. Er polemisiert zunächst gegen die Ausführungen Samuel Glücksthals über die Ausmerzung der Parteipolitik aus diesem Saale. Wenn wir die Organisierung der städtischen Bürgerschaft fördern wollen, genügt es nicht, nur die Parteipolitik auszuschließen. Die städtische Bevölkerung, die bisher vergebens in verschiedenen politischen Parteien ihre Geltendmachung gesucht hat, muß zunächst in ihrer Gänze vereint werden. Gewerbetreibende, Kaufleute, Lateiner, Angestellte, Arbeiter: sie alle müßten auf Grund gleicher Rechte vereinigt werden, damit das Gewicht der städtischen Bevölkerung sich erhöhe. Die städtische Bürgerschaft muß ihre eigene politische Partei schaffen. Angesichts der allgemein wahrnehmbaren Zurücksetzung der städtischen Bürgerschaft durch die übrigen Faktoren des öffentlichen Lebens ist eine Vereinigung unerläßlich. Sie ist aber für sich allein nicht genug. Wir sind unser hier im Stadthaussaale viel zu wenige, allzu viele stehen noch draußen, die man zum Hasse gegen die städtische Bürgerschaft erziehen will und denen wir den Eintritt hieher ermöglichen wollen, um so alle Hemmnisse entfernen, alle Schichten der städtischen Bevölkerung zu einem Ziele vereinen zu können. Diesem Zwecke dient der Antrag des Redners. Die Organisierung der städtischen und insbesondere der hauptstädtischen Bevölkerung ist nur auf der Grundlage des allgemeinen, geheimen Wahlrechtes möglich. So lange es Volksschichten gibt, die hier nicht ihre Vertreter besitzen, werden die Angriffe gegen die Hauptstadt und gegen ihre Vertretung immer auf fruchtbaren Boden fallen. Zum Schlusse ersucht Vázsonyi nochmals nachzuweisen, daß sein Antrag gerade jetzt aktuell sei. Er bittet um die Annahme dieses Antrages. (Lebhafte Éljenrufe und Applaus.)

Bürgermeister Dr. Stefan Bárczy reflektiert auf einige Bemerkungen einzelner Redner, die die Verwaltung der Betriebe kritisiert hatten. Es wurde unter anderem beanstandet, daß der Instrumentenbetrieb auch Lebensmittel für die Spitäler geliefert hat. Nun, wenn der Betrieb anständige Waren geliefert hat, besteht keine Ursache zu einem Tadel. Was die Frage der Verantwortlichkeit betrifft, ist es ganz unberechtigt, den Bürgermeister oder den Vizebürgermeister für die geschehenen Mißbräuche verantwortlich zu machen.

Die gegen den Vizebürgermeister Dr. Bódy (Stürmische Rufe: Éljen Bódy!) gerichtete Hetze ist vollständig ungerechtfertigt und ungerecht, Redner sagt dies aus vollster Ueberzeugung. Selbst wenn Dr. Bódy tatsächlich Fehler begangen hätte, ist es ungerecht, gegen ihn, der auf eine dreißigjährige verdienstvolle Arbeit zurückblicken kann, solche Angriffe zu richten. (Stürmischer Beifall.) Redner verspricht gern, ehestens für eine Regelung der Verwaltung und Geschäftsgebarung der Betriebe zu sorgen. (Beifall.) Auf den Vorwurf, daß gegen den Stadtrepräsentanten Melkó eine wahre Hetze veranstaltet worden sei, bemerkt er, daß von einer Hetze keine Rede sein könne, daß man aber Melkó tatsächlich unwürdig bei der Stadt behandelt habe, was der Redner aufrichtig bedauert. (Lebhafter Beifall.) In wirksamer Weise polemisierte der Bürgermeister gegen jenen Teil der Rede Waigands, worin dieser auf die von der Leitung der Hauptstadt angeblich begangenen Fehler hinwies. Die Investitionspolitik der Hauptstadt verdient keinen Tadel, eher Anerkennung. (Lebhafter Beifall.) Er bittet, seinen Bericht zur Kenntnis zu nehmen. (Langanhaltende Éljenrufe und Applaus.)

Die meisten Stadtrepräsentanten riefen: Wird einstimmig angenommen, doch man hörte auch Gegenrufe, was den Bürgermeister veranlaßte, die Abstimmung über seinen Bericht anzuordnen.

Die Abstimmung ergab, daß mit Ausnahme von fünf Stadtrepräsentanten alle übrigen den Bericht zur Kenntnis nahmen.

Als der Bürgermeister das Resultat der Abstimmung verkündete, brachte ihm der Munizipalausschuß warme Ovationen dar, die zum Teile aber auch dem Vizebürgermeister Dr. Bódy galten.

Nachdem auch noch der Antrag Dr. Vázsonyis betreffend die Regelung der Geschäftsgebahrung der kommunalen Betriebe angenommen worden war, beschloß die Generalversammlung einstimmig, den Wahlrechtsantrag Dr. Vázsonyis auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu setzen.

Von der heutigen Tagesordnung wurde bloß der erste Punkt: die Vorlage des Magistrats über die Unterstützung der siebenbürgischen Flüchtlinge erledigt; sie wurde selbstverständlich ohne Bemerkung angenommen.

Es war fast 9½ Uhr, als Dr. Bárczy den Schluß der Generalversammlung verkündete.

Vossische Zeitung
28./X. 1916
173

№ 553 Sonnabend (Morgen) **Dritte Beilage zur Vossischen Zeitung.** 1916 28. Oktober

Annahme des neuen 12 Milliarden-Kredits.

Der Antrag auf Haftentlassung Liebknechts abgelehnt. — Einsetzung des Ausschusses für Auslandspolitik.

Deutscher Reichstag.

68. Sitzung, Freitag, den 27. Oktober.

Am Tische des Bundesrats: Dr. Helfferich, Graf Roedern, Lisco.

Vizepräsident **Dr. Paasche** eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 15 Minuten.

Das Haus ehrt das Andenken des verstorbenen Abgeordneten Hofrichter-Köln (Soz.).

Kleine Anfragen.

Abg. Dr. **Rießer** (ntlb.) weist in einer Anfrage darauf hin, daß gewisse Reformen zur Vereinheitlichung der Prüfung der Anwärter auf den Konsular- und diplomatischen Dienst in Aussicht gestellt sind, ferner eine erhebliche Erweiterung der Prüfungsgegenstände sowie die Zuziehung von zwei Vertretern des praktischen Wirtschaftslebens zu den Examinatoren. Dr. Rießer fragt an, ob diese Reformen bereits durchgeführt sind, und ob der Reichskanzler gewillt ist, sie, soweit dies noch nicht geschehen ist, auch während des Krieges zu verwirklichen.

Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt **Zimmermann:** Um die Prüfung der Anwärter auf den Konsular- und diplomatischen Dienst im Sinne des Reichstags zu vereinheitlichen und auf eine breitere Basis zu stellen, sind bereits im Jahre 1914 neue Bestimmungen ausgearbeitet worden. Es ist dabei auch auf die Zuziehung von Vertretern des praktischen Wirtschaftslebens Bedacht genommen. Die neuen Bestimmungen können jederzeit in Kraft gesetzt werden, auch während des Krieges, sobald sich ein Bedürfnis dazu zeigt. Einstweilen wird bei der Besetzung von Stellen auf die Beamten zurückgegriffen, die bisher im feindlichen Auslande tätig waren und frei geworden sind, so daß jetzt neue Stellen nicht erforderlich sind. Die Prüfungsanwärter stehen zurzeit im Felde. Der Krieg hat hier die Durchführung neuer Einrichtungen verzögert, wir haben aber auch wertvolle Erfahrungen gemacht. (Hört, hört! und Heiterkeit.) Wir werden sie bei der Ausbildung der Anwärter nicht vorübergehen lassen. (Erneutes Hört, hört! und Heiterkeit.) Die Erfahrungen sollen bei der künftigen Reform berücksichtigt werden, daher werden die Vorarbeiten noch einer eingehenden Nachprüfung unterzogen. (Hört, hört! Heiterkeit, Unruhe links.)

Abg. **Dr. Rießer** (ntlb.) fragt an, was geschehen soll, um den Reichs- und Staatsbeamten, besonders den mittleren und unteren, die durch die Lebensmittelteuerung in Bedrängnis geraten sind, zu helfen.

Direktor im Reichsschatzamt **Schröder:** Infolge der außergewöhnlichen Teuerungsverhältnisse hat die Reichsleitung mit Wirkung vom 1. Oktober 1915 den geringer besoldeten Beamten eine Kriegszulage gewährt. Diese ist wegen der gesteigerten Kosten aller Lebensbedürfnisse fortgesetzt ausgebaut worden, insbesondere hat die Regelung vom 1. Juli 1916 den beteiligten Beamten wesentliche Erhöhungen gebracht. Die Maßnahmen sind jederzeit im Einvernehmen mit der königlich preußischen Regierung erfolgt und auch den übrigen Bundesstaaten zur Kenntnis gebracht worden. Die Angelegenheit ist hiermit aber nicht als abgeschlossen anzusehen, zur Zeit schweben Erwägungen, ob nicht mit Rücksicht auf die weiter steigenden Preise der notwendigen Lebensbedürfnisse eine erneute Erhöhung der Sätze erfolgen soll. Für die im Ruhestand befindlichen Beamten ist auf diese Weise nicht der gewünschte Erfolg zu erreichen. Deshalb ist ein entsprechender Betrag in dem neuen Etat ausgeworfen, um den im Ruhestand befindlichen Beamten und den Hinterbliebenen von Beamten die nötige Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs.

Abg. **Keinath** (ntlb.) bittet um eine klare Auslegung des Begriffs „Gegenstände des täglichen Bedarfs" und „Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs".

Direktor im Reichsamt des Innern **Müller:** Der Begriff „Gegenstände des täglichen Bedarfs" kommt zuerst in dem Gesetz über die Höchstpreise von 1914 vor. Der Zweck der Vorschrift ist, ihm eine möglichst weitgehende Auslegung zu geben. Er umfaßt alle Gegenstände, die zur Lebensführung gehören und beschränkt sich nicht nur auf Lebensmittel. Das Reichsgericht hat am 12. Mai 1916 dem Begriff eine Auslegung gegeben, in der gesagt wird, daß der Begriff sich nicht nur auf Nahrungsmittel im engeren Sinne beschränkt, sondern auch auf andere Gegenstände des täglichen Bedarfs. Die Gegenstände müßten jedoch solche sein, durch welche die Bedürfnisse der Gesamtheit des Volkes befriedigt würden. Man wird abwarten müssen, ob diese Auslegung die genügende Klarheit schafft.

Abg. **Bassermann** (ntlb.) fragt nach den Gegenmaßnahmen, die der Reichskanzler anläßlich der Beschlagnahme deutschen Eigentums in Portugal getroffen hat.

Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt **Dr. Krieger:** Die portugiesische Regierung hat in ihren Verordnungen vom 20. und 23. April d. J. jeden Handel mit Deutschland verboten und außerdem die zwangsweise Sequestrierung und Zwangsverwaltung des dort befindlichen deutschen Eigentums angeordnet. Die portugiesischen Behörden sind noch über diese Maßnahme hinausgegangen und haben in verschiedenen Fällen deutsches Eigentum zwangsweise verkauft und mehr oder weniger verschleudert. (Hört, hört!) Deutscherseits wurde dagegen nachdrücklicher Protest erhoben, welcher zunächst zur Einstellung des Zwangsverkaufs führte. Er wurde jedoch auf Grund der Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz wieder aufgenommen, ohne daß der dagegen nochmals eingelegte Protest wieder Erfolg gehabt hätte. Die deutsche Regierung ist sofort beim Bekanntwerden dieses Vorgehens zur Vergeltung geschritten. Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Mai bestimmt, daß Zahlungen an Portugal verboten sind, portugiesisches Vermögen der Sperre unterliegt und unter Zwangsverwaltung gestellt werden kann. Ueber eine Beschlagnahme portugiesischen Vermögens in Deutschland hat sich die kaiserliche Regierung die Entschließung vorbehalten, bis die Ergebnisse des letzten Protestes sich übersehen lassen.

Deutschland und Spanien.

Abg. **Schiffer**-Magdeburg (ntlb.) stellt folgende Anfragen:

In Spanien ist wegen der Versenkung von Frachtschiffen durch deutsche U-Boote eine gewisse Erregung entstanden, obgleich diese Maßnahme sich durchaus im Rahmen der völkerrechtlichen Bestimmungen hält.

Ist der Herr Reichskanzler in der Lage, darüber Mitteilung zu machen, ob die königlich spanische Regierung wegen dieser Vorgänge vorstellig geworden ist, und wenn dies der Fall gewesen ist, welche Antwort ihr gegeben wurde?

Unterstaatssekretär **Zimmermann** vom Auswärtigen Amt: Am 26. September d. J. übergab der königlich spanische Botschafter dem Auswärtigen Amt eine Protestnote wegen der Versenkung des spanischen Dampfers „Louisa Da West".

Der Protest wurde damit begründet, daß der Dampfer ausschließlich mit Früchten, Zwiebeln und Pflaumen beladen gewesen sei. Außerdem wurde Protest erhoben gegen die der Schiffsmannschaft angeblich widerfahrene Behandlung. In der Antwort des Auswärtigen Amtes an den königlich spanischen Botschafter wurde zunächst darauf hingewiesen, daß die Versenkung des Schiffes nach den Regeln des Kreuzerkrieges den von den Großmächten unterzeichneten Deklarationen und der deutschen Prisenordnung erfolgt ist; sodann wurde die Einholung näherer Auskunft bei den zuständigen deutschen Marinebehörden in Aussicht gestellt. Inzwischen war der spanische Botschafter im Auftrage seiner Regierung auf die Versenkung spanischer Schiffsladungen generell zurückgekommen; er führte aus, daß der spanischen Volkswirtschaft hierdurch schwerer Schaden zugefügt und Tausende von Familien, die von der Früchteproduktion leben, ruiniert würden. Die kaiserliche Regierung hat im Einvernehmen mit dem Admiralstab der Marine durch den Botschafter in Madrid ihre Bereitwilligkeit erklärt, mit Rücksicht auf die ärmere Bevölkerung Spaniens die von Spanien ausgehenden Früchteladungen nach England durch unseren Botschafter, bzw. unsere Konsulate feststellen und zutreffendenfalls Begleitscheine ausstellen zu lassen, die von unseren Seestreitkräften respektiert werden würden. Die kaiserliche Regierung ging dabei von der Voraussetzung aus, daß die spanische Regierung unverzüglich bei der englischen Regierung das Durchlassen spanischer Fruchtsendungen nach Deutschland durchsetzen und bewirken würde. Diese Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Abg. **Gothein** (Vpt.) fragt wegen der Verweigerung der Reichswochenhilfe an Ehefrauen von Seeleuten, deren Ehemänner durch kriegerische Ereignisse im feindlichen oder neutralen Ausland zurückgehalten sind, durch das Versicherungsamt Rostock und das Oberversicherungsamt Schwerin.

Ministerialdirektor Dr. Caspar vom Reichsamt des Innern: Ob die Erhöhung der Reichswochenhilfe auch auf die Ehefrauen von im Auslande zurückgehaltenen Seeleuten zutrifft, kann zweifelhaft erscheinen. Der Staatssekretär hat aber gegen wohlwollendste Auslegung nichts einzuwenden und damit stimmt die Haltung der zuständigen Behörden überein. Nur das Versicherungsamt Rostock hat sich auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt. Eine Beschwerde der Seeberufsgenossenschaft hat uns diese Sachlage zur Kenntnis gebracht. Wir verhandeln darüber mit der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung.

Liebknecht und Rühle.

Es folgt der Bericht der Geschäftsordnungskommission über ein Schreiben des Gouvernementsgerichts in Thorn um Genehmigung zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Abg. Dr. Liebknecht (wild) wegen Vergehens gegen die §§ 110 und 130 St.G.B. Die Dresdener Staatsanwaltschaft verlangt die Genehmigung zur Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Strafverfahrens gegen den Abg. Rühle (wild; Soz.). Bei Dr. Liebknecht handelt es sich um Teilnahme an einer polizeilich nicht angemeldeten sozialdemokratischen Jugendkonferenz in Jena zu Ostern 1915. Dr. Liebknecht war damals bereits Armierungssoldat und soll sich durch Teilnahme an dieser Konferenz, die Beschlüsse im Sinne des internationalen Sozialismus gefaßt hat, strafbar gemacht haben. Abg. Rühle soll sich der Beleidigung des Generalgouverneurs von Belgien Frhrn. v. Bissing schuldig gemacht haben. Die Kommission beantragt in beiden Fällen, die Genehmigung zur Einleitung bzw. Fortsetzung der Strafverfahren zu versagen.

Abg. **v. Payer** (F. Vpt.) begründet die Anträge der Kommission. Das Schreiben des Gouvernementsgerichts Thorn läßt nicht erkennen, inwieweit Dr. Liebknecht persönlich an der Beratung oder an der Verbreitung der Resolution teilgenommen hat. In der bloßen Teilnahme an der Konferenz aber konnte die Mehrheit der Kommission nicht ein so schweres Vergehen erblicken, daß sie deswegen von ihrem alten Grundsatz, die Genehmigung zu versagen, abweichen zu müssen glaubte. Der Beleidigung des Frhrn. v. Bissing soll der Abg. Rühle sich durch einen Feldpostbrief schuldig gemacht haben. Die Täterschaft soll durch Schriftvergleichung angeblich bewiesen sein. In dem Brief wird nach Form und Inhalt stark übertrieben ein Urteil über das Verhalten der deutschen Regierung und ihrer Organe gegen den belgischen Staat und die belgische Bevölkerung gefällt, in dem man zweifellos eine Beleidigung des Antragstellers und seiner Untergebenen finden kann. Trotzdem hat sich die Kommission auf den Standpunkt gestellt, auch wenn man die Täterschaft des Abg. Rühle als genügend erwiesen unterstellt, die Genehmigung zur Durchführung des Strafverfahrens zu versagen. Der Zweck des Briefes ist offensichtlich in erster Linie nicht die Beleidigung des Antragstellers und seiner Untergebenen, sondern eine Bloßstellung der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion vor der deutschen Arbeiterschaft. Die Angriffe gegen den Antragsteller erscheinen nur als Mittel zur Durchführung dieses Zweckes. So ungerechtfertigt und kritiklos an sich die Angriffe des Abg. Rühle erscheinen, so stellt sich das in ihnen liegende Verschulden doch nicht so schwer dar, daß es gerechtfertigt erscheinen könnte, den Abg. Rühle durch das gegen ihn einzuleitende Strafverfahren möglicherweise an der Ausübung seiner Mandatspflichten zu verhindern. Die Kommission beantragt daher einstimmig, die Genehmigung zu versagen.

Ohne Debatte stimmt das Haus in beiden Fällen den Anträgen der Geschäftsordnungskommission zu.

Es folgt der Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission über den Antrag Bernstein (Soz. Arb.) auf Aufhebung des gegen den Abg. Dr. Liebknecht bei dem Militärgericht anhängigen Strafverfahrens und Aufhebung der Untersuchungshaft für die Dauer der Sitzungsperiode. Die Kommission beantragt, den Antrag abzulehnen.

Abg. **v. Payer** (Vpt.): Das militärgerichtliche Verfahren gegen Dr. Liebknecht hat den Reichstag schon einmal beschäftigt. Damals hat der Reichstag einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens abgelehnt, und das militärgerichtliche Verfahren hat inzwischen seinen Gang genommen und Dr. Liebknecht ist vom Kriegsgericht zu zwei Jahren sechs Monaten Zuchthaus und Ausstoßung aus dem Heer, vom Oberkriegsgericht aber zu vier Jahren einen Monat Zuchthaus, Entfernung aus dem Heer und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für sechs Jahre verurteilt worden. Es schwebt gegenwärtig das Revisionsverfahren beim Reichsmilitärgericht. Zweifellos wäre der Reichstag formell befugt, auch jetzt noch eine Aussetzung des Verfahrens zu beschließen, wenn die Sachlage sich wesentlich geändert hätte. Darüber gingen in der Kommission die Meinungen auseinander. Die einen sagten, die wesentliche Erhöhung der Strafe durch das Oberkriegsgericht und vor allem die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte sei ein Beweis für die Notwendigkeit, die Erledigung des Verfahrens einer weniger erregten Zeit zu überlassen. Die Mehrheit sagte jedoch, daß durch die beiden Urteile jetzt eine viel sichere Beurteilung des Tatbestandes möglich sei. Die Differenz zwischen dem ersten und zweiten Urteil bestehe nur in der Frage der Strafzumessung und sei nicht so erheblich, daß der Reichstag den einmal gefaßten Beschluß aufzuheben eine Veranlassung hatte.

Abg. **Landsberg** (Soz.): Wir stimmen für den Antrag Bernstein. Im Interesse des Reichstags und des Reiches hätten wir gewünscht, daß der Reichstag schon das erstemal den Antrag auf Einstellung des schwebenden Verfahrens angenommen hätte. Das Oberkriegsgericht hat dadurch, daß es bei Liebknecht ehrlose Gesinnung annahm, zweifellos die Persönlichkeit des Angeklagten falsch beurteilt. Darüber sind sich alle einig, die die politische Laufbahn dieses komplizierten Charakters verfolgt haben. Liebknecht wollte das Deutsche Reich nicht schädigen, sondern er wollte die Massen in Bewegung setzen, um einen Frieden zu erzwingen, der zu einer Versöhnung der Völker führt. Das ist keine ehrlose Handlung. Hoffentlich kommt das Reichsmilitärgericht zu dem Ergebnis, daß die endgültige Entscheidung über den Fall Liebknecht in Friedenszeiten gefällt wird.

Abg. **Stadthagen** (Soz. Arb.): Der Reichstag muß dafür sorgen, daß seine Mitglieder unter allen Umständen an den Sitzungen teilnehmen können, ohne Rücksicht auf ihren politischen Standpunkt. Liebknecht hat seine Tat eingestanden, eine Verdunklung des Tatbestandes war also nicht zu befürchten. Liebknecht ist ein Ehrenmann durch und durch. Er wollte den Frieden herbeiführen, aber nicht die Kriegsmacht des Deutschen Reiches schädigen. Man will Liebknecht aus dem Reichstage verdrängen. Es ist eine unerhörte Fälschung, wenn man der Oeffentlichkeit sagt, Liebknecht habe den Landesverrat eingestanden.

Abg. **Rühle** (wild.-soz.): Liebknecht wird die Ablehnung dieses Antrags als höchste Genugtuung empfinden. (Unruhe.) Seine Politik wird fortgesetzt trotz aller Verfolgungen, seine Befreiung wird das Werk der Arbeitermassen und der Erfolg des Klassenkampfes sein, auf den sich die Arbeiter wieder besinnen werden. Dieses Parlament unterstützt den Raubzug des Imperialismus.

Vizepräsident **Dove** ruft den Redner zur Ordnung, ebenso den Abg. Vogtherr (Soz. Arb.), der diese Aeußerung billigt.

Abg. **Rühle:** Im Sinne Liebknechts appellrere ich an die Massen, ihre Pflicht zu tun. (Abg. **Kreth** (kons.): War sehr schön!)

Der Ausschußantrag wird gegen die Stimmen beider sozialdemokratischer Fraktionen und der Polen angenommen.

Der neue Zwölfmilliardenkredit.

Auf der Tagesordnung steht dann die erste Beratung eines Gesetzes über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalt. Die Vorlage fordert einen neuen Kredit von 12 Milliarden Mark.

Staatssekretär des Reichsschatzamtes Graf **Roedern** leitet den Gesetzentwurf ein. Die bisher vom Reichstag der Finanzverwaltung für die Kriegszwecke bewilligten Kredite belaufen sich im ganzen auf 52 Milliarden Mark. Die Finanzverwaltung ist zunächst stets mit der Ausgabe kurzfristiger Schatzanweisungen vorgegangen, um regelmäßig im März und September jedes der drei letzten Haushaltjahre eine Fundierung in langfristige Anleihen folgen zu lassen. Die Summe von über 47 Milliarden Mark, die auf diese Anleihen gezeichnet und mit 35 Milliarden Mark heute bereits eingezahlt ist, beweist den Erfolg dieser Anleihepolitik in bisher ungeahnter Weise. Das deutsche Volk hat diese Milliardensummen aus eigener Kraft aufgebracht. Die ersten vier Anleihen zeigten im wesentlichen denselben Typus, denselben Zinsfuß und alle fast denselben Ausgabekurs. Nachdem auf diese Weise rund 36 Milliarden Mark aufgebracht waren, konnte man sich wohl fragen, ob auch die fünfte Anleihe zu denselben Bedingungen unterzubringen sein würde. Der Reichsbankpräsident, dessen energischer Unterstützung die Finanzverwaltung auch bei dieser Anleihe den größten Dank schuldet, hat wiederholt erklärt, daß besondere Anreizmittel nicht notwendig sein würden, und daß die ethischen Momente auch heute beim deutschen Volke entscheidend für den Erfolg der Anleihen sein würden. Die Erwartung des Reichsbankpräsidenten hat nicht getrogen, 10 652 000 000 Mark sind gezeichnet worden und die Zeichnungen werden sich, wenn man die noch ausstehenden Feld- und Ueberseezeichnungen mit hinzurechnet, auf annähernd 4 Millionen Zeichner verteilen. Bei dieser Verteilung zeigt sich kein großer Unterschied gegenüber den früheren Anleihen. Es handelt sich auch hier um eine Volksanleihe. Allen diesen Kreisen gilt an erster Stelle unser Dank.

In hohem Maße sind bei der Werbe- und Aufklärungsarbeit auch diesmal die Beamten der Bundesstaaten durch die Geistlichkeit und Lehrer unterstützt worden. Wertvolle Hilfe haben neben allen Banken wieder die Sparkassen, die Kreditgenossenschaften und insbesondere auch die Landschaften trotz ihres verminderten Personalbestandes uns zuteil werden lassen. Besonders dankbar möchte ich aber heute auch der verständnisvollen Mitarbeit der Presse gedenken, die sich in allen Bundesstaaten wieder in den Dienst der Sache gestellt hat. Wenn manche der Anleihe abträglichen Gerüchte nicht den Zweck ihrer Urheber erreicht haben, so ist dies nicht zum wenigsten der Aufklärungsarbeit zu danken, die in dem politischen und Handelsteil unserer Blätter unermüdlich geleistet worden ist.

Am 30. September waren schon etwa 5½ Milliarden Mark auf die Anleihe eingezahlt, jetzt haben die Einzahlungen schon 8½ Milliarden Mark überschritten, obgleich bis zum 18. Ok-

Neues Wiener Tagblatt
29./XI. 1916

Die Erneuerung der richterlichen Stundung.

Enquete im Justizministerium.

Die richterliche Stundung von Zahlungsverpflichtungen war eine neue Einrichtung im Rechtsverfahren, die durch unvermeidliche Rücksichtungen des Krieges auf das Wirtschaftsleben hervorgerufen wurde und einige Monate nach Kriegsbeginn mit Geltungsdauer bis Ende 1916 in Wirksamkeit gesetzt wurde. Der nahe bevorstehende Ablauf der Verordnung bot dem Justizministerium die Veranlassung, die Interessenten über die Zweckmäßigkeit der neuen Institution zu befragen, um die sachgemäße Grundlage für eine eventuelle Erneuerung zu erlangen. Gestern wurde nun im Justizministerium unter dem Vorsitz des Sektionschefs Dr. Ritter von Schauer eine Enquete über diese Frage abgehalten, und der Verlauf der Beratung ergab eine volle Uebereinstimmung der Enqueteteilnehmer darüber, daß sich die richterliche Stundung in der Praxis bewährt habe. Gleichzeitig wurde eine Erweiterung der einschlägigen Bestimmungen angeregt auf Schuldverpflichtungen von aus dem Felde Zurückkehrenden, und zwar soll für derartige Schulden durch richterliche Stundung ein Moratorium dann zugebilligt werden können, wenn die Schuld vor dem 1. August 1914, also vor Kriegsbeginn, entstanden ist.

Die gesetzliche Grundlage der richterlichen Stundung bildet die kaiserliche Verordnung vom 22. Dezember 1915, RGB. Nr. 384. Gemäß dieser Verordnung können die Gerichte für privatrechtliche Geldforderungen, die vor dem 1. August 1914 entstanden sind, auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, im Urteil eine längere als die gesetzmäßige Leistungsfrist bestimmen. Diese richterliche Stundung kann für die ganze Forderung oder einen Teil derselben, jedoch nicht über den 31. Dezember 1916 hinaus gewährt werden und läuft hienach, wie bemerkt, mit Ende dieses Jahres ab.

In der gestrigen Enquete im Justizministerium wurde auch von den Interessenten die Auffassung zum Ausdruck gebracht, daß sich die Einrichtung der richterlichen Stundung gut bewährt habe, und daß die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 22. Dezember 1915 auch weiterhin in Kraft bleiben sollten. Der Richter soll demnach auch fernerhin die Befugnis haben, denjenigen Schuldnern, deren Verhältnisse eine Berücksichtigung erheischen, Stundung und sonstigen Schutz vor Rechtsnachteilen auch über das laufende Jahr hinaus zu gewähren. Was die Frist, bis zu welcher die richterliche Stundung erstreckt werden soll, betrifft, so dürfte dieselbe mit dem 31. Dezember 1917 festgesetzt werden. Die bisher von der richterlichen Stundung ausgenommenen Forderungen dürften auch in der neu zu erlassenden kaiserlichen Verordnung ausgenommen bleiben. Die bisherige richterliche Stundung, welche für Exporteure und Fremdenverkehrsinteressenten in der kaiserlichen Verordnung festgesetzt ist, wird ebenfalls beibehalten werden. Diesen kann nämlich nach den geltenden Verordnungen auch die richterliche Stundung für Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen, aus Miet- und Pachtverträgen, für verkaufte und gelieferte Sachen sowie für Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten, die vor dem 1. August 1914 entstanden sind, gewährt werden.

Die Stundung soll, wie erwähnt, anläßlich der Erneuerung der Verordnung eine bemerkenswerte Erweiterung erfahren, und zwar zugunsten von Militärpersonen und diesen Gleichgestellten, welche nach der Demobilisierung aus dem Kriege heimkehren. Für Schuldner in diesen Militärkategorien soll ein Moratorium eingeführt werden, welches ihnen jedoch auch ohne ein Einschreiten beim Gericht zuteil werden soll. Das Moratorium soll auch zugunsten der Ehegatten und sonstigen ihren Haushalt teilenden nahen Angehörigen solcher Personen gewährt werden.

Die Dauer des Moratoriums dürfte den Ergebnissen der Enquete zufolge mit vier Monaten nach dem Kriege festgesetzt werden. Die Vertreter der Arbeitgeber beantragten eine Dauer von drei Monaten, die Vertreter der Arbeitnehmer von sechs Monaten, das Justizministerium dürfte sich für eine mittlere Dauer von vier Monaten entscheiden. Diese Art der gesetzlichen Stundung soll sich jedoch nur auf jene Geldforderungen beziehen, deren Entstehung in die Zeit vor dem 1. August 1914 fällt. Den Anlaß zu diesem zu begrüßenden Beschluß bot eine Eingabe, welche der Gehilfenausschuß des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft im Mai dieses Jahres dem Justizministerium überreicht hat. Diese Eingabe petitionierte um Erstattung eines Moratoriums und um Festsetzung der Exekutionsfreiheit für Forderungen, die gegen aus der militärischen Dienstleistung zurückkehrende Privatangestellte bestehen. Ueberdies hatte der Gehilfenausschuß die Erhöhung des exekutionsfreien Existenzminimums in solchen Fällen auf mindestens 3000 K. angeregt. Die Beschlüsse der gestrigen Enquete bedeuten ein Kompromiß unter Berücksichtigung des Standpunktes der verschiedenen Interessenten, der Schuldner sowohl wie der Gläubiger.

In der Konferenz wurde ferner vorgeschlagen, die Bestimmung beizubehalten, nach welcher Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in einem Gebiete haben, in dem das Bezirksgericht infolge der kriegerischen Ereignisse zeitweise seine Tätigkeit eingestellt oder seinen Standort verlegt hat, oder in einem Gebiete, das zufolge behördlichen Auftrages von einem erheblichen Teil der Bevölkerung verlassen werden mußte, das angerufene Gericht für jede Art von Verpflichtungen und ohne Rücksicht auf die Zeit deren Entstehung Stundung gewähren kann.

Da die besonderen Verhältnisse für den südwestlichen Kriegsschauplatz gegenwärtig noch fortbestehen, wurde in der Enquete weiter vorgeschlagen, die Gültigkeit der besonderen für Dalmatien, das Küstenland, die Kriegsgerichtssprengel Rovereto und Trient in Betracht kommenden Bestimmungen zu verlängern. Diese Anordnungen betreffen Begünstigungen für Aktienbanken, deren Grundkapital nicht mehr als 1,000,000 K. beträgt, Sparkassen und Kreditgenossenschaften in diesen Gebieten für Forderungen, die vor dem 21. Mai 1915 entstanden sind. Die Versammlung war ferner der Auffassung, daß die besondere Institution der richterlichen Stundung, welche für Gewerbetreibende und Händler, die in der Stadt Triest samt Gebiet ihren Wohnsitz oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung haben, in Betracht kommt, auch über den 31. Dezember 1916 aufrechtzuerhalten sei. Diese Kategorie der Stundung gilt für Triester Kleinhändler mit nicht mehr als zwei Hilfsarbeitern und für andre Kleingewerbetreibende mit nicht mehr als fünf Hilfsarbeitern.

Die sonstigen Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung betreffend die richterliche Stundung im Exekutionsverfahren, den Einfluß der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks, die Zinsenvergütung und die Aufrechnung werden in die in nächster Zeit zu erlassende neue Verordnung voraussichtlich unverändert aufgenommen werden.

Das galizische Moratorium.

In Angelegenheit des galizischen Moratoriums, welches mit 31. Dezember 1916 abläuft, hat gestern in Wien eine Beratung des Polenklubs stattgefunden. — Aus Krakau wird uns zu dieser Frage telegraphiert: Die hiesige Handelskammer tritt, im Gegensatz zu andern diesbezüglichen Anregungen, für eine Verlängerung der Geltungsdauer des galizischen Moratoriums um ein volles Jahr ein.

Fremdenblatt
13./II. 1917
188

Der Stand der Moratorien.

Von Professor Dr. Karl Wrabetz,
Sekretär der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer.

Die Moratorien sind eine Begleiterscheinung der Kriegslage. Sie sollen die Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche unter der Voraussetzung normaler Wirtschaftsentwicklung eingegangen wurden, dem Schuldner tunlichst erleichtern, ohne es an der gebotenen Rücksicht auf die Gläubigerinteressen fehlen zu lassen, deren zeitgemäße Wahrnehmung in gleicher Weise wie die Schonung des Schuldners das Bestreben nach Aufrechterhaltung eines wohl im Tempo verlangsamten, aber auf geordneten Bahnen sich bewegenden Zahlungsverkehres zum Ausdrucke bringt. Die Funktion der Moratorien, die schädlichen Wirkungen außerordentlicher Ereignisse auf den Geschäftsverkehr abzuschwächen, bedingt es, daß die Stundung der Verpflichtungen unmittelbar mit dem Eintritt solcher Ereignisse einsetzt und für die allernächste Zeit am rücksichtsvollsten ausgestaltet wird, mag dies nun in der Form der voraussetzungslosen generellen Stundung oder einer dem Ermessen des Richters anheimgestellten, fakultativen Stundung geschehen. Der letzte Weg ist im Deutschen Reiche betreten worden und bietet den Vorteil der Individualisierung. Der Weg der generellen Stundung wurde so ziemlich in allen Ländern, insbesondere auch in Oesterreich und Ungarn, eingeschlagen. Er bringt die Wirkung einer gesetzlichen Prolongation hervor, welche dem Schuldner ohne sein Bemühen geboten wird und die Aufbietung des prozessualen Apparates im einzelnen Falle entbehrlich macht. Die generelle Stundung schafft demzufolge auch die Grundlage für eine außergerichtliche Verständigung in solchen Fällen, wo die Zahlungskraft des Schuldners ziemlich intakt geblieben ist, der Umschwung in der Geschäftslage jedoch zur behutsamen Abstoßung der Verbindlichkeiten rät. Angesichts dieser Vorteile der generellen Stundung fällt der Nachteil ihrer mißbräuchlichen Ausnützung durch zahlungskräftige Schuldner gegenüber einem wirtschaftlich schwächeren Gläubiger dann weniger ins Gewicht, wenn in absehbarer Zeit ein angemessener Abbau in die Wege geleitet wird. Die Frage des Abbaues ist in Oesterreich vollkommen sachgemäß mit Vermeidung von Härten, aber auch unter Bedachtnahme auf das Interesse eines geordneten Zahlungsverkehres gelöst worden. Die generelle Stundung, welche nur für privatrechtliche Geldforderungen, insoweit sie vor dem 1. August 1914 entstanden waren und nicht nach dem 31. Jänner 1915 fällig geworden sind, gewährt wurde, wurde bereits 10 Wochen nach Beginn des Krieges einem gleichmäßig fortschreitenden Abbau unterworfen, welcher rücksichtlich der August- und Voraugustfälligkeiten Mitte April 1915 und schließlich rücksichtlich der Fälligkeiten des Jänner 1915 mit 31. August 1915 vollendet war. Für Fälle, woselbst der in mäßigen Grenzen gehaltene Abbau noch drückend erscheinen könnte, war durch die richterliche Stundung die Möglichkeit einer weiteren Rücksichtnahme ebenso geboten, wie für Fälligkeiten nach dem Jänner 1915 und für solche Fälle, für welche eine generelle Stundung überhaupt niemals vorgesehen war, wie Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen, Miet- und Pachtverträgen.

Das österreichische Moratorium und sein Abbau, welcher in der Hauptsache unmittelbar nach Jahresfrist beendet war und sich ohne nennenswerte Erschütterungen des Wirtschaftslebens vollzog, geben ein erfreuliches Bild von der in den schwierigsten Situationen bewährten Widerstandskraft unserer produktiven Stände. Dieses Bild kann auch dadurch nicht getrübt werden, daß in einzelnen Belangen die Stundungsmaßnahmen noch bis zum heutigen Tage aufrechterhalten werden mußten. Sie beschränken sich, soweit sie auf dem Gebiete des österreichischen Moratoriums liegen, auf die richterliche Stundung, insbesondere für die Ausfuhrhändler und Fremdenverkehrsinteressenten, also für Erwerbszweige, deren Zahlungsfähigkeit durch die Wiederkehr normaler Verhältnisse bedingt ist. Andere Sonderbestimmungen betreffen den Kriegsschauplatz oder Personen, welche zur militärischen Dienstleistung eingerückt sind. Die Bevölkerung von Gebietsteilen, welche zeitweilig der feindlichen Invasion ausgesetzt sind, kann für Verpflichtungen aller Art und ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung „richterliche" Stundung in Anspruch nehmen. Die Verordnung vom 28. Dezember 1916 trifft insbesondere Sonderbestimmungen für den südlichen Kriegsschauplatz, welche eine besondere Rücksichtnahme auf die Gewerbetreibenden und Händler in der Stadt Triest samt Gebiet, soweit sie dem Detailhandel und dem Handwerk angehören, erkennen läßt. Solchen Geschäftsleuten kann für alle vor dem 21. Mai 1915 entstandenen Geldforderungen richterliche Stundung gewährt werden, und zwar ohne den sonst erforderlichen Nachweis, daß die wirtschaftliche Lage des Schuldners die Stundung rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet. Vollkommen sachgemäß ist auch das Entgegenkommen, das den Militärpersonen und deren nahen Angehörigen durch diese Verordnung geboten wird. Privatrechtliche Geldforderungen gegen Militärpersonen, mögen sie bei Beendigung des Krieges oder auch früher in ihr bürgerliches Verhältnis zurücktreten, sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Tage gestundet, an welchem die Militärdienstleistung aufgehört hat. Dieselbe Stundung wird Gefangenen und Geiseln gewährt, aber auch der Ehegattin, der Lebensgefährtin oder den Kindern von Militärpersonen, soweit sie im gemeinsamen Haushalte leben und keinen selbständigen Erwerb haben. Der jetzige Stand des österreichischen Moratoriums drückt sich also in der Zulässigkeit der richterlichen Stundung in besonders rücksichtswürdigen Fällen aus.

Wenn das für Galizien und die Bukowina bestehende Sondermoratorium hinter diesen Vorschriften zurückbleibt, so ist hiefür in der wiederholten feindlichen Besetzung und Bedrohung dieses Landes und in der aus den Wechselfällen der Kriegslage sich ergebenden Unstetigkeit der Wirtschaftsführung die Erklärung zu finden. Eine Sonderbehandlung, wie sie Galizien und die Bukowina erfahren mußten, wurde auch Bosnien und der Herzegowina zuteil, welche, im engsten Kriegsgebiet gelegen, begreiflicherweise an empfindlichen Störungen des Geschäftsverkehres litten. Aus denselben Erwägungen wurden in Ungarn Sonderbestimmungen für einzelne den Karpathen zunächst liegende Komitate, ferner für das durch den Krieg mit Serbien in Mitleidenschaft gezogene Komitat Syrmien und schließlich für einen Großteil Siebenbürgens erforderlich. Die Erlassung von Sondermoratorien, welche sich regelmäßig als die Konsequenz einer nachhaltigeren und intensiveren Einwirkung der Kriegslage auf bestimmte Gebietsteile darstellt, ist vollauf gerechtfertigt. Die Zurückführung eines durch militärische Vorkehrungen unmittelbar betroffenen Gebietes in das Geleise eines normalen Geschäftsverkehres erfordert Ausnahmen von der Regel, welche in erster Linie in der Mäßigung des Abbaues und in der Milderung seines Tempos Ausdruck finden sollen. Weniger empfehlenswert ist der Weg, welcher in der Moratoriumsverordnung für Galizien und die Bukowina vom 22. Dezember 1915 eingeschlagen wurde, durch welche die generelle Stundung aufrecht erhalten und nur die Zulässigkeit ihrer Aufhebung durch richterlichen Ausspruch im einzelnen Falle vorgesehen wurde. Dieser sogenannte „individuelle Abbau" schließt für den Gläubiger alle Risken einer Prozeßführung in sich. Der Gläubiger hatte nach der ursprünglichen Konstruktion dieses Abbaues den Beweis zu führen, daß die Zahlung der längst fälligen Forderung mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Schuldners am Platze sei und daß der Schuldner ohne Beeinträchtigung seiner künftigen Wirtschaftsführung die Zahlung zu leisten vermöge. Die Kosten eines solchen Prozesses fielen dem Gläubiger unter allen Umständen zur Last, auch dann, wenn er der Sieger war. Während bei der richterlichen Stundung der Schuldner selbst den Anspruch auf eine weitergehende Rücksichtnahme zu begründen hat, hat beim individuellen Abbau der Gläubiger zu beweisen, daß gegenüber seinem Schuldner weitere Rücksichten nicht mehr erforderlich seien. Die selbstverständliche Erwägung, daß der Schuldner den Beweis seiner Wirtschaftslage ungleich leichter erbringen kann als der Gläubiger, welchem hiemit die umständliche Kenntnis des Geschäftsverhältnisse aller seiner Schuldner zugemutet wird, hätte die sonst übliche Modalität, neben dem generellen Abbau noch die Möglichkeit der richterlichen Stundung der zum Abbau gelangten Beträge einzuräumen, als zutreffend erscheinen lassen.

Die ungleichartige Beeinflussung der verschiedenen Gebietsteile Galiziens durch die kriegerischen Ereignisse, welche eine vollkommen gleiche Behandlung des ganzen Landes und selbst eine Sonderbehandlung auf Grund der politischen Bezirkseinteilung oder der Gerichtshofsprengel nicht zuließ, führte jedoch schließlich dazu, einer durchaus individuellen Behandlung der einzelnen Schuldner von den anderen bisher üblichen Abbaumethoden den Vorzug zu geben. Die erste Konstruktion dieses Abbauapparates war allerdings verfehlt; die Ergebnisse des individuellen Abbaues waren deshalb im abgelaufenen Jahre ziemlich dürftige. Viel mehr befriedigt die in der neuen Verordnung vom 28. Dezember 1916 gewählte Konstruktion, welche dem Gläubiger eine unverhältnismäßige Beweislast abnimmt, die Ermittlung der schuldnerischen Wirtschaftslage durch amtswegige Erhebungen vorschreibt und die Prozeßkostenfrage nach den hiefür allgemein geltenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung löst. Dem Gläubigerschutze dient ferner die Bestimmung, wonach nunmehr auch gegen die Abweisung des Abbauantrages der Rekurs zulässig ist, sowie die Bestimmung, wonach das Gericht über Beschlüsse auf Aufhebung der gesetzlichen Stundung einen nach dem Namen des Schuldners angelegten Vormerk zu führen hat, welcher mit Publizität ausgestattet ist. Die Gerichte sind überdies verhalten, neue Klagen auf Zahlung gestundeter Forderungen in Verhandlung zu nehmen, wenn der Gläubiger einen schriftlichen Verzicht des Schuldners auf die gesetzliche Stundung beibringt. Man muß dem k. k. Justizministerium großen Dank dafür wissen, daß es die Moratoriumsfrage in unausgesetztem Kontakt mit den beteiligten Wirtschaftskreisen zu lösen bestrebt war und auch für die komplizierten Verhältnisse Galiziens schließlich eine zweckentsprechende Lösung gefunden hat. Unbefriedigend ist aber die Wahrnehmung, daß die Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina in der Verordnung vom 30. Dezember 1916, welche sich auf die Bezirke Foca, Cajnice, Gacko und Bileca bezieht, die Bestimmungen der ersten galizischen Verordnung über den individuellen Abbau kopiert und sich die in der letzten Verordnung verfolgte Verbesserung dieses Apparates nicht zu eigen gemacht hat. Im übrigen besteht in Bosnien und der Herzegowina das Moratorium noch in sechs weiteren Bezirken, aber in der zutreffenden Form der richterlichen Stundung. In ganz Oesterreich und in Bosnien und der Herzegowina ist eine weitere Stundung vorläufig nur bis 30. Juni 1917 zugestanden. In Ungarn wurde durch die Liquidationsverordnung vom 28. Juli 1915 der Gesamtabbau des Moratoriums in die Wege geleitet und am 30. November 1916 beendigt. Die Sondermoratorien, welche in einzelnen Bezirken Geltung haben, sehen die ratenweise Tilgung der Verbindlichkeiten mit dem Endtermin November 1917 vor. Hieher gehört neben den Sondermoratorien der Karpathenbezirke auch das Moratorium für das Komitat Syrmien. Für die bedrohten Komitate Siebenbürgens wurde zur Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen, welche vor dem 28. August 1916 entstanden sind, ursprünglich ein Moratorium von drei Monaten bewilligt. Die letzte Verlängerung läuft ohne Abbau bis zum 31. März 1917. In Kroatien und Slawonien erfolgte die Moratoriumsregelung analog wie in Ungarn. Die nach dem 31. Juli 1915 fälligen Verbindlichkeiten unterliegen keinem Moratorium mehr. Der Abbau der übrigen vor dem 1. August 1914 entstandenen Verbindlichkeiten ist analog wie in Ungarn erfolgt. Eine Differenz gegenüber den österreichischen Verhältnissen besteht in der Verzinsung der Forderungen, deren Zahlung durch das Moratorium hinausgeschoben wird. Der „gesetzliche" Zinsfuß beträgt bekanntlich in Oesterreich nach bürgerlichem Rechte 5 Prozent, für Handels- und Wechselgeschäfte 6 Prozent, in Ungarn und Kroatien jedoch für Forderungen aus privatrechtlichen und aus handelsrechtlichen Geschäften 5 Prozent, nur für Wechselforderungen 6 Prozent.

Der planmäßige und in seinen allgemeinen Grundzügen vollkommen zweckentsprechende Abbau der Moratorien in den Ländern der Monarchie hat nicht zuletzt bewirkt, daß selbst die unvorhergesehene lange Dauer und räumliche Expansion des Krieges die Regenerierung des Zahlungsverkehres und die Wiederaufrichtung des Kredites nicht zu beeinträchtigen vermochte.

Arbeiterzeitung

30./XI. 1917

199

* * *

Der Kredit der Arbeitergenossenschaften.

Von Dr. **Karl Renner**, Obmann des Zentralverbandes österreichischer Konsumvereine.

Magister Hummer verleumdet die sozialdemokratische Partei, wie wir hoffen wollen, aus fahrlässiger Unkenntnis der Arbeiterbewegung. Noch dürfen wir annehmen, daß er die politische Vertretung der Arbeiterklasse einfach von den Wirtschaftsorganisationen der Arbeiter nicht zu unterscheiden weiß. In voller organisatorischer Unabhängigkeit bestehen neben der Partei die Gewerkschaften mit ihrer Reichskommission und die Konsum-, Spar-, Bau- und Wohnungsgenossenschaften, die sich in der Großeinkaufsgesellschaft eine rein wirtschaftliche Zentrale für gemeinsamen Einkauf und gemeinsame Eigenproduktion gegeben haben. Diese Zentrale ist eine protokollierte Firma, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einfach ein Großhandelshaus mit einem Jahresumsatz von fünfzig Millionen Kronen. Daneben und unabhängig von ihr haben die Konsumvereine einen Zentralverband geschaffen, der ein bloßer Verein ist, statutenmäßig sich mit Geschäften nicht befaßt und zwei Aufgaben hat: er dient den Vereinen als Revisionsorgan und als gemeinsame Stelle für Rechtsschutz und Interessenwahrung. Dieses weitverzweigte Organisationssystem ist sowohl an seinen beiden Spitzen wie in allen seinen Gliedern von der politischen Partei, aber auch von den Gewerkschaften getrennt und unabhängig.

Nichts ist selbstverständlicher, als daß jeder größere Konsumverein — eine Reihe von ihnen hat einen Jahresumsatz von mehr als einer Million — und die Großeinkaufsgesellschaft mit 50 Millionen Umsatz zur Abwicklung ihrer Geschäfte eine ständige Bankverbindung haben. Jeder ordentliche Geschäftsmann mit größeren Waren- und Geldaus- und Eingängen muß sie besitzen. Die wirtschaftlichen Arbeiterorganisationen sind eben vor dem Kriege daran gewesen, ein eigenes, rein genossenschaftliches Geld- und Kreditinstitut ins Leben zu rufen, sie schufen den „Kreditverband österreichischer Arbeitervereinigungen". Dieser besteht seit 1913, der Krieg hat seine Entwicklung unterbrochen, aber nichtsdestoweniger hat er im letzten Jahre bereits einen Umsatz von mehreren Millionen erzielt, er wird im Frieden allmählich in die Lage kommen, den wirtschaftlichen Organisationen die normale Inanspruchnahme kapitalistischer Bankunternehmungen zu ersparen.

Die proletarische Genossenschaftsbewegung ruht auf dem strengen Grundsatz der Selbsthilfe. Die Arbeitergenossenschaften, die im Zentralverband vereinigt erscheinen, stellen so ziemlich die einzige Genossenschaftsform dar, die die Staatshilfe prinzipiell und praktisch verworfen hat, die einzige, die niemals staatliche oder Landesfubventionen erhalten oder auch nur beansprucht hat. Man erinnere sich nur daran, welch ungezählte Millionen die agrarischen und auch die gewerblichen Genossenschaften dem Staate seit Jahrzehnten abnehmen — und das sind Genossenschaften von Besitzenden, nicht von Besitzlosen. Niemand kann bestreiten, daß die lohnarbeitenden Klassen Staatshilfe im höheren Ausmaß zu fordern berechtigt wären als jede andere Gesellschaftsklasse, nichtsdestoweniger verschmähten sie das Subventionsunwesen durch Jahrzehnte und verschmähen es noch heute. Ihr Wahlspruch ist: Aus eigener Kraft!

Auf dem Verbandstag des Zentralverbandes 1911 habe ich über die „landwirtschaftlichen Genossenschaften und Konsumvereine" Bericht erstattet. Der Bericht ist im Buchhandel. Damals habe ich darauf hingewiesen, daß insbesondere die Genossenschaften der Landwirte infolge von Subventionen des Staates und der Länder im Betrag von ungezählten Millionen einen weiten Vorsprung gewonnen haben gegenüber den Genossenschaften der Konsumenten und insbesondere deren der Arbeiter, und daß es sich empfehle, mit der Tradition der Selbstlosigkeit der Arbeitergenossenschaften zu brechen, weil sonst bei der Preisbildung die Produzentengenossenschaften im Vorteil und die Konsumenten der wachsenden Teuerung gegenüber wehrlos sind. Und da damals die Schaffung einer genossenschaftlichen Zentralbank durch den Staat auf der Tagesordnung des Parlaments stand, habe ich die Forderung erhoben, daß diese Zentralbank nicht bloß den Raiffeisenkassen, den Spar- und Vorschußvereinen und den landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Gebote stehen dürfe, sondern eine eigene Abteilung für die Arbeitergenossenschaften erhalten müsse, die diesen die öffentliche Kredithilfe unter ganz gleichen Bedingungen zugänglich mache, zumal da sämtliche bürgerliche Kreditinstitute, auch wenn alle wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind, den Arbeitervereinigungen in der Regel jeden Kredit versagen. Man denke nur an die ländlichen Sparkassen, die von Arbeitern Millionen Spareinlagen erhalten und doch ihnen beinahe verschlossen sind. Der Verbandstag hat Staatssubventionen mit aller Entschiedenheit abgelehnt, aber erklärt, daß den Arbeitergenossenschaften der private wie der öffentliche Kredit, insbesondere in der damals beabsichtigten Zentralgenossenschaftsbank zu Gebote stehen müsse.

In der Tat ist es ganz unangängig, Kreditinstitute nicht rein wirtschaftlich, sondern politisch oder klassenmäßig zu verwalten, und die Zumutung, irgend eine wirtschaftliche Einrichtung dürfe, weil sie von Arbeitern verwaltet wird, irgend eine öffentliche, halböffentliche oder private Kreditanstalt nicht benützen, muß mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden.

Trotz jenem Verbandstagsbeschlusse hat keine unserer Genossenschaften direkt oder indirekt aus Staatsmitteln oder Regierungsfonds irgend jemals ein verzinsliches oder unverzinsliches oder auch nur begünstigtes Darlehen beansprucht oder erhalten. Wer das behauptet, lügt. Und wenn Herr Hummer genossenschaftliche Einrichtungen mit der sozialdemokratischen Partei verwechselt haben sollte, so sagt er auch dann noch die Unwahrheit. Denn er hat in der Reichsratsrede behauptet, die Partei habe „von der Regierung Geld erhalten". Niemals hat ein Genossenschaftsinstitut etwas anderes beansprucht als einen regulären, ordnungsmäßig gedeckten Bankkredit.

Wahr aber ist, daß die Großeinkaufsgesellschaft einen solchen Kredit zweimal unter außerordentlichen Umständen beansprucht hat, das erstemal, als 1912 infolge der Balkanwirren der Krieg drohte, das zweitemal 1914, als der Weltkrieg ausbrach und ein Run auf die Spareinlagen drohte, die Banken zugleich die größte, verhängnisvollste Zurückhaltung betätigten. Im Jahre 1912 wendete sich die Großeinkaufsgesellschaft an mich als den Obmann des zu ihrem Rechtsschutz berufenen Zentralverbandes. Im Budgetausschuß hatte Finanzminister Zaleski eben erklärt, welche Maßregeln die Finanzverwaltung zum Schutze der bedrohten Spar- und Vorschußvereine plane. Ich machte ihn in offener Ausschußsitzung aufmerksam, daß die Konsumvereine der Arbeiter zugleich Sparvereine sind und den gleichen Anspruch auf Schutz besäßen wie alle anderen Genossenschaften, und das erkannte Zaleski bereitwilligst an. Er fragte mich persönlich, welche Art Hilfe wir benötigen; ich erklärte ihm, wir wollen und brauchen keine Subvention, wir benötigen nichts als einen ordnungsgemäßen Bankkredit in der Höhe von einer Million Kronen, befürchten aber, ihn trotz der ausreichenden Sicherstellung bei der augenblicklichen Haltung der Banken nicht zu bekommen. Der Finanzminister sagte zu mir: „Wenn der Krieg ausbricht, kann er nicht damit eingeleitet werden, daß die Arbeiter ihre Sparvereine stürmen, ich werde mit der Kreditanstalt reden, sprechen Sie morgen dort vor!" Am nächsten Tage betrat ich zum erstenmal die Kreditanstalt, sprach zum erstenmal Dr. v. Spitzmüller und dieser erklärte mir, zu der Transaktion bereit zu sein, wenn die ordnungsgemäße Sicherstellung geboten wird. Das war nicht mehr meines Amtes, sondern Sache des damaligen Geschäftsführers der Großeinkaufsgesellschaft Dr. Benno Karpeles. Er brachte die erforderlichen Bürgschaften bei, das Darlehen ist längst zurückgezahlt!

Als 1914 der Krieg ausbrach, wendeten sich die Geschäftsführer der Großeinkaufsgesellschaft neuerdings an mich. Da ich vor einer Reise nach Hamburg stand, legte ich die Angelegenheit dem Parteivorstand vor. Die Regierung habe die Pflicht, die Volkswirtschaft im allgemeinen und damit auch die Konsum- und Spareinrichtungen der Arbeiter vor unnötigen Kriegsfolgen zu schützen. Das Moratorium enthebe zwar die Vereine der Rückzahlungspflicht, aber es sei hart, die Vereine würden den Arbeitern, damit sie bei der Einrückung über Bares verfügen, die Einlagen auszahlen, aber man wisse nicht, ob man so rasch genügende Barschaften bereitstellen könne. Ein Kredit von einer Million Kronen würde zur Sicherung für die ganzen Konsumvereine des Verbandes reichen. Vertreter des Parteivorstandes trugen diese Sache nebst vielen anderen auf die Arbeitslosigkeit, auf die Volksernährung, auf den damals stillgesetzten Verkehr u. s. f. bezüglichen Angelegenheiten dem Grafen Stürgkh vor, der, wie ich hörte, ohneweiters auf die Anregung als auf eine selbstverständliche Pflicht der Regierung einging. Er setzte sich mit dem damaligen Gouverneur der Bodenkreditanstalt Dr. Sieghart ins Einvernehmen, diese Anstalt räumte den Kredit auf Grund strengster Sicherstellung ein, aber er wurde nur zum geringsten Teil in Anspruch genommen, die Konsumgenossenschaften erwiesen sich liquid genug, um dem Andrang der Einleger standzuhalten, und binnen wenigen Wochen flossen mehr Gelder in die Vereine zurück, als behoben worden waren.

Dies die beiden Vorfälle, die, offenbar durch einen gehässigen Tratsch von Feinden der Arbeiterbewegung entstellt und maßlos aufgebauscht, dem Herrn Magister zugetragen wurden. Ohne Wahl, ohne Prüfung, in der Manier gewissenloser Verleumder hat er hinausgeschrien, daß die Partei und die Arbeiter-Zeitung von der Regierung Geld bekommen haben, und Seitz war im vollen Recht, diese Behauptung als erlogen zu erklären. Den Genossenschaften ist der Vorfall ein erwünschter Anlaß, endlich die dunklen, schleichenden Gerüchte abzutun. Es gehört zum alten Stolz der proletarischen Genossenschaftsbewegung, daß sie ganz auf Selbsthilfe beruht und den Unfug staatlicher Subventionen immer weit von sich gewiesen hat. Kommt erst der Friede, so wird unsere eigene genossenschaftliche Kreditorganisation uns auch befähigen, von den bürgerlichen und kapitalistischen Kreditinstituten abzusehen.

Neue Freie Presse Abendbl 204 26/X. 1918

Falsche Gerüchte über ein Moratorium.

Eine Erklärung von maßgebender Stelle.

Wien, 26. Oktober.

Die maßgebenden Stellen hätten schon früher den falschen Gerüchten über ein beabsichtigtes Moratorium entgegentreten sollen. Das geschieht jetzt in einer weiter unten folgenden Mitteilung. Aber die Verzögerung hatte zur Folge, daß sich das Gerücht im Publikum festsetzte. Ueberflüssige Abhebungen von Barguthaben zeigten sich bei den Banken und ein rechtzeitig ausgesprochenes klares und deutliches Wort hätte die Anfänge der Besorgnis in der Bevölkerung beseitigen müssen. Denn in solchen Fällen handelt es sich um den rechtzeitigen Eingriff, damit das Vertrauen nicht geschädigt werde.

Die Erklärung, die weiter unten veröffentlicht wird, zeigt, daß die Erlassung eines Moratoriums nicht beabsichtigt sei. Die technischen Schwierigkeiten bei der Herstellung von Banknoten sind noch mehr fühlbar geworden, weil das Publikum unter dem Eindrucke der bewegten politischen Zeiten vielfach Noten aufstapelt. Solche Stimmungen im Publikum verdienen die größte Beachtung. Als die ersten Gerüchte über den Bundesstaat sich verbreiteten, haben wir sofort auf die Notwendigkeit hingewiesen, Klarheit über das Verhältnis der einzelnen Völkerstaaten zur Staatsschuld zu bekommen. Siebzig Milliarden sind in verzinslichen Schuldpapieren des Staates oder in Noten angelegt. Nichts kann wichtiger sein als die sofortige Einleitung von Verhandlungen zwischen den Völkerstaaten, um das Publikum durch das Ergebnis über den Wert und die Sicherheit der zum Kaufe dieser Papiere benützten Spargroschen zu beruhigen. Die Czechen sind an dieser Klarstellung genau so interessiert wie die Deutschen. Denn in den czechischen Banken, Sparkassen, Genossenschaften und Fonds sind große Mengen von Kriegsanleihe und sonstigen Staatsschulden. Die landwirtschaftliche Bevölkerung hat einen riesigen Besitz von Noten aufgehäuft und nichts ist falscher als die Auffassung, daß die Ordnung dieser Verhältnisse eine Frage der Deutschen in Oesterreich sei. Das ist eine deutsche, czechische, polnische und allgemein österreichische Frage, mit deren Regelung die Liquidation beginnen muß. Die Vollzugsausschüsse der Nationalversammlungen müssen sofort die Ordnung dieser Verhältnisse in Angriff nehmen. Auch die Ruhe und Sicherheit hängen mit dieser Klarstellung zusammen.

Wir möchten noch einmal feststellen, daß ein Moratorium nicht erlassen werden wird. Die Aufstapelung von Noten hat auch am Beginn des Krieges stattgefunden und die Leute, die damals ihr Geld zurückgezogen haben, sind bald wieder mit ihren Barmitteln in den Banken und Sparkassen erschienen, um die Zinsen nicht zu verlieren. Ob das Moratorium damals unvermeidlich war, ist noch heute eine der bestrittensten Fragen. Wozu sollte jetzt ein Moratorium verhängt werden, da leider die Zahlmittel durch den massenhaften Druck von Noten praktisch in unbeschränkten Mengen vorhanden sind und Schwierigkeiten nur entstehen, wenn gerade durch einen Fehler der Verwaltung die mit der Herstellung des Papieres betraute Fabrik dem Bedarfe nicht genügen kann. Bei einem Notenumlauf, der jetzt schon neunundzwanzig Milliarden beträgt, braucht wirklich niemand die Noten aufzustapeln; besonders nicht, da der Friede trotz aller Schwierigkeiten nicht mehr weit entfernt sein kann und dann hoffentlich die Aufstapelung der Noten bei der Bank beginnen wird. Die Nationalregierungen sowie die österreichische Regierung haben drei Pflichten, die sofort erfüllt werden müssen: Gegenseitige Hilfe bei der Ernährung und was damit zusammenhängt, beim Schutze der Sicherheit und Ordnung, da sich der Uebergang zu den neuen Verhältnissen in keinem Falle anarchisch vollziehen darf. Wichtiger als die Politik ist, daß auch das Liquidationsministerium der Bevölkerung Nahrung, Schutz des Lebens, des Eigentums und eine geordnete Verwaltung verbürge. Die zweite Pflicht ist sofortige Klarstellung der Bürgschaften für die Staatsschuld. Die Czechen mögen sagen, was sie wollen, ein Zusammenbruch in Deutschösterreich würde auch Böhmen mitreißen und Prag ist durch zahllose Fäden mit Wien verknüpft. Zur Staatsschuld gehört auch die Note, die der czechische Bauer hat. Die dritte Pflicht ist, daß durch die Ordnung der Verhältnisse im Staatsschuldenwesen, in den Steuereinnahmen und im Eisenbahnverkehr, durch Verhütung, daß in der wirtschaftlichen und finanziellen Verwaltung sowie im Verkehr anarchische Zustände einreißen, die Möglichkeit einer Wiederaufrichtung des öffentlichen Kredits geschaffen werde. Denn auch der czechische Bauer kann nicht wollen, daß seine Note durch beständige Neuerzeugung von Milliarden eine Assignate werde. Wir müssen daher die geregelten Einnahmen sichern, die Verhältnisse der Staatsschuld klären, damit nach Abschluß des Waffenstillstandes das Publikum so weit beruhigt sei, um eine große Liquidations- und Friedensanleihe auflegen zu können. Sicherung auskömmlicher Nahrung sowie der Ruhe und Ordnung, Sicherung der Staatsschuld und Sicherung der Voraussetzungen für eine künftige Anleihe! Es sollte mehr Wirtschaft und weniger Politik in dieser für das Publikum so bewegten Zeit getrieben werden.

Kein Plan eines Moratoriums.

Nach Mitteilungen an maßgebender Stelle.

Wien, 26. Oktober.

Nach Mitteilungen, die uns auf eine Anfrage an maßgebender Stelle zukommen, wird nicht an ein Moratorium gedacht.

Fachmänner aus Finanzkreisen haben die bestimmte Ansicht ausgesprochen, daß kein Grund zu einer solchen Maßregel vorliege.

Die technische Ursache des jetzigen Notenmangels liegt in den Schwierigkeiten des Notendruckes. Es sind eine Reihe von Maßregeln bereits getroffen worden, um diesen Uebelstand zu beheben, wie die Ausgabe von Avistakassenscheinen der Oesterreichisch-ungarischen Bank und von Darlehenskassenscheinen.

Eine Reihe anderer Maßregeln, von denen man annimmt, daß sie ausreichen dürften, um den Notenmangel zu beheben, ist noch in Vorbereitung.

Erwägung einer offiziellen Erklärung gegen den Plan eines Moratoriums.

Bei Finanzminister Freiherrn v. Wimmer hat vor einigen Tagen eine Besprechung mit Wiener Bankdirektoren stattgefunden. Von den Leitern der Finanzinstitute wurde damals der Wunsch ausgesprochen, daß alle Vorkehrungen getroffen werden, damit kein Moratorium notwendig werde.

Der Finanzminister hat in dieser Sitzung erklärt, auch seine Meinung gehe dahin, daß alle Maßregeln durchgeführt werden müssen, damit bei der Perfolvierung der Zahlungen kein Anstand vorkomme und damit sich alle Gerüchte über ein Moratorium als grundlos erweisen.

Heute hat der Vizegouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank Ritter v. Gruber bei einer Besprechung mit einem Vertreter des Finanzministeriums dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß eine offizielle Erklärung gegen die Möglichkeit eines Moratoriums verlautbart werde.

Man nimmt in den finanziellen Kreisen an, daß eine solche Erklärung veröffentlicht werden dürfte und daß mit voller Bestimmtheit ausgesprochen wird, daß der Plan eines Moratoriums nicht in Erwägung gezogen werde.

Vollzahlung rückgeforderter Beträge bei den Wiener Banken.

Wien, 26. Oktober.

Die Wiener Banken erklären übereinstimmend, daß bei ihnen alle Rückzahlungsanforderungen voll befriedigt wurden. Die Banken hatten hiefür durch große Barbestände, welche sie gestern von der Oesterreichisch-ungarischen Bank bezogen hatten, vorgesorgt. Kleinere Beträge von mehreren tausend Kronen wurden voll in Banknoten, zum Teile in kleineren Noten gezahlt, doch wo große Summen, beispielsweise 100.000 Kronen oder darüber, zurückverlangt wurden, wurde ein Teil dieser Summe, der für die Bedürfnisse des Zahlungsverkehres nötig ist, in Banknoten, ein Teil in Avistakassenscheinen der Oesterreichisch-Ungarischen Bank oder in Darlehenskassenscheinen gezahlt. Diese Scheine werden, obwohl sie keinen Zwangskurs haben, im Verkehre ausnahmslos genommen. Dort, wo die Einleger Banknoten beheben wollen, müssen sie die Kassenscheine bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank zur Einlösung einreichen.

Man glaubt, daß in vier oder fünf Tagen die nötigen Noten im vollen Betrage zur Verfügung stehen dürften, so daß dann jeder Anspruch von Noten bei den Banken befriedigt werden kann.

Bei den Kassen der Wiener Banken waren heute die Geldanforderungen des Publikums wieder sehr beträchtlich. In den Kassensälen herrschte starkes Gedränge, da sehr viele Einleger Barbeträge beheben wollten.

Volle Rückzahlung bei der Ersten österreichischen Sparkasse.

Die Erste österreichische Sparkasse zahlt Beträge bis zu 5000 Kronen vollständig in Noten, die darüber hinausgehenden Summen entweder in Darlehenskassenscheinen oder in Bistakassenscheinen der Oesterreichisch-ungarischen Bank, bei besonders großen Summen auch in Schecks auf das Noteninstitut aus. Die Anforderungen waren gestern und heute stark. Es hatten gestern 2000 Personen Rückzahlungsanforderungen gestellt, die 4 Millionen betrugen haben. Heute dürfte die Anzahl der Parteien gleich groß, aber die Höhe der Beträge etwas geringer sein. Die Erste österreichische Sparkasse zahlt, wie erwähnt, die eingeforderten Summen voll aus. In den letzten Tagen wurden täglich zwischen 1 und 1½ Millionen Kronen, zum Teil in Kassenscheinen, von Sparern eingelegt.

Neues Wiener Tagb
27.

Unbegründete Moratoriumsgerüchte.

Die heutige „Wiener Zeitung" veröffentlicht die nachstehende Mitteilung:

Da das Publikum in den letzten Tagen durch Gerüchte über die beabsichtigte Erlassung eines Moratoriums beunruhigt wurde, sieht sich die Regierung zu der Mitteilung veranlaßt, daß eine derartige Maßnahme gar nicht erwogen wurde. Die Regierung würde unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein Moratorium in keiner Hinsicht für gerechtfertigt halten und ist in voller Uebereinstimmung mit den Kreditinstituten der Meinung, daß eine solche Verfügung von den schädlichsten Folgen begleitet sein würde. Den vorübergehend aufgetretenen Schwierigkeiten in der Bereitstellung von Banknoten wird durch verschiedene Auskunftsmittel in kürzester Zeit abgeholfen werden; vor allem wird die Notenfabrikation in den nächsten Wochen wesentlich gesteigert; außerdem werden dem Verkehr Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse, unverzinsliche Kassenscheine der Oesterreichisch-ungarischen Bank, bestätigte Schecks der Oesterreichisch-ungarischen Bank und Kassenscheine der Stadt Wien zur Verfügung gestellt; endlich werden auch die in den Monaten November und Dezember 1918 und im Jänner 1919 fälligen Coupons der Kriegsanleihen der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dienstbar gemacht, indem die Verfügung getroffen wird, daß sie bei einer Reihe öffentlicher Kassen und Aemter schon vor der Fälligkeit an Zahlungs Statt anzunehmen sind. Im privaten Verkehr besteht allerdings keine Verpflichtung zur Annahme dieser Ersatzzahlungsmittel, es unterliegt aber keinem Zweifel, daß sie gleichwohl im Hinblick auf die gesicherte Umwechslung, beziehungsweise Einlösung in Banknoten die gleichen Dienste wie diese leisten werden.

Die Finanzverwaltung zerstreut heute mit einer amtlichen Mitteilung die seit Tagen umlaufenden Gerüchte von einem Moratorium und tritt diesen in bestimmter Weise entgegen. Diese Gerüchte waren zwar nicht der Ausgangspunkt der Beunruhigung und der im Zusammenhange damit seit Tagen erfolgenden stärkeren Abhebungen von Guthaben und Einlagen bei Banken und Sparkassen, haben aber zuletzt der Bewegung einen größeren Umfang gegeben. Die stürmischen Abhebungen haben in der weiteren Entwicklung den Banknotenmangel verursacht und verschärft und dazu beigetragen, daß die glatte Abwicklung von Rückzahlungen nicht immer sofort möglich war. Gestern abend erschien nun der landesfürstliche Kommissär Hofrat v. Thaa in der Oesterreichisch-ungarischen Bank, um mit dem Vizegouverneur Dr. v. Gruber und dem Generalsekretär v. Schmid die Sachlage zu besprechen, und bei dieser Gelegenheit wurde darauf verwiesen, daß eine Aufklärung bezüglich der beunruhigenden und den Verkehr schädigenden Gerüchte über die Erlassung eines Moratoriums geboten wäre.

Wie erinnerlich, schränkte das zu Beginn des Krieges erlassene Moratorium die Behebung von Einlagegeldern bei Banken und Sparkassen auf 200 K. pro Monat ein. In der letzten Zeit kam es nun zu offensichtlichen Angstabhebungen, denen nun entgegengetreten wird. Eine gute Wirkung läßt sich hievon um so eher erwarten, je rascher auch die technischen Hemmnisse des Banknotenmangels durch Maßnahmen gemildert werden, welche die anstandslose Rückzahlung der Einlagen erleichtern. Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat gestern den Bedarf an Zahlungsmitteln in etwas reicherem Maße gedeckt, und es läßt sich erwarten, daß in wenigen Tagen der Andrang abfluten wird und die Einlagestellen, die gestern noch infolge des Banknotenmangels Schwierigkeiten mit den Parteien zu überwinden hatten, alle Rückzahlungen in Banknoten werden leisten können. Das Noteninstitut stellt seit einigen Tagen Avistekassenscheine, ferner ihren Vorrat an Darlehenskassenscheinen zur Verfügung, die gegen Banknoten verwechselbar sind. Gestern hat sich die Heeresverwaltung bereit erklärt, in ihren Kassen befindliche Notenmengen einstweilen auf dem Girokonto der Bank zu hinterlegen, um ihrerseits zur Behebung des Banknotenmangels beizutragen. Aber auch nach dem von Deutschland gegebenem Beispiel werden die in den Monaten November und Dezember 1918 und Jänner 1919 fälligen Coupons der Kriegsanleihen dem Zahlungsverkehr dienstbar gemacht werden, wie in dem vorstehenden Communiqus mitgeteilt wird, und diese Coupons werden bei einer Reihe öffentlicher Kassen und Aemter schon vor ihrer Fälligkeit an Zahlungs Statt angenommen werden.

Die Bank erzeugt jetzt täglich 73 Millionen Kronen Noten; davon entfällt ein Teil auf die Heeresleitung, ein Teil auf Ungarn, ein Teil bleibt für den Wiener Bedarf, der sich wohl auch dadurch vergrößert hat, daß der Lombard der Bank jetzt stärker durch Belehnung von Kriegsanleihen in Anspruch genommen wird. Es steht auch ein größerer Betrag an Kassenscheinen der Kriegsdarlehenskasse zur Verfügung, da auch bei dieser die Belehnung von Kriegsanleihe umfangreicher ist und daher mehr Kassenscheine ausgegeben werden, gegen welche die Bank Noten zu geben hat. Wie bekannt, ist diese Kassenscheinemission auf 500 Millionen Kronen beschränkt. Den provisorischen Maßnahmen zur Behebung des Notenmangels, zu welchen auch die vorübergehende Ausgabe von städtischem Papiergeld zu zählen ist, wird in naher Zeit die erhöhte Notenerzeugung folgen, und in dieser wird auch die Herstellung von Noten zu 10.000 Kronen für größere Zahlungen inbegriffen sein.

Es ist bekannt, daß sich der Mangel an Zahlungsmitteln nicht nur hier geltend macht. Als Kuriosum sei erwähnt, daß jüngst eine holländische Firma die Gehalte und Löhne, da es ihr an den erforderlichen Noten fehlte, in — Heringen bezahlte.

* * *

Banken und Sparkassen sind selbstverständlich darauf bedacht, alle Zahlungen ohne Verzug zu leisten und nicht ein Mißtrauen aufkommen zu lassen, das gänzlich unberechtigt wäre. Wenn es gestern noch hie und da an der nötigen Menge an Banknoten fehlte und Darlehenskassenscheine zu Rückzahlungen verwendet werden mußten, in einzelnen Fällen vielleicht die Auszahlung verzögert wurde, so liegt darin nicht der geringste Grund zur Beunruhigung, denn es kann sich da nur um ein kurzes Zuwarten handeln, bis eben die Beschaffung von Banknoten erfolgt ist.

Die Erste österreichische Sparkasse hat alle Auszahlungen geleistet und darin das beste Mittel gefunden, um allen Gerüchten über ein drohendes Moratorium entgegenzuwirken. Sie ist in starkem Maße in Anspruch genommen worden und hat in den letzten drei Tagen nahezu 10 Millionen Kronen an Parteien zurückgezahlt, am ersten der drei Tage 2½ Millionen, am zweiten 4·1 Millionen und gestern 3·2 Millionen Kronen. Den Abhebungen stehen aber auch beträchtliche Neueinlagen gegenüber. Es liegt im eigenen Interesse der Einleger, sich nicht durch unbegründete Aengstigung zu schädigen. Es ist klar, daß die kleinen Einleger, die ihr Geld aus der Sparkasse nehmen, ihren Besitz nicht in Sicherheit bringen, sondern eher gefährden, insbesondere in einer Zeit, da Diebstähle und Einbrüche sich mehren, ganz abgesehen davon, daß damit auch ein Zinsenverlust verbunden ist.

Ein größerer Andrang zeigte sich auch bei der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien. Sie hatte vorgestern Rückzahlungen von 1·67 Millionen und gestern solche von 1·44 Millionen zu leisten, verzeichnete aber vorgestern Neueinlagen von 380,000 K. und gestern solche von 124,000 K. Die Auszahlungen erfolgten anstandslos in Banknoten und Darlehenskassenscheinen bis zu 20,000 K., darüber hinaus in Schecks auf die Oesterreichisch-ungarische Bank. Einzelne kommunale Sparkassen hatten nur Rückzahlungen von 100 und 200 K. geleistet, es wurde

Fremdenblatt 27./X. 1918

Eine amtliche Mitteilung gegen die falschen Gerüchte über ein Moratorium.

Die heutige „Wiener Zeitung" verlautbart die nachstehende Mitteilung:

„Da das Publikum in den letzten Tagen durch Gerüchte über die beabsichtigte Erlassung eines Moratoriums beunruhigt wurde, sieht sich die Regierung zu der Mitteilung veranlaßt, daß eine derartige Maßnahme gar nicht erwogen wurde. Die Regierung würde unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein Moratorium in keiner Hinsicht für gerechtfertigt halten und ist in voller Uebereinstimmung mit den Kreditinstituten der Meinung, daß eine solche Verfügung von den schädlichsten Folgen begleitet sein würde. Den vorübergehend aufgetretenen Schwierigkeiten in der Bereitstellung von Banknoten wird durch verschiedene Auskunftsmittel in kürzester Zeit abgeholfen werden; vor allem wird die Notenfabrikation in den nächsten Wochen wesentlich gesteigert; außerdem werden dem Verkehre Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassa, unverzinsliche Kassenscheine der Oesterreichisch-ungarischen Bank, bestätigte Schecks der Oesterreichisch-ungarischen Bank und Kassenscheine der Stadt Wien zur Verfügung gestellt; endlich werden auch die in den Monaten November und Dezember 1918 und im Jänner 1919 fälligen Coupons der Kriegsanleihen der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dienstbar gemacht, indem die Verfügung getroffen wird, daß sie bei einer Reihe öffentlicher Kassen und Aemter schon vor der Fälligkeit an Zahlungsstatt anzunehmen sind. Im privaten Verkehre besteht allerdings keine Verpflichtung zur Annahme dieser Ersatzzahlungsmittel, es unterliegt aber keinem Zweifel, daß sie gleichwohl im Hinblicke auf die gesicherte Umwechslung, beziehungsweise Einlösung in Banknoten die gleichen Dienste wie diese leisten werden."

* * *

Es ist gut, daß nun amtlich den falschen Gerüchten über die Erlassung eines Moratoriums entgegengetreten wird. Diese Gerüchte entbehren, wie sich zeigt, jeder Begründung und sie sind lediglich ein Produkt der jetzt herrschenden allgemeinen Nervosität. Zuerst hat das Verbergen der Banknoten begonnen, und als sich infolge dessen Störungen im Zahlungsverkehr ergeben haben, da sind die Gerüchte über eine Stundungsverordnung aufgetaucht, die bei dem nunmehr vorwaltenden Mißtrauen fortzeugend wieder zu Abhebungen bei den Instituten, bei Banken und Sparkassen Anlaß geboten. Die amtliche Mitteilung besagt, daß die Erlassung eines Moratoriums niemals in Erwägung gezogen wurde, daß die Regierung vielmehr in Uebereinstimmung mit den Kreditinstituten eine solche Verfügung für schädlich halten würde. Freitag abends hat, wie wir hören, in der Oesterreichisch-ungarischen Bank eine Konferenz stattgefunden, an der seitens des Finanzministeriums Ministerialrat Dr. R. v. Th[illegible]a, seitens des Noteninstitutes Vizegouverneur Dr. Freiherr v. Gruber und Generalsekretär Edler v. Schmi[illegible] teilnahmen. In dieser Beratung wurde der Beschluß gefaßt, dem Finanzminister in Vorschlag zu bringen, daß gegen die Moratoriumsgerüchte eine amtliche Erklärung erfolgen möge. Nachträglich wird auch bekannt, daß diese Gerüchte schon in einer Beratung zur Sprache gekommen sind, die in der Vorwoche beim Finanzminister Dr. Freiherrn v. Wimmer stattgefunden hat, an welcher Sitzung auch Gouverneur Geheimer Rat Dr. Freiherr v. Schuster, Vizegouverneur Dr. Freiherr v. Gruber, ferner Herrenhausmitglied Louis Freiherr v. Rothschild, sowie eine Reihe von Wiener Bankdirektoren teilgenommen haben und in der Maßnahmen besprochen wurden, die dazu dienen sollen, den Besitzern von Kriegsanleihen volle Beruhigung zu gewähren. Im Verlaufe der Diskussion ist die Rede auch auf den Banknotenmangel gekommen. Die Leiter der Finanzinstitute erklärten, daß dazu keine Nötigung vorliege und der Finanzminister hat betont, auch seine Meinung gehe dahin, daß alle Maßregeln durchgeführt werden müssen, damit bei der Persolvierung der Zahlungen kein Anstand vorkomme und damit sich alle Gerüchte über ein Moratorium als grundlos erweisen. Bei Beginn des Krieges ist in der ersten Panik ein Moratorium beschlossen worden, über dessen Zweckmäßigkeit schon damals die Meinungen auseinandergegangen sind. Gerade die damals gemachten Erfahrungen sprechen gegen die Erlassung eines Moratoriums, die sichere Ueberzeugung, daß dieser Rummel binnen wenigen Tagen vorbeigehen und die Beruhigung wiederkehren wird. Bei einem Notenumlauf von 29 Milliarden Kronen wäre es in der Tat sinnlos, an ein Moratorium zu denken. Der Notstand wird bald beseitigt sein, der dadurch entstanden ist, daß die Notendruckerei technisch dem Bedarf nicht zu folgen vermag, der infolge des unbegründeten Verschwindens großer Pakete von Banknoten aus dem Verkehr entstanden ist.

Die Nervosität, die im Zusammenhang mit den letzten politischen Ereignissen entstanden ist, äußert sich eben auch in den Stockungen des Zahlungsverkehrs, nicht nur in Oesterreich, sondern auch in Deutschland. Aber auch in den neutralen Staaten treten die gleichen Erscheinungen zutage. Als Kuriosum sei erwähnt, daß eine große holländische Textilfirma die Gehälter der Beamten und die Löhne der Arbeiter infolge Mangels an Zahlungsmitteln in — Heringen ausbezahlt hat. Im übrigen werden nicht nur Banknoten, sondern auch Schmuckgegenstände versteckt; es ist der Oesterreichisch-ungarischen Bank bekannt, daß eine Reihe der größten Brillantschleifereien in Amsterdam nur für österreichische Kundschaft arbeite. Ueber die letzten Gründe, welche dieses Hamstern von Banknoten im großen Stil veranlassen, ist man sich nicht recht im klaren. So viel ist sicher, daß Agenten der Entente durch Verbreitung falscher Gerüchte Beunruhigung hervorzurufen trachten. Die gleichen Wirkungen erzeugt aber auch das gefährliche Spiel mit besitzfeindlichen Projekten, in deren Mittelpunkt Doktrinäre namentlich gerne die zukünftige Vermögensabgabe stellen. Gegen Ausstreuungen im Besonderen, die die Sicherheit der Kriegsanleihen in Frage stellen, haben sich Mitteilungen gewendet, die vor einigen Tagen an die feierlichen Versicherungen des österreichischen Finanzministers hinsichtlich der begünstigten Behandlung der Kriegsanleihen erinnerten. Immer muß auch darauf hingewiesen werden, daß von offizieller tschechischer Seite die Uebernahme eines Teiles der Staatsschuld noch nicht bestritten worden ist. Die Oeffentlichkeit begrüßt jedenfalls jede Annäherung der Nationalversammlungen, in der sicheren Ueberzeugung, daß es schließlich gewiß gelingen wird, die schwebenden finanziellen Fragen nach Recht und Billigkeit, wie es in dem Manifest des Kaisers heißt, erfolgreich zu lösen. Die von Tag zu Tag zeigenden Friedenschancen müssen im Zusammenhang mit der beginnenden Klärung in Oesterreich und in Ungarn zu einer beruhigteren Auffassung der Lage führen und damit auch der herrschenden Nervosität ein Ende machen. Wenn das Publikum sieht, daß alles bezahlt wird — und es wird alles bezahlt, wenn auch vielleicht Verzögerungen von ein bis zwei Tagen in der Liquidierung ganz großer Beträge eintreten mögen — dann wird es ebenso, wie das bei Kriegsbeginn der Fall war, in der kürzesten Zeit das alte Vertrauen wiedergewinnen.

Das vorstehende Communiqué zählt die verschiedenen Auskunftsmittel auf, die zur Behebung der vorübergehenden Schwierigkeiten dienen sollen. Als der Oeffentlichkeit noch nicht bekannte Maßnahme kommt, nach dem Muster Deutschlands, die Voreinlösung der im November und Dezember 1918 und im Jänner 1919 fälligen Coupons der Kriegsanleihe in Betracht. Im übrigen arbeitet die Notendruckerei mit Hochdruck, ihre Erzeugung beträgt täglich 72 bis 73 Millionen Kronen, wovon nach Bedeckung des Bedarfes der Budapester Hauptanstalt und der Filialen der Löwenanteil auf Wien entfällt. Die Heeresverwaltung, die sonst in erster Linie berücksichtigt wird, hat in den letzten Tagen sogar ihre Bereitwilligkeit erklärt, die disponiblen Summen zur Verfügung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu halten. Das Kriegsministerium hat Arbeitskräfte sowie die notwendigen Materialien zur Verfügung gestellt. Bis zum Ende des Jahres soll die Notendruckerei eine Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit um 95 Prozent erhalten.

Gestern war der Andrang bei den Instituten wieder sehr groß. Die Wiener Banken erklären übereinstimmend, daß bei ihnen alle Rückzahlungsanforderungen voll befriedigt wurden. Die Banken hatten hiefür durch große Barbestände, welche sie gestern von der Oesterreichisch-ungarischen Bank bezogen hatten, vorgesorgt. Kleinere Beträge von mehreren tausend Kronen wurden voll in Banknoten, zum Teile in kleineren Noten gezahlt, doch wo große Summen, beispielsweise 100.000 Kronen oder darüber, zurückverlangt wurden, wurde ein Teil dieser Summe, der für die Bedürfnisse des Zahlungsverkehrs nötig ist, in Banknoten, ein Teil in Avista-Kassenscheinen der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder in Darlehenskassenscheinen gezahlt.